Dd IX. 107

92

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Zweiter Band

enthält

Achtes bis vierzehntes Heft

Die elfte bis zur vier und zwanzigſten Konferenz auf dem Römer.

Die Monita von dreizehnten bis zum letzten Artikel und den ganzen übrigen Verfolg bis an das End des Wahltags.

Frankfurt und Leipzig 1791.

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit
kurzen praktiſchen
Anmerkungen.

Achtes Heft

Protokoll

der eilften Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO UNDECIMA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra, excepto Bohemico ſecundo.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Freytags den 3ten im September 1790.

Wurde Secretarius Bohemicus Freyherr von Bartenſtein durch einen Primario Moguntino gegebenen Handſchlag ad Secretum verpflichtet.

Direktorium.

Wolle das Wahlkapitulations-Geſchäft in der bisherigen Ordnung fortſetzen, und

§. 43.
Monita ad Art. XIII.

Ad Art. XIII. §. 1 bis 7 bemerken, daß bei dieſen §§is nichts erinnert worden.

Ad Art. XIII. §. 8. wurden die von Kurbraunſchweig und Kurmainz geſtellten Monita noch ausgeſetzt, a) und iſt ad §. 9 & 10 ebenfalls nichts erinnert worden.

Kurbraunſchweig interloquendo müſſe die bereits bei dem in Umlauf gebrachten diſſeitigen Monito ad Art. XIII. gethane Aeußerung, daß man das weitere annoch über dieſen Artikel nach Befinden zu moniren ſich ausdrücklich vor, und damit das Protokoll offen behalten haben wollen, auch anhero nochmals wiederholen.

§. 44.

Monita ad Art. XIV.

Legebatur Art. XIV. ejuſque §. 1.

Legebatur monitum colonienſe ad h. §.

Kurmainz erklärte hiebei, daß man dem abgeleſenen Monito nicht nur im voraus beipflichte, ſondern auch ſolches gemeinſam mit der hohen Kurkölln wolle aufgeſtellt haben. b)

§. 1.

a) Das hier ausgeſetzte Kurbraunſchweigiſche Monitum wurde in der ſiebenzehnten Sitzung noch vorgebracht.

Das hier ausgeſetzte und nicht zum Protokoll gebrachte Kurmainziſche Monitum war folgenden Inhalts: „Nach den Worten: Hinderniß gemacht, addatur: oder das Recht, die proponenda in alle Reichskollegien zu bringen, dem Reichsdirektorio von den übrigen Direktorien erſchweret, oder demſelben darinn vorgegriffen werde."

b) Kurmainz hatte einen beſondern Entwurf zu dem XIV. Artikel gemacht; beide Kurhöfe Mainz und Kölln vereinigten ſich aber alsdann über nachſtehenden Aufſatz, und daher wurde derſelbe als ein gemeinſchaftliches Monitum aufgeſtellt. Ich werde aber den eigenen Kurmainziſchen Aufſatz bei jedem §en mit Noten einrücken, wobei zu bemerken iſt, daß, was mit ſchwabacher Lettres gedruckt iſt, ein Zuſatz ſey, welcher in der vorigen Wahlkapitulation nicht ſtund.

§. 1.

Beſchwerden wegen Uibertretung der Konkordaten.

„Wir ſollen und wollen auch in künftiger unſerer Regierung bei dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens ſind, die mit dem Pabſt Eugen dem Vierten geſchloſſene Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirche, päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der deutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Biſchofen oder der Domkapitel abſonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reſcripte, Proviſionen, Annaten, der Stifter, beſonders allzuſtarker und noch nicht retaxirter Annaten, Mannigfaltigung, oder Erhöhung der Officien im römiſchen Hofe, durch Reſervation, Diſpenſation, Reſignation beſonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Collation, all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nach den Concordaten nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit ohnerachtet, in welchem Monat ſie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Biſchöffen auch Kapiteln und andern Collatoren heimfallen, wie nicht weniger per Coadjutorias praelaturarum electivarum & Praebendarum, judicatur ſuper ſtatu Nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breve eligibilitatis*, oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutſcher, und mit keinem *teſtimonio idoneitatis* von dem *Ordinario beneficii* verſehen iſt, oder in andere Wege zum Abbruch der Stifter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freyheit, und erlangte Rechte zum Nachtheil des juris patronatus und der Lehnherrn in keine Weiſe gehandelt. a)

a) Der erſte Kurmainziſche Aufſatz des erſten §. war folgenden Inhalts:

„Wir ſollen und wollen auch in künftiger unſerer Regierung bei dem heiligen Vater, dem Pabſte und Stuhle zu Rom unſer beßtes Vermögen anwenden 1), auch

Umfrage:

Kurtrier ſtimme den zu dieſem §o gemachten Einſchaltungen und nähern Beſtimmungen durchaus bei, da ſelbige in den abgeſchloſſenen Konkordaten größtentheils wörtlich enthalten ſind, durch einige aber der natürliche Wortverſtand und wahrer Sinn des Textes hergeſtellt werde.

Bei

auch bedürfenden Falles unſer kaiſerliches Amt dahin vorkehren, daß von demſelben 2) in den künftigen Konfirmationen der Erz- und Biſchoffswahlen, die Uibertragung der *Adminiſtrationis temporalium* ſowohl, als auch aus den gewöhnlichen *Juramentis Epiſcoporum* ähnliche und andere der oberſten Botmäſigkeit des Reichs ſowohl, als der kaiſerlichen Reichs-Oberlehenherrſchaft, und den deutſchen Kirchenfreiheiten nachtheilige Stellen, als ohnehin unkräftig und ungiltig hinweggelaſſen, ſodann die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirche, päbſtlicher Heiligkeit oder dem Stuhle zu Rom, und der deutſchen Nation aufgerichteten Verträge, 3) worunter die basler Dekreten vorzüglich mitgehören, die Freiheiten der deutſchen Kirche, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffes, 4) hergebrachte Gerichtsbarkeit, Diözeſangrenzen und ſonſtige Gerechtſame, oder deren Domkapiteln abſonderliche Privilegia, 5) rechtmäſig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, 6) vornemlich wegen der Adels-Probe allerdings beobachtet 7) die den vier Erzbiſchöffen von jeher zuſtehende *Indulta*, in den ungleichen Monaten die Präbenden zu vergeben, ſolang die aſchaffenburger Konkordaten-Ausnahme noch beſtehet, nie verweigert, und dagegen durch 8) unförmliche, in Verfaſſung, Statuten und Gewohnheiten eingreifende Brevien, Gratien, Reſcripte, Proviſionen, 9) allzuſtarke und noch nicht retaxirte Annaten der Stift Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien am römiſchen Hofe, und Reſervationen, Diſpenſation und ſonderlich Reſignation, dann darauf 10) ohne *Teſtimonium idoneitatis* von Seiten des Stifts, Erz- oder Biſchöffen unternehmende Collation, all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien . . . oder in andere Weege zum Abbruche deren Stiftern, 11) deutſcher Geiſtlichkeit, in keine Weiſe gehandelt.

Ad 1) Ein Wink, daß kaiſerl. Majeſtät es bei einem bloſen Verwenden nicht belaſſen wollen.

Ad 2)

Bei dem einzigen Zuſatze wegen des teſtimonii idoneitatis trage man an, daſs poſt verba. „mit keinem teſtimonio idoneitatis" noch eingeſchaltet werde „ deren Verleihung nicht als *res gratiae*, ſondern als *res juſtitiae* betrachtet werden ſoll.

Kur,

Ad 2) Das iſt eine der gemeinſchaftlich beliebten Embſer Punkten. Es iſt nicht zu denken, daß einzelne Erz- und Biſchöffe gegen Rom etwas zu erwirken vermögen, ſolang Kaiſer und Reich ſelbſt derley offenkündige Invaſionen in die kaiſerliche und Reichs Gerechtſame annoch gleichgiltig anſehen; gewiß hat der Pabſt noch weit weniger Recht über die Temporalien des Reichs, als er ſich eine Jurisdictionem concurrentem in allen Diözeſen anmaſen kann.

Ad 3) Die vornehmſten heutigen Publiziſten behaupten ſchon, daß unter den Worten *Concordata*, Verträge, die Decreta baſileenſia mit einbegriffen ſeyen; der gegentheilige Widerſpruch kann nun leicht mit dieſen Worten gehoben werden. Dadurch gewinnet die deutſche Kirche einen Schritt mehr gegen die Nuntien und Appellationen omiſſo medio.

Ad 4) Dem Pabſt fällt zuweilen auch ein, über die Metropolitan- und Diözeſan-Jurisdiktion und Grenzen eigenwillig zu disponiren, dadurch werden derley Anmaſungen mehr beſchränkt.

Ad 5) In der Kapitulation Caroli VI. ſtand das Wort rechtmäſig noch dabei, in den nachherigen wurde es ausgelaſſen, es gehört aber dazu, unrechtmäſige Statuten und Gewohnheiten laufen ganz gerade gegen die Diſpoſitionen Concilii tridentini, und ſollen nirgendswo Schutz finden.

Ad 6) Seit kurzem wurde die Probe circa nobilitatem für mehrere Domkirchen angeſtritten; dadurch bekommt nun der Adel für ſeine zeitherige Poſſeſſion eine legale Unterſtützung.

Ad 7) Dies iſt der Punkt, womit Rom den Erzbiſchöffen zuweilen ſchon gedrohet hat; dem vorigen Herrn Erzbiſchoffe zu Trier wurde dieſes Indult auch einmal auf ein Jahr zuruckbehalten; dieſes Indult gründet ſich zwar auf ein ehehiniges pactum, der Beweiß davon kann doch für itzt noch nicht ſo klar hingeſtellet werden. Die aſchaffenburger Konkordaten ſind nur eine Exceptio a regula, dieſe machen an ſich die baſeler Dekreten aus. Die Konkordaten ſind nur auf eine Zeit lang, und nicht für allzeit eingegangen, hören dieſelbe dereinſt auf, ſo fallen die menſes apoſtolici, Annaten rc. von ſelbſt weg.

Ad

Kurkölln beziehet ſich auf ſein Monitum, und bemerkt in Betreff des teſtimonii idoneitatis, daß Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht von Kölln deſſen Ertheilung jederzeit als eine rem juſtitiae betrachtet haben, und ſolches dahero niemals, wenn bei dem Supplicanten die erfoderlichen Eigenſchaften vorhanden geweſen ſind, iſt abgeſchlagen worden; es laſſe ſich auch keineswegs erwarten, daß dieſes von einem Erz- oder Biſchoffen in dieſem Falle werde verweigert werden, weil anſonſt einem jeden, dem ein teſtimonium idoneitatis verſagt wird, und doch die erfoderlichen Eigenſchaften beſitzt, der Weg Rechtens gegen den Erz- oder Biſchoff offen ſtehen würde.

Kurböhmen erinnert zuforderſt auf die Worte „die mit dem Pabſt Eugen *IV.* geſchloſſene *Concordata*„ wie bekanntlich zwiſchen dem deutſchen Reich und den Päbſten zweyerley Konkordaten ſind errichtet worden, eines mit dem Eugenio IV, von dem hier Erwähnung geſchähe, und das weitere in der Folge mit Nicolao V. Nun dürfte aber wohl die Meinung des Moniti nicht dahin gehen, daß dieſes leztere andurch als ungültig angeſehen, und nur jenes mit Eugenio IV. geſchloſſene als gültig gehalten werden ſoll, ſondern der Verſtand werde nur darin beſtehen, daß es in Anſehung deſſen,

Ad 8) Iſt das Wort unförmlich deutlicher erklärt.

Ad 9) Sogar im aſchaffenburger Konkordat ſtehet, daß die Annaten, wo ſie zu exzeſſiv ſind, retaxirt werden ſollen; dies iſt bis auf heutigen Tag noch nicht geſchehen. Jeder geringe Nachlaß muß immer als eine ſpecialis gratia apoſtolica aufgenommen werden.

Ad 10) Dadurch werden die teſtimonia idoneitatis die in dem aſchaffenburger Konkordat wohl ihren Grund haben, mehr zur legalen Erforderniß erhoben und beveſtiget.

Ad 11) Dadurch werden die Extranei von den deutſchen Prälaturen und Benefizien mehr ausgeſchloſſen. Der kaiſerliche Reichshofrath hat zwar ſchon gegen den Beck, als er augsburger Domherr werden wollte, geſprochen, weil er von Geburt kein Deutſcher geweſen, doch wurde damals noch an manchen Orten ein Anſtand dagegen erreget.

deſſen, was durch das letztere Konkordat nicht iſt aufgehoben worden, bei dem Concordato Eugenii IV. zu beſtehen habe; um nun dieſes ſicherer zu erreichen, ſo mögte es beſſer ſeyn, daß die Worte ſo gefaßt würden „die mit Eugenio IV. und Nicolao V. errichtete Concordata“. Was den weiteren Zuſatz „oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien betrift“ iſt man dieſſeits der Meinung, daß die Gratien eigentlich Gnadenſachen ſind, welche derjenige, der ſie zu ertheilen das Recht hat, auch ohne Urſache verweigern kann, mithin ſich dießfalls nicht wohl eine Erſchwerung gedenken laſſe, dahero man glaube, daß dieſer Beiſatz hinweg zu laſſen wäre; Alles übrige Monirte hingegen findet man den kanoniſchen Geſetzen ſowohl, als den Conciliis und Verträgen vollkommen angemeſſen, und findet dabei gänzlich nichts zu erinnern; ſo viel beſonders die Ertheilung der teſtimoniorum idoneitatis belanget, ſo ſind dieſelben in dem jure Canonico offenbar gegründet; es iſt auch nicht zu vermuthen, daß ein Erz- oder Biſchoff dieſelben ohne zureichenden Grund verweigern werde; laſſe ſich auch zu allem Uiberfluß allenfalls den Kurtrieriſchen Beiſatz gefallen.

Kurkölln interloquendo ſey die Abſicht nie geweſen, die mit dem Pabſt Nikolaus V. zu Aſchaffenburg errichtete Concordata auszuſchließen, ſie ſeyen vielmehr unter dem in der Wahlkapitulation vorkommenden Ausdruck „Verträge“ enthalten; die mit dem Pabſt Eugen IV. geſchloſſene Concordata ſeyen aus der Urſache ausdrücklich benennt worden, weil der römiſche Hof zum Nachtheil der deutſchen Nation ihre Verbindlichkeit verſchiedenmal in Zweifel gezogen habe; man könne ſich jedoch zu mehrerer Deutlichkeit den Beiſatz „und die mit dem Pabſt Nikolaus dem V. geſchloſſene Concordata“ gar wohl gefallen laſſen.

Kurmainz interloquendo laſſe ſich ebenfalls den Beiſatz „und die mit Nikolaus V. abgeſchloſſene Concordata“ wohl gefallen.

Kurtrier interloquendo ſtimme der Erklärung beider Vorſtimmenden durch-aus bei, und habe ſeines Orts aus dem Grunde, den von der fürtreflichen Kurböhmiſchen Botſchaft angetragenen Zuſatz nicht in Anregung gebracht, weil die weitern Worte des Textes: „die zwiſchen päbſtlicher Heiligkeit und der deutſchen Nation aufgerichtete Verträge „ nur von den mit Nicolao V. geſchloſſenen Konkordaten verſtanden werden könnten, und ſonſt als überflüßig erſcheinen würden.

Kurböhmen laſſe ſich die Auslaſſung der Worte „und die zwiſchen etc. bis aufgerichtete Verträge" gefallen.

Kurmainz, Kurtrier, Kurkölln interloquendo. laſſen ſich ebenfalls die eben bemerkte Auslaſſung gefallen.

Kurpfalz Geſtallten in dem Ausdruck der Kapitulation die Concordata und Verträge überhaupt allſchon benennet, folglich alle und jede darinn begriffen, welche exiſtiren; die nicht exiſtirende aber keinen Nachtheil befahren laſſen, ſo glaubet man, daß es hierwegen ſowohl, als auch wegen dem zweiten Zuſatz in Betreff der Erſchwerung der gewöhnlichen Gratien aus vorhin ſchon vernommenen Urſachen bei dem Text zu belaſſen. In Belang der ebenfalls abgeſchnitten werden wollenden Reſignationen in favorem tertii ſcheine dieſe Beſchränkung dem Rechte und bisherigen Gewohnheit allzubeſchwerlich, indem andurch einem alterlebten und wohlverdienten Geiſtlichen alle Gelegenheit abgeſchnitten würde, einem ſeiner wohlverdienten Anverwandten eine Wohlthat zufließen zu laſſen; derowegen auch dieſer Zuſatz zu umgehen ſeyn mögte. Endlichen die Ertheilung des teſtimonii idoneitatis betreffend, da die res Gratiae & juſtitiae mannigfaltiger Ausdeutung unterworfen ſeyen, wie die mehrfaltige Beiſpiele belehren, annebſt auch jedem angeſehenen Hof die bisherige Zuſtändniß in gewiſſer Maaß abgeſchnitten würde, durch Empfehlungsſchreiben einem ſeiner Unter-

Unterthanen und Klienten einige Beneficien zu verſchaffen, ſolchemnach wird auch hiebei dafür gehalten, daß der Text lediglich zu belaſſen ſey.

Kurſachſen in Anſehung der ad Art. XIV. geſchehenen verſchiedenen Erinnerungen verdiene in Erwägung gezogen zu werden, daß mehrere von denen bei dieſem Artikel obwaltenden Zweifel, und die neuerlich dieſerthalb rege gewordenen Irrungen bekanntlich von weiland Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu Berathſchlagung des geſammten Reichs geſtellt worden ſind, und daß es folglich um ſo weniger rathſam ſeyn werde, derſelben vorzugreifen; überhaupt wäre man dieſſeits vollkommen überzeugt, daß in Anſehung dieſer Irrungen ein gütlicher Vergleich ſowohl der Natur der Sache, als der zuverläſigſten Beruhigung und Sicherheit, aller derer, die dabei intereſſirt ſind, am gemäßten, auch nie anderer Weg hierunter um ſo weniger anzurathen ſey, da die Reichskonſtitutionen die wichtigſten dabei in Betrachtung kommenden Gegenſtänden ausdrücklich dahin verwieſen; daher nach diſſeitigem Dafürhalten es vor der Hand entweder bei dem Text dieſes Artikels lediglich zu laſſen, oder allenfalls dem zu erwählenden Kaiſer, daß er ſothane gütliche Uibereinkunft mit Konkurrenz des Reichs befördere, auf eine noch allgemeinere und dringendere Art als es §o 5. geſchehen iſt, anzuempfehlen ſeyn dürfte.

Kurbrandenburg finde kein Bedenken, dem zu dieſem §o aufgeſtellten Monito beizutretten, und könne ſich auch die von Kurböhmen und den übrigen Beiſtimmenden gemachten Erläuterungen gefallen laſſen.

Kurbraunſchweig man wolle diſſeits zwar demjenigen keineswegs entgegen ſeyn, was etwa die Herren Erz- und Biſchöffe katholiſchen Theils nach Maaßgab der angezogenen Konkordaten über dieſen wichtigen Gegenſtand ihrer Kirchenverfaſſung feſte geſetzt zu ſehen für nöthig finden mögten. Man müſſe jedoch erſtlich dabei zuvörderſt

derſt ausdrücklich verwahren und voraus ſetzen, daß ſolches den landeshoheitlichen und eines jeden Dritten Rechten unnachtheilig geſchehe; andern theils aber finde man, in den ſo eben erfolgten vortrefflichen Kurböhmiſchen und Kurpfälziſchen Abſtimmungen und demjenigen, was darauf regeriret und weiter bemerkt worden, ſolche erhebliche Momenta zur Erwägung gebracht, daß man des weitern darüber inſpecto Protocollo in proxima zu äußern ſich vorbehalten müſſe.

Kurmainz bezieht ſich auf das Monitum, und zwar ſo viel die teſtimonia idoneitatis betrift, ohne allen Zuſatz, maſen es dabei auf die beſondern Obſervanzen der Diözeſen mitankomme, als in deren Anſicht man reſervanda reſerviren müſſe.

Wird das Concluſum in Rückſicht des von der Kurbraunſchweig noch offen behaltenen Protokolls usque ad proximam ausgeſetzt.

Legebatur §. 2.

Legebatur monit. colon. ad h. §.

§. 2.

Auch übereilter römiſcher Proceſſe.

„Noch auch die Erz- und Biſchöffe im Reich, wenn wider dieſelbe von den ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwa geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen, Verlauf und Beſchaffenheit, welche, damit keine ſub & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen iſt, auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes auch zu Conſervation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit *beneficiis ſimplicibus* verſehenen Geiſtlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterricht, Verfügungen getroffen, oder wider Ungehorſame üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitis, interdictis und Comminationibus oder declarationibus Cenſurarum übereilt oder beſchweret werden mögten,

mögten, ſondern wollen ſolchem Allen unverzuglich abhelfen, und für die Zukunft, mit der Kurfürſten, Fürſten und anderer Stände Rath kräftigſt abwenden und vorkommen.

Kurmainz wiederholt ſeine obige Erklärung. a)

B 3 Um-

a) Der Kurmainziſche Entwurf lautete zu dem 2ten §. „Noch auch die Erz- und Biſchöffe im Reiche, wenn von den ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen 1) wider ihre Disziplinarverfügungen und ſonſt, wo dieſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes — verfahren hätten, etwa geklagt werden ſollte, mit monitoriis, interdictis, und comminationibus, oder 2) mit den ſonſt ohnehin nichtigen declarationibus cenſurarum widerrechtlich angegangen oder beſchweret, 3) ſondern vorher erſt über der Sache Verlauf und Verfahren ſowohl, als Beſchaffenheit der ergangenen Paſtoralverfügung genugſame Information *in partibus* eingeholt, und, wenn dabey kein weſentlicher Mangel erſcheint, an die Erz- und Biſchöffe zurückgewieſen, 4) ſoviel aber die *cauſas contentioſas* betrift, dieſe zwar durch den ordentlichen Rechtsgang von den ſuffraganen Biſchöffen an die Erzbiſchöffe, und von dieſen an den heil. Vater, den Pabſt zu Rom, fortgeſetzet, von daher jedoch *ad judices in partibus* zur endlichen Entſcheidung remittirt werden mögten.

Ad 1) Dieſer Sphus war zeither nicht vollſtändig, die Römer pflegten oft den Erz- und Biſchöffen, dieſe mögen als paſtores oder judices handeln, einzugreifen, einem jeden dieſer Eingriffe muß, wenn es geſchehen kann, ein beſtimmtes Antidotum entgegengeſetzt werden, dieſes geſchiehet durch obigen Entwurf.

Ad 2) Solche Komminationen und declarationes cenſurarum ſind zwar an ſich und de jure nichtig, doch ſchöpfen darüber manche Leute ombrage, und werden beunruhiget. Dieſe Wirkung verlieren dieſelbe aber deſto ſicherer, wenn ſie in einem lege fundamentali Imperii als nichtig ſchon erklärt ſind.

Ad 3) Diſciplinaria und paſtoralia gehören zwar in der Regel nicht zu oberſtrichterlichen Einſichten und Verfügungen; dieſe Regel leidet doch ihren Abfall, wenn der Judex inferior illegal und nulliter verfahren, oder im Beſtrafen excedirt hat.

Ad 4) Dieſer Punkt ſtehet auch in der Embſer Konvention, und wird von den meiſten Kanoniſten jezt angenommen.

Die

Umfrage:

Kurtrier dadurch die monirte nähere Beſtimmung nur beſtehender Kirchengeſetze erneuert werden, und dadurch der Schutz wider jede unbefugte Stöhrung, wenn nach denſelben gehandelt wird, bezielet wird: ſo iſt bei ein und anderm Zuſatz nichts zu erinnern.

Kurkölln beziehet ſich auf ſein Monitum.

Kurböhmen iſt der Zuſatz den Worten des tridentiniſchen Concilii buchſtäblich angemeſſen, und da in dieſem Artikel blos von dem Verhältniße des Pabſtes und der Erz- und Biſchöffe gehandelt wird, mithin auf die einem jeden Landesherrn gebührenden Gerechtſame keinen Bezug hat: ſo findet man kein Bedenken dem Monito zu accediren.

Kurpfalz kann ſich den vernommenen Zuſatz gefallen laſſen, wenn die vorbehaltene beſſere Verwendung einzig und allein diejenigen Lande bezielet, worin die Herren Erz- und Biſchöffe auch das Territorial-Recht hergebracht haben; wie ferne aber alle übrige Lande, worin ſich das Biſchöffliche Kirchenſprengel erſtreckt, darunter verſtanden werden wollte, ſo muß man erwähntem Zuſatze ausdrücklich widerſprechen, und die jura territorialia beſtens vorbehalten.

Kurſachſen beziehe ſich auf ſeine in Anſehung des ganzen Artikels vorhin geſchehene Abſtimmung.

Kurbrandenburg finde auch kein Bedenken dem Monito ad h. §. beizutretten.

Kur-

Die Worte am Ende dieſes §phi in der lezten Wahlkapitulation

„ ſondern wollen ſolches mit der Kurfürſten, Fürſten und
„ andern Ständen Rath kräftig abwenden, und vor-
„ kommen“

ſcheinen mir nicht hier gut angebracht zu ſeyn; Kaiſerl. Majeſtät müſſen hierinn freye Hände haben. Eine gravierte Parthie würde wenig Hoffnung zur Hilfe haben, wenn darüber erſt mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen in einzelnen Fällen Rath gepflogen werden müſte.

Kurbraunſchweig könne ſich ad h. §. vorgeſchlagene Zuſätze gefallen laſſen, ſupponire jedoch ebenfalls, daß die in einem derſelben ſich vorbehaltene beſſere Verwendung der beneficiatorum keineswegs alſo zu verſtehen ſey, daß Kraft der ein Geiſtlicher aus demjenigen Lande, in welchem er das Beneficium genießet, mithin auch zu verzehren habe, in ein anderes überſetzt werden möge.

Kurmainz beziehet ſich auf das Monitum mit der Bemerkung, daß ſolches keineswegs den Sinn habe, als ob man die Beneficiatos, deren Verrichtungen beſtimmt werden ſollen, aus einem Lande in das andere je zu verſetzen gedenke; welcher Erklärung auch die Kurtrieriſche und Kurköllniſche Botſchaft beigeſtimmet haben.

CONCLUSUM.

Es wäre der Inhalt des ad h. §um geſtellten Monitums demſelben zu inſeriren.

Legeb. §. 3.

Legebat. monit. colon. ad h. §. 3.

§. 3.

Manutenenz der Konkordaten, Privilegien.

„Auch darob und daran ſeye, daß die vorgemeldeten Concordata, und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta, und Freiheiten gehalten, gehandhabet, und denſelben feſtiglich gelebet und nachgekommen, nicht einſeitig, und gegen den Sinn und Buchſtaben ausgelegt, und was für Beſchwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieſelbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530ten Jahr bei abgehaltenen Reichstag abgeſchaft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürſten nicht zugelaſſen werde.

Da aber die ſchon lange gedauerten Beſchwerden der deutſchen Nation gegen die Eingriffe des römiſchen Hofes überhaupt, beſonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt ſind, ſo wollen Wir über dieſes alles die unaufſchiebliche Erſtattung eines angemeſſenen,

und

und zum Theil von Unſerm Vorfahrer am Reich Joſeph dem 2ten glorwürdigſten Andenkens den 9ten Auguſt 1788 gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unſerer Regierung ſogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu faſſenden Reichsſchluß auf das baldigſte zu befördern bedacht ſeyn. Kurmainz wiederholte ſeine abige Erklärung. a)

a) Der Kurmainziſche Aufſatz war alſo abgefaßt: „Auch darob und daran ſeyn, „ daß die vorgemeldete Concordata principum, und aufgerichtete Verträge auch „ Privilegia, Statuta und Freiheiten gehalten, gehandhabt, denſelben veſtiglich „ gelebt, und nachgekommen, (1) nicht einſeitig, und gegen den Buchſtaben und „ Sinn ausgelegt, und was für Beſchwerungen 2) dagegen und darinn ge„ funden, daß dieſelbe 3) nach Maaß der gehabten Handlungen zu Augsburg „ in dem 1530ten Jahre bei abgehaltenem Reichstag, und wenn dieſe Art und „ Weiſe nicht beförderlich iſt, auf dem jezt fürwährenden Reichstage mit „ denen Kurfürſten, Fürſten und anderen Ständen Rath, abgeſchaft werden.

Ad 1) Dadurch hat ſich die Curia Romana ſehr viel zu gutem gethan, daß ſie immer vorgab, ſich an die Konkordaten zu binden, ob ſie gleich dieſelbe in mehreren caſibus particularibus V. G. circa Praepoſituras Eccleſiarum collegiatarum &c. ganz einſeitig und willkührlich interpretirte.

Ad 2) Das Wörtchen, dagegen, zielt auf die eigentliche Violationen des dermaligen Konkordaten-Buchſtabens. Jenes darinn, aber will ſagen, daß in dem Konkordat ſelbſt verſchiedene Gravamina Nationis lägen, die einer Abhilfe bedürfen.

Ad 3) Zu Augsburg wurde von den Fürſten und Ständen des Reichs mit dem päbſtlichen Stuhle eine gütliche Unterhandlung über die ſämtliche Gravamina 1530. zwar angefangen, aber wegen der Widerſetzlichkeit des römiſchen Hofes nicht zu Stande gebracht; dieſe Unterhandlung könnte zwar, um alles zu erſchöpfen, von Seiten des Reichs auf Kaiſerl. Veranlaßung jezt reaſſumirt werden, allein da ſich Rom eben ſo, wie 1530. hierinn betragen wird, ſo muß ſich das Reich nicht mehr lang aufhalten laſſen; ſondern alsdann mit ſelbſtiger Ein- und Abſtellung ſolcher Gravaminum durchgreifen.

Umfrage.

Kurtrier bemerket vorderſamſt, daß in dem Eingange dieſes §i poſt verba „vorgemeldete Concordata die weitere Worte" und aufgerichtete Verträge nach der per majora beliebten Faſſung des §i primi wegbleiben müßten.

Die nähere Beſtimmung wegen Auslegung der Konkordaten ſeye der Natur der Sache gemäß, und dabei nichts zu erinnern.

Der ſchließliche Zuſatz zu dieſem §o ſey der bisherigen Behandlung des Geſchäfts und dem Wunſche ſämtlicher deutſcher Herrn Erzbiſchöffe, ſo wie des Kurpfälziſchen Hofs ganz angemeſſen; und daher um ſo mehr beizurücken, da hiedurch nach dem dermal geäuſerten Wunſch der vortrefflich Kurſächſiſchen Bothſchaft, die Gelegenheit zu einem Vergleich bis zur reichstäglichen Entſcheidung noch immer offen erhalten würde, und wozu Kurtrier nach wie vor bereit verbleibe.

Kurkölln beziehe ſich auf ſein Monitum, und ſeye übrigens mit Kurtrier einſtimmig.

Kurböhmen mit Kurtrier vollkommen einverſtanden.

Kurpfalz finde bei dem von Kurkölln geäuſerten Zuſatz nichts zu erinnern.

Kurſachſen beziehe ſich wiederum auf ſeine allgemeine Abſtimmung.

Kurbrandenburg trit dem Monito bei, erachte aber, daß die Frage, ob die päbſtlichen Nuntien mit Gerichtsbarkeit und Fakultäten ferner beizubehalten, in welche Schranken ſie zu ſetzen, oder ob ſich der Pabſt ihrer Sendung gänzlich zu enthalten habe, zu einer gütlichen Unterhandlung mit dem römiſchen Hofe am beſten geeigenſchaftet ſey. Uibrigens an die Reichsverſammlung gebracht, und wo derſelbe anhängig, dieſer Gegenſtand auch dahin zu verweiſen.

Kurbraunſchweig könne ſich die jezt in Vorſchlag gekommene und a majoribus für gut befundene Faſſung dieſes §i ebenfalls gefallen laſſen; ſeye aber anbei gleichfalls der Meinung, daß die dermalen ob-

ſchwebende Nuntiaturſtreitigkeiten mit dem Römiſchen Hofe zu einer gütlichen Auskunft vorzüglich geeignet ſeyn dörften.

Kurmainz beziehet ſich auf das Monitum, und auf das demſelben zur Erläuterung und zur Beſtärkung dienende Kurtrieriſche Votum.

CONCLUSUM.

Es wird die vorgeſchlagene neue Faſſung dieſes §i genehmigt.

Legebatur §. 4.

Legebatur monitum colon. ad h. §.

§. 4.

Verbotener Rekurs in Civilſachen.

„Gleichergeſtalt wollen Wir, wenn es ſich etwa begäbe, daß die Cauſae civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gericht oder einem Official als *judice delegato principis* im heiligen Reiche ab, und auſſer deſſelben ad Nuntios apoſtolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten, auch dem kaiſerlichen Fiſkal ſowohl am kaiſerlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen ſowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darin einiger Geſtalten gebrauchen laſſen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uibertretter demnächſt gebührend angeſehen und beſtraft werden mögten. **Wobei Kurmainz ſeine obige Erklärung wiederholte.** a)

Um-

a) Kurmainz hatte folgendes vorgeſchlagen: „Gleichergeſtalt wollen wir nicht „zugeben, daß der heil. Vater zu Rom außer dem Falle, wo es die Einheit „und Erhaltung der katholiſchen Religion offenkündig auf eine Zeit lang „erfoderte päbſtliche Legaten und Nuntien mit Fakultäten, und Jurisdiktion „ins deutſche Reich abſchicke, oder daß die im Reiche wirklich beſtehende „und künftige Nuntien von derley etwa ins geheim habenden Fakultäten „einen Gebrauch machen, und eine Jurisdiktion ausüben därfen. Eben „ſo wollen wir, wenn es ſich etwa begäbe, daß cauſae civiles von ihrem or- „dentlichen 1) weltlichen Gerichte, 2) oder einem Officialen als *judice dele-* „*gato*

Umfrage:

Kurtrier ſey mit dem Zuſatz ganz einverſtanden, da es hier nur auf die Eigenſchaft einer Civilſache, und nicht auf die Perſon des Richters ankomme.

Kurkölln beziehet ſich auf ſein Monitum.

Kurböhmen mit dem Monito einverſtanden.

Kurpfalz findet keinen Anſtand bei dem Monito.

Kurſachſen wie bei dem vorigen §o.

Kurbrandenburg gebe dem Monito ſeinen Beifall.

Kurbraunſchweig ad majora.

Kurmainz beziehet ſich auf das Monitum.

CONCLUSUM.

Inſeratur.

Legebatur §. 5.

Legebatur Monit. colon. ad h. §. wobei Kurmainz ſeine obige Erklärung nochmal wiederholte.

§. 5.

Separatio Cauſarum ſecularium ab eccleſiaſticis.

„Und weil vorberührter Civilſachen willen zwiſchen dem kaiſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann dem römiſchen Hofe mehrmalen

„ *gato Principis* im heil. Reiche ab, und auſſer daſſelbe 3) ad curiam romanam „ gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten —-- beſtrafet werden möchten.

Ad 1) Das Wort: weltlich, iſt hier nothwendig beygeſetzt, weil Geiſtliche bei geiſtlichen Gerichten auch propter cauſas civiles belangt werden können, worinn immer nach Rom am Ende appellirt werden kann.

Ad 2) Durch dieſen Beiſatz wird dieſer §phus auf einmal klar, und verſtändlich, und wird dadurch alle Aequivocation, die manche bis jezt darinn haben finden wollen, gehoben.

Ad 3) *Ad. Nuntios apoſtolicos* muſte hier wegbleiben, weil in dem unmittelbar vorhergehenden §. den Nuntien alle Jurisdiktion ſchon verſagt iſt.

Streit und Irrung entſtanden, indem ſo ein als andern Orts die von der Officialen Urtheil geſchehene Appellationes angenommen, proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandata zu größter Irr- und Beſchwerung der Parteien zu behaupten geſucht worden, womit dieſem vorkommen und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römiſchen Hofe mögte verhütet werden, ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die Cauſae ſeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbſtlichen Stuhl vorzunehmende Handlungen, und Vergleich erlediget, ſofort dem Pabſt, den Erz- und Biſchöffen wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtört gelaſſen werden möge.

„Da es aber Gegenſtände giebt, die ohne Zweifel zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören, ſo wollen Wir, wenn über ſolche geiſtliche Sachen ein Proceß entſteht, die Biſchöffe nach Masgab der Fürſten Konkordaten bei der erſten, die Erzbiſchöffe bei der zweiten Inſtanz, und diejenigen Erz- und Biſchöffe, welche dem Pabſt nach der Wahl des Provinzial- oder Diözeſan- Synods oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Inſtanz tüchtige Richter vorgeſchlagen haben, oder vorſchlagen werden, kräftigſt ſchützen, daß jede geiſtliche Streitſache in der dritten Inſtanz vor keine andere, als die vorgeſchlagenen und vom Pabſt genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen ſeiner päbſtlichen Heiligkeit abgeurtheilt würde; jedoch ſind hievon die *cauſae majores in jure expreſſe commemoratae* ausgenommen. *a)*

Um-

a) Kurmainz hatte dieſen §. auf folgende Art abgefaſſet: „Und weil vorberühr„ten Civilſachen willen, zwiſchen denen kaiſerl. und höchſten Reichsgerichten, „ſodann denen päbſtlichen, erz- und biſchöflichen Gerichtsſtellen mehrma„lige Streit und Irrungen entſtanden, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe „Mandata zu größter Irr- und Beſchwerung — — — — durch gütliche mit „dem

Umfrage:

Kurtrier iſt mit dem monirten Zuſatz, der theils in den mit Eugen dem IV. abgeſchloſſenen Konkordaten, theils in concilio Tridentino und einer neueren Konſtitution Benedikts des XIVten gegründet iſt, durchaus einverſtanden.

Kurkölln beziehet ſich auf ſein Monitum.

Kurböhmen da dieſer Zuſatz nicht allein den Concordatis, ſondern, wie bereits erinnert worden, auch den klaren Worten des concilii Tridentini ſeſſ. 25. cap. 10. und der Conſtitution Benedicti XIV. de 27 Aug. 1741 angemeſſen iſt, als findet man dieſſeits kein Bedenken dem Monito beizutretten.

Kurpfalz da bei der vorgeſchlagenen Einrichtung der Inſtanzen in cauſis eccleſiaſticis, nicht nur die Erz- und Biſchöffliche Unterthanen, ſondern auch anderer, derjenigen Landesherrſchaften betheiliget ſind, welchen an derlei Verfaſſung allerdings gelegen; ſo muß man dahin antragen, daß derlei Einrichtungen ſie mögen entweder in via amicabili oder in ſonſtige Weiſe bewirket werden wollen, dieſe nicht ohne Zuzieh- und Vernehmung der dabei intereſſirten Landesherrn vorgehen möge, ſondern in einem und andern Fall derſelben ebenfallſiges Gutachten vorbehalten bleiben müſſe, wohin man auch beſtimmt angetragen haben will.

„ dem päbſtlichen Stuhle, Erz- und Biſchöffen vornehmende Handlung „ — — ungeſtört gelaſſen werden möge.“ In dieſen Sphum gehören wegen eben erwähnten Urſachen, die Nuntii auch nicht mehr; hierinn haben Pabſt, Erz- und Biſchöffe cauſam communem. Kaum wird ein Erz- oder Biſthum in Deutſchland ſeyn, welches über ſolche Eingriffe der Reichsgerichte nicht zu klagen hat; dieſe behaupten, die cauſa quaeſtionis ſchlage ins forum ſaeculare ein; und jene ſtellen das Gegentheil auf, berufen ſich auf Obſervanz, Beſitzſtand ꝛc. Indeſſen fahren die Reichsgerichte fort, und daraus entſtehen oftmal wenig erbauliche Auftritte. Es wäre daher zu wünſchen, daß hierinn einmal die Grenzlinien gezogen würden.

Kurſachſen beziehe ſich auch in Anſehung dieſes §i auf ſeine vorige Aeuſſerung.

Kurbrandenburg iſt mit den ad h. §. monirten Zuſätzen ebenfalls vollkommen einverſtanden.

Kurbraunſchweig ſeye mit dem Monito einverſtanden.

Kurmainz beziehet ſich auf das Monitum, und auf die von Kurtrier und Kurböhmen zu deſſen Rechtfertigung angeführten Gründe.

CONCLUSUM.

Inſeratur.

Ad §. 6. huj. Art. iſt nichts erinnert worden; ſo wie auch

§. 45.

Keine Monita ad Art. XV.

Ad Art. XV. nichts erinnert worden iſt.

Direktorium produzirte 1) Schreiben des Herrn Erzbiſchoff zu Salzburg als Direktor des fürſtlichen Kollegiums an Seine K. Gnaden zu Mainz dd. Salzburg den 27ten Auguſt 1790. in Betreff der Angelegenheiten des reichsfürſtlichen Kollegiums bei dem Kapitulationsgeſchäft (ſieh die 31te Beilage)

2) Schreiben der zur Regensburgiſchen Reichsverſammlung abgeordneten fürſtlichen Räthe und Botſchafter an Ihro K. Gnaden zu Mainz wegen der bereits bei der Wahl Karls VII. Ao. 1742, Franz I. 1745, Joſeph II. 1764 übergebene deſideria ad capitulationem nebſt Beilagen ſub Lit. a. b. c. (ſieh die 32te Beilage)

3) Creditiv von der Rußiſchen Kaiſerin Majeſtät für den Grafen Nikolaus von Romanzow als bevollmächtigter Miniſter Ihro Rußiſchen Kaiſerlichen Majeſtät an das hohe Kurfürſtliche Wahlkollegium. (ſieh die 33te Beilage)

4) Schreiben der ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Kreiſes, Biſchoffs zu Konſtanz und Herzogs zu Würtemberg an Se. K. Gnaden zu Mainz um dieſes Kreiſes Beſchwerden bei dem dermal verſammelten Kurkollegial-Konvent durch die zu errichtende Wahlkapitulation abzuhelfen (ſieh die 34te Beilage)

Ein und dreißigte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 3ten September 1790.

Hochwürdigſter Kurfürſt, Euer Liebden ſind Unſere freund-lich willige Dienſte, und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, beſonders lieber Herr und Freund.

Was bei dem Anlaß der bevorſtehenden Kaiſerwahl, und des zu verfaſſenden Wahlgedings der hohe Reichs-Fürſtenrath zu erinnern für gut befunden habe, werden Euer Liebden aus der Anlage, und derſelben Begleitung zu erſehen belieben. Wenn nun das reichsfürſtliche Kollegium keine andere Abſicht, als das Beſte des ganzen deutſchen Reichs zum Grund ſeines Benehmens gelegt hat, Euer Liebden aber für eben dieſe des Reichs Wohlfahrt ſich bei jeden Gelegenheiten eben ſo rühmlich ausgezeichnet haben, als das hohe Kurkollegium überhaupt ſich dieſelbe vaterländiſch angelegen ſeyn läſt; ſo zweifeln wir nicht, es werden Hochdieſelbe als des Reichs Direktor, und Dekan des Kurfürſtlichen Kollegiums eben dieſe Erinnerungen in den erfoderlichen Vortrag zu bringen belieben. Wir erfüllen hierdurch jenes, zu welchem Wir von wegen des fürſtlichen Kollegiums erſucht worden, und wozu Wir, als eben deſſelben Kollegiums-Direktor die Hände zu biethen ſo willig, als bereit ſind. Euer Liebden übrigens zu Erweiſung angenehmen Dienſte jederzeit willig und gefliſſen verbleibend.

Salzburg den 27ten Auguſt 1790.

Hieronimus von Gottes Gnaden Erzbiſchoff, und des heil. röm. Reichs Fürſt zu Salzburg, Legat des heil. apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, und Deutſchlands Primas.

Euer Liebden

Dienſtbefliſſenſter Freund
Hieronimus mppr.

Pro memoria.

Endes unterzogener hat mit Bedauern in Erfahrung gebracht, daß, ſo wichtig auch die Beſchwerden der altweltfürſtlichen Häuſer gegen die in dem Art. III. §. 20 eingerückte Stelle der ältern kaiſerlichen Wahlkapitulationen immer geweſen, hierauf bei neuerlicher Durchgehung deſſelben, von dem hohen kurfürſtlichen Collegio dennoch einige Ruckſicht nicht genommen worden ſey, ſondern ſelbiger der Würde ſo anſehnlicher Fürſten nachtheiliger Jus aufs neue beibehalten werden wolle.

Unterzogener hat nach der ihm bekannten Gerechtigkeitsliebe der höchſten Kurhöfe nach der bei dem inſtehenden Wahlkongreß ſich ſo ſehr auszeichnenden erhabenen Geſinnungen der dabei gegenwärtigen Herrn Wahlbottſchafter Urſache ſich zu ſchmeichlen, daß, wann abſeiten der Fürſten eine Veranlaſſung früher eingetretten wäre, die (ſub Lit. A) beiliegender zu Aſchaffenburg von Unterzogenem übergebenen, auch Sr. Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz als Direktor des hohen Kurkollegii unterthänigſt empfohlner, jene nachtheilige Stelle zum Gegenſtand habende Note ihrem ganzen Inhalt nach beherziget, und die altweltfürſtlichen Häuſern diejenige Genugthuung durch Weglaſſung des für Sie nachtheiligen in jenem §vo gewiß geleiſtet worden wäre, welche Sie nach Ihrer Geburt, nach Ihrer Würde, nach Ihrer patriotiſchen Mitbeeiferung für das allgemeine Beſte des Reichs, und in jedem andern wichtigen Betracht ungezweifelt verdiene.

Unterzogener ſtellet dahin, ob in Rückſicht einer ſo äußerſt wichtigen Beſchwerde, einer ſo billig zu erfordernten Abhilfe derſelben, als einem hohen Kurkollegio auch noch bereits vorbei gegangenem 3ten Artikel dennoch nicht mehr möglich seyn ſollte, durch eine ſich gar leicht ergebende Weglaſſung einiger Worte der in Frage ſtehenden nachtheiligen Stelle deſſen 20ſten §. eine andere Wendung zu geben.

So ferne aber auch dieſes zu bewirken nicht mehr möglich wäre, ſo kann man um ſo zuverläßiger verhoffen, daß mittelſt einer, auch auſſerhalb der N.

W.

W. E. geſchehenden, Endesunterzogenen allenfalls extractsweiſe aus dem Protocoll hochgefälligſt zu ertheilenden Erklärung, jenen auf altfürſtliche Häuſer in ihrer Wirkung gewiß niemalen zuzulaſſender Stelle eine den Wünſchen derſelben völlig angemeſſene Beruhigung werde verſchaft werden wollen, damit doch einmal die hiedurch gewiß wider alle Abſicht erregte nachtheilige Senſation aufhöre, und durch dieſe mit ſo vielem Vertrauen als Billigkeit erwartenden Schritt, ein neuer Beweggrund zu der ohnehin jedesmal befliſſenen Anhänglichkeit an das vorderiſte Reichskollegium verſchaft werden möge.

Von der geneigteſten Einleitung einer hochanſehnlichen Kurmainziſchen Direktorial-Wahlbotſchaft wird hiebei ohne Zweifel das Allermeiſte abhangen. In dieſer Ueberzeugung darf Unterzogenen Hochderſelben dieſes Anliegen ganz beſonders und mit ihm zugleich ſich ſelbſt gehorſamſt empfehlen.

Frankfurt den 31ſten Auguſt 1790.

Karl, Freyherr von Sekendorf.

Lit. A.

In dem §. 20. Art. 3. Cap. Nov. heiſt es:

„ daß die Kurfürſtliche Geſandten allen andern auswärtigen Republiken-
„ geſandten, und auch deren Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen
„ ſollen

Gegen dieſe Stelle hat man ſich abſeiten des Reichs-Fürſtenraths ſchon in dem 2ten Gravamine von dem Jahr 1745 beſchwert, und eben dieſes wurde im Jahr 1764, und nach dem fürſtlichen Konferenz-Protokoll de acto 3. Jul. h. a. auch neuerlich wiederhohlt.

Sie enthält ihrer Faßung nach eine auch auf alte Reichsfürſtliche Höfe anwendbahre Anmaßung der Kurfürſtlichen Höfe, welche aber in Abſicht auf jene offenbar ungegründet iſt, und kann bey Annehmung richtiger Grundſätze von ſolchen wohl nimmermehr zugeſtanden werden. Die Stelle ſelbſt iſt in

Abſicht auf den Rang der Kurfürſtlichen Geſandten von ausländiſchen Für- ſten Geſandten den W. C. Kaiſer Ferdinands III. erſtmals eingerückt wor- den. In der W. C. Ferdinands IVten, Leopolds und Joſeph I. wurden ſtatt der Worte:

„Ausländiſcher Fürſten Geſandte geſagt.

„Ausländiſchen Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte"

und dieſer Stelle am Ende noch eine weitere Ausdehnung gegeben, daß:

„Demſelben (die königlichen Bottſchaften) die Kurfürſtliche Geſandten vor allen andern auswärtigen Republiken und Fürſten in Perſon ohne Unterſchied *immediate* folgen ſollen.

In der W. C. Joſeph I. aber gieng der hohe Kurfürſtliche Wahlkonvent noch weiter, und gab dieſer leztern Stelle diejenige Faßung, welche ſie noch gegenwärtig hat, und nach welcher unter den Worten:

„und auch den Fürſten in Perſon ohne Unterſcheid

nicht mehr blos auswärtige Fürſten verſtanden, ſondern nach der Allgemein- heit der Faßung ſelbſt alte geiſt- und weltliche Reichsfürſten nicht ausgenom- men ſeyn würden. Die Beſchwerde des Reichs-Fürſtenſtandes wider dieſe Anmaßung der Herrn Kurfürſten iſt um ſo gegründeter, als bei den Unter- handlungen über die Errichtung einer perpetuirlichen W. C. mit Einwilligung der Kurfürſten dieſe anſtößige Stelle ganz ausgelaſſen, und dadurch die Be- ſchwerde gehoben, deſſen ohngeachtet aber gedachter Sus auch in der W. C. Karl VI. und allen bisherigen im Weſentlichen ganz ungeändert beibehalten worden iſt, wann ſchon der Kurfürſtliche Kollegialſchluß vom 11ten October 1741, nur blos von Wahlbottſchaftern ſpricht.

Zwei und dreißigſte Beilage
Dictatum Frankfurt am 3ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter Erzbiſchoff und Kurfürſt
gnädigſter Herr Herr!

Euer Kurfürſtlichen Gnaden höchſten Herrn Vorfahren an der Kur, und dem Erzkanzelariat hat der hohe Reichs-Fürſtenſtand, die aus denen vorherigen älteren gegen die Wahlkapitulation Karls des VIIten und Franz des Iten weiland Kaiſerl. Majeſtäten gezogene Monita, und reſpective Gravamina bej der anno 1764 vorgeweſenen römiſchen Königswahl Sr. Kaiſerl. Majeſtät Joſephs des IIten allerglorwürdigſten Angedenkens, eigends in Mainz durch den Hochfürſtlich Salzburgiſchen Direktorialgeſandten Herrn Grafen von Saurau zu dem Ende überreichen, und aufs geziemenſte erſuchen laſſen, damit doch endlich einmal mittels Einverleibung derſelben in die Wahlkapitulation ſolche erledigt, und reſpective gehoben werden mögten.

Zu geſchwinder Ein- und Ueberſicht werden das an Höchſtgedacht Euer Kurfürſtl. Gnaden Herrn Vorfahren von dem hohen Reichs-Fürſtenſtande in bemerkten 1764ten Jahre erlaſſenen Schreiben ſub A., monita und gravamina ſub B. Höchſtdenſelben unter Berufung auf jene, nebſt dieſen auch einige neue ſub C. mit dem gehorſamſten und angelegentligſten Erſuchen hierdurch ehrerbiethigſt vorgelegt, damit Höchſtdieſelben bei der bevorſtehenden Wahl eines römiſchen Königs, und künftigen Kaiſers, eigene gnädigſte Rückſicht darauf zu nehmen, und der übrigen Hohen Herrn Mitkurfürſten gleichmäßige zu bewirken, gnädigſt geruhen wollten.

Der Reichs-Fürſtenſtand hat die Ehre, Euer Kurfürſtliche Gnaden als Biſchoffen und Fürſten zu Worms, und die übrigen hohen Herrn Kurfürſten wegen Ihren Fürſtenthümern gleichfalls in Ihrem anſehnlichen Mittel zu wiſ-

ſen, es wäre daher ganz unbegreiflich, wenn nicht einmal in Anſehung eines zu errichten ſtehenden neuen Reichsgeſetzes das Verlangen ſeiner Mitfürſten gebilliget — vielmehr ſolches immerhin verzögert werden wollte, da doch ſolches als allgemein verbindlich nie beſtehen kann, und wird, es werde dann von dem kurfürſtlichen hohen Wahlkollegio erfüllet, was beſonders das Reichsfürſtliche nach allem Recht und aller Billigkeit, dabei zu verlangen hat, wornach denn auch die anverwahrte Monita & Gravamina eingerichtet ſind.

Weit entfernt, bei bevorſtehendem Wahlkonvent ohngehört — und die fürſtlichen billigſte Monita, abermal außer Acht belaſſen zu werden, nur gedenken zu können, kann man jedoch in der Beſorgniß das geſchehn mögenden Euer Kurfürſtlichen Gnaden, auch dem ganzen Kurfürſtlichen hohen Wahlkonvent von Seiten des hohen Reichs-Fürſtenſtandes gegenwärtig nicht verhalten: wie auf ſolchen kaum zu erwartenden Fall lezterer darauf ein für allemal aufs feſte beſtehe, daß man unterdeſſen nur das, was in künftiger königlichen Wahlkapitulation mit dem bereits entworfenen Projekt der perpetuirlichen übereinſtimmet, als gemein verbindlich, alles übrige aber immerhin, und bis eine beſtändige kaiſerliche Wahlkapitulation von Kurfürſten, Fürſten und Ständen völlig zu Stand gebracht, denn von Ihro kaiſerlichen Majeſtät beſtättiget ſeyn wird, ſo betrachten werde, daß ſie weder Ihro kaiſerl. Majeſtät noch die hohen Reichsfürſten, und Stände, ſo wenig im allgemeinen, als im beſondern anderſt, als das Projeſt perpetuæ, verbinden könne.

Euer Kurfürſtliche Gnaden bekannten ganz patriotiſchen höchſten Gedenkensart überlaſſen wir zu beurtheilen, wie viel dem Wohl des ganzen deutſchen Vaterlandes daran gelegen — und wie erſprießlich demſelben, und allen höchſt, hohen und löblichen Ständen es ſey, wenn durch ein allgemeines von dem allerhöchſten Reichsoberhaupte genehmigtes Reichsgeſetz, wie eine beſtändige Wahlkapitulation iſt, der Verband zwiſchen dem Allerhöchſten Reichsoberhaupte, und ſeinen Gliedern durch nicht Uebergehung der Fürſten und Ständen dermaligen Erinnerungen vorbereitet, und daraus hiernächſt bald ein Ganzes gemacht wird.

Aus

Aus dieſem Grunde haben wir Urſach zu hoffen, daß Euer Kurfürſtliche Gnaden unſer mehrmaliges dringendes Anſuchen beherzigen — ſohin bei gegenwärtigem hohen Wahlkonvent beſtens zu unterſtützen geruhen werden. Wir ſind in tiefſter Verehrung

Euer Kurfürſtlichen Gnaden

Regenſpurg den 20ten Auguſt
1790.

ganz gehorſamſte
Der Fürſten, und Stände zur allgemeinen Reichsverſammlung bevollmächtigte Räthe, Bottſchafter und Geſandte.

A.

Dictatum Frankfurt am 4ten Sept. 1790.

Dictatum Regensburg den 3ten März. 1764.
privatim pr. Salzburg.

Schreiben an Ihro kurf. Gnaden zu Mainz von der fürſtl. Komitialgeſandſchaft Regensburg den 27ten Febr. 1764.

Hochwürdigſter Kurfürſt,
Gnädigſter Herr!

Eure kurfürſtliche Gnaden iſt ohne weitläufiges Anführen gnädigſt bekannt, wie ſehr der Reichsfürſtenſtand zu allen Zeiten befliſſen geweſen, und

noch iſt, die Erhaltung der Geſetze, der heilſamen Ordnung und der hierauf gebauten Ruhe, Einigkeit und wahren Wohlfahrt des deutſchen Vaterlandes nach beſtem Wiſſen und Vermögen zu begünſtigen; jemehr nun demſelben obliegt, unter andern auch mit darauf zu ſehen, daß das Band der reichsſatzungsmäßigen Einverſtändniß zwiſchen Haupt und Gliedern zuſamt dem guten Vernehmen deren hohen Reichsſtände unter ſich ſelbſten immer mehreres befeſtigt, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und die gebührende Ausübung derer kaiſerlichen und reichsſtändiſchen Befugniſſen in ihrem Werth und nutzbarer Anwendung und Würkung gelaſſen werde: Jemehr hat eben gedachtes fürſtl. Kollegium ſich angelegen ſeyn laſſen, hauptſächlich bei ſolchen Vorfallenheiten, wo es um die Errichtung gemeinverbindlicher Geſetze, oder eines Wahlvertrags, als einer Norma regiminis für den neuzuerwählenden römiſchen Kaiſer oder König zu thun geweſen, in Kraft ſeines friedensſchlußmäßigen juris ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotiis imperii, und daraus folgenden Konkurrenz ad legumlationem & interpretationem ſeine gutachtliche Gedanken behöriger Orten zu eröffnen und mitzutheilen.

Es iſt ſolches jedesmal, und fürnemlich in den neuern Zeiten ſehr umſtändlich und reichsverfaſſungsmäßig geſchehn: Man hat ſowohl dem Reichsoberhaupte als der allgemeinen Reichsverſammlung und dem hohen kurfürſtlichen Wahlkollegio ſeine Meinung und Rechtsbefugte Angelegenheiten in der Geſtalt von Anmerkungen, Erinnerungen, Beſchwerden und Verwahrungen eben ſo deutlich, als geziemend vorgelegt, und dieſen wichtigen Gegenſtand verſchiedentlich ſolchermaßen durchgearbeitet und gleichſam erſchöpfet, daß demſelben anjetzo wenig Neues, oder Veränderliches beizufügen, faſt möglich fallen will.

Gleichwie indeſſen die offenkundigen acta publica unter andern auch ganz überzeugend zu Tage legen: daß man dieſſeits jene kurfürſtliche reichsgeſetzmäßige Kollegialrechte und Zuſtändigkeiten werden hierbei anzufechten, noch zu vereitlen auf keine Weiſe, und niemals gemeinet, wohl aber jedesmal aufmerkſam geweſen ſeye, und noch bleibe, die ſeinige ebenfalls in der gebührenden Maaße aufrecht zu erhalten, und gehörig geltend zu machen.

Alſo

Alſo hat man in dieſer reinen Abſicht von Seiten des reichsfürſtlichen Kollegii, welches zumalen bei den vorwaltenden Zeitläuften, und Umſtänden die erſprießliche Erfodernüß und Nutzbarkeit einer römiſchen Königswahl bei lebzeiten Ihrer glorwürdigſtregierenden kaiſerlichen Majeſtät ebenfalls gar wohl einſiehet, und dieſelbe mit andern hohen Reichsſtänden ohnbeſchadet ihrer Kollegialrechte, als ein ſolches heilſames Mittel beifällig anerkennet, wodurch nach ſo glücklich wiederhergeſtellten Frieden in Deutſchland der Reichsruheſtand, und das allgemeine vaterländiſche Beſte beveſtiget, und auf einen dauerhaften Fuß, für jezt und künftig geſetzet werden können, ſich dermalen nicht entbrechen mögen.

Eure kurfürſtl. Gnaden und einem hochlöbl. kurfürſtlichen Wahlkonvent ſeine Gedanken in vorangezogenen Betref etwas näher zu erkennen zu geben, und unter kürzlicher jedoch ausdrücklicher Beziehung auf die zu geſchwinder Einſicht ſub ſignum O. gehorſamſt angezogene gravamina principum de anno 1745. deren vollen Inhalt, in ſoweit er nemlich in der lezten kaiſerlichen Wahlkapitulation, oder ſonſtigen Reichstagshandlungen noch nicht erſchöpfet worden, oder auf die jetzige lage der Sachen und Reichsumſtände ſeine nutzbare Anwendung findet, anhero quoad realia wiederholend empfehlen geziemend und beſtermaßen zu empfehlen, in der zuverſichtlichen Hofnung, daß, wie ein hohes kurfürſtliches Kollegium nach ſeiner bekannten erleuchten Einſicht, und Gemüthsbilligkeit, den reichsſatzungmäßigen guten Werth derſelben niemals miskennen, wohl aber ſeines Orts zu allem demjenigen bereitwillig die Hände bieten werde, was zu Erreichung gemeinſam erſprießlicher Abſichten behufig ſeyn mag; alſo auch anjezo fürnemlich darauf den ſorgfältigen Bedacht zu nehmen geruhen werde: daß bei Errichtung einer neuen Wahlkapitulation, nur ſolche Sätze aufgeſtellet werden, welche den juribus communibus ſtatuum ohnnachtheilig, und mit der kundbaren Reichsverfaſſung und vorhandenen Geſetzen vereinbarlich ſeyn mögen.

In dieſer Vorausſetzung iſt demnach das Reichsfürſtenrathskollegium abermalen des einſtimmigen Dafürhaltens, daß in Gemäßheit des Inſtr. pac. Weſtph. art. 8. §. 3. die beſtändige und ſelbſt von dem Reichsoberhaupte durch

kai-

kaiſerliche Kommiſſionsdekreten an die allgemeine Reichsverſammlug gebrachte perpetuirlichen Wahlkapitulationsſache, zu einem gedeihlichen und vollſtändigen Schluß ohnaufhaltlich beförderet, und der neu zu erwählende römiſche König ebenfalls verbunden werde, auf die Beſchleunigung dieſes heilſamen Werks ein genaues Augenmerk zu ſchlagen, daß nicht weniger auch immittelſt und unter rechtmäßigem Gebrauch des dem kurfürſtlichen Kollegio per epilogum in beſtimmter Maß eingeraumten juris adcapitulandi vorgedachte, ſchon bis zur Re und Korrelation mit dem reichsſtädtiſchen Kollegio zwiſchen den höheren kur- und fürſtlichen berichtigte Kapitulation zum Grund der neuen allenthalben geleget, auch nicht anders, als wie oben gemeldet, von deren buchſtäblich verglichenen Inhalts irgendwo abgegangen, und endlich überhaupt dieſem bevorſtehenden neuen Wahlvertrag nichts einverleibet werde, was dem Inſtr. pacis Weſtph., den Reichsabſchieden und andern heilſamen Geſetzen und Ordnungen, einigen Abbruch erwecken, zu Mißverſtändniſſen Anlaß geben, oder den beſondern und allgemeinen reichsſtändiſchen Rechten und Befugniſſen etwa nachtheilig oder beſchwerlich fallen möge.

Eure kurfürſtliche Gnaden erſucht man dahero auf gnädigſten Specialbefehl hiermit geziemend und unterthänigſt, gegenwärtige eben erſagte reichsfürſtliche Erklärung ſamt ihrer Anlage vermög dero hohen Amts eines Reichs Erzkanzlers, und Direktoris, dem hochlöblicheu kurfürſtl. Kollegio nicht nur legali modo und vollſtändig beliebig vorzulegen, ſondern auch nach dero deutſchpatriotiſchen höchſtrühmlichen Geſinnungen ſorgfältigſt mit darauf zu ſehen, und die erforderliche Anleitung zu geben, daß oft erwähnte eben ſo wichtige, als gemein erſprießliche Wahlkapitulationsgeſchäft dergeſtalten nach Recht und Billigkeit verhandelt und ins reine gebracht werde: damit Kurfürſten, Fürſten und Stände darob ein ſattſames Vergnügen verſpüren, und unter dem Schutz und Schirm des Reichsoberhaupts und deren allenthalben verbindlichen Geſetze, die rechtmäßige Wirkung und Vortheile ihrer Hoheiten, Würden, Freiheiten und Gerechtſamen, nach Standesgebühr, in Ruhe, Friede, und

Eintracht genießen, anfänglich aller mißliebigen Verwahrungen und Konteſtationen von nun, an gänzlich überhoben bleiben mögen und können.

In dieſer zuverläßigen Erwartung empfehlen ſich Endes unterzogene

Euer kurfürſtlichen Gnaden ꝛc.

Unterthänigſt gehorſamſte
Der Fürſten und Stände bei fürwährender Reichsverſammlung anweſende bevollmächtigte Räthe, Bottſchafter und Geſandte.

Lit. B.

GRAVAMEN COMMUNE

Collegii Principum

contra Capitulationem Caroli VII.

Wie ſolches nach denen von dißeitigen hohen Ständen überhaupt geäußerten und vorgekommenen hiernächſt auch nach jenen den 25ſten April 1742. der lezt höchſtſeelig abgelebten kaiſerl. Maj. Klageſtück von denen altfürſtlichen Häußern übergebenen, und nachhero dem fürſtlichen Kollegio vorgelegten Beſchwerden auf vorhergegangene Deliberation und Vereinigung verglichen, und dem kurfürſtlichen Wahlkonvent im Namen und von wegen des fürſtlichen Kollegii zu übergeben beſchloſſen worden.

Obſchon das Inſtrumentum pacis Weſtphalicæ als eines der erſten fundamental Reichsgeſetzen vermag: daß in proximis imperii Comitiis von einer beſtändigen und perpetuirlichen Wahlkapitulation gehandlet, und dieſe zu Herſtellung eines beſſeren Verſtändniſſes und Vermeidung ſchädlichen Mißtrauens im Reich, zum gedeihlichen Schluß gebracht werden ſolle, ſothanes Geſchäft

 auch

auch wirklich comitialiter vorgenommen, und zwiſchen beiden höheren Collegiis per Re- & Correlationem ſo gut als abſolvirt worden: und obſchon auch das kurfürſtliche Kollegium in denen zwei lezteren die neu erwählte Kaiſer mit dürren Worten zu deſſen gänzlichen Endſchaft, die auf nichts mehr als Abſolvirung der Re- und Correlation mit dem ſtädtiſchen Kollegio und Formirung des Reichsgutachtens beſteht, verpflichtet, mithin ſich auch ſelbſten dazu verbunden zu ſeyn erkennet hat; ſo hat man doch an Seiten des reichsfürſtlichen Kollegii in ſo geraumer Zeit zu größten Beſchwerde bis dieſe Stunde darzu, daß entweder dieſes Geſchäft ganz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigſtens das Project Perpetuæ ſo, wie es zwiſchen beiden höheren Collegiis collegialiter per Re- und Correlationem verglichen worden, zum fundament der neuen Wahlkapitulation wäre genommen worden, nicht gelangen können.

Hingegen iſt weder auf ein noch das andre die vergeblich angehofte Rukſicht gemacht, ſondern vielmehr Beſchwerde mit Beſchwerden gehäuft worden, da man an Seiten des kurfürſtlichen Wahlkollegii ohne Konkurrenz der übrigen Stände nicht ohne merkliche Abänderung der ſyſtematiſchen Verfaſſung des teutſchen Reichs, die poteſtatem ferendarum & interpretandarum legum imperii, auch die negotia pacis & belli, vectigalium, und anders mehr. — Sodann was bei lezterem interregno mit einſeitigen ſuſpendirung der kurböhmiſchen Wahlſtimme geſchehen iſt, ſich allein zueignen wollen; anerwogen ſo oft ſich nur der caſus eines interregni zuträgt, und eine Kapitulation verfaßt wird, die Erfahrung zeigt: daß von dem weſtphäliſchen Frieden her die zwiſchen beiden höheren Collegiis per commune duorum verglichene, und hoc reſpectu wenigſt in ſoweit verbindliche perpetua de a. 1711. in vielen Stücken gänzlich außer Augen geſetzt, und über dieſes denen vorigen Kapitulationen noch neue additamenta, welche zum Theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergröß- und Erweitrung der Prærogativen des kurfürſtl. Kollegii, hingegen aber zur unleidentlichen Verkleinerung des fürſtlichen, insbeſondre aber der von den älteſten Zeiten her allzeit in hohen Anſehn geweſenen altfürſtlichen Erz- und Hochſtifter, wie auch welt- altfürſtlichen Häußern, und überhaupt zu nicht geringem Präjudiz des ganzen fürſtlichen Kollegii abzweckenden textui Capitulatio-

lationis ſelbſt nicht anders, als wann es ſchon verglichene Sachen wären, inſeriret — und dadurch die Gränzen des dem kurfürſtlichen Kollegio eingeraumten juris adcapitulandi, die ſich über den unter beiden höheren Collegiis verglichnen epilogum, der wörtlich beſaget: "Dieſemnach hat das kurfürſtliche „ Kollegium auf beſagte, gewiſſe, und beſtändige kaiſerliche Kapitulation, „ welche ohne geſamten Ständebewilligung nicht zu ändern, bei allen künfti„ gen Wahlen, ſie geſchehn zu Lebzeiten oder nach Abſterben eines römiſchen Kai„ ſers, den eligendum zu verpflichten; dafern aber bei vorgehender Wahl „ ein kurfürſtliches Kollegium mit dem eligendo noch weiters zu kapituliren, „ und demſelben in gemeinem Reichsgeſchäften, oder andern die communia ſta„ tuum nicht betreffende Sachen (jedoch der goldnen Bulle, dem Münſter- und „ osnabrückiſchen Friedensſchluß, der geſamten Ständen juribus, gegen„ wärtig beſtändigen Kapitulation, deren Reichskonſtitutionen, und was in „ obberührten gemeinen Reichsgeſchäften mittelſt einer allgemeinen Reichs„ ſatzung inskünftig anders ſtatuiret und geſchloſſen werden mögte, ohnab„ brüchig) zu des Reichswohlfahrt zu verbinden, vor nöthig erachtet würde; „ ſoll er auch dazu obligirt ſeyn und verbleiben"

wo nicht alles, was mit ſo vieler Mühe über des jus adcapitulandi und deſſen limites verhandelt worden, unkräftig, und folglich das jus adcapitulandi an- und für ſich wieder ſtrittig und ungültig werden ſoll, nicht erſtrecken dörften, offenbar überſchritten, mithin denen darüber verglichenen Komitialhandlungen aller fides und Kraft benommen worden; da doch dem kurfürſtlichen Wahlkollegio nicht unbekannt ſeyn kann: wie es den neuen Kaiſern nicht für ſich allein, ſondern für geſamte Kurfürſten und Stände des Reichs in der Wahlkapitulation verbinde, und verpflichte, auch eben dahero erfoderlich ſeyn will, daß man dem fürſtlichen Kollegio und geſamten Reich von der errichteten Wahlkapitulation legale communication wiederfahren laſſe.

So zeigen auch die lezteren und vorigen Wahlkapitulationes, wie weit man über die zwiſchen beiden höheren Collegiis verglichene perpetuam hinaus- und in wie vielen Sachen ſo in die jura communia ſtatuum einſchlagen, oder, wo es auf eine extention gedachter perpetuæ ankomme, mit Vorbeigehung de-

 ren

ren übrigen Stände, und ohne ehe vor mit Ihnen geſchlagner Communication, deren, vim pacti habendem Kommitialhandlungen entgegen, zu Werk gegangen ſeye; — allermaßen ſo wenig man von Seiten des fürſtlichen Kollegii von ſelbigen abzugehen, und dem kurfürſtl. Wahlkollegio das jus adcapitulandi an ſich in Zweifel zu ziehen gemeint iſt, wann nur ſolches in ſeinen, ihm obs allegirten epilogo und deſſelben parenteſi enthaltenen, ſich ſelbſt gefaßten Schranken bleibt. Eben ſo wenig (nachdem es doch bei der verglichenen perpetua keineswegs den Verſtand gehabt, daß daſſelbe ſich zugleich auf die jura communia ſtatuum und in ſoweit, als Kurfürſten, und Stände unter ſich ein vereinigtes Corpus ausmachen extendiren ſollte; vielmehr der buchſtäbliche Innhalt der perpetuæ in nur allegirtem Text derſelben ſelbſt das grade Wiederſpiel an die Hand giebet) ſich dahin bringen laſſen kann, die Capitulationes, die eigentlich nichts anders ſeyn ſollen, als eine dem erwählten Kaiſer zu conſervation der Reichsgeſetze und geſammter Ständefreiheiten und gerechtſamen vorgeſchriebene norma regiminis, zu einem Recht und Geſetz gedeihen zu laſſen, vermittelſt welchen das kurfürſtliche Kollegium ſich in die poſſeſſion einer freien diſpoſition über der übrigen Stände Rechte und Freiheiten ſetzet, und de jure tertii verfüget; wannenhero dann, nachdem allem dieſem nicht nachgegangen, und denen gegen die vorherige Wahlkapitulationen eingewendeten Beſchwerden des fürſtlichen Kollegii (die man hiermit bis auf den letzten Buchſtaben anhero wiederhohlet) nicht allein nicht abgeholfen, ſondern dieſe, wie gemeldet, nur mit neuen vermehret, und die vorige bereits comitialiter abgethane Beſchwerden gleichſam zum Grund der letztern Karoliniſchen geleget worden ſind;

So hätte das fürſtliche Kollegium ſich zwar wohl entäußern können, von denen, ſo in der letzten Wahlkapitulation reichskonſtitutionswidrig eingefloſſen ſind, in ſolang eine beſondere Meldung zu thun, bis nicht vorhero denen vorigen aus dem Grund abgeholfen worden wäre.

Gleichwohl aber, um Nichts zurückzulaſſen, und die ganze Welt zu überzeugen, wie wenig ihnen möglich ſeye, da man in dem ſchon gewohnten, jedoch allemal wiederſprochenen tramite circa poteſtatem ferendarum legum earumve interpretationem an Seiten des kurfürſtlichen Wahlkollegii zu grö-

gröſtem Präjudiz der übrigen Reichsſtände ohne Ziel und Maaß fortzufahren gedenken ſollte, darzu ſtille zu ſchweigen, und ſich ſogeartete Capitulationes als verbindliche leges imperii aufdringen zu laſſen.

So hat man nicht umhin gehen wollen, auch die vermehrte beſondre Gravamina, die dem fürſtlichen Kollegio durch die leztere Wahlkapitulation inſligiret werden ſollen, die aber ſelbiges ſich nie wird aufdringen laſſen, ad ſeriem articulorum in extenſo darzulegen.

Ad Art. III. §. 15 - 19.

Die neuerlich inſerirte circumſcriptio jurium & poteſtatis vicariorum iſt eine Sache, ſo in die Reichsverfaſſung tempore interregni einſchlägt, worinnen dem kurfürſtlichen Kollegio nicht allein, ſondern dem geſammten Reich Verordnungen zu machen zukömmt, und die dahero zwar ein res comitialis — nicht aber des Wahlkonvents iſt; und müſte demnach, wenn dergleichen nöthig ſeyn ſollte, entweder ad comitia verwieſen, oder es hierüber bei der perpetua gelaſſen werden.

Ad §. 21. ejuſdem artic.

Iſt eine noch nie erhörte, am allerwenigſten jemal geſchehene, oder mit einem Präjudizio zu bewahren ſeyende Sache: daß ein altgeiſtlicher Reichsfürſt, Erz- oder Biſchof, oder altweltlicher Fürſt, einem kurfürſtlichen Geſandten, außer in actu momentaneo functionis bei Wahl- und Krönungstägen, oder aber in comitiis, wo man kollegialiter zu erſcheinen pflegt, und hoc reſpectu die Geſandte der Kurfürſten von Deroſelben hohen Perſohnen ſich nicht trennen laſſen, an dem kaiſerlichen oder andern Hofe, oder auch andern Zuſammenkünften, wenn er auch ſchon primi ordinis geweſen, den Rang oder Vorgang gelaſſen habe, oder auch von dieſem verlanget worden wäre; wo hingegen in Anerkennung deſſen, die Kurfürſten ſelbſt an ihren Hoflagern denen alten geiſt- und weltlichen Fürſten in Perſohn, den Rang und die Hand, die ſie daſelbſt einem kurfürſtl. Geſandten noch nie eingeraumt

haben, nicht weigeren, und alſo dem collegio electorali ſo wenig a primordio bei der leopoldina erlaubt ſeyn mögen, denen altgeiſtlichen und weltlichen Fürſten, die doch ihren fürſtlichen Rang, Würde, und all übrige ihrem hohen Stand anklebende Rechte entweder durch kanoniſche Wahl, oder Geburt, eben ſowohl als die hohen Herrn Kurfürſten immediate von Gott haben, an ihren hergebrachten und in inſtrumento pacis beſtättigten Prärogativen was zu nehmen, und ſich hingegen ohnangeſehen, daß dieſes Gravamen durch die Handlungen ſuper perpetua zu drei verſchiedenenmalen abgethan, und dieſer anſtöſſige paſſus mit ihrer Bewilligung aus ſelber herausgelaſſen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur angeführte verbindlichſte Handlungen beſtändig außer Augen zu ſetzen, als denen Fürſten zuzumuthen iſt, gegen das Herkommen deren Herren Kurfürſten einen mehreren Vorzug, als daß ſie primi in ordine ſeyen, einzuräumen, am allerwenigſten aber ſie in propria cauſa für einen Richter zu erkennen, oder ſich mit ihren Geſandten in Kompetenz ſtellen zu laſſen; mithin muß es hierüber bei der Perpetua bleiben, oder doch allenfalls wenigſtens mit Auslaſſung der Worte: ohne Unterſchied und an deren ſtatt geſetzt: auch allen auswärtigen Republikengeſandten und Fürſten in Perſohn: der Sache eine ſolche Geſtalt gegeben werden, woraus erſcheine, daß hierunter die teutſche Reichsfürſten nicht gemeinet ſeyen; allenfalls gedenken die alte geiſt- und weltliche Fürſten dieſen ohne Grund eingeſchobenen paſſum nun und nimmermehr von ſich auslegen zu laſſen, ſondern werden ihre Rechtsbefugſamkeit und Dignität auf alle reichskonſtitutionsmäßige Art und Weiſe zu manuteniren ohnermangeln.

Ad §. 23. ejuſd. Art.

Weil die immediate Reichsprälaten je und allezeit mit denen Reichsgrafen konkurriren, alſo daß, was einem recht, dem andern auch billig ſeyn müße; die Sache auch zwiſchen beeden höhern Kollegiis bereits verglichen worden; ſo wäre auch derſelben, und zwar in ihrer Ordnung gleich deren Reichsgrafen zu gedenken geweſen.

Art.

Art. IV. §. 2. & Art. VI. §. 2.

Hätte es bei dem Buchſtaben der perpetuæ lediglich bleiben ſollen und müßen.

Ad Art. VIII. §. 23.

Wäre es wegen künftig nicht ertheilenden Privilegien auf die Stappelgerechtigkeit ſimpliziter ebenfalls bei der perpetua zu laſſen geweſen.

Gleiche Meinung hätte es auch

Ad §. 26. & 27. ejuſd. art.

wie man dann überhaupt gegen alle einſeitige per leges & obſervantiam imperii, communem ſtatuum conſenſum erfordernde Verordnungen des kurfürſtlichen Kollegii ſich verwahret, und ſelbige ein für allemal außer allen Kräften und Verbindlichkeit zu halten, deklarirt halten will.

Ad Art. X. §. 6.

Nachdeme der Kaiſer in dieſem Artikel ſich verbunden, wegen der außer Reich verpfändeten oder veräußerten Herrſchaften, Lehen und Güter, ſonderlich in Italien, und ſonſten, Sorge zu tragen, und darob zu ſeyn, damit dieſelbe auf das forderſamſte wieder herbeigebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforſchung anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt ſei; und dann bekanntlich das Hochſtift Konſtanz in der Eidgenoſſenſchaft nahmhafte und faſt die mehreſte Aemter, ſo vom Kaiſer und Reich zu Lehen rühren, beſitzet, darunter aber von den ſchweizeriſchen Kantons ſehr beeinträchtiget wird: ſo hätten der perpetuæ zufolge nach denen Worten: in Italien ferner: und in der Schweiz: beigerückt, und nicht gegen deren klaren Text ausgelaſſen werden ſollen: welcher Abgang dann künftighin nicht allein zu erſetzen wäre, ſondern auch ein kurfürſtliches Wahlkollegium ohnehin nicht entſtehen wird, die Anliegenheiten des Hochſtifts Kon-

Konſtanz auf gleiche Art, wie in annis 1711. und 1742. bereits geſchehen, zu des geſammten Reichsnutzen zu ſecundiren.

Ad §. 7. ejuſdem Art. X.

Iſt billig bei der perpetua zu laſſen, weil derſelben ein ganz andrer ſenſus in capitulatione noviſſima gegeben — und in jener von dem kurfürſtlichen Kollegio kein vorläufiger Rath, Hülfe, oder Beiſtand, ſondern vom geſammten Reich verlanget wird.

Ad §. 9. ibidem.

Wird vonnöthen ſeyn, daß, wann nebſt denen Kurfürſten, auch der Reichsfürſtenſtand in dem geſetzten Fall etwas zu erinnern finden ſollte derſelbe Innhalts der perpetuæ ebenfalls nach ſeinem Konkurrenzrecht darüber gehöret werden müſſe.

Ad Art. XI. §. 7.

Hätte die parentheſis, als ultra perpetuam gänzlich weggelaſſen — ſofort auch keine einſeitige Auslegung der aureæ bullæ unternommen werden ſollen.

Ad §. 19. & 21. ibidem.

Muß es bei der perpetua um ſo mehr bleiben, als das kurfürſtliche Kollegium immermehr wird darthun können, daß es jemahl bona imperii mit Ausſchluß der übrigen Stände zu veräußern, für ſich allein befugt geweſen ſeyn.

Ad Art. XIV. §. 7.

Die in dieſem §. enthaltene parentheſis laufet gegen die generale diſpoſition des Inſtrum. pac. Art. 8. §. 2., und greift die fürnehmſte Weſenheit des fürſtlichen Kollegii an, welches ſich einer einſeitigen Cognition oder Cenſur des kurfürſtlichen über der Fürſten und Stände übergebende memorialia nicht ſubmittiren, noch demſelben das moderamen über die Kommitialdiktatur, oder eine prædeliberation über ſelbiges einräumen kann.

Ad

Ad §. 9. dicti Art. XIII.

Obſchon ex ipſa natura rei eine Kapitulation kein anders objectum haben kann, als formam & jura regiminis cæſaris neoelecti, noch ullo modo abzuſehen iſt, mit was Beſtand ein Kaiſer auf caſus, die erſt nach ſeinem Todt exſiſtiren ſollen, verbunden werden könne; ſo hat doch in des lezt verſtorbenen Kaiſers Majeſtät Kapitulation, wegen einer minorennitæt Fürſehung geſchehen — auch, wie es bei denen interregnis, in deren caſu jedoch die jura majeſtatica ſowohl, als das jus præſcribendi formam regiminis nicht auf das kurf. Kollegium allein, ſondern auf das geſammte Reich zurückfallen, mit der forma & activitate comitiorum gehalten werden ſolle, ſtatuirt werden wollen; da doch, wann es auf die Frage ankömmt: was mortuo cæſare circa prorogationem & convocationem comitiorum zu thun ſeye, und denen hohen Herrn Vicariis dabei zu kommen könne, dieſe nothwendig für das ganze Reich um ſo mehr gehöret, als davon noch kein lex vorhanden iſt, mithin auch darüber von dem kurfürſtlichen Kollegio allein per Capitulationem mit Vorbeigehung der übrigen Ständen dergleichen nicht gegeben werden kann, vielmehr dieſe Sache durch einen vom ganzem Reich zufaßenden Schluß zu determiniren iſt.

Ad Art. XVI. §. 4.

Nachdem, daß die Kurfürſten von den unglimpflichen Ausdrückungen derer Reichsgerichte mehr, als andre Stände ausgenommen ſeyn ſollen, kein Reichsgeſetz obhanden; ſo wäre auch ſolche Exzeption, als eine allgemeine Beſchwerde anzuſehen.

Ad Art. XVII. §. 2.

Obgleich ohne Diſpute: daß die interpretatio receſſus imperii noviſſimi, und ob der darinn aufgehobene effectus ſuſpenſivus reviſionum, auch ehe und bevor die reviſiones ordinariæ als cauſa cauſans dictæ legis im Gang ſind, Plaz greife? imgleichen: ob die Reviſores, oder die Kammer über den Kautionspunkt zu erkennen habe? dem ganzen Reich, und keineswegs dem kurfürſtlichen Kollegio alleine gebühret, die Sache auch wirklich in comitiis pen-

 den;

dent; ſo iſt doch auch hierinn dem allen Ständen gemeinſamen juri leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einſeitiges unbündig zu ſtatuiren verſucht worden.

Ad Art. XVII. §. 5.

Hat das kurfürſtliche Kollegium ſogar in Reichsdeputationsſachen mittelſt einſeitig angemaßter Ergänzung der Reichsdeputation, und zwar nachdeme ein deputatus imperii, als des geſammten Reichsbevollmächtigten, auch von dem ganzen Reich, und nicht a collegio electorali allein, ſo die übrige Stände hierunter zu vertretten, keine Gewalt hat, beliebet ſeyn muß, ſich eines prædeciſi unternommen, und denen übrigen Ständen ihr liberum ſuffragium & jus coelectionis abſchneiden, — und das zum Vorſtand einiger Reichsſtände bereits in an. 1666. den 5ten Merz erſtattete Gutachten einſeitig abändern wollen; desgleichen hat auch

§. 10. dicti Art. XVII.

wegen des zu Proſekution der Reviſionen fürgeſchrieben werden wollenden fatalis denen übrigen Ständen, ohne deren Konſenz und Miteinwilligung Nichts beliebet, noch ſie daran gebunden werden können, in ihre Konkurrenz ad poteſtatem legislatoriam ein abermaliger Eingriff geſchehen wollen.

Ad Art. XIX. §. 7. & 8.

Iſt der paſſus intermedius der Perpetuæ, ſo von denen Landſtänden und Landſteuern diſponiret, ausgelaſſen worden, und es daher bei der verglichenen Perpetua zu laſſen.

Ad Art. XXVIII. §. 3.

Das Poſtweſen gehöret ohnedem ad comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Konformität der Perpetuæ in ſuſpenſo zu belaſſen, indeſſen aber dem anno 1670. in comitiis gemachten Konkluſo und anno 1711. zwiſchen beeden Kollegiis getroffenen Vergleich zu inhäriren — auch in dieſer

das

das geſammte Reich und deſſen Rechte in corpore angehenden — vor die Reichsgerichte gar nicht, ſondern ad comitia gehörigen Sache, denen Ständen mit mandatis beſchwerlich zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn wird.

Ad Art. XXIX. §. 3.

Hat der Kaiſer zum Theil ſogar ad ignota, oder ſolche Dinge verbunden werden wollen, welche erſt nach der Wahl von dem kurfürſtlichen Kollegio verglichen worden, zur ganz deutlichen Probe: wie man das jus capitulandi (obſchon das Inſtrumentum pacis davon nichts wiſſen will) zum Präjudiz der übrigen Stände zu erſtrecken gedenke;

Ob man nun ſchon zu der bekannten Aequanimität des hochlöblichen kurfürſtlichen Kollegii das gänzliche und vollkommene Vertrauen ſetzet, daſſelbe werde von ſelbſten nach ſeiner erleuchten Einſicht geneigt ſeyn, das fürſtliche in ſo billigen Dingen bei Errichtung einer künftigen Wahlkapitulation durchgehends ſeiner Beſchwerden zu entheben, auch ſonſt in die vorſeiende kaiſerliche Wahlkapitulation contra & præter perpetuam Nichts mit einflieſſen laſſen, ſo denen juribus communibus ſtatuum präjudiziret, und nicht die erfoderliche gemeinſame Einwilligung für ſich hat, oder überhaupt in ſothane jura communia ſtatuum einſchlaget, vielmehr darob ſeyn, damit ihrem eigenen ſchon zum zweitenmale geäußerten Verlangen nach, die perpetua dermaleinſt zu ihrer vollſtändigen Richtigkeit gebracht, auch ſonſt allen ſchädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen werde;

So muß man doch in omnem licet inſperatum eventum, hiermit und zwar ein für allemahl declariren: wie das fürſtliche Kollegium an all demjenigen, was zu Præjudiz des Reichsfürſtenſtandes und ſeiner bishero von denen älteſten Zeiten hergebrachten Würde, Rang und andrer Rechte, in der lezten ſowohl, als all vorigen Wahlkapitulationen überhaupt mit eingefloſſen, und der perpetuæ wie auch denen Reichskonſtitutionen zuwider iſt, für ſich keinen Theil nehme, noch ſo lang und viel, als nach dem Innhalt des inſtrum. pac. die perpetua, communi omnium Statuum conſenſu (wozu man ſo gerne als willig zu concurriren erbötig iſt, und ſich in allen nur thunlichen Sachen ſchicklich

lich finden laſſen wird) nicht völlig zum Stand gebracht worden ſein wird, die leztere Wahlkapitulation ſowenig, als alle vorherige oder zukunftige weiter, als ſie der perpetuæ gemäß, oder man ſich ſpeciatim dazu verſtanden, erkenne, und annehme, noch von dem billigen poſtulato, daſſelbige, gleich mit der präjudicirlichen Leopoldina auch geſchehen, ad Comitia gebracht, nach der perpetua und ihren etwa ſonſt noch habenden Monitis verglichen, und dadurch ſowohl das negotium perpetuæ an ſich ſelbſt einmahl geendiget, als auch das jus adcapitulandi an deſſen freiwilliger Einräumung das fürſtliche Kollegium anderer Geſtalt nicht gehalten, noch bei deſſen fernerer Extendirung ad litteram inſtrum. pacis zurückzugehen behinderet ſein kann) in ſeine behörige Gränzen geſezt werden, abgehen, oder aber bis ſolches alles geſchehen, ſothane Capitulationes pro lege imperii halten, und erkennen, oder ſich von denen tribunalibus imperii darnach richten laſſen könne, noch werde.

Lit. C.

Dictatum Frankfurt am 6ten Sept. 1790.

GRAVAMEN COMMUNE COLLEGII PRINCIPUM contra capitulationem Caroli VII.	GRAVAMINA COMMUNIA ET MONITA COLLEGII PRINCIPUM contra capitulationem noviſſimam.
	Es bleibe bei dem Eingang der gravaminum & monitorum ad capitulationem Caroli VII. in ſoferne ſolche nicht ſchon abgethan, und erlediget ſeyen, ſamt dem, daß über einzelne Stellen der neuern kaiſerlichen Wahlkapitulationen in der Art diesfälliger beſondrer gravaminum ſich ausgelaſſen werde, jedoch

doch mit dem ausdrücklichen -- allſchon im fürſtlichen Konkluſo vom 14ten November 1712. enthaltenen Verwahrung: daß man dies Orts dadurch von dem laut inſtr. pac. osnab. art. 8. §. 3. in comitiis zu vergleichen ſeienden, und im J. 1711. zwiſchen den beeden höheren Kollegiis verglichenen Inhalt einer Perpetuæ nicht abgehen wolle, und demnach das, was der Perpetuæ -- und den von kaiſerlicher Majeſtät allſchon genehmigten -- oder in ſolcher Art noch errichtet werdenden Reichsſchlüſſen nicht gemäß iſt, und gemeine Reichsgeſchäfte, oder andre communia ſtatuum betrift, ſomit das -- dem kurfürſtlichen hohen Wahlkollegio laut des Epilogi der Perpetuæ in ſeiner Maas zuſtehende jus adcapitulandi überſchreitet, und doch in die neue kaiſerliche Wahlkapitulationen eingekommen iſt, oder noch weiter eingebracht werden dörfte, in folge der von dem hohen Fürſtenrath im Jahr 1713. ad acta imperii eingelegten Proteſtation für gültig, und verbindlich nicht achten möge; wo denn, wenn ein ſolcher Fall wider Verhoffen, anwiederum eintreten ſollte, eine gleiche Proteſtation einzu-

zulegen -- ſolche auch an die neuerwählt werdende kaiſerl. Majeſtät in Schriften anzuzeigen -- und Allerhöchſtdieſelbe um Veranlaſſung der einsmaligen gänzlichen Zuſtandbringung einer perpetuirlichen Kapitulation, wie von dem fürſtlichen Kollegio im J. 1745, unterm 18ten 8ber allſchon geſchehn, und darauf ein kaiſerliches Kommiſſionsdekret de dictato den 19ten des nemlichen Monats und Jahrs erlaſſen worden iſt, nochmalen zu belangen, auch von allem deme die beede höchſte Reichsgerichte zu benachrichtigen ſeyn dörften.

Dieſes vorausgeſetzt, wolle man die alte und neue gravamina reſpective monita ad ſeriem articulorum vorlegen.

Ad Art. I.

§. 4. Jngleichen, daß ein verſchuldeter Reichsſtand, in ſoferne es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landeseinkünfte ankomme, durch die kaiſerlichen Debitkommiſſionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beſchränket werden möge.

§. 5. Poſt verb. initiale: auch wäre beizuſetzen: keine neue Kurfürſten ohne des geſammten Reichs Einwilligung einführen.   Ibi-

Ibidem, loco: neben denen kurfürſtlichen, ponatur: neben denen Kur- und fürſtlichen.

Ad Art. III.

§. 2. Verhoffen die altfürſtlich geiſt- und weltliche Herren Fürſten von künftig kaiſerlicher Majeſtät eine gleichmäßige Begnädigung in mildeſt gefälliger Erhöhung derer Prädikaten.

§. 19. Der Vikariatsgränzvergleich vom Jahr 1750. habe dreierlei Gegenſtände, nemlich die anderweite Beſtimmung der Gränzen beeden Vikariaten, die Art der Ausfertigung der Erkenntniſſen bei dem kaiſerl. Reichskammergerichte, und jene der Benehmung in Anſehung der Begehung eines Reichstags in der Zeit eines Zwiſchenreiches. Alle dieſe Gegenſtände gehören zur allgemeinen Reichsberathung, und demnächſtiger kaiſerlicher Begnehmigung, wozu ſolche zu bringen, und dergeſtalten baldigſt zu berichten - anbei auch inſonderheit darauf zu ſehen wäre, daß das Vikariatsſigill alſo gleich nach der vernommenen Nachricht von dem Ableben eines zeitlichen römiſchen Kaiſers an Kurmainz, zu deſſen Abgebung an

das

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.	Gravam. comm. & monita coll, princ. contra capitul. noviſſ.
	das mit einer fortwärigen Jurisdiktion begabte kaiſerliche und Reichskammergericht, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz eingeſendet werde.
Ad Art. III. §. 21.	ad ejuſd. Art. III. §. 21.
iſt eine noch nie erhörte am allerwenigſten jemal geſchehene oder mit einem Præjudio &.	wird das alte Gravamen beibehalten.
Art. IV. §. 2.	Ad Art. IV.
Hätte es bei dem Buchſtaben der Perpetuæ lediglich verbleiben ſollen und müßen.	§. 2. bleibt es bei dem alten Monito.
	§. 11. poſt verba ſchließen ponatur. punctum & omittantur reliqua, uſque ad verb.: ſo fort wollen wir auch ꝛc.
	Ad Art. V.
	§. 4. zu eines römiſchen Kaiſers addatur: oder anderer:
	§ 7. von ſolchen Reichs: addatur: und Kreis: eodem: Reichs addatur und Kreis hülfen: poſt verba Anlagen: addatur: und Kammerzieleren:
	§. 9. poſt verba Reichs ertheilen: addatur: und die ohne Kaiſers ertheilte unterſuchen laſſen

Ad

Gravam. comm. coll. princ. contra capitulat. Caroli VII.

Ad. Art. VI. §. 2.

Wann er auch inskünftige ſeiner eignen Lande halber einige Bündniſſe machen würde, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als ohne Beſchwerde des Reichs, und nach Inhalt des Inſtrumenti pacis.

Ad Art. VIII. §. 3. Perpetua.

und neben dem kurfürſtlichen Kollegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zöll und conceſſiones anderer Kur- Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil und Schaden zu leiden haben.

Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.

Ad Art. VI.

§. 2. bleibt es bei der perpetua.

Ad Art. VIII.

§. 1. poſt verba abſonderlich denen Kurfürſten: addatur denen Fürſten und Ständen

ad §. 3. ad verba von Uns und denen geſammten Kurfürſten: bleibt es bei der perpetua.

§. 8. & 9. der neueſten Wahlkapitulation iſt zu erinnern: die Konfirmation, der Zollkonzeſſionen, Prorogationen und Perpetuationen müſte nicht allein denen Kurfürſten, ſondern auch denen Fürſten, und andern Ständen mit zu ſtatten kommen.

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.

Ad Art. VIII. §. 23. Perpetua.

Wäre es wegen künftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stappelgerechtigkeit ſimpliziter ebenfalls bei der Perpetua zu laſſen geweſen. Gleiche Meinung hätte es auch ad §. 26. & 27. juſd. articuli, wie man dann überhaupt gegen alle einſeitige per leges & obſervantiam imperii, communem ſtatuum conſenſum erfordernde Verordnungen des kurfürſtlichen Kollegii ſich verwahret — und ſelbige ein für allemal außer allen Kräften und Verbindlichkeit zu halten, deklarirt haben will.

Monitum von 1764.

ad art. X. §. 6.

Nachdem der Kaiſer in dieſem Artikel ſich verbunden, wegen den außer Reich verpfändeten, oder veräußerten Herrſchaften, Lehen und Gütern, ſonderlich in Italien und ſonſten, Sorge zu tragen, und darob zu ſeyn, damit dieſelbige auf das forderſamſte wieder herbeigebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforſchung anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt ſei! und dann bekanntlich das

Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.

§. 23. bleibt es nach der perpetua.

Ad Art. X.

§. 6. bleibt bei dem Monito von 1764.

Hoch-

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.	Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.
Hochſtift Koſtanz in der Eidgenoſſenſchaft nahmhafte, und faſt die mehreſte Aemter, ſo von Kaiſer und Reich zu Lehen rühren, beſitzt, darunter aber von denen ſchweizeriſchen Kantons ſehr beinträchtiget wird; ſo hätten der Perpetuæ zufolge nach denen Worten: In Italien: beigerückt, und nicht gegen deren klaren Text ausgelaſſen werden ſollen. Welcher Abgang dann künftighin nicht allein zu erſetzen wäre, ſondern auch ein kurfürſtliches Wahkollegium ohnehin nicht entſtehen wird, die Angelegenheiten des Hochſtifts Koſtanz auf gleiche Art, wie in annis 1711. & 1742. bereits geſchehen, zu des geſammten Reichs Nutzen zu ſekundiren.	
Ad Art. X. § 7. ist billig bei der Perpetua zu laſſen, weil demſelben ein ganz anderer ſenſus in capit. noviſſ. gegeben wird, und in jener von dem kurfürſtlichen Kollegio kein vorläufiger Rath, Hülfe oder Beiſtand, ſondern von geſammten Reich verlangt wird.	§. 7. bleibt es ebenfalls bei dem Monito de 1764.
Ad Art. X. §. 9. wird vonnöthen ſeyn, daß, wann nebſt denen Kurfürſten auch der Reichsfürſtenſtand in dem geſezten Fall etwas	Ad Art. X. §. 9. bleibt es bei dem Monito von 1764.

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.

zu erinnern finden ſollte, derſelbe Inhalts der Perpetuæ ebenfalls nach ſeinem Konkurrenz Recht darüber gehöret werden müße.

Ad Art. XI. §. 7.

hätte die Parentheſis, als ultra perpetuam gänzlich weggelaſſen, ſofort auch keine einſeitige Auslegung der aureæ bullæ unternommen werden ſollen.

Ad ejuſd. Art. XI. §. 19. bis 21.

Muß es bei der Perpetua um ſomehr bleiben, als das kurfürſtliche Kollegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemal bona imperii mit Ausſchluß der übrigen Stände zu veräußern, für ſich allein befugt geweſen ſei.

Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.

Ad Art. XI.

§. 7. bleibt es bei dem Monito von 1764.

Ad ejuſdem Art. XI.

§. 19. bis 21. incluſive bleibt es ebenfalls bei dem Monito von 1764.

Ad Art. XII.

§. 1. der regierende Kaiſer ſoll dahin ſehen, daß die gegen matriculam imperii in dem ſchwäbiſchen Kreiß eximirte Stände ratione der Kreiß præſtandorum ſolchem reſtituiret werden, imgleichen daß die bishero der Kreiß præſtationen halber im Streit geweſene immediate Stifter, Herrſchaften, oder andre, außer dem Reichsritterſchaftlichen nexu ſtehende Güter ſich von denen Kreiß oneribus nicht ausneh-

nehmen, noch entziehen, ſondern zu dem Kreiß contribuiren ſollen.

§. 3. poſt verba: und deren Verbeſſerung: addatur: vom Jahr 1673. und derſelben von kaiſerlicher Majeſtät, begnehmigten Hauptpunkten, und quoad punctum ſecuritatis publicæ nachhin weiters zu ſtand gekommenen Reichsſchlüſſen.

§. 5. poſt verba: reviſion: addatur: und zu Einbringung der dahin einſchlagenden, quoad ſecuritatem publicam weiter zu ſtand gekommenen Reichsſchlüſſen, wie auch der wegen des Verfahrens wider die Stände des Reichs in Bannſachen im Jahr 1711. angenommenen: und nachher von kaiſerlicher Majeſtät genehmigten conſtitution.

Ad Art. XIII. §. 7.

Die in dieſem Spho enthaltene Parentheſis läuft gegen die Generaldiſpoſition des inſtrum. pacis art. 8. §. 2. und greift die fürnehmſte Weſenheit des fürſtlichen Kollegii an, welches ſich einer einſeitigen Kognition oder Zenſur des kurfürſtlichen über der Fürſten und Stände übergebnen Memorialia nicht ſubmittiren, noch denſelben das Mo-

Ad Art. XIII.

§. 7. bleibt es bei dem Monito de anno 1764.

 dera-

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.	Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.
deramen über die Komitialdiktatur, oder eine Prädeliberation über ſelbige einraumen kann.	

Ad Art. XIV.

§. 1. poſt verba: privilegia: addatur: und rechtmäßig: juxta perpetuam

Ad Art. XV.

§. 9. poſt verba: und entſchieden: addatur: auch, daß ein ſolches wirklich geſchehe, von uns dergeſtallten aufgeſehen worden, daß ein jedes beeder unſerer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bei ſolchen mit Recht befangenen derlei Sachen, verfaſſe, und unſer Reichshofrath jeden Jahrs bei uns unſer kaiſerliches und Reichskammergericht aber in gleicher Friſt bei Ermanglung einer Viſitation an uns, und die Reichsverſammlung anzeigen ſollen, welche dieſer Sachen inmittelſt über die neu angebrachten, in dem Weeg der Güte oder jenem des Rechtens abgethan worden ſeien, und aus was für erheblichen Urſachen, eine jede der übrigen noch in Rückſtand hafte.

Ad.

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.

Ad Art. XVI. §. 4.

Nachdem daß die Kurfürſten von denen unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte mehr, als andere Stände ausgenommen ſeyn ſollen, kein Reichsgeſetz obhanden, ſo wäre auch ſolche Exzeption als eine allgemeine Beſchwerde anzuſehen.

Ad Art. XVII. §. 2.

Obgleich ohne Diſpute: daß die interpretatio receſſ. imp. noviſſ. und ob der darin aufgehobenen effectus ſuſpenſivus reviſionum, auch ehe und bevor die reviſiones ordinariæ, als cauſæ cauſans dictæ legis im Gang ſind, Platz greife?

Imgleichen: ob die Reviſiones oder die Kammer über den Kautionspunkt zu erkennen haben? dem ganzen Reich, und keineswegs dem kurfürſtlichen Kollegio allein, gebühret, die Sache auch wirklich in comitiis pendent; ſo iſt doch auch hierin dem allen Ständen gemeinſamen juri leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einſeitiges unbündig zu ſtatuiren verſucht worden.

Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.

Ad Art. XVI.

§. 4. bleibt es bei dem Monito von 1764.

Ad Art. XVII.

§. 2. ad Gravamen von 1764. weil der receſſus imperii noviſſimi §. 124. bereits Ziel und Maaß gebe, ſolches von dem Wort: imgleichen: bis an verba: zu erkennen habe, ceſſire.

§. 3. bis 13. incluſive fallen weg, und wären ſtatt derſelben:

kaiſerliche Majeſtät in der Wahlkapitulation zu erſuchen, die bereits zur Reichsdeliberation eingeleitete *materiam viſitationis ordinariæ & reviſionum* beförderen und beendigen zu laſſen.

Ad Art. XX.

§. 1. wäre zu erinnern: daß gleich wie die conſtitutio tertia, welche in dem

Gravam. comm. coll. princ. contra capitul. Caroli VII.

Ad Art. XVIII. §. 3.

Das Poſtweſen gehört ohnedem ad comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Konformität der Perpetuæ in ſuſpenſo zu laſſen. Indeſſen aber dem an. 1670 in comit. gemachten Concluſo und an. 1711. zwiſchen beeden Kollegiis getrofnen Vergleich zu inhäriren, auch in dieſer das geſammte Reich, und deſſen Rechte in corpore angehender — vor die Reichsgerichte gar nicht — ſondern ad comitia gehöriger Sache, denen Ständen mit mandatis beſchwerlich zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn wird.

Gravam. comm. & monita coll. princ. contra capitul. noviſſ.

Jahr 1711. zwiſchen beeden höheren Reichskollegiis verglichen worden, künftigem Reichsabſchied loco congruo, um da weniger einverleibt werden können, als währender Zeit noch keine errichtet worden; als wäre anſtatt der Worte (in den jüngeren Reichsabſchied §. nachdeme) bloß obenberührte conſtitutio tertia zu allegiren.

Ad Art. XXI.

§. 3. loco: Verbrechens; ponatur Verbrecher.

Ad Art. XXI.

§. 8. loco von jemanden: ponatur: von Uns, nach der perpetua.

Ad Art. XXIX. ehemahls XXVIII.

§. 3.

haben einige Geſandſchaften darauf angetragen; damit es bei dem ganzen Innhalt des gedachten Moniti vom Jahr 1764. belaſſen werden mögte, einige deren aber haben erachtet, daß das beſagte Monitum völlig umgangen, oder, wenn ſelbiges beibehalten werden wollte, jedoch deſſelben lezteres membrum weggelaſſen werden mögte.

Nach-

Nachtrag zu des XI. Art. §. 7.

Das Hochwürdig ſchwäbiſche reichsprälatiſche Kollegium ſtellet das Anſinnen, daß, wenn der Fall ſich ergebe, daß während dem Zwiſchenreich die zu Erneurung eines Lehens geſetzlich beſtimmte Zeit exſpirire, dahero die Belehnung von denen hohen Herrn Reichsvikarien nachgeſucht, und erhalten werden müſte, derlei neu belehnte Stände nach der Wahl eines römiſchen Kaiſers nicht zu abermahliger Belehnung angehalten werden mögten, vielmehr um ſo mehr höchſt beſchwerlich ſeie, als der §. 7. Art. XI. das Gegentheil zu Gunſten deren durante interregno bereits belehnten Stände ausdrücklich enthalte.

Welche Erinnerung auch die ſchwäbiſche, weſtphäliſche, und Wetterauiſchen Herrn Reichsgrafen gleichmäßig zu machen nöthig gefunden haben.

Loco dictati umgetheilt worden den 3ten Sept. 1790.

In dem §. 20. Art. IV. Cap. nov. heiſt es: daß die kurfürſtliche Geſandten allen andern auswärtigen Republikengeſandten, und auch den Fürſten in Perſon, ohne Unterſchied vorgehen ſollen.

Gegen dieſe Stelle hat man ſich abſeiten des Reichsfürſtenſtandes, ſchon in dem 2ten Gravamine vom Jahr 1745. beſchweret, und eben dieſes wurde im Jahr 1764. und nach dem fürſtlichen Konferenzprotokoll de acto 3ten Juli a. c. auch neuerlich wiederhohlet. Sie enthält ihrer Faſſung nach eine auch auf alte reichsfürſtliche Höfe, anwendbare Anmaſſung der kurfürſtlichen Höfe, welche aber in Abſicht auf jene offenbar ungegründet iſt, und kann bei Annehmung richtiger Grundſätze von ſolchen wohl nimmermehr zugeſtanden werden.

Die Stelle ſelbſt iſt in Abſicht auf den Rang der kurfürſtlichen Geſandten vorländiſcher Fürſtengeſandten der Wahlkap. Kaiſer Ferdinands III. erſtmahls eingerückt worden. In den Wahlkapitulationen Ferdinands IVten, Leopolds und Joſephs I. wurden ſtatt der Worte: ausländiſcher Fürſtengeſandten geſetzt:

"ausländiſchen Potentaten, Fürſten und Republicken Geſandte.,,

und dieſer Stelle am Ende noch eine weitere Ausdehnung gegeben, daß: denſelben (die königlichen Bottſchaften die kurfürſtliche Geſandten vor allen andern auswärtigen Republicken und Fürſten in *perſona* ohne Unterſchied immediate folgen ſollen.

In der Wahlkapitulation Joſeps I. aber gieng der hohe kurfürſtliche Wahlkonvent noch weiter, und gab dieſer letzten Stelle diejenige Faſſung, welche ſie noch gegenwärtig hat, und nach welcher unter den Worten:

"und auch den Fürſten in Perſon ohne Unterſchied,,

nicht mehr blos auswärtige Fürſten verſtanden, ſondern nach der Allgemeinheit der Faſſung ſelbſt alte geiſt- und weltliche Reichsfürſten nicht ausgenommen ſeyn würden.

Die

Die Beſchwerde des Reichsfürſtenſtandes wider dieſe Anmaſſung der Herrn Kurfürſten iſt um ſo gegründeter, als bei den Verhandlungen über die Errichtung einer perpetuirlichen Wahlkapitulation mit Einwilligung der Kurfürſten, dieſe anſtößige Stelle ganz ausgelaſſen, und dadurch die Beſchwerde gehoben worden, deſſen ohngeachtet aber gedachter §. auch in der Wahlkapitulation Karls VI. und allen bisherigen im weſentlichen ganz ungeändert beibehalten worden iſt, wann ſchon der kurfürſtliche Kollegialſchluß vom 11ten 8ber 1741. nur blos von denen Wahlbottſchaftern ſpricht, denen man ihre rechtmäßige Vorzüge ohnehin zu konteſtiren nicht begehrt. Eben daher aber ſollte der alte Reichsfürſtenſtand, der auf jener Beſchwerde zu beharren bemüſſiget iſt, zu der billigen Gedenkungsart des hohen kurfürſtl. Kollegii die gegründete Hoffnung faſſen dörfen, daß ſelbſt dieſes zu Hebung derſelben geneigt ſein werde.

Ad Art. IV. §. 2. & ad Art. VI. §. 2.

Das vierte Gravamen vom Jahr 1745. "hätte es bei dem Buchſtaben der Perpetuæ lediglich bleiben ſollen und müſſen,, welches nach dem fürſtlichen Konferenzprotokoll de act. 3ten Juli h. a. nun auch wiederum beibehalten worden, iſt gegen beider neben angeführte Stellen gerichtet.

Die erſte derſelben handelt von dem Recht der Offenſivkriege und Bündniſſe und iſt aus zweien Stellen der beſtändigen Kapitulation zuſammengeſetzt; indem dieſes §phi erſte Hälfte aus deren 26ſten Artikel, die andre Helfte aber aus der im 4ten Artikel jezt folgender Stelle der beſtändigen Wahlkapitulation jedoch mit einigen Veränderungen beibehalten iſt.

Es iſt nehmlich

1) in der Perpetua Art. IV. ausdrücklich auch der Satz enthalten, daß der regierende römiſche Kaiſer auch von ſeines Hauſes wegen unter keinerlei Vorwand einen Krieg anfangen ſolle, ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände Einwilligung.

Das kurfürſtliche Kollegium hingegen blieb dißfalls bei der ältern Faſſung der Kapitulation, in welcher es blos hieß: daß der Kaiſer keinen Krieg

 in

in und außerhalb des Reichs von deſſelben wegen anfangen, oder Bündniß mit Ihnen machen ſolle: und

2) iſt in beiden Stellen der beſtändigen Wahlkapitulation verordnet, daß der Kaiſer keinen Krieg, Gezänk, Fehde oder Bündniß mit andern Mächten machen ſolle, es geſchehe dann mit Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinem Reichstag. Da hingegen die damaligen Herrn Kurfürſten aus einer zu ihrem eignen Vortheil gereichenden Vorſicht in der angeführten Stelle die für den Fürſtenſtand und die übrigen Stände nachtheiligen Worte beigeſezt haben:

" oder zum wenigſten der ſämmtlichen Kurfürſten Vorwiſſen und „ Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächſt gleichwohl und ſobalden „ mit geſammten Reich die Gebühr zu beobachten. „

Was nun die erſte Abänderung betrift: ſo hat zwar die Verordnung der perpetuæ ihren guten Grund, indem aus der Geſchichte der leztern Jahrhunderte bekannt iſt, daß das Reich in alle mögliche Hauskriege ſeiner Oberhäupter verwickelt worden iſt; darauf nehmlich ſcheint es ſich vorzüglich zu beziehen, daß man nach dem Inhalt der Perpetuæ die Kaiſer verbindlich machen wollte, auch von ſeines Hauſes wegen ohne Komitialeinwilligung der Reichsſtände keinen Krieg anzufangen. Es iſt jedoch auf der andern Seite nicht zu miskennen, daß dieß eine allerdings allzuweit gehende Einſchränkung ſei, welche ein Kaiſer ſchwerlich jemahlen eingehen würde. Darinnen mag alſo wohl auch der Grund liegen, warum das hohe kurfürſtliche Kollegium die Worte: von ſeines Hauſes wegen auch ſeit Karls des 6ten Wahlkapitulation ausgelaſſen hatte, und eben deswegen werden die übrigen Fürſten und Stände ſich, wenn es einmal zur Berichtigung der beſtändigen Wahlkapituletion kommen ſollte, die Auslaßung dieſer Worte ebenfalls gern gefallen laſſen, wogegen jedoch der Kaiſer etwa verbindlich gemacht werden könnte, daß er das Reich in ſeine Hauskriege nicht verwicklen wolle.

Wichtiger iſt die zwote Veränderung, worauf ſich auch die Beſchwerde wider dieſen §phen eigentlich zu beziehen hat. Der weſtphäl. Frieden verordnet

aus-

ausdrücklich, daß geſammte Reichsſtände dabei mitwirken ſollen: ubi bellum decernendum, pax aut fœdera facienda. —

Es iſt daher freilich ein nicht zu läugnender Eingriff des hohen kurfürſtlichen Kollegii in die Rechte ſämmtlicher Stände, daß ſie ſeit der Wahlkapitulation Leopolds den Beiſatz gemacht haben: "oder zum wenigſten der ſämmtlichen Kurfür„ſten Vorwiſſen Rath und Einwilligung, welche Worte jedoch um der Wider„ſprüche der Fürſten willen ſeit Franz I. Wahlkapitulation auf eilende Fälle „eingeſchränkt, und die weitere Beſtimmung beigefügt würde: daß hier„nächſt gleichwohl und ſobald es mit geſammten Reich die Gebühr zu be„obachten ſeie.„

Wann wir nicht einen beſtändigen Reichstag hätten, ſo würde ſich unter der erwähnten Einſchränkung dieſe Stelle annoch rechtfertigen laſſen; bei der Fortdauer des gegenwärtigen Reichstags aber, welche die Einziehung der allgemeinen Reichseinwilligung eben ſo leicht macht, als die Eingehung der kurfürſtlichen Einwilligung nur immer ſein kann, iſt freilich gar kein Grund vorhanden, warum die Fürſten und übrigen Stände ein ſo wichtiges auf den deutlichen Inhalt des weſtphäliſchen Friedens gegründetes Vorrecht aufopfern ſollen; vielmehr darf man fürſtlicher Seits die zuverſichtliche Hoffnung hegen, daß in Abſicht auf dieſes und andre ähnliche Gravamina das kurfürſtl. Kollegium nicht länger Anſtand nehmen werde, bei dem klaren Inhalt des weſtphäliſchen Friedens und der beſtändigen Wahlkapitulation es zu belaſſen, mithin ſich in der Wahlkapilation keine Vorzüge mehr beilegen, wovon das Gegentheil ſowohl in der Perpetua als in andern Reichsgeſetzen ausdrücklich enthalten iſt.

Die zwote Stelle, wogegen dieſes Gravamen gerichtet iſt der Art. VI. §. 2. In dem 1ſten §vo wird in Abſicht auf das Recht der Bündniſſe von dem Kaiſer zugeſichert:

"daß er in Reichsſachen dergleichen nicht machen wolle, er habe dann „zuvor der Kurfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichs„tag dazu erlangt.„

Wie ſolches auch in der Perpetua gefaſſet, und in dem w. Frieden gegründet iſt.

Gegen den Inhalt der Perpetuæ aber haben die Herrn Kurfürſten auch den 2ten §phum aus den Wahlkapitulationen Ferdinandi IV, Leopoldi und Joſephi I., in Karls des 6ten und den folgenden Wahlkapitulationen beibehalten, welcher alſo lautet:

"da aber ſalus publica --

-- zuvor erlangen,,

Von dieſem §pho gilt ebendaſſelbe, was von der erſten Stelle bisher bemerkt worden iſt: um ſomehr, als auf dem nun fortdauernden Reichstag die Einwilligung des geſammten Reichs ſchleuniger zu bewirken wäre, als die Einwilligung der ſämtlichen Kurfürſten, wann deswegen ein eigner kurfürſtlicher Kollegialstag erſt ausgeſchrieben werden müſte, welches in dieſer Stelle offenbar vorausgeſezet wird.

Es iſt aber auch dieſe Stelle um ſo verfänglicher, als dieſelbe zugleich den allgemeinen Saz einſchließt: "daß auch ſonſten in allen andern des Reichs„ Sicherheit und ſtatum publicum konzernirenden Sachen es eben ſo gehal„ ten werden ſolle.,,

Einen Saz, welchen die Fürſten und Stände, wenn ſie auch in einzeln Fällen Klugheitsgründe finden ſollten, mit möglichſter Nachſicht und Schonung zu Werk zu gehen, wenigſtens niemals konſtitutionsmäßig werden laſſen können, da nach dem §pho 2. Art. 8. des weſtphäliſchen Friedensinſtruments in allen daſelbſt aufgezählten, und andern ähnlichen Reichsgeſchäften alles auf die Komitialeinwilligung geſamter Kurfürſten, Fürſten und Stände ausgeſezt worden iſt.

Ad Art. IV. §. 18.

Dieſer §phus wurde im Jahr 1650 durch ein kurköllniſches Monitum veranlaßt, welches nach der von dieſem Kurhof darüber ertheilten Erläuterung auf die Stände an der Maas ſich bezog, als welche in dem damaligen Krieg in den Niederlanden dem Kriegsſchauplaz nah gelegen waren, und von den

krieg=

kriegführenden Mächten, durch Einquartirungen, Durchzüge, und andre Kriegsungelegenheiten und Exaktionen beſchwert wurden. Es mögte daher dieſe Stelle dergeſtalt abzuändern ſeyn, daß ſie blos eine allgemeine Norm enthielte, nach welcher der Kaiſer verbindlich gemacht würde, ſich der an der Grenze begüterten Reichsſtände, wenn ſie von den angränzenden Staaten mit Einquartirungen, Durchzügen, oder andern Bedrückungen beſchwert werden ſollten, mit Nachdruck anzunehmen, auch ſie insbeſondre wider alle Eingriffe und unbefugte Anmaßungen ſolcher Nachbarn bei der Ihnen zuſtehenden Unmittelbarkeit und Landeshoheit kräftigſt zu ſchützen. Die bekannte höchſtnöthige Angelegenheit der im Elſaß und andre ehemals von dem Reich an Frankreich gekom̄enen Provinzen begüterten Reichsſtänden verdiente vorzüglich, und noch in einem ungleich höhern Grade, als man ſich ehemals in dieſem §. der Stände an der Maas angenommen hat, auch in der Wahlk. dem Kaiſer nachdrücklich empfohlen zu werden. Es könnte ſolches entweder in dieſem Artikel oder unterm Art. XXVII, wo von dem Reichsſchutz gehandelt wird, geſchehn, und der Kaiſer dahin verbindlich gemacht werden, ſich jener Reichsſtände ſogleich nach ſeinem Regierungsantritt dergeſtalt anzunehmen, damit ſie in dem ruhigen Genuß, der ihnen zuſtehenden Rechte belaſſen werden mögten.

Ad Art. V. §. 2.

Neues in dem fürſtlichen Konferenzprotokoll de acto 30. Juni uſque 22ten Julii 1790. nicht befindliches Monitum.

Es wäre wohl zu wünſchen, daß der auf dem weſtphäliſchen Friedenskongreß unerörtert gebliebene, und auf den nächſten Reichstag verwieſene Gegenſtand von der Gültigkeit der Stimmen in Reichskontributionsſachen, auch einmal von Reichs wegen erörtert würde, da man ſich zumal über eine auf vernünftige Grundſätze der Politik gegründete Beſtimmung nicht mit ſogar großer Schwürigkeit wird vereinigen können. So ſchwer es iſt, daß in Fällen, wo von einer Reichsſteuer die Frage iſt, welche auf Erhaltung des Reichs und Be-

Beförderung ſeiner Wohlfahrt abzielt, und welche auf dem weſtphäliſchen Friedenskongreß unter dem Namen der freiwilligen Sachen begriffen wurden, wie z. B. der Fall einer Reichsſteuer zur Unterſtützung der Krone Ungarn in einem Türkenkrieg iſt, die Mehrheit der Stimmen nicht eintreten kann, ſo wenig wird ein patriotiſcher Reichsſtand in Zweifel ziehen, daß wann zu irgend einer Ausführung, welche auf die Erhaltung des Reichs und ſeiner öffentlichen Sicherheit, auch Beförderung ſeiner Wohlfahrt abzwekt, unmöglich jedem einzeln Reichsſtand frei gelaſſen werden könne, ob er zur Erreichung eines ſolchen Zwecks beitragen wolle oder nicht ſondern vielmehr in einem ſolchen Falle die Mehrheit der Stimmen entſcheiden müſſen.

Ad Art. VIII. §. 1.

Vid. Prot. Conf. Ratisb. de acto 5. Jul. 1790.

Es iſt in dem regenſpurger Konferenzprotokoll ſub acto 5ten Juli h. a. das Monitum gemacht worden, poſt verba: "abſonderlich den Kurfürſten," addatur: "Fürſten und Ständen." Da ſich hier in alleweeg kein Grund gedenken läßt, warum die den Kurfürſten ertheilte Zölle den geringſten Vorzug vor denen vor andern Reichsſtänden eben ſo rechtmäßig erworbenen Zollprivilegien genieſſen ſollten, ſo wären entweder nach dieſem Monito die Worte: "Fürſten und Stände beiznfügen, oder welches noch beſſer wäre, die Worte: " abſonderlich die Kurfürſten des Reichs," auszulaſſen.

Ad eundem Art. VIII. §. 1.

Monitum Particulare.

Ad verba: " weniger von einem Ort — uſque verlegen laſſen." Dieſe Worte ſind in Karls VII. Wahlkapitulation von neuem eingerückt worden.

Die ältern Reichsgeſetze, z.B. der Reichsabſchied vom Jahr 1576. §. 110. bis 120. und das Reichsgutachten vom 5ten 9ber 1667. gedenken der Verlegung der Zölle von einem Ort zum andern als einer unerlaubten Zollneurung nicht, ſondern nur der Aufrichtung neuerer und der Steigrung alter Zölle.—

In

In dem Projekt der beſtändigen Wahlkapitulation geſchieht ebenfalls nur der Aufrichtung neuerer, und der Erhöhung und Prorogirung alter Zölle, Erwähnung. Es dörfte daher die Frage, ob auch die Verlegung eines Zolls, welche bei Anlegung der Chauſeen, womit nicht ſelten auch einige Abänderung der alten Straßen verbunden iſt, nothwendig werden kann, unter die unerlaubten Zollneurungen gehöre, als ein Gegenſtand der Geſetzgebung anzuſehen ſei, welcher von dem kurfürſtl. Kollegio einſeitig nicht erörtert werden könnte, und wäre daher zu wünſchen, daß obige Worte ausgelaſſen und allenfalls jene Frage auf Erörterung der Reichsverſammlung ausgeſetzt würde; welches auch in Anſehung der Wehrzölle geſchehn könnte.

Zwar wird die Beſtimmung von Unrechtmäßigkeit der Verlegung eines Zolls durch die beigefügten Worte: „weiters als ſich gebührt und rechtmäßig hergebracht" gemildert. Da aber gleichwohl hiedurch der Beweis auf den Zoll-geſchoben, und die Unrechtmäßigkeit der Zollverlegung als Regel aufgeſtellt wird, ſo werden Fürſten und Stände, dieſe einſeitig kurfürſtliche Abänderung um ſo weniger zugeben können, als auch zu Verlegung eines Zolls die einſtimmige kurfürſtliche Kollegialeinwilligung der Wahlkapitulation nach erfoderlich ſein ſoll. Aus eben dieſem Grund wäre das in §. 3. vorkommende Wort: „transferiret" im 4ten und 8ten §. das Wort „Verlegung" im 10ten §. das Wort „verlegen": ebenfalls auszulaſſen:

Ad Art. VIII. §. 15.

monitum particulare.

Ad verba, oder auch da derjenige, uſque gebühren ſoll.

Der analogie der Reichsgeſetze würde es gemäßer ſein, wenn in Anſehung derjenigen, welche ſich noch nicht eigentlich zu einem Kreis halten, der Auftrag den Ausſchreibenden Fürſten desjenigen Kreiſes gemacht würde, in welchem der Zoll der geographiſchen lage nach eingezogen wird. Es wäre alſo ſtatt der Worte" der benachbarten bis „Ständen" zu ſetzen: der ausſchreibenden Fürſten desjenigen Kreiſes, in welchem der geographiſchen lage nach der Zoll eingezogen wird.

Ad Art. VIII. §. 19.

Monitum particulare.

Da die Rechte des hohen kurfürſtl. Kollegii in Ertheilung neuer, ſo wie in Erhöhung und Prorogirung alter Zölle, durch die in den erſten §is dieſes Artikels ſchon enthaltene deutliche Beſtimmungen hinlänglich ſicher geſtellt, und außer allen Widerſpruch geſetzt ſind, und über dieß in dem unmittelbar vorhergehenden §. 18. der hinführo erfoderlichen einhelligen Bewilligung des kurfürſtlichen Kollegii ebenfalls Erwähnung geſchehn iſt: ſo iſt es überflüſſig in dem §. 19., wann ſolcher blos auf das Erfoderniß der Einwilligung des kurfürſtl. Kollegii bei Zollkonzeſſionen ſich beziehen ſoll, deſſelben hierwieder Erwähnung zu thun. Wann aber dieſer §. darauf mißdeutet werden ſollte, daß die in den §§. 15. — 17. — 18. erwähnte, der Handlung und Schiffart zum Nachtheil gereichende Mißbräuche z. B. die Beſchwerung mit ungebührlichem und abgenöthigtem Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getreides und andrer Güter und Konſumptibilien, und andrer ungebührlicher Uſurpationen durch Einwilligung des kurfürſtlichen Kollegii und kaiſerl. Conceſſionen als rechtmäßig erklärt werden ſollten, ſo wäre dieſes eine gerechte Beſchwerde der ſämmtlichen Fürſten und Stände. Das hohe kurfürſtliche Kollegium wird ſich daher nicht entgegen ſein laſſen, dieſen ohnehin in dem Projekt der beſtändigen Wahlkapitulation nicht enthaltenen §. wieder auszulaſſen.

Ad Art. VIII. §. 23.

Vid. prot. CONFER. RATISB. de act. 5. Juli 1790. ubi:

„bleibt bei dem ältern gravamen und nach der perpetua"

Das ältere im Jahr 1764. letztmals reſpektirte gravamen Principum lautet alſo: wäre es wegen künftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stapelgerechtigkeit ſimpliciter ebenfalls bei der perpetua zu laſſen geweſen. Die perpetua enthält hier die auf ächte Grundſätze der Handlungspolitik gegründete Verordnung, daß inskünftige ganz keine Privilegia auf Stappelgerechtigkeit mehr ertheilt werden ſollen. Deſſen ungeachtet behielt das kurfürſt-

liche

liche Kollegium auch ſeit Karls VI. Wahlkapitulation den ſchon in einigen äl- tern Kapitulationen befindlichen Beiſatz bei.

„Es geſchehe dann, erſt beſagtermaßen mit einmüthigem Kollegial- „ rath und Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten ꝛc.

Ad Art. VIII. §. 25.

monitum particulare.

Da nach dem §. 24. die den Zollgerechtigkeiten der Kurfürſten, Fürſten und Stände zum Præjudiz gereichende Zollbefreiungen Beförderungsbriefe und Exemtionsbefehle als ohnerträglich erklärt werden, und die Kaiſer vielmehr verbindlich gemacht worden ſind, ſolche nicht mehr zu verhängen noch zu- zulaſſen: ſo ſind die von dem Kaiſer dagegen ertheilte Exemptionen ohne Un- terſchied, ob die Einwilligung der Kurfürſten dazu gekommen oder nicht, an ſich ſchon konſtitutionswidrig und nichtig. Das hohe kurfürſtliche Kollegium wird auch ſelbſt nicht den Satz behaupten, daß dergleichen Befreiungen von dem Kaiſer mit Einwilligung des kurfürſtlichen Kollegii zum Nachtheil der reichsſtändiſchen Zollgerechtigkeit hätten ertheilt werden können.

Es iſt auch aus der Reichsgeſchichte nicht bekannt, daß dergleichen allge- mein — verbindliche Exemptionen mit bloſer Einwilligung des kurfürſt- lichen Kollegii ertheilt werden können. Deſſen ohngeachtet iſt in die Wahlka- pitulation Leopolds dieſer Jus erſtmahls eingerückt worden, und ohngeachtet die Fürſten bei den Berathſchlagungen über die Entwerfung einer beſtändigen Wahl- kapitulation ausdrücklich erklärten, daß die Worte:

„unter währendem Krieg ohne des kurfürſtlichen Kollegii Einwilligung“ auszulaſſen wären, auch in dem Projekt der beſtändigen Wahlkapitula- tion ſtehen geblieben.

Das kurfürſtliche Kollegium ſollte ſich dahero nicht entgegen ſein laſſen, dieſen Jum mit Auslaſſung jener Worte dahin zu faſſen:

„Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die ſo dawider „ ohne Einwilligung Kurfürſten, Fürſten und Stände ertheilt worden, „ ſollen kaſſirt und abſein.

Ad Art. VIII. §. 26. & 27.

GRAVAMEN DE ANNO 1745.

Cf. protoc. confer. ratisb. de 5. Jul. 1790.

Da nach der Berathſchlagung über Errichtung einer beſtändigen Wahlkapitulation beide höhere Reichskollegien ſich verglichen hatten, dieſe beiden §§. 26. & 27. aus derſelben heraus zu laſſen: ſo haben wohl die Fürſten in aller weg guten Grund zu denen ſeit der Kapitulation Karls des VIten darüber geführten Beſchwerden gehabt, daß dieſelbe dennoch bisher beibehalten worden ſeien;

dieſe Beſchwerde kann alſo auch dißmahl mit Recht wiederhohlt werden.

Uibrigens ſtehet der Beiſatz des Worts Unterthan, in dem §. 26., welches nicht in allen editionen der Wahlkapitulation vorkömmt, und doch einen ſehr großen Unterſchied macht, mit der übrigen Beſtimmung

„Diener, zugewandten und andre gefreiten Perſonen"

In auffallendem Widerſpruch, dann wie könnte von andern gefreiten Perſonen beſonders die Frage ſein, wann alle Unterthanen ohne Ausnahme und Unterſchied Zoll frei ſein ſollten. Man ſollte daher glauben, die Leſeart, welche dieſes Wort ausläſt, könne allein die richtige ſein, und in dieſem Falle würde man ſich fürſtl. Seits die übrige Beſtimmung nicht ganz mißfallen laſſen.

Ad Art. VIII. §. 31.

Monitum novum particulare.

In dieſem §. iſt von Befreiung des Zolls, Maut, Aufſchlags, oder anderweitigem Entgelds die Rede: es wäre aber zu wünſchen, daß auch noch die Befreiung vom Weeg- und Chauſſee Geld nahmentlich gedacht, auch die Befreiung aller dieſer Hebungen, auf die nach dem kaiſerl. Hoflager abgeſchickte, und daſelbſt ſich aufhaltende kur und fürſtliche Geſandte ausdrücklich erſtreckt würden.

Ad Art. IX. §. 2.

Monitum particulare.

Ad verba: ſodann — uſque 1759. mögte vielmehr geſetzt werden:

ſodann

ſodann dem kaiſerl. Münzedikt von 1759. in ſo weit ſolches dieſen Reichsgeſetzen gemäß iſt, und ad verba,

in ſo weit jetzt angezogne

uſque

„mit denen Benachbarten“

haben die, in die Wahlkapitulation Josephs II. erſtmahls eingerückten Worte die Connexion unterbrochen, ſo, daß die nachfolgenden Worte: ſowohl im ganzen römiſchen Reiche, als auch mit den Benachbarten,

welche ſich auf die Konformität im Münzweſen beziehen, hier keinen Sinn mehr haben. Es mögte daher gedachte, neulich eingeſchaltete Stelle hier auszulaſſen, und dagegen im Eingang dieſes §. die Stelle alſo zu faſſen ſeyn:

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo in denen Reichs- und Deputationsabſchieden von 1570. — 71. und 1594. ſodann auch dem kaiſerl. Münzedikt von 1759. ſoweit ſolches demſelben gemäß, und dieſe Reichs und Deputationsabſchiede ſelbſt den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen erfunden werden wegen deren in jedem Kreis u. ſ. w.

Ad Art. IX. §. 4.

Monitum particulare.

Cf. Beſchwerden und Wünſche des ſchwäb. Reichskreiſes.

Da ſich dieſer §. auf diejenigen Reichsſchlüße bezieht, durch welche der leipziger Münzfuß als Reichsfuß angenommen worden iſt, dieſer aber wenige Jahre darauf wieder außer Uibung gekommen, und inzwiſchen im gröſten Theile des Reichs der ſogenannte Konventionsmünzfuß in Gang gekommen, auch durch ſtillſchweigende Einwilligung des Kaiſers und Reichs genehmiget worden, hingegen ſeit etlichen Jahren einige Stände wieder davon abgegangen ſind, ſo kann dieſer §. ohnmöglich beſtehen, noch der leipziger Münzfuß jetzt erſt nach ſo ſehr veränderten Umſtänden als allgemeiner Reichsmünzfuß publicirt werden.

Es mögte alſo dieſer §. viel ehender ganz auszulaſſen, und der Kaiſer dagegen dahin zu verbinden ſein, daß, da ſeit dem in den Jahren 1737. und 1738. des Münzweſens halber gefaßten Reichsſchlüſſen ſich die Umſtände ſehr geändert, und neuerlich viele Unordnungen im Münzweſen entſtanden ſeien, derſelbe bald möglichſt nach angetretner kaiſerl. Regierung dieſen wichtigen Gegenſtand zur allgemeinen Reichsberathſchlagung ſtellen, und überdem alsdann zu Stand kommenden Reichsſchluß, in den unter mehrern Ständen vermiſchten Reichskreiſen auf das genauſte zu halten, bedacht ſein wolle.

Ad Art. IX. §. 9.

Gravamen Principum.

Dieſe in die Wahlkapitulation Karls VI. erſtmahls eingerückte Stelle enthält einen auffallenden Eingriff des hohen kurfürſtlichen Kollegii in die reichsſtändiſche Rechte geſammter Fürſten und Stände, indem daſſelbe hier auf den Mißbrauch des Münzregals als eine in den ältern Reichsgeſetzen nicht gegründete Strafe beſtimmet, welche ohnmöglich anderſt, als unter vorgängiger Einwilligung geſammter Kurfürſten, Fürſten und Stände feſt geſetzt werden konnte.

Ob man nun ſchon dieſem §. fürſtlicher Seits beizutretten, eben kein Bedenken haben dörfte, ſo muß man doch hiebei deren verlezte Rechte, wie anmit geſchieht, zu verwahren ſuchen.

Ad Art. X. §. 7.

Gravamen commune statuum.
de annis 1745. 1764.
Cf. prot. conf. ratisb. de 6. Julii 1790.

dieſer §. iſt ſchon in der Wahlkapitulation Maximilians des IIten erſtmahls eingerückt worden: in dieſer Kapitulation hieß es:

„Mit Rath, Hülf und Beiſtand der 6. Kurfürſten, und andern Fürſten und Stände“

ohngeachtet nun in dem weſtphäliſchen Frieden die reichsſtändiſchen Rechte noch mehr befeſtiget worden ſind, machte dennoch das kurfürſtliche Kollegium in der Wahlkapitulation Leopolds die nachtheilige Veränderung, daß es ſtatt

jener Worte ſetzte : „der 7 Kurfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sachen auch der Fürſten und Stände ꝛc. In dem Projekt Perpetuæ wurden dieſe Worte auf Erinnerung der Fürſten wieder ausgelaſſen, deſſen ohngeachtet aber ſeit Karls VI. Wahlkap. von dem kurfürſtlichen Kollegio immer noch beibehalten. Es haben daher die Fürſten ſchon bei Wahlk. Karls VI. wider jene Stelle ſich beſchwert, weil die hier enthaltene Materie für die Kurfürſten nicht gehöre, und dieſer Zuſatz wider das verglichene Projekt laufe. Auch gegen die Wahlk. Kaiſer Karls VII. im Jahr 1745. wurde dieſe Beſchwerde, und ſo auch nunmehro berechtigtermaſſen erneuert.

Ad Art. X. §. 9.

GRAVAMEN COMMUNE PRINCIPUM

de annis 1745. 1764. & 1790. Cf. Prot. Conf. de 6. Jul. h. a.

Im Jahr 1663. monirten die Fürſten, daß die Worte : „mit Ihr der Kurfürſten Geſinnen weggelaſſen werden ſollten, welches auch in dem Projekt Perpetuæ geſchah. In der Kapitulation Joſephs I. und Karls VI. wurden aber dieſe obgedachten Worte aufgenommen; wogegen die Fürſten gravaminirten, und entweder derſelben Weglaſſung oder den Beiſatz: „Fürſten und Stände„ anverlangten. Da der Fürſten geziemende Erinnerungen auch hierinnen nichts unbilliges enthalten, ſo ſollten wohl ſolche in Betrachtung gezogen, und hier entweder auch der Fürſten und Stände gedacht, oder die Faſſung der Perpetuæ beibehalten werden.

Ad Art. XI. §. 7.

GRAVAMEN PRINCIPUM COMMUNE

de annis 1745. & 1764. Cf. Prot. Conf. Ratisb. de 6. Jul. 1790.

In dieſem Spho wird der von den Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle zu empfangenden Lehen gedacht. In dieſen ſelbſt wird nemlich den Reichsverweſern unter andern auch die Gewalt ertheilt : Inveſtiendi de feudis & juramenta fidelitatis vice ac nomine ſ. J. recipiendi, feudis principum duntaxat exceptis & illis, quæ Fahnlehen vulgariter appellantur.

Da

Da nun aus Gelegenheit der Berathſchlagungen über den Entwurf einer beſtändigen Wahlk. die beiden höhern Kollegien ſich auch über Einrückung dieſes §phi verglichen, ſo bezog man ſich ohne nähere Beſtimmung auf die goldne Bulle. Erſt im Jahre 1741. wurde eine Parentheſis auf kurſächſiſche Erinnerung beigefügt, nach welcher die — von einem jedesmaligen römiſchen Kaiſer coram throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen wurden, mithin der goldnen Bulle dieſe Deutung beigelegt wurde, ungeachtet vorher ſchon bei Gelegenheit eines, von dem Vikariatshofgericht zu Augſpurg an die reichsgräfliche Direktoria eingelaufenen Reſkripts, nach welchem die Glieder dieſer Grafenkollegien ſogar ſub pœna caducitatis aufgefordert wurden, ihre reichslehnbare Graf- und Herrſchaften vor demſelben zu Lehen zu empfangen, eine Vorſtellung an das kurfürſtliche Kollegium eingereicht, und darinnen ausgeführet hatten, daß unter den, in der gold. Bulle ausgenommenen Fahnlehen, auch die Graf- und Herrſchaften begriffen ſeien, auch ſich darauf bezogen, daß über 300 Jahre lang nach der gold. Bulle die Reichsverweſer niemalen verlangt hatten, daß die in ihren Diſtrikten geſeſſne Reichsgrafen und Herrn, ſich von Ihnen ſollten belehnen laſſen.

Neben den Reichsgrafen, welche auch im Jahre 1745. ihre Beſchwerde wiederhohlt haben, beſchwerten ſich nun auch die Fürſten mit um ſo größerem Recht über dieſe Parentheſe, als das kurfürſtliche Kollegium ſich hierdurch eine einſeitige Erläuterung der gold. Bulle erlaubte, und dieſe ausdehnende Erklärung auch bei Graf- und Herrſchaften der Fürſten in Anwendung gebracht werden könnte. Da nun dieſer ſchon im Jahr 1745. vorgebrachten Beſchwerde ungeachtet dieſe Stelle dennoch beibehalten wurde: ſo wird das Gravamen nach obigangezogenen fürſtl. Konferenzprotokoll vom 6ten Juli 1790. billig erneuert.

Ad Art. XII. §. 1. & 2.

Cf. Prot. Conf. Princ. Ratisb. de 6. Jul. 1790.

Et Beſchwerden und Wünſche des ſchwäbiſchen Reichskreiſes S. 9. ib. S. 2.

Wie vielerlei Beſchwerden der ſchwäbiſche Reichskreis inſonderheit, ſowohl wegen der bisher vielfältig geſchehenen Exemptionen als wegen unterbliebener

bener Beiziehung unmittelbarer innerhalb deſſelben gelegener, des deutſchen Reichs und des Kreiſes Schutz genießender, von allen gemeinſchaftlichen Bürden ganz befreiter, auch ſonſt nirgendswo in nexu ſtehender Herrſchaften und Güter, zu machen habe, hievon giebt neben allegirte Druckſchrift: Beſchwerden und Wünſche S. 2. & 9. ꝛc. einen neuerlichen Beweis. Eben dieſe Beiſpiele veranlaſſen dann auch die Fürſten in der regensburger Konferenz vom 5ten Juli h. a. nachfolgendes Monitum aufzunehmen, nach welchen der Wahlkapitulation hier zu inſeriren wäre, daß: "der regierende Kaiſer dahin ſehen ſolle, „ daß die gegen die matriculam imperii in dem ſchwäbiſchen Kreiſe (oder auch „ andern Reichskreiſen) eximirte Stände ratione der Kreis præſtandorum ſollten „ reſtituirt werden, imgleichen, daß die bishero der Kreisprästationen halber „ im Streit geweſene immediate Stifter und Herrſchaften, oder andre außer „ dem reichsritterſchaftlichen nexu ſtehende Güter ſich von den Kreis oneribus „ nicht ausnehmen, noch entziehen, ſondern zu dem Kreis kontribuiren ſollen."

Und man hat Urſache ſich zu ſchmeichlen, daß ein hohes kurfürſtliches Kollegium dieſe oder eine ähnliche Stelle in der neueren Wahlkapitulation aufzunehmen, um ſo gefälliger ſich bezeugen werde, als die von Zeit zu Zeit zu leiſtende Reichs- und Kreishülfen mit der Erhaltung, der Verfaſſung ſo enge verbunden ſind, und jene alſo in ihren Quellen ſtatt einer Schwächung vielmehr jede Ergänzung und Mehrung — letztere auch aus dem billigen Grundſatz eben ſo ſehr erheiſchen, als gemeinſchaftlich genieſſende Vortheile nach Gelegenheit nur blos durch verhältnismäſſige gemeine Beiträge erhalten werden können.

Ad Art. XII. §. 3.

Cf. Protoc. Conferent. Ratisb. de 6. Julii 1790.

In welches ſchädliches, einer politiſchen Seuche ähnliches Uebel, die in Frankreich und den Niederlanden entſtandne Unruhen ausarten müſſen, wenn ihnen nicht die Vorſicht der Geſetzgebung oder die ausübende Kraft ſchon vorhandner Geſetze mit Weisheit und Thätigkeit entgegentritt, hievon hat man ſich leider! ſchon durch mehrere auf deutſchen Boden verpflanzte Beiſpiele überzeugen müſ-

K ſen,

ſen, ältere theils ſchon beſtehende, theils zur gänzlichen Reife noch nicht gebrachte geſetzliche Verfügungen waren beſtimmt, dergleichen neuerlich einreiſſenden Uebeln vorzubeugen, und ihnen abzuhelfen. Eben deshalben ſcheinet der hier deſiderirende Beiſatz, poſt verba: und deren Verbeſſerung, addatur: " vom Jahr 1613. und derſelben von kaiſerlichen Majeſtät begnehmigten Haupt„punkten und quoad punctum ſecuritatis publicæ nachher weiters zu Stand „gekommenen Reichsſchlüſſen gar nicht überflüſſig zu ſeyn; vielmehr jede billige Aufmerkſamkeit bei dermaligen Zeitläuften zu verdienen, und aus eben dieſem richtigen Grund wünſchet man auch, daß

Ad Art. XII. §. 5.

Cf. Protoc. Conf. Ratisb.

Poſt verba: "gelegt werden„ inſerirt würde: " Auch die dahin ein„ſchlagende weitere die öffentliche Sicherheit betreffende Reichsſchlüſſe der„ſelben eingeſchaltet werde.

Ad Art. XIII. §. 7.

Gravamen commune Principum
de anno 1745. 1790. Cf. Prot. Conf. Ratisb. de 8. Jul. h. a.

Die Beſchwerde der Reichsfürſten gegen dieſen Sphen iſt blos wider die – erſt in Karls VII. Wahlk. eingerückte Parentheſis gerichtet, welche dahin gehet, daß man ſich bei einkommenden Memorialien der Stände in Abſicht auf unziemliche harte Ausdrücke der Diktatur halber einigen Anſtand finden ſollte, das Reichsdirektorium mit dem kurfürſtlichen Kollegio vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren habe. Die Beſchwerde der Fürſten aber gründet ſich darauf, daß ſolche gegen die Generaldiſpoſition des inſtrumenti pacis Art. VIII. §. 2. laufe, und die vornehmſte Weſenheit des fürſtlichen Kollegii angreiffe, welches ſich einer einſeitigen Kognition des kurfürſtlichen Kollegii über der Fürſten und Stände übergebene Memorialien nichts

nicht ſubmittiren, noch demſelben das Moderamen über die Komitialdiktatur, oder eine Prädeliberation über ſelbige einräumen könne. Dieſes Gravamen iſt nun nicht ungegründet. Da aber gleichwohl Fälle eintreten können, in welchen der Diktatur halber ſich Anſtände ereignen: ſo wäre zu wünſchen, daß man ſich über einen Modum vereinigen mögte, wie in ſolchen Fällen verfahren werden ſolle. Vielleicht könnte zwar zuerſt dem Reichsdirektorio überlaſſen bleiben, mit einem ſolchen Reichsſtand in Kommunikation zu treten, in dem Fall aber, wenn durch dieſe freundſchaftliche Kommunikation die Anſtände nicht gehoben würden, könnte die Sache mittels abſchriftlicher Mittheilung des Diktandi den übrigen beiden Direktorien eröfnet, ſodann die Anſtände in den dreien reichstäglichen Kollegien in Propoſition geſtellt, und hierauf gemeinſchaftlich über die Vorfrage, ob ein ſolches Schreiben zur Diktatur zu bringen ſeye, in Schluß gebracht werden.

Ad Art. XIII. §. 9.

Gravamen de 1745. commune.

Dieſes gravamen betrift denjenigen Gegenſtand von Fortſetzung der Reichstäge unter der Authorität der Reichsverweſer, worüber in dem gegenwärtigen Zwiſchenreiche Berathſchlagungen angeſtellt worden ſind, und auch wirklich im Schluß zu Stande gekommen iſt, welchem jedoch die hohen Herrn Reichsverweſer ſeinen vollen Innhalt nach noch nicht beigetretten ſind, in ſo fern nun durch die Mehrheit der Stimmen von Reichswegen anerkannt iſt, daß in Zwiſchenreichen die Reichstäge unter Authorität der Herren Reichsverweſer fortgeſetzt werden mögen, hat ſich das diesfalſige gravamen gehoben, vorausgeſetzt, daß nunmehro dieſe Stelle erwähntem Reichsſchluß gemäß eingerichtet werden wird.

Da aber hier zugleich die Rechte der Reichsverweſer während der Minderjährigkeit oder langwührigen Abweſenheit des Kaiſers außer Reich Erwähnung geſchieht, ſo muß man, da die Frage von der Staatsverwaltung im Reiche während der Minderjährigkeit, langwührigen Abweſenheit und anderer Verhinderung des Kaiſers noch durch kein Reichsgeſetz erörtert iſt,

die vorige Beſchwerde in Abſicht auf dieſe in die allgemeine Reichsverfaſſung ſo tief eingehenden Gegenſtand um ſo gegründeter wiederhohlen, als die G. B., worauf nur allein jede, auf die Herrn Kurfürſten ſich beziehende geſetzliche Beſtimmung geſchöpft werden könnte, nur von dem Fall ſpricht: quoties ſacrum vacare continget imperium.

Ad Art. XIV. §. 4.

Cf. prot. confer. Ratisb. de 8. Jul. 1790.

Gleichwie man überzeugt iſt, daß in Bezug auf die künftige Abſchaffung der päbſtlichen Nuntien mit Fakultäten und Gerichtsbarkeit in die neuere Wahlkapitulation nicht ehnder etwas beſtimmtes eingerückt werde, als bis zuvor dieſe zur Berathſchlagung noch nicht hinlänglich vorbereitet ſcheinende Angelegenheit durch einen Reichsſchluß ihre nähere Beſtimmung erhalten haben wird: Alſo mögte es gleichwohl nicht überflüſſig ſein, wenn der von der Reichsverſammlung zu erwartenden Entſcheidung über die Frage: "ob ſtändige päbſtliche Nuntien mit facultäten in dem teutſchen Reiche zuzulaſſen ſeien?"

In dieſem Artikel der Wahlkapitulation mittels eines eigenen §. Erwähnung geſchehe, und der Kaiſer vorläufig dahin verbindlich gemacht würde, die Erfüllung des in dieſer Sache zu erwartenden Reichsſchluß ſich von kaiſerl. Amts wegen alles Ernſtes angelegen ſein zu laſſen.

Ad Art. XV. §. 9.

Neues monitum Principum.

prot. confer. Ratisb. de 8. Juli 1790.

Wurde ad §. 9. poſt verba: "und entſchieden, der gegründete Zuſatz „angegeben, auch daß ein ſolches wirklich geſchehe von uns dergeſtalt aufgeſehen „werde, daß ein jedes beider unſerer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bei „ſolchem mit Recht verfangenen dergleichen Sachen gefaßt, und unſer Reichs„hofrath jeden Jahrs bei uns, unſer kaiſerl. und Reichskammergericht aber „in gleicher Friſt, bei Ermanglung einer Viſitation, an uns und die Reichsver-

ſamm-

„ ſammlung anzeigen ſollen, welche dieſer Sachen immittelſt über die neu an„ gebrachten in dem Weeg der Güte, oder jenem des Rechts abgethan worden „ ſeien, und aus was für erheblichen Urſachen eine jede der übrigen noch in „ Rückſtand haftet.“

Da dieſer ganze Artikel beſonders auch durch die neuere in der Perpetua nicht enthaltene Zuſätze ehender dahin gerichtet zu ſeyn ſcheint, den Unterthanen den Weg Rechtens auf alle Art und Weiſe zu erſchweren: ſtatt daß vielmehr die Erleichterung deſſelben und die möglichſte Beſchleunigung ſolcher Rechtsſachen nicht nur die Grundſätzen einer unpartheiiſchen gerade durchgehenden Gerechtigkeitsverwaltung, ſondern auch dem wahren Wohl der einzelnen Länder und Gebiete am angemeſſeſten ſeyn, und zu baldiger Herſtellung der Einigkeit und guten Vertrauen zwiſchen Herrn und Unterthanen beitragen würde, hingegen Erſchwerung der rechtlichen Hülfe und Verzögerung der Prozeſſe die entgegengeſezte Würkung hervorbringen muß, ſo mögte auf jenes Monitum in allweg gefälligſte Rückſicht zu nehmen, auch eben darum die Abänderung einiger §§phen, wie zum Beiſpiel des 3 und 4ten dieſes Artikels zu wünſchen ſeyn. Uebrigens dörfte in Abſicht auf die am Reichshofrath anhängige Prozeſſe zwiſchen Herrn und Unterthanen dem Monito noch beizufügen ſeyn, daß die Verzeichniſſe von dem künftigen Kaiſer auch von der Reichsverſammlung mitgetheilt werden ſollten.

Ad Art. XVI. §. 1.

Monitum Particulare

Cf. Beſchwerden und Wünſche des ſchwäbiſchen Reichskreiſes S. 27. ꝛc.

Es iſt bekannt, in welchen Schwierigkeiten es um des bewuſten öſterreichiſchen Exemtionsprivilegii willen umwunden iſt, bei Klagen gegen das hohe Erzhaus Oeſterreich unfehlbar ſelbſt wider die Juſtizliebende Abſicht deſſelben höchſten Beherrſchers zu einer ordnungsmäſigen Juſtizadminiſtration zu gelangen. Die an das öſterreichiſche angrenzende Reichslande müſſen dieſe Schwierigkeiten vorzüglich empfinden. Da nun der Kaiſer hier im allgemeinen ver-

ſpricht, verfügen zu wollen, daß auch in Sachen ſeines Hauſes Intereſſe betreffend, Recht und Gerechtigkeit ſeinen gebührenden Gang behalte, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß erſtlich einmal auf eine gewiſſe Art verglichen würde, wie Beſchwerden gegen das hohe Erzhaus auf eine bei den beſchwerten Ständen Vertrauen erweckende Weiſe in rechtlichen Gang eingeleitet und erörtert werden ſollen, ſeie es nun, daß ein Kompromiß auf eines der höchſten Reichsgerichte oder die Erwählung gewiſſer Austräge, oder eine andere beruhigende Art rechtlicher Unterſuchung und Erörterung beliebt würde, dem Erzhauſe Oeſtreich als wahrſcheinlich künftigen kaiſerlichen Hof, welchem an Vertrauen der Stände immer auch vorzüglich gelegen ſeyn muß, würde es in der Hauptſache nicht nachtheilig, ſondern vielmehr in mancher Ruckſicht vorträglich ſeyn, wenn es ſich zu einer ſolchen Vergleichung entſchlieſſen, uud der Gerechtigkeit und Billigkeit in Rückſicht auf ſeine Privilegien auch einiges Opfer diesfalls darbringen würde.

Ad Art. XVI. §. 4.

Gravamen commune Principum
de anno 1745. & 1764.
Cf. Protoc. Conf. Ratisb. de 8. Jul. 1790.

Durch die neben angezogenen Beſchwerden der Fürſten glaubt man blos dieſes zu erkennen zu geben, daß die unglimpflichen Ausdrücke in denen von den Reichsgerichten ergangenen Erkenntniſſen weder Sitte ſind, noch in der Hauptſache etwas verändern, ſolche auch allgemein und gegen alle Stände folglich nicht gegen die Kurfürſten allein vermieden werden ſollten. Uebrigens verdiente wohl auch erwogen zu werden, ob nicht der aus dem 14ten und 15tea Jahrhundert herrührende theils äußerſt verwildete und ſchwerfällige, theils über die Maßen gebieteriſche Ton des Reichskammergerichts, ohne der Würde dieſes Gerichts zu nahe zu treten, ſowohl dem neueren Sprachgebrauch als dem Anſehen der Reichsſtände angemeſſener eingerichtet werden ſollte. Wenn erſagtes Gericht von dem Kaiſer hierzu veranlaßt würde: ſo würden die Glieder deſſelben

ben ohne Zweifel mit Vergnügen mitwürken, eine reine Sprache und würdigere Schreibart in den Erkenntniſſen dieſes Lehngerichtshofes einzuführen.

Karl Freiherr v. Seckendorf.

Pro memoria.

Endes Unterzogener hat gegenwärtig auch die Ehre, die Fortſetzung der Gravaminum & reſpective monitorum tam communium, quam particularium, und zwar letzteres, reſpectu deſſen hohen Prinzipalſchaften Einer hochanſehnlichen kurmainziſchen Direktorialwahlbotſchaft in der Anlage gehorſamſt und mit der wiederholt angelegentlichſten Bitte zu übergeben, daß ſolche nun ebenfalls vollends zur Diktatur hochgefälligſt befördert, und ihrer Wichtigkeit nach zur Erledigung gebracht werden mögen.

In Abſicht auf dasjenige, was ad Art. XVII. §. 18. & 19. als ein allen altweltfürſtlichen Höfen gleich beſchwerliches Monitum vorgetragen worden, iſt Endesunterzogener noch insbeſondere zu erinnern befehligt, daß, da man nicht zweifelt, es werde bei der von dem Reichskanzleitaxamt verſchiedentlich eingetretener Willkühr in Berechnung der Lehensgebühren in genere auf ein auf der allgemeinen Reichsverſammlung zu treffendes Normativ der Antrag gemacht, in ſolange aber, bis ſolches zu Stande kommen könne, mehrern Zudringlichkeiten vorgeſehen werden: alſo wolle man zugleich jenes Normativ auf die im eigentlichen Verſtande ſogenannte Lehenstaxen (von denen die goldne Bulle Cap. XXX. §. 2. ſpricht) und auf die Indultsgebühren, wegen deren bei erſteren eintretenden geſezwidrigen mehrfachen Anſätzen, bei letztern aber für ungeſuchte Befriſtungen geſchehenden Anforderungen zu erſtrecken, und dieſer

we-

gen eine die erwartende Vorſehung enthaltende Stelle der neuern Wahlkapitulation einzurücken, eben ſo angelegenſt bitten.

Womit ſich Endesunterzogener zugleich ganz gehorſamſt empfiehlt.

Frankfurt den 6ten 7ber 1790.

Karl Freiherr von Seckendorf.

Loco dictati umgetheilt worden am 4ten Sept. 1790.

Fortſetzung.

Ad Art. XVII. §. 2.

Von ſeiten der mehreſten altweltfürſtlichen Häuſer findet man keinen Anſtand von dem in protoc. conferentiali Ratisb. de 9. Jul. h. a. enthaltenen auf nebenſtehenden §. ſich beziehenden gravamine in der Vorausſetzung abzuſtehen, daß, ſo wie es gegenwärtig darauf angeſehen iſt, die viſitationes ordinariæ wider in Gang gebracht werden, wodurch der Grund des Zweifels über die Anwendbarkeit jener Stelle von ſelbſt hinweg fallen würde.

Ad Art. XVII. §. 3. — 13.

Gravamina Communia Principum de annis 1745. & 1764.
Cf. Protoc. Conferent. Ratisb. d. 9. Jul. 1790.

Dieſe nebenbemerkte im Jahr 1742. erſtmahls eingerückten §§. haben zu einigen gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben, und es hätten denſelben wohl mehrere beigefügt werden können. Es hat aber die ganze Sache inzwiſchen durch die reichstägliche Berathſchlagungen über die kammergerichtliche Gegenſtände eine andere Geſtalt bekommen. Aus dieſem Grund iſt in dem Regensburger Konferenzprotokoll die Bemerkung gemacht worden, daß dieſe §§. wegfallen, und ſtatt derſelben die Worte: „Ihro kaiſerl. Majeſtät in der

Wahl-

„ Wahlkapitulation zu erſuchen wären, die bereits zur Deliberation eingelei„ tete materiam viſitationis ordinariæ ac reviſionum befördern und beendigen „ zu laſſen, geſetzt werden."

Ad Art. XVII. §. 18. 19.

Monitum Commune ſämtlicher altweltfürſtlicher Häußer.

Bekanntlich dauern die Widerſprüche gegen die Anforderungen der Laudemial und Anfallsgelder von ſeiten der Kuhr- und altweltfürſtlichen Höfe ſchon ſehr lange, und wurden noch in den letzten Jahren ſehr ſtark betrieben.

Die reichsſtändiſchen Höfe und der Reichshofrath weichen in der Erklärung dieſer in die Wahlkapitulation eingerückter Stelle ſehr weit von einander ab. Da die Laudemien und Anfallsgelder in Collateral ſucceſſions Fällen eine Erfindung neuerer Zeiten ſind, welche erſt im vorigen Jahrhundert in Gang gebracht worden, da die Fürſten ſogleich gegen dieſe Neuerung ſich bei der Cap. Ferdinandi III. im J. 1653. geſetzt, und eben dieſes Monitum im J. 1658. wiederhohlt, auch durch ihre Widerſprüche und Erinnerungen dagegen die gegenwärtig beſtehende Stelle der Wahlkapitulation veranlaſt haben: da ſich überdieß nicht denken läſt, daß die Fürſten hierdurch bloß denjenigen Häuſern, worinnen die ſächſiſche Samtbelehnung eingeführt iſt, eine Erleichterung hätten verſchaffen wollen; ſo iſt wohl die Erklärung der reichsſtändiſcher Höfe die richtigſte, nach welcher alle Kollateralerbfolger, die unter der erſten Belehnung mitbegriffen ſind, von den Laudemien und Anfallsgeldern frei ſein ſollen. Je weiter aber hievon die Erklärung des Reichshofraths abſtehet, und je unangenehmer die Lage iſt, in welcher die Höfe ſich bisher befanden, mit demſelben über Verminderung der angeſetzten Summe in weitläufigen Unterhandlungen ſich einzulaſſen, je mehr wäre zu wünſchen, daß ſolch, nach Billigkeit auf eine unzweideutige Art erkläret würde.

Es wird alſo forderſamſt auf eine nähere Komitialübereinkunft der Kuhr und fürſtlichen höchſten Höfe ankommen, was ſie dießfalls für beſtimmte Grundſätze annehmen, und ob ſie auf gänzliche Verweigerung der Laudemien und Anfallsgelder zu beharren, oder eine gemäßigtere beſtimmte Summe zu

verwilligen ſich entſchließen werden. Vor welcher Beſtimmung die Kuhr und altweltfürſtlichen Höfe von dem allerhöchſten Nachfolger im Kaiſerthum wohl ſchwerlich mit Verfügungen zu Empfehlung der Belehnung zu übereilen ſein würden.

Ad Art. XVIII. §. 4.

MONITUM PARTICULARE.

ad verba „tam legalium — uſque „familiarium.

Da es auch teſtamentariſche und durch kaiſerliche Privilegia erlangte Austräge giebt, ſo hätte es bei der allgemeinen Faſſung der Perpetuæ gelaſſen — dieſe obgleich wichtigen Gattungen von Austrägen aber nicht übergangen werden ſollen, da hingegen das ohnehin nicht wohl gewählt ſcheinende Wort: familiarium, welches Stammausträge bezeichnen ſoll, gar wohl hätte ausgelaſſen werden können, weil alle Stammausträge entweder zu der teſtamentariſchen oder privilegirten, oder zu der Konventionellen und in der Kammergerichtsordnung ſogenannten gewillkührten Austrägen gehören.

Ad Art. XVIII. §. 2.

Monitum particulare.

Da die in dieſem §. enthaltene Verordnung ohnmittelbar zuvor im §. 9. enthalten iſt, ſo mögte dieſer §. füglich auszulaſſen ſein, wenn zumahl dem §. 9. poſt verbum " *Exemtionsprivilegien* beigefügt würde: oder ſonſt von alters hergebrachte exemtionen.

Ad Art. XIX. §. 8.

MONITUM PARTICULARE.

Mit dem Inhalt dieſes §. läſt es ſich nicht vereinigen, daß am Reichshofrath in den Reviſionsſachen die Succumbenzgelder unter die Reichshofräthe ausgetheilt werden. Dieſer Umſtand kann auf das Schickſal der Reviſionen um ſo mehr nachtheiligen Einfluß haben, als ein Kollegium ohnehin in der Verſuchung ſtehet, von dem vorhergefällten Schluß nicht leicht abzuweichen.

Es

Es wäre daher zu wünſchen, daß ſolches für die Zukunft gänzlich abgeſtellt, die Succumbenzgelder zur kaiſerlichen Kammer eingezogen, und die Reichshofräthe dagegen eine von der jedesmaligen Summe der Succumbenzgelder unabhängige, nach einer auf gewiſſe verfloſſene Jahre gezogene Billanz zu beſtimmende Zulage geſchöpft wurde.

Ad Art. XX. §. 1.

Monitum Commune Ratisb. ad ductum Prot. Conferent. de acto 9. Jul. 1790.

Die falſche Anführung eines in dem J. R. A. gar nicht zu findenden Sphi „nachdem auch" wäre hier wohl zu verbeſſern nöthig. Bei dem wegen des Projekts Perpetuæ im J. 1663. vorgegangenen negotio wurde die hier zitirte Conſtitutio tertia, de modo declarandi ſtatum imperii in bannum bereits gefertiget und dazu beſtimmt, ihrem Innhalt nach dem künftigen Reichsabſchied inſerirt zu werden.

Daher mag es in der Folge geſchehen ſein, daß man dieſen noch nicht begriffenen Reichsabſchied ſchon für wirklich exiſtirend angenommen, und den vermeintlichen Sphum „nachdem auch: damals in der Wahlkapitulation allegirt hatte. Es wären alſo ſtatt der Worte. „In dem jüngern Reichsabſchied §. "nachdem auch„ blos obenberührte Conſtitutio tertia zu allegiren.

Ad Art. XXI. §. 1.

Monitum Particulare.

In dieſem Spho verdiente wohl noch ein Streit zwiſchen dem Reichshofrath und den reichsſtändiſchen Lehenhöfen in Abſicht auf die Lehengerichtsbarkeit entſchieden zu werden.

Bei Lehensſtreitigkeiten über Reichsafterlehen hat nemlich der Kaiſer mit Ausſchluß des Reichsafterlehnhofs, die alleinige Gerichtsbarkeit auszuüben geſucht, wie der im Anfang dieſes Jahrhunderts über die Grafſchaft Rittberg entſtandene Prozeß zum Beiſpiel dienen kann; ſieh Hanzely Anleitung zur neue-

ſten Reichshofrathspraxis 1ter Band 3te Abh. 2tes Hauptſt. §. 321. N. XX. p. 178. Moſers teutſche Lehensverfaſſung 1tes Buch 3. Cap. §. 9. p. 153.

Dieſe höchſtilliquide Anſprache des Reichshofraths könnte beſonders bei Ländern, welche in ihrem ganzen Umfange von dem Reich zu Lehen rühren, und den Aktivlehen mithin lauter Reichsafterlehen ſeyn würden, beinahe zu gänzlicher Ausſchlieſſung aller Lehensgerichtsbarkeit mißbraucht werden. Dem ohngeachtet würde, wann es auf rechtliche Prüfung der Frage ankäme, ſolche nimmer zum Vortheil der Reichslehenhöfe ausfallen müſſen. Selbſt der kaiſerliche Hof hat nicht immer gleiche Grundſätze hierinn gehegt. ſieh Moſer a. a. Ort.

Es mögte daher, da zumal die drei Reichskollegien ſchon über dieſen Grundſatz in die bei dem rittbergiſchen Fall am 7ten April 1705. erſtatteten Reichsgutachten einverſtanden waren, in dieſer Stelle der Wahlkap. dieſe Frage zu erörtern ſeyn, welches etwa dadurch geſchehen könnte, wann nach den Worten: " ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen „ beigefügt würde; " auch ohne Unterſchied „ ob ſie von gedachten Ständen allein, oder auch zugleich als Afterlehen von „ uns und dem Reich herrühren.

Ad Art. XXV. §. 7.

Monitum Particulare

Der herzogl. ſachſenweimar- und gothaiſchen Höfe.

Unter der letztern kaiſerlichen Regierung hat es bekanntlich etlichemalen ſtarke Streitigkeiten darüber gegeben, ob die reichsſtändiſchen Geſandte in Wien unter der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths ſtehen, oder davon befreit ſeyen?

Der Reichshofrath hat in dem rehboomiſchen und einigen andern Fällen das erſtere behauptet, die reichsſtändiſchen Höfe hingegen das letztere — ſieh die deshalb erſchienenen ſachſenweimar- und ſachſengothaiſche Rekursſchreiben.

Es mögte dahero um alle künftige Irrungen zu verhüten, hier dieſe " Sache in Anſehung derer am kaiſerlichen Hof zu ſubſiſtirenden Geſandſchaf„ ten, Geſchäftsträgern und Privatagenten, welche bei gedachten höchſten

Reichs-

„ Reichsgericht nicht aufgeſchworen haben, und deren Gefolg dahin näher zu
„ beſtimmen ſein, daß ſolche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit ihrer
„ Prinzipalen ſtehen, mithin auch in Anſehung der Obſignatur, oder Sperre,
„ der Inventur, Bevormündung ihrer Kinder u. d. gl. in Zukunft von allen
„ unmittelbaren Verfügungen des Reichshofraths, ſo wie von allen Gerichts-
„ barkeitsanſprüchen des kaiſerlichen Hofmarſchallamts, auch der k. k. Lan-
„ desregierung und anderer Gerichte gänzlich befreit ſeyn ſollen.

Ad Art. XXVII. §. 3.

Ad verba: " ohne Imploration ein- und auswärtigen Anhangs und Aſ-ſiſtenz." Dieſer §phus und beſonders die angeführte Stelle könnten leicht zum Nachtheil der reichsſtändiſchen Befugniſſe ſelbſt gegen den in andern Stel-len ausgedrückten klaren Sinn der Kapitulation dahier gedeutet werden, als ob dieſelben nicht befugt wären, zu Behauptung ihrer landesherrlichen Rechte ſich der Aſſiſtenz anderer Reichsſtände zu bedienen, Schirmsverbindungen mit denſelben einzugehen, Verträge durch andere Reichsſtände garantiren zu laſſen, Defenſivallianzen mit anderen benachbarten Mächten zu ſchlieſſen ꝛc. Es wäre daher eine Abänderung dieſes §phi zu wünſchen, welche den Grundſätzen des deutſchen Staatsrechts in Anſehung dieſer Gegenſtände und ſelbſt dem eigen-thümlichen Sinne dieſer Stelle angemeſſen wäre, als welche nur dahin zu ge-hen ſcheint, daß nichts dergleichen zum Nachtheil der Verbindung jener Län-der und Gebiete mit dem Reiche vorgehe.

Ad Art. XXIX.

Monitum principum commune Ratisb. de acto 19. Aug. 1790.
Particulare abſeiten der herzoglichen Höfe von
Sachſenweimar und Sachſengotha.

Da dieſer Artikel vom Poſtweſen im Jahr 1711, als ſich über das Pro-jekt perpetuæ mit dem kurf. Kollegio fürſtlicher Seits verglichen wurde, zur

weitern reichstägigen Berathſchlagung ausgeſetzt worden iſt, ſo kann auch in dieſer Sache, bei deren Erörterung es auf Grundſätze, worüber der kaiſerliche Hof auf einer, und die Reichsſtände auf der andern Seite noch von einander abweichen, und daher alles auf das zu erwartende und bereits vorläufig beſchloſſene Reichsnormativ ankömmt: ſo können die Reichsgerichte bei dem Mangel einer von der geſetzgebenden Gewalt des Reichs gemeinſchaftlich anerkannten Norm ſich keiner Erkenntniß anmaſſen, folglich auch der hier zugleich einſchlagenden Territorial- und Polizeigerechtſame der Stände nicht präjudiziren. Es muß alſo hier das ſchon im Jahr 1712. ad capit. Carolinam erſtmals angeführte, und ſodann im Jahr 1741, 1745, und 1764 wiederholte Gravamen Principum auch hier wiederum, und zwar dahin erneuert werden verbis: "das Poſtweſen „ gehöret ohnedem ad comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin „ in Konformität der Perpetuæ in ſuſpenſo zu laſſen, und dem anno 1670 „ in comitiis gemachten Konkluſo, und anno 1711. zwiſchen beiden Kollegiis „ getroffenen Vergleich zu inhäriren, bis dahin in dieſer das geſammte Reich „ und deſſen Rechte in corpore angehenden und ad comitia gehörender Sa„ che der Stände, in Gegenſtänden, worüber erſt noch ein Reichsnor„ mativ zu erwarten iſt, mit mandatis und andern Erkenntniſſen beſchwerlich „ zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn, ſondern ſich vielmehr gegen dergleichen „ Mandata und Erkenntniſſe ausdrücklich verwahrt wird.

Karl Freiherr von Seckendorf.

Drei

Drei und dreiſigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt den 4ten Sept. 1790.

Divina favente clementia, Nos CATHARINA II. Imperatrix & Autocratrix totius Ruſſiæ, Moſcoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Zarina Caſani, Zarina Aſtracani, Zarina Siberiæ, Zarina Cherſoneſi Tauricæ, Domina Pleſcoviæ & magna Dux Smolenſci, Dux Eſthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tweriæ, Jugoriæ, Permiæ, Wiaſtscæ, Bulgariæ, & aliorum Domina, & magna Dux Novogardiæ inferioris terræ, Czernigoviæ, Reſaniæ, Polociæ, Roſtoviæ, Jaroslaviæ, Belo-Oſeriæ, Udoviæ, Obdoriæ, Condiniæ, Witepſciæ, Mſtislaviæ, totiusque Septentrionalis plagæ, Dominatrix & Domina Iberiæ terræ, Cartalinenſium & Gruſinenſium Zarorum, & Cabardinenſis terræ, Czercaſſinenſium, & Montanorum Ducum, aliorumque hæreditaria Domina & Dominatrix. Sereniſſimis, Eminentiſſimis & Illuſtriſſimis Sacri Romani Imperii Principibus Electoribus, in Conventu Electorali coactis. Congregatio Dilectionum Veſtrarum, poſt conſecutum Sereniſſimi & Potentiſſimi Romanorum Imperatoris Joſephi ſecundi, Fratris Noſtri longe cariſſimi, ad conſolandum mœrore afflictum Imperium eligendumque ejuſdem novum caput, dat Nobis anſam renovandi affirmationes de conſtantibus Noſtris erga ipſas ſtudiis, fundatis priſtina Noſtra cum Imperio — Romano amicitia & ſtabilitis arctiſſimo nodo interpoſitæ a Nobis fidei in Teſchenenſi pacis compoſitione. Ad probandos ejuſmodi animi ſenſus & ſincerrimam, in quam venimus partem ſalutis Romani imperii, præcipue in ſolenni Electione Principis, cujus poteſtas præeuntibus virtutibus debet, Eidem eſſe pignori publicæ tranquillitatis munimentoque libertatis ordinum Imperii viſum eſt. Nobis decernere apud Dilectiones Veſtras, munitum charactere plenipotentis Miniſtri Noſtrum actualem cubicularium, necnon ordinis Sancti Apoſtolici Principis Wladimiri, majoris

joris crucis ſecundæ claſſis Equitem, Nobis fideliter dilectum comitem Nicolaum a Rumiantzow in ea perſuaſione, Vos omnibus, quæcunque ipſe nomine Noſtro proponet, inſinuabitque, perfectam fidem adhibituros, in primis vero eis, quæ tam de ſincera & integra Noſtra amicitia, quam de perſonali Noſtra erga Dilectiones Veſtras conſideratione teſtabitur. Nos e contrario ſperamus, hunc Noſtrum Plenipotentem Miniſtrum a Vobis cum benevolentia debitaque ipſius publicæ functioni humanitate exceptum iri, quæ omnia exſpectamus ab arcta amicitia, Nos Vobiſcum intercedente eo magis, quod principalis ſcopus ſatisfaciendi ejus officio unice refertur ad aſſeverandam dilectionibus Veſtris totique electorali conventui Noſtram immutabilem animi propenſionem erga Imperium Romano-germanicum, cujus ſalus in præſentibus circumſtantiis fundata eſt. Veſtra prudente, & patriotica ipſius adminiſtratione. Quod ſupereſt Deum precamur, ut Dilectiones Veſtras quam diutiſſime ſervet incolumes. Datum Tzarskoie-Selo die 31. Maji, anno poſt Chriſtum natum 1790. Imperii Noſtri vigeſimo octavo.

Dilectionum Veſtrarum

Bona Soror

CATHARINA.

Comes Joannes Oſtermann.

Vier

Vier und dreißigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 6ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter Fürſt,

Euer Gnaden und Liebden ſeyen Unſere freundliche Dienſte, auch was wir mehr liebs und Guts vermögen, allezeit zuvor! Gnädiger Herr, auch beſonders lieber Herr, und Freund!

Bei dem wegen Wiederbeſetzung des erledigten deutſchen Kaiſersthrones bevorſtehenden Wahltage hat ſich die allgemeine ſchwäb. Kreisverſammlung bewogen gefunden, die wichtigſten Beſchwerden und Wünſche dieſes Reichskreiſes, welche ſich theils auf kaiſerliche Regierungsrechte und Pflichten, wie auch Reichs- und Kreisverfaſſung, überhaupt theils aber auf die vielen zwiſchen dieſem Kreiſe einer, ſodann dem hohen Erzhauſe Oeſtreich, und deſſen ſchwäbiſchen Beſitzungen und Behörden andererſeits obwaltende Irrungen, insbeſondere beziehen, wie in vorigen Zeiten, und beſonders in den Jahren 1711. und 1741., (sieh Ziffer 1.) zu ſammeln, und dem Drucke in der Abſicht zu übergeben, um ſolche bei dieſer ſo ſelten wiederkehrenden Gelegenheit, hauptſächlich der reichspatriotiſchen Einſicht eines hohen kurf. Kollegii auf das Beſte zu empfehlen.

Wir ſäumen daher nicht, dieſe Beſchwerden und Wünſche des Unſerer kreisausſchreibamtlichen Vorſorge anvertrauten ſchwäbiſchen Reichskreiſes, Unſerer hieraus entſpringenden Pflicht, und dem noch überdies dazu erhaltenen beſondern Auftrage des Kreiſes gemäß, Euer Gnaden und Liebden, mittelſt

anliegender Druckſchrift (ſieh Ziffer 2.) vorzulegen, und Dieſelben als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern, und der hohen Wahlverſammlung Direktor, eben ſo ehrerbietig als angelegentlich zu erſuchen, dieſe dem ſchwäbiſchen Reichskreiſe, ja großen Theils das deutſche Reich ſelbſten ſomehr angehende wichtige Angelegenheit, nach Dero tiefen Einſichten und ruhmvollen Vaterlandsliebe, in reife Erwägung ziehen, und bei inſtehender Verfaſſung des kaiſerl. Wahlvertrags ſolche geneigteſte und konſtitutionsmäßige Rückſicht darauf nehmen, auch Dero Herrn Wahlbotſchafter, die diesfallſige erforderliche höchſte Weiſung zugehen laſſen zu wollen, damit dieſen Beſchwerden, ſoviel nur immer möglich, für die Zukunft kräftigſt abgeholfen werden möge. Wir ſehen einer erwünſchten von Uns und dem geſammten Kreiſe mit dem lebhafteſten immerwährenden Danke zu erkennenden willfährigen Ruckſicht auf dieſes Unſer Begehren um ſo zuverſichtiger entgegen, je mehrere unverkennbare Beweiſe Euer Gnaden und Liebden bereits bei ſo vielen Gelegenheiten von Dero reichspatriotiſchen Sorgfalt für die deutſche Reichsverfaſſung und für die ſo nahe damit verbundene Aufrechterhaltung einzelner Reichsſtände rümlichſt abgelegt haben.

In welcher Zuverſicht Euer Gnaden und Liebden Wir zu Erweiſung all angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtetswillig und gefliſſen verbleiben.

Datum den 12ten Aug. 1790.

Von Gottes Gnaden

Maximilian Chriſtoph, Biſchof zu Coſtanz, des heil. römiſchen Reichs Fürſt, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc. des hohen Johanniterordens zu Malta Großkreuz und Protektor ꝛc.

Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Euer Gnaden
dienſtwillig treuergebenſter Diener
Maximilian Biſchof zu Coſtanz mppr.

Euer Liebden
dienſtwilligſter Freund
Carl mppr.

Ziffer

Ziffer 1.

Der Fürſten und Ständen des löblichen Schwäbiſchen Kreiſes, occaſione bevorſtehender Kaiserswahl, und darbey zu errichten habender Wahlkapitulation, höchſtbemüßigte Gravamina und angelegenſte Deſideria 1741.

Wann man mit ausführlichen Umſtänden vor Augen legen ſollte, was in den vorigen und leztern Reichskriegen, Fürſten und Stände des löblichen Schwäbiſchen Kreiſes für ohnerhörte Drangſalen, durch feindliche Invaſionen, und daher erfolgten Raub, Brand und Plünderungen, erpreßte Kontributionen, Marſchen, Still-Lager und Fouragirungen, da die freund- und feindliche Armeen zum dritten und mehrmalen in dem Herzen deſſelben ihre Lager im obern- und untern Theil deſſelben gehabt, ausſtehen und über ſich ergehen laſſen müſſen, würde ſolches nicht nur ein weitläufftiges Volumen ausmachen, und faſt allerdings ohnglaublich vorkommen, daß deſſen zugewandte Reichsfürſten und Stände annoch im Stande ſeyn können, ihre innere Verfaſſung zu konſerviren; deren bedaurlicher Zerfall zwar ohnfehlbar erfolgt wäre, wenn man nicht durch Anſtrengung äuſſerſter Kräften, und mittelſt Aufnehmung vieler Tonnen Goldes blos und allein amore publici, und um ſich gegen das geſammte Reich verdient zu machen, bishero ſolchem vorzubiegen ſich hätte angelegen ſeyn laſſen, in der zuverſichtlichen Hoffnung, es werde einmal die Zeit kommen, daß ihre ſo viel erlittene Drangſaalen aufhören, ihre gekränkte Rechten und Freiheiten wieder hergeſtellt, künftiger Bedrängnis vorgebogen, der Kreis redintegrirt, der erlittene Schaden, und deſſen auf etliche Millionen anſteigende Forderungen erſezt, die demſelben entzogene Exemti und entriſſene Avulſa, endlich zu ihrer Erleichterung wieder herbey gebracht, und hierdurch der gänzliche Ruheſtand hergeſtellet werden würde; geſtalten Sie in dieſer tröſtlichen Hoffnung des Höchſten Güte inbrünſtig anflehen, daß ſelbiger den höchſtbedaurlichen Verluſt der leztern- durch den zeitlichen Tod hinweg geforderten Kaiſerl. Majeſtät, glorwürdigſten Gedächtniß, durch ein anders chriſtlich mildes Oberhaupt des römiſchen Reichs mittelſt bevorſtehender Kaiſerwahl, zu allgemeiner Freud und Troſt des geſamten römiſchen Reichs, in Gnaden erſetzen, auch zu ſolchem ſchwer-wichtigen- der ganzen Chriſtenheit höchſt-angelegenen Werk der Kaiſerswahl ſeinen göttlichen Beiſtand, und den Geiſt des Raths und der Weißheit verleihen wolle, damit ſolche wohl nnd glücklich von ſtatten gehen- und zu des ganzen heil. röm. Reichs, wie auch aller deſſen getreuer Kur-Fürſten und Ständen Wohlfahrt und Aufnehmen, bevorab zu Erhaltung innerlicher Reichsruhe, Sicherheit und Einigkeit, ſonderheitlichen aber zu Beveſtigung deren geſamten Reichs-Kur-Fürſten und Ständen wohlhergebrachten Immunitäten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, gedey- und beförderlich ſeyn möge;

 weil

weil es nun an deme, daß unter Gottes Segen und Beiſtand, zu der Wahl eines neuen, Gott gebe, glückſeligſten Kaiſers, und nach denen wohlverſehenen Reichsgeſetzen zu einer ordentlichen Wahlkapitulation geſchritten werden dörfte, ſo wollen Fürſten und Stände des löbl. Schwäbiſchen Kreiſes Einem Hochlöblichen Collegio Electorali geziemend vorſtellig machen, wie man ſich in puncto bevorſtehender Wahlkapitulation, und dißfalls in dem Inſtrumento pacis Weſtphalicæ fundirten Jurium ſtatuum quævis competentia reſervire, und in allem auf dasjenige referire, was pro ſalvandis Juribus ſtatuum anderwärts abgeſchloſſen und vorgetragen werden möchte, per generalia & ſpecialia, in ſoweit es beſagten löbl. Reichs-Kreiſes hoch- und löbl. Stände und deren Jura erreichen möchte, anbei höchſtfeierlich conteſtiren, wie man im geringſten nicht geſinnet ſeye, durch dieſe Reſervation dem Hochlöbl. Collegio Electorali in ſeinen wohlhergebrachten Prärogativen auf einige Weiſe zu nahe zu tretten, der getröſteten Hoffnung gelebende, höchſtgedacht daſſelbige werde nach anſtammender Generoſität und Aequanimität, bei ſich ſelbſten billigen, daß Fürſten und Stände dieſes löbl. Kreiſes bedacht ſeyn müſſen, als getreue Mitglieder des heil. Reichs, deſſelben und ſeine eigene Jura, als das edelſte Kleinod eines Reichsſtandes, aufrecht zu erhalten, in welcher Conſideration dann nicht zu verhalten, daß, gleichwie man ſonſten zu ohnſterblichem Nachruhm ſowohl der leztabgelebten, und in Gott ruhenden Kaiſerlichen Majeſtät, als auch übrigen aus dem höchſtpreißlichen Erzhaus Oeſterreich ſtammenden glorwürdigſten Kaiſern und Beſitzern des höchſten Reichsthrons, viele reichsväterliche Liebe, Milde, Gnad und Vorſorge, von Seiten deſſelben Kreiſes mit ohnendlichem Dank zu rühmen hat, man jedannoch von Seiten der Fürſten und Ständen, mit vorgedachtem Erzhaus, wegen deren Vorderöſterreich- und Schwäbiſchen Landen, in zerſchiedenen theils alten, theils neuerhobenen Differentien ſtehe, um deren Remedir- und Erledigung, durch die errichtende Wahlkapitulation, man hiermit inſtändigſt nachgeſuchet haben will; und zwar iſt vorderiſt

I.

Aus denen Reichs-Actis bekannt, was für erhebliche Beſchwerden Fürſten und Stände des Kreiſes wider die Landvogtey und das Landgericht in Schwaben von bald 200. Jahren geführet, wie man ſich deſſen von ganzen Reichswegen, bei allgemeinen Reichs-Wahl- und Deputationstägen, auch Kurfürſtl. Kollegial-Zuſammenkünften und ſolennen Friedenstraktaten angenommen habe, nicht weniger, wie von deren Abhelfung gehandelt, und endlich deren Ausmachung durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß, Articulo V. §. 56. in fine, ad comitia remittirt, bei denſelben auch, und zumalen bei dem noch fürwährenden Reichstag, gleich zu Anfang deſſelben, occaſione der

be-

beſtändigen Wahlkapitulation, um Abſtell= und Remedirung der diſsfalls klagenden Mängel und Exceſſen geredet, und durch einen förmlichen Reichsſchluß, auf eine Reichsdeputation zu Unterſuchung derſelben angetragen, von des in Gott ruhenden glorwürdigſten Kaiſers LEOPOLDI Majeſtät, als damalen regierenden Erzherzogen zu Oeſterreich aber, deme vorgekommen, und nachdeme man, allergnädigſt veranlaßter maſſen, die Special-Gravamina, ſowohl der damaligen Kaiſerl. Majeſtät chriſtmildeſter Gedächtniß, als auch dem ganzen Reich, den $\frac{20}{30}$ Sept. 1666. ſchriftlich zugeſchickt, eine Konferenz deswegen zwiſchen beederſeitigen Kommiſſarien in Anno 1667. zu Altdorff, genannt Weingarten, veranlaſſet, auch wirklich vorgenommen, doch allda das wenigſte gethan, ſondern das fürnehmſte von den erzherzoglichen Kommiſſarien alleinig ad referendum genommen, und auf Kaiſerl. allergnädigſte Reſolution ausgeſetzet worden, welche man Kreiſes wegen zu urgiren nichts unterlaſſen, auch mittelſt kräftiger Secundirung des ganzen Reichs den 5ten December 1670. jedoch ſolchergeſtalten erhalten, daß man dabei nicht acquieſciren können, ſondern die weitere Nothdurft dargegen den $\frac{12}{22}$ Sept. 1671. ad Comitia, unter anhoffender gemeinſamer Reichsaſſiſtenz, gelangen laſſen; es iſt aber auch eine reichs= und kreiskündige Sach, daß nicht nur denen noch rückſtändigen wichtigen Gravaminibus bis auf den heutigen Tag im Grund niemals abgeholfen, ſondern auch ſogar die von Zeit zu Zeit extrahirte Kaiſerl. Reſolutiones dergeſtalten hindan geſetzet worden, daß die zeitige Landrichter kein Bedenken getragen, in offentlichen Impreſſis herkommen zu laſſen, daß ihnen dieſelbe von Kaiſerl. Majeſt. als Erzherzogen von Oeſtreich, und Deroſelben hochlöbl. Oberöſterreichiſchen Stellen niemalen legaliter intimirt, theils aber von denen Statibus ſelbſten nicht alle agnoſcirt und angenommen worden, folglichen auch das Landgericht nicht gehalten ſeye, etwas davon ad effectum & obſervantiam kommen zu laſſen, biß die weitere Finaldeciſion erfolget, und aus dem Werk ein Ganzes gemacht ſeyn würde; dahero ſich Fürſten und Stände dieſes löbl. Kreiſes genöthiget geſehen, nicht nur in Anno 1703. durch eine eigene Geſandſchaft an den Wieneriſchen Hof alles dagegen vorzuſtellen, ſondern auch unterm 4. Nov. 1709. per Concluſum Circuli Imum feſt zu ſetzen, entweder die gänzliche Abolition dieſes Landgerichts, oder daß ſolches durch taugliche Perſonen ex gremio Circuli beſtellet werde, quovis modo nachzuſuchen, auch ferner bei der in anno 1711. in Frankfurt fürgeweſenen kaiſerl. Kapitulations= Handlung durch eine beſondere Abſchickung an das hohe Kurfürſtliche Kollegium dieſe und andere habende Gravamina von neuem fürzutragen; obwohlen nun die damals anweſende königl. Böhmiſche Wahlgeſandtſchaft im Namen der verwittibten Kaiſerin Majeſtät als Interimsregentin ſich heilig engagirt, auch ſolches Seiner damals im Leben geweſenen Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, als Decano Collegii Electoralis & teſti declarirt, daß der löbl. Kreis ſogleich

 nach

nach Antritt der Regierung Sr. letztabgeſchiedenen Kaiſerl. Majeſtät glorwürdigſten Angedenkens, auf alle thunliche Art und Weiſe hierunter conſolirt, und Dero angebrachten Gravaminibus ſchleunigſte Remedur verſchafft werden ſolle; anbenebenſt zu ſolchem Ende noch ferners nach Anleitung der Joſephiniſchen Kapitulation durch den §. 18. noviſſimæ Capitulationis Carolinæ weitere Vorſehung geſchehen, daß, bis wegen Abolition ſothanen Landgerichts auf dem Reichstag ein gewiſſes ſtatuirt werde, die eine zeithero wider die alte Landgerichtsordnung extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei ſich befindliche Exceſſus und Abuſus aufgehebt, zu deren Erkundigung ohninteressirte Reichsſtände eheſt deputirt, die Exemtions = Privilegia gehandhabet werden, und die Appellationes von dieſem Gericht ad Aulam Cæſaream und des Reichs = Kammergericht ohne Widerred denen Ständen freiſtehen ſollen; ſo iſt doch bis auf dieſe Stunde all ſolches nicht nur unterblieben, ohneracht die Gravamina bei denen Kreiskonventen in annis 1712. 1713. 1716. 1729. & 1733. reproducirt, und zu der verſprochenen Remedur alles erdenkliche von Seiten des löbl. Kreiſes vorgekehret worden; ſondern auch auſſer dem allem ein ganz neues Hauptgravamen bei dermaligem Interregno hinzugekommen, daß dieſes a ſeculis her geweſene kaiſerl. und Reichs = Landgericht, nunmehro in ein privativ = und eigenthumlich königl. Ungariſch = und Böhmiſches auch erzherzoglich Oeſterreichiſches Landgericht degeneriret iſt, und alle Mandata, Citationes, Verkündigungen auch andere Proceß und Urthel alleinig unter dieſem Namen und Gewalt der Königl. Majeſtät in Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oeſterreich, erkennet, expedirt und ausgeſprochen werden. So viel aber

II.

Die wider die Landvogtey in Schwaben habende Beſchwerde betrifft, von welchem das Erzhaus Oeſterreich jederzeit, wiewohlen ohne allen Grund, und gegen vorliegende offenbare documenta, das Landgericht ein annexum und eine alte appertinenz von dem Herzogthum Schwaben zu ſeyn vorgegeben, welches ſie titulo feudi vom Reich beſäſſen, da es doch nicht anderſt als in qualitate maſculæ ſtirpis, und zwar ſub jure perpetuæ reluitionis adhuc valituræ, anbenebenſt allein ſeit der Zeit, da ſolche ſowohl in anno 1379. von Kaiſer Wenceslao als in anno 1464. von Kaiſer Friedrich denen Herrn Grafen von Württemberg entzogen worden, da doch erſtere Konceſſion bald wieder caſſirt worden, und hernach die Grafen von Truchſes nebſt andern ſolche einige Zeit inngehabt, beſitzt; ſo hat es damit gleiche Beſchaffenheit, wie mit dem Landgericht, daß nemlich dieſelbe von Zeit zu Zeit mehrers zu = als abgenommen, und endlich das Hauptgravamen allgemein worden, daß man ſich ex parte der Landvogtei, ſub titulo der hohen oder maleſiziſchen Gerichtbarkeit einer vollkommenen Territorial-

Superio-

Superiorität und landsfürſtl. Obrigkeit, ſamt allen davon dependirenden Rechten und Regalien, über die Reichs- und deroſelben eigene ohnmittelbare Reichsgüter und Territoria immer mehr und mehrers angemaßt, deren Unterthanen und Angehörige mit Arreſten, Einquartirungen, und anderen dem juri armorum anhängigen Actibus forthin beſchwehrt, und unter Behauptung, daß das erzherzogliche Haus Oeſterreich hierunter fundatam intentionem habe, ſo lang und viel Status die Exemtion nicht legitime dociren können, einen präjudicirlichen Eingriff über den andern in der freien Reichsſtänden territoriis beſtändig ausgeübt, viele zu der nidern und Territorial-Gerichtbarkeit gehörige Caſus von denſelben weg- und an ſich gezogen, mit denen faſt aller Orten aufgerichteten und wider Gebühr erhöheten Haupt- und Afterzöllen nicht nur der fremden paſſirenden Waaren und Güter, ſondern auch der eingeſeſſenen Statuum Unterthanen ihrer Spitäler und anderer angehörigen piorum corporum Frucht- und Weingefälle beſchwehret, unter dem Prätext einer anmaſſenden, aber von denen Ständen, inſonderheit bei der in anno 1667. zu Altdorff abgehaltenen Konferenz widerſprochenen forſtl. Obrigkeit, mit ſo vielen beſchwerlichen Bekränkungen gegen die Stände verfähret, daß wann ſich deren Unterthanen einiger foreſtal Exceß theilhaftig machen, dieſelbe ſogleich immediate vor das landvogteiliche Oberamt zu Altdorff, ſine requiſitione Statuum, citirt, und in nicht erfolgendem Komparitionsfall mit Gewalt ex aliis Territoriis extrahirt werden, folglich ſowohl hierdurch als in vielen andern Stücken, zumalen auch unter Vorſchützung des competirenden juris conducendi, mittelſt Ausübung aller Jurisdiction durch der Reichsſtände Territoria gehenden Heer- und Landſtraſſen, nicht nur denenſelben, ſondern auch dem geſammten Reich irreparabler Schaden zugefügt, auch jene allerdings von dem Reich ab- und unter die Oeſterreichiſche Bottmäßigkeit ſucceſſive geriſſen werden, (ohneracht der Landvogteiliche Diſtrikt noch niemals determiniret und erwieſen werden mögen) wann nicht dermaleinſt die wirkliche Remedur verſchafft, und wider all weiter thätliches Verfahren die gemeinſame jura immedietatis & libertatis, mit Nachdruck ſoutenirt, vorderſamſt aber mit dieſer Landvogtei eine reichsconſtitutionsmäßige Abänderung vorgenommen, und hierdurch dieſelbe in die gebührende Schranken eingeleitet werden ſollte. So hat man ſich auch

III.

Uiber der übrigen Oeſterreichiſchen zu Stockach in der Landgrafſchaft Nellenburg, und in denen Arlbergiſchen Herrſchaften zu Ranckweil, wie auch in der Marggrafſchaft Burgau befindlichen Gericht- und Landvogteien, und deren ausübenden Exceſſen zu beſchwehren, dazumalen die in dem letztern Inngeſeſſene und begüterte freie und immediate Reichsſtände, nebſt Dero zugewandten zu dem Reich und Kreis collectablen Herrſchaften

ſchaften und Orten, von denen Oeſterreichiſchen Beamten wider die in medio liegende authoritate Cæſarea confirmirte Verträge de annis 1587. 1653. ſehr bekränkt, und zu Landſäſſen gemacht werden wollen, mithin zu bitten, deren Abſtellung und Remedur dahin mildeſt zu bedenken, daß ſie bey dem Innhalt der verglichenen und perpetuirten Interimsmittel, und ſonderbar dem darinn ſtipulirten Via Compromiſſi kräftigſt manutenirt, und die ſo häufig ausgebrochene Gravamina vertragsmäßig abgethan werden möchten, abſonderlich aber auch, daß obbemeldtem Ranckweiliſchen Landgericht wenigſtens Ziel und Maaß geſetzet, die Exemptions-Privilegia dabei attendirt, die tumultuariſche Proceduren in rechtliche Ordnung eingeleitet, (indeme ein ſolches ſogar über der Ständen Kollectationsjura zu ſprechen ſich erkühne) und allenfalls die Appellationes ad Summa Imperii tribunalia geſtattet werden mögen. Immaßen dann auch die Oeſterreichiſchen Lehenhöfe ſich anmaßen, cauſas, ſo nicht feudales, ſondern civiles, und ad judicem ordinarium gehörig, ſogar bei denen Reichs-Afterlehen, widerrechtlich ad forum auſtriacum zu ziehen, und unter dieſem Prätext über freie Reichsſtände und die ihrige die Judicatur zu behaupten; überhaupt aber die anmaßliche Privilegia Auſtriaca zum gänzlichen Umſturz der immediaten Reichsſtänden dergeſtalten zu gebrauchen, daß die Oberämter und Stellen alle facta injuſtificabilia pro Actibus poſſeſſoriis anziehen, hingegen ſub prætextu, quod non detur poſſeſſio contra domum Auſtriacam, denen Statibus immediatis ihre älteſte 2. 3. und 400. jährige Poſſeſſion vor nichtig achten wollen. Nebſt dieſem hat man unter denen leidigen Zeiten geſchehen laſſen müſſen, daß

IV.

Verſchiedene anſehnliche- dieſem Schwäbiſchen Kreis incorporirt geweßte Städt, Herrſchaften und Orte, unter allerhand Prätexten, von demſelbigen und deſſen Collectation ab- und zu der Oeſterreichiſchen gezogen worden, darunter die von Alters her dem Reich und Kreis afficirt geweßte uralte Prälaturen auf dem Schwarzwald und Breißgau, Schuttern, St. Blaſii, St. Peter, die Stadt Koſtanz, die Hälfte der Werdenbergiſchen Güter oder die heutige Grafſchaft Sigmaringen, die Herrſchaft Tengen cum appertinentiis, die Sonnenbergiſche Güter zur Hälften, die Leo Stauffen- und Falckenſteiniſche Herrſchaften, insbeſondere aber die Grafſchaft Kirchberg und Weiſſenhorn, ſamt der abgekommenen Jurisdiction und Kollectation der Reichs-Gotteshäuſer Weingarten-Weiſſenau- und Baindtiſchen Fundations- und andern Graf-Truchſeßiſchen Stammgütern, enthalten, welche nicht nur der Normal-Reichsmatricul de anno 1521. und allen dergleichen rectificirten Reichsverzeichniſſen de annis 1545. 51. 57.

67.

67. 71. & 77. nicht weniger in allen weiters in annis 1583. 1588. & 1592. erfolgten Reichs- und Kreis-Moderationsgutachten, als zur Redintegration des Kreiſes gehörig, jederzeit inſerirt, und dadurch dem geſamten Reich und Kreis ſein fundirtes Recht agnoſcirt, ſondern auch gröſtentheils durch klare Diſpoſition der Reichsabſchieden, ſonderlich des de anno 1548. und die öfters dem löbl. Kreis geſchehene mildeſte Verſicherung der zeitigen römiſchen Oeſterreichiſchen Kaiſern ſelbſten, wie nicht weniger offenbahre Reichshofraths- und Cameral-Judicata, welche längſtens in vim judicati erwachſen, dem Kreis dergeſtalten zugeeignet worden, daß deſſen Genuß und Poſſeſſion lediglich nichts, als eine Detention von höherm Gewalt, alles ſolicitirens ohngeachtet, bishero im Weg geſtanden; wie man dann auch von Seiten des erzherzoglichen Hauſes und dero verordneten Oberämter ſich eines ſogenannten Dominii Maris auf dem Bodenſee einige Zeit anzumaſſen unterfangen, da doch, nach denen ſub Lit. A. beygehenden ſtattlichen Gründen, ſolches von denen ad litora Lacus Bodamici gelegenen Hoch- und Löblichen Ständen, jederzeit privative und ohnwiderſprechlich exercirt worden iſt. Ferner werden denen Wahlkapitulationen zugegen

V.

In Auſtriaco die Zölle hin und wieder erhöhet, und ſogar unternommen, in der Reichs- und Kreisſtände Territoriis neue Zollſtätte aufzuſtellen, ſo daß neben denen ordinairen Gebratshofiſch und Weingartiſchen Hauptzollſtädten, auf allen nicht nur Heer- und Land- ſondern auch ſimplen Markt- und Dorfſtraßen und Fußſteigen, ja faſt bey jedem in landvogteylichen hohen Gerichten gelegenen Baurenhof, ein Afterzollſtatt aufgerichtet, und beſonders von dem Weingartiſchen Zollamt attentirt wird, alle Conſumtibilien von benachbarten Ständen zu taxiren, und dadurch eine groſſe Theurung zu verurſachen, das Kommerzium in dem obern Kreis zu hemmen, und die Landſtraßen von demſelben, zu irreparablem Schaden derſelben abzuleiten; geſtalten auch ganz neuerlicher Dingen nicht allein ein beſchwerlicher Impoſto auf das Salz geleget, ſondern auch denen Reichs-Unterthanen kein anders als das Tyroliſche Salz zu gebrauchen zugemuthet, zumalen ſogar in der Reichsſtänden Territoriis neue Salzlegſtätt angeordnet worden; ſo wird auch

VI.

Denen Einwohnern in dem ſogenannten Bregenzerwald nicht nur verbotten, mit Schmalz in den Kreis zu handlen, ſondern ſelbige werden auch angeſtrenget, das

verkauffende nacher Inſpruck in die ſogenannte Frohn-Wagen und Hall um einen daſelbſt willkührlich determinirten Preis zu liefern; ja es iſt bey dieſem Schmaltz-Extractions-Verbott reſpectu der Oeſterreichiſchen Unterthanen nicht verblieben, ſondern es haben auch gedachte Oeſterreichiſche Oberämter ſolch Verbott auf die ohnmittelbar dem Kreis collectable Reichsunterthanen der dem Gotteshaus Weingarten zugehörigen Herrſchaft Blumenegg, welche mit aller Hoheit und Jurisdiction verſehen - aber von den Oeſterreichiſchen Herrſchaften vollkommen umgeben iſt, ſo weit extendiret, daß dieſe nicht allein ihr eigen erübrigtes Schmalz von geraumer Zeit her, ja gar die Herrſchaft ſelbſten ihr jährlich fallendes Cameral-Schmalz nicht heraus in den Schwäbiſchen Kreis zu eigenem Gebrauch führen dörfen, ſondern allenthalben, wo man das Oeſterreichiſche Territorium betretten muß, mit Arreſt beleget wird.

VII.

Fernerweit iſt occaſione der zu errichten ſtehenden Wahlkapitulation von dem löbl. Schwäbiſchen Reichsſtädtiſchen Collegio, und auch andern löbl. Ständen, gravirend angebracht worden, daß die hin und wieder in denen Reichsſtädten angeordnete Reichs-Poſtämter durch fremde ohnverburgerte Poſtmeiſter und Poſthalter beſetzt werden, welche von aller Obrigkeit exemt- und Steuer-Umgeld-Accis und all übrigen bürgerlichen Anlagen frey zu seyn prätendiren, ja ſogar, wann Sie ſelbſten, oder Dero Poſtknechte und Domeſtiquen freveln oder Straffällig, und vor die Obrigkeit deswegen citirt werden, denegiren ſelbige die Stellung, und wollen alſo Statum in Statu formiren, weilen aber dieſes wider den klaren Innhalt des 29. Art. Cap. Carolinæ lauffet, ſo wird gebethen, hierinfalls in der künftigen Capitulatione denen Reichs-Poſtämtern Maaß und Ordnung zu ſetzen, da man ſich übrigens abermahlen auf dasjenige beziehet, was pro conſervandis Juribus Statuum, von dem Fürſtl. und folgenden Collegiis auf die von Zeit zu Zeit übergebene Monita, insbeſondere quoad hunc Paſſum vorgebracht worden. Ohnberühret kann man

VIII.

Nicht laſſen, wie daß von der in Gott ruhenden Kaiſerl. Majeſtät denen Kantons der löbl. Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Kreisſtänden, mehrmalen ohnerhört derſelben, zerſchiedene contra jura tertii & Statuum ſtreitende Privilegia und Exemtions-Patenten ertheilt, Kraft welcher Sie nicht nur dem löbl. Kreis und deſſen Fürſten und Ständen in ihrem wohlfundirten jure

feudi

feudi & Collectandi vielen Eintrag gethan, und dem löbl. Kreis von Alters her afficirte Herr = und Dorfſchaften entzogen, ſondern auch gegen Erlegung gewiſſer Charitativ - Gelder, von allen Einquartirungen, Winter = Stationen, Linien = Arbeit, Auswahl, Heu = Lieferungen und Marchen völlig befreyt ſeyn ſollten, weilen aber ſolches denen Reichsſatzungen, insbeſondere aber denen Reichsgutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider, anbenebenſt hierdurch denen vorhin bis aufs Blut ausgeſogenen Unterthanen der Reichs = und Kreißſtänden der Kriegslaſt, alleine zu tragen, zufällt, und ſie ohnerträglich gravirt, alſo wird hierinnfalls heilſame Vorſehung angelegentlich nachgeſuchet; ſonſten ſeynd in dieſem löbl. Schwäbiſchen Kreis

IX.

Verſchiedene Stände und Herrſchaften befindlich, welche zwar immediate unter dem Reich ſtehen, des Reichs und Kreiſes-Schutz und Beneficien genieſſen, von allen Oneribus aber gänzlich befreyet ſeyn wollen, dergleichen insbeſondere die im Kreiß gelegene Reichsprälatur Ottobeuren, die Karthaus Buxheim und andere Herrſchaften, welche ſucceſſive von denen hoch = und löbl. Kreißſtänden hin und wieder einige Güter und Dorfſchaften an ſich gezogen, und, ohne ſich anderwärts zu proſpiciren, dieſelbe wider die klare Reichsgeſetze gänzlich eximiren, auch ohngeacht ſie, wie insbeſondere mit Ottobeuren und Buxheim geſchehen, zu dem Kreiß viele Jahre contribuirt, und ſowohl von Kaiſerl. Majeſtät hierzu angewieſen, als auch insbeſondere jenes Gotteshaus von dem hochpreißlichen Kammergericht erſt in anno 1718. per Mandatum S. C. dem Kreiß gänzlich heimgewieſen, andere hingegen auch; wie insbeſondere die Herrn Grafen von Rechberg wegen Illereichheim, welche Herrſchaft ehedeſſen durch viele Reichs = und Kreiß = Moderationsgutachten dem Kreiß zuerkannt worden, ehedeſſen demſelben ſogar mit Sitz und Stimm accedirt, und incorporirt geweſen, ſich jedannoch nach und nach wieder zu entziehen, und unter allerhand erſchlichenen kaiſerl. Verordnungen, wider die klare Reichsgeſetze ſich dabey zu ſchützen gewußt, ohneracht der löbl. Kreiß fundatam intentionem gegen alle in dem Kreiß geſeſſene Prälaten, Grafen und Herrn, vermög der Reichsabſchieden de annis 1500. 1512. 1542. & 1543. hat, und in denen Receſſibus Imperii de annis 1542. 1544. 55. 59. 1641. & 1654. alle Exemtionen in Reichskriegen, und in Reichs = und Kreiß = Verfaſſungsſachen gänzlich caſſirt, anbenebenſt die Redintegratio Circulorum von mehr dann 2. Seculis jederzeit ſo eyfrig betrieben, auch in der letztern Wahlkapitulation hierunter §. 11. eigentliche Vorſehung geſchehen, und eben aus dieſem Grund von Zeit zu Zeit viele der damahlig hoch = und löblichen Ständen erſt nach und nach zu dem Kreiß gezogen worden;

N 2 Uebri=

Uibrigens will man einem geſamten Hochpreißlichen Collegio Electorali, mit wiederholtem Segenswunſch zu bevorſtehender Kaiſerwahl, das Intereſſe, Conſervation und Beſtes vor dieſen dem Heiligen Römiſchen Reich jederzeit getreuen Schwäbiſchen Kreiß de meliori empfohlen haben. Datum den 11. Octobr. 1741.

Lit. A.

R A T I O N E S,

Warum dem Höchſtlöbl. Erzhaus Oeſterreich von dem Hochlöbl. Schwäbiſchen Kreiß, und ſonderheitlich deſſen in- und an dem Bodenſee ſituirten Fürſten und Ständen, das ſogenannte und neuerlicher Dingen prätendirende Dominium Maris weder in petitorio, noch poſſeſſorio eingeſtanden werden könne. Und zwar

I.

Iſt notoriſch, was maſſen der freye Bodenſee bis auf Coſtanz, zwiſchen dem Schwäbiſchen Kreiß und der Eyd-Genoßſchaſt die Gränzſcheidung conſtituiret, und wie nun

II.

Die gerade Lini von einem Termino bis zum andern von lauter Kreißſtänden, benanntlichen Hochſtift Coſtanz, Hayligenberg, Salmansweyl, Weingarthen, Montforth, Fugger, Uberlingen, Lindau, Buchhorn, ꝛc. beſezt wird; alſo haben auch dieſelbe

III.

Nicht allein ſeorſim ſumpti nach eines jeden Recht und Extenſion ihre habende Jurisdiction auf dem See wirklich und ruhig je und allezeit exercirt, ſondern auch

IV.

Bey annahenden Feindsgefahren dieſen See, als die Gränzen des Kreiſes, mittelſt geſchloſſener Allianzen in wirkliche Defenſion geſetzet, ſonderheitlichen aber die Veſtung Lindau, ſamt andern ſogenannten haltbaren Plätzen eine gewiſſe und receßmäßige Anzahl Schiffe armiret, und damit den See bekreuzet, rein und ſicher gehalten, allermaſſen in älteren und neueren Zeiten e. g. in anno 1580. 1581. 1632. 1637. 1673. 1675. beſonders aber auch noch in anno 1678. unterm Præſidio und Direction des Hochfürſtlich=Coſtanziſchen Herrn Kanzler Eberhards geſchehen iſt, derentwillen auch die jedesmahlige Original-Receſs annoch vorhanden ſeynd; wie dann von Seiten Oeſterreich weder qua talis noch qua Innhabern der Städte Coſtanz und Bregenz, dem Schwäbiſchen Kreiß, oder deſſelben an dem Bodenſee gelegenen hoch= und löbl. Ständen, die hohe Jurisdiction und alljegliche Diſpoſition hiebevor ſogar nicht widerſprochen worden, daß vielmehr noch erſt in anno 1682. ſub dato 8. Jan. der damahlige Oeſterreichiſche Stadt=Hauptmannſchafts=Verwalter zu Coſtanz, Baron von Landſee, occaſione einiger mit der Eyd=Genoßſchaft fürgefallenen Strittigkeiten, an die Stadt Lindau geſchrieben, und ſich erkundiget hat, in Formalibus:

> Ob die Herren Eyd=Genoſſen auf dem Bodenſee, allwo Sie angränzen, auch einige hohe *Jurisdiction* hergebracht, und derſelben ſich anmaſſen könnten; oder aber ob nicht erſagte hohe *Jurisdiction* anderen hinüber gelegenen Reichsſtänden, abſonderlich aber der Stadt Lindau, zuſtändig ſeye? ꝛc.

Und noch weiters

V.

Bey erfolgtem franzöſiſch. Friedensbruch de anno 1701. der Herr General Stadel, damahliger Kommendant in Coſtanz, des ſeeligſtverſtorbenen Herrn Biſchoffen Hochfürſtl. Gnaden, laut vorhandenen Schreibens, ganz angelegentlich erſucht hat, daß dieſelbe mittelſt Dero Authorität eine Renovation ermeldter letzterer Seeallianz vermögen wollten; Ja es haben

VI.

Nicht allein die jederweilen commandirende Kaiſerl. Herrn Generalen, in ſpecie aber beede Feldmarſchallen von Stahrenberg und Caprara, das Hochfürſtliche Kreiß-Ausſchreibamt, um nothdürftige Defenſion und Bedeckung des Bodenſees, zum öftern inſtändigſt erſucht, ſondern

VII.

Ihro Kaiſerl. Majeſtät ſelbſten ſchrift- und mündlich durch eigene Abſchickung ihrer Miniſtrorum, ſowohl beede ausſchreibende Fürſten insgeſamt, als ſonderheitlich des Herrn Biſchoffen zu Coſtanz Hochfürſtliche Gnaden in particulari allergnädigſt requirirt, daß dieſelbe den Bodenſee beſchloſſen halten, und mithin auf demſelben dero ins Reich ausgeloſſene Kaiſerl. Mandata exequiren wollten, ſo auch jedesmahls manu armata erfolgt; zumahlen dabey

VIII.

Dieſes Speciale wohl ad notam zu nehmen iſt, daß, nachdeme dermahleinſt von des löbl. Schwäbiſchen Kreiſes beſtellten Inſpectorn ein Schweitzeriſches Schiff attaquiret und überwältiget worden, derentwillen aber zwiſchen demſelben und der Eyd-Genoßſchaft groſſe Mißverſtändnuß entſtanden, der Herr Baron de Neveu, als Kaiſerlicher Oeſterreichiſcher Envoye bey der ordinari Tag-Satzung zu Baaden, ſich proprio motu ins Mittel gelegt, mithin des Kreiſes Parthey von ſelbſten verfochten, zu geſchweigen einen Buchſtaben in den Mund genommen hat, daß dem Höchſtlöblichen Erzhaus Oeſterreich einige Jurisdiction auf dem See gebühre; wie dann

IX.

Notorium, daß der Kreiß mit diſponiren und exequiren je und allwegen abſolute verfahren, und hierunter von niemanden einige Contradiction gehabt hat, bis erſt mit Ende des verwichenen Seculi, als in anno 1699. occaſione eines zu Ravenſpurg errichteten Receſſus der Frucht-Ausfuhr halber von Kreiſes wegen verordnet worden, daß, zu Verhütung allen Schleichs und Transgreſſion, unter Obſicht des Hochfürſtl. Kreiß-Ausſchreibamts, einige Jagdſchiffe auf dem Bodenſee wieder ausgerüſtet werden

ſollen,

ſollen, man ex parte Oeſterreich ſich darwider zu opponiren, und das Dominium vel Directorium Maris de facto zu prätendiren angefangen; dargegen man ſich aber ex parte Circuli und beſonders deren an den See angränzenden hoch- und löbl. Ständen, welche bis dahin in quieta & nunquam interrupta poſſeſſione, uſu & exercitio Jurisdictionis ſeu poteſtatis omnimodæ ohnſtreitig geweſen, in continenti geſetzt, und dem neuen anmaſſenden Oeſterreichiſchen Dominat fortiſſime tam verbis quam factis contradiciret hat, und noch contradiciret; ſondern es hat ſich viel mehrers

X.

Im Gegenſpiel ergeben, daß die Oeſterreichiſche Beamte ſowohl zu Coſtanz und Bregenz als Stockach, nachdeme dieſelbe ſonderheitlich in anno 1702. armirter auf dem See auszulauffen, und demnächſt einige Schiffe anzufahren ſich unterſtanden, jedesmahls dem lädirten Theil Satisfaction verſchaffen, und von dergleichen Excurſionen alliglichen abſtehen müſſen. Gleichwie nun

XI.

Fürſten und Stände Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät und dem heil. Römiſchen Reich mit theuren Pflichten verbunden ſeynd, alſo will ſich nicht gebühren, daß dieſelbe ſothane fines Imperii ſo leichter Dingen verlaſſen, und ſowohl demſelben, als ſich ſelbſten ein irreparables Præjudiz zuziehen ſollen; geſtalten dieſelbe

XII.

Als Principes & Status Imperii mit ihren angränzenden Land und Leuten ſich das Jus Finium ſogar wider das Völkerrecht nimmermehr und zwar um ſo weniger benehmen laſſen können, noch werden, als die bisherige Erfahrung, beſonders im letztvorgeweßten franzöſiſchen Krieg, genugſam gezeiget, daß, wo denen Oeſterreichiſchen Kommendantſchaften und Oberämtern zu Coſtanz, Stockach und Bregenz auch nur ein Condominium vel Con-Directorium, ſalvis cæterorum Statuum juribus, & citra omne præjudicium, nachgeſehen werden ſollte, alle heilſame Anſtalten, wegen Ausführung der Früchten und Hoſtilien, wie auch andere löbl. Kreißverordnungen, zu nicht geringem Præjudiz, Schaden und Nachtheil des Publici, von gar keinem oder doch ſehr ſchlechten Effect ſeyn würden; bevorab

XIII.

XIII.

Gar nicht abzuſehen iſt, quo titulo das neuerlich prätendirende Dominium ſeu Imperium maris an mehr höchſtgedachtes Haus Oeſterreich gekommen ſeyn ſollte. Dann qua Auſtria & Tyrolis iſt offenbahr, daß es weder an den Bodenſee gränzet, noch ſonſt einiger Orten den Zutritt zu demſelbigen habe, und eben deswegen auch keine Spuhr vorhanden iſt, daß in vorigen Zeiten jemahls einige Anſprach an dieſen See von daher gemachet worden ſeye.

Was demnach dieſes Hochlöbl. Haus für Gerechtigkeiten zu haben vermeynet, muß es nur occaſione der Oberöſterreichiſchen Städten Bregenz und Feldkirch (unter welch leztere das oberhalb des Sees gelegene Dorf Fußſach gehörig iſt) vor ohngefehr zwey oder dritthalb hundert Jahren bekommen haben.

Gleichwie aber das Dorf Fußſach, und das ehevorig Montforthiſche Städtlein Bregenz, niemahlen conjunctim unter einem Herrn oder Grafen geſtanden, alſo iſt auch noch weniger erhört worden, daß ſich weder der eint= noch andere Ort, vor dem= mit dem Gräflichen Haus Montfort errichteten Pfandſchaftlichen Tractat, einer mehrern Jurisdiction auf dem See, als ihnen pro ratione ſitus & Limitum de jure & obſervantia particulariter zukommen mag, will geſchweigen eines Dominii univerſalis jemahls angemaſſet, oder auch mit und nebſt denſelben an das Erzhaus Oeſterreich habe cedirt und überlaſſen werden können.

Was aber die Stadt Coſtanz in ſpecie betrifft, ſo iſt vorhin reichskündig, daß dieſelbe de facto noch dem Schwäb. Kreiß afficirt ſeye, und das hohe Erzhaus Oeſterreich mit derſelben eine mehrere Gerechtigkeit auf dem Bodenſee nicht habe bekommen können, als ſie hiebevor ſelbſten gehabt, wie denn notoriſch, daß, nachdeme durch den Baßler Friedensſchluß de anno 1499. die= vormahls vom Kaiſer Sigismundo gegemeldter Stadt Coſtanz um 6000 fl. verpfändt= von den Schweitzern aber im Krieg mit Kaiſer Maximiliano I. und dem Schwäbiſchen Bund wieder abgenommene Reichs=Landgrafſchaft Turgöw ſamt der Vogtey zu Frauenfeld für eigen überlaſſen werden müſſen, von der Eyd=Genoßſchaft der Stadt Coſtanz weiter nicht als auf einen Kanonſchuß die Jurisdiction zugeſtanden, auch ſolches noch erſt wiederum in neueren Zeiten, als man ſich anno 1680. & 1683. von Coſtanz aus, de novo eines Gewalts mit armirten Schiffen auf dem Bodenſee anmaſſen wollen, auf der Baadiſchen Tag=Leiſtung

in

in anno 1684. beſtättiget, und derſelben lediglich nichts als ihre hergebrachte Fiſchentz eingeſtanden worden iſt; zumahlen aber auch die Schiedmarcken zwiſchen der Stadt, dem Hochſtift Coſtanz und dem Fürſtlichen Haus Hayligenberg, gleichſam vor dem Thore ſtehen, und deswegen die Stadt Coſtanz ſelber von einem Dominio oder Jurisdiction auf dem See ſich niemahlen etwas hat traumen laſſen.

So daß dieſem allem nach nicht zu erſinnen iſt, quo jure quove fundamento das Hochlöbl. Haus Oeſterreich oder vielmehr der Autor von dieſem Tumult zu einigem Titulo eines ſo prätendirenden Univerſal-Dominii ſich ſollte qualificiren können.

Zu geſchweigen der an dem See gelegenen Fürſten und Ständen habenden andern Documenten, Lehenbriefen und dergleichen ſtattlichen Behelffen, welche ſelbige zu Behauptung ihrer bis anher ruhiglich und ohnwiderſprechlich inngehabt- und exercirter See-Jurisdiction halber bey Handen haben, folglich Kraft des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes §. 8. in dieſer ihrer wohlhergebrachten Poſſeſſion vel quaſi, ſonderheitlich des Juris territorialis, unter keinem Titul noch Schein, wie der immer Namen haben mag, zu turbiren ſeynd, geſtalten dann Oeſterreich ſeine Activität niemahlen auf dem See zu extendiren geſucht, ſondern in Caſibus, wo ſelbiges in ſeinem Gebiet ſolche ſich expreſſe reſerviret, dem Kreiß alle Diſpoſition auf demſelben abſolute eingeſtanden hat. ꝛc. ꝛc. Worbey pro coronide und zu noch weiterer Special-Information allein dieſes annoch mit anzuhängen, was maſſen währender Zeit des ehmaligen Spaniſchen Succeſſions-Kriegs das Oeſterreichiſche Amt zu Bregenz einen ſogenannten Lieutenant und 3. oder 4. Muſquetirs auf dem See creuzen laſſen, dieſe aber von Mörſpurg aus eingeholet, 4. ganzer Wochen lang mit Arreſt belegt, und ſo lang nicht entlaſſen worden, bis gedachtes Amt ſolche mit 150 fl. vor die Azungs-Köſten, auch anderen 150 fl. zu wohlverdienter Straf redimiret hat. Nichtweniger

Der Landſchreiber Roth zu Stockach, als derſelbe ſich gleichergeſtalt unterfangen, auf dem See ein Schiff anzuhalten, derentwillen dem Hochfürſtlichen Coſtanziſchen Deputirten, auf Specialbefehl des Herrn General-Lieutenants Marggrafen zu Baaden-Baaden Hochfürſtl. Durchl. in Gegenwart des Kaiſerlichen Hof-Kriegsraths, Herrn Burckhards von der Clee, zu Herrenberg eine förmliche Abbitt thun, ſich auch dabey obligiren müſſen, auf Befehl Sr. Hochfürſtlichen Gnaden ſich zu ſtellen, wohin, wann dieſelbe es verlangen, mithin auch zu thun, was Sie ihm befehlen werden. Ingleichem

Hat die Kommendantenſchaft zu Coſtanz ſich eines und des andern unternommen, derentwillen aber deroſelben zum Theil Leut und Schiffe manu armata hinweggenommen worden, theils aber- und einsmahls der Vice-Kommendant, Baron von Weyls-dorff, aus allergnädigſter Verordnung Kaiſerl. Majeſtät, ſothane ſeine Charge in Loco Satisfactionis quittiren müſſen.

Schließlichen kommet noch zu bemerken, daß das Nellenburger Amt zu Stockach den geringſten Acceſs zur See nicht habe, jedoch aber ganz neuerlich in dem Dorf Sernatingen (obſchon das Eigenthum ſowohl als auch die Gerichtbarkeit cum omnibus Effectibus Juris, ſcilicet collectandi, Homagii, Armorum, Luſtrationis, Sequelæ, Quartierii, Juris Advocatiæ, Juris diſponendi circa ſacra & profana &c. und ſonderlich der Schifffahrt und dem Seezolls Regali der immediaten Reichsſtadt Uberlingen zuſtändig iſt) ſich unter dem Vorwand, daß die Gewerbs-Conceſſionen und andern Ehehafften von der hohen Landes- und Territorial-Obrigkeit abhangen, angemaſſet, zweyen Oeſterreichiſchen Unterthanen zu Fuſſach gegen einer in das Stockachiſche Kameralamt jährlich abzurichtender Recognition die Schifffahrt zu dem Ende via facti und aller eingewandten Proteſtationen ungehindert zu verleyhen, damit die auf dem Stockachiſchen-von Seiten Uberlingen noch niemahl agnoſcirtem Markt erkaufte Früchten daſelbſt eingeſchiffet-und von dar nacher Bregenz oder andere Oeſterreichiſche Ort transportiret werden möchten: da doch eines Theils beſagte Reichsſtadt Uberlingen, teste Stumpfio in ſeiner Schweizeriſchen Chronic, zu Sernatingen, das heut zu Tag noch ſtehende Grödt-oder Kornhaus vor Alters allein in der notablen Abſicht, damit daſige Schiffleute ihre einladende Früchten in die nächſt gelegene uralte privilegirte Reichs- und See-Marktſtadt Uberlingen zu failem Verkauf überbringene ſollen propriis Sumtibus gebauet: andern Theils aber ſothane von Uberlingen zu ſeinem privativen Gebrauch ohne männigliches Contradiction angeordnete Schifffahrt von mehr ernannter Stadt Gotteshaus Spital, wie ſolches die vorhandene 180. Zinnsbücher bezeugen, kundbarlich zu Lehen rühret, und in Recognitionem von denen auf die Schifffahrt præſtito laudemio jederzeit ad dies vitæ infeudirten Sernatingiſchen Schiffleuten das gewöhnliche 1 Pfund Hl. ſogenanntes Fahrtgeld, a Seculis alljährlich nach Uberlingen entrichtet wird.

Ziffer 2.

Beſchwerden und Wünſche des ſchwäbiſchen Reichskreiſes; geſammelt bei dem allgemeinen Kreiskonvent vom Jahr 1790. aus Veranlaſſung der bevorſtehenden Kaiſerwahl, und zu verfaſſenden Wahlkapitulation.*

* Da dieſe Druckſchrift in allen Buchhandlungen wirklich zu haben iſt: ſo hat man für gut gefunden, dieſelbe hier nicht abzudrucken.

Note.

Seite 25. in dem 8ten Hefte muß die ganze Stelle Lit. A. In dem §. 20. u. ſ. w. bis „blos von Wahlbotſchaftern ſpricht“ ausgelaſſen werden; welches durch ein Verſehen dort eingeſchaltet worden, und der Anfang von dem Aufſatze iſt, welcher nachher Seite 33 folgt.

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Neuntes Heft

Protokoll

der zwölften Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO DUODECIMA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS OMNIBUS.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Dienſtags am 7ten im Sept. 1790.

Direktorium

Wolle vernehmen, ob den fürtreflichen kurpfälziſchen und kurbraunſchweigiſchen Botſchaftern etwa gefällig, ihre bei dem Monito moguntino ad § 12. Art. X. noch vorbehaltene Abſtimmungen dermal zum Protokoll zu bringen, und dadurch die Abfaſſung des rückſtehenden Konkluſi zu befördern.

Kurpfalz äußert ad monitum moguntinum ad Art. X. §phi 12., wasmaſſen nach genommener Einſicht des an kaiſerliche Majeſtät im Jahre 1711 erlaſſenen Kollegialſchreibens zu erſehen geweſen, daß ſolches nicht aus Veranlaß deren Beſitzer unmittelbarer Allodien, ſondern lediglich des Herrn Grosherzogs von Toskana in Eigenſchaft als Reichsvaſall und in Anſehung deren Reichslehen ausgefertiget worden, noch auch auf die unmittelbaren Allodien einen Bezug habe, daher allhier nicht anwendbar ſei. Um Willen gleichwohl durch die Worte des in monito angetragenen Zuſatzes Mißverſtändniſſen und Beſchwerden erweckt werden könnten, wenn nicht eine gründliche Unterſuchung der Schuldigkeit oder der hinc inde eintrettenden Freiheiten vorausgeſchickt werde: ſo erachte man daß das Monitum um nicht jenen Allodien eine vollſtändige Unabhängigkeit von dem Reiche einzuräumen, jedoch cum addito falls leztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweiſen können, ganz wohl geeignet ſei.

Kurbraunſchweig finde nunmehro inſpectis anteactis kein Bedenken dem kurmainziſchen Monito beizupflichten.

Kurtrier,
Kurkölln,
Kurbraunſchweig
und Kurmainz. } Adhärirten dem vorſtehenden kurpfälziſchen Addito.

CONCLUSUM.

Es wäre ad §phum 12. Art. X. poſt verba: "italiäniſche Vaſallen," hinzuzufügen: " und Beſitzer unmittelbarer Allodien, falls leztere nicht etwa *in continenti* ihre Freiheit nachweiſen können.

Direktorium ſtelle der kurbraunſchweigiſchen fürtreflichen Wahlbotſchaft zu belieben, ob dieſelbe ſich vorbehaltener Maſen bei dem monito coloniensi ad §phum I. Art. XIV. mit ihrer weiterer Abſtimmung wolle vernehmen laſſen.

Kur-

Kurbraunſchweig Man könne, nachdem man ſich nunmehro des Weiteren ex Protocollo erſehen habe, dasjenige, was ad §phum 1. Art. XIV. bereits durch die Majorität der Stimmen beliebt worden, ſich, obwohl unter Beziehung auf die bereits zu erkennen gegebene Reſervation landeshoheitlicher und etwa einem dritten zuſtehender Rechte, gefallen laſſen.

Kurtrier beziehe ſich in Betreff der teſtimoniorum idoneitatis, auf die in lezterer Sitzung geſchehene Abſtimmung, und müſſe dem bemerkten Zuſatze, daß die Verleihung derſelben als eine Juſtizſache zu betrachten ſei, lediglich inhäriren.

CONCLUSUM.

Es wäre ad §phum 1. Art. XIV. die vorgeſchlagene neue Faſſung dergeſtalt zu inſeriren, daß nach den Worten: " mit Eugen dem IV." hinzugeſezt werde: " und Nikolaus dem V." ſodann daß die Worte: " die zwiſchen ꝛc. bis — errichtete Verträge" gänzlich hinweg zu bleiben haben.

Wurde denjenigen hohen Botſchaftern das Protokoll auf ihr Verlangen geöffnet, welche bei Gelegenheit des kurſächſiſchen Monitums ad §phum 16. Articuli III. ſich gegen die dort vorgekommene kurmainziſche Protokolläuſſerung das Weitere noch vorbehalten haben.

Kurtrier verlas die folgende Abſtimmung: Obgleich die Gründe der dieſſeitigen Abſtimmung ſchon in der Sitzung vom 25ten Auguſt ohne Rückhalt angegeben worden ſind, und der in deren Gemäßheit vom Kollegio gefaßte Schluß keiner weiteren Rechtfertigung bedarf, ſo kann man gleichwohl nicht unberührt laſſen, daß weder die Natur der Sache, weder die Pflichten und Zuſtändigkeiten des zeitlichen Herrn Erzkanzlers, weder der wahre Sinn der Wahlkapitulation, noch der Zweck der unaufhaltlichen Juſtizpflege der beſchloſſenen allgemeinen Anordnung zur Verabfolgung der Prozeſakten entgegen ſtehen.

Die Natur der Sache ſcheinet es mit ſich zu bringen, daß demjenigen, welchem währendem Zwiſchenreich die Juſtizverwaltung durch die älteſte Reichsgrundgeſetze anvertrauet worden iſt, auch alle dazu führende Mittel von ſelbſt gewähret ſeien.

Ohne vorherige Akten iſt aber die Juſtizpflege nicht denkbar, und im Auftrag zu letzterer liegt nach der Natur der Sache die Bewilligung der erſtern.

Die Pflichten des zeitlichen Herrn Erzkanzlers zur treuen Verwahrung des Reichsarchivs können unmöglich verletzt werden, wenn Er zur Verabfolgung jener Akten, die das Geſetz ſelbſt beſtimmt hat, und welche das Reich tempore interregni nicht verwahret, ſondern zur Beförderung der Juſtiz dem Herrn Reichsverweſer abgefolgt haben will, die allgemeine Weiſung an ſeinen Amtsverweſer erteilt.

Sodann ſcheinen auch die Pflichten der Herren Reichsverweſer das nemliche Zutrauen zu verdienen, was das geſamte Reich ſo verdient in die Perſon eines zeitlichen Herrn Erzkanzlers geſetzt hat, das erſtere von den — nicht den Parteien, ſondern ihnen auszuliefernden Akten eben ſo wenig einen dem Reich nachtheiligen Gebrauch machen werden, als dieſer bei der Verwahrung des zeitlichen Herrn Erzkanzlers zu beſorgen iſt.

Auch die Zuſtändigkeiten des Herrn Erzkanzlers, deren Aufrechthaltung man kurtrieriſcher Seits ſich in jedem Falle mit Theilnahme und Vergnügen wird angelegen ſeyn laſſen, können durch die getroffene Anordnung nicht verkürzet ſcheinen, da durch die erſte allgemeine Requiſition alles geſchiehet, was Anſtand und Ordnung erfordern, und wozu beide Herrn Reichsvikarii gewiß von ſelbſt geneigt ſeyn werden.

Der wahre Sinn der Wahlkapitulation iſt über die Modalität, ob die Anordnung des Herrn Erzkanzlers allgemein für

für alle Fälle, oder einzeln für jeden geſchehen müſſe, unbeſtimmt. Bei dem im ganzen §pho ſo deutlich an Tage gelegten Sinn der Juſtizbeförderung und bei der darin geſchehenen Erſtreckung auch auf alle bereits hangende Rechtsſachen iſt aber nicht zu zweifeln, daß bei einer ſolchen Anordnung, gewiß auch der Sinn nicht ausgeſchloſſen iſt, wodurch der Hauptzweck deſto ſchleuniger und wirkſamer erreichet werde.

Endlich war eben der Zweck einer unaufhaltlichen Juſtizpflege ohne die jedesmalige beſondere Requiſition und beſondere Anordnung der Hauptbeweggrund der diesſeitigen Abſtimmung, und wann man ſich den Fall als möglich dachte, in welchem wegen Verabfolgung der Akten gegründete Anſtände ſich ergeben könnten, ſo glaubte man gleichwohl, daß dieſer nicht zur Regel, ſondern zur Ausnahme gehöre, und daß durch eine dem Reichsvizekanzler zu jedesmaliger Trennung anderer Verhandlungen von Prozeßakten zu ertheilende Inſtrukzion allen Anſtänden zureichend vorgebogen werden könnte.

Man glaubt kurtrieriſcher Seits dieſe offene Darlegung der Beweggründen der leztern Abſtimmung der Unparteilichkeit, womit man in jedem Falle nur auf Geſetze, Konſtitution und des Reichsbeſte ohne alle Nebenbetrachtung rückzuſehen, gewohnt iſt, und dem Vertrauen, welches man allerſeits zu verdienen wünſchet, ſchuldig zu ſeyn, und heget zu Seiner kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz das verdiente Vertrauen, daß Höchſtdieſelbe die Gültigkeit und Kraft des Kollegialſchluſſes der leztern Sitzung zu erkennen, um ſo weniger fernern Anſtand nehmen werden, als

1) Dem kurfürſtlichen Kollegio für jezt die Gewalt nicht beſtritten werden kann, die Modalität desjenigen näher zu beſtimmen, was das nemliche Kollegium in der Wahlkapitulation Karl des VII. zum erſtenmal geſetzlich feſtgeſetzt hat. Da

2) das

2) das kurfürſtliche Kollegium ſich vermög der älteſten Kurverein nach dem Grundſatz gerichtet hat, daß die Majorität der Stimmen Kraft eines Konkluſi entſcheide; da

3) der Herr Erzkanzler ſich den gegen ihn ausgefallenen Schluß eben ſo gefallen zu laſſen nicht ungeneigt ſeyn wird, als er ihn angenommen haben würde, wenn die Majorität für ihn entſchieden hätte.

Man begnügt ſich mit Anführung dieſer wenigen Betrachtungen, da noch vorhandene wichtigere — das Intreſſe des kurfürſtlichen Kollegii ſehr nah betreffende Gründe von ſelbſt allgemein einleuchten werden.

Kurkölln ſei mit dem vortreflichen Voto von Kurtrier einverſtanden.

Kurböhmen beziehet ſich ſoviel die Hauptſache betrift, lediglich auf ſeine vormalige Abſtimmung. Soviel aber die verweigerte Anerkennung des gefaßten Konkluſi belanget, heget man zu der vortreflich kurmainziſchen Botſchaft die Zuverſicht, daß dasjenige, was von derſelben geäuſſert worden, nicht die Abſicht habe, die Gültigkeit der Majorum zu beſtreiten, ſondern man ſich dadurch lediglich reservanda reſerviren wolle, immaſſen man dieſſeits mit denen von Kurtrier geäuſſerten Grundſätzen vollſtändig einverſtanden ſei.

Kurpfalz Unter Bezug auf ſein in der Hauptſache abgegebenes Votum ſtimmet dem abgegebenen vortreflichen kurtrieriſchen Voto ebenfalls bei.

Kurſachſen die für das dieſſeits angebrachte Monitum ſprechende Gründe ſind in der Abſtimmung der vortreflich kurtrieriſchen Botſchaft ſo einleuchtend auseinander geſetzt worden, daß man denſelben irgend etwas beizufügen nicht vermag.

Uebrigens halte man ſich auf das vollkommenſte verſichert, daß Ihro kurfürſtliche Gnaden von Mainz nach ihren bekanntlich patriotiſchen Geſinnungen in keinem Falle die Meinung hegen können,

nen, die Gültigkeit der per Majora gefaßten Schlüſſe des kurfürſtlichen Kollegii über ſolche Gegenſtände, welche vor daſſelbe wirklich gehören, zu bezweifeln.

Kurbrandenburg Man iſt diesſeits mit Kurböhmen vollkommen einverſtanden, und heget in des Herrn Erzkanzlers bewährten erhabenen Geſinnungen das beſtgegründete Vertrauen, daß Höchſtdieſelben denen von der vortreflich kurtrieriſchen Botſchaft aufgeſtellten einleuchtenden Gründen den Beifall nicht verſagen werden.

Kurbraunſchweig breviratis ſtudio wie Kurböhmen und Kurbrandenburg.

Kurmainz finde foderſamſt zu gänzlicher Entfernung alles Mißverſtandes freimüthig zu erklären nöthig, es hätten Se. kurf. Gnaden bei ihrer eingelegten Verwahrung durchaus keine andere Abſicht gehabt, als ihre unſtreitige Rechte und ihr diesfallſiges jus ſingulorum, eben ſo zu wahren, wie ſolches mitlerweil auch von Seiten der Herren Reichsvikarien ad articulum XI. §. 7. ſelbſt in Anſehung eines bloſen Kollegialſchreibens an das neue Reichsoberhaupt geſchehen ſei; Uebrigens wolle man ſich zur gründlichen Erwiederung auf den Inhalt der ſo eben vernommenen Protokollaräuſſerungen das Protokoll nöthigen Falls hiemit offen behalten.

Kurtrier halte ſich nach erfolgter dermal noch vorbehaltener Aeuſſerung der fürtreflich kurmainziſchen Botſchaft das Weitere nachzutragen bevor.

Ceteri ſimiliter

Dieſemnach wurde von Kurmainz auf die Vornahme des ad §phum 19. des obgedachten articuli III. noch vorhandenen moniti moguntini angetragen, welches ſofort abgeleſen wurde.

Legebatur monit. mogunt. & monitum ſaxonicum ad §um 19. Art. III.

Monitum Mogunt.

"Statt der ad Art. III. §. 15. dann ad §§. 18 & 19. bereits mitgetheilten Monitorum, welche durch gegenwärtiges zurückgenommen werden, wäre poſt §. 19. zu ſetzen:

„Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vicariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment wirklich angetretten, behandelt und verliehen worden, es ſey in Juſtiz oder Gnadenſachen, in ſoweit als daſſelbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten.

Monit. Saxon.

Hier wäre ein beſonderer §. des Inhalts einzuſchalten:

„Es ſollen auch die von beider Vikariaten wegen, ſowohl bei dermaligem Interregno, als bei vormaligen Reichsverweſungsfällen vorgegangene Handlungen und Verleihungen, es ſey in Juſtiz oder Gnadenſachen, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, hiemit ratificirt und confirmirt ſeyn und bleiben.

U m f r a g e:

Kurtrier iſt mit dem von Kurmainz monirten Zuſatz in der dermal vorgelegten Faſſung ganz einverſtanden, und erachtet, daß dadurch die Abſicht des Kurſächſiſchen Moniti auf den nämlichen §. im voraus erreicht ſey.

Kukölln wie Kurtrier.

Kurböhmen mit beiden Vorſtimmenden.

Kurpfalz hätte zwar gewunſchen, daß es lediglich bei dem Text belaſſen worden wäre, will jedoch auch denen mit dem Kurmainziſchen Antrag übereinſtimmenden Meinungen nicht entgegen ſeyn, und ſich in omnem eventum quævis Competentia vorbehalten haben.

Kurſachſen beziehe ſich in Anſehung des in Propoſition geſtellten Gegenſtandes auf das dieſſeitige Monitum, und glaube, daß bei deſſen Genehmigung ein erhebliches Bedenken nicht vorwalten könne, man müſſe übrigens in ſoferne der in der Sache geſchehene damit nicht völlig übereinſtimmende Antrag wider Vermuthen darauf abzielen

zielen ſollte, eines oder das andere von denen, der hohen Reichs-vikarien allerdings zuſtehenden und während des fortdaurenden Interregni in wirkliche Ausübung gebrachten Rechten auf irgend eine Art zu bezweifeln, dieſe beſtbegründeten Vikariatsbefugniße nach ihrem ganzen Umfange hierdurch verwahren.

Kurbrandenburg auf das von der Kurmainziſchen Botſchaft aufgeſtellte Monitum hielt man ſich dieſes Orts von den Herrn Reichsvika-rien verſichert, ſie werden ſich keine Rechte anmaßen, welche Ihnen weder die goldene Bulle, noch die Kapitulation, noch ein unbeſtrittenes Herkommen beilegen; da man jedoch auch nicht anders vermuthen kann, als daß bei der in Vorſchlag gebrachten Abänderung des ehemaligen Textes es nicht das Abſehen habe, in der Diſpoſition deſſelben etwas abzuändern, und die Herrn Vi-karien über dasjenige einzuſchränken, was ihnen durch die goldene Bulle, das Herkommen und Wahlkapitulation zuſteht, ſo kann man auch dieß Orts allenfalls den Majoribus beitretten, und ſich dieſen Zuſatz gefallen laſſen, wodurch ſodann das Kurſächſiſche Monitum erſchöpft wäre.

Kurbraunſchweig könne in Anſehung deſſen, was nach Anleitung der Wahlkapitulation Franciſci I. der gegenwärtigen hienwiederum einzurücken allerdings erfoderlich iſt, ſich ſo ein als andern deren beiden in Vorſchlag gekommenen und beiderſeits unbedenklichen Faſſungen gefallen laſſen, und wolle dannenhero, da der Kur-mainziſche Entwurf den Beifall der mehrern Vorſtimmenden ge-funden zu haben ſcheine, auch damit einverſtanden ſeyn.

Kurmainz beziehet ſich auf ſein Monitum, idque reſervatis reſervandis & cum contradictione contradicendorum, falls in dem fürtrefflichen Kurſächſiſchen Voto auf ſolche Handlungen gedeutet werden wollte, welche die Gränzen der goldenen Bulle, der Kaiſerlichen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens überſchrei-ten mögten.

Kurtrier inhäriret der Kurmainziſchen Reſervation durchaus.

Kurkölln ſimiliter.

Kurböhmen gleichfalls.

Kurpfalz beziehet ſich auf ſeine vorhin bereits ad Protocollum geäuſerte ebenmäſige Reſervation.

Kurſachſen ſub reſervatione reſervandorum beziehe man ſich lediglich auf die diſſeitige vorhin geſchehene Abſtimmung.

Kurbrandenburg inhærire lediglich ſeiner Abſtimmung.

Kurbraunſchweig halte dafür, daß durch die gegenwärtig beliebte Faſſung des §i der Reichsgrundverfaſſung in alle Wege ein Genüge geleiſtet, und dieſelbe gebührend ſicher geſtellet ſey.

CONCLUSUM.

Es wäre die vorgeſchlagene Stelle unmittelbar nach dem itzigen §o 19, welcher künftig der 18te ſeyn wird, durch die Einſchaltung eines beſondern §i zu inſeriren; & pergatur nach den Worten genehm halten, wie ad finem §i 20 Art. III. Capitulationis Franciſci I. enthalten iſt.

Legeb. monit. palat. ad §. 19. Art. III.

Dieſer §. iſt mit dem Zuſatz zu belaſſen, daß nach den Worten: „1750 geſchloſſener" beigerückt werde:

„Jetzt nach ausgeſtorbener bairiſcher wilhelminiſcher Linie zwiſchen Kurpfalz-Baiern und Kurſachſen, jedoch weitershin lediglich wegen den Vikariatsgränzen beſtehender Receß."

Uibrigens bleiben die Worte „wenn es nicht vorhero geſchehen" ebenfalls hinweg.

Umfrage:

Kurtrier erachtet, daß es lediglich bei dem Text zu laſſen ſey, da bei Vornahme dieſer Sache am Reichstag es noch immer Zeit ſey, das monirte in Erinnerung zu bringen, und nach Maßgab der jedem Theil zur Seite ſtehenden Gründen geltend zu machen.

Kur-

Kurkölln laſſe es ebenmäßig bei dem Text, weil in dem angezogenen Vergleich mehrere Gegenſtände als blos die Vikariats-Gränzen vorkommen.

Kurböhmen aus angeführten Urſachen laſſe es bei dem Text verbleiben.

Kurpfalz inhäriret ſeinem in der Billigkeit gegründeten Monito um ſo mehr, als die veränderte Lage der Umſtände und die unbeſtrittene Reichsverfaß- und Ordnung daſſelbe ganz offenbar unterſtützen; ſollte es aber gleichwohl beifällig nicht aufgenommen werden, ſo will man dieſſeitige hohe Gerechtſame andurch beſtens verwahrt und vorbehalten haben.

Kurſachſen erachtet, daß irgend ein Grund nicht vorhanden ſey, um etwas in dem Text zu verändern, müße vielmehr gegen die in dem vortrefflich Kurpfälziſchen Voto geſchehene Aeuſerung quævis Competentia ſich vorbehalten.

Kurbrandenburg es ſey bei dem Text zu belaſſen.

Kurbraunſchweig es werde bei dem Text um ſo mehr zu laſſen ſeyn, da einmal der quæſtionirte Receſs in ſeiner urſprünglichen Form dem Reiche zur Ratification vorgelegt ſey, mithin auch wenn ein oder der andere deren hohen Herrn Reichsvikarien eine Abänderung deſſelben begehren ſollte, das Behufige auch alldort anzubringen ſeyn werde.

Kurmainz läßt es ebenfalls bei dem Text bewenden.

CONCLUSUM.

Beruhet bei dem Text.

Direktorium wolle das weitere Kapitulationsgeſchäft in der jüngſt abgebrochenen Ordnung fortſetzen und bemerkte,

§. 46.

Monita ad Art. XVI.

Daß ad Art. XVI. ejusque §um 1. usque 6. incluſive nichts erinnert worden.

Legeb. §. 7.

Legebatur monitum brunſ. ad h. §.

Nach den Worten " noch daſſelbe (Kammergericht) an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichs-Verſammlung hindern,, wäre hinzuzufügen:

,,ſondern vielmehr dahin anweiſen, daß die an Uns ergehende Berichte von demſelben zugleich jedesmal auch unmittelbar an die Reichsverſammlung eingeſchickt werden.,,

Umfrage:

Kurtrier bemerket foderſamſt, daß im angezogenen Text, poſt verba: an die Reichsverſammlung, die Worte: " in den dahin gehörigen Sachen,, fehlen.

In der Hauptſache glaube man, daß der Text zureichende Vorſicht enthalte, und zu dem kaiſerlichen Hofe das Vertrauen zu hegen ſei, daß alle Kammergerichtsberichte der Reichsverſammlung ferner wie bis hiehin "in den dahin gehörigen Fällen,, würden mitgetheilt werden. Man trage daher an, es beim Text zu laſſen, da durch die weiters monirte Vorſchrift Nichts Beförderliches für die Juſtizverwaltung erreicht zu werden ſcheine.

Kurkölln Da in allen Fällen, wo vom Kammergericht an kaiſ. Maj. Bericht erſtattet wird, wenn ſie zugleich vor den Reichstag gehören, auch dahin bericht werden muß, ſo wollte man es lediglich beim Text belaſſen.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz glaubet ebenfalls, daß bei den vorgekommenen Aeuſſerungen der Text beibehalten werden könne.

Kur-

Kurſachſen erachtet, daß der Antrag der Verfaſſung des Reichskammergerichts angemeſſen ſei, man findet daher keinen Anſtand, dem Monito beizuſtimmen.

Kurbrandenburg tritt dem angebrachten Monito vollkommen bei, da es die Natur eines von den Reichſtänden errichteten und von ihrer Aufſicht abhängenden Reichsgerichts mit ſich bringt, daß daſſelbe auch jedesmal an die Reichsverſammlung ſeinen Bericht erſtatte.

Kurbraunſchweig Gleichwie das Kammergericht ſchon ohnehin in den mehrſten Fällen ſich ſeiner im gegenwärtigen Monito angeregten Schuldigkeit in direkter Einſendung an die Reichsverſammlung Sr. kaiſ. Majeſtät erſtattenden Berichte zu beſcheiden pflege: ſo haltet man auch dafür, daß eine ausdrückliche Erwähnung derſelben an gegenwärtiger Stelle der Wahlkapitulation für die Beförderung der Geſchäftspflege am Reichstage allerdings heilſam ſei.

Kurmainz Finde bei der Inſertion des Monitums kein Bedenken, und verſtehe ſich von ſelbſt, daß die Worte: "in den dahin gehörigen Sachen" ebenfalls in dem Text zu verbleiben haben.

CONCLUSUM.

Beruhet ſtante paritate beim Text.

Legebatur §. 8. Art. XVI.

Legeb. monitum palat. & ſaxon. ad h. §.

Monitum palat.

Iſt ad Articulum XVI. der in der Kapitulation Caroli VII. glor. memor. enthaltene in denen jüngſten zwei Kapitulationen aber ausgebliebene §. 8. wieder einzurücken.

Monitum ſaxon.

Würde die Wiedereinſchaltung der Stelle in Kaiſer Karls VII. Wahlkapitulation, womit dieſer §. ſich angefangen hat:

"Inſon-

„ Inſonderheit ſollen und wollen Wir an das Reichskammergericht vor Uns allein keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, inſtructiones & inhibitiones „

Mit der hier noch weiter anzubringenden Einſchaltung :

„ Noch auch Reſkripte auf Einſendung der *protocollorum pleni & ſenatuum* erlaſſen „ eben ſowenig auch in Particulari an Unſern und des Reichs Kammerrichter etwas verfügen; ſondern dafern etwas an dies Gericht zu erinnern, daß ſolches von Uns und des Reichskurfürſten, Fürſten und Ständen, zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiſerliches und Reichskammergericht ꝛc.

Umfrage:

Kurtrier Was die Wiedereinſchaltung der in der Wahlkapitulation Karls VII. enthalten geweſener Stelle betrift: ſo beweiſet das Protokoll der 16ten Sitzung von 1741 und jenes der 9ten Sitzung von 1745, daß zwar der Anfang des §phi 8. von Kurbrandenburg monirt, per Majora aber nicht beliebt, und doch contra concluſum in die Wahlkapitulation Franz I. eingerückt; aus dieſer Urſache aber und wegen der in der damaligen kurmainziſchen Abſtimmung angeregter Bedenklichkeit wieder ausgelaſſen worden.

Der weitere Zuſatz wegen Einſendung der Protocollorum ſcheine die Vorſchrift des §phi 3. Tit. 28. erſten Theils der K. G. O. von 1555 entgegen zu laufen, und mit deſſen Vermeidung erachte man die Abſicht des juſtizbeförderlichen Moniti ganz erreichet, wenn der §. folgendermaſſen verbeſſert würde:

„ Inſonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht vor Uns allein keine Inſtructiones noch Inhibitiones eben ſowenig auch in particulari an Unſere und des Reichs Kammerrichtern in Juſtizſachen keine Verfügung erlaſſen, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches ꝛc. uti in monito.

Kurkölln ſei aus den angeführten Urſachen mit dem vortreflichen kurtrieriſchen Voto einverſtanden.

Kur-

Kurböhmen iſt gleichfalls in ſubſtantia mit Kurtrier einverſtanden, und ſiehet nicht ein, wie, wenn auch die Einſendung der Protocollorum noch zweifelhaft ſeyn ſollte, dieſe Sache allhier entſchieden werden könnte; glaubet jedoch auch überhaupt, daß alle Inſtructiones und Inhibitiones bei den Reichsgerichten hindangehalten werden müſſen, welches aber gleichfalls durch den Vorſchlag des vortreflichen kurtrieriſchen Voti geſchehe, mit welchem man diesfalls vollſtändig einverſtanden ſei.

Kurpfalz beziehet ſich lediglich auf das angebrachte Monitum, geſtallten ſolches einzig und allein auf beſſere Juſtizverwaltung und damit hingegen keine ungeeignete Hemmung Platz finden möge, gerichtet iſt. Aus welchem Grund dann auch kein Bedenken gefunden wird, dem membro ſecundo moniti ſaxonici beizuſtimmen.

Kurſachſen beziehet ſich auf das Monitum, und erachtet, daß die in demſelben enthaltene Anträge mit den Geſetzen und der konſtitutionsmäſigen Verfaſſung des Reichskammergerichts völlig übereinſtimmen, die in einigen Votis dagegen bemerkte Zweifel dürften bei näherer Erwägung der ſonſt vorhandenen Beſtimmungen und deſſen, was in dem Viſitationsabſchied von 1713 dieſerhalb vorkömmt, ſich von ſelbſt erledigen. Sollten jedoch Majora darauf gehen, daß das Wort: "Promotorialien,, welches vielleicht zu einer abſichtswidrigen Misdeutung Anlaß geben könnte, nicht zu erwähnen ſei, ſo laſſe man ſich ſolches, allenfalls auch die von Kurtrier vorgeſchlagene Faſſung nicht entgegen ſeyn; nur müße man auf demjenigen beſtehen, was wegen Einforderung der Protocollorum pleni & ſenatuum in monito enthalten ſei.

Kurbrandenburg ſei mit dem von Kurſachſen aufgeſtellten patriotiſchen und auf die Juſtizverbeſſerung abzweckenden Monito einverſtanden, und wolle gleichermaſen auch der ſo eben von der vortreflich kurſächſiſchen Botſchaft abgelegten weitern Aeuſſerung mit dem Wun-

ſche beitreten, daß die Einſendung protocollorum pleni & ſenatuum dabei mögte eingerückt werden.

Kurbraunſchweig ſo wie man dieſſeits mit denen beiden vorliegenden Monitis und der durch ſelbige bezielten Wiederherſtellung deſſen, was bereits in weiland Kaiſer Karls VII. Wahlkapitulation wohl angebracht und vergefügt worden, allerdings einverſtanden ſei, ſo könne man jedoch auch ſich die kurtrieriſcher Seits an ein und andere Stellen dieſes paſſus angebrachte verbeſſerte Faſſung gar wohl gefallen, auch ebenfalls geſchehen laſſen, daß zu Vermeidung etwaiger Mißdeutungen das Wort: "Promotoriales" ausgelaſſen werde. Nur glaube man, daß die von Kurſachſen vorgeſchlagene Einſchaltung der Worte: "Noch auch Reſkripte auf Einſendung der protocollorum pleni & ſenatuum erlaſſen" um ſo weniger gegründetes Bedenken finden möge, da gleich nachher beſtimmt werde, daß der Kaiſer in particulari an den kaiſerlichen und Reichskammerrichter nichts verfügen ſolle, welches doch durch Einforderung gedachter Plenar- und Senatsprotokolle in particulari geſchehen würde, wie dann auch dieſſeitigem Erachtens nach die in Parte I. Tit. III. §pho 28. und nach ſolcher im Konzept der K. G. O. P. I. Tit. 41. §pho 7. vorkommende Stellen dagegen kein Bedenken erregen möge; da bei der darin erwähnten Verfügung des Kaiſers oder deſſen Stellvertretters am Reichsregimente nicht ausgeſchloſſen werde, daß ſolche Verfügung eine reichskonſtitutionsmäſige Vereinbarung mit den Ständen des Reichs zum Grunde haben müſſe.

Kurmainz laſſe ſich die Wiedereinſchaltung des befragten ehemaligen §phi 8. in der Maaß gefallen, daß durch das Wort: "Promotoriales" keine Simplices, ſondern nur ſolche Promotoriales verſtanden werden, die zum Vortheil eines oder des andern Theils einen empfehlenden Eindruck zu machen fähig wären. Man erachte daher, daß dem Worte: "*Promotoriales*" das Beiwort "maaßgebende"

vor-

vorzuſetzen, und dadurch der wahre Sinn des erſten Monitums zu beſtimmen ſei.

Allenfalls wolle man ſich auch die von Kurtrier vorgeſchlagene Faſſung unbedenklich gefallen laſſen, wenn der kurſächſiſche Beiſatz: " noch auch reſcripta auf die Einſendung der protocollorum pleni & ſenatuum „ wolle beliebt werden.

Kurpfalz (interloquendo) erklärte, daß man mit dem kurtrieriſchen Voto und den weitern Zuſatz: " noch auch reſcripta auf Einſendung der protocollorum pleni & ſenatuum erlaſſen „ ebenfalls einverſtanden ſei.

CONCLUSUM.

Es wäre dieſer §phus nach der von Kurtrier vorgeſchlagenen Faſſung, doch mit Beibehaltung des kurſächſiſchen Zuſatzes, in formalibus: " Noch auch reſcripta auf Einſendung der protocollorum pleni & ſenatuum erlaſſen „ einzurichten.

Kurbrandenburg erklärte, daß es das ad h. §. gemachte Monitum einsweilen ausſetzen wolle. a)

Monit. brunſ. II. ad h. §.

" Da der Kaiſer hier verpflichtet wird, das Kammergericht bei ſeiner konſtitutionsmäſigen Verfaſſung zu laſſen, ſo würde noch füglich weiter anzuhängen ſeyn: " daß zu jeder Kammerrichtersſtelle kein anderer zu befördern ſei, als ein unmittelbarer Reichsfürſt, oder wenigſtens ein in einem gräflichen Kollegio ſeiner unmittelbaren Güter halber Sitz und Stimm habender Reichsgraf, oder doch ein ſolcher, der aus einem dergleichen reichsunmittelbaren

a) Das hier ausgeſetzte kurbrandenburgiſche Monitum lautete: ad art. XVI. §. 8. wäre loco congruo beizufügen: " auch ſolle die Verpflichtung des Kammerrichters, der Präſidenten und der von wegen unſerm Erblande präſentirten Beiſitzer, an Uns und das Reich geſchehen. „

ren fürſtlichen oder gräflichen Hauſe entſproſſen, und als nachgebohrner Prinz oder Graf dazu gehörig ſei.

Umfrage:

Kurtrier Da das Monitum zum leztenmal noch Ao. 1764. vorgekommen, und nach der damaligen eigenen kurbraunſchweigiſchen Abſtimmung eine Interpretation der Kammergerichtsordnung zum Grunde habe, daher am füglichſten auf dem Reichstag, oder nach Befinden der Umſtände bei einer Kammergerichtsviſitation ſeine Erledigung finden könne, und erhalten müſſe, ſo erachte man dieſe damalige Aeuſſerung in der Verfaſſung ſo ſehr gegründet, daß hiernach zu verfahren, und es für jezt beim Text zu laſſen ſei.

Kurkölln da es in der K. G. O. ausdrücklich heiſe: "daß der Kammerrichter wenigſtens ein Graf oder Freiherr ſeyn ſolle, ſo wolle man es lediglich dabei, mithin bei dem Text belaſſen.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz erachtet das Monitum an ſich ſelbſten wohlbegründet, und keinem erheblichen Widerſpruch ausgeſetzt, laſſet ſich jedoch auch gefallen, daß die Erledigung deſſelben als vorzüglich zur Reichsverſammlung gehörig dorthin gebracht werde.

Kurſachſen iſt der Meinung, daß das vorliegende Monitum ſich auf den wahren und eigentlichen Sinn der dieſerhalb vorhandenen geſetzlichen Vorſchrift allerdings gründe.

Kurbrandenburg ſei mit dem Monito einverſtanden.

Kurbaunſchweig da nach dermaliger dieſſeitiger beſtgegründeter und von vormaligen ohnehin nicht präkludirenden Vorgängen und Aeuſſerungen auf keine Weiſe abhängenden Ueberzeugung der Sinn des gegenwärtigen Moniti, welcher hauptſächlich darauf gehe, daß *immediati Imperii* nur allein zu der Kammerrichterſtelle qualifizirt ſeyn mögen, vollkommen mit der ein gleiches erfodernden Kammergerichtsordnung übereinſtimme; ſo muß man dem Monito beſtens inhäriren.

Kur-

Kurmainz beläßt es in Anſehung der Eigenſchaften eines Kammerrichters bei dem Inhalt der K. G. O., und folglich beim Text.

CONCLUSUM.

Es wäre bei dem Text zu belaſſen.

Wurden folgende Exhibita per dictaturam kommunizirt:

1) Fürſtlich-darmſtädtiſches Pro Memoria an das kurfürſtliche Kollegium, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtände im Elſaß, insbeſondere die Grafſchaft Hanau-Lichtenberg betreffend. (ſieh die 35te Beilage)

2) Pro Memoria des Grafen Friedrichs zu Solms-Laubach Namens des geſammten Reichsgrafenſtandes in Betreff des Art. XXI. §. 1. wegen der demſelben angehörigen Lehen bei ihren landesherrlichen Befugniſſen und Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz zu belaſſen. (ſieh die 36te Beilage)

3) Bericht des Reichsobermarſchallamts in Betreff der zu treffenden Anſtalten bei der bevorſtehenden Wahlhandlung. (ſieh die 37te Beilage)

Fünf und dreiſigſte Beilage.

Loco dictati am 8ten September 1790.

Hochfürſtlich Heſſen = Darmſtädtiſches Promemoria an ein Hochanſehnliches Kurfürſtliche Kollegium zu Frankfurt, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtände im Elſaß insbeſondere die Grafſchaft Hanau=lichtemberg betreffend.

Es iſt Welt = und Reichskundig, daß durch die von der franzöſiſchen Nationalverſammlung zu Paris gemachte bekannte Verfügungen unter andern auch die im Elſaß Beſitzungen habende deutſche Reichsſtände in die dringenſte Gefahr geſetzt worden ſind, unter gänzlicher Aufheb = und Vernichtigung der zeitherigen Verfaſſung, ihre, durch die heiligſte Verträge und Friedensſchlüße, ja ſelbſt durch feierliche Beſtättigungen der allerchriſtlichſten Könige, anerkannte zugeſicherte, uralte Hoheitsrechte, Zuſtändigkeiten und Einkünfte auf einmal zu verliehren.

Das hochfürſtliche Haus Heſſendarmſtadt iſt in Anſehung der ererbten Reichsgrafſchaft Hanau lichtemberg und der derſelben einverleibten Reichsherrſchaft Ochſenſtein darunter vorzüglich mitbegriffen, und des nun in Gott ruhenden Herrn Landgrafens Hochfürſtliche Durchlaucht haben daher in dem angeſchloſſenen promemoria (ſieh Ziffer 1.) die Verhältniſſe, in welchen ſich gedachte Grafſchaft ſowohl gegen das deutſche Reich als gegen die Krone Frankreich bisher befunden hat, bereits in der Abſicht näher auseinander ſetzen laſſen, um die Größe der ſchadensvollen Einflüſſe und des unerſetzlichen Verluſtes bemerklicher zu machen, welchen Sie bei jenen ſich erlaubten eigenmächtigen Vorkehrungen leider befürchten müſſen.

Da in demſelben die eigentliche und wahre Beſchaffenheit der Abtrettung des Elſaß an Frankreich aus unverwerflichen Reichs = und Staatsverhandlungen zugleich dargethan, und mithin gezeigt worden iſt, daß auſſer den Oeſterreichi=

reichiſchen und ſonſt ausdrücklich dieſer Krone überlaſſenen Antheilen deſſelben, alles übrige, nach den unverkennbahren eigenen reichstäglichen Behauptungen, annoch zu dem deutſchen Reichskörper gehörig iſt, folglich auch ohne Ruckſicht auf Mitabſchluß und Garantie der durch die Schlüße der Nationalverſammlung durchaus verlezt werdenden Verträge und Friedensſchlüße, das deutſche Reich bei der beabſichtigten gänzlichen Umſchaffung des Elſaß für ſich, ſeine Stände und Glieder ſchon ſelbſt weſentlich mitintreſiret bleibt, auch nach dem, was in der beiliegenden Druckſchrift S. 18. not dd. angeführet wird, die älteren Wahlkapitulationen, deſſen Verbindung in ihrer Art ſogar bereits Erwähnung thun;

So dürfen des jezt regierenden Herrn Landgrafens zu Heſſen Hochfürſtliche Durchlaucht zu dem preiswürdigſten bekannten Patriotismus eines hohen Kurfürſtlichen Kollegiums auch ihres Orts das zuverſichtsvolle ſo gerechte als billige Vertrauen hegen, es werde demſelben gefällig ſeyn, nicht nur bei Entwerfung der vorſeyenden Wahlkapitulation den nöthigen Bedacht auf die Aufrechthaltung der Rechte und Gerechtſame des deutſchen Reichs und ſeiner Stände im Elſaß zu nehmen, ſondern auch das künftige Reichsoberhaupt durch ein Kurfürſtliches Kollegialſchreiben angelegentlichſt zu erſuchen, zu Abwendung der ſo äuſerſt nahen Gefahr, die zweckmäßigſte reichsväterliche Vorkehrungen bald möglichſt zu treffen.

Darmſtadt im Auguſtmonat 1790.

Von wegen und Namens des regierenden Herrn Landgrafens zu Heſſendarmſtadt Hochfürſtl. Durchl.

Hr. Freyherr von Barckhaus, genannt von Wieſenhutten,
Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher geheimer Rath,
und Oberrheiniſcher Kreisgeſandter.

Ziffer I.

Ziffer 1.

Von Gottes Gnaden Ludwig X. Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Unſern freundlichen, günſtigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor!

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Veſt- und Hochgelehrte, des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände zum Reichstag gevollmächtigte Räthe, Botſchafter und Geſandte — Beſonders liebe Herrn und liebe beſondere!

Aus dem noch bei Lebzeiten und auf Befehl unſeres nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden verfertigten im Anſchluß (ſieh Ziffer 2.) befindlichen Promemoria werden die Herren und Dieſelben beliebigſt erſehen, wie ſehr wir durch die franzöſiſche Nationalverſammlung an unſern auf die heiligſte Friedensſchlüße gegründeten Gerechtſamen der im Elſaß gelegenen Gräflich Hanau-Lichtembergiſchen Lande beeinträchtigt zu werden bedrohet, und dahero gemüßiget ſind, die in jenen zugeſagte reichskonſtitutionsmäßige mächtige Vermittelung und Aſſiſtenz des geſammten deutſchen Reichs gebührend anzurufen.

Wir ohnverfehlen daher, die Herren und Dieſelben hierdurch angelegentlichſt zu erſuchen, ſie belieben an Dero Höchſte und Hohe Prinzipalen, Obere und Committenten dieſes unſer Anliegen, nebſt der Bitte, forderſamſt gelangen zu laſſen, daß es Höchſt- und Hochdenenſelben gefällig ſeyn möge, uns ſolche nach der unſerm Fürſtlichen Haus zeither immer gegönnten Gewogenheit und Zuneigung nachdrücklich angedeihen zu laſſen.

Wir werden dieſe Willfährigkeit gegen die Herren und Dieſelben allezeit danknehmig erkennen, und im übrigen denen Herren und Denenſelben mit Freundſchaft, geneigtem günſtig und gnädigem Willen beigethan verbleiben. Gegeben Darmſtadt den 14ten April 1790.

Derer Herren und Dererſelben freundwilliger auch ganz und wohl affectionirter

Ludwig, Landgraf zu Heſſen.

Ziffer 2.

Ziffer 2.

PRO MEMORIA.

Namens Sr. hochfürſtlichen Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafens zu Heſſen-Darmſtadt als Grafens zu Hanau-Lichtenberg in Bezug auf die Schlüſſe der franzöſiſchen Nationalverſammlung zu Paris vom 4ten u. ff. Auguſt 1789. Darmſtadt gedruckt in der fürſtlich. Hof- und Kanzleibuchdruckerei, durch Joh. Jakob Will d. Z. Faktor 1790. Fol.*

* Weil dieſe Druckſchrift in allen Buchhandlungen zu haben iſt, ſo hat man ſie hier nicht eingeruckt.

Sechs und dreiſigſte Beilage.

Loco dictati am 8ten Sept. 1790.

Pro memoria.

Den §. 1. Art. XXI. der Wahlkapitulation:

" Wir gereden und verſprechen Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyn gelegen, wo ſie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugniſſen auch Gerichtsbarkeit, in denen dahin nach den Lehenrechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt, und ihnen darin von keinem Reichsgerichte, neque ſub prætextu continentiæ cauſarum, neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen "

hatte der Reichsgrafenſtand denen Rechten, und der Juſtizordnung gemäß, nicht anderſt, als lediglich dahin verſtehen zu müßen, geglaubt, daß ſolcher die Gerichtsbarkeit derer Lehenherrn in allen nach den Lehenrechten dahin gehörigen Fällen, wo nicht vera continentia cauſæ, oder judicium univerſale jene derer höchſten Reichsgerichte begründete, gegen etwaige Beeinträchtigungen in prima inſtantia ſichern ſolle. Verſchiedene ſeiner Glieder haben aber die ihnen

traurige Erfahrung gemacht, daß nicht alle deutſche Lehenhöfe das angeführte Geſetz ſo natürlich auslegen, ſondern vielmehr daraus zu behaupten ſuchen, daß ſelbſt wirklich vorhandene continentia cauſæ und judicium univerſale die lehensherrliche Jurisdiktion nicht ausſchlieſſen, und die reichsgerichtliche fundiren könne. Dieſe Behauptung hat man in den oben angeführten Schlußworten des befragten §phi gegründet finden wollen. Da aber der Ausdruck ſelbſt *ſub prætextu*, der ohnehin rechtlichen Auslegung das Wort redet, daß, wenn in Wahrheit continentia cauſæ, oder judicium univerſale vorhanden, nach beſtehenden Geſetzen die reichsgerichtliche Jurisdiktion auch bei cauſis feudalibus erſter Inſtanz eintrette: ſo erſuchet Endesunterzeichneter ein hochwürdigſt durchlauchtigſtes kurfürſtl. Kollegium unterthänigſt, einer gleichwohl angeführtermaſſen zu befahrenden ungleichen und gemein bedenklichen Deutung des beſagten §phi 1. Art. XXI. capit. cæſ. falls es, ſtatt deſſen nicht bei der perpetua füglichſt belaſſen werden wolle, durch eine etwa auf folgende Art verfaßte Aenderung deſſelben, für die Zukunft vorzubeugen:

„ Wir gereden und verſprechen, Kurfürſten, Fürſten und Ständen des
„ Reichs (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) wegen ihrer angehöri-
„ gen Lehen, ſie ſeien gelegen, wo ſie wollen, bei ihren lehenherrlichen
„ Befugniſſen, auch Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz in denen dahin nach
„ denen Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtigt — und
„ ihnen darin von keinem Reichsgerichte, es ſei dann durch wirklich vor-
„ handene continentiam cauſarum, oder judicium univerſale hiezu berech-
„ tigt, anſonſt ungebührlicher Weiſe eingreifen zu laſſen. „

Wie übrigens Unterſchriebener denen dermalen von dem geſamten Reichsfürſtenkollegio eingegebenen monitis principum & comitum communibus unter vertrauensvoller Anhoffnung eines deshalb erſprießlichen Erfolgs andurch zu inhäriren beauftraget iſt: ſo wird insbeſondere eine gewierige Rückſicht auf gegenwärtig unterthänigſten Vortrag gegen ein hochwürdigſt durchlauchtigſtes kurf. Kollegium, ſo wie der ganze Reichsgrafenſtand, als auch Endesunterzeichneter mit immerwährend devoteſten Dank erkennen.

Frankfurt den 6ten Sept. 1790.

Friederich Graf zu Solms-Laubach,
Namens des geſammten Reichsgrafenſtandes.

Sieben und dreißigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 8ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter, auch Hochwürdigſt⸗Hochwürdige, Hoch⸗ und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gnädigſt⸗gnädige; und Hochzuverehrende Kurfürſt, Fürſten und Herren,

Euer Kurfürſtl. und Hochfürſtl. Gnaden und Excellenzien habe die Gnade, die in Abſicht der Vorbereitungs⸗Anſtalten zu der bevorſtehenden Wahlhandlung, mit Zuziehung ſämtlicher kurfürſtlichen Herrn Hof⸗ und Geſandſchafts⸗Marſchälle entworfene Punctation (ſieh Ziffer 1.) zur gnädigſten Kollegial⸗Entſchließung hiermit reſpektuöſeſt vorzulegen, und beharre daneben mit vollkommenſter Ehrfurcht und devoteſtem Reſpekt

Euer Kurfürſtl. und Hochfürſtlichen Gnaden und Excellenzien

unterthänig gehorſamſter Diener
Friderich, älteſter amtsführender Reichs⸗Erbmarſchall Graf zu Pappenheim.

Frankfurt den 6. September 1790.

 Ziffer

Ziffer 1.

Dictatum Frankfurt am 8ten und 9ten September 1790.

Præſentes

des älteſten und amtsführenden Herrn Reichs-Erbmarſchallen Grafen zu Pappenheim Excellenz.

Dann

ſämtliche reſpective kurfürſtliche Herren Hof- und Geſandſchafts-Marſchälle.

Ex parte Kurmainz.

Herr Hofmarſchall Graf zu Spauer kurmainziſcher Kämmerer.

Kurtrier.

Herr Geſandſchafts-Marſchall Freyherr von Eſch, kurfürſtl. Kämmerer.

Kurkölln.

Herr Geſandſchafts-Marſchall Freyherr von Schall, kurfürſtl. geheimer und Oberappellations-Gerichtsrath.

Kurböhmen.

Herr Ambaſſade-Marſchall Graf von Saurau, königl. Kämmerer.

Kurpfalz.

Herr Geſandſchafts-Marſchall Graf von Taufkirche, kurfürſtlicher Kämmerer.

Kurſachſen.

Herr Ambaſſade-Marſchall Freiherr von Kaiſerling, kurfürſtl. Kämmerer.

Kurbrandenburg.

Herr Hofkavalier Baron von Rothenhan, qua Subſtitut des abweſenden Herrn Geſandſchafts-Marſchall Freyherr von Schack.

Kurbraunſchweig.

Herr Geſandſchafts-Marſchall Freyherr von Steinberg, königl. groß-brittaniſcher Kammerjunker.

Ego Reichsquartiermeiſter Friderich Ernſt Schnetter, hochgräflich Pappenheimiſcher Kanzlei-Direktor.

Actum

Actum Frankfurt auf dem Römer den 4ten Sept. 1790.

Nachdem auf fernere gnädigſte Verfügung eines Kurfürſtlichen höchſten Wahlkollegiums per Decretum moguntinum de heſterno dem Reichs-Erbmarſchallamte aufgegeben worden, mit den erfoderlichen Vorbereitungs-Anſtalten zur künftigen Wahlhandlung ohne längeren Aufenthalt fortzufahren, als iſt man Reichs-Erbmarſchalliſcher Seits mit den neben benannten kurfürſtlichen Herrn Hof- und Geſandſchafts-Marſchällen ſogleich dieſen Morgen um 9 Uhr auf dem Römer zuſammengekommen, und hat förderſamſt das im Jahr 1764. gefertigte, und mit den kurfürſtlichen höchſten Kollegial-Beſchlüſſen verſehene Projekt, ſowohl in Abſicht des feierlichen Zugs nach der St. Bartholomäuskirche, als der daſelbſt zu treffenden beſondern Anſtalten verleſen, und näher erwogen, auch jedem Punkt die nöthigen Bemerkungen beygefüget, wie hier nachfolget.

I.

Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz in höchſter Perſon ſowohl als derer abweſenden Herrn Kurfürſten erſte Wahlbotſchafter werden nur mit einem, mit 6 Pferden beſpannten Wagen von ihrem Quartier auf den Römer zu der beſtimmten Stunde fahren, und allda gewöhnlichermaſen von dem Herrn Reichs-Erbmarſchallen empfangen werden.

Dero ſämtliche Suiten gehen alle zu Fuß voraus. Die übrigen Herrn Botſchaften fahren aus ihren Quartieren recta mit 6 Pferden, noch vor Ankunft des Zuges in die Wahlkirche.

Da nun dieſem Punkte die kurfürſtliche Kollegial-Reſolution vom Jahr 1764 his formalibus beygefüget iſt:

Placet, und verſteht ſich überhaupt alles das, was von Ihro Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz gemeldet wird, von allen auf den Wahltag perſönlich eintreffenden höchſten Kurfürſten, ſo wird es füglich dabei ſein Bewenden haben.

Ad I. placet.

II.

Jhro Kurfürſtliche Gnaden in Mainz werden ſich aus dem Wahl-Konferenzzimmer wieder in Dero Retirade-Zimmer verfügen, und ſich allda mit dem Kurhabit bekleiden laſſen, unterdeſſen die Herrn Botſchafter, da ſie ſchon in Mantelkleidern erſchienen, in obgedachtem Zimmer verbleiben.

Nachdem auch hierauf die Kurfürſtliche höchſte Entſchlieſung dahin ergangen.

Placet: Doch wäre in Gefolg des erſteren Reſoluti, für jeglichen höchſten Kurfürſten ein beſonderes Retirade-Zimmer zu bereiten, ſo glaubt man es dabei zu belaſſen zu ſeyn.

Ad II. placet.

III.

Der Zug vom Römer in die Wahlkirche geſchiehet in folgender Ordnung:

1) Der Reichsfourier.
2) Die Livrebedienten von ſämtlichen Miniſtern und Kavaliers nach der Ordnung ihrer Höfe, von einem Fourier oder Hausofficier angeführt, nemlich von Kurbraunſchweig bis Kurmainz.
3) Folgen die kurfürſtliche Hof- und reſpective geſandſchaftliche Livrebedienten unter Anführung eines Hoffouriers, nach der obigen Ordnung als

der Kurbraunſchweigiſche
der Kurbrandenburgiſche
der Kurſächſiſche
der Kurpfälziſche
der Kurböhmiſche
der Kurköllniſche
der Kurtrieriſche
der Kurmainziſche

mit obgedachten Livrebedienten, worunter auch Laufer und Heiducken begriffen.

Dieſe Bediente gehen linkerhand bei dem Pfarreiſen vorbei, wohin ſie der Reichsfourier anzuweiſen hat, ohne ſich bei der Kirche aufzuhalten, und finden ſich nicht ehender allda wieder ein, als die erſte Salve aus denen Kanonen gegeben wird; da ſie dann in voriger Ordnung wiederum den Zug gegen den Römer voraus zu nehmen haben.

4) Die ſämtliche Edelknaben mit ihren Hofmeiſtern in der Ordnung ihrer Höfe, welche von jeglichem Hof- oder Geſandſchafts-Haushofmeiſter oder Kammerfourier geführet, und durch den Kreuzgang in die Kirche gelaſſen, und daſelbſt linkerhand rangirt werden, welches letztere durch den kurmainziſchen Haushofmeiſter geſchehen kann.

5) Die beiden Herrn Notarii.

6) Der kurfürſtlich Mainziſche Hofmarſchall mit dem Staabe.

7) Die ſämtliche Herrn Miniſters und Kavaliers von allen Höfen und Geſandſchaften, imgleichen die Legations-Sekretarii pêle mêle.

8) Der Kurmainziſche Herr Erbmarſchall zu Pferde in ſchwarzem Mantelkleide mit dergleichen Spitzen bebrämet, das Schwerd in der Scheide mit der Spitze über ſich auf der rechten Achſel führend, mit entblöſtem Haupte.

9) Folgen Ihro kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz nebſt derer abweſenden Herrn Kurfürſten erſtern Wahlbotſchaftern zu Pferde, ſonder unterthänigſte Maaßgabe, und in allenfallſiger Erwartung anderer gnädigſter Diſpoſition in folgender Ordnung: nämlich entweder Ihro kurfürſtl. Gnaden zu Mainz allein, und die übrigen Herrn Botſchafter paarweiſe, oder drei und drei, und in der erſten Linie Ihro kurfürſtl. Gnaden in der Mitte; hierbei gehen neben jedem reſpektive die Herren Ober- und Stallmeiſter, oder Bereiter zu Fuß, und hinter ihnen die Unterſtallmeiſter und Sattelknechte mit entblöſten Häuptern, dahero wegen dieſes Komitats die Ordnung zu drei und drei wegen des engen Platzes gegen der Kirche zu vielleicht einige Schwierigkeiten unterworffen ſeyn mögte, obwohlen auch bekanntlich Anno 1742. eine Reihe zu dreien geweſen iſt.

Da

Da vorbeſchriebene Punkte von dem höchſten kurfürſtl. Kollegio genehmiget, jedoch ad 9num beigefügt worden:

Werden die höchſten Kurfürſten ſowohl, als derer abweſenden fürtrefli- chen erſtern Herren Botſchafter einzelnweiſe, ſomit einer nach dem an- dern, reiten, ſo mögte es wohl dabei ſein ferneres Verbleiben haben.

10) Die kurfürſtl. mainziſche Trabanten, gehen, auf jeder Seite ſechs mit ihren Hellebarten zu Fuß, mit entblößten Häuptern.

Da nun hierauf ad 10mum das höchſte Kollegialreſultat dahin ergangen:

Daß ſolches ſich gleichmäſig von denen Trabanten der übrigen Höfe verſtehe, und ſowohl Kurtrier als Kurkölln dermalen mit dergleichen Trabanten verſehen ſind, ſo findet ſich hiebei nichts zu erinnern.

11) Endlich folget die kurmainziſche Leibgarde.

Wie es nun des Beſchluſſes mit der kurfürſtl mainziſchen Leibgarde halber in Anſehung des kurmainziſchen Zugs gehalten wird, glaubt man es auch in Anſehung Kurtrier und Kurkölln gleicher Geſtalt zu halten zu ſeyn, wenn Ihro kurfürſtl. Durchlauchten ebenfalls in höchſter Perſohn zur Wahl anhero kommen werden.

Ad III. placet, und iſt es in Anſehung des Zugs überhaupt, und inſonderheit ad Nrum 7. in Anſehung der Legationsräthe und Sekretarien lediglich auf den Fuß wie anno 1764 zu halten.

IV.

Der Eingang geſchieht an der vordern Thüre bei dem Kreuzgange, wie vorhin, und nach genommener Seſſion im Chor ſtellet ſich der kur- mainziſche Herr Erbmarſchall mit dem Schwerd zur Rechten, und der Herr Hofmarſchall mit dem Staab zur Linken vor und an Ihro kurfürſtl. Gnaden Stuhl.

Welches alſo auch nach Maaßgabe des höchſten Kollegialentſchluſſes mit dem Beiſatz *ſimiliter*, von denen in höchſter Perſohn anweſenden kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln zu verſtehen ſeyn wird.

Ad IV. placet, und iſt das Gleiche bei Kurtrier und Kurkölln zu be- obachten.

V.

V.

Der Rückzug geſchiehet in eben der Ordnung, wie der Einzug, und die Pferde werden unterdeſſen hinter der Kirche oder anderſtwohin geführt, und bei der erſten Salve zum Rückzug wiederum an die Kirche gebracht.

Deme der höchſte Kollegialentſchluß als ſchon dahin beigefügt iſt; daß ſolches denen allerſeitigen reſpektive Erb- und Marſchall- auch Stallämtern anheim gegeben werde.

Ad V. placet.

VI.

Der Ab- und Rückzug von dem Römer geſchiehet nach dem Rang, ebenfalls in der Ordnung, mit dem Korteggio wie die Auffahrt geſchehen.

Wenn nun auch dieſem Punkt zur Reſolution angeführt AD VIUM ET RELIQ. wird es bei dem Gutachten belaſſen, ſo findet man auch hier diesmal nichts weiters dabei zu erinern.

Ferner:

Die Anſtallten und Zubereitungen in der Kirche betreffend:

1mo Im Chor werden die Chorſtühle hinweggenommen, und die Sitze wie anno 1742. wieder präparirt. Dieſe Sitze, wie auch die Rückwände und die Pulten werden mit karmoiſin Sammet bekleidet, übrigens auch völlig mit goldenen Gallonen und Franzen eingefaſt und beſetzet, wie auch die erforderlichen Küſſen.

Wegen erfolgten Abgangs des höchſten Kurhauſes Baiern und desfalls in Anſehung der Sitze nunmehro zu beobachtenden Ordnung, wird ſich höchſte kurfürſtliche Kollegialreſolution forderſamſt erbethen.

Bei weiter entſtandener Frage und Prädeliberation, wem die Direktion und Veranſtaltung deſſen allen zu überlaſſen? Wurde per majora beſchloſſen: Kurmainz darum zu erſuchen, unter der einzigen Bedingniß, daß die Qualität des Sammets, Gallonen, Franzen denen Herrn Reichs- Erb- und ſämmtlichen Geſandſchaftsmarſchällen voraus ad approbandum vorgelegt werden ſolle, ſodann auch von dem kurmainziſchen Hrn Hofmarſchall alſo akzeptirt worden.

2do Der kurtrieriſche Sitz für Seine kurfürſtl. Durchl. oder Dero erſten Herren Botſchafter kömmt gewöhnlichermaſſen in der Mitte in gerader Linie zwiſchen Kurmainz und Kurkölln, ebenermaſſen erhöhet; und hinter demſelben in der Linie, wo die andern Herrn Geſandten anfangen, der Sitz vor die zweiten Herren kurtrieriſche Geſandten;

Gleichwie auch dieſes im Jahr 1745 und 1764 durch kurfürſtliche Kollegialſchlüſſe ratifizirt worden.

3tio die Sitze derer erſten Herren Botſchafter werden mit ſchwarzen Täfelchen mit goldenen Buchſtaben marquirt, und die Sitze derer andern Herren Botſchafter ebenfalls lateraliter präparirt.

Indem die Bezeichnung der Sitze derer erſten Herren Botſchaftern mit ſchwarzen Täfelchen und goldenen Buchſtaben a collegio electorali vorhin ſchon ratifizirt, die vorgeſchriebene Ordnung der Sitze aber nemlich a cornu evangelii Kurmainz, Kurböhmen, Kurbaiern, Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig, in medio Kurtrier, und a cornu epiſtolæ Kurkölln, Kurſachſen und Kurpfalz, durch Abſterben des höchſten kurfürſtlichen Hauſes Baiern unterbrochen worden, ſo hat man ſich forderſamſt hierüber nähere kurfürſtliche Kollegialverfügung geziemend erbitten, und das im Jahr 1764 vorgeſchriebene Schema zu näherer Einſicht hiermit vorlegen wollen.

a cornu evangelii.	in medio	a cornu epiſtolæ.
Churmainz	Churtrier	Churkölln
Churböhmen		Churſachſen
Churbaiern		Churpfalz
Churbrandenburg		
Churbraunſchweig		

Secundarii

3 churmainziſche	3 churtrieriſche	3 churkölniſche
2 churböhmiſche		2 churſächſiſche
1 churbaieriſcher		1 churpfälziſcher
1 churbrandenburgiſcher		
1 churbraunſchweigiſcher.		

Ad VI. placet, und ſoviel die ad Nrum 3 dermalige Ordnung der Sitze betrift, wären ad cornu Evangelii Kurmainz, Kurböhmen, Kurpfalz und Kurbrandenburg, in medio Kurtrier; dann a cornu Epiſtolæ Kurkölln, Kurſachſen und Kurbraunſchweig zu plaziren.

4to Die Proklamationsbühne wird am gewöhnlichen Ort über dem Eingang des Chors gebauet, und gehörig mit rothen Tuche völlig behängt und belegt, imgleichen die Lehnſtühle nach der Lateralſeſſion geſtellt.

Mögte wieder alſo zu halten und die Lateralſeſſion nach älterer Vorſchrift, wie in dem kurfürſtlichen Wahlkollegio herkömmlich zu beobachten ſeyn.

5to Der Fußboden des Chors und der Bänke, wo die Herren Botſchafter ſitzen, wird mit rothem Tuch belegt, und die Wände im Chor wie auch im Kreuzgange mit Tapeten behängt, wofür, wie auch für die Aufrichtung und Bekleidung der Proklamationsbühne der königliche kurböhmiſche Hof beſorgt ſeyn wird; hingegen werden die Stühle auf der Bühne von jedem kurfürſtlichen Hofe ſelbſt beſorgt.

Auf dieſen Punkt iſt vormals die kurfürſtliche höchſte Kollegialreſolution dahin erfolgt:

ſeie nichts dabei zu erinnern, auſſer daß die Seſſel auf die Bühne, von Kurmainz, wie letztmal gleichförmig herzugeben, übernommen worden. Dahero man es auch, wenn nicht von höchſten Kurkollegii wegen ein anderes zu verordnen beliebet, dabei zu belaſſen zu ſeyn, erachtet. Wie dann auch der kurböhmiſche Herr Geſandſchaftsmarſchall, dabei, daß Kurböhmen für alles hievor bemeldete, allein die Stühle auf der Bühne ausgenommen, zu ſorgen haben mögte, um ſo weniger Anſtand gefunden, als es ſchon bei beiden letzvorigen Krönungen von Kurböhmen eben alſo übernommen worden, doch will derſelbe es lediglich höherer Entſcheidung heimgegeben haben.

6to In dem Konklave wird von Kurmainz der Altar beſorgt, die Tapeten aber, imgleichen die Bekleidung der Sitz, auch Belegung des Bodens mit rothem Tuch von dem königl. kurböhmiſchen Hof.

Auch hierüber ſentiret man allerſeits, wie bei nächſthinvorigem Punkt, daß es auf höchſte kurfürſtliche Kollegialapprobation hin, dabei ſein Bewenden haben könne.

7mo Die im Korteggio befindliche Kavaliers werden ohne Billets in die Kirche gelaſſen, diejenige aber, ſo in das Chor und in das Konklave ſelbſten beſtimmet ſeien, werden von jedem kurfürſtlichen Hof oder Botſchaft mit Billets verſehen.

Dieſer Punkt wird gänzlich auf kurfürſtliche Kollegialreſolution ausgeſtellt, doch wünſchen ſonderlich der Herr Reichserbmarſchall und wollte ſichs zur Gnade unterthänigſt ausgebeten haben, daß ihme voraus wiſſend gemacht werden mögte, wieviel und was für Perſohnen als Zeugen ins Konklave gelaſſen werden ſollen, weil in vorigen Zeiten geſchehen, daß, welche mit hineingekommen, die wieder herausgeſchaffet werden müſſen.

Ad 7. Es ſind bei dem bevorſtehenden Wahlaktu in das Konklave nur 8 Perſohnen von jedem Kurhofe einſchließlich der hohen Herren Bot=

Botſchaftern, ſodann in das Chor 22 Perſohnen einſchließlich der Konklaviſten ein und zu zu laſſen. Kurfürſtl. mainziſche Kanzlei.

Und nachdem dieſem Punkte von 1745 von Seiten des Reichs- Erb- und ſämtlicher Geſandſchaftsmarſchällen annoch eine beſondere Frage mit angeführt worden, nemlich:

> Quæritur, weil anno 1741 beliebet worden, daß von denen vortreflichen Wahlbotſchaftern weder ein Geſandſchaftsmarſchall noch einige Kavaliers auf die Proklamationsbühne gelaſſen werden ſollen, ob nicht diejenige zu determiniren, welche Ihro kurfürſtl. Gnaden dahin zu begleiten hätten.

Und hierauf vermög kurfürſtl. Wahlprotokolli vom 10ten September ejusdem anni das Kollegialreſolutum des Inhalts erfolget iſt, daß auf dieſes ſogenannte Quæritur, man es beim vorigen Wahlkonvent reſolvirtermaſſen bewenden laſſe, daß außer denen hohen Kurfürſten in Perſohn, oder dererſelben anweſenden erſtern Geſandten, dem Reichserbmarſchalle, denen beiden Kurfürſten in Perſohn, Schwerd und Staabsführenden Ober- und Hofmarſchällen; ſodann dem Domdechanten von Mainz, der die Proklamation ad populum herkömmlich zu verrichten hat, wie auch dem kurmainziſchen Kanzlarn, ſonſten Niemand auf der Proklamationsbühne ſich einzufinden habe, ſo beruhet auch für diesmal auf höchſter kurfürſtlichen Entſchlieſſung, ob es hiebei ſein Bewenden haben ſolle?

Endlich finden ſich in einem fernern Extrakt Konferenzprotokolli der kurf. Wahlgeſandſchaftsmarſchällen vom 9ten Sept. 1745 annoch folgende zwei Punkte:

1mo Wurde reſolvirt, bei denen reſpektive hochlöblichen Herrn Wahlbotſchaftern gehorſamſt zu referiren und anzufragen, ob es nicht rathſam in proxima zu konkludiren, daß ſämmtliche livreetragende Perſohnen, Laquaien und dergleichen keine Degen noch Seitengewehr tragen mögten, ausgenommen die Heyducken und Jäger, bei welchen das Seitengewehr einen Theil ihrer Montirung ausmacht.

 Deme

Deme e Protocollo electorali ad ſeſſionem 12 pro reſolutione neben beigeſetzt: Iſt von Electoralibus beliebet, und wäre von Seiten jeder Geſandſchaft die nöhige Bedeutung deren Angehörigen zu thun. Ob es nun aber hierin falls auch für jetzt eben alſo gehalten werden wolle, wird zu hohem Belieben unterthänigſt auch anheimgeſtellt.

2do Daß für die Gemahlinnen derer fürtreflichen Herren Bottſchaftern, den Wahlaktum in dem Chor mit anzuſehen, könnte, wann ein höchſtes kurfürſtliches Kollegium ſolches gnädigſt reſolvirt werde, und die gehörige Anſtalten dazu gemacht.

Hierauf wurde beſonders erinnert, gar keine andere Dames, als Bottſchafterinnen darein zu laſſen, wegen Mangel des Platzes.

Hierauf iſt die kurfürſtliche Reſolution dahin erfolget: iſt beliebet, dergeſtalten, daß vor die Bottſchafterinnen und Frauenzimmerliche Familie vorzüglicher Raum dieſes Orts zu halten ſeie, was Endes gehörige Vorſehung mit der Wacht zu thun. Ob es aber diesfalls auch für diesmal eben alſo gehalten werden ſolle, wird um nähere gnädigſte Reſolution hiermit gebetten.

Placet. Friedrich Ernſt Schnetter,
Reichsquartiermeiſter.

Dictatum Frankfurt am 9ten September 1790.

Præſentibus iisdem.

Actum den 6ten Sept. 1790.

Haben des Amtführenden älteſten Herrn Reichserbmarſchalls Exzellenz, mit ſämmtlichen Herren Hof- und Geſandſchaftsmarſchällen in der St. Bartholomäi Stiftskirche einen Augenſchein eingenommen, und daſelbſt im Chor und

und Konklave alles mit Abbrechen der hölzernen Sitze und inneren Einrichtungen beſchäftiget, dabei auch wegen Eintheilung der Stühle für die höchſten kurfürſtlichen Perſohnen und Herren Wahlbotſchafter bei vorſtehendem Wahltage, ſoviel befunden, daß gleichwie vormals, auf der rechten Seite 13 und auf der linken 9 derſelben füglich ſtehen können.

Worauf man auch die beiden Emporkirchen näher unterſucht, und nach einſtimmiger Meinung, denjenigen Theil derſelben, welcher dem Chor zur linken Seite liegt, und einen beſondern Ein- und Ausgang hat, für den reſpektive kaiſerl. königl. Kof, und deſſen Hofſtaat, den andern rechter Hand des Chors gelegenen Theil aber für der hohen Herren Wahlbottſchafter Frauen Gemahlinnen und Familien zu beſtimmen für räthlich erachtet; welches jedoch zur höchſten kurfürſtlichen Kollegialreſolution ebenfalls geziemend ausgeſetzt worden.

Friedrich Ernſt Schnetter,
Reichsquartiermeiſter.

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Zehntes Heft

Protokoll

der dreizehnten und vierzehnten Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO DECIMA TERTIA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS QUIBUS SUPRA.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Donnerſtags den 9ten im Sept. 1790.

§. 47.

Beſtimmung des Wahltags.

Direktorium.

Nachdem das Konkluſum in Betreff des eigends zu beſtimmenden Wahltags dem allerſeitigen Verlangen gemäß bis hiehin noch ausgeſezt worden, ſo wolle man hiemit vernehmen, ob ſich etwa dermal des näheren ad Protocollum darüber zu äuſſern gefällig ſeyn möge.

Umfrage:

Kurtrier erachtet, daß mit dem Wahlkapitulationsgeſchäfte bereits ſoweit vorangekommen ſey, um mit vorausſichtlicher Gewißheit hoffen zu können, daß die dießfallſigen Berathſchlagungen, und was zu dieſem Geſchäfte gehörig ſey, in Zeit von einigen Wochen ihre beglückte Endſchaft erreichen werden. Man trage dahero an, daß der Tag, an welchem zur wirklichen Wahl eines Römiſchen Königs zum künftigen Kaiſer unter göttlichem Beiſtand voran zu ſchreiten ſey, auf den 30ten des laufenden Monats beſtimmt werden möge.

Kurkölln es ſey zwar ohnlängſt ſtando in Circulo der 27te verabredet worden; man könne ſich aber auch den 30ten gefallen laſſen.

Kurböhmen laſſe ſich gleichfalls den 30ten dieſes laufenden Monats gefallen.

Kurpfalz iſt mit Anſetzung des 30ten laufenden Monats zur Wahl eines Römiſchen Königs und künftigen Kaiſers ebenmäſig einverſtanden.

Kurſachſen ebenfalls.

Kurbrandenburg gleichfalls damit einverſtanden.

Kurbraunſchweig nachdem es nunmehr mit den Berathſchlagungen über die einzurichtende neue Wahlkapitulation ſoweit gediehen, daß mit Zuverläßigkeit vorauszuſehen ſey, es werde dieſes wichtige Geſchäft in einigen der nächſten Seſſionen zu ſeiner gänzlichen Vollführung gebracht werden können; daneben man auch vertraue und vorausſetze, daß die übrigen ſämtlichen Gegenſtände, welche in dieſes Geſchäft einſchlagen, und zur Erwägung zu bringen ſeyn werden, gleichfalls in dem laufe dieſes Monats ihre Erledigung werden erhalten können, ſo wolle man denen auf die Beſtimmung des 30ten dieſes Monats zu der unter göttlichem Beiſtande anzuſtellenden Wahl eines Reichsoberhaupts antragenden Majoribus nicht entgegen ſeyn.

Kurmainz ſtimme mit Vergnügen den vorliegenden einmüthigen Abſtimmungen auf das vollkommenſte bei.

CON-

CONCLUSUM.

Es wird der Terminus Electionis auf den 30ten des laufenden Monats Septembers eigends hiemit beſtimmt und feſtgeſetzt.

Dieſemnach ſetzte Direktorium das Wahlkapitulations-Geſchäft ferner fort, und bemerkte, daß

Ad §os 9 bis 14. Art. XVI. nichts erinnert worden.

Legebatur §. 15. Art. XVI.

Legebatur Monit. Brunſ. 3. ad h. §. 15.

„Hier dörfte annoch am Ende anzuhängen ſeyn:

„Es ſollen jedoch dieſe an Uns aus dem Reichshofrathe zu erſtattende Vota bei Juſtizſachen überall nach Anleitung der Reichshofraths-Ordnung nur alsdenn ſtatt finden, wenn in hochwichtigen Angelegenheiten entweder Vota paria oder Referent und Koreferent entgegengeſetzter Meinung, und die Stimmen darüber in großer Anzahl getheilt ſind, keineswegs aber durch Unſere darauf zu ertheilende Reſolutionen juſtizmäſige Verfügungen ſiſtirt, oder die richterliche Meinung und Entſcheidung unſers Reichshofraths reformirt und aufgehoben werden.

Umfrage:

Kurtrier heget keinen Zweifel, daß die Abſicht der vortrefflichen Kurbraunſchweigiſchen Botſchaft bei dem Bezug auf die R. H. O. keine andere geweſen ſey, als nur die in derſelben enthaltene Fälle zu berühren; die in dem entworfenen neuen Zuſatz enthaltene neue oder nähere Beſtimmung ſcheine aber von dem Text abzuweichen, und man glaube daher am beſten, ſich nur in der Allgemeinheit auf die §§os 18 & 20. Tituli V. der R. H. O. zu beziehen, und dieſen Fällen nur den weitern in kundbarer Obſervanz und ſelbſt in den aus der perpetua beibehaltenen Eingangsworten des monirten §i gegründeten, und wegen der Wohlfahrt des Ganzen nothwendigen Fall beizuſetzen, wenn wichtige den öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände miteintreten; in deſſen Gemäßheit

heit wolle man dahin antragen, den Zuſatz folgender Maſen zu faſſen:

„Es ſollen jedoch dieſe an Uns von dem Reichshofrath zu erſtattende Vota bei Juſtizſachen überall nach Anleitung der R. H. O. nur in den §is 18 & 20 Tituli V. derſelben beſtimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände miteintreten, ſtatt finden"

Der weitere Schluß ſcheine um ſo mehr wegzulaſſen zu ſeyn, da in denen in dem Zuſatz bemerkten Fällen der Kaiſer nothwendig und nach den eignen Worten des beizubehaltenden Textes reſolviren müſſe.

In allen andern Fällen aber und bloſen Juſtizſachen kein Votum erſtattet werden dörfe.

Schlüßlich trage man an, poſt verbum des Textes „Reſolviren" noch zuzuſetzen, und den vorgeſchriebenen *Modum* als eine *formam eſſentialem* beobachten" wodurch die Abſicht des vortrefflich= und patriotiſchen Moniti noch mehr erreicht und befeſtiget zu werden ſcheine.

Sollte aber die vorgeſchlagene anderweite Faſſung den Beifall des hohen Collegii nicht erhalten, ſo wolle man aus der oben angeführten Betrachtung es beim Text zu belaſſen antragen.

Kurkölln ſey mit dem vortrefflichen Voto von Kurtrier ganz einverſtanden.

Kurböhmen *a)* ſey mit dem Kurtrieriſchen Voto vollkommen einverſtanden.

Kurpfalz um nicht mit Wiederholung der allhier pro & contra angeführten Umſtände, welche bereits hinlänglich aufgekläret worden, weitläufig zu werden, ſtimme dem wohlbemeſſenen Kurtrieriſchen Voto durchgängig bei.

Kur=

a) Der Kurböhmiſche Geſandte Freyherr von Bartenſtein trug hier vor ſeiner Abſtimmung das Rechtliche und Faktiſche Verhältniß der Votorum ad Imperatorem mündlich ausführlich vor.

Kurſachſen ſey mit dem in Monito vorgeſchlagenen Zuſatz, welcher ſich auf den Inhalt der R. H. O. ohnehin gründet, und der Natur einer gehörigen Juſtizpflege angemeſſen iſt, vollkommen einverſtanden; jedoch laſſe man auf den Fall, da majora der in dem vortreffli- chen Kurtrieriſchen Voto angetragenen Faſſung beiſtimmen ſollten, auch dieſe nicht entgegen ſeyn, und ertheile insbeſondere dem Zuſatz, daß die geſchehene Beſtimmung als eine forma eſſentialis anzuſehen ſey, ſeinen vollen Beifall.

Kurbrandenburg ſey zwar mit dem mit Vorſicht, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe gefaßten Monito einverſtanden; könne jedoch nach denen ſo eben nicht genug zu verehrenden erhaltenen, zwar nicht ad Protocollum gekommenen Erläuterungen der von der Kurtrieri- ſchen Botſchaft angetragenen Faſſung nebſt dem Zuſatz, wenn majora Collegii darauf gehen ſollten, ebenfalls beiſtimmen.

Kurbraunſchweig dürfe völlig vertrauen, es würde bei genauerer Erwägung des diſſeitigen Moniti befunden werden, daß deſſen Inhalt der Natur der Sache und dem Sinne der bereits beſtehenden R. H. O. gemäß ſey, und habe man dafür gehalten, daß es allerdings heilſam ſeyn werde, dieſe obwohl an und für ſich reichsgeſetzliche und verfaſſungsmäſige Momente auch in der Wahlkapitulation in der Kürze zuſammenzufaſſen und herauszuſetzen. Daneben ſey man indeſſen mit dem noch weiter Kurtrieriſcher Seits vorge- ſchlagenen und in der Kurſächſiſchen Abſtimmung angezogenen Zu- ſatz ebenfalls gar wohl einverſtanden.

Kurmainz iſt mit dem Monito dahin einverſtanden, daß die Erſtattung der Votorum ad Imperatorem auf die in der R. H. O. angedeuteten Fälle in wichtigen Juſtizſachen zu beſchränken ſey, mithin auſſer ſolchem nicht ſtatt haben ſoll. In Anſehung der übrigen Zuſätze beläßt man es beim Text.

Kurtrier da man bei dem Antrage den Schluß des Kurbraunſchweigiſchen Moniti wegzulaſſen, weit von der Abſicht entfernt geweſen, die

beſorgte

beſorgte Siſtirung von Juſtizſachen zu veranlaßen, oder zu be= fördern: ſo wolle man zu deſſen Beſeitigung noch ferner dahin antragen, der vorgeſchlagenen anderweiten Faſſung am Schluß beizuſetzen:

„Durch die darauf zu ertheilende Reſolutionen die Juſtiz nicht ſiſtirt, ſondern befördert werden.„

Kurkölln trete mit Vergnügen dem weitern Kurtrieriſchen Vorſchlag bei, um dadurch alle Beſorgniß einer Juſtizhemmung zu entfernen.

Kurböhmen bietet zu allem, was Juſtizbeförderlich, gern die Hände, und iſt daher mit dem Beiſatz einverſtanden.

Kurpfalz ließ ſich den weiteren Kurtrieriſchen Zuſatz gar wohl gefallen.

Kurſachſen ſtimme dem fernern zweckmäſigen Kurtrieriſchen Zuſatz voll= kommen bei.

Kurbrandenburg gleichfalls.

Kurbraunſchweig nicht weniger.

Kurmainz findet dieſen Zuſatz nützlich, und unbedenklich.

CONCLUSUM.

Es wäre der gegenwärtige §us nach der Kurtrieriſchen Faſſung und mit Einſchaltung der weiters vorgeſchlagenen Kurtrieriſchen Zuſätze, durchaus ein= zurichten.

Das Monitum Mogunt. *a)* ad h. §. 15. wird ausgeſetzt: ſo wie das Monit. Brandeb. ad §. 16. *b)*

Legebatur §. 17.

Legeb. monit. Brand. ad §. 17.

„Adda-

a) Das hier ausgeſetzte Kurmainziſche Monitum beſtund in folgenden Worten: „den Worten: vortragen laſſen, wäre vorauszuſetzen: durch die Reichsrefe= rendäre vortragen laſſen.

b) Das hier ausgeſetzte Kurbrandenburgiſche Monitum lautete, wie folgt: „ſtatt der Worte: es ſeye dann ꝛc. wäre zu ſetzen: es ſeye dann durch den Weg der gewöhnlichen Rechtsmittel, oder eines an die Reichsverſammlung genommenen legalen Rekurſes.“

„Addatur" Wir wollen Uns keiner einſeitigen Entſcheidung der zwiſchen beiden Reichsgerichten ſich eräugnenden Jurisdictions-Konflicten anmaſen, ſondern ſolche an das verſammelte Reich verweiſen."

Umfrage:

Kurtrier erkenne die patriotiſche und juſtizbeförderliche Abſicht des Moniti, ſo wie die Nothwendigkeit eines ausgiebigen Mittels zur Entſcheidung der ſich ergebenden Jurisdictions-Konflicten, erachte aber, daß wegen der Wichtigkeit der Sache und wegen eintretenden mannigfaltigen Verhältnißen dieſer Gegenſtand in allgemeine reichstägliche Berathſchlagung dahin gezogen werden müſſe, wie jedem der beiden Reichsgerichte ſeine verfaſſungsmäſigen Gränzen anzuweiſen, und dadurch den Jurisdictions-Konflicten vorzubeugen, und wie die nach einer ſolchen Beſtimmung ſich allenfalls noch ferner ergebende Konflicten durch eine feſt zu ſetzende Norm zu entledigen ſeyn. Man glaube dieſen Gegenſtand ſo wichtig, daß desfalls ein Kollegialſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt zu erlaſſen, und darinn auf forderſame Vernehmung beider höchſten Reichsgerichte anzutragen ſey, welchem vorläufig die Sache ad Comitia zu bringen wäre.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen iſt zwar keine derlei kaiſerliche Entſcheidung bekannt, wohl aber ſpricht jedes höchſte Reichsgericht ſelbſt ſuper competentia, das Kammergericht eben ſo wie der Reichshofrath, und da keines über das andere etwas entſcheiden kann: ſo leiden gemeiniglich beide Parteien darunter, und es kömmt gemeiniglich darauf an, welchem Theil die Kreisämter günſtig ſind, ohne auf die merita Cauſæ Rückſicht zu nehmen, dieſem würde aber durch das auch beſtgemeinte Monitum der vortrefflich Kurbrandenburgiſchen Wahlbotſchaft nicht abgeholfen werden, ſondern man haltet vielmehr der Sache angemeſſener zu ſeyn, das von Kurtrier vorgeſchlagene Kollegialſchreiben an Kaiſerl. Majeſtät zu erlaſſen,

 um

um durch Feſtſetzung der Grundſätze ſowohl den beiden höchſten Reichsgerichten die gehörigen Schranken zu ſetzen, als auch die Streitenden ſelbſt durch Vermeidung derlei Conflictuum Jurisdictionis mit allen unnöthigen Köſten zu verſchonen.

Kurpfalz findet das vortreffliche Kurbrandenburgiſche Monitum eben ſo gegründet, als auch den von Kurtrier vorgeſchlagenen Weg zu deſſen Erfüllung geeignet, traget derowegen kein Bedenken, dieſem letztern vollkommen beizutreten, mit dem allein hinzugefügten Wunſch, daß ein ergiebiges Mittel ausfindig gemacht werden möge, wie in der Zwiſchenzeit bis zur erfolgenden Entſcheidung denen inzwiſchen nach der Juſtiz ſeufzenden Parteien eine beförderliche Hilfe verſchaft werden könne.

Kurſachſen würde dem Monitum, welches ſich auf konſtitutionsmäßige Grundſätze beziehet, beizuſtimmen keinen Anſtand finden: ſey jedoch auch, wenn Majora dahin ausfallen, mit der in Antrag gekommenen Erlaſſung eines Kollegialſchreibens an Kaiſerliche Majeſtät wohl einverſtanden.

Kurbrandenburg da man dieſſeits bei allen Schritten in Reichsangelegenheiten, und bei allen Aeuſerungen, zu welchen dieſſeitige Wahlbotſchaft authoriſirt iſt, keine andere Abſicht heget, als die Wohlfahrt des Reichs und ſeiner Glieder nach Kräften zu beförderen, und die Reichsverfaſſung ſicher zu ſtellen: ſo iſt auch blos von dieſem Triebe belebet das in Frage ſtehende Monitum aufgeſtellt worden. Man will nur bemerken, daß bei einem entſtehenden Juriſdictions-Konflict nach dem bisher üblichen Verfahren entweder die Parteien zu Grunde gerichtet werden, wahre Rechtspflege keiner der ſtreitenden Parteien angedeihe, oder zulezt eine Juſtizwillkühr eintrit, welche mit der Reichsverfaſſung oder der Analogie der Reichsgeſetze unvereinbarlich iſt; wenn auch gleich die dem Reichstag über entſtandene Juriſdictions-Konflicte beider höchſten Reichsgerichte heimzuweiſende Entſcheidung von langer

Hand

Hand ſeyn ſollte, ſo iſt ſie doch das einzige legale der Reichsverfaſſung angemeſſene Mittel, bei welchem Kaiſerliche Majeſtät ſo gut als alle übrige Stände mitwirken. Man beziehet ſich dahero nochmal auf das Monitum, und läßt ſich auch allenfalls das von Kurtrier zur Beförderung dieſer Abſicht angetragene Kollegialſchreiben gefallen.

Kurbraunſchweig da das hohe Kollegium über die Nothwendigkeit eines von Kaiſer und Reich zu verabfaſſenden Normativs zur Erledigung der Jurisdictions-Konflicte beider höchſten Reichsgerichte völlig einverſtanden ſey, ſo werde es denn nur darauf ankommen, auf welchem Wege dieſer Zweck am zuverläßigſten zu erreichen ſeyn dörfte, und wolle man, wenn dazu ein an künftige Kaiſerl. Majeſtät zu erlaſſendes Kollegialſchreiben vorzüglich geeignet gefunden werden ſollte, dem keineswegs entgegen ſeyn, ſondern vielmehr beipflichten.

Kurmainz läßt ſich den durch das wohlgegründete auch patriotiſch gemeinte Kurbrandenburgiſche Monitum veranlaßten Vorſchlag eines an das künftige Reichsoberhaupt zu erlaſſenden Kollegialſchreibens ebenfalls ohne Anſtand gefallen.

CONCLUSUM.

Es wäre das in dem vortrefflich Kurtrieriſchen Voto vorgeſchlagene Kollegialſchreiben nach Maaß der vorliegenden beifälligen Abſtimmungen, zu welchen das Kurbrandenburgiſche Monitum den Anlaß gegeben hat, abzufaſſen, und demnächſt zur Genehmigung vorzulegen.

Legebatur monitum brunſ. 4. ad §. 17.

Bei den Worten, " die am Kammergericht aber anhängig gemachte Sachen,, wäre einzurücken: "Auch unter dem Vorwande, daß der Gegenſtand unſere Reſervata betreffe, wenn anderſt ſonſt ſolcher zur reichsgerichtlichen Kognition gehörig iſt, von da nicht ab ꝛc.,,

Umfrage:

Kurtrier Da es unſtreitig einige Fälle giebt, in welchen der Reichshofrath eine ausſchlieſſende Gerichtsbarkeit hergebracht hat; die genaue Beſtimmung der Gränzen beider Reichsgerichte aber auf den Reichstag zu verweiſen bei dem vorigen kurbrandenburgiſchen Monito angetragen worden; ſo glaube man, daß dieſe Beſtimmung abzuwarten, und es für jetzt noch bei dem Text zu laſſen ſei.

Kukölln ebenfalls.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz einverſtanden mit dem kurtrieriſchen Voto.

Kurſachſen man finde bei dem Monito, wie es gefaßt ſei, da in ſelbigem vorausgeſetzt werde, daß der Gegenſtand zur reichsgerichtlichen Kognition gehören müſſe, kein Bedenken.

Kurbrandenburg ſei mit dem Monito nach denen von Kurſachſen angeführten Gründen einverſtanden.

Kurbraunſchweig obwohl man bei Abfaſſung dieſes Moniti das vorhergehende kurbrandenburgiſche und deſſen Ausgang noch nicht voraus ſehen können: ſo halte man jedoch auch jetzt noch dafür, daß unbeſchadet des auf letzters beliebten Kollegialſchreibens der in gegenwärtigem Monito urgirte Gegenſtand gar wohl in der Wahlkapitulation erwähnt werden möge, da es keinen Zweifel leiden könne, daß dem Kammergerichte in denen zur gerichtlichen Erörterung erwachſenen Sachen, wenn gleich dabei kaiſerliche Reſervaten miteinſchlagen ſollten, als welche ſodann dabei das Kammergericht ebenfalls gehörig zu reſpektiren und in Betracht zu ziehen, wiſſen werde und müſſe, die Kognition zuſtehe, welches ausdrücklich zu bemerken in verſchiedener Rückſicht heilſam ſeyn dörfte.

Kurmainz finde bei dem Monito um ſo weniger ein Bedenken, als es dabei die Abſicht, nicht habe noch haben könne, dem einen oder dem andern Reichsgerichte an den etwa beſonders dahin geeigneten cauſis reſervatis etwas zu entziehen.

CON-

CONCLUSUM.

Hat es bei vorliegender Parität bei dem Inhalt des Textes ſein Bewenden.

Monitum palat. ad Art. XVI. §. 17. a) iſt durch das kurſächſiſche Monitum ad Art. XVI. §. 8. erſchöpft, und hört mithin von ſich ſelbſt auf.

§. 48.

Monita ad Art. XVII.

Ad Art. XVII. erklärte Kurkölln, daß das dabei aufgeſtellte Monitum auf ſich zu beruhen habe. b)

Lege-

a) Das hier befragte kurpfälziſche Monitum war in folgenden Worten abgefaßt: " Iſt *a)* ad Art. XVI. der in der capitulatione Caroli VII. glor. memoriæ enthaltene, in denen jüngſten zwei Kapitulationen aber ausgebliebene §. 8. wiederum einzuſchalten; ſodann *b)* ad §. 17. die neue Stelle des Inhalts beizurücken: daß nicht nur künftighin zum Reichskammerrichter kein anderer als immediater des H. R. R. Fürſt, oder wenigſtens, auf der reichsgräflichen Bank, ſeiner immediaten Güter halber Sitz und Stimme habender Reichsſtand erhoben werden ſolle, ſondern, daß auch der jetzige Kammerrichter, wie alle künftige, in keiner Juſtizſache, oder ſtändiſchen Streit und Irre, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, an kaiſerliche Majeſtät oder deſſen miniſtros privative einigen Bericht abſtatten, oder von da aus Reſolution annehmen, ſondern benöthigten Falls das zu berichtende erſt in pleno cameræ vortragen, ſofort von dem Kaiſer und dem geſammten Reich in comitiis, geſtallten Dingen nach Reſolution erhohlen ſoll. " Dieſes vorſtehende kurpfälziſche Monitum ward aber als ſchon entſchöpft, in der Sitzung nicht verleſen.

b) Das hier befragte kurköllniſche Monitum beſtund in folgenden Worten: " poſt verbum: **vollziehen**, ponatur: auch wenn die Exekution auf den öſterreichiſchen oder burgundiſchen Kreis erkannt wird, dafür ſorgen, daß ſolche nach Maaßgabe der Exekutionsordnung jederzeit willig übernommen werde. "

Legeb. §. 2.

Legeb. monit. trev. & colon. ad §. 2.

Monitum trevirenſe.

" Damit jedoch die abgeurtheilten Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahne gebracht, noch die erhobenen Streitigkeiten am kaiſerlichen Kammergericht oder am Reichshofrath gar unſterblich, oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen, ſo wollen Wir ſothaner Reviſionen ꝛc.

Die unterſtrichenen Worte ſind wegzulaſſen, und der Text wie folgt abzufaſſen:

" Damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiſerlichen Reichskammergericht oder Reichshofrath nicht unſterblich oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen: ſo wollen Wir ſothane Reviſionen ꝛc.

Monitum colonienſe.

Omittantur die verba: damit jedoch dadurch die abgeurteilten Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht werden, weil ohne die abgeurtheilten Rechtfertigungen vorzubringen keine Reviſion denkbar iſt.

Umfrage:

Kurtrier beziehe ſich auf das Monitum.

Kurkölln ebenfalls.

Kurböhmen iſt mit der beſſeren Faſſung dieſes §phi einverſtanden.

Kurpfalz laſſe ſich die Abänderung dieſes §phi vernommenermaſſen ebenmäſſig gefallen.

Kurſachſen iſt mit der angetragenen richtigern und ſchicklichern Faſſung einverſtanden.

Kurbrandenburg ſimiliter.

Kur=

Kurbraunſchweig in ſo ferne durch die vorgeſchlagene Auslaſſung bezielet werde, daß in der Reviſionsinſtanz denen Parteien kein weitläufiges neues, gewöhnlich nur aus recoctis beſtehende Rechtsverfahren zugelaſſen werden ſoll, könne man ſich ſolches gefallen laſſen.

Kurmainz cum monitis.

CONCLUSUM.

Es wären die abgeleſenen beiden Monita zu beobachten.

Legeb. §. 3.

Legebatur monitum mogunt. & brunſ. ad h. §.

Monit. mogunt. §. 3. poſt verba: "zu ſetzen iſt,, wäre folgende Stelle einzurücken: "Als wollen Wir ſobald nach angetretener Unſerer Regierung Uns nicht nur zur beſondern Angelegenheit ſeyn laſſen, daß über den herzuſtellenden Gang der ordinari Reichsviſitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen ein künftiger Reichsſchluß zu Stand komme, ſondern da auch die an die Reichsverſammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurſe, ſowohl an ſich als in Abſicht ihrer Wirkung eine geſetzliche Vorſchrift und Beſtimmung erfordern, ſo wollen Wir, gleichermaſſen zu Erzielung eines den Reichsſatzungen und der Juſtiz gemäſen Regulativs, alle Beförderung thun, und immittels keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurſe, die itzt zur Vornahm reif ſind, auf allenfallſiges Andringen der Rekurrenten einsweilen vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden beſondern Gründen erledigt werden können.,,

Monit. brunſ. da die Eingangsworte dieſes §phi: "und immaſſen angelegen ſeyn laſſen werden,, einen offenbaren Irrthum zum Grunde haben, indem daſelbſt die ordinari Reichsdeputation und die ordinari Kammergerichtsviſitation, welche gleichwohl gänzlich voneinander verſchieden ſind, für eines

angenommen, und die in Art. XII. §. 6. verfügte Wiederherſtellung der erſtern auch auf leztere Wirkung habend erachtet worden, ſo wird dieſer ganze Introitus ſi "und immaſſen Ziel und Maaß zu ſetzen iſt„ folgendermaſſen zu faſſen ſein: "Und immaſſen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilſamen Juſtitz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich geweſene ordinari Viſitationen des kaiſerlichen und Reichskammergerichts nebſt denen damit verknüpften Reviſionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, ſondern auch denen in leztern Zeiten (bei Ermangelung des remedii reviſionis) ad comitia genommenen häufigen recurſibus Ziel und Maaß geſetzt werde.„

Das folgende wird ſodann nach dem erleuchteten kurmainziſchen Monito zu faſſen ſeyn, nur mögte bei ſolchem Entwurf poſt verba: "alten und neuen Reviſionsſachen„ annoch einzurücken ſeyn: "wie auch bereits ſolches der Reichsſchluß von 1775 §. 29. mit ſich bringet.

Umfrage:

Kurtrier erkläret ad monitum moguntinum, daß es dem patriotiſchen Beiſatz mit Vergnügen beitrete, wenn poſt verba: "die izt zur Vornahm reif ſind„ noch zugeſetzt werde: "nach vorderſamſt auf dem Reichstag feſtgeſetzten Ordnung der Vornahme„ und poſt verba: "vorliegenden beſondern rechtlichen Gründen.„

Soviel das kurbraunſchweigiſche Monitum betrift, ſo ſcheine im Eingang des monirten §phi und von jenen ordentlichen Reichsdeputationen, die Rede zu ſeyn, welche urſprünglich zur Erhaltung des Landfriedens angeordnet worden, und wovon die ordinarie Viſitationsdeputationen des Reichskammergerichts keinen Ausfluß, obgleich eine Spezies derſelben ſind, in dieſer Abſicht trete man der vorgeſchlagenen andern Faſſung, ſo wie dem weiters monirten Zuſatz ad monitum moguntinum durchaus bei.

Kurkölln

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz ſei mit dem kurtrieriſchen Voto ebenfalls einverſtanden.

Kurſachſen finde keinen Anſtand, den kurmainziſchen patriotiſchen, auf die Beförderung der Juſtiz gerichteten Anträgen, unter den von Kurtrier vorgeſchlagenen Einſchaltungen, ſo wie den kurbraunſchweigiſchen Erinnerungen beizuſtimmen.

Kurbrandenburg ſei mit denen kurmainziſchen und kurbraunſchweigiſchen aufgeſtellten Monitis einverſtanden, und laſſe ſich auch die von Kurtrier dabei in Vorſchlag gebrachte Einrückung gefallen.

Kurbraunſchweig beziehe ſich auf ſein Monitum, und wolle in Rückſicht, des in ſelbigem angeregten bisherigen introitu hujus §phi vorgemeldten Irrthums nur noch erläuternd bemerken, daß auch Viſitationes ordinariæ eine ſpeciem deputationum imperii extraordinariarum ausmachen.

Kurmainz beziehet ſich auf ſein Monitum, und läßt ſich den kurbraunſchweigiſcher Seits vorgeſchlagenen Eingang ſowohl als die kurtrieriſchen Einſchaltungen allerdings gefallen.

CONCLUSUM.

Es wäre nach Maaß der vorliegenden Abſtimmungen aus dem Inhalt beider Monitorum mit Rückſicht auf die kurtrieriſchen Einſchaltungen ein neuer §phus zu faſſen, und der künftigen Kapitulation an der Stelle des bisherigen §phi 3. zu inſeriren.

Legeb. monit. brunſ. ad §. 4. uſque 12.

Die §§. 4. bis bis 12. incluſive werden nach dermaliger Belegenheit der Sache hinweg zu laſſen ſeyn.

CONCLUSUM ohne Umfrage:

Fiat ſecundum monitum.

Legebatur §. *13*.

Legeb. monit. brunſ. III. ad §. *13*.

Statt der Worte: "was der Reichsſchluß vom Jahr 1719." wird zu ſetzen ſeyn: "was die Reichsſchlüſſe von 1719 und 1775" und ſtatt, enthaltet: "enthalten."

CONCLUSUM ohne Umfrage:

Inſerantur die Worte: "und 1775" und "enthalten"

SES-

SESSIO DECIMA QUARTA.

PRAESENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Samſtags den 11ten im Sept. 1790.

§. 49.

Reichsinſignien.

Direktorium giebt zu vernehmen, es ſei nach der jüngſt erfolgten nähern Beſtimmung des künftigen Wahltags nunmehr von der weitern Nothwendigkeit, daß wegen baldiger Herbeiſchaffung der Reichsinſignien an die Reichsſtädte Aachen und Nürnberg, dann an das kaiſerliche Stift zu gedachten Aachen die gewöhnlichen Kollegialſchreiben, weniger nicht wegen der ſichern Begleitung erſagter Inſignien an verſchiedene hohe Kur- und Fürſten die herkömmlichen Requiſitorialſchreiben erlaſſen werden.

Man habe zu ſolchem Ende die Aufſätze der Kollegialſchreiben nach den lezten Vorgängen abfaſſen laſſen, und wolle ſolche einem hohen Kollegio mit der Bemerkung hier vorlegen, daß es dem allerſeitigen Gutbefinden heimgeſtellt bleibe, ob die Requiſitorialſchreiben an die Kur und Fürſten vermöge kurfürſtlichen Kollegial-Auftrags, wie bisher, im Namen Sr. Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz gefertiget werden ſollen, oder was ſonſt hierunter zu beſchlieſen ſeyn wolle.

Man

Man finde hiernächſt die fernere Anregung nöthig, daß die dem Kollegialſchreiben v. J. 1745 inſerirte Klauſel wegen des beim Transport erſagter Inſignien zu nehmenden Zugs in den vorliegenden Fertigungen um deswillen hinweg gelaſſen worden, weil man nicht zweifeln wolle, daß die dießfalls noch beſtehenden Anſtände durch wechſelſeitiges Einverſtändniß, vor dieſesmal im voraus werden beſeitiget werden.

Legebantur die Fertigungen (ſieh die 38te Beilage)

Umfrage:

Kurtrier findet bei den verleſenen Aufſätzen und Ausfertigungen nichts zu erinnern; und ſey nicht entgegen, daß die Erlaſſung der beſondern Requiſitorialien Ihro Kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz Namens des hohen Collegii ſalvo jure Deputationis überlaſſen würden. Zufolge derſelben würde man nicht verfehlen, die von Aachen anhero zubefördernde Reichsinſignien durch das Erzſtift Trier gebührend vergleiten zu laſſen, und zweifele nicht, daß jene Anſtände, welche ſich ſonſt wegen des Vergleitungsrecht begeben haben, mittels einer freundſchaftlichen Benehmung mit der vortrefflichen Kurpfälziſchen Botſchaft leicht in voraus würden beſeitiget werden, wozu man dießſeits ganz bereit ſeye.

Kurkölln ſey ebenfalls erbietig, die kaiſerlichen Inſignien durch das Kurköllniſche auf die geſchehene Requiſition in Gemäßheit der goldenen Bulle Cap. 1. §. 1. begleiten zu laſſen; trete übrigens der Kurtrieriſchen Erklärung bei.

Kurböhmen da die vorgeleſenen Requiſitoriales den vorhergängigen de 1690 gleichlautend ſeyn, als finde man dabei nichts zu erinnern, und verſehe ſich, daß die eintretende Begleitungs-Anſtände gütlich würden beſeitigt werden.

Kurpfalz laſſet ſich die abgeleſene Requiſitoriales in der Zuverſicht gefallen, daß dieſelbe dem vorderen Herkommen abſonders jenem v. J. 1690 kon-

konform eingerichtet ſeyen, ſo viel dahingegen die wirkliche Begleitung ſelbſt angeht, will man gegen alle dem ſtets behaupteten jure Conductus ſolitario zu nahe tretende Handlungen feierlichſt proteſtiren, und ſich quævis competentia dabei vorbehalten haben, wo man jedoch auch nicht abgeneigt iſt, ſich dieſerhalb in gütliche Beſprechung einzulaſſen, und dasjenige ganz gern beizutragen, was ohne Verletzung dieſſeitiger Gerechtſame zur allerſeitiger Zufriedenheit und gütlicher Auskunft immer gereichig ſeyn mag.

Kurtrier interl. ſehe ſich gemüßiget, wider die eben eingelegte allgemeine Proteſtation und aufgeſtellte Behauptung eines juris conducendi ſolitarii, welches mit dem Inhalte der goldenen Bulle und der eben verleſenen Requiſitorialien unvereinbarlich ſey, die landeshoheitlichen Rechte, derjenigen Stände, durch deren Gebiet ein armirtes Geleit geführt werden ſolle, reproteſtando zu wahren. Hoffe aber noch immer, daß die gütliche Beilegung der dießfallſigen Anſtände erfolgen werde, bis wohin man ſich im gegentheiligen Falle das Weitere ausdrücklich vorbehalte.

Kurkölln interloquendo der Beſitz des juris conducendi durch die kurköllniſchen Staaten ſei bereits in den Wahlakten Kaiſer Karls VII. pag. 244 durch ein kurköllniſches Hofrathsprotokoll bewieſen, vermöge deſſen im J. 1658 die Reichsinſignien von Kurkölln durch ein Kommando von 50 Mann von einem Hauptmanne ſind begleitet worden, dieſer Beſitz iſt durch die ununterbrochene Requiſition des kurfürſtlichen Kollegii befeſtiget, und da das Petitorium ſowohl in dem allgemeinen Begrif von Landeshoheit, als in der bereits angeführten gold. Bulle ſeinen zureichenden Grund hat, ſo müße man die kurköllniſchen Gerechtſamen gegen die kurpfälziſchen Behauptungen hiermit feierlichſt reproteſtando verwahren.

Kurpfalz interloquendo ohne durch Anführung mehrerer behufig und triftiger Gründe zu dieſſeitiger Behauptung, welche zumal anhero nicht gehörig, nicht allzuweitläuftig zu fallen, will man der vorheri-

gen Abſtimmung eben ſowohl als beigefügter Proteſtation und Reſervation lediglich adhäriren; verſiehet ſich ſofort, daß nach vorgelegtemächten Verhalt die gütliche Vereinbarung ſicherlich zu Stand kommen werde.

Kurtrier interloquendo. Ad priora mit der Bemerkung, daß man zwar der Erlaſſung des entworſenen Schreibens an die Reichsſtadt Aachen in der entworfenen Maaß beiſtimme, ſich gleichwohl vorbehalte, auf eine nähere Beſtimmung des zu nehmenden Wegs mittels eines Nachſchreibens anzutragen, wenn wider beſſeres Verhoffen die erwartete gütliche Uebereinkunft mit der vortreflichen kurpfälziſchen Botſchaft nicht zu Stande kommen ſollte.

Kurkölln ebenfalls ad priora.

Kurpfalz ad priora mit Vorbehalt deſſen, was in omnem eventum diesſeits erforderlich und nöthig ſeyn werde.

Kurſachſen erachte, es würde wegen dermaliger Herbeiſchaffung der kaiſerlichen Reichsinſignien obſervanzmäſig das Erforderliche zu beobachten ſeyn, und finde bei den vorgeleſenen Entwürfen, ſo wie dabei, daß unbeſchadet dem juri deputationis von Jhro kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz die Erlaſſung der beſondern Requiſitorialien im Namen des kurfürſtlichen Kollegii geſchehe, nichts zu erinnern.

Setze auch übrigens voraus, daß das berührte Einverſtändniß ſalvo jure tertii ſtatt finden werde.

Kurbrandenburg finde die verleſene Einladung und Requiſitorialſchreiben dem Herkommen gemäß abgefaßt, und glaube, daß in dergleichen Fällen, wie der jetzige in allem das Herkommen zu beobachten ſei.

Kurbraunſchweig ſei in alle Wege mit demjenigen einverſtanden, was dem bisherigen Herkommen gemäß ſei.

Kurmainz beziehe ſich auf die verleſenen Fertigungen, übrigens in Anſehung der Vergleitung ſowohl als der wider ein jedes jus conducendi ſolitarium eingelegten Reproteſtation, auch des im Falle der

entſtehenden gütlichen Uebereinkunft allenfalls erforderlichen weitern Antrags, wie Kurtrier.

Kurpfalz beziehet ſich auch hierinn lediglich ad priora.

Kurmainz ad priora.

CONCLUSUM.

Es wären die abgeleſenen Fertigungen genehmigtermaſſen einsweilen zu vollziehen.

Dieſemnach wurde mit den monitis ad capitulationem fortgefahren und ad §. 14. bis 16. incluſive Art. XVII. bemerkt, daß bei dieſen §§phis nichts erinnert worden.

Legebatur §. 17. & 19.

Legeb. monitum palat. & brandenb. ad h. §.

Monitum palat.

Ohnerachtet der deutlichen Beſtimmung kaiſerlicher Wahlkapitulation Art. XVII. §. 19. "daß die Kurfürſten und Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit koinveſtiret geweſen, nicht beſchweret werden ſollen. Wurde gleichwohl unter andern nach erloſchenen pfalzbaieriſchem Wilhelminiſchem Mannsſtamme der in die baieriſche Lehen (feuda ab antiquo infeudari ſolita) jure proprio ſukzedirenden pfalzrudolphiniſchem Linie bei der neuen baieriſchen Reichsbelehnung wegen Baiern, Leuchtenberg, Haag ꝛc. ſowohl in Anſehung der Laudemien als der ſogenannten Anfällen und Taxen hierwidergehandelt.

Es dürfte derowegen dem Schluß des §phi 19. Art XVII. annoch beigerückt werden: "die Kurfürſten, Fürſten und Stände auch weder ſchuldig noch gehalten ſeyn ſollen, ſolche ungebührliche Forderungen, wann dergleichen, woher es immer ſeyn mögte, an ſie gebracht würden, zu entrichten.„

Eben alſo in Betracht der ſogenannten Anfallsgeldern, da durch den §. 17. Art. XVII. allſchon Vorſehung, jedoch ohne Wirkung, geſchehen, künftig kaiſerl. Majeſtät auf die endliche Realiſirung dieſer noch immer ohnerfüllt gebliebener Zuſicherung mit aller Ehrerbietigkeit zu erinnern ſeie.

Moni-

Monit. brand. ad Art. XVII. §. 19.

Addatur ſtatt der Worte: "vielweniger ꝛc.,, vielweniger geſtatten, daß von den Kurfürſten, Fürſten und Ständen von ſolchen Lehen, womit ſie vermöge der urſprünglichen Inveſtitur, oder vermittels beſonderer Sammtbelehnung allbereits mit beliehen geweſen, durch den Reichshofrath Laudemien, durch die Reichshofrathskanzlei aber überdies noch Anfallsgelder gefordert, und erhoben werden; auch nicht zugeben, daß von den durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß ſekulariſirten und in weltliche Fürſtenthümer verwandelten Stiftern, doppelte Lehenstaxen wie von den evangeliſchen Biſthümern, verlangt werden.

Umfrage:

Kurtrier Wünſchet zwar in Anſehung der Laudemien, daß zur Erreichung des in den beiden verleſenen Monitis bezielten Zweckes zur Entfernung möglicher Misbräuche und zur Verhütung willkürlicher Steigerung die Laudemien künftighin nicht als einen Theil des Salariums angewieſen, ſondern durch ein anders Aequivalent vergütet werden mögten. Bis dahin aber dieſer Wunſch erfüllet iſt, traget man um ſo mehr Bedenken, auf weitere Beſchränkung dieſes uralten Rechts gegen das bisherige Herkommen beizuſtimmen, da ſonſt der Reichshofrath an ſeiner Subſiſtenz eine merkliche Verkürzung leiden würde.

Aus gleicher Urſache und in der Betrachtung, daß ſelbſt der Dienſt des Reichs bei Beſoldungsverminderung ohne Surrogat leiden würde, trage man an, es auch in Anſehung der Reichskanzlei für jetzt bei dem Herkömmlichen zu belaſſen. Die wahrgenommenen Misbräuche und willkürlichen Steigerungen aber in der vermöge des §phi 17. huj. Art. innerhalb Jahresfriſt dem Reich mitzutheilender Taxordnung zu verbeſſern und abzuändern. In dieſer Hinſicht nehme man keinen Anſtand, den geäuſſerten kurpfälziſchen Wunſch auf eine ehrerbietige Erinnerung an das künftige Reichsoberhaupt im voraus beizuſtimmen, wenn dieſe Mittheilung in

in der vorgeſchriebenen Jahresfriſt nicht geſchehen ſollte. So viel den lezten in monito brandenburgico berührten Fall betrift, ſo iſt Kurtrier nur bekannt, daß §pho 21. Art. V. des inſtrumenti pacis die zu Biſchöffen und Prälaten gewählte augſpurgiſche Konfeſſionsverwandte nur noch die Hälfte über die gewöhnliche Tax, nicht aber das doppelte pro infeudatione zu bezahlen haben. Müße ſich aber über den Punkt, was es mit den ſekulariſirten Stiftern für eine Bewandniß habe, bis auf allenfalls erhaltene nähere Nachricht und Belehrung durch die Nachſtimmenden die weitere Erklärung vorbehalten.

Kurkölln wie Kurtrier

Kurböhmen beziehet ſich in Anſehung der laudemien auf das von der vortreflichen kurpfälziſchen Botſchaft A. 1745. geführte Votum, wonach man allhier niemand ein Recht nehmen könne, welcher eine Obſervanz vor ſich habe, beſonders aber ſolchen Perſonen, welche es in partem ſalarii genieſen.

In Anſehung der Taxen aber iſt bereits in dem §o 17. dieſes Art. hinlängliche Vorſehung geſchehen, welche man, wenn in Jahresfriſt ſolches nicht geſchehen ſollte, ſodann allenfalls dem künftigen Kaiſer in Erinnerung bringen könnte. Dahero man es dieſſeits mit Kurtrier und Kurkölln bei dem Text belaſſen müſſe.

So viel endlich das von der vortreflich kurbrandenburgiſchen Botſchaft gemachte weitere Monitum in Anſehung der ſekulariſirten Stifter betrifft: ſo iſt dieſſeits das Herkommen diesfalls gänzlich unbekannt, als bis zu deſſen Aufklärung man hierauf ſein Votum ſuspendiren müſſe.

Kurpfalz inhäriret ſeinem in den Geſetzen und der Billigkeit gegründeten Monito, und verhoffet dabei den allgemeinen Beifall, um ſo mehr als geſammte hohe Kurfürſten, Fürſten und Stände, durch einen ſolchen nicht in rechtlichen, ſondern mehrmal widerſprochenen Herkommen beruhenden willkürlichen Anſatz all zu ſehr ver-

nachtheiliget, im übrigen auch die Wahlkapitulation ſelbſten in allegirten Stellen das Wort ſpricht. Will ſich jedoch, wenn die Majora dahin abſtimmen, auf ein gleichwohl nachdrückliches Kollegialſchreiben ganz gern verſtehen. Soviel dahingegen den ſchließlichen Zuſatz des kurbrandenburgiſchen Moniti betrifft, hätte man zwar keinen Anſtand, demſelben alsbald beizuſtimmen, da es lediglich auf Abſtellung eines doppelten Taxes, welcher ſich in keinem bekannten Geſetz gründet, gerichtet iſt. Immaſen aber der eigentliche Verhalt annoch einer weitern Erläuterung fähig iſt, ſo wünſchte man, dieſelbe vorderſamſt zu erhalten, um hiernächſt mit deſto mehrerer Verläſigkeit ſeine Stimmung abgeben zu können.

Kurſachſen ſei mit der angetragenen kurbrandenburgiſchen Faſſung quoad membrum primum Moniti um ſo mehr einverſtanden, als durch ſelbige nur dasjenige noch deutlicher und beſtimmter ausgedrückt werde, was theils nach den Worten und theils nach dem Sinn des Textes der Kapitulation ohnehin ſtatt finden ſoll. Was hingegen den Antrag wegen der ſekulariſirten Stifter betrifft, ſtimme man der Aeuſſerung der kurpfälziſchen vortreflichen Botſchaft bei.

Kurbrandenburg dieß Orts wünſchet man, daß das zur Erleichterung aller Reichsſtände, zur näherer Beſtimmung zweifelhafter Rechte, zur Befeſtigung der Eintracht und des Vertrauens zwiſchen Haupt und Glieder, zur Vorbeigung aller Mißhelligkeiten zwiſchen angeſehenen Reichsſtänden abzweckende Monitum den Beifall der Stimmenmehrheit erhalten möge. Sollte aber dieſes nicht erfolgen, ſo wollte man auch dieß Orts ferner dahin den Antrag thun, daß es dem hohen kurfürſtlichen Kollegio gefällig ſein möge, zur baldiger vollſtändiger Erledigung des §i 17. hujus Art. den zukünftigen Kaiſer durch ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben zu erſuchen, von der Reichsverſammlung ein Reichsgutachten zu verlangen, worinn ein beſtändiges Regulativ wegen der zu entrichtenden Sum-

men möge getroffen, und überhaupt die Reviſion und Verbeſſerung aller Reichstaxordnungen vorgenommen werden. Uebrigens behält man ſich vor, die wegen des zweiten Membri hujus Moniti von einigen vortreflichen Botſchaftern verlangte weitere Erläuterung in proxima mitzutheilen.

Kurbaunſchweig Soviel zuförderſt das hier vorliegende Kurpfälziſche und das Membrum I. des damit übereintreffenden kurbrandenburgiſchen Moniti anlanget, könne man beiden ſeinen vollkommenen Beifall nicht verſagen; maßen es der Forderung derer hier angeregten und denen geſammten weltlichen Kur- und Fürſten des Reichs äuſſerſt läſtig fallenden Laudemial und Anfallsgeldern gänzlich an der Rechtmäſigkeit ermangle, und ſolche ſo wenig in der Natur und Begriff eines Laudemiums, als in den gemeinen Lehenrechten oder deutſchen Reichsgeſetzen, noch auch in einem rechtsbeſtändigen Herkommen, oder einem ſchutzwürdigen Beſitz ſeinen Grund finden, wie zwar allhier näher auseinander zu ſetzen zu umſtändlich ſein werde, jedoch dem Publico bereits in gründlichen Ausführungen vor Augen liege. Man wünſche demnach, daß das kurbrandenburgiſcher Seits vorgeſchlagene Inſerendum novæ Capitulationi genehmigt werden möge, und würde auf ſolchen Fall noch weiter dahin antragen, daß poſt verba hujus inſerendi „und erholen" noch hinzugeſetzt werden möge „auch ſonſt überhaupt ſie mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen beſchwert werden." Sollte aber ſtatt dieſer an und für ſich ganz heilſamer Erweiterung des §. 19. eher beliebt werden, den Gegenſtand durch ein Kollegialſchreiben an künftige kaiſerl. Majeſtät behuf deſſen vorderſamſter gänzlicher Erledigung bei der Reichsverſammlung zu bringen, ſo möge man ſich auch ſolches gefallen laſſen, und wolle ebenfalls dahin geſtimmet haben.

Was hiernächſt das zweite Membrum des kurbrandenburgiſchen Moniti belanget, ſo wolle man zwar gerne der gefälligſt

expromittirten nähern Erläuterung deſſelben gewärtig ſein, glaube indeſſen, daß die zu ſolchem Monito Anlaß gebende Beſchwerde eben darinn liege, daß man bei dem Reichslehnhofe die in weltliche Fürſtenthümer verwandelte vormalige Stifter bei der Beſtimmung der Lehntaxen nach Maaßgab des Art. V. §o 21. Pac. Osnab. behandeln wollen. Da gleichwohl ſolche letzte Verfügung lediglich auf die noch beſtehende und mit evangeliſchen Vorſtehern verſehene Stifter gehe, dahingegen aber die in weltliche Fürſtenthümer verwandelte, mithin durchaus keine Qualität geiſtlicher Stiftung mehr an ſich habende Reichsparcellen in alle Wege reſpectu feudalitatis wie andere urſprünglich weltliche Fürſtenthümer zu betrachten und zu behandeln ſind.

Kurmainz beläßt es aus denen, in der Kurtrieriſchen und Kurböhmiſchen Abſtimmung angeführten Gründen vorderſamſt beim Text, tritt aber übrigens den kurtrieriſchen Anträgen vollkommen bei, mit der weitern Aeuſſerung, daß man, ſoviel die ſeculariſirten Stifter betrifft, dasjenige, was hierunter in der Obſervanz beobachtet wird, aus aktenmäſigen Quellen erforderlichen Falls vorzulegen ſich ausdrücklich vorbehalte.

Hier ward erinnert, daß der parentheſis §. 17. ausgelaſſen werde.

Direktorium wolle auf kurbrandenburgiſches Verlangen, den auf ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben geſchehenen Antrag hiemit in Umfrage ſtellen.

Umfrage:

Kurtrier glaubet, daß ein Kollegialſchreiben in gegenwärtigem Falle aus dem Grund nicht ganz anwendbar ſei, weil dasjenige ſchon in §o 17. der Kapitulation vorgeſchrieben iſt, was den Inhalt des Kollegialſchreibens abgeben ſollte.

Das

Das künftige Reichsoberhaupt verſpreche eidlich, die ganze Kapitulation in allen Theilen aufrecht zu erhalten, und jede Vorſchrift zu befolgen; eine beſondere Empfehlung der Feſthaltung eines einzelnen Punktes durch ein Kollegialſchreiben ſcheine daher einen Zweifel in die Kraft und Verbindlichkeit der übrigen an Tag zu legen. Aus dieſem Grunde habe man erſt dann, wenn die in §o 17. beſtimmte Friſt eines Jahrs ohne Erfolg verloſſen ſein würde, eine Erinnerung in Comitiis zweckmäßig geglaubt, welcher alsdenn, wenn ſie in Vortrag gebracht wird, Kurtrier mit Vergnügen beiſtimmen werde.

Kurkölln könne aus denen von Kurtrier angeführten Gründen auf die Erlaſſung eines Kollegialſchreibens nicht ſtimmen, um jedoch der in §o 17 bereits enthaltenen Verbindlichkeit deſto mehr Nachdruck zu geben, könnte poſt verbum" Einrichtung „ohnfehlbar" beigeſetzt werden; ſollte deſſen ungeachtet binnen einem Jahre der eben angeführte §. nicht erfüllt werden, und darüber in Comitiis Anregung geſchehen, ſo wird Kurkölln der vorgeſchlagenen Erinnerung ohne Anſtand beitreten.

Kurböhmen wie Kurtrier.

Kurpfalz da man dieſſeits in dem Fall auf ein Kollegialſchreiben lediglich abgeſtimmt, wenn die Majora dahin gerichtet ſein würden, ſolche aber nicht in der Maaß ausgefallen, ſo nimmt man um ſo weniger Anſtand, dem vortreflichen kurtrieriſchen Voto bei vorgekommener näherer Aufklärung nunmehr beizutreten, wünſchte gleichwohl, daß auf den Fall ſolcher Erinnerung auch noch die Verbindlichkeit eingerückt würde, nach welcher dieſer Vorwurf alsbald zur Erledigung befördert werden ſollte.

Kurſachſen Die Zweifel, welche gegen Erlaſſung eines Kollegialſchreibens in einigen Votis zu erkennen gegeben worden, ſcheinen vorliegenden Umſtänden nach allerdings einige Rückſicht zu verdienen, man

wolle dahero der Kurtrieriſchen und reſp. wegen des ferneren Antrags der kurköllniſchen Abſtimmung beitreten.

Kurbrandenburg indem man dieſſeits auf die gegenwärtige Erlaſſung eines Kollegialſchreibens den Antrag gemacht habe: ſo ſei es aus keinem nur entfernten Mistrauen gegen künftige kaiſerliche Majeſtät wegen Erfüllung der von Ihnen zu beſchwörenden Kapitulationsobliegenheiten geſchehen. Da aber dieſer alle Stände ſo ſehr angelegener Gegenſtand ſo lang in ſeiner Erledigung unerfüllt geblieben, und alſo Vermuthung eintreten können, daß ſolcher durch andere behindert werde, ſo hätte man dafür gehalten, daß eine beſondere Empfehlung noch wohl einzutreten habe; wolle ſich jedoch, wenn durch gegenwärtiges abzufaſſendes Concluſum es dahin beliebt werden würde, daß nach der verfloſſenen Friſt eines Jahrs in Comitiis die weitere Erinnerung darüber ad Auguſtiſſimum gebracht werden ſolle, den kurtrieriſchen Antrag gefallen laſſen; ſei auch nebſt dem mit dem einsweiligen kurköllniſchen Zuſatz einverſtanden.

Kurbraunſchweig das kurpfälziſche Monitum leget einen eminenten Fall dar, wo über die Auslegung des §. 19. dieſes Artikels Zweifel entſtanden ſind, und ein höchſtangeſehener Reichsſtand ſich dadurch gar ſehr beſchwert erachtet habe, und es iſt zu vernehmen, daß mehrere dergleichen wichtige Fälle vorhanden ſind, es falle demnach hinlänglich in die Augen, daß eine nähere Normirung dieſes §i ungemein heilſam ſei; entweder iſt nun eine ſolche in dem kurbrandenburgiſchen Monito auf eine der Sache angemeſſene Art vorgeſchlagen worden, und alsdann verdient ſolche bei der neuen Wahlkapitulation in Anwendung gebracht zu werden, oder es wallten noch weitere Zweifel deshalb ob, und alsdenn qualifiziret ſich die Sache zu deren vorderſamſten Erledigung bei der allgemeinen Reichsverſammlung und einem deshalb der Wichtigkeit des Gegenſtandes wegen an kaiſ. Majeſtät zu erlaſſenden Kollegial-

legialſchreibens. Dies Orts hegt man nun die Ueberzeugung, daß erſteres der Fall ſei, mithin das letztere nicht eines bedürfe, und will daher auf die Inſertion des vorgeſchlagenen Paſſus nach wie vor angetragen haben, hält aber immer dafur, daß die Sache auf eine oder die andere Art, ihren ſicheren Ausgang erhalten müſſe, und will übrigens nur noch darneben bemerken, daß das in §o 17. von einer innerhalb Jahreszeit von kaiſ. Majeſtät ad Comitia zubringenden Taxordnung vorkommende, und daß, was in §o 19. von laudemial und Anfallsgeldern berührt wird, nicht miteinander zu verwechſeln, und zu verbinden, oder eines durch das andere ſeine Erledigung erhaltend anzuſehen iſt, indem in §o 17. nur von einer ehedeſſen in Comitiis beliebten Gerichtstaxordnung die Rede iſt.

Kurmainz iſt lediglich mit den Kurtrieriſchen, Kurköllniſchen und Kurböhmiſchen weiteren Votis einverſtanden.

CONCLUSUM.

Hat es bei dem Text vor der Hand ſein Verbleiben, und wäre übrigens ad §. 17. poſt verba: beſſere Einrichtung „das Wort, ohnfehlbar, einzurücken. Direktorium produzirte ein neues Kreditiv des päbſtl. Nuntius, welches per dictaturam mitgetheilt ward. (ſieh die 39te Beilage

Auch wurde indeſſen ad dictaturam gebracht

a) Kreditiv des Herzoglich Mecklenburgiſchen auſſerordentlichen Geſandten Freiherrn von Lutzow, nebſt einem Schreiben und P. M. (ſieh die vierzigſte Beilage)

b) Kreditiv des Freiherrn von Seckendorf von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg (ſieh die ein und vierzigſte Beilage) und eines von dem Herrn Landgrafen von Heſſen unterzeichnet (ſieh die zwei und vierzigſte Beilage)

c) Pro Memoria des Freiherrn von Seckendorf die Debit und Adminiſtrationskommiſſion fürſtlicher Häuſer Betr. (ſieh die drei und vierzigſte Beilage)

d) Pro Memoria des Freiherrn von Lutzow, als Herzoglich Mecklenburgiſcher auſſerordentlicher Geſandte. (ſieh die vier und vierzigſte Beilage)

Acht

Acht und dreißigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 15ten Sept. 1790.

An

Probſten, Dechant und Kapitel des kaiſerlichen Stifts und Kollegial-kirch zu Aachen.

Frankfurt am 12ten Sept. 1790.

P. P.

Euch iſt es vorhin bekannt, wasmaſſen Wir auf tödtlichen Hintritt weiland Sr. römiſch-kaiſerlichen Majeſtät Josephs II. glorreichſten Andenkens nach Maaß der goldenen Bulle weiland Kaiſers Karl IV., auch ſonſt dem altübli-chen Herkommen gemäß Uns in allhieſiger Reichsſtadt Frankfurt, als der dazu verordneten Wahlſtadt kollegialiter verſammelt haben, um der Chriſtenheit, und dem heiligen römiſchen Reiche mit einem anderweiten würdigen Oberhaupte vorderſame Fürſehung zu thun.

Nachdem Wir nun nach gepflogener vorläufigen Berathſchlagung auf den 30ten jetzlaufenden Monats die wirkliche Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers im Namen des allerhöchſten vorzunehmen, auch wenige Täge hernach die Krönung deſſelben für diesmal aus wichti-gen Urſachen in allhieſiger Stadt fürgehen zu laſſen, den Schluß gefaſt, welches letzteres aber keines wegs dahin gemeint iſt, daß es Euch, oder dem löblichen Stuhl zu Aachen, als woſelbſt altlöblicher Obſervanz nach, die Krö-nung

nung eines römiſchen Königs zu verrichten ſich gebühret, an ſolch alten Herkommen jezt oder auch künftighin einigermaſſen nachtheilig oder abbrüchig ſeyn ſolle, ſo Wir gegen Euch mit genugſamen Urkunden zu verſichern gemeint und erbiethig ſind; als wollen Wir Euch hiemit freundlich erfordert und geladen haben, daß Ihr etliche Abgeordnete aus eurem Mittel zu Anzeigung euerer diesfalls habenden Gerechtigkeit abordnen wollet, welche gegen obgedachte Zeit ſich hier einfinden, und ſolch königlichem Aktui beiwohnen mögen, maſſen denenſelben dann auch zur Zeit der Krönung ihr gebührlicher Platz in der Kirche gegeben werden, auch ſonſten wiederfahren ſoll, was Ihnen in Kraft des alten Herkommens billig zuſtehet; dagegen Wir Uns zu Euch freundlich verſehen, ihr werdet dasjenige, was ihr zu ſolcher Solennität und Zeremonien bei Euch habt, ſonderlich das Schwerd Sti Caroli I. und mehr anderes, auf obbeſtimmte Zeit unfehlbar mit hieher zu bringen, mithin auch Eueres Theils zu ſolchem hochanſehnlichen Aktu zu verhelfen ohnbeſchwert ſeyn; wie Wir euch dann ſolches ernſtlich auferlegt, auch gebührlich darum erſucht haben wollen; hieran erſtattet ihr Unſern wohlgefälligen Willen und Meinung, und Wir ſind es gegen Euch mit geneigten Willen zu erkennen erbietig. Frankfurt ꝛc.

Dictatum Frankfurt am 15ten September 1790.

A u f ſ a z

Kurfürſtlichen Kollegialſchreibens an die Stadt Aachen.

Frankfurt am 12ten Sept. 1790.

P. P.

Euch iſt es bereits vorhin bekannt, was geſtalten Wir auf erfolgten tödtlichen Hintritt weiland Sr. römiſch-kaiſerlichen Majeſtät Josephs II. glorwürdigſten Andenkens nach Maaßgab der goldenen Bulle Kaiſers Karl IV. und

 ſonſt

ſonſt altüblichen Herkommen nach, in allhieſiger des heiligen Reichsſtadt Frankfurt als dazu verordneten Wahlſtatt Uns kollegialiter verſammelt haben, und der Chriſtenheit und dem heiligen römiſchen Reiche mit einem anderweiten würdigen Oberhaupte vorderſame Fürſehung zu thun.

Nachdem Wir nun nach gepflogener vorläufigen Berathſchlagung nunmehr den Schluß gefaßt; auf den 30ten dieſes laufenden Monats die wirkliche Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers im Namen des Allerhöchſten fürzunehmen, nicht weniger auch wenige Tage nach ſothaner Wahl den Krönungsaktum aus wichtigen Urſachen in allhieſiger Stadt fürgehen zu laſſen, zu welchem Ende Wir allbereits an das Kapitel zu Aachen, wegen Ueberſendung der in daſiger Verwahrung ſtehender und zu erwehntem actu coronationis nöthiger Inſignien das Erforderliche ſchriftlich gelangen laſſen, als haben Wir Euch ſolches hiermit gleichfalls freundlich notifiziren wollen, damit Ihr aus euerem Mittel Jemand mit denſelben dem Herkommen gemäß um beſtimmte Zeit anhero abordnen, und eueres Ortes die Nothdurft dabei beobachten laſſen möget, Wir ſind Euch anbei mit geneigtem Willen wohlbeigethan.

Dictatum Frankfurt am 15ten Sept. 1790.

An

die Stadt Nürnberg

Frankfurt am 12ten Sept. 1790.

Euch iſt es vorhin bekannt, was geſtalt auf erfolgtes Ableben weiland Sr. römiſch-kaiſerlichen Majeſtät Joſephs II. glorreichſten Andenkens Wir nach Maaß der goldenen Bulle Kaiſers Karl des IV. auch ſonſt altüblichen Herkommen nach, in allhieſiger des heil. Reichsſtadt Frankfurt als

dazu verordneten Wahlſtadt, Uns kollegialiter verſammelt haben, um der gemeinen Chriſtenheit und dem heiligen römiſchen Reich mit einem anderweiten Oberhaupte vorderſame Fürſehung zu thun.

Nachdem Wir dann nunmehr nach gepflogener vorläufiger Berathſchlagung den Schluß gefaßt, die wirkliche Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers auf den 30ten dieſes laufenden Monats nicht weniger einige Täge hernach die Krönung im Namen des Allerhöchſten vorgehen zu laſſen; und ſolche aus wichtigen Urſachen dahier in Frankfurt vermittels göttlicher Gnadenverleihung vorzunehmen, wozu man der Krone, des Reichsapfels, Scepters, Schwerdts und andrer kaiſerlichen Inſignien und Ornats, ſo bei Euch verwahrlich aufbehalten werden, bedürftig iſt; als begehren Wir hiermit freundlich, Ihr wollet alle ſolche kaiſerliche Zierden dergeſtallt fürderlich anhero überbringen laſſen, damit ſolches alles unfehlbar auf obbeſtimmte Zeit Uns allhier überliefert werde; an dem geſchieht Uns ein angenehmer Gefallen, und Wir ſind Euch mit allem guten Willen wohlgewogen und beigethan ꝛc.

Dictatum Frankfurt am 15ten Sept. 1790.

Requiſitorialen Eminentiſſimi

An

Kurtrier	Fürſten zu Bamberg
Kurkölln	Würzburg
Kurpfalz	Baireuth
	Anſpach

P. P.

Nachem ein auf gegenwärtigem Wahlkonvent zu Frankfurt verſammeltes kurfürſtliches Kollegium heilſam beſchloſſen hat, auf den 30ten dieſes lau-

laufenden Monats Septembers zur wirklichen Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers zu ſchreiten, darauf aber der Krönungsakt in balden erfolgen wird, als weshalben an die beiden Städte Aachen und Nürnberg, dann das kaiſerliche Stift zu Aachen wegen zeitlicher Beibringung der in Verwahr habenden kaiſerlichen Inſignien und Zierrathen, auch reſpektive Abordnung ihrer Deputirten die Erforderniß allſchon ergangen iſt; (NB. an Trier, Kölln und Pfalz additur: Wie Eueren Liebden als einem hohen Mitkurfürſten allſchon bekannt iſt) geſinnen, als erſuchen Wir von wegen des geſammten kurfürſtlichen Kollegii, in Kraft des Uns hierzu geſchehenen Auftrags, Euer Liebden hiermit freundbrüderlich, Sie wollen ermeldter Stadt Nürnberg und Stifts Abgeſandten, die zu Uebringung angeregter Zierden verordnet ſind, und Euer Liebden (NB. Würzburg, fürſtlich bambergiſche und würzburgiſche Lande) und Gebiete berühren werden, auf ihr Anlangen nach Nothdurft und dergeſtalten vergleiten laſſen, damit Sie ſamt den Ihrigen mit ſolchen Ornamenten frei, ſicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen, und dieſelbe zu rechter Zeit nach gedachtem Frankfurt bringen mögen.

Hieran beſchiehet einem hohen kurfürſtlichen Kollegio ſonderbarer Gefallen.

Wir aber verbleiben Euer Liebden zu Erweiſung ꝛc.

Neun

Neun und dreißigſte Beilage

Dictatum Francofurti XIII. Septemb. 1790.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis, ac Dilectissimis Nostris S. R. I. Principibus Electoribus Francofurti ad eligendum Romanorum regem, futurum Imperatorem congregatis.

PIUS P. P. VI.

Venerabiles Fratres, et Dilectissimi Nostri Salutem!

Appropinquantibus jam comitiis veſtris Francofurti habendis procreando Romanorum rege futuro Imperatore, nihil potius Nobis agendum duximus, quam ut deligeremus virum, cui opportune committi poſſet munus Noſtri & apoſtolicæ Sedis extraordinarii Nuncii, more, inſtitutoque Prædeceſſorum Noſtrorum apud Vos ſuſtinendum. Qua in deliberatione ſtatim venerabilis Fratris Joannis Baptiſtæ archiepiſcopi Iconii, præter generis claritatem illuſtria merita, animique virtutes occurrerunt, propter quas illum merito plurimi a Nobis fieri profitemur. Cum ipſum igitur Nuntium apud Vos extraordinarium deſignandum duxerimus, minime profecto dubitamus, quin Vobis itidem peracceptus eſſe debeat, qui in eo, utpote jamdiu in Germania commorante, & rerum gerendarum experientiam, & in Germanicam Nationem Veſtram ſingulare ſtudium profecto non ignoretis. Quapropter illi in mandatis damus, ut ad Vos ſe deferat, Vobisque declaret, quæ Noſtra ſit in Vos omnes caritas, quamque magnifice de Vobis collegioque Veſtro ſentiamus, &

quam impenſe cupiamus, Deumque obſecremus, ut maximum, quod acturi eſtis, negotium talem habeat exitum, ex quo & Imperii decus, & chriſtianæ rei publicæ præſidium, & Dei gloriæ maximum incrementum ſit derivandum. Itaque a Vobis etiam atque etiam petimus, ut illum perhumaniter excipiatis, & debitum perſonæ, quam a Nobis gerit, honorem habeatis, eique omnibus in rebus, de quibus Vobiſcum Noſtro nomine egerit, eamdem adhibeatis fidem, quam Nobis ipſis, ſi coram Vos alloqueremur, eſſetis habituri; ac parem optatis Noſtris, Veſtræque dignitati ac ſapientiæ ſucceſſum exſpectantes, interim a Deo optimo maximo in divinorum munerum auſpicium, Noſtræque eximiæ charitatis pignus Vobis, venerabiles Fratres, & Dilectiſſimi Noſtri fauſta omnia ex toto corde precamur.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum ſub annulo Piſcatoris die XXIX. Maji MDCCXC. Pontificatus Noſtri anno decimo ſexto.

BENEDICTUS STAY.

Vier

Vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 10ten Sept. 1790.

Unſere freundliche Dienſte, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen jederzeit zuvor!

Hochwürdigſter Fürſt,
Beſonders lieber Herr und Freund!

Wann Wir nöthig gefunden haben, zur Wahrnehmung des Intereſſe unſeres fürſtlichen Hauſes bei den vorſeienden Wahlhandlungen, inſonderheit zur wahlkapitulationsmäßigen Beförderung der Ertheilung des Unſerem herzoglichen Hauſe in dem teſchner Friedensſchluſſe zugeſicherten kaiſerlichen privilegii de non appellando illimitati, einen außerordentlichen Geſandten an Euer Liebden und an den Wahltag zu Frankfurt abzuſchicken, und Wir dazu Unſern würklichen geheimen Rath und Oberhofmarſchall Freiherrn von Lützow, auserſehen haben; ſo erſuchen Euer Liebden Wir hierdurch ergebenſt: Dieſelben wollen benannten Unſern Geſandten, ſowohl an Dero Hoflager, als auf dem Wahltage, einen geneigten Zutritt und willfähriges Gehör zu verſtatten, auch in Allem, was in Unſerem Namen er daſelbſt ſchriftlich oder mündlich vorzubringen die Ehre haben wird, völligen Glauben beizumeſſen, inſonderheit aber das anliegende Schreiben in obgedachter Angelegenheit freundſchaftlich aufzunehmen belieben, und überhaupt eine gütige Beförderung derſelben Sich beſtens empfohlen ſeyn laſſen.

Unſer

Unſer ergebenſtes Vertrauen auf Euer Liebden wohlwollende kräftige Unterſtützung vorliegender Unſerer Abſicht iſt der vollkommenſten Hochachtung gleich, in welcher denenſelben Wir zur Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets gefliſſen verbleiben. Gegeben Schwerin den 1ten Juli 1790.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Euer Liebden dienſtwilliger Freund
Friedrich Franz mppr.

An des Herrn Kurfürſten
zu Mainz Gnaden.

Dictatum Frankfurt am 10ten September 1790.

Mercurii 11. Aprilis 1781.

Zu Mecklenburg Herrn Herrzoge puncto privilegii de non appellando.

Publicatur reſolutio cæſarea

Ihro kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofrathsgutachten allergnädigſt approbirt, und ſolchemnach mit Verwerfung des von denen Landräthen und Deputirten von der Ritterſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engeren Ausſchuß eingelegten unſtatthaften Widerſpruchs, und des von der Stadt Roſtock insbeſondere behaupteten, auſſer dem Fall, da die Herren Herzoge zu Mecklenburg Jemand aus dem Mittel der daſigen Bürger und Einwohner bei dem Rath zu Roſtock belangen, unerfindlichen juris contradicendi, den Herrn Herzogen zu Mecklenburg das von ihnen allergehorſamſt nachgeſuchte privilegium de non appellando, nach vorgängiger Vereinbahrung mit Ritter=

Ritter- und Landſchaft wegen Beſetzung des aufzurichtenden Oberappellationsgerichts, und landesgrundgeſetzmäßige Verfaſſung einer Oberappellationsgerichtsordnung jedoch

I. mit Ausnahme der Appellationen in cauſis fiſcalibus und in Sachen, wo der Herren Herzoge beſonderes Intereſſe miteintritt, in ſoweit ſolche nach dem kaiſerlichen privilegio de non appellando vom 28ten Oktober 1651. noch Statt finden, in ſpecie derjenigen Berufungen, welche in denen Fällen, wo die Herren Herzoge zu Mecklenburg eine oder mehrere Perſonen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Roſtock vor dem daſigen Rath belangen, nach dem Erbvertrag vom 21ten September 1573. von den Urteln des Raths ſtracks an kaiſerl. Majeſtät und das kaiſerliche Reichskammergericht gehen, weniger nicht

II. mit Vorbehalt der Nullitätsklage und der querelæ denegatæ vel protractæ juſtitiæ, erſterer nemlich in Sachen, wo das objectum litis, die in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654. §. 112. beſtimmte ſummam appellabilem erreichet, oder über eine Obrigkeit, Gerechtigkeit, perſönliche und Felddienſtbarkeit, und dergleichen, ſo nicht gewiſſe Achtung hat, geſtritten wird, ratione derjenigen Nullitäten, welche inſanabilem defectum aus der Perſon des Richters, oder der Parthei, oder aus den ſubſtantialibus des Prozeſſes mit ſich führen, letzterer aber auf die Fälle, da jemand das aufzurichtende Oberappellationsgericht und Recht erſuchet, und ihm dieſes darauf, in Zeit eines Monats nach beſchehenem Erſuchen, zu Recht nicht verholfen oder mit Gefährde verzogen hätte, und endlich

III. den in denen Fällen, da die Herren Herzoge entweder ſelbſt, oder durch die ihrige dem Erbvergleich vom Jahr 1755. oder den mit der Stadt Roſtock getroffenen Erbverträgen und Konventionen vom 21. Sept. 1573., letzten Februar 1584., und 26. April, auch 16. Aug. 1748 kontraveniren, oder die auf allgemeinen Landtägen vorkommende Beſchwerden, und aus dem Erbvergleich vom 1755. ſich ergebende Zweifel und Mißverſtände

 nicht

nicht nach Vorſchriſt der §§. 161. 162. und 521. beſagten Erbvergleichs erledigen und abthun, oder auf andere Weiſe jemand extrajudizialiter beſchweren oder zu klagen Anlaß geben würden, ſowohl nach den gemeinen Rechten und Reichskonſtitutionen offenſtehender als in denen §§. 163. 523 und 526. oft gedachten Erbvergleichs vom Jahr 1755. und in dem mit der Stadt Roſtock im Jahr 1573 aufgerichteten Erbvertrag §. Begebe ſichs auch ꝛc. ausdrücklich ſtipulirten Wegen, auch im übrigen der, nach dem mehrerwähnten Erbvertrag vom Jahr 1573 der Stadt Roſtock in denen Fällen, da entweder die Herren Herzoge wider den daſigen Rath und die Gemeine eine Zivilklage anzuſtellen haben, oder da der Rath und die Gemeine zugleich wider die Landesfürſten etwas verbrechen, und dieſe ſie deswegen beſprechen werden, zuſtehenden erſten Inſtanz vor kaiſerliche Majeſtät und dem kaiſerlichen Reichskammergericht unabbrüchig zu verleihen allergnädigſt beſchloſſen.

Würden dann, deme zu folge, die Herren Herzoge ſowohl, wegen Beſetzung des aufzurichtenden Oberappellationsgerichts ſich mit Ritter und Landſchaft vereinbaren, als mit derer Zuziehung eine Oberappellationsgerichtsordnung verfaſſen laſſen (wobei erſagtem Ritter und Landſchaft dafür Sorge zu tragen, unbenommen bleibet, daß die in dem Erbvergleich vom Jahr 1755 Art. XXI. §. 381. 393. 394. 396. 397. 398. 399. 400. und 401. enthaltene Verordnungen auf das zu errichtende Oberappellationsgericht ihre ausdrückliche Anwendung erhalten) ſo ergehet auf vorgängige beſcheinigte Anzeige jener Vereinbahrung und Produktion der abgefaßten Gerichtsordnung wegen Expedition des privilegii quæſt. fernere kaiſerliche Verordnung.

Johann Peter Söhngen mppr.

Dicta

Dictatum Frankfurt am 10ten Sept. 1790.

Unſere freundliche Dienſte und was wir ſonſt mehr liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor. Hochwürdigſter Fürſt, beſonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden iſt aus den öffentlichen Verhandlungen ohne Zweifel vollkommen noch erinnerlich: wie unſerem fürſtlichen Hauße in dem XV. Artikel des vom Kaiſer und Reiche genehmigten Teſchner Friedens die Bewirkung eines unbeſchränkten Privilegii de non appellando bei kaiſerlicher Majeſtät von den intereſſirenden hohen Mächten verſichert worden.

Nun iſt zwar in Gefolg ſolcher Vorrichtungen ein unbeſchränktes Appellationsprivilegium bei des höchſtſeel. Kaiſers Majeſtät von unſerm herzoglichen Hauße gebührend nachgeſucht, und der dagegen von einem misgeleiteten Theile unſerer Ritterſchaft eingewandte Widerſpruch, ſo wie das angemaſte jus contradicendi unſerer Stadt Roſtock, durch das gleichfalls nicht unbekannte Reichshofrathskonkluſum vom 11. April 1781. als unſtatthaft und unerfindlich verworfen, hingegen die Ertheilung und Ausfertigung des nachgeſuchten Privilegii de non appellando beſchloſſen, ſolche allerhöchſte kaiſerl. Reſolution auch, gegen die, von den Contradicenten ergriffenen Rechtsmitteln der Reviſion und Reſtitution reſpektive unterm 12. Februar und 2. Dec. 1785. beſtättiget worden.

Allein, das uns hiedurch bewilligte Privilegium iſt, weder dem Nahmen noch der That nach, das nachgeſuchte *illimitirte* Appellationsprivilegium, ſondern durch drei verſchiedene Gattungen zahlreicher, zum theil ganz willkürlicher und unerklärbahrer Ausnahmen und Reſervationen auf der einen Seite

ſo äuſerſt beſchränkt, hingegen durch die Vorausſetzung einer Vereinbahr- ung mit eben dieſen rechtskräftig abgewieſenen Contradicenten und ihrer Zu- ziehung auf der andern Seite, derſelben beliebigen Verweigerungen und ſo un- abſehbaren Aufzüglichkeiten Preiß gegeben, daß wir von einer ſo unvollſtän- digen, als abhängigen Bewilligung Gebrauch zu machen, allerdings bedenk- lich finden muſten, vielmehr aller Einlaſſung in das jenſeitige eingeleitete und durch drei Inſtanzen fortgeführte prozeſualiſche Verfahren über eine bloſe Gna- denſache uns enthalten haben. Die beiliegende Abſchrift des angezogenen Er- kenntniſſes wird euer liebden Selber in den Stand ſetzen, durch gefällige Ver- gleichung deſſelben mit dem vorhin erwehnten Friedensſchluße, erleuchteſt zu beurtheilen: wie wenig dadurch Unſere ſelbſt in dem Eingange des Concluſi gerechtfertigten Erwartungen befriediget ſind. So wenig aber ein ſolches, auf einſeitige Vorſpieglungen und (allergerechteſt verworffene) Widerſprüche, ohne uns darüber zu hören, zu Gunſten der Contradicenten ergangenes Kon- kluſum für uns und unſer fürſtliches Hauß als rechtskräftig und verbindlich angeſehen werden mag, noch dafür hieſelbſt anerkannt iſt; ſo müſten doch wir darüber uns und unſere wohlgeſinnte Unterthanen der Wohlthat einer geſez- lichen Appellationsbeſchränkung fortwährend beraubt, hingegen unſere Lande allen Nachtheilen unaufhörlicher Prozeßverweitläuftigungen bloß geſtellt ſehen. Je weniger euer liebden aus eigener Erfahrung ihrer Kurlanden mit dieſen landverderblichen Uibeln beunruhiget ſind, deſto weniger werden ſie uns den Wunſch verdenken, aus gleicher Neigung und Pflicht gegen unſere Untertha- nen, dieſen eine Glückſeeligkeit verſchaffen zu können, die ſchon vor 11. Jahre in dem Angeſichte des ganzen Europa uns zugeſichert worden. Nach Euer liebden unſerem fürſtlichen Hauße und uns bei mehrern Gelegenheiten bewieſe- nen ſchätzbaren Wohlwollen, dürfen wir uns vielmehr ſchmeicheln, daß die- ſelben uns die endliche Realiſirung dieſes Theils eines vom Reiche genehmigten Friedensſchlußes, in reichsverfaſſungsmäßigem Wege gerne zu gönnen geruhen werden.

Irren wir uns in dieſer Vorausſetzung nicht; ſo dürfen wir zugleich um die Erlaubniß bitten, euer liebden patriotiſche freundſchaftliche Verwendung

für

für uns, zur endlichen Erreichung jenes wohlthätigen Endzwecks, dahin ganz ergebenſt nachzuſuchen: daß bei der jezt vorſeienden römiſchen Königswahl, es euer Liebden gefällig werden wolle, dem künftigen Reichsoberhaupte in der neuen Wahlkapitulation, Art. XVIII. §. 6. bei aller geſetzmäßigen Circumſpection, in Ertheilung der Appellationsbefreiungen, dennoch da, wo (wie in dem vorliegenden Fall) „bereits der Widerſpruch eines tertii als unſtatt„haft und ein jus Contradicendi, als unerfindlich verworfen worden, „unerwartet vorgängiger Vereinbarung mit demſelben und ohne Veran„laſſung weiterer Konſtitutionen die unaufhaltliche Ertheilung des nachge„ſuchten Privilegii in herkömlicher Faſſung und gegen Erlegung üblicher „Taxen" verbindlichſt zu empfehlen, und darnach dero Wahlbotſchaft mit angemeſſener Inſtruction geneigteſt zu verſehen. Vermöge des erhabenen Platzes, den euer Liebden als Erzkanzlar im hohen fürſtlichen Kollegio und in dem deutſchen Reichsſyſtem ruhmvoll bekleiden, wird deroſelben hohes Fürwort bei dero Herren Mitkurfürſten von vorzüglichem Gewicht und für uns wird es von entſcheidendem Werth ſein, Euer Liebden gewogenen Theilnehmung die Erfüllung ſo gerechter Wünſche zu verdanken zu haben. Mit verdoppeltem Vergnügen werden wir dagegen jede Gelegenheit ergreiffen, die uns in den Stand ſetzet, die ausnehmende Hochachtung zu beweiſen, womit Euer Liebden Wir zu Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets gefliſſen und erbötig verbleiben. Gegeben Schwerin den 1ten Julii 1790.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr 2c. 2c.

Euer Liebden

An des Herrn Kurfürſten zu Mainz Gnaden.

dienſtwilliger Freund
Friedrich Franz.

Dictatum Frankfurt am 10. u. 11ten September 1790.

Gehorſamſtes Promemoria.

Der unterzeichnete Geſandte Sr. regierenden herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin hat die Ehre, ſich auf diejenigen Anträge zu beziehen, welche in betreff des, dem herzoglichen Hauße Mecklenburg im Teſchner Frieden vorlängſt zugeſicherten Privilegii de non appellando illimitati ſämtlicher hohen Kurhöfen von Sr. herzoglichen Durchlaucht bereits unmittelbar in ſeparaten Schreiben eröffnet ſind.

Ohne hier auf die gegründeten Anſprüche ſeines Hofes zurück zu gehen, denen die beruhigende Verſicherung jenes Traktats zum æquivalent dienen ſollte, ſei es ihm nur erlaubt, zwiſchen den hierauf gebauten gerechten Erwartungen und der zu deren Befriedigung publicirten kaiſerlichen Reſolution vom 11ten April 1781. eine kurze Parallele zu ziehen, um daraus bemerklich zu machen, wie viel ſeinem durchlauchtigſten Herrn noch zu erwarten übrig gelaſſen iſt?

Auf der einen Seite waren es 4. der erſten Mächte von Europa, die theils als Hauptkontrahenten, theils als garants den Frieden zu Teſchen zeichneten, welche indeſſen XV. Artikel, durch vereinigte Mitwirkung, des Kaiſers Majeſtät zur Bewilligung einer illimitirten Appellationsbefreiung, ſobald das herzogliche Haus Mecklenburg nach dem Herkommen darum anſuchen würde, zu diſponiren übernahmen. Die Begriffe des hierin bezeichneten Gegenſtandes und der demſelben untergelegten Bedingung ſind, eben ſo wenig einer Misdeutung fähig, als die Abſicht, welche alle intereſſirende Theile mit dieſem

dieſem Vergleichspunkte verknüpfte. Mecklenburg iſt nicht das erſte altfürſtliche Hauß, was ein uneingeſchränktes Appellationsprivilegium von Deutſchlands Kaiſern geſucht und erhalten hat, ſelbſt das jetzt geſuchte Privilegium iſt nicht die erſte Appellationsbefreiung, die dem herzoglichen Hauße Mecklenburg verliehen ward. Vier vorhergegangene ſucceſſive kaiſerliche Erhöhungen der kammergerichtsordnungsmäßigen Summe, bei welchen bisher in Mecklenburg an die Reichsgerichte hat appellirt werden dürfen, und ſelbſt das vom Kaiſer Ferdinand den II. im Jahr 1629. dem einsweiliger Eroberer Mecklenburgs, dem Herrn Albrecht von Friesland ertheilte, und während deſſen Regierung ruhig ausgeübte Privilegium *de plane non appellando* hatte der generellen Obſervanz ſolcher Befreiungs Geſuche vorlängſt eine unverkennbahre ſpezielle Anwendlichkeit gegeben. Nirgendwo iſt wenigſtens die vorgängige Vernehmung oder Einwilligung eines dritten, alſo auch nicht der Landſtände dem Gebrauche dieſes kaiſerlichen Reſervatrechts in der Bewilligung eines ſolchen Geſuchs voraus zu ſchicken nöthig befunden. In Mecklenburg iſt vielmehr bei der beträchtlichſten Erweiterung der vormahligen Appellationsbeſchränkung im Jahr 1651. eine dreifach wiederholte Ritter und landſchaftliche Gegenvorſtellung vom kaiſerl. Reichshofrath theils ganz unbeachtet gelaſſen, theils ausdrücklich zurückgewieſen. So hinlänglich bekannte Thatſachen laſſen über den Sinn des im teſchenſchen Frieden vorausgeſetzten gewöhnlichen Geſuchs gar keinen Zweifel übrig: Ein gewohnheits widriger Mangel des herzoglichen Anſuchens, oder eine Zurückhaltung der feierlichſt verheiſenen mächtigen Vertretungen am kaiſ. Hofe wäre nur allein im Stande geweſen, die intendirte Wirkung des Friedenstraktats, nachdem ſelbiger vom Kaiſer und Reiche genehmiget worden, zu vereitlen.

An der andern Seite iſt es ein übel unterrichteter Theil einer landſäſſiger Ritterſchaft und eine einzige erbunterthänige Stadt, deren eingelegter Widerſpruch und ganzes Kontradiktionsrecht in der kaiſerlichen Reſolution vom 11ten April 1781 ſelbſt, als unſtatthaft und unerfindlich verworfen, dennoch aber, ohne das herzogliche Haus darüber zu hören, ſo vollſtändig

dig beachtet wird: daß, anſtatt des allerſeits beabſichtigten, und unter ſo reſpektablen Reklamationen, herzoglicher Seits geziemend nachgeſuchten illimitirten privilegii de non appellando, ein durch dreifache Ausnahmen, äußerſt beſchränktes Privilegium zu ertheilen beſchloſſen, und ſtatt des dort zur Bedingung vorgezeichneten gewöhnlichen Anſuchens hier, zwei eben ſo ungewöhnliche als weitausſehende Verrichtungen verlangt werden, die der natürlichen Ordnung nach, höchſtens hätten Folgen einer ertheilten kaiſerlichen Konvention ſeyn ſollen. Anſtatt es, nach der unverkennbaren Intention des teſchner Friedens, dem Landesherrn überlaſſen geblieben ſeyn würde, nach erhaltenem unbeſchränktem Appellationsprivilegium eine Oberinſtanz in Ihren Landen, an die Stelle der Reichsgerichte in Gemäßheit der Landesgeſetze, ſelber zu errichten, und vollſtändig zu beſetzen, derſelben eine landesverfaſſungsmäßige Prozeßordnung vorzuſchreiben, und ſodann alle Berufungen an auswärtige Tribunäle ohne Unterſchied, blos Nullitätsklagen und Beſchwerden über etwaige Juſtizverweigerungen oder Verzögerungen ausgenommen, zu unterſagen; ſoll nun dem kaiſerlichen Privilegium über die Beſetzung und Prozeßordnung der neuen einheimiſchen Juſtizſtelle eine **Vereinbahrung** und **Kommunikation** mit eben denjenigen vorausgehen, deren aktenkündige Unzufriedenkeit und Abneigung gegen die ſo heilſame Appellationsbeſchränkung und Prozeßverkürzung, wenn gleich allergerechteſt gemisbilliget, doch gerade durch eine ſo öffentliche allerhöchſte Auctoriſirung einen erneuerten Beruf erhalten zu haben glauben würde, dem gemeinnützigen Endzwecke nach einſeitiger Konvenienz, beliebige Verwirrungen und unabſehbare Schwürigkeiten entgegen zu ſtellen. Und wozu dieſe ganze zweifache Operation? Wozu dieſe willkürlich gewählten Präjudizialbedingungen? Nur um vielleicht nach der mühſamſten Manipulation einer neuen Geſetzgebung, nach Anweiſung der nöthigen Fonds zur Anſchaffung und Unterhaltung der erfoderlichen Gebäude und Perſonen des neuen Oberappellationsgerichts, dennoch geſchehen laſſen zu müſſen: daß in allen den vielen ausbeſchiedenen oder reſervirten Sachen und Fällen die Appellationen bis in alle Ewigkeit nach wie vor, an die Reichsgerichte gehen, folglich um am Ende den verlohrnen Zeit und Koſtenaufwand zu bereuen, gegen welchen das Vergnü-

gnügen, in dem übrig gelaſſenen nicht ausbeſch'edenen Sachen und Fällen, innerhalb Landes Recht ſprechen laſſen zu können, wohl keinen Erſatz giebt.

Bei ſo weſentlichen Verſchiedenheiten, die dem vorgeſetzten Zweck ein ſo entferntes Ziel und zugleich ſo eng zugemeſſene Schranken ſetzen, glauben Se. herzogliche Durchlaucht, hinlänglich gerechtfertigt zu ſeyn, wenn ſie von einer ſo unvollſtändigen als ſubordinirten Bewilligung lieber gar keinen, als einen ſo nachtheiligen und unwiederruflichen Gebrauch machen, dagegen aber ihre vollen Anſprüche auf die friedensſchlußmäßige unbeſchränkte Gnadenverleihung unverkürzt ſich vorbehalten wollen.

Sie vertrauen zu den erleuchteten Einſichten der zu gegenwärtigem Wahltage verſammleten hochanſehnlichen kurfürſtlichen Herren Botſchaftern und Geſandten, daß Sie ſo erheblichen Anſprüchen Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und Höchſtihnen die Befriedigung derſelben gerne gönnen werden. Dieſes vorausgeſetzt, iſt der Wunſch ſo geſetzmäßig, als billig: daß eben dieſe rückſtändige Befriedigung der diesſeitigen Anſprüche dem zu erwählenden neuen Reichsoberhaupte, in dem erſten Grundvertrage der neuen kaiſerlichen Regierung in einem ſolchen Geſichtspunkte möge vorgeleget werden, der eine unbedingtere und uneingeſchränktere Realiſirung von der Machtvollkommenheit des künftigen Monarchen erwarten laſſet. Man ſuchet diesſeits nichts mehr, als alle Mißdeutung der kaiſerlichen Wahlkapitulation (Art. XVIII. §. 6.) durch den vorgeſchlagenen ganz unpräjudizirlichen Zuſatz zu verhüten und dadurch eine ungezwungene Anwendung derſelben auf den vorliegenden Fall zu begründen.

Unterzeichneter iſt befehligt, jene Betrachtung und dieſen Wunſch einer gefälligen Aufmerkſamkeit und geneigteſten Unterſtützung, dieſes hochverehrlichen Wahlkonvents auf das dringenſte und angelegentlichſte zu empfehlen; und er bittet Namens Sr. herzoglichen Durchlaucht ſeines gnädigſten Herrn, die fürtreflichen Wahlbotſchafter, davon bei dem Fortgange der Wahlhandlungen, mittels zweckdienlicher Berichtserſtattung an Ihre reſpektive höchſten Behörde, den günſtigſten Gebrauch zu machen.

Frankfurt am Main den 4ten Sept. 1790.

Frherr von Lützow.

Ein und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 13ten Sept. 1790.

Unſere freundliche Dienſte und was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen jederzeit zuvor!

Hochwürdigſter Fürſt,
Beſonders lieber Herr und Freund!

Wann Wir bei gegenwärtigem Wahltage, dem daſelbſt anweſenden herzoglich-würtembergiſchen Miniſter Freiherrn von Seckendorff, auch in Unſerem Namen Aufträge zu machen, nöthig gefunden haben; ſo erſuchen Euer Liebden Wir hierdurch ergebenſt, demſelben einen geneigten Zutritt und in allen ſeinen, bei Euer Liebden und dem Wahlkonvente zu machenden Aufträgen, ein bereitwilliges Gehör zu verſtatten, auch was in Unſerem Namen Er daſelbſt vorzubringen die Ehre haben wird, freundſchaftlich aufzunehmen, inſonderheit aber der Verſicherung völligen Glauben zuzuſtellen, daß Wir in hochachtungsvoller Ergebenheit Denenſelben zur Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets willig und gefliſſen verbleiben. Gegeben Schwerin den 21ten Auguſt 1790.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Euer Liebden

dienſtwilliger Freund
Friedrich Franz mppr.

An des Herrn Kurfürſten
zu Mainz Gnaden

Zwei

Zwei und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 13ten Sept. 1790.

Unſere freundliche Dienſte, und was Wir ſonſt mehr liebes und Gutes vermögen jederzeit zuvor!

Hochwürdigſter Fürſt,
Beſonders lieber Herr und Freund!

Da Wir zur Wahrung der Gerechtſame und Beobachtung des gemeinſchaftlichen Intereſſe der altweltfürſtlichen Häuſer bei dem zu Frankfurt vorſeienden kaiſerlichen Wahlkapitulationsgeſchäfte, in Einverſtändniß mit mehreren Höfen beſchloſſen haben, dem herzoglich-würtembergiſchen Komitialgeſandten, Baron von Seckendorf den Auftrag zu thun; ſo geben Wir Uns die Ehre, Euer Liebden denſelben mit ſeinen in Auftrag habenden Geſchäften zu hochgeneigtem Gehör angelegentlichſt zu empfehlen und dieſelben zugleich zu erſuchen, auch Dero Wahlbotſchaft eine gemeſſene Weiſung hierüber zugehen zu laſſen. Wir werden die von Uns hierüber verhoffende Willfahrung mit aller Dankn.hmigkeit zu erkennen, und ſolche bei jeder Gelegenheit durch gegenſeitige Beweiſe Unſerer vollkommenen Hochachtung zu bethätigen bemühet ſeyn, mit welcher Wir Denenſelben zu Erweiſung angenehmer Dienſte jederzeit bereitwillig verbleiben. Darmſtadt den 4ten Sept. 1790.

Von Gottes Gnaden Ludwig X. Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc.

Euer Liebden

dienſtwilliger treuer Freund
Ludwig Landgraf zu Heſſen mppr.

An des Herrn Kurfürſten zu Mainz Liebden

Drei

Drei und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 13ten Sept. 1790.

PRO MEMORIA.

Da Endesunterzogenem auch noch beſonders von denen herzoglich-ſachſen-koburg- und ſachſenmeinungiſchen Höfen der Auftrag geſchehen iſt, in Bezug auf die von denen höchſten Reichsgerichten erkennende Debit- und Adminiſtrationskommiſſionen, folglich am ſchicklichſten zum Art. I. §. 4. oder zum Art. XVIII., oder auch XX. zu moniren:

" Daß pro futuro die Stände des Reichs, welche doch an dem Majeſtatiko partizipiren, in Anſehung der ſogenannten Debit- und Adminiſtrationskommiſſionen nicht den Unterthanen des Reichs gleich behandelt — oder die über derer Paſſivſtand ſich hervorgethane — oder erſt zu dekretirenden Konkursprozeſſe nicht nach den Regulis der gemeinen Rechte und Prozeſſes verhandelt werden mögten, ſondern ſtatt derſelben, vorerſt nur eine Kommiſſion ad liquidandum, ſodann aber nach Befund der Umſtände eine Adminiſtrationskommiſſion der Kammerintraden zu erkennen — dabei ein Zahlungsplan zu errichten — und nach deſſen erfolgten kaiſerlichen Konfirmation, eine Manutenenzkommiſſon deſſelben zu dekretiren. Somit aber jene wiederum aufzuheben wäre; als welchen falls große Koſten vermieden — aller Zwiſt zwiſchen der Debitkommiſſion und der regierenden Häuſern umgangen — inſonderheit der alte Weltfürſtenſtand bei ſeinem Anſehen erhal-

ten

„ ten — und allen Eingriffen in die landeshoheitliche Befügniſſen deſſelben „ vorgebeuget würde; welches auch der praxi Imperii bei altweltfürſtlichen „ Häuſern angemeſſener wäre, wie ſolches mehrere Vorgänge bewähren, und „ komme dabei mit in vorzügliche Betrachtung, daß die Reichsfürſtenthümer „ und deren Intraden nicht wie die Güter der Privatorum veräuſſert, und die „ Kreditores aus dem daraus erlöſten Quanto befriediget werden könnten, als „ worinnen doch der Hauptzweck der Konkursprozeſſe beſtehe.„

Unterzogener entlediget ſich andurch auch jenes Auftrags mit der angelegentlichſten Bitte, daß auf ebengedachtes Monitum abſeiten eines hohen Kurkollegiums hierauf hochgefällige Rückſicht genommen, und ſolches ſoviel nur immer möglich, zur Erledigung gebracht werden möge.

Womit man ſich zugleich Einer hochanſehnlichen kurmainziſchen Direktorialwahlbotſchaft ganz gehorſamſt empfiehlt. Frankfurt den 3ten Sept. 1790.

Karl Freiherr von Seckendorff mppr.

Vier und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt den 14ten September 1790.

Gehorſamſtes Pro Memoria!

Unterzeichneter Geſandter der Durchlauchtigſten Herren Herzöge zu Mecklenburg, Schwerin und Streliz, hat die Ehre gehabt, unter dem 3ten dieſes Monats den fürtreflichen Herren Wahlbottſchaftern ein Pro Memoria gehorſamſt zu überreichen, worinn herzoglich-mecklenburgiſcher Seits um die unumſchränkte Ertheilung des im 15ten §. des teſchner Fiedens zugeſtandenen privilegii de non appellando illimitati angehalten und gebeten wird, dieſem gerechten Wunſche, der zu entwerffenden Kapitulation des künftig zu erwählenden Reichsoberhaupts ſo hochgeneigt als gerecht einzuverleiben.

Erwähnten dringenden Anliegen muß zwar Unterzeichneter gehorſamſt inhäriren, und die Gewährung deſſelben von der geneigten Unterſtützung des hochverehrlichen Wahlkonvents mit dem unumſchränkten Vertrauen erwarten, welches die durchlauchtigſten Herzoge auf die Gerechtigkeitsliebe und die Gewohnheit ſämtlicher erhabenen Kurhöfen ſetzen; ſollte aber dennoch wider Vermuthung die Einrückung dieſes dem Hauſe Mecklenburg ſo angelegenen Punkts in dem 18ten Artikel der Wahlkapitulation §. 6. als unherkömmlich, oder ſonſten bedenklich angeſehen werden; ſo würde der Unterzeichnete in Hofnung gnädigſter Genehmigung ſich eine andere Einleitung dieſer Angelegenheit unbedenklich gefallen laſſen, wenn die hochanſehnliche Wahlverſammlung gütigſt geneigen wollte, die unbedingliche Ertheilung des in dem teſchner Frieden feierlichſt verſprochenen, bisher aber unerfüllt gebliebenen privilegii illimitati, dem zu erwählenden römiſchen Kaiſer, in einem dringenden Kollegialſchreiben um ſomehr zu empfehlen, da dieſe Begünſtigung dem herrzoglichen Hauſe Mecklenburg als eine etwaige Entſchädigung der gerechten Anſprüche auf einen Theil

der

der Landgrafſchaft Leuchtenberg ertheilet worden, und da dieſe noch immer in ihrer Kraft bleiben werden, bis das verſprochene und vom Reiche garantirte Surrogatum in ſeine Wirklichkeit getreten iſt.

Niemals werden die durchlauchtigſten Herzoge von dieſem Vorrechte einen andern Gebrauch machen, als der dem wahren Nutzen Ihrer geliebten Unterthanen angemeſſen iſt, und ſind des Vorſatzes das künftige Oberappellationsgericht, nach dem Muſter des in Deutſchland allgemein belobten Celliſchen Tribunals, ſoviel es nach der mecklenburgiſchen Verfaſſung möglich iſt, einzurichten.

Unterzeichneter enthält übrigens ſich alle auffallende Gründe wider das nichtige und vom Reichshofrath verworffene Einwenden eines Theils der mecklenburgiſchen Ritterſchaft und einer einzigen Munipalſtadt zu wiederhohlen, und indem er ſein gehorſamſtes Anſuchen zur gerechten und gütigen Aufmerkſamkeit angelegentlichſt überläſt; ſo hat er die Ehre, der ſchätzbaren Gewogenheit der höchſtverehrlichen Wahlbotſchafter ſich gehorſamſt zu empfehlen. Frankfurt am Main den 10ten Sept. 1790.

Freiherr von Lützow.

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Elftes Heft

Protokoll

der fünfzehnten und ſechszehnten Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO DECIMA QUINTA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS QUIBUS SUPRA.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Montags den 13ten im Sept. 1790.

Direktorium.

Wolle der kurbrandenburgiſchen Botſchaft auf ihr Verlangen das Protokoll öffnen, um die bei der vorigen Sitzung zugeſicherte Erläuterung in Betreff der ſekulariſirten Stifter abzugeben.

 Worauf

Worauf die kurbrandenburgiſche Botſchaft die folgende Erläuterung ablas.

„Nach dem Vten Art. §. 21. des osnabrückiſchen Friedens ſollen evangeliſche Biſchöffe, wenn ſie ihre Lehen empfangen, die gewöhnliche und nur halbe Lehentaxen entrichten, folglich nicht doppelte, ſondern anderthalbe Taxen. Es exiſtiren nur zwei dergleichen Bisthümer nämlich Osnabrück und Lübeck. Dieſe trift alſo bei jeder Veränderung die anderthalbige, nicht doppelte Lehntaxe.

Hingegen bei den ſekulariſirten und in weltliche Fürſtenthümer verwandelten Stifter geſchiehet mit keiner Silbe von einer erhöhten Lehentaxe Erwähnung. Dieſe nehmen alſo vollkommen die Natur weltlicher Fürſtenthümer an, und haben folglich nicht mehr und nicht weniger Lehentaxen, als andere weltliche Fürſtenthümer zu entrichten. Da nun jedesmal bei einer neuen Belehnung von Schwerin, Ratzeburg und den ſekulariſirten Stiftern eine höhere Lehentaxe gefordert und der Art. V. §. 21. des weſtphäliſchen Friedens gemißbraucht wird: ſo wäre der Sinn dieſes Moniti, daß von den durch den weſtphäliſchen Frieden ſekulariſirten und in weltliche Fürſtenthümer verwandelten Stiftern keine erhöhte Lehentaxen, wie von den evangeliſchen Bisthümern verlangt, ſondern ſolche dem Inſtrumento pacis gemäß, auch was die Lehentaxen betrifft, den weltlichen Fürſtenthümern möge gleichgehalten werden.

Kurmainz erklärte hierauf wie man auch von dieſer Seite die ſchon verſprochene Nachricht und Erläuterung aus den aktenmäßigen Quellen eheſtens ad Protocollum zu bringen nicht ermanglen werde.

CONCLUSUM ohne Umfrage.

Es wäre die Erfüllung der vorſtehenden Aeuſerung abzuwarten.

§. 50.

§. 50.

Monita ad Art. XVIII.

Direktorium ſchreitet dieſem nach mit dem Vortrag der ad Capitulationem geſtellten Monitorum weiter fort und bemerkt, daß ad Art. XVIII. ejuſque §. 1. bis 3. nichts erinnert worden.

Legeb. §. 4.

Ad Monit. Trevir. erklärte **Kurtrier**, daß es dieſes Monitum, noch zur Zeit ausgeſetzt ſein laſſen wolle. *a)*

Legebatur Monit. Palat. ad h. §. 4.

Bei dem ſchluße des Textes mögte der Beiſatz erforderlich ſein „dieſerwegen die Reichsgerichte außer den in ihrer Ordnung vorgeſchriebenen vier Fällen keine Mandata erkennen oder dieſe beſtehen ſollen, wodurch die Auſtregæ oder ſonſt die Rechte erſter Inſtanz vereitelt, oder unwirkſam werden.“

Umfrage:

Kurtrier laſſe es bei dem Text bewenden, da hierüber in den Kammergerichts und Reichshofrathsordnungen und den übrigen Reichsſatzungen bereits hinlängliche Vorſehung enthalten iſt, und aus dieſer Urſache es auch im Jahr 1764. auf das nämliche Monitum bei dem Text belaſſen worden.

Kurkölln unter die vier Fälle gehört vorzüglich jener eines facti nullo jure juſtificabilis, dieſer iſt von einem ſo großen Umfange, daß die Reichs-

a) Das hier ausgeſetzte kurtrieriſche Monitum war folgenden Inhalts „wäre nach den Worten: Kriminal- als Lehensſachen: folgendes zuzuſetzen: ohne Unterſchied, ob bei letzteren die Beſitzer mittelbarer Lehngüter für ihre Perſon mittelbar oder unmittelbar ſind“

Reichsgerichte in jenen dahin geeigneten Vorkommenheiten Mandata zu erkennen befugt ſind; da nun ſolchemnach durch den Beiſatz der Beſchränkung auf die vier Fälle nichts würde gewommen werden, ſo wolle man es lediglich bei dem Text belaſſen.

Kurböhmen wie Kurtrier.

Kurpfalz inhäriret ſeinem Monito, und haltet daſſelbe um da gegründeter, als es lediglich zur Benachdrückung deſſen, was in den Reichsgeſetzen vorgeſchrieben und öfters außer Acht geſetzet zu werden pfleget, gerichtet iſt.

Kurſachſen dieß Orts würde man ſich die Inſerirung der in Antrag gebrachten Stelle nicht haben entgegen ſein laſſen.

Kurbrandenburg wie Kurſachſen.

Kurbraunſchweig wolle es, wie auch bereits dieſſeits in anno 1764. geſchehen, bei dem Text bewenden laſſen, da in der Kammergerichts und Reichshofrathsordnung und andern Reichsgeſetzen bereits hinlängliche Vorſehung enthalten ſei.

Kurmainz wolle es aus dem in dem kurköllniſchen Voto enthaltenen einleuchtenden Grunde ebenfalls beim Text bewenden laſſen.

CONCLUSUM.

Verbleibt es beim Text.

Ad §um 5. huj. Arr. iſt nichts erinnert worden.

Legeb. §. 6. Ad Monit. Brandeb. erklärte

Kurbrandenburg daß dieſes Monitum ausgeſetzt werde. *a)*

Ad §os 7. usque " iſt nichts erinnert worden.

Kurbrandenburg interloquendo wollte ſich annoch zu dem Art. XVIII. in proxima ein Monitum nachzutragen vorbehalten haben.

§. 51.

a) Das hier ausgeſetzte kurbrandenburgiſche Monitum lautete, wie folgt: „Wir ſollen und wollen zur Einſchränkung und Schmälerung der Reichsgerichtbarkeit nicht leicht privilegia de non appellando ertheilen, ſondern in deren Ertheilung gebührende

§. 51.

Monita ad Art. XIX.

Ad Art. §. 1, uſque 5. iſt nichts erinnert worden.

Legeb. §. *6. & 7.*
Legeb. monit. trev. ad h. §. *6. & 7.*

Dieſe beide §§en wären mit folgenden Zuſätzen zu vermehren:

§. 6. „Wenn auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche derſelben Kammer betreffen, Klagen führen: ſo ſollen und wollen Wir dieſe bei ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, weder den Reichsgerichten geſtatten, über ſolche Klagen in lezter Inſtanz, wenn *privilegia de non appellando* vorhanden ſind, und darinu kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anders durch Verträge mit den Landſchaften und Obrigkeiten nicht beſtimmt iſt, zu urtheilen. Auch ſollen und wollen Wir bei andern Klagſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, inſonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien ſowohl überhaupt,

bührende Maaß halten, auch darauf ſehen, daß anderer Stände Gerechtſame dadurch nicht verletzt werden; wenn Wir Uns aber aus trifftigen Gründen bewogen finden, dergleichen zu verleihen, keine ungegründete Widerſprüche der Landſtände und Unterthanen beſonders dagegen zu laſſen, oder darüber gerichtliche Erörterungen zu geben, noch Vereinbarungen der Landesherren mit den Landſtänden und Unterthanen vor der Ausfertigung erfordern, am wenigſten aber wann der Widerſpruch bereits für unſtatthaft erklärt worden, die Ausfertigung des Privilegiums unter dem Vorwand einer ſolchen Vereinbarung aufhalten, endlich auch die Taxen für dieſelbe auf das mäßigſte und billigſte nach dem Herkommen beſtimmen, und für eine bloſe Verwandlung eines eingeſchränkten Appellationsprivilegii in ein uneingeſchränktes, nur verhältnißmäßige Taxen und Gebühren fordern und anſetzen laſſen.“

haupt, als in ſpecie die jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landesdefen-
ſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon nach Inhalt
des Reichsabſchieds de Ao 1654. So und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft
ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandata, *reſcripta*, *ordinationes*, noch
protectoria oder conſervatoria ertheilen, ſondern nach Inhalt jetzt ged. Reichs-
abſchieds So beinebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und So was dann Kur-
fürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zu vorderſt die Austräge in Acht neh-
men.“

§. 7. „Wo aber in Sachen: da Landſtände, Unterthanen oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe, wider ihre Obrigkeit Klage führen, die jurisdictio fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata, *reſcripta* oder etwa in deren Stellen tretende *Ordinationen* ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal, und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bei deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſein ſoll, ſolchen Mandatis, *reſcriptis* und *Ordinationen* keine Parition zu leiſten, und wenn alsdenn ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſachen zu klagen haben, dem Prozeß ſchleunig doch mit Beobachtung der Subſtantialium abhelfen, immittels gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

Umfrage:

Kurtrier Die Abſicht des Moniti ſei dahin gerichtet den reichsgerichtlichen Einfluß in die landesherrliche Gerichtsbarkeit und Rechtspflege nicht über Geſetze und Reichsherkommen zu erweitern, durch Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen dem allgemeinen landeshoheitlichen Intreſſe keinen Nachtheil zu bereiten, und durch Gleichförmigkeit der Grundſätze und Uebereinſtimmung der Rechtspflege in allen mit Privilegiis de non appellando verſehenen Territoriis, das Vertrauen der Unterthanen, auf eine von allen Nebenabſichten entfernte Juſtiz zu befeſtigen. Dieſem zufolge beziehe man ſich auf

auf den Inhalt des Moniti, und hoffe, daß ſämtliche Einſchaltungen durch die Verfaſſung und ein beſtgegründetes Reichsherkommen gerechtfertigt ſeien.

Kurkölln Wenn Unterthanen gegründete Klagen gegen ihre Landesfürſten haben, ſo kömmt jenen ſelbſt nach Maaßgab dieſes §i das jus austregarum zu ſtatten; hievon iſt der Fall nirgendwo ausgenommen, wenn das Kammeralintereſſe, eines Fürſten oder Kurfürſten mit betroffen iſt. Ihre kurfürſtliche Durchlaucht von Kölln haben daher bei Einrichtung der Reviſionsordnung, ihren Unterthanen frei gelaſſen, daß von den Ausſprüchen des kurfürſtlichen Hofraths ſie die Berufung entweder an eines der höchſten Reichsgerichte oder das kurfürſtliche Reviſorium einlegen können, bei dieſen Grundſätzen müſſe man es lediglich belaſſen. Soviel aber die Berichtserſtattung in allen Fällen, ehe ein Mandat gegen einen Landesfürſten erkannt wird, betrifft, trete man dem kurtrieriſchen Monito, mit der Bemerkung bei, daß aber auch die Landesherrn in dem angeſetzten Termin ihre Berichte zu erſtatten haben.

Kurböhmen fände kein Bedenken dem aufgeſtellten Monito zu akzediren, da in cauſis privatis contra cameram die Sache allenthalben bei den ordentlichen Gerichten verhandelt, und die Beiſitzer ihrer Pflichten entlaſſen würden, mithin ſich die Unterthanen daſelbſt auch in den weiteren Inſtanzen eines eben ſo unpartheiiſchen Rechts, als bei den höchſten Reichsgerichten zu erfreuen haben.

Soviel aber den zweiten Gegenſtand dieſes Moniti betrift: ſo iſt man diesſeits gleichfalls nicht entgegen, daß die Worte: "Reſkripta und Ordinationen,, dieſem §o beigefüget werden; jedoch mit dem in dem kurſächſiſchen gleich vorkommenden Monito enthaltenen Zuſatz: "welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten.,,

Kurpfalz laſſet ſich das kurtrieriſche Monitum um da mehr gefallen, als daſſelbe mit der täglichen Praxi und ohnunterbrochener Obſervanz in denen kurpfälziſchen Landen vollkommen übereinſtimme.

Kurſachſen ſtimme dem wohlgefaßten kurtrieriſchen Monito vollkommen bei, mit der Bemerkung, daß dasjenige, was in dem vortreflichen kurkölniſchen Voto angeführt worden, ſich lediglich auf beſondere Landesverfaſſung zu gründen ſcheine.

Kurbrandenburg iſt mit dem vortreflichen kurtrieriſchen Monito vollkommen einverſtanden.

Kurbraunſchweig man glaube zwar, daß die ruhmwürdige Abſicht des Moniti ſchon durch die Verordnung der Wahlkapitulation Art. XVIII. §. 4. virtualiter enthalten ſei, jedoch ſei man auch mit dem erleuchteten kurtrieriſchen Vorſchlag einer nähern Normirung gegenwärtigen §i gar wohl einverſtanden; nur gebe man erſtlich anheim, ob ſtatt der Worte: "derſelben Kammer" zu ſetzen ſeyn mögte, "die landesfürſtliche Kammer" Und zweitens, wünſche man, daß die Worte: "Landesgerichte — bis — zu urteilen" mit noch einigen weitern Zuſätzen, etwa folgendermaſſen gefaßt werden mögten: "Landesgerichte, welche doch in ſoferne der Pflichten gegen ihre Landesherrſchaften zu entbinden ſind, und mit Vorbehalt der auf Begehren der Parteien nie zu verſagenden Verſchickung der Akten an auswärtige unpartheiiſche Rechtskollegien entſcheiden laſſen, und in ſoferne als privilegia de non appellando, die keinen ausdrücklichen Vorbehalt dawider enthalten, vorhanden, und im Lande eigne wohlbeſtellte Appellationsgerichte angeordnet ſind, oder auch durch Verträge zwiſchen Reichsſtänden und ihren Landſchaften und Unterthanen nicht ein anders beſtimmt iſt, auch ſonſt endlich weder Verſagung oder Verzögerung des Rechts noch via facti eintritt, den Reichsgerichten nicht geſtatten, in ſolchen Sachen Appellationsprozeſſe zu erkennen. Man wolle einem hochlöblichen Direktorio geziemend anheim geſtellt haben, ob es gefällig ſei, über dieſe jetzt vorgeſchlagene weitere Zuſätze, welche lediglich zur Abſicht haben, einem jeden auch dem geringſten Unterthanen im deutſchen Reiche eine gänzliche unbefangene Juſtiz zu

ſichern,

ſichern, als durch deren Ermanglung leichtlich der Mismuth der Unterthanen und mancherlei andere daraus erwachſende bedenkliche Folgen erwecket werden können, eine anderweite Umfrage anzuſtellen.

Kurmainz iſt mit dem erſten Theil des fürtreflichen kurtrieriſchen Monitums in Anſehung der auch in cauſis fiſci zu beobachtenden privilegiorum de non appellando um ſo mehr einverſtanden, da ſolches der allgemeinen ſowohl als der beſondern Obſervanz in den kurmainziſchen Landen vollkommen gemäß iſt, als viel hiernächſt die dem Worte: mandata, in beiden §§is 6 & 7 beizurückende Worte "reſcripta, ordinationes &c. betrift, ſo wünſcht man, daß ſolche pure und ohne die kurſächſiſche Einſchaltung beigerückt werden, indem auch ſolche Reſkripta und Ordinationen, welche blos die Form des Prozeſſes betreffen, gleichwohl die Erlaſſung forderſamen Schreibens um Bericht jedesmal erfodere. Endlich und was die von Kurbraunſchweig weiter vorgeſchlagene Zuſätze betrift, wird man ſich bei der ſo eben darüber anzuſtellenden zweiten Umfrage des näheren erklären.

Zweite Umfrage:

Kurtrier ſei von der Abſicht entfernt auf irgend eine nähere Beſtimmung der in §§. 6 & 7 enthaltenen Vorſchriften anzutragen oder beizuſtimmen, wodurch das Vertrauen der Unterthanen auf eine ganz unpartheiiſche Rechtspflege vermindert oder die Verwaltung der Juſtiz auf irgend eine Art erſchweret werden könne, die von der fürtreflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft geäuſſerte Beſorgniß ſcheine ganz beſeitiget zu werden, wenn entweder die von derſelben weiters angetragenen Einſchaltungen in den monirten Text aufgenommen, oder bei näherer Prüfung als überflüſſig erſcheinen würden.

 Soviel

Soviel die Zuſätze betrift, ſo könne man ad primum ganz gerne geſchehen laſſen, daß ſtatt: "derſelben Kammer„ landesfürſtliche Kammer geſetzt werde. Ad ſecundum, liege die Entlaſſung der Räthe von den Pflichten gegen ihre Landesherrſchaft in der Natur der Sache, und ſei gewöhnlich in jeder Oberappellationsordnung ausdrücklich enthalten; allenfalls könnte man den Zuſatz ſelbſt geſchehen laſſen, wenn majora darauf anträgen. Ad tertium, die Vorſchrift der Verſchickung der Akten ad impartiales ſei vermöge des §i 113 des Rezeſſus Imp. Noviſſ. nur in den Fällen, wo in der dritten Inſtanz aus Abgang der ſummæ appellabilis an die höchſte Reichsgerichte nicht appellirt werden könne, und folglich nur in jenen Territoriis anwendbar, in welchen keine privilegia de non appellando vorhanden ſind. Erweiterung dieſer Vorſchrift, würde alſo eine neue Geſetzgebung ſeyn, die um ſo weniger rathſam wäre, da ſelbſt der Text des jüngſten Reichsabſchieds beſonderes Gegentheiliges Herkommen ausdrücklich vorbehalte. Ad quartum die Beſtellung ordentlich beſetzter Gerichtsſtelle ſei Vorſchrift des trieriſchen, wie eines jeden Privilegii de non appellando, und nach derſelben Inhalt conditio ſine qua non, und in ſelbigen ſei gleichfalls der caſus protractæ & denegatæ juſtitiæ ausdrücklich ausgenommen.

Nach dieſer Aufklärung, vermöge welcher die letztere Zuſätze ſchon legis aliunde latæ ſind, und bei der dieſſeitigen Einverſtändniß mit den erſteren Einſchaltungen zweifle man nicht, daß das dieſſeitige Monitum keine weitere Beſorgniſſe in Rückſicht des Vertrauens der Unterthanen auf eine reichsverfaſſungsmäſige unparteiiſche Juſtizpflege übrig laſſen werde.

Kurkölln man ſei beſonders angewieſen über dieſen Gegenſtand in nichts einzugehen, wodurch den Unterthanen, im Falle einer gegründeten Beſchwerde gegen die Hofkammer der Weg an die höchſte Reichsgerichte erſchwert oder abgeſchnitten würde. Man könne ſich dahero

hero alle jene Zuſätze gefallen laſſen, welche zu dieſem Zweck führen.

Kurböhmen halte dafür, daß durch die beigefügte beſtgemeinte Faſſung der vortreflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft das Mistrauen der Unterthanen ehe erreget werden dörfte, da ſie dieſelbe dahin aufnehmen könnten und würden, als ob bis anhero die erforderliche Pflichterlaſſung nicht geſchehen, und ein wohlbeſtelltes Appellationsgericht nicht angeordnet ſei. Anbei aber würde die anzubefehlende transmiſſio ad impartiales allzuſehr in die landesherrlichen Rechte eingreifen. Dahero man es diesſeits bei der kurtrieriſchen Faſſung zu belaſſen gedächte.

Kurpfalz iſt aus den weitwendig vernommenen Erläuterungen des gleichmäßigen Dafürhaltens, daß es bei dem kurtrieriſchen vorhin geäußerten Monito lediglich zu belaſſen ſei.

Kurſachſen da die von kurbraunſchweig aufgeſtellte Zweifel und geſchehene fernere Vorſchläge zum Theil ſo beſchaffen ſind, daß ſie eine ſehr genaue Erwägung erforderlich machen, ſo wolle man ſich dieſerhalb in proxima weiter äuſſern, und behalte ſich zu dem Ende das Protokoll offen.

Kurbrandenburg man laſſe ſich zuvorderſt die von Kurbraunſchweig angetragene Einſchaltung des Worts: "landesfürſtliche Kammer„ gefallen; fände aber übrigens die von der vortreflichen kurtrieriſchen Botſchaft ſo einleuchtend gegebene Erläuterung ſo beſchaffen, daß man fernerweit mit dem Monito einverſtanden ſei.

Kurbraunſchweig beziehet ſich auf das bereits abgegebene Votum, und will zu deſſen weitern Erläuterung nur noch bemerken, daß, ſo wie die kurtrieriſcher Seits, alſo auch die diesſeits vorgeſchlagenen Zuſätze zweierlei differente Gegenſtände bezielen, nämlich die Frage, wo der Unterthan in Klagſachen gegen ſeinen Landesherrn in prima inſtantia, und wo er in Appellationsinſtantia Recht nehmen

ſoll, und man nöthig erachtet habe, auf jeden dieſer Fälle insbeſondere ſein genaues Augenmerk zu richten, da über beiderlei Gegenſtände bishero in dem vorliegenden §o der Kapitulation nichts genaues diſponirt worden ſei.

Kurmainz hält die Erläuterungen, welche in dem kurtrieriſchen fürtreflichen Voto auf die ſonſt beſtgemeinte Zuſätze der Kurbraunſchweig enthalten ſind, für ſo erſchöpfend und befriedigend, daß man kein Bedenken nimmt dem kurtrieriſchen Monito nochmal pure beizutretten, doch mit der Bemerkung, daß ſtatt der Worte: "derſelben Kammer,, landesfürſtliche Kammer zu ſetzen ſei.

Kurſachſen erklärte hiebei, daß bei vorliegender offenbarer Mehrheit der Stimmen das Konkluſum durch die vorbehaltene weitere Aeuſſerung nicht wolle aufgehalten werden.

CONCLUSUM.

Es wäre das kurtrieriſche Monitum ſeines ganzes Inhalts zu inſeriren, doch dergeſtalt, daß ſtatt "derſelben,, landesfürſtliche Kammer geſetzt werde.

Legebatur monit. ſaxonic. ad §os 6. & 7.

Nach den in dieſen §§ befindlichen Worten: mandata &c. mandatis, wäre noch einzurücken: "oder Reſkripta, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten, oder Reſkriptis ꝛc.

Umfrage:

Kurtrier ſei mit dem Zuſatz einverſtanden, wenn nach den Worten: "in meritis cauſæ,, noch weiter zugeſetzt würde "oder circa formam proceſſus,, da es billig ſei, daß der Landesherr in jedem Fall von Misbilligung ſeines Verfahrens durch ein Schreiben um Bericht vernommen werde.

Kur=

Kurkölln ſei mit dem monito ſaxonico einverſtanden, ſoviel aber den Beiſatz circa formam proceſſus betrift, ſcheine es, daß den Reichsgerichten nicht benommen werden könne, ſolche auf der Stelle durch Ordinationen zu verbeſſern, dann wenn in cauſis criminalibus ſubditorum bei offenbar vorliegenden Nullitäten erſt der Bericht gefordert werden müſte, der bei den vielen übrigen Geſchäften der Regierungsſtellen nicht ſo geſchwind erſtattet wird, ſo würde dadurch die Juſtiz zum Nachtheil der Unterthanen wenigſtens ſehr lange können aufgehalten werden.

Kurböhmen beziehet ſich auf ſein bereits ad deliberandum antecedens abgelegtes Votum, wornach es dem kurſächſiſchen Monito gänzlich beigetreten war, und glaubet auch, daß die formalia "oder *circa formam proceſſus*,, auszulaſſen ſein.

Kurpfalz erachtet, daß es bei dem in dem vortreflichen kurſächſiſchen Monito angetragenen Zuſatz lediglich belaſſen werden könnte, wo zumal auf den Fall eines ad ſiniſtra narrata partis extrahirten Reſkripts denen Landſtellen unbenommen bleibt, ihre gegründete Einwendungen vorzulegen, und das Reichsgericht vollſtändig zu informiren.

Kurſachſen wolle ſich lediglich auf ſein Monitum bezogen haben.

Kurbrandenburg ſei lediglich mit dem kurſächſiſchen Monito einverſtanden.

Kurbraunſchweig votiret mit Kurböhmen gänzlich für das kurſächſiſche Monitum, und für die Hinweglaſſung des weiteren Zuſatzes wegen Formalien Prozeſſus, weil in beiden §§ der Fall, daß denen dort befragten Klagen der Unterthanen ein Prozeß vorangegangen, nicht unterſtellt zu ſeyn ſcheine.

Kurmainz beziehet ſich auf ſeine ad monitum præcedens bereits geäuſſerte Meinung.

CON-

CONCLUSUM.

Es wäre der von Kurſachſen vorgeſchlagene Zuſatz den nach der kurtrieriſchen Faſſung einzurückenden §phis 6 & 7 poſt verba : "mandata und reſpektive mandatis" noch weiter beizurücken.

Monitum ſaxon. ad §. 7.

Kurſachſen interl. erkläret, es wolle ſolches Monitum annoch ausgeſetzt ſeyn laſſen. *a)*

Legebatur §. 8.

Legeb. monit. brunſ. ad h. §.

Am Schluſſe dieſes §phen wäre hinzuzufügen : "Hingegen darob halten laſſen, daß die am Kammergericht vorfallende außerordentliche Ausgaben nicht aus der nur zur Beſoldungen beſtimmten Pfennigmeiſtereikaſſe, ſondern aus der fiskaliſchen Kaſſe, ſoweit dieſe reicht, beſtritten werden.

Umfrage:

Kurtrier glaubet, daß die Kammergerichtsordnung Part. I. Tit. XVI. §. ult. ſchon eine vollkommene Vorſchrift enthalte, daher man unter Bezug auf dieſe Stelle es beim Text zu belaſſen antrage.

Kurkölln ſei mit dem kurtrieriſchen Voto einverſtanden.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz glaubet, daß es beim Text belaſſen werden könne.

Kurſachſen erachte, daß, da der Antrag ſich auf die kammergerichtliche Verfaſſung gründet, das Monitum in Obacht genommen werden könne.

Kur=

a) Das hier ausgeſetzte kurſächſiſche Monitum war folgenden Inhalts : "Am Schluſſe dieſes §. wäre beizufügen : hingegen wenn ihre Klagen ungegründet befunden, werden ſie wegen des Misbrauchs des genommenen Rekurſes der verdienten Beſtrafung oder Begnadigung ihrer Landesherrſchaft lediglich überlaſſen.

Kurbrandenburg cum monito, wie Kurſachſen.

Kurbraunſchweig man habe bei dem Monito allerdings die von der vortreflichen kurtrieriſchen Botſchaft votando angezogene Kammergerichtsordnung im 1 Th. XVI. Tit. und lezten §., wie auch deren 42ten Tit., um nicht weniger ein ſelbſt durch ein kaiſerliches Ratifikationsdekret vom 2ten Novemb. 1727 erfolgtes Anerkenntniß deſſen zum Grunde gelegt, und anbei dafür gehalten, daß, wegen verſchiedener deshalb in neueren Zeiten entſtandenen Konſtitutionen es zuträglich ſeyn werde, ſolche geſetzliche Vorſchriften hierwiederum in Anregung zu bringen.

Kurmainz ſtimmet dem Monito in der Maaß bei, daß zugleich auf den §um 3. Tit. 56. Part. I. des Konzepts der Kammergerichtsordnung Rückſicht genommen werden.

CONCLUSUM.

Verbleibt es bei vorliegender Parität beim Text.

§. 52.

Monita ad Art. XX.

Ad Art. XX. §. 1. bis 7. iſt nichts erinnert worden.

Legebatur §us 8.

Ad monit. Brand. ad h. §um erklärte

Kurbrandenburg, daß dieſes Monitum noch ausgeſetzt werde. *a*)

Ad §os 9. 10. & 11. iſt nichts erinnert worden.

§. 53.

a) Das hier ausgeſetzte kurbrandenburgiſche Monitum lautet, wie folgt. "Solchemnach wollen Wir dem fürſtlichen Hauſe Gonzaga in ſeiner Reichslehens Angelegenheit ſchleunige nnb unpertheiiſche Juſtiz angedeihen laſſen.„

§. 53.

Monita ad Art. XXI.

Legebatur Art. XXI. §. 1.

Legeb. Monit. Palat. ad h. §.

Wäre poſt verba „nach denen Lehnrechten" beizufügen „oder ebenbündigen altüblichen Gewohnheiten."

Umfrage:

Kurtrier findet bei dem angetragenen Zuſatz nichts zu erinnern.

Kurkölln ebenfalls.

Kurböhmen findet an dem Monito an ſich kein Bedenken, glaubet aber, daß ſtatt des Worts „ebenbündigen" rechtsbeſtändigen „zu ſetzen ſey.

Kurpfalz inhäriret ſeinem Monito und iſt der Verſtand dieſes Wortes eben auch nicht anders bezielet worden.

Kurſachſen wie Kurböhmen.

Kurbrandenburg gleichfalls wie Kurböhmen.

Kurbraunſchweig da unter denen in §o bereits angezogenen Lehenrechten auch rechtsbeſtändige Lehnsgewohnheiten allerdings mitzuverſtehen ſeyen: ſo glaube man, daß es allenfalls wohl bei dem Text bewenden könne.

Kurmainz wie Kurböhmen.

Kurtrier u. Kurkölln erklärten, daß ſie ſich das Wort „rechtsbeſtändig" ebenſalls gefallen lieſen.

CONCLUSUM.

Es wäre das Monitum zu inſeriren, dabei aber das Wort „Rechtsbeſtändig" ſtatt „ebenbündig" zu ſetzen.

Ad §. 2. uſque 8. iſt nichts erinnert worden.

§. 54.

Monita ad Art. XXII.

Ad Art. XXII. §. 1. bis 3. iſt ebenfalls nichts erinnert worden.

Legebatur §. .4.

Legebatur Monit. Brand. & Brunſ. ad h. §.

Monit. Brand.

„Addatur verbis: Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatiſchen Heirath" und am Ende:

„Was die Beſtimmung der Misheirathen betrifft: ſo wollen Wir zu einem abzufaſſenden Regulativ beförderlich ſein, indeſſen Uns aber nach den Hauß und Geſchlechtsverträgen genau richten, dieſelbe auf Anſuchen unweigerlich beſtätigen, und weder ſelbſt, noch durch den Reichshofrath willkürliche Entſcheidungen ertheilen."

Monit. Brunſ.

Am Ende dieſes §. wäre beizufügen:

"Soviel aber die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrifft, was eigentlich notoriſche Misheirathen ſein, wollen Wir den zu einem darüber zu faſſenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß bald möglichſt zu beförderen Uns angelegen ſein laſſen; inzwiſchen aber den Uns vorkommenden reichsſtändiſchen Haußverträgen in den hierüber enthaltenen Vorſehungen ihre Verbindlichkeit nicht zu beſtreiten, und weder deren Beſtätigung, wenn ſie von Uns geziemend begehret wird, verſagen, noch die hier in Frage ſtehende Beſtimmung erſt in jedem Falle Unſerer Willkühr vorbehalten, noch endlich daß dergleichen von Unſerm Reichshofrath geſchehe, geſtatten.„

Umfrage:

Kurtrier findet bei der von der fürtrefflichen kurbrandenburgiſchen Botſchaft nach dem Wort „Misheirath“ angetragenen Einſchaltung nichts zu erinnern.

Was aber die in dem Zuſatz bemerkte nähere Beſtimmung notoriſcher Misheirathe betrifft, ſo ſtimme man bei, daß entweder ein wiederholtes Kollegialſchreiben, nach den Vorgängen von 1742. & 45. an das künftige Reichsoberhaupt zu erlaſſen, oder aber dieſe Verbindlichkeit zur Beförderung eines angemeſſenen Regulativs der Wahlkapitulation ſelbſt auf die angetragene Art einzuverleiben ſey.

Durch den Schluß a verbis „indeſſen ꝛc. usque ad finem ſcheine aber der von dem geſammten Reich noch erwarteten Geſetzgebung vorgegriffen zu werden, weswegen man es ohne dieſen bei dem Text zu laſſen um ſo mehr antrage, da in dem Eingang des monirten Zuſatzes auf eine bald möglichſte Legislation angetragen werde.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen laſſet ſich vorderſamſt die von der fürtrefflichen kurbrandenburgiſchen Botſchaft vorgeſchlagene Beifügung der morganatiſchen Ehen gefallen, ſo wie es auch der näheren Beſtimmung der notoriſchen Misheirathen beitritt, und ſich diesfalls die vollſtändigere Faſſung der vortrefflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft bis zu den Worten: „inzwiſchen aber ꝛc. gefallen läßt, welche Stelle aber bis zum Ende um ſo mehr wegzulaſſen wäre, als anſonſten dadurch die beſtmöglichſte Beförderung des Regulativs ſelbſt gehindert werden dörfte.

Kurpfalz iſt mit dem Monito primo der vortrefflichen kurbrandenburgiſchen Botſchaft eben ſo als mit dem andern, welches mit dem kurbraunſchweigiſchen in ſubſtantia übereinſtimmt, vollkommen einverſtanden.

Kur-

Kurſachſen ſei ebenfalls mit denen in dem Kurbrandenburgiſchen und kurbraunſchweigiſchen Monitis enthaltenen Anträgen und näheren Beſtimmungen wohl einverſtanden.

Kurbrandenburg inhäriret beiden membris ſeines aufgeſtellten Moniti, überläßt es aber übrigens der Entſcheidung der Stimmen quoad Membrum 2., ob die dieſſeitige oder kurbraunſchweigiſche Faſſung beliebt werden wolle.

Kurbraunſchweig man ſei mit beiden Membris des kurbraunſchweigiſchen Moniti, deſſen letzteres mit dem dieſſeitigen Monito in ſubſtantialibus gänzlich übereintreffe, völlig einverſtanden, und habe geglaubt, daß ſich die Sache um ſo mehr zur nunmehrigen Inſerirung der Wahlkapitulation qualifizire, da die in annis 1742 und 1745 desfalls erlaſſene Kollegialſchreiben noch immer ohne Effekt geblieben, übrigens halte man dafür, daß, ſo lange das erwünſchte Normativ noch nicht zu Stande gekommen, dje Sache wenigſtens nicht gänzlich der Willkühr überlaſſen bleiben müſſe, und auf die vorhandene Familienverträge ſchlechterdings Rückſicht zu nehmen ſei, als werauf man denn auch gänzlich beharren müße.

Kurmainz iſt mit dem kurbrandenburgiſchen Monito in Anſehung der morganatiſchen Ehen ſowohl, als der zu beſchleunigenden Beſtimmung eines geſetzlichen Regulativs in Anſehung der Misheirathen völlig einverſtanden. Uebrigens aber wie Kurtrier.

CONCLUSUM.

Es wäre das kurbrandenburgiſche Monitum uſque ad verbum: "indeſſen ꝛc. ſeines Inhalts zu inſeriren, übrigens aber wird es bei dem Text belaſſen.

Kurſachſen interloq. wolle ſich die Beibringung eines moniti ad hunc articulum vorbehalten haben.

SESSIO DECIMA SEXTA.

PRAESENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Mitwochs den 15ten im Sept. 1790.

Direktorium wolle das von dem päbſtlichen außerordentlichen Nuntius neuerdings übergebene Beglaubigungsbreve, welches man per dictaturam mitzutheilen nicht ermangelt habe, hiemit in Umfrage ſtellen, und darüber die gefällige Aeuſſerungen anderweit vernehmen.

Umfrage:

Kurtrier findet bei dem vorgelegten neuen Beglaubigungsbreve nichts zu erinnern.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz ebenmäßig.

Kurſachſen finde ſeines Orts bei demſelben ebenfalls Nichts zu erinnern.

Kurbrandenburg könne mit Zufriedenheit erklären, daß es dabei nichts zu erinnern finde.

Kur-

Kurbraunſchweig wie Kurſachſen.

Kurmainz finde dabei nichts zu erinnern.

CONCLUSUM.

Es wäre das neue übergebene Beglaubigungsbreve in die Stelle des vorigen ad acta zu nehmen, und das vorhin gefaßte Concluſum nunmehro per unanimia hieher zu wiederholen.

Direktorium öffnete der fürtrefflich kurbrandenburgiſchen Botſchaft auf ihr Verlangen das Protokoll um ad Art. VIII. §. 12. folgendes Monitum nachzuholen.

Legeb. Monit. brand. ad Art. VIII. §. 12.

Poſt verbum: Ströhmen „ponatur" auch Mecklenburgiſchen Häfen „und poſt verba" deutſchen Krieg „beſonders in dem Hafen Wernemünde."

Umfrage:

Kurtrier da der Inhalt des §i theils ausdrücklich, theils analogiſch auf alle Zollſtädte an ſchiffbaren Ströhmen in Deutſchland anwendbar iſt: ſo glaube man daß poſt verbum: Ströhmen, nur „auch Häfen" zuzuſetzen, Uebrigens aber es ohne den weiteren Zuſatz beim Text zu belaſſen ſei, da die Generalität der Worte ſchon alle einzelne Fälle begreiſe.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen desgleichen.

Kurpfalz hat ebenfalls bei dem Voto trevirenſi nichts zu erinnern.

Kurſachſen gleichergeſtalt wie Kurtrier und die Nachſtimmenden.

Kurbrandenburg erachtet zur Erläuterung des angebrachten Moniti, nur kürzlich dieſes anzeigen zu müſſen; daß bekanntlich während dem 30. jährigen Krieg die Krone Schweden in den der Stadt Roſtock zugehörigen Hafen Wernemünde einem die Handlung drückenden Zoll

angelegt habe, und damit gegen die deutliche Verordnung des W. F. Art. X. §. 13. auch nachher fortgefahren, daß nachhero durch den Exekutionsrezeß darüber weitere Vorſehung geſchehen, auch deshalb dem Niederſächſiſchen Kreis Directorio vom Kaiſer und Reich Aufträge ertheilt worden, und dem ungeachtet nunmehro ſeit einigen Jahren die Krone Schweden dem Herzoglich Mecklenburgiſchen Hauſe mit neuen Zudringlichkeiten gedrohet, man wolle demnach auf ſeinem eingegebenen Monito inhäriren, und laſſe ſich allenfalls auch den generalen Zuſatz von Kurtrier gefallen; indem durch das Wort „Häfen" auch die mecklenburgiſche Häfen verſtanden werden müſſen.

Kurbraunſchweig habe bei dem ad hoc Monitum auf Kurtrieriſchen erleuchteten Antrag bereits durch die Mehrheit der Vorſtimmenden für gut gefundenen Zuſatz, durch welchen dem eben bemerklich gewordenen Zweck dieſes Moniti ein hinlängliches Genügen geleiſtet werden dürfte, nichts zu erinnern.

Kurmainz ſei mit Kurtrier und den Nachſtimmenden um ſo mehr einverſtanden als der Zweck des kurbrandenburgiſchen Monitums dadurch völlig erreicht werde.

CONCLUSUM.

Es wäre poſt verbum: "Ströhmen„ die Worte: "auch Häfen„ ohne weitern Beiſatz zu inſeriren.

Ferner eröfnete Direktorium der kurbraunſchweigiſchen fürtreflichen Botſchaft auf ihr Verlangen das Protokoll, um ad Art. XIII. §. 9. folgendes Monitum nachzutragen.

Legeb. monit. brunſ. ad Art. XIII. §. 9.

Nach den Worten: "als unter der Vicariorum Authorität„ iſt zu inſeriren: " ſo wie ſolche bei der fürwährenden Reichsverſammlung durch das Konklu-

kluſum der 3 Reichskollegien vom 7ten Jun. dieſes Jahrs 1790 feſtgeſetzt und regulirt worden.

U m f r a g e:

Kurtrier habe bekanntlich an allem dem, was ſeit dem Ableben weiland kaiſ. Majeſtät an dem Sitze der Reichsverſammlung wegen Kontinuirung des Reichstags vorgegangen, und verhandelt worden, keinen weitern Theil genommen, als daß es durch ſeine gemachte Vorſchläge und Erklärungen nur zur gütlichen Ausgleichung der Sache mit den beiden Herrn Reichsvikariis mitzuwirken getrachtet. Ueberhaupt aber die Sache erſt nach wiederbeſetztem Kaiſerthron, und nach wiederhergeſtellter Thätigkeit des Reichstags auf forderſame förmliche Anſage zu den Sitzungen zur reichstäglichen Entſcheidung geeignet geglaubt habe.

In dieſer Lage bleibe Kurtrier nur der Wunſch übrig, daß dieſer wichtige Gegenſtand bald nach wiederbeſetztem Kaiſerthron bei dem unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiche in Vortrag gebracht, und darüber auf verfaſſungsmäßige Art ein Reichsſchluß abgefaßt werden möge. Aus dieſen Betrachtungen wolle man daher es ohne Zuſatz beim Text zu belaſſen antragen.

Kurkölln da die beiden Vikariatshöfe auf dasjenige, was bei fürwährender Reichsverſammlung durch das Konkluſum vom 7ten Juni dieſes Jahres feſtgeſetzt worden, ihre Erklärung übergeben haben, darauf aber noch nichts näheres erfolgt iſt, und dieſer Komitialgegenſtand bei dem gegenwärtigen Wahlkonvent nicht berichtiget werden kann: ſo wolle man es lediglich beim Text belaſſen.

Kurböhmen iſt mit denen von Kurtrier geäußerten Grundſätzen gänzlich einverſtanden.

Kurpfalz kann dasjenige, was während gegenwärtigem Interregno zu Regensburg verabredet worden, nicht als einen vollgiltigen Reichs-

ſchluß anerkennen; muß daher lediglich dahin abſtimmen, daß es bei dem Text der Kapitulation zu belaſſen ſei.

Kurſachſen nach der deutſchen Reichsverfaſſung und nach dem klaren Inhalt der ſich darauf beziehenden Wahlkapitulation kömmt in einem Zwiſchenreiche den Reichsvikarien als proviſoribus imperii die Ausſchreibung und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen ſchon vorhanden die Kontinuirung deſſelben ſtatt eines römiſchen Kaiſers unſtreitig zu, und es können wie die Worte der Kapitulation ſo beſtimmt und deutlich beſagen, die Komitia anders nicht, als unter der Vikarienauthorität gehalten oder fortgeſetzt werden, es läßt ſich alſo nach erfolgtem Ableben des Reichsoberhaupts keine Thätigkeit des Reichstags denken, ſo lange die zu deſſelben Fortſetzung nach den Geſetzen erforderliche Authorität der Reichsvikarien noch nicht eingetretten iſt. Da es nun an dieſem weſentlichen Erforderniſſe in dem gegenwärtigen Falle bekanntlich ermangelt, ſo kann auch dasjenige, was von einigen Geſandſchaften ſogar unter beharrlichem Widerſpruche verſchiedener anderer in Regensburg nach Ableben Ihro Majeſtät des Kaiſers in Beziehung auf die Fortſetzung des Reichstags verhandelt worden, eben ſo wenig für eine Komitialberathſchlagung als das Reſultat davon für ein wirkliches Konkluſum der 3 Reichskollegien angeſehen werden. Unterſtützt von ſo einleuchtenden und konſtitutionsmäßigen Gründen muß man folglich dem in dem vorliegenden kurbraunſchweigiſchen Monito enthaltenen Vorſchlag unter feierlicher Verwahrung der dabei in Betracht kommenden Vikariatsrechte widerſprechen, und den Antrag ebenfalls darauf richten, daß es lediglich beim Text zu belaſſen ſei.

Man erachtet ſich hierzu um ſomehr verpflichtet, da die den Reichsvikarien in einem Zwiſchenreiche anvertraute proviſio imperii ad manus futuri regis denenſelben vorzüglich auch die Ver-

bindlichkeit auflege, für die unveränderliche Erhaltung der Reichsverfaſſung in ihrem ganzen Zuſammenhange beſorgt zu ſeyn.

Kurbrandenburg erachtet, daß das Konkluſum vom 7ten Jun. dieſes Jahrs, da dabei nach Vorſchrift der Kapitulation die auſpicia vicariorum nicht miteingetreten ſind, blos in der Abſicht abgefaßt worden, um ſich über die Modalitäten der verweſeriſchen Konkurrenz zu vereinigen, und ſolche von Reichswegen denen Reichsvikarien vergleichsweiſe vorzulegen. Dadurch iſt alſo dieſe Komitialbehandlung als ein Antrag einer Uebereinkunft anzuſehen, da er von der Seite des Herrn Reichsverweſers nicht unbedingt angenommen: ſo iſt es auch dermalen noch bei gegenwärtiger Wahlkap. der Ao 1742 beliebten, und 1745. und 1764. genehmigten Diſpoſition, und mithin lediglich bei dem Text zu belaſſen.

Man will übrigens noch dem von Kurtrier, ſo eben patriotiſch geäuſerten Wünſche gerne beitreten.

Kurbraunſchweig Man bedürfe dieſſeits lediglich nur ſich auf die über den gegenwärtigen Gegenſtand verhandelte acta Imperii beziehen, als aus welchen ſattſam erhellet, daß der Punkt der Beſtimmung derjenigen Modalitäten, unter welchen die denen hohen Reichsvikarien in Art. XIII. §. 9. Capitulat. eingeräumte Authorität bei denen in dem Interregno fortzuſetzenden Comitiis einzutreten habe, auf eine legale Art bei der Reichsverſammlung proponirt, darauf in ordnungsmäßige Deliberation geſtellet, und per Majora jedweden Collegii ein Concluſum deſſelben, und hiernächſt ein Concluſum trium Collegiorum erzielet worden, deſſen unläugbare und Reichskonſtitutionsmäßige Rechtsgiltigkeit, welche durch einzelne Proteſtationen oder Reſervationen nicht geſchwächet werden mögen, man demnach beſter Maßen inhäriren wolle.

Kurmainz habe ſeine Geſinnungen über den aus dem alleinigen Begriffe der Freiheit und Unabhängigkeit des Reichs ſchon abfließenden

Selbſtbeſtand der allgemeinen Reichsverſammlung während eines Zwiſchenreichs ſo wie über die geſetzliche Verbindlichkeit des am 7ten Jun. dieſes Jahrs gefaßten Schlußes der 3. Reichskollegien ſo vielfältig zu erkennen gegeben, daß man unter nochmaliger Beziehung auf dieſe Geſinnungen keinerlei Bedenken zu nehmen hat, dem kurbraunſchweigiſchen patriotiſchen Monito voller Maßen beizutreten.

CONCLUSUM.

Es wird bei dem Inhalt des Textes belaſſen.

Kurbraunſchweig interloquendo. Das ſo eben verfaßte Concluſum verehrend könne man zwar wohl geſchehen laſſen, daß das Kommiſſialkonkluſum vom 7ten Jun. dieſes Jahres nicht namentlich in dem vorliegenden Texte der Wahlkapitulation angezogen werde, gleichwie es ſich jedoch verſtehe, daß es, ſo lange ein anders nicht feſtgeſetzt worden, bei ſolchem von ſelbſt ſein Bewenden behalte, ſo wolle man dieſes nur noch bemerket, und zum Ueberfluß ausdrücklich reſervirt haben.

Kurſachſen interloquendo. Unter Beziehung auf das dieſſeitige Votum wolle man der in der vortreflich kurbraunſchweigiſchen Botſchaft eben geſchehenen Aeuſerung enthaltenen, mit der Reichskonſtitution nicht zu vereinbarenden Behauptung hierdurch widerſprechen, und quævis Competentia ſich vorbehalten.

Kurpfalz interloquendo. Inhäriret ſimpliciter der ſo eben vernommenen kurſächſiſchen Reſervation.

Kurbraunſchweig inhæret Concluſo imperii & hinc prioribus.

Kurſachſen ad priora.

Kurpfalz ſimiliter.

Ferner wurde der kurbraunſchweigiſchen Botſchaft ad ſum 5. Art. XVIII. zur Nachbringung des folgenden Monitums das Protokoll geöffnet.

Legeb.

Legebatur monitum brunſ. ad Art. XVIII. §. 5.

Poſt verba „oder ſonſten" wäre einzuſchalten„ namentlich auch ſoviel die Privilegia de non appellando zumalen illimitata betrifft, gegen deren tenorem nicht unter dem Prätext von unheilbaren Nullitäten und durch nullitæts Klagen eingreifen laſſen.„

Umfrage:

Kurtrier in mehreren Privilegiis de non appellando iſt der Fall der Nullität ausdrücklich ausgenommen, und dieſe Ausnahme verſtehet ſich auch ohne beſondere Erwähnunz theils aus der Natur der Sache, theils nach dem Sinn des Moniti von ſelbſt; welches aber eine wahre oder nur vorwandliche Nichtigkeit ſey, müſſe billig dem richterlichen Ermeſſen anheim gelaſſen werden, dahierunter eine allgemeine und beſtimmte Vorſchrift unmöglich ſei. Man trage daher an, es um ſo mehr beim Text zu laſſen, als durch eine auch nur ſcheinbare Beſchränkung der Klagen über Nichtigkeit die neulich von der fürtreffl. kurbraunſchweigiſchen Botſchaft geäuſerte Beſorgniß leicht eintreten könne.

Kurkölln ſei mit dem vortrefflichen kurtrieriſchen Voto um ſo mehr einverſtanden, als ſich keim Privilegium illimitatum auf Nullitæten erſtrecken könne, die, wenn ſie begangen würden, doch immer einen höhern Richter haben müſſen.

Kurböhmen wie Kurtrier.

Kurpfalz erachtet, daß, wo in den ertheilten Privilegien der Caſus der Nullitätenklagen nicht abſonders ausgenommen, dem oberen Richter die Erkanntnuß darüber vorbehalten bleiben müſſe, mithin es in ſolchem Betracht Zuvorkommung mehrerer Beſchwernüſſen bei dem Text zu belaſſen ſei.

Kurſachſen ſei mit dem wohlgegründeten Monito vollkommen einverſtanden.

Kurbrandenburg iſt ebenfalls mit dem Monito vollkommen einverſtanden, erachtet aber, daß deſſelben Einrückung wohl eigentlich ad §um 4. oder 6. huj. Articuli am beſten anzubringen ſein mögte.

Kurbraunſchweig es verſtehe ſich zu vorderſamſt von ſelbſt, daß, wenn in einem Privilegio de non appellando die Nullitätsklage ausdrücklich ausgenommen ſei, ſolche alsdann an die höhere Reichsgerichte ihren Weg zu nehmen habe, in ſofern aber ſolches Privilegium gänzlich illimitatum ſei, hätten bereits vielfältig die Stände des Reichs auch insbeſondere mehrere Kurhöfe mit Grunde behauptet, wie dann auch ſelbſt Reichshofrathskonkluſa dahin vorhanden ſeyen, daß unter dem Prätext von Nullitätsklagen keineswegs Sachen von den ſtändiſchen Oberappellationsgerichten an die Reichsgerichte gezogen werden mögten, welcher Meinung man denn auch dieſſeits dem Monito inhärirend verbleiben müſſe, und dabei nur noch bemerken wolle, daß hierauf die in einem vorhergehenden dieſſeitigen Voto angezogene bei nicht gänzlich ſicherer Juſtizpflege eintreten könnende Beſorgniß anhero auf keine Weiſe paſſen möge, da hier von Verhandlungen bei wohlgeordneten Appellationsgerichten die Rede ſei, dort aber von Verhandlungen in erſter Inſtanz die Rede war, in welcher die Unterthanen gegen ihren Landesherrn bei deſſen Landesgerichten ſchlechterdings ſollen Recht nehmen müſſen.

Kurmainz laſſe ſich das Monitum gefallen, wenn nach dem Worte: "unheilbarer" hinzugefügt werden wolle: "aber unerwieſenen Nullitäten und dergleichen Nullitätsklagen.

CONCLUSUM.

Es hat bei dem Text ſein Bewenden.

Ferner

Ferner wurde der kurſächſiſchen Botſchaft das Protokoll zu Beibringung der ad Monitum trevir. ad §phos 6 & 7 Art. XIX. noch vorbehaltenen Aeuſſerung auf Verlangen geöfnet.

Kurſachſen die von der vortrefflich kurbraunſchweigiſchen Botſchaft in letzterer Seſſion bei den kurtrieriſchen aufrichtigen Grundſätzen ruhenden Monito ad Art. XIX. §. 6. & 7. in Vorſchlag gebrachten Zuſätze hatten die ſo rühmliche Abſicht alles dasjenige zu entfernen, was zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, als ob man durch neue Beſtimmungen den Unterthanen im deutſchen Reiche die Juſtizpflege zu erſchweren gemeinet ſei. Nach der ſo allgemein bekannten Gerechtigkeitsliebe Ihro kurfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen iſt dero Botſchaft gewiß äuſerſt entfernt, bei gegenwärtigem Kapitulationsgeſchäfte auf irgend etwas mit einzugehen, wodurch das Schickſal deutſcher Unterthanen auch nur in einem einzigen Falle härter als bisher gemacht werden könnte. Sie glaubte dahero, jene ſo patriotiſch gemeinte Erinnerung, ehe man ſich darauf weiter äuſere, in genaue Erwägung ziehen zu müſſen. Nachdem ſolches geſchehen, und das Protokoll eingeſehen worden, findet man zwar bei der ad I.) vorgeſchlagenen Abänderung ganz keinen Anſtand; hingegen erachtet man in Rückſicht auf die von Kurtrier und Kurböhmen geſchehenen erleuchten Bemerkung ebenfalls, daß es in verſchiedenem Betracht bedenklich ſein mögte, den übrigen Anträgen beizuſtimmen.

Dieſemnach fuhr Direktorium mit den Monitis ad Capitulationem fort und bemerkte, daß

§. 56.

ad Art. XXIII.

Ad §um 5. Art. XXII. usque ad finem, ſodann Ad Art. XXIII. durchaus nichts erinnert worden.

§. 57.

§. 57.

Monita ad Art. XXIV.

Ferner ſei ad §os 1. & 2. Art. XXIV. ebenfalls nichts erinnert worden.

Legeb. §. 3. Art. XXIV.

Legebatur Monit. Brandeb. ad h. §.

Addatur verbis "Eidesnotul„ weder Unſerm Hauſe noch Kurfürſten"

Umfrage:

Kurtrier findet bei dem Zuſatz nichts zu erinnern.

Kurkölln ebenfalls.

Kurböhmen gleichfalls mit dem Monito einverſtanden.

Kurpfalz mit dem Monito ebenfalls einverſtanden.

Kurſachſen ſei ebenfalls mit dem Antrag einverſtanden, jedoch dürfte poſt verbum: "Noch„ in monito das Wort: "einem„ beizufügen ſeyn.

Kurbrandenburg inhäriret ſeinem Monito, und glaubet, daß die Einrückung in der Maſe geſchehen könne, daß poſt verba: "und ſonſten„ es heiſe: "weder Unſerm Hauſe, noch einem Kurfürſten.„

Kurbraunſchweig accedit monito.

Kurmainz ebenfalls.

CONCLUSUM.

Addatur verbo, Eidesnotul: "und ſonſten weder Unſerm Hauſe, noch einem Kurfürſten.

Ad §phos 4 & 5 iſt nichts erinnert worden.

Lege-

Legeb. §. *6.*

Legeb. monitum brandenb. ad h. §.

Statt der Worte: "und den modum viſitandi" wäre zu ſetzen:

"Was aber die ganze Viſitationsart und beſonders die Konkurrenz und Mitwirkung der Kurfürſten, Fürſten und Stände nach dem Sinne des Friedensſchluſſes betrift."

Umfrage:

Kurtrier da nach dem W. F Art. V. § 55. und der darauf ſich gründenden R. H. O. das Viſitationsrecht des Reichshofraths dem Herrn Erzkanzler zuſteht, die Beſtimmung der Modalität aber dem Reichstage vorbehalten oder überlaſſen worden: ſo trage man an, leztere abzuwarten, und es für jezt bei dem Text zu belaſſen.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen ingleichen.

Kurpfalz iſt ebenfalls damit einverſtanden, daß es für gegenwärtig bei dem Text belaſſen werden könnte, jedoch aber bei der Reichsverſammlung dieſer Gegenſtand in den Betrieb geſetzt werden mögte.

Kurſachſen würde ſeines Orts dieſem Monito beizutreten keinen Anſtand finden.

Kurbrandenburg hätte um ſomehr die Unterſtützung dieſes patriotiſchen Moniti erwartet, da deſſen Sinn und Abſicht blos dahin gerichtet geweſen, nach Inhalt des vorigen Friedensſchluſſes dieſe dem geſammten Reiche wichtige Angelegenheit am Reichstage befördert zu ſehen.

Kurbraunſchweig hege um ſo weniger Bedenken dem Monito beizupflichten, da deſſen Abſicht lediglich dahin gehe, daß dem Sinne des Friedensſchluſſes gemäß über die anzuordnende Viſitation des Reichshofraths am Reichstage eine endliche Auskunft getroffen werden ſolle.

Kurmainz belaſſe es lediglich beim Text.

CONCLUSUM.

Es wäre bei dem Inhalt des Textes zu belaſſen.

Ad §phum 7 uſque 9 iſt nichts erinnert worden.

Legebatur §. 10.

Legebatur Monit. brunſ. ad h. §.

Am Schluſſe dieſes §phi wäre hinzuzufügen:

„Derſelben (Reichshofrathsſtelle) auch in Betracht der nicht Uns allein, ſondern dem Reich zugleich namentlich zuleiſtenden Pflicht keiner von Uns für Uns ſelbſt, ſondern anders nicht, als entweder nach vorhergegangener rechtlicher Kognition, und darauf erfolgten Spruch Rechtens, oder in Gefolg einer von einer Viſitation des Reichshofraths vorgenommenen förmlichen Unterſuchung entſetzt werden mögen.“

Umfrage:

Kurtrier laſſet dem patriotiſchen Vorſchlag der vortreflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft die verdiente Gerechtigkeit widerfahren, glaube aber, daß die Abſicht des Moniti ganz erreicht, und die Entſcheidung ſonſt ſtrittiger Meinungen vermieden würde; wenn der Zuſatz folgendermaſſen beſchränkt und geſetzt würde:

„derſelben auch anders nicht, als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens entſetzt werden mögen“

Worauf man diesſeits angetragen haben wolle, und wodurch die Sicherheit der Reichshofräthe vollkommen erreicht werde.

Kurkölln trete dem vortreflichen kurbraunſchweigiſchen Monito nach der kurtrieriſchen Abſtimmung mit Vergnügen bei.

Kur-

Kurböhmen iſt auf dieſe Art gleichergeſtallten um ſo mehr mit Kurtrier einverſtanden, als wann eine förmliche Unterſuchung von einer Viſitation geſchehen ſollte, ſolche ſo vielen Schwierigkeiten ausgeſetzt ſeyn würde, daß ein ſeiner Pflichten mißkennender Reichshofrath Zeitlebens allen Unfug treiben könnte.

Kurpfalz iſt mit dem vortreflichen kurtrieriſchen Voto ebenfalls einverſtanden.

Kurſachſen ſtimme dem ſo patriotiſchen Monito vollkommen bei, könne jedoch in ſo ferne majora darauf giengen, ſich auch die von Kurtrier in Antrag gebrachte Faſſung gar wohl gefallen laſſen.

Kurbrandenburg iſt mit dem wohlgemeinten kurbraunſchweigiſchen Monito einverſtanden, kann ſich auch allenfalls die von Kurtrier in Vorſchlag gebrachte Faſſung gefallen laſſen.

Kurbraunſchweig ſich übrigens auf das diesſeitige Monitum, und die in demſelben exponirte Gründe beziehend, wolle man in ſofern die von der vortreflichen kurtrieriſchen Botſchaft vorgeſchlagene anderweite Modifikation den Beifall der Mehreren finden ſollte, dabei nur vorausſetzen, daß außer dem Falle der durch einen Spruch Rechtens zu verfügenden Removirung eines untüchtigen Reichshofraths, auch wenn eine legale Viſitation des Gerichts eintritt, dieſer ebenfalls unbenommen bleiben müße, das Behufige in Anſehung der nöthig findenden Removirung untüchtiger Glieder des Gerichts zu veranſtalten.

Kurmainz tritt dem Monito bei, und läßt ſich in Anſehung der Faſſung unter der eben vernommenen kurbraunſchweigiſchen Vorausſetzung Majora gefallen.

CONCLUSUM.

Es wäre das kurbraunſchweigiſche Monitum nach Maß der von Kurtrier vorgeſchlagenen kürzern Faſſung zu beobachten.

Ad §um 11. uſque ad finem huj. Art. desgleichen.

§. 58.

Monita ad Art. XXV.

Ad Art. XXV. §. 1. usque 6. iſt nichts erinnert worden.

Legeb. §. 7.

Legebatur monitum palat. ad h. §.

"Geſtallten ohnerachtet ſämtlichen Reichsſtänden, abſonders aber denen hohen Herren Kurfürſten ratione juris mittendi legatos beſchehener Zuſicherungen der ausgeſchiedenſten Vorzügen an dem kaiſerlichen Hofe ſowohl als ſonſt aller Orten, den kaiſerlichen Reichshofrath ſeit einigen Jahren die Jurisdiktions-ſperre über die Verlaſſenſchaften der in Wien abgelebten Geſandten, Reſi-denten, Geſandſchaftsſekretairs und Officianten verſchiedener Kur- und Reichs-fürſten angeleget, und derſelben alleinige Ausübung prätendiret hat, als wird der §. 7. Art. XXV. mit dem Beiſatz zu ſchließen ſein.

"Auch (und wollen Wir nicht zugeben oder geſtatten, daß die Verlaſſen-ſchaften der ſtändiſchen Botſchaften, Geſandten, Reſidenten, Sekretarien und Officianten, welche an dem kaiſerlichen Hoflager oder ſonſt im Reiche mit Todte abgehen, der Jurisdiktionsſperre und Verhandlung des kaiſerlichen Reichshofraths unterworfen, und dadurch das Legationsrecht der Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf irgend eine Art geſtöhret oder beeinträchtiget werde.„

Umfrage:

Kurtrier da die Faſſung des kurpfälziſchen Moniti den Fall nicht ausnehme, wenn Reſidenten zugleich am kaiſerlichen Reichshofrath per Mandatum generale vel ſpeciale legitimiret ſind, ſo trage man auf folgende, die Abſicht des Moniti ganz erſchöpfende Faſſung an:

"Wie dann auch der Stände Geſandten, Reſidenten, Ge-ſchäftsträger und angehörige, die nicht beſonders bei dem Reichs-

hofrath

hofrath zu allda anhängigen Prozeſſen legitimiret ſind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarſchallamtes und allen erbländiſchen Gerichtsſtellen, ſondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet ſein und verbleiben ſollen,,

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen imgleichen.

Kurpfalz geſtallten die Abſicht des dieſſeitigen Moniti durch die kurtrieriſche Abſtimmung vollkommen erreicht wird, findet man kein Bedenken, der darinn angetragenen Faſſung vollkommen beizutreten.

Kurſachſen ſei mit dem kurpfälziſchen Monito nach der von Kurtrier in Antrag gebrachten Faſſung vollkommen einverſtanden.

Kurbrandenburg trete um ſo mehr der von der vortrefflichen kurtrieriſchen Botſchaft gegebenen Faſſung dieſes Moniti vollkommen bei, weil man dieß Orts eine ganz gleichförmige zu geben bereit geweſen wäre.

Kurbraunſchweig mit den vorſtimmenden völlig einverſtanden.

Kurmainz ſimiliter.

CONCLUSUM.

Es wird das kurpfälziſche Monitum mit der von Kurtrier angetragenen Faſſung genehmigt.

Ad §. 8. iſt nichts erinnert worden.

§. 59.

Monita ad Art. XXVI.

Legeb. Art. XXVI. §. 1.

Ad Monitum Brandeb. erklärte

Kurbrandenburg, daß es vor der Hand nur das erſte und zweite Monitum mit Ausſetzung des dritten aufgeſtellt haben wolle. *a*)

Legeb. Monit. I. Brandeb. ad h. §.

"Wir verſprechen und wollen auch dem König von Sardinien als Herzogen von Savoyen, ſobald Wir nach angetretener Unſerer Regierung, durch die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabers hierum von ihm gebührend, und reichskonſtitutionsmäßig angegangen worden ſind, die Belehnung des Herzogthums Montferat ſowohl, als auch aller ſeiner übrigen Staaten und Landen, welche derſelben vom heiligen Reiche erkennet, ertheilen, und zwar gemäß des Inhalts der kaiſerlichen Belehnungen und beſonders nach Anleitung jener, welche vom Kaiſer Franz dem I. im Jahr 1755. ihm ertheilt worden iſt, wie auch (jedoch des heiligen Reichs Rechten, ſoweit Ihnen hier daran gelegen, immer unbeſchadet, und ohne Nachtheil) gemäß des Inhalts des im Jahr 1763. zwiſchen Sardinien, Frankreich, und Spanien geſchloſſenen Vertrages, betreffend das Recht des Rückfalls der Stadt Piazenza und des piazentiniſchen Gebieths bis an den Nurefluß, wovon in obbenennter Inveſtitur vom Jahr 1755. die Rede iſt.

Um-

a) Das hier ausgeſetzte kurbrandenburgiſche Monitum lautet, wie folgt: „Wir werden auch allerdings Sorge tragen, daß der König von Sardinien bei ſeinem Beſitze geſchützet, und wo es vonnöthen ſei, in alle ſeine Rechte und Privilegien, welche in der Inveſtitur vom Jahr 1755. enthalten ſind, nach denen in derſelben beſtimmten und im Aagner Friedensſchluße beſtätigten Gränzen wieder eingeſetzt werde, und werden gleichfalls nicht geſtatten, daß derſelbe in der Ausübung ſeines juris territorialis, und in ſeinem rechtmäßigen Beſitze des lehens Pregola (ohnnachtheilig übrigens des heiligen Reichs Rechten) einigermaßen geſtöret werde.

Umfrage:

Kurtrier der Vortrag von 1763., der am Schluß des Moniti angezogen iſt, ſchein t ſelbſt vermöge der in Monito geduſerten Beſorgniß, und eingerückter clauſula ſalvatoria einen ſolchen Gegenſtand zu betreffen, wobei wegen der damit verwickelten Reichsrechten nach Anleitung Articuli X. der Wahlkapitulation die Reichsgenehmigung erforderlich iſt. Da aber dieſe, ſoviel Kurtrier bekannt, weder nachgeſucht worden, noch erfolgt iſt, der Eingang des Moniti aber im Weſentlichen mit dem Text ganz übereinſtimmet: ſo glaubet man, daß es ohne die angetragene Umfaſſung dabei zu belaſſen ſei.

Kurkölln ſei mit dem vortrefflichen kurtrieriſchen Voto einverſtanden.

Kurböhmen müſte um ſomehr mit Kurtrier einverſtanden ſeyn, nachdem der Ao 1763 getroffene Vergleich noch bis dieſe Stund nicht einmal bei dem kaiſerlichen Lehenhof aller Erinnerungen unerachtet übergeben worden, und man demnach nicht wiſſe, ob nicht darinn eine nachtheilige Verabredung getroffen worden, worüber das geſammte Reich nach dem von der vortreflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft ad Art. X. §. 10. patriotiſch gemachten und begnehmigten Monito vorderſamſt zu kognoſciren hat.

Kurpfalz iſt aus denen durch vorhergegangene Abſtimmungen vorgekommenen Aeuſſerungen der Meinung, daß es bei dem Text zu belaſſen ſei.

Kurſachſen vermöge auf die in dem kurbrandenburgiſchen Monito enthaltenen Anträge um ſo minder einzugehen, als man die von Kurbraunſchweig zu eben dieſem Artikel geſchehene Erinnerung allerdings für gegründet erachten müſſe.

Kurbrandenburg müſſe ſeinem aufgeſtellten Monito beſtermaßen inhäriren, ſollte daſſelbe jedannoch die Mehrheit der Stimmen nicht erhalten können,

können, ſo glaube man doch allemal, daß es zum mindeſten bei dem Text belaſſen werden müſſe.

Kurbraunſchweig Kürze halber ſich lediglich auf das bereits in der vortreflich kurtrieriſchen Abſtimmung einſichtsvoll bemerkte, und das diesſeits ad Art. X. §. 10. monirte beziehend vermöge man bei den ohnehin vorliegenden majoribus nicht in die vorgeſchlagene Zuſätze einzugehen.

Kurmainz hätte bei dem allenthalben vorausgeſezten ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Reichs ſowohl als der jurium tertii bei dem Monito kein Bedenken gehabt, wolle ſich aber gleichwohl die vorliegenden majora gefallen laſſen.

CONCLUSUM.

Hat die vorgeſchlagene kurbrandenburgiſche Faſſung ad h. §. nicht ſtatt.

Legebatur monitum brunſ. ad h. §.

Die Worte „ inſonderheit der lezten Inveſtitur de Ao 1755. gemäß „ wären auszulaſſen, und zu ſetzen:

„Denen Reichskonſtitutionen und Lehnrechten auch bekannten Reichsſchlüſſen gemäß.„

Umfrage:

Kurtrier traget an, es beim Text zu belaſſen, da bei reichslehnbaren Beſitzungen auf die lezte Inveſtitur Rückſicht genommen werden müße, und der Zuſatz im J. 1764 aus guten Gründen geſchehen ſei.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen imgleichen.

Kurpfalz hat durch ſein vorhieniges Votum ſich hierüber ebenfalls allſchon geäußert, worauf ſich daher lediglich bezogen wird.

Kurſachſen beziehe ſich auf ſein vorhin abgelegtes Votum, wolle jedoch, wenn durch

durch die meiſten Stimmen, daß es lediglich beim Text verbleiben ſolle, beliebt würde, ſich ſolches ebenfalls nicht entgegen ſeyn laſſen.

Kurbrandenburg könne um ſo weniger der von Kurbraunſchweig angetragenen Auslaſſung beiſtimmen, da die in dem Text ſtehenden Worte 1764. durch die vortreffliche kurbraunſchweigiſche Unterſtützung dem Text einverleibt worden ſind, hoffet demnach, daß es beim Text belaſſen werde.

Kurbraunſchweig ſich abermals auf das mit Beifall aufgenommene diesſeitige Monitum ad Art. X. §. 10. beziehend müße man dem Monito inhäriren, und könne darunter die A. 1764. mit diesſeitigem Beifall jedoch nondum inſpectis litteris inveſtituræ geſchehene Miterwähnung derſelben nicht im Wege ſtehen.

Kurmainz ad Majora.

CONCLUSUM.

Es werde beim Text belaſſen.

Legebatur §. 2.

Legeb. monitum brand. 2.

"So thun Wir auch alles dasjenige, was das kurfürſtliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658. an den damaligen Herzogen von Mantua wegen Annullirung und Aufhebung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Reichsvikariats und Generalats geſchrieben, hiemit allerdings beſtätigen, dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Inhalt feſtiglich halten, und den König von Sardinien als Herzogen von Savoyen bei ſeiner habenden Gerechtigkeit und Vorzügen des Generalvikariats des heiligen römiſchen Reichs in Italien, (unbeſchadet jedoch allenfallſigen vom Reich anerkannten beſondern Rechten) wie nicht weniger bei allen und jeden Privilegien, welche den Herzogen von Savoyen, und ihren Vorfahren verliehen worden ſind, nach Vorſchrift des münſteriſchen Friedens §. Cæſarea Majeſtas, wie auch des einſtimmigen Kollegial-

gialſchluſſes vom 4ten Junii 1658. und der Inveſtitur vom Jahr 1755. gebührend ſchützen und handhaben wollen.

Umfrage:

Kurtrier die veränderte Abfaſſung dieſes §i enthalte 2 Gegenſtände, die erſte Veränderung betrift die dem König von Sardinien als Herzogen von Savoyen zuſtändige Vikariatsgerechtigkeit, und iſt in ſolchen Ausdrücken abgefaßt, daß ſie mit den bis hiehin aufgeſtellten allgemein bekannten publiciſtiſchen Grundſätzen nicht ganz vereinbarlich ſcheinet, auch zu manchen Folgerungen zum Nachtheil der Reichsrechten und der Herrn Reichsvikarien den Anlaß geben könnte. Man glaubet daher, daß es in Anſehung dieſes Punkts bei dem Text zu belaſſen ſey.

Die andere Veränderung betrifft die Handhabung der dem König von Sardinien als Herzogen von Savoyen zuſtehende Privilegien, welche aber durch die Allgemeinheit des im Text enthaltenen Ausdruckes ſchon vollkommen gewähret iſt. Man trage daher auch hier es beim Text zu belaſſen an, da es ein Grundſatz des Kurkollegii iſt, nur in ſoweit der beſonderen Angelegenheiten einzelner Stände in der Wahlkapitulation zu gedenken, als ſolche mit der allgemeinen Reichsverfaſſung eine Verbindung oder darauf eine Beziehung habe.

Kurkölln ſey mit dem vortrefflichen kurtrieriſchen Voto einverſtanden.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz könne ad Membrum 1. Moniti Brand. um da weniger eingehen, als daſſelbe den Vorzüglichkeiten und Umfange der rheiniſch, und ſächſiſchen Vikariate allzu nah zutreten ſcheine, glaubet derowegen, daß es dieſerhalben ſowohl als aus den in dem vortrefflichen kurtrieriſchen Voto enthaltenen Gründen in Anſehung des 2ten Membri ebenfalls bei dem Text zu belaſſen ſey.

Kur-

Kurſachſen findet die in den vortrefflichen kurtrieriſchen und kurpfälziſchen Abſtimmungen enthaltene ſo einleuchtende Gründe und Bemerkungen dergeſtallt beſchaffen, daß man ihnen etwas weiter beizuſetzen, nicht für nöthig erachte, und ebenfalls lediglich auf Beibehaltung des Textes abſtimme.

Kurbrandenburg ſolle zuvorderiſt ſeinem Monito in ſeinem ganzen Umfange inhäriren, trage jedoch bei denen ſchon geſchehenen Abſtimmungen in betreff des erſten Gegenſtandes auf eine weitere von dem hohen Direktorio zu veranſtalltenden beliebige Umfrage an, ob nicht allenfalls nach den Worten "bei den habenden" das Wort: Reichsvikariatsgerechtigkeit zu ſetzen wäre, und nach dem Worte "Privilegien" in Italien "eingeſchaltet werden könnte.

Was den 2ten Gegenſtand anbelanget, ſo hat man um ſo ſicherer darüber deſſen Beiſtimmung entgegen geſehen, da das vorzüglichſte davon ſchon in älteren Kapitulationen ſich befindet.

Kurbraunſchweig tritt auch hier den Majoribus bei.

Kurmainz beziehet ſich auf das ad Monitum præcedens abgelegte Votum.

Weitere Umfrage:

Kurtrier wiederhole die in ſeiner vorigen Abſtimmung enthaltene Bemerkung und glaube, daß auch bei dem jetzt monirten Zuſatze ſelbige noch ihre volle Anwendung finde, weswegen man es auch ohne dieſelben beim Text zu belaſſen antrage.

Kurkölln gleichfalls.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz da man dem Herzog von Savoyen die Eigenſchaft eines Reichsvikarii keineswegs zugeſtehen mag; beziehet man ſich hierüber auf vorherige Abſtimmung, und erachtet ebenfalls, daß der angetragene 2te Zuſatz nach dem Worte "Privilegien" zu umgehen ſey.

 Kur-

Kurſachſen wie Kurtrier und Kurpfalz.

Kurbrandenburg inhäriret ſeinem gethanen Antrag.

Kurbraunſchweig läßt ſich die ſchon vorhandenen Majora gefallen.

Kurmainz ad Majora.

CONCLUSUM.

Es verbleibet bei dem Text.

Aechtes vollſtändiges
Protokoll
des
kurfürſtl. hohen Wahlkonvents
zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Zwölftes Heft

Protokoll

der ſiebenzehnten und achtzehnten Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO DECIMA SEPTIMA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS QUIBUS SUPRA.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Freitags den 17ten im Sept. 1790.

Direktorium.

Finde ſich mit Vergnügen der baldigen Endſchaft des bisherigen Kapitulationsgeſchäfts genähert, und wolle, um je eher ſo beſſer damit zum Schluß zu gelangen, hiemit zur uneingeſtellten Vornahme der noch übrigen Monitorum ſchreiten.

 §. 60.

§. 60.

Art. XXVII. & XXVIII.

Ad Art. XXVII. & XXVIII. iſt nichts erinnert worden.

§. 61.

Monita ad Art. XXIX.

Legeb. Art. XXIX. §. 1.
Legeb. monit. brunſ. I. ad h. §.

Poſt verba: "Perſonalbefreiung„ addatur "in eigentlichen Offizialſachen und von perſönlichen laſten.„

Umfrage:

Kurtrier erachte, daß der Sinn des Moniti zureichend in dem Text enthalten, und es dabei zu belaſſen ſei.

Kurkölln ebenfalls.

Kurböhmen imgleichen.

Kurpfalz ebenfalls, und um da mehr, geſtallten nach den Worten der Kapitulation den landesherrn unbenommen bleibet, bei etwa unternehmender Ausdehnung dieſer Freiheit die billigmäßige Gränzen zu beſtimmen.

Kurſachſen ſei mit dem Monito vollkommen einverſtanden, da ſelbiges keine andere Abſicht habe, als den Sinn der in der Kapitulation befindlichen Diſpoſition noch beſtimmter und deutlicher auszudrücken.

Kurbrandenburg erachtet das Monitum beſtgegründet, indem es darauf abzielet, die landeshoheitliche Rechte gegen allen Mißverſtand des Sinn des Textes zu ſichern.

Kurbraunſchweig ſo wenig man auch nach dem bekannten Verhalt des Poſtweſens in den kurbraunſchweigiſchen landen bei Aufſtellung des gegen-

genwärtigen Moniti irgend ein eigenes Intreſſe vor Augen gehabt habe: ſo habe man gleichwohl aus patriotiſcher allgemeinen Rückſicht und zur Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte geſammter Reichsſtände ſolches vorzutragen für heilſam erachtet.

Kurmainz beläßt es lediglich beim Text.

CONCLUSUM.

Es verbleibe bei dem Text.

Le geb. monitum brunſ. II. ad h. §.

Poſt verba: Realbeſchwerden, addatur: " vielweniger von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit, ſowohl in perſönlichen und dinglichen Klagen, als in Bevormundungen, Sterbfällen und dergleichen.„

Umfrage:

Kurtrier obgleich man den Inhalt des Moniti in den landeshoheitlichen Rechten gegründet glaube, ſo ſei doch aus der Erfahrung bekannt, daß auch bei Feſtſetzung einer allgemeinen Theſis, doch mehrere einzelne Fälle ſich zu ergeben pflegten, die zur Beförderung der Geſchäfte nicht beſſer als durch gütliche Uebereinkunft mit dem Erbpoſtgeneralat erledigt werden mögten, wie dann auch bereits mehrere Vergleiche dieſer Art bekanntlich geſchloſſen worden. In dieſer Rückſicht trage man an, den Punkt der Gerichtsbarkeit, die Beſtimmung der Gränzen und die Art der Ausübung derſelben gütlichen Uebereinkünften zwiſchen den Ständen und dem Generalreichsoberpoſtmeiſter zu überlaſſen, oder der in §o 5. hujus Articuli erwähnten reichstäglichen Beſtimmung anheim zu geben, für jetzt aber es beim Text zu laſſen.

Kurkölln finde keinen Anſtand, daß die Gerichtbarkeit der Reichsſtände gegen die Poſtoffizianten in dinglichen und perſönlichen Klagen,

wenn ſie das Poſtweſen nicht ſelbſt betreffen, gegründet ſei; nachdem aber gegen dieſe Befugniſſe entweder durch Verträge oder durch Verjährung eine Freiheit erworben ſeyn kann, dahero keine allgemeine Obſervanz im deutſchen Reiche darüber vorhanden iſt: ſo finde man bedenklich, hierüber Etwas allgemeines in der kaiſerlichen Wahlkapitulation feſtzuſetzen, und wolle es ebenmäſſig bei dem Text belaſſen.

Kurböhmen Es iſt das dermalen von der vortreflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft aufgeſtellte Monitum von Ao 1658. an, bei allen Wahlkapitulationen vorgekommen, jedoch jederzeit als eine ad comitia gehörige Sache angeſehen, und nur puncto ſecuritatis publicæ die Vorſicht dahin genommen worden, daß zu den Poſtbedienungen die Aufſtellung der Reichsunterthanen angeordnet worden iſt, folglich iſt man diesſeits um ſomehr der Meinung, daß es auch dermalen bei dem Text belaſſen, und diesfalls das weiters beliebige vorderſamſt von Seiten des geſammten Reichs abwarten müſſe, als dieſe allgemeine von ſämmtlichen Ständen als nützlich und nothwendig anerkannte Poſtanſtalt bei ihrer Einrichtung und noch nachhero ſowohl Ao 1570. als per receſſ. imp. de 1641 §. 93. vor ein kaiſerliches durch den Herrn Fürſten von Thurn und Taxis titulo oneroſo adquirirte und in feudum erhaltene Reſervatum und Regale anerkannt, auch vor deſſen Aufrechthaltung per verba: bei ſeinem Eſſe erhalten, geſorget worden iſt. Mithin daſelbſt, wo ſich die fürſtliche Offizianten in dem ruhigen Beſitz der Befreiung von fremder Jurisdiktion befinden, und nicht ein anderweiter Beſitzſtand dargethan werden kann, ſie auch deſſelben durch einen Beiſatz in die gegenwärtige Kapitulation gegen das kaiſerliche Generalmandat de 1746 nicht entſetzt werden können, beſonders da dieſe Jurisdiktionsfreiheit durch die bisherigen Kapitulationen eben dadurch, daß der Beitrag von Realbeſchwerden ausgenommen worden, durch das bekannte Axioma, exceptio firmat regulam in non

excep-

exceptis, beſtätiget wird, da derjenige, welcher von perſönlichen Abgaben nicht aus landesherrlicher, ſondern aus einer höhern Macht befreiet iſt, auch die Vermuthung der perſönlichen Juris-diktionsfreiheit vor ſich hat.

Kurpfalz haltet das Monitum der vortreflichen kurbraunſchweigiſchen Wahlbotſchaft in theſi zwar allerdings gegründet, gleichwie aber in verſchiedenen deutſchen Reichslanden entweder abſondere Verträge oder ein verjährtes Herkommen beſteht, folglich die Einrückung ſolcher Generalregel in die kaiſerliche Wahlkapitulation zu mannigfaltigen Misdeut- und Irrungen Anlaß geben würde: ſo erachtet man bei dieſen Umſtänden verträglicher zu ſeyn, einem jeden Landesherrn, welcher dabei einige Beſchwernüß antrift, entweder die Eingehung angemeſſener Rezeſſen, oder aber die Anbringung jener bei dem Reiche zu überlaſſen, inzwiſchen aber den Text nach ſeiner dermaligen Lag beizubehalten.

Kurſachſen erachtet, daß das vorliegende Monitum auf richtigen den Rechten der Landesherrn, angemeſſenen Grundſätzen beruhe, und iſt mit demſelben um ſo mehr einverſtanden, da hier nur von der Regel, keineswegs aber von den einzelnen Fällen die Rede iſt, wo wegen beſonderer Uebereinkunft oder vorhandener Verträge ein anders ſtatt finden kann.

Kurbrandenburg man ſey um ſo mehr mit dem von der vortrefflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft aufgeſtellten Monito einverſtanden, da daſſelbe lediglich das beſte und die Erhaltung der landesherrlichen Vorrechte nicht eigner ſondern die derer Mitſtände beziele, und erachte übrigens die Erledigung dieſer ſo beſtgegründeten reichsſtändiſchen Beſchwerden eben deswegen dringend, weil dieſelben nun ſchon ſeit 1658. beſtändig obgewaltet haben.

Kurbraunſchweig uti ad Monitum præcedens, und könne ſich genügen laſſen, daß durch eine eminente Mehrheit der vorabgegebenen vor-

trefflichen Votorum die Geſetzmäßigkeit desjenigen, was durch gegenwärtiges Monitum der Wahlkapitulation einzuſchalten vorgeſchlagen worden, und welches keinerlei weitere Komitialdeliberation bedürffe, ſondern nach allen Begriffen der Landeshoheit als ſich von ſelbſt verſtehend anzuſehen ſey, ausdrücklich eingeräumt und anerkannt worden, wegen deſſen wircklicher Einrückung in die Kapitulation man dann freilich der Majorität kein Ziel noch Maß ſetzen könne oder wolle. Uebrigens aber demjenigen, was in der vortrefflichen kurböhmiſchen Abſtimmung wegen der dem Poſtweſen im Reiche ankleben ſollenden Qualität eines kaiſ. reservati vorgebracht und weiters gefolgert werden wollen, ausdrücklich widerſprechen, und ſich darunter kürze halber auf dasjenige, was bereits in mehreren Fällen darunter von den Ständen des Reichs widerſprochen und ſtattlich begründet worden, beziehen müſſe. Das weitere ſich ad §um 4. huj. Art. vorbehaltend.

Kurmainz beziehet ſich auf die ad Monitum præcedens ſchon geäuſſerte Meinung, mit dem weiteren Bemerken, daß, da die Beſchwerden wider das Poſtweſen ſeit dem weſtphäliſchen Frieden noch immer auf dem Reichstag ausgeſtellt bleiben, ſo müſſe man wünſchen, daß die dahin gehörige Differentien entweder durch gütliche Wege beigelegt, oder der wohlhergebrachte Beſitzſtand bis zur anderweiten reichstäglichen Beſtimmung beibehalten werden möge.

CONCLUSUM.

Wäre es bei dem Text zu belaſſen.

Kurbraunſchweig interloquendo ableſend:

Einem hohen Kollegio werde hinlänglich erinnerlich ſeyn, was bereits vormals bei Gelegenheit des Art. XXIX. der kaiſ. Wahlkapitulation von dieſer Seite unter Beiſtimmung anderer anſehnlicher Kurhöfe in betreff des den Ständen des Reichs zuſtehen-

ſtehenden Poſtregals und in dem Sinne, damit der Jus 4. dieſes Art. nicht als eine regula generalis zum Faveur des Generalpoſtamts angeſehen werden möge und könne, erinnert und feierlichſt verwahret worden, und welche Verwahrung man hiemit ausdrücklich wiederholet, tacendo zum Nachtheil landesherrlicher auch anderer wohlhergebrachter Gerechtſamen nichts eingeräumt, und allen desfallſigen vormaligen Reſervationen und Proteſtationen beſtens inhäriret haben wolle.

Kurſachſen interloquendo. Da die von der vortrefflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchaft ad Protocollum geſtellte Verwahrung auf die ſo nöthige Sicherſtellung der reichsſtändiſchen Poſten überhaupt gegen alle widrige Misdeutung gerichtet iſt: ſo wolle man ſelbige nicht nur beſtens unterſtützt haben, ſondern accedire auch ſothaner wohlgegründeter Reſervation ſelbſten ſeines Orts per totum.

Kurbrandenburg accedire gleichfalls wie Kurſachſen per totum, und auf das kräftigſt und bündigſte der von Kurbraunſchweig ſo eben eingelegten Reſervation.

Kurpfalz laſſe ſich die Reſervation der landesherrlichen Gerechtſamen ebenmäßig gefallen, und findet keinen Anſtand derſelben in ſo weit beizutreten.

Kurtrier beziehe ſich auf ſein vorhin abgelegtes Votum ſoviel die kurbraunſchweigiſche Reſervation auf das kurböhmiſche Votum betrifft.

Kurkölln ebenfalls und glaubet, daß dadurch die landesherrlichen Gerechtſamen bereits hinlänglich gewahret ſind.

Kurböhmen beziehet ſich ebenfalls auf ſein Votum.

Kurmainz beziehet ſich gleichergeſtallt lediglich auf ſein Votum.

Ad §. 2. usque 5. huj. Articuli, ſodann

§. 62.

Monita ad Art. XXX.

Ad Articuli XXX. §. 1. iſt nichts erinnert worden.

Ad §. 2. iſt bemerkt worden, daß die Worte: es ſey denn ꝛc. wie auch der ganze §us 3. hier wegzulaſſen ſeyen, weil ſolche nur auf den Fall eines vivente imperatore gewählten römiſchen Königs paſſen.

Ad §phos 4 & 5 iſt nichts erinnert worden.

Inſeratur poſt §phum 5 der in capitulatione Franciſci I. enthaltene §phus 6, den bis nach wirklich geſchehenen Beſchwörung der Kapitulation verſchobenen Regierungsantritt betreffend.

Ad §phum 6 iſt nichts erinnert worden.

Ad §phum 7. ponatur loco Neun, das Wort Acht.

Direktorium öffnete der kurbraunſchweigiſchen Botſchaft auf ihr Verlangen das Protokoll und das ad Art. XIII. §. 8. ausgeſetzte Monitum hier nachzubringen.

Legebatur Monit. brunſ. ad Art. XIII. §. 8.

Bei den Worten: "von beſagtem Reichsdirektorio„ wäre einzurücken: "nach vorgängigen gebührenden Verlaßnehmung.„

Umfrage:

Kurtrier findet bei dem Zuſatze auf den Fall nichts zu erinnern, wenn poſt verbum: "gebührenden„ noch dazu geſezt werde: "herkömmlichen.„

Kurkölln finde ebenfalls nichts dabei zu erinnern, und könne ſich den Beiſatz.: "herkömmlichen„ gefallen laſſen.

Kurböhmen wie Kurtrier.

Kurpfalz ebenmäßig.

Kur-

Kurſachſen ſei mit dem Monito und dem von Kurtrier angetragenen Zuſaz wohl einverſtanden.

Kurbrandenburg ebenfalls.

Kurbraunſchweig uti monitum, und könne ſich den kurtrieriſcher Seits vorgeſchlagenen Zuſaz des Worts: "herkömmlichen" welches auch allenfalls ſtatt: "gebührenden" geſezt, und leztes ganz weggelaſſen werden könne, wohl gefallen laſſen, da allerdings die Verlaßnehmung in comitiis dem Herkommen gemäß ſei.

Kurmainz werde ſich die Beobachtung der herkömmlichen und gebührenden Verlaßnehmung immer gerne gefallen laſſen, und ſei daher mit den majoribus vollkommen einverſtanden.

CONCLUSUM.

Es wäre das Monitum mit dem per majora beliebten Zuſatze: "herkömmlichen und gebührenden Verlaßnehmuug" zu inſeriren.

Kurbraunſchweig interloq. man habe bei Durchgehung des Protocolli Seſſ. XVtæ circa monitum brandeb. & brunſ. ad §phum 4. Art. XXII. bemerket, daß aus dem über dieſe beide Monita gefaßten Konkluſo nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit erhellen dürfte, ob der beliebte Zuſatz nach der kurbrandenburgiſchen oder der kurbraunſchweigiſchen Faſſung zu inſeriren ſei, welches wohl um ſo mehr noch näher zu beſtimmen ſeyn mögte, da nicht allein leztere nicht ausgeſchloſſen, ſondern vielmehr in einigen Abſtimmungen, als die vielleicht angemeſſenere angeſehen worden. Uebrigens hätte man wohl verhoffen mögen, daß der noch weitere diesſeits vorgeſchlagene Zuſatz, nach welchem bis zur Erzielung des vorſeyenden Regulativs über den Begriff notoriſcher Misheurathen wenigſtens die etwa darunter vorhandenen reichsſtändiſche Hausverträge nicht aus den Augen geſezt werden ſollen, Beifall gefunden haben würden, da nach der dem hohen deutſchen Adel unſtreitig zuſtehenden

Autonomie es durchaus keinen Zweifel leiden könne, daß ſolche Hausverträge als giltig anerkannt werden müßen, und wolle man das Nöthige diesfalls beſtens verwahret haben.

Direktorium wolle hierauf vernehmen, weſſen ſich auf die vorſtehende Erklärung zu äußern beliebig ſei; inzwiſchen diene zur vorläufigen Erläuteruug, daß die Faſſung nach dem kurbrandenburgiſchen Monito nicht anderſt als mit der eignen Akquieszenz und Zufriedenheit der kurbraunſchweigiſchen Wahlbotſchaft gewählet, und durch das Konkluſum feſtgeſetzt worden.

U m f r a g e:

Kurtrier beziehe ſich auf ſein ad monita brandeb. & brunſ. ad § 4. Art. XXII. übergebenes Votum, und den darinn gemachten Antrag den 1ten Theil des von der vortrefflichen kurbrandenburgiſchen Botſchaft angetragenen Zuſatzes zu wählen. Soviel der Schluß des kurbraunſchweigiſchen Moniti betrifft, ſo habe man nicht die Abſicht gehabt, den Familienverträgen ihre ſonſt habende giltige Verbindlichkeit dadurch zu bezweiflen, ſondern habe nur bedenklich gefunden durch eine vorläufige geſetzliche Beſtimmung der in dem §. vorbehaltenen künftigen legislation des ganzen Reichs vorzugreiffen.

Kurkölln beziehe ſich auf ſein Votum, ſey mit der kurbrandenburgiſchen Faſſung einverſtanden geweſen, und bleibe dabei. Was übrigens die Haußverträge betreffe, ſey man weit entfernt geweſen, ihnen, wenn ſie rechtsbeſtändig abgefaßt ſind, ihre verbindliche Kraft zu bezweiflen. Da aber dieſes eine vorgängige Unterſuchung vorausſetze, ſo hätte man Bedenken gefunden zu deren Beſtättigung den Kaiſer vorläufig unbedingt zu verbinden, oder ſie zur Richtſchnur reichsgerichtlicher Entſcheidungen zu machen.

Kurböhmen ſey bei voriger Deliberation mit der kurbraunſchweigiſchen Faſſung einverſtanden geweſen, weil es dieſelbe etwas vollſtändiger zu ſeyn erachtet hat. De reliquo wie Kurtrier und Kurkölln.

Kur-

Kurpfalz habe bei vorhiniger Deliberation dem monito brandeburgico quoad membrum primum, und eben ſo quoad membrum ſecundum nebſt dem kurbraunſchweigiſchen, inſoweit es in ſubſtantia damit über-eingekommen, beigeſtimmet, finde auch keinen Anſtand demſelben ferner zu inhäriren, da der Vorbehalt der Hauß- und Geſchlechts-verträge wohl keinen andern Verſtand als von jenen gehabt haben kann, welche in Rechtsbeſtändigkeit beſtehen mögen.

Kurſachſen habe bei Ablegung ſeines Voti in Anſehung der Faſſung des Moniti vorzüglich auf das kurbraunſchweigiſche Monitum ſein Augenmerk gerichtet, und wolle der in Abſicht auf die Giltigkeit der reichsſtändiſchen Hausverträge eben geſchehenen kurbraunſchweig-iſchen Aeußerung und zwar ebenfalls cum reſervatione reſervandorum beitreten.

Kurbrandenburg habe bei ſeinem vorhin abgelegten Votum ſchon die Erklärung gethan, daß es der Beſtimmung der Mehrheit der Stimmen überlaſſen wolle, welches von beiden monitis man bei der Faſſung annehmen wolle, könne ſich auch gerne gefallen laſſen, daß man wegen der weiter ausgedehnten Beſtimmug die kurbraunſchweigiſche Faſſung annehme.

In betreff des Vorbehalts der Gültigkeit der reichsſtändiſchen Hausverträge wolle man wie Kurbraunſchweig reſervanda reſerviren.

Kurbraunſchweig beziehet ſich kürze halber blos auf das ſowohl vorhin ſelbſt als das noch weiter in der vortrefflich kurpfälziſchen Abſtimmung beigebrachte.

Kurmainz beziehe ſich auf das ad monitum brandeb. & reſp. brunſuicenſe vorhin abgelegte Votum, und habe auch ſeines Orts keinerlei Abſicht gehabt den reichsſtändiſchen Hausverträgen ihren ſonſtigen Werth und ihre Rechtsgiltigkeit auf irgend eine Art zu entziehen oder zu bezweiflen.

CONCLUSUM.

Nachdem von ſeiten ſämmtlicher Botſchaften kein Anſtand genommen wurde, die kurbraunſchweigiſche Faſſung bei den in Frage ſtehenden beiden Monitis eintretten zu laſſen: ſo wäre hiernach die Inſerirung in Capitulatione zu bewerckſtelligen.

Kurmainz wolle nicht ermanglen die jüngſt verſprochne Erläuterung in betreff der von den ſekulariſirten Stiftern zu entrichtenden Taxen hiemit zum Protokoll zu bringen.

Kurmainz ableſend. Es finde zu ſolchem Ende vorderſamſt zu bemerken nöthig, wie es zwar nicht zu läugnen ſtehe, daß die Faſſung des §. 21. Art. V. J. P. und deſſen Warte: electi aut poſtulati in archiepiſcopos aut prælatos auguſt. confeſſ. ferner intra annum electionis, das kurbrandenburgiſche Monitum, welches dahin geht, daß von ganz ſekulariſirten Stiftern in dieſem §. keine Frage ſey, zu unterſtützen ſcheinen. Indeſſen ſey bekannt, wie wenig auf ſolche Ausdrücke allein, wenn ſonſt kein andre Gründe hinzukommen, ſich verlaſſen werden könne, und wie ſehr über den Sinn häufiger Stellen des weſtphäliſchen Friedens geſtritten werde.

Bei ſolchen Streitigkeiten müſſe allemal lediglich zu den Traktaten dieſes Friedens, und der nachherigen Obſervanz rekurriret werden, weil dieſe allein beweiſen könnten, wie dergleichen Diſpoſitionen eigentlich gemeint geweſen ſind.

Sehe man nun in des Meiern actis pacis nach wie der Jus 21. Art. V. entſtanden iſt, ſo finde man Tom. III. p. 194. daß der erſte Antrag der Katholicken dahin gegangen:

„Die Inhaber der Ihnen überlaſſenen Erz- und Sifter ſollten die Annaten, jura pallii & confirmationum künftig dem Kaiſer unter der alten bei jedem Stift hergebrachten Taxe zu jedesmal begebenden Fällen und Verändrungen abſtatten.

Die

Die augſp. Konfeſſionsverwandte hätten ſich hier zu nicht, wohl aber zu einer erhöheten Lehenstaxe verſtehen wollen, wo dann etliche Vota auf den 3ten Theil, andere auf die Hälfte, andre aber auf das alterum tantum gegangen ſeyn.

ibidem pag. 416.

Die Katholiſchen hingegen giengen in ihrer Gegenerklärung nach dem höchſten Gebothe, und verlangten die Zahlung einer doppelten Lehenstaxe.

ibidem pag. 437.

Allein da man ſich hierzu andrer Seits durchaus nicht verſtehen wollen, ſo habe man ſich endlich den 14 May 1647. auf die Erhöhung der Hälfte über die gewöhnliche Lehenstaxen vereinigt, und auf dieſe Art den §. 21. Art. V. zu Stand gebracht.

ibidem tom. 4. pag. 538.

Aus dieſen Traktaten erhelle nun deutlich, daß es die Meinung nicht gehabt habe, unter den ganz ſekulariſirten Stiftern, und jenen bei welchen noch eine Art von Wahl geblieben iſt, einen Unterſchied zu ſtatuiren, ſondern daß man die Annaten, Pallien und Konfirmationsgelder blos als eine ſolchen Ländern aufliegende Abgabe angeſehen habe, von welcher man dieſe Länder nicht gänzlich habe befreien wollen; hierzu komme denn ferner die Obſervanz von 1648. bis hieher, nach welcher dieſe ſekulariſirten Stifter bei den Belehnungen die anderthalb gewöhnlichen Taxe wirklich bezahlt haben, welches doch ſolche groſe Häuſer gewiß nicht gethan haben würden, wenn ſie nicht von ihrer Schuldigkeit überzeugt geweſen wären.

Ueber=

Ueberhaupt komme es hier lediglich darauf an, was hier ein jedes dieſer ſekulariſirten Stifter insbeſondre bei Belehnungen wirklich bezahlt habe; dieſes müſten die Taxbücher ausweiſen, und dabei dürfte es auch dem diesſeitigen Ermeſſen nach zu belaſſen ſeyn. Wenigſtens werde ein hohes Kollegium hieran etwas abzuändern, und eine Stelle des weſtphäliſchen Friedens wider deſſen eigne Traktaten und eine mehr als 100 jährige Obſervanz authentiſch zu interpretiren nicht gemeinet ſeyn.

Uebrigens ſei es unbedeutend, was von dieſen Lehengeldern in das Taxamt falle, und betrüge für die ſämtlichen Expeditionserfoderniſſen, als Kapſel, Sigill ꝛc. nur einige und 40 fl., alles übrige mache die bekannten Erbamtsgebühren aus, welche in der gedruckten Taxordnung ſpezifiſze vorliegen, und pro caſu ſimplici 1081 fl. betragen.

CONCLUSUM.

Nachdem man hierauf gemeinſam übereingekommen, daß dieſer Punkt ebenfalls nach Maaß des ad monit. brandeb. ſchon vorliegenden concluſum ad comitia ausgeſtellt bleibe, ſo hat es hiebei vor jezt ſein Bewenden.

Ferner erklärte Kurmainz, wie man ſich hiemit vorbehalten haben wolle, gutfindenden Falls noch ein oder das andre Monitum vor Ableſung des künftigen Kapitulationsentwurfs nach zu bringen.

Kurpfalz occaſione hujus wolle ſich Kurpfalz ebenfalls eine Deklaration ad proœmium vorbehalten haben.

§ 59.

§. 63.

Beſtimmung des Wahlaktus.

Direktorium finde hiemit bemerklich zu machen, daß nach der eben erfolgten Beendigung der monitorum ad capitulationem einer der dringenſten Deliberationsgegenſtände in der Berichtigung des Wahlaktus und des dabei zu haltenden feierlichen Zugs nach der St. Bartholomäuskirche beſtehe. Man ſtelle daher zu belieben, ob zu ſolcher Berichtigung gleich jezo geſchritten, und dadurch die alsbaldige Vorkehr der zu treffenden Vorbereitungsanſtallten befördert werden wolle.

Nachdem nun ein hohes Kollegium hiebei keinen Anſtand fand, ſo wurde eines Theils das im J. 1764 gefertigte, mit den damaligen höchſten Kollegialſchlüſſen verſehene Projekt, und andern theils das dermal über den Wahlaktum gefertigte Protokoll verleſen, und hierauf bei jedem Punkt die weitere Entſchlieſſung gefaßt.*

CONCLUSA.

Ad I. placet.

Ad II. placet.

Ad III. placet, und iſt es in Anſehung des Zugs überhaupt und inſonderheit ad Nrum 7. in Anſehung der Legationsräthe und Sekretarien lediglich auf den Fuß wie anno 1764 zu halten.

Ad IV. placet, und iſt das Gleiche bei Kurtrier und Kurkölln zu beobachten.

Ad V. placet.

Nrus

*) Dieſes Protokoll kömmt in der ſieben und dreizigſten Beilage vor.

Ad VI. placet, und ſoviel die ad Nrum 3. dermalige Ordnung der Sitze betrift, wären ad cornu Evangelii, Kurmainz, Kurböhmen, Kurpfalz und Kurbrandenburg in medio Kurtrier, denn a cornu Epiſtolæ, Kurkölln, Kurſachſen und Kurbraunſchweig zu plaziren.

Fernerweit wurde beliebt folgendes

CONCLUSUM.

Es wäre bei dem bevorſtehenden Wahlaktu in das Konklave nur 6* Perſonen von jedem Kurhofe einſchließlich der in höchſter Perſon anweſenden Herren Kurfürſten und Ihren Botſchaftern, ſodann in das Chor 20 Perſonen einſchließlich der Konklaviſten ein und zuzulaſſen.

*) Nachher wurde es auf Acht geſetzt, einſchließlich der hohen Herren Botſchaftern, und ausſchließlich der höchſten Herren Kurfürſten in Perſon.

SESSIO DECIMA OCTAVA.

PRAESENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Montags den 20ten im Sept. 1790.

§. 64.

Vornahme nachfolgender Diktatorum.

Direktorium giebt zu vernehmen, nachdem bei der geſtern gepflogenen Beſprechung der Verlaß dahin genommen worden, daß nach vollbrachter Erledigung der ſämtlichen Monitorum nunmehr die an den verſammelten Konvent gelangten, und bisher zur Diktatur gebrachten Schreiben und Exhibita, alsfern ſolche nicht ſchon vorhin erſchöpft ſind, und unter dieſen vorzüglich diejenigen in Umfrage geſtellt werden mögten, welche auf das Kapitulationsgeſchäft einigen Bezug haben, um alsdann den Entwurf der künftigen Wahlkapitulation ſogleich berichtigen, ableſen, und zur allerſeitigen Genehmigung vorlegen zu können, ſo wolle man mit dem Vortrag erſagter Diktatorum nach Maß des darüber gefaßten Elenchus in folgender Ordnung hiemit fürſchreiten.

 Nro I.

Nrus I. Note des königlich=ſardiniſchen Geſandten Marquis de Breme; die Beſchwerden wegen des Marquiſat Pregola betreffend.

Direktorium bemerkte hiebei, daß dieſen Morgen noch ein weiteres Pro memoria von dem ſardiniſchen Herrn Geſandten bei dem Direktorio eingebracht worden, welches man noch heut diktiren zu laſſen nicht ermangeln werde (sieh die fünf und zwanzigſte Beilage)

Kurböhmen interloquendo ableſend:

Pregola wird von dem König in Sardinien in Verfolg des mit Weil. Sr. Maj. der Kaiſerin Königin geſchloſſenen Frieden angeſprochen, da dieſer Ort inner den beſtimmten Grenzen der abgetretenen Diſtrikten liegen ſolle. Da aber dieſer Ort jederzeit ohngeſtöhrt von der Familie Malaſpina cum omnimoda ſuperioritate territoriali beſeſſen worden, mithin einem tertio durch Friedenstraktaten nicht entzogen werden konnte; der König von Sardinien aber den Marquiſe Malaſpina ſeines Beſitzes entſetzen wollte, ſo klagte dieſer bei dem kaiſerlichen Reichshofrathe, erwieß ſeinen uralten ruhigen Beſitzſtand, und erhielt verſchiedene kaiſerliche oberſtrichterliche Verordnungen, und endlich da ſolche fruchtlos geblieben, eine Manutenenzkommiſſion, welche abſeiten Mailands übernommen, und Ao 1764 zwanzig Köpfe Mannſchaft eingelegt worden.

Der König von Sardinien will ſich aber bei dem kaiſerlichen Reichshofrath gar nicht einlaſſen, ſondern ſieht dieſe Sache, da ſie einen Friedensſchluß zum Gegenſtande hat, als eine Miniſterial und keine Judizialſache an.

Umfrage:

Kurtrier Nach der von der fürtreflichen kurböhmiſchen Botſchaft über das königliche ſardiniſche Geſuch wegen des Lehens Pregola eben interloquen-

loquendo gegebener Auskunft, betrift daſſelbe einen beſondern am Reichshofrath anhängigen und zum Theil ſchon daſelbſt entſchiedenen Rechtsfall, wogegen die bekannten Rechtsmittel von dem ſich beſchwerten Theil werden einzuſchlagen ſeyn.

Man wolle gleichwohl auf ein Kollegialſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt dergeſtallt antragen, daß die Sache in terminis generalibus zur Leiſtung der Gerechtigkeit auf den Fall empfohlen werde, wenn wider die bisherige reichsrichterliche Verfügungen die gewöhnlichen geſetzlichen Wege eingeſchlagen würden.

Kurkölln ſey mit dem vortrefflich kurtrieriſchen Voto vollkommen einverſtanden.

Kurböhmen habe bei der von Kurtrier vorgeſchlagnen Faſſung des Kollegialſchreibens nichts zu erinnern.

Kurpfalz findet bei dem ſolcher geſtallt abzufaſſenden Kollegialſchreiben keinen Anſtand.

Kurſachſen findet auch ſeines Orts kein Bedenken, auf Erlaſſung eines Kollegialſchreibens in der von Kurtrier vorgeſchlagenen Maße zu ſtimmen.

Kurbrandenburg trage auf ein Kollegialſchreiben pro juſtitia an.

Kurbraunſchweig conformire ſich willig demjenigen, was vortrefflich vorſtimmende unanimiter geäuſſert haben.

Kurmainz ebenfalls.

CONCLUSUM.

Es wäre das vorgeſchlagene Kollegialſchreiben nach dem kurtrieriſchen Antrag abzufaſſen und vorzulegen.

Nrus II. Schreiben des Herrn Erzbiſchof von Salzburg als Direktor des fürſtlichen Kollegiums, die deſideria principum in Abſicht auf das vorliegende Kapitulationsgeſchäft betreffend.

Umfrage:

Kurtrier erachte für nöthig, wegen den monitorum principum überhaupt die bekannten Grundſätze des kurfürſtlichen Kollegii ausdrücklich zu verwahren, und glaube in der Vorausſetzung, daß jeder Kurhof dasjenige, was ihm aus den eröffneten deſideriis einer beſondern Rückſicht würdig geſchienen, ſelbſt in Vortrag gebracht hätte, daß es bei demjenigen, was bereits abgeſchloſſen worden, ohne weitern Zuſatz um ſo mehr zu belaſſen ſey, da verſchiedene ältere noch obwaltende Differentien weit ſchicklicher bei Vornahm der Perpetuæ auf dem Reichstag, als bei dem Wahlkonvent abgeglichen werden könnten.

Kurmainz interloquendo. Sey zwar mit der angetragenen Verwahrung der kurfürſtlichen Grundſätze vollkommen einverſtanden, wolle aber übrigens bei dieſer Gelegenheit noch folgende Monita zur gefälligen Ueberlegung heimgeſtellt haben, und zwar

ad Art. X. §. 9. wäre poſt verbum: "Kurfürſten," zu ſetzen "oder auch Fürſten, und Stände," ſodann daß

ad Art. XVI. §. 4 poſt verbum: Kurfürſten, abermalen geſetzt werde: Fürſten und Stände, idque cum omiſſione des Worts "bevorab," endlich daß

ad Art. XIX. §. 8. durch ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben der Wunſch an kaiſerliche Majeſtät gebracht werde, daß den Reichshofräthen ſtatt des Genuſſes der ſogenannten Reviſionsſportlen ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt und dagegen der Betrag der Reviſionsſportlen künftig von der kaiſerlichen Kammer gezogen werde.

Kurtrier nehme keinen Anſtand, ſich den Direktorialvortrag in der eben angetragenen Maß durchaus gefallen zu laſſen.

Kurkölln ſey mit der kurtrieriſchen Verwahrung und monitis moguntinis einverſtanden.

Kurböhmen ingleichen.

Kurpfalz unter gleichmäßigem Vorbehalt der bekannten Grundſätze des kurfürſtlichen Kollegii, laſſe ſich nicht entgegen ſeyn, daß auf ein und andre gegründete fürſtliche Monita billigmäßige Ruckſicht genommen, und das behufige diesfalls vorgekehrt werde. Findet im übrigen auch kein Bedenken, denen hiebei von der fürtreflich kurmainziſchen Botſchaft geäuſſerten Monitis und Wünſchen vollkommen beizutreten.

Kurſachſen dem fürſtlichen Kollegio möge zwar eine vermeintliche Konkurrenz bei Abfaſſung der Wahlkapitulation oder auch, dieſes, daß deſſen Erinnerungen dabei hauptſächlich in Obacht zu nehmen wären, zum Nachtheil der dem kurfürſtlichen Kollegio desfalls zuſtehenden, ſo gegründeten Befugniſſen und Vorzügen nie eingeräumt werden, und man trete dahero der von den Vorſtimmenden diesfalls geſchehenen Verwahrung ebenfalls bei, jedoch erſuchte man, daß auf die in Anſehung dieſes Gegenſtandes von dem fürſtlichen Kollegio geäuſſerten Wünſche und geſchehene Anträge, in ſofern ſie auf Recht und Billigkeit beruhen, alle thunliche Ruckſicht zu nehmen, und dadurch das zum Wohl des ganzen ſo nöthige Vertrauen zwiſchen dieſen beiden Reichskollegiis immer mehr und mehr zu befeſtigen ſei.

Nach dieſer Vorausſetzung finde man keinen Anſtand, demjenigen mit beizuſtimmen, was von der fürtreflich kurmainziſchen Botſchaft ſo eben in Vorſchlag gebracht worden.

Kurbrandenburg da man bei Angehung und bei der fortwährenden Handlung dieſes dermaligen Geſchäftes zu bewähren ausdrücklich angewieſen iſt, daß man keinen andern Endzweck und Abſicht hege, als mittels Beiwirkung zur Einrichtung gegenwärtiger Wahlkapitulation die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes, vorzüglich die Befeſtigung deſſen Grundverfaſſung Vertrauen und Eintracht

zwiſchen

zwiſchen Haupt und Gliedern und dieſe wieder unter Ihnen ſämtlichen möglichſt zu befördern und zu begründen.

So hat man auch ſchon zum voraus möglichſt dahin Rückſicht genommen, daß allen gerechten und verfaſſungsmäßigen Wünſchen der Fürſten und Stände nach Billigkeit entgegen gegangen, dadurch Zutrauen und Einverſtändniß zumal in gegenwärtigen Zeiten mehr befeſtiget werden möge.

Nach dieſen reinen Grunſätzen erachtet man es auch dermalen noch der Billigkeit gemäß, die, ob zwar von dem ſalzburgiſchen Direktorialgeſandten mit einem unanſtändigen Schreiben an das hohe Kurkollegium gebrachte Erinnerungen des Fürſtenſtandes in Erwägung zu ziehen, und diejenigen Platz greifen zu laſſen, welche mit den rechtmäßigen und geſetzlichen Vorrechten dieſes hohen Kollegii vereinbarlich ſeyn dörften. Dieſemnach will man dann auch die von dem vortrefflichen Direktorio dermalen ausgehobenen gerne und beſter Maßen mit ſeiner Beiſtimmung unterſtützen. Kann ſich auch das angetragene Kollegialſchreiben gefallen laſſen.

Kurbraunſchweig indem man auch dieſſeits der Verwahrung der vortreflichen kurtrieriſchen Botſchaft aufs vollkommenſte beiſtimmet, und dasjenige, was das fürſtliche Kollegium anhero gelangen laſſen für Nichts anders als angebrachte Deſideria anſehen kann: ſo heget Man übrigens auch an dieſer Seite, und indem man zugleich über die ungebührliche Faſſung des dieſen Deſideriis beigefügten Begleitungsſchreiben, als welche man keineswegs der Intention des hohen Fürſtenſtandes, ſondern lediglich der Feder des Konzipienten beimeſſen will, gerne hinausgehen, eine vollkommene Bereitwilligkeit denen Wünſchen gedachten hohen Kollegii in allen billigen Dingen zu ſtatten zu kommen, und gleichwie bereits verſchiedenes desfallſige, theils durch dieſſeitige, theils andere Monita

nita erledigt worden, ſo trit man auch weiterhin denen desfalls annoch in gegenwärtiger Sitzung gemachten Anträgen des hochlöblichen kurmainziſchen Direktorii willig bei.

Kurmainz beziehet ſich lediglich auf die oben interloquendo geſchehene Aeußerung und auf die daſelbſt geſtellten Monita.

CONCLUSUM.

Es würden vorderſamſt die vorhin ſchon bekannten Grundſätze des kurf. hohen Kollegiums in dem vorliegenden Kapitulationsbetreff hieher ausdrücklich verwahret und vorbehalten, ſodann wären die ad Art. X. §. 9., Art. XVI. §. 4. und Art. XIX. §. 8. formirten Monita ihres Inhalts zu beobachten.

Nrus 3. Vorſtellung von Direktor und Räthen der unmittelbaren Ritterſchaft in Elſaß — ferner Vorſtellung der in Kölln verſammelt geweſenen deutſchen ſtrasburger Domkapitularen, um ein Kollegialſchreiben ad auguſtiſſimum für das Bisthum und Hochſtift Strasburg gegen die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung. (ſieh die ſechs und vierzigſte Beilage)

Umfrage:

Kurtrier Glaubet, daß durch das bereits ad monitum colonienſe ad §phum 3. Art. X. beſchloſſene Kollegialſchreiben dem beſondern Verlangen der Reichsritterſchaft in Elſaß und des Domkapitels zu Strasburg bereits zuvorgekommen ſei; gleichwohl könnte in dem zu erlaſſenden Schreiben, in welchem der Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft insbeſondere nach dem vorliegenden Schluß erwähnt werden ſolle, auch noch der unmittelbaren freien Ritterſchaft in Elſaß ausdrücklich erwähnt werden.

Kurkölln ſei mit Kurtrier einverſtanden, glaube aber, daß um die Sache im allgemeinen zu faſſen, das Wort "angehörige„ zu ſetzen ſei. Soviel die elſaßer Ritterſchaft inſonderheit betrifft, wäre ihr die Reichsunmittelbarkeit in den Friedensſchlüſſen vorbehalten, in

ſofern dahero gegen dieſe von der franzöſiſchen Nationalverſammlung etwas unternommen iſt, könne ihr auch inſonderheit erwähnt werden.

Kurböhmen halte zwar wie die beiden Vorſtimmenden allerdings dafür, daß das Kollegialſchreiben ſowohl auf das Domkapitel zu Strasburg, als auf die freie Ritterſchaft in Elſaß einen Bezug haben ſollte, erachtet aber, daß es rathſamer wäre, blos ſich der general Ausdrücke zu bedienen, und nach dem Vorſchlag der vortreflich kurköllniſchen Botſchaft das Wort "angehörige„ beizufügen, worunter auch auf gewiſſe Art die freie Ritterſchaft im Elſaß verſtanden werde; maſſen anſonſten zu beſorgen wäre, daß derſelben bei dermaligen Umſtänden dadurch ein Nachtheil zugezogen werden könnte.

Kurpfalz laſſet ſich ebenmäßig den allgemeinen Ausdruck mit dem Worte "angehörige„ ohne die Ritterſchaft im Elſaß insbeſondre zu bemerken, gefallen.

Kurſachſen da in Anſehung des in Propoſition geſtellten Gegenſtandes bekannten Umſtänden nach mit gröſter Vorſicht zu Werke zu gehen ſei, ſo ſtimme man demjenigen vollkommen bei, was von der vortreflichen kurböhmiſchen Botſchaft dieſerhalb geäußert worden.

Kurbrandenburg wie Kurſachſen.

Kurbraunſchweig desgleichen.

Kurmainz halte ſeines Orts dafür, daß in dem an das künftige Reichsoberhaupt zu erlaſſenden Kollegialſchreiben der Reichsſtände, ihrer Lehenleute, ihrer Angehörigen und Unterthanen, auch der Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft ſowohl, als der ihr zugehörigen ritterſchaftlichen Corporum ausdrücklich zu gedenken ſei.

Nachdem nun von Seiten der übrigen hohen Botſchafter ſich mit dieſer Faſſung einhellig einverſtanden worden: ſo wurde das

CON-

CONCLUSUM

dahin gefaßt, daß die ebenerwähnten Formalia dem Aufſatze des an kaiſerliche Majeſtät zu erlaſſenden Kollegialſchreibens zu inſeriren wären.

Nrus 4. Die von den Reichsſtädten übergebene Bemerkungen ad capitulationem.*

CONCLUSUM ohne Umfrage.

Beruht, nachdem in den ad capitulationem geſtellten Monitis bereits verſchiedene Deſideria der Reichsſtädte erledigt worden.

Nrus 5. Vorſtellung des Prinzen von Gonzaga, die Anſprüche ſeines Hauſes auf verſchiedene Beſitzungen in Italien betreffend. **

Umfrage:

Kurtrier die beſondre Angelegenheit des italieniſchen Prinzen Gonzaga ſei zu einer perpetuirlichen Stelle in der Wahlkapitulation, wohin in dem Dictato zum Theil angetragen worden, eben ſo wenig geeigenſchaftet, als das kurfürſtl. Kollegium die Angelegenheit ſo vieler deutſcher Reichsſtände wegen der nachtheiligen Schlüſſe der Nationalverſammlung dazu geeignet geglaubet hat.

Bei einer nähern Prüfung dieſer Sache ſcheine es hauptſächlich darauf anzukommen, nach welchen Lehensgeſetzen dieſer Succeſſionsanſpruch zu beurteilen, ob der Sphus 8. Art. XX. auch auf vorherige Fälle zurückwirke, und welche rechtliche Wirkung dem in dem mitgetheilten Impreſſo angezognen Vergleich vom 4ten Jun. 1773 und dem darinn enthaltenen allgemeinen Verzicht beizulegen ſei.

 In-

* Sieh die dreizehnte Beilage im erſten Bande S. 133.
** Sieh die vierzehnte Beilage im erſten Bande S. 148.

Inzwiſchen ſtimme man mit Vergnügen bei, daß dieſe Angelegenheit durch ein Kollegialſchreiben nach dem Vorgang von 1711. zur Gerechtigkeitsliebe des künftigen Reichsoberhaupts in generalibus zu empfehlen ſey.

Kurkölln der Antrag des Prinzen von Gonzaga ſey kaiſ. Majeſtät in allgemeinen Ausdrücken zur Juſtizpflege durch ein Kollegialſchreiben zu empfehlen.

Kurböhmen ableſend. Müſſe ſich vorderſamſt in Anſehung dieſer neuerdings angebrachten Prätenſion auf das dieſſeits bei der Kapitulation Karls des VI. in der 15ten Seſſion abgelegte Votum beziehen, in welchem bei Gelegenheit des nämlichen von der guaſtalliſchen Linie gemachten Anſpruchs gezeigt worden, daß Mantua und die übrigen angeſprochenen Güter wegen der begangenen Felonie des letzten Herzogs Karoli IV. aus der mantuaniſchen Linie von dem kurfürſtlichen Kollegio als eröffnet, verwirket, und dem Reich heimgefallen, auch überdas kaiſ. Majeſtät in einem Gutachten vom 2ten Mai 1707. erinnert worden, dieſe Lehen dem Kaiſerthum zu inkorporiren, welches dann in der Folge auch geſchehen, dabei aber zugleich unterm Mai 1710. ſämmtlichen H. H. Kurfürſten vorgeſtellt worden, wie es weit räthlicher ſeyn dürfte, den Beſitz dieſer importanten Feſtung, deren Unterhaltung große Koſten erfodere, dem Erzhauß Oeſtreich als einem jeweiligen Kaiſer zu überlaſſen, in welches Geſuch auch die Herren Kurfürſten jedoch nicht collegialiter, ſondern ſeparatim, und zwar ein und andere poſitive, andere aber nur virtualiter ihre Einwilligung ertheilt haben. Welcher damaligen Abſtimmung man dermal annoch weiters beifügen müſſe, daß ſolche die Wirkung gehabt habe, daß ſämmtliche Kurhöfe den ertheilten Konſens nicht in Abrede geſtellt, anbei aber behauptet haben, wie dieſer nur unter der Bedingniß wäre ertheilt worden: in ſofern das damalige Haus Guaſtalla, wenn ſolches ein gegründetes Recht hätte,

dafür

dafür entſchädigt würde, in deſſen Verfolg dann auch damals ein Kollegialſchreiben an kaiſerl. Majeſtät erlaſſen worden iſt. Da nun hiernach keine weitere Frage mehr von der wirklichen Abtrettung des Herzogthums Mantua cum reliquis, ſondern allenfalls blos um eine Entſchädigung für dasſelbe ſeyn könne, dabei aber auch die wichtige und gegründete Betrachtungen eintretten, wie der in die Capitulationem Karls des VI. zum erſtenmal eingeſchaltete Jus 8. Art. XX. keinen Bezug auf die italieniſchen Lehen habe, auch auf caſus præteritos nicht angewendet werden könne, hiernächſt auch der dermalige Supplikant, obwohlen die guaſtalliſche Linie bereits a. 1746. ausgeſtorben, ſich durch dieſen ganzen Zeitraum mit dieſer ſeiner angeblichen Forderung nicht gemeldet oder vielmehr, wie es ſich äuſſern dörfte, bei dem a. 1773. getroffnen Vergleich ſich auch dieſer ſeiner vermeintlichen Rechte begeben hat, welches die in dieſem Vergleich vorkommende Worte: ſive alio quocunque nomine anzudeuten ſcheinen, als müſſe man ſich dieſſeits wie a. 1711. allenfalls reſervanda reſerviren. So wie aber Se. königl. Majeſtät nach ihrer angeſtammten Gerechtigkeitsliebe niemanden, der auch um den geringſten Schein Rechtens vor ſich hat, unerhört zu belaſſen gedenken, als würden auch Allerhöchſtdieſelben dem dermaligen Supplikant den Weg Rechtens nicht verſperren, ſondern ihm aus eigner Bewegung auf ſein Anſuchen ſchleunige unpartheiiſche Juſtitz angedeihen laſſen, und könnten ſich ſolchemnach auch die Erlaſſung eines Kollegialſchreibens gefallen laſſen.

Kurpfalz iſt ebenfalls auf die Erlaſſung eines Kollegialſchreibens pro juſtitia und zu Gunſten des Impetranten einverſtanden.

Kurſachſen trete dem von Kurtrier auf Erlaſſung eines Kollegialſchreibens geſchehenen Antrag, welchem durchgängig beigeſtimmet worden, auch ſeines Orts gar willig bei.

Kurbrandenburg da dieſes hohe Kollegium ſchon 1711. die Angelegenheit des Hauſes Gonzaga durch ein Kollegialſchreiben unterſtützet habe:

 ſo

ſo glaubet man auch dieſes Orts, daß ſolches zur baldigen gerechten Erledigung durch ein abermaliges Kollegialſchreiben dermalen beſtens zu empfehlen ſeyn möge.

Kurbraunſchweig man könne die einſtimmig beliebte Ablaſſung eines Kollegialſchreibens über gegenwärtigen Gegenſtand auch dies Orts ſich wohl gefallen laſſen.

Kurmainz erachte, daß dem Prinzen von Gonzaga an Handen zu geben ſei, ſich der Großmuth und Klemenz des Königs von Hungarn und Böhmen Majeſtät lediglich zu überlaſſen, indeſſen laſſe man ſich den auf ein Kollegialſchreiben pro juſtitia einhellig geſchehenen Antrag gefallen.

CONCLUSUM.

Es wäre nach dem Vorgang vom Jahre 1711. ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt zu erlaſſen, und demſelben die Angelegenheit des Hauſes Gonzaga blos in generalibus pro juſtitia zu empfehlen.

Nrus 6. **Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes mit der Bitte, denſelben in der neuen Wahlkapitulation abzuhelfen.***

Umfrage:

Kurtrier ſo gegründet auch immer das Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe des künftigen Reichsoberhaupts ſei, ſo erachte Kurtrier doch die Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes ſo beſchaffen, und ſo manigfaltig, daß ſie zur baldigen genauen Unterſuchung und zur Abhilfe jener, welche gegründet befunden werden, bei dem zum großen Theil

* Sieh die Druckſchrift unter dem Titel: Beſchwerden und Wünſche des ſchwäbiſchen Reichskreiſes geſammelt bei dem allgemeinen Kreiskonvent vom Jahr 1790 aus Veranlaſſung der bevorſtehenden Kaiſerwahl und zu verfaſſenden Wahlkapitulation.

Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23ten Febr. 1742 durch ein nachdrückliches und erneuertes Kollegialſchreiben dem künftigen Reichsoberhaupt empfohlen zu werden verdienten.

Kurkölln die Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes ſeien durch den jetzigen König von Ungarn und Böhmen zum Theil abgeſtellt, es laſſe ſich allerdings hoffen, daß ein Kollegialſchreiben von guter Wirkung ſeyn werde; man finde dahero kein Bedenken, darauf zu ſtimmen.

Kurböhmen iſt mit Erlaſſung des angetragenen Kollegialſchreibens einverſtanden.

Kurpfalz ſimiliter.

Kurſachſen ebenfalls.

Kurbrandenburg desgleichen.

Kurbraunſchweig trit der vortreflichen kurtrieriſchen Abſtimmung, und folgenden in voller Maaße bei.

Kurmainz ſimiliter.

CONCLUSUM.

Es wäre das angetragene Kollegialſchreiben zu verfaſſen, und zur Genehmigung vorzulegen.

Nrus VII. & VIII. Zwei Promemoria des Herzog mecklenburgiſchen Geſandten Freiherrn von Lutzow das mecklenburgiſche Privilegium de non appellando illimitatum betreffend. *)

Umfrage:

Kurtrier da die Frage über das von dem Herzoge von Mecklenburg in Anſpruch genommene Privilegium illimitatum de non appellando bereits an einem der höchſten Reichsgerichte befangen iſt, und von Seiten der Unterthanen ſich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird: ſo traget man an, die-

*) Sieh erſten Band des Wahlprotokolls S. 194 u. 200

dieſen hieher nicht gehörigen Gegenſtand dem rechtlichen Weg zu überlaſſen.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen müßte mit beiden vorſtimmenden ſich um ſo mehr vereinbaren, als dieſe Angelegenheit bereits rechtskräftig entſchieden iſt, und der Herr Herzog gegen die erlaſſene judicata kein remedium juris eingewandt hat.

Kurpfalz wenn dieſer Vorwurf als ſchon rechtlicher Ordnung nach zur Entſcheidung gebracht worden: ſo mögte der Gegenſtand anhero nicht geeignet ſcheinen, da gleichwohl ein Kollegialſchreiben der Sache näher auf den Grund zu ſehen nicht unfruchtbar ſeyn dörfte, ſo laſſet man ſich die Erlaſſung desſelben nicht entgegen ſeyn.

Kurſachſen ohne dem juri quæſito eines tertii zu nahe zu treten, würde man ſich allenfalls die Erlaſſung eines Kollegialſchreibens an künftige kaiſerl. Majeſtät, wenn majora darauf gerichtet ſind, gleichmäßig gefallen laſſen.

Kurbrandenburg das Geſuch des Hauſes Mecklenburg wegen des privilegii de non appellando illimitati iſt demſelben durch den vom Reich beſtättigten teſchner Frieden Art. XV. zugeſichert worden, da es dasſelbe dennoch bis jezt nicht hat erhalten können, ſo müſſe man dermalen als paciſcent obgedachten Friedens um ſo mehr auf ein dringendes Kollegialſchreiben antragen, und daß dadurch das Haus Mecklenburg dieſes verhoften Vorrechts ſich endlich einmal zu erfreuen haben möge.

Kurbraunſchweig da allerdings zu wünſchen iſt, daß dem Herrn Herzoge zu Mecklenburg die Wirkung in Gemäßheit des von Kaiſer und Reich genehmigten teſchner Friedens ertheilten privilegii de non appellando endlich einmal angedeihe, ſo findet ein zu ſolchem Ende an das künftige Reichsoberhaupt zu erlaſſendes Kollegialſchreiben auch dieſſeitigen völligen Beifall.

Kur=

Kurmainz läßt ſich die Erlaſſung eines Kollegialſchreibens pro juſtitia und mit Vorbehalt der jurium tertii nicht entgegen ſeyn.

CONCLUSUM.

Es wird die Erlaſſung eines kurfürſtlichen Kollegialſchreibens pro juſtitia und ohne Nachtheil der Rechte eines dritten genehmigt.

Nrus IX. Ein von dem Freiherrn von Seckendorf übergebenes Promemoria, die Debit und Adminiſtrationskommiſſionen fürſtlicher Häußer betreffend. *)

CONCLUSUM.

Beruht, nachdem ſolches durch den ad monitum brunſuicenſe gefaßten Abſchluß ſchon erſchöpft iſt.

Legebatur der Entwurf zur neuen Kapitulation.

PROOEMIUM.

Kurpfalz interloquendo ableſend. Kurpfalz erinnert ad proœmium Capitulationis, daß zwar von dieſer Seite der Wunſch geäuſſert worden wäre, damit bei Benennung Ihrer kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz das Beiwort Pfalzbaiern eingeſchaltet werden möge, welches dahingegen per majora eines hohen Kollegii unter Bezug auf den Reichsſchluß de a. 1773. nicht genehmigt worden.

Nachdem aber bei Einſicht ſothanen Reichsſchluſſes wahrgenommen worden, daß derſelbe ſolcher Benennung von Pfalzbaiern keineswegs engegen ſtehe, ſo ſey man zwar nicht gemeint, jenem Concluſo einigen Widerſpruch vorzurücken, jedoch aber vermüßiget, nach dem Vorgang bei jenem Reichsſchluße die nämliche

*) Sieh erſten Band des Wahlprotokolls S. 198.

liche Deklaration geziemend abzugeben, daß Höchſtgedacht Ihro kurfürſtliche Durchlaucht zu Pfalz an den, Ihnen wegen der, mit den Pfälziſchen dermal wieder vereinigten baieriſchen Landen zuſtehenden juribus electoralibus etwas zu vergeben nicht geſinnet wären, ſondern ſolche ſo mehr vorbehalten haben wollten, als dergleichen Reſervation ſchon in den nach und nach ertheilten kaiſerlichen Lehenbriefen allzeit geſchehen, und die diesfallſige Gerechtſame neben andern auch dadurch ſicher genug geſtellet ſeyen.

Kurtrier interloquendo beziehet ſich auf das ad monitum palatinum abgelegte Votum und auf dasjenige, was auf dem Reichstag im J. 1778. auf die dermal erneuerte kurpfälziſche Erklärung bereits vorgekommen.

Kurkölln interloquendo ſimiliter.

Kurböhmen interloquendo gleichfalls

Kurſachſen interloquendo wie Kurtrier und beide Nachſtimmende.

Kurbrandenburg interloquendo beziehe ſich auf ſein vorheriges Votum, und hätte ſich die Benennung Pfalzbaiern wohl gefallen laſſen können.

Kurbraunſchweig interloquendo inhäriret ſeinem vorhin über dieſen Gegenſtand abgegebenen Voto.

Kurmainz interloquendo ebenfalls ad priora.

Hierauf wurde mit Ableſung des Entwurfs der Wahlkapitulation ab Art. I. uſque ad Art. XII. incluſ. fortgefahren.

Ad Dictaturam wurde indeſſen gebracht

1) Die Note von Kurmainz, die Taxe der ſekulariſirten Stifter betreffend.

2) Kreditiv für Freiherrn von Seckendorf, vom Herrn Herzoge Karl von Braunſchweig Lüneburg, um das Intreſſe der alt fürſt-

fürſtlichen Häußer zu reſpiciren (ſieh die ſieben und vierzigſte Beilage).

3) Antwort ſereniſſimi trevirenſis an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz ad requiſitoriales wegen des freien Durchzugs der nach Frankfurt beſchriebenen Aachner Reichsinſignien (ſieh die acht und vierzigſte Beilage).

Fünf und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 21ten Sept. 1790.

SERENISSIME PRINCEPS ELECTOR SACRI ROMANI IMPERII ARCHICANCELLARIE &c. &c.

Jamjam ad aures pervenit infraſcripti Majeſtatis Suæ Regis Sardiniæ in Conventu Electionis Miniſtri plenipotentiarii, non exiſtimaſſe Sereniſſimum electorale Collegium, quod inſerendæ, aut adjiciendæ eſſent antiquo contextui Articuli XXVI. Capitulationis mentiones, & explicationes, quas requiſivit libello ſuo, ſed cenſuiſſe majora, ut ſubſiſteret textus futuræ capitulationis idem plane, qui fuit præcedentis, obſtupuit hoc eo magis infraſcriptus miniſter plenipotentiarius, dum curia Sardinienſis petitis ſuis nil aliud omnino intendere voluit, quam exponere ſereniſſimo electorali collegio ſenſu clariore, & legibus, conſtitutionibusque, ac antiquæ obſervantiæ magis conformi formulam quandam, minime meditans, ut adjicerentur clauſulæ quæpiam extendentes jura, quæ ipſa hucusque ab imperio agnoſcit, quibuſque jamdudum

 cæte-

cæteroquin gaudet. Præcepit & de reliquo infra ſcriptus Miniſter, non plene conveniens eſſe uſibus ac obſervantiæ Imperii Petitum ſuum pro inſerendo nempe Paragrapho tertio, quapropter ad mentem regis domini ſui clementiſſimi, cui illa quoque explorata ſunt, contendit ſolum a ſereniſſimo Electorali Collegio litteras ad futurum Imperatorem eum in finem emittendas, ut ipſe aſſiduitatem omnem, omneque ſtudium juxta legum tenorem adhibeat in decidendis gravaminibus Majeſtatis ſuæ feudum Pregolæ concernentibus, quæ deducta ſufficienter exſtant in libello exhibito in octuplo ad cancellariam directorialem. Qua certa dein adductus ſpe, gaudere propediem occaſione quam gratioſiſſima declarandi regi domino ſuo clementiſſimo ſigna attenti, ſtudioſique animi, quo ſereniſſimum Electorale Collegium Petitorum ſuorum rationem habuit, profitetur ſeſe ſummo devotus reſpectu.

Obſequentiſſimus ac deditiſſimus ſervus
Marchio Aloisius Gattinara à Breme.

Sechs und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 16ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter Erzbiſchoff, des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſt,

Gnädigſter Kurfürſt und Herr Herr!

Euer kurfürſtliche Gnaden geruhen gnädigſt, als des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler, und Direktor des gegenwärtig in Frankfurt verſammelten durchlauchtigſten kurfürſtlichen Wahlkollegii, nicht minder auch als Erzbiſchoff des bisherigen Suffraganeat-Biſthums Strasburg, ſich von Ende

des benannten deutſchen Strasburger Domkapitularen beiliegendes Pro Memoria in aller Unterthänigkeit anempfehlen zu laſſen, mit deren unterthänigſt dringenſter Bitte, ſolches bei hochgedachten durchlauchtigſten Wahlkollegio, angeſehen der darinn enthaltenen dringenden Umſtänden, ehbaldigſt vorbringen, und durch Dero vielvermögendes gnädigſt Vorwort kräftigſt unterſtützen zu wollen.

Welche höchſte Gnade Dero treu devoteſter ſtrasburger Domkapitel mit pflichtſchuldigſtem Dank, und tiefeſter Submiſſion unablaslich anzuerkennen ohnermanglen ſoll

Euer kurfürſtlichen Gnaden unſeres hochwürdigſten Erzbiſchoffen, gnädigſten Kurfürſten und Herrn

Namens der in Kölln verſammelt geweſenen teutſcher ſtrasburger Domkapitularen

Kölln im Sept. 1790.

unterthänigſter

Chriſtian Graf zu Königsegg Rothenfels p. t. Senior.

Dictatum Frankfurt am 16ten September 1790.

Promemoria.

Einem Durchlauchtigſten höchſten kurfürſtlichen Wahlkollegio iſt es zur Genüge bekannt, was geſtalten die von der franzöſiſchen Nationalverſammlung unternommenen Staatsveränderungen zugleich das Bisthum und Domkapitel zu Strasburg nicht nur in ihren hergebrachten, auf öffentliche Friedensſchlüſſe gegründeten Rechten und Freiheiten auf das empfindlichſte drucken, ſondern wohl gar den gänzlichen Umſturz dieſes mit dem deutſchen Reiche immerhin verbundenen Hochſtiftes bedrohen.

Zufolge itzt beſagter franzöſiſchen Nationaldekreten ſoll keine auswärtige erzbiſchöfliche Juriſdiktion mehr Statt haben — alle Kanonikaten ſelbſt bei den Kathedralkirchen ſind für immer aufgehoben — geiſtliche Zehnden, herrſchaftliche Gefälle, und was immer unter dieſem Namen begriffen werden mag, fallen den Gemeinden, welche bisher dazu verpflichtet geweſen, unentgeltlich anheim — die übrigen wenigen Grundgüter der Geiſtlichkeit ſollen eheſtens verkauft werden, ſind an einigen Orten allbereits ſchon zum größtentheil verkauft.

Hiebei ſcheint es nicht, daß die franzöſiſche Nationalverſammlung ohnerachtet der geſchehenen dringenden Rechtsvorſtellungen dem Hochſtift Strasburg eine mindeſte Ausnahm geſtatte, und leider erprobt es ſich täglich, daß der mittels ſolchen Generaldekreten einmal freigeſprochene Landmann allenthalben von ſelbſten aufhört, ſeine ſchuldigen Laſten zu entrichten. Wenn alſo keine höhere Vermittlung eintretten ſollte, desfalls eine baldige und weſentliche Ausnahm zu erwirken: ſo kann und darf man allbereits den Ausdruck gebrauchen, daß das ſtrasburger Bisthum und Domkapitel wirklich nicht mehr exiſtirt, auf immerhin nicht mehr exiſtiren ſoll.

Da nun in dieſen betrübten Umſtänden die franzöſiſche Domkapitularen, welche den drittheil des Kapitels ausmachen, als gebohrne Unterthanen, und nachdem Sie ſogar den Nazionaleid zu Begünſtigung dieſer Neuerungen haben ausſchwören müſſen, ſchwerlich directe auftretten dörfen, die Rechte ihrer Kirche zu vertheidigen: ſo wird es nicht nur billig ſcheinen, ſondern nothwendig und pflichtſchuldig ſeyn, daß die zu dem Hochſtift Strasburg vordersamſt berechtigte deutſche Kapitularen insbeſondere auftretten, durch das allmögende Vorwort eines durchlauchtigſten kurfürſtlichen Wahlkollegii den höchſten Schutz ſeiner künftigen kaiſerlichen königlichen Majeſtät, und des geſammten deutſchen Reichs zu imploriren.

Es würde hier überflüſig ſein, die allbekannte Friedensſchlüſſe, öffentliche Traktaten, und weſentliche Kapitulationen wörtlich zu wiederhohlen, worauf ſich die Aufrechthaltung des immer reichsſtändiſchen Hochſtifts Strasburg gründet; mit Bezugnehmung auf die weitwendigere Deduktionen, welche desfalls ſchon einer geſammten höchſten Reichsverſammlung überreichet worden, darf hier nur in genere als offenkundig vorgeſetzt, und beherziget werden, daß alle dieſe Traktaten unmittelbar mit der deutſchen Nazion zu günſten exiſtirender deutſcher Domkapitularen, und zu ewig nachfolgendem Rechte hoher deutſcher Reichsfamilien geſchloſſen worden.

Wenn alſo auch ſupponirt werden wollte, daß die franzöſiſche Nazionalverſammlung bei Anlaß einer neuen inneren Staatsverfaſſung ihren gebohrnen Unterthanen ein oder anderes bisheriges Recht und Beſitzſtand benehmen könne: ſo bleibt doch offenbar, daß ſie ſolches in Ruckſicht, und gegen die deutſchen Beſitzer mit Hintanſetzung deren ex ſolemni pacto publico angeſtammten Rechte citra conſenſum illorum & totius imperii nicht verfügen kann.

Gleichgültiger zwar würde es für das deutſche Reich ſcheinen können, oder mehr als ein leicht mögliches Vergleichsmittel ſtünde offen, wenn hierinnen nur die zeitliche dermalen exiſtirenden zwei drittheilen deutſchen Domherrn betrach-

betrachtet und in Ruckſicht genommen werden wollten: allein wie obgeſagt, nicht ihr perſönliches privat Intereſſe, ſondern die in alle Zukunft gleichfalſige Rechtsbefügniß ihrer und anderer hohen Reichsfamilien, ja die Exiſtenz des Bisthums Strasburg ſelbſten, als weit ſolches von jeher partem integrantem imperii ausmachet, iſt in dieſer Frage befangen.

Wo alſo die Wichtigkeit des Gegenſtandes, die Rechte ſämmtlicher deutſcher Häuſer, die Pflicht und Schuldigkeit für die Aufrechthaltung der unzertrennlichen Reichsverfaſſung den wirklichen deutſchen Strasburger Domherrn, wenn ihnen auch die gröſte perſönliche Vortheile zu einer privat Entſchädigung angebothen werden wollten, nicht einmal zulieſe, in die Aufhebung und allbereits beſchloſſene Zernichtung ihres Kapitels zu willigen, ſo läſt ſich leicht ermeſſen, wie äuſerſt bedenklich und ſorgevoll derſelben Lage wircklich geworden, und ohne ſchleunigſte höhere Hilfe und Verwendung bis zur äuſerſten Druckung anwachſen durfte. Ungewiß, ob ſelbe fernerhin mit ſicherheit den Ort ihres ehmaligen Aufenthalts betretten, und ihre urſprüngliche Kirche daſelbſten annoch beſuchen dörfen oder nicht; ungewiß, ob ihnen wohl noch einige Einkünfte zum nöthigen Unterhalt folgen werden, und ob ſie nicht auch dieſen wenigen Einkünften, falls ſolche mit nachtheiligen Bedingniſſen verbunden werden wollten, aus Pflicht für ihre Nachfolger wohl gar entſagen müßen, iſt ihre ganze Hoffnung und Zuflucht ſonderbar auf die einſichtsvolle Gerechtigkeit eines durchlauchtigſten kurfürſtlichen Kollegii gegründet, und ergehet daher ihr unterthänigſte Bitte:

Ein durchlauchtigſtes kurfürſtliches Wahlkollegium wolle gnädigſt geruhen, ihre hier kurz geſchilderte Rechte, Kränkung und dringende Lage dem vorzüglich mächtigeren Schutz eines nächſt zu erwählenden höchſten deutſchen Reichsoberhauptes doch unverweilt, und insbeſondere dringend anzuempfehlen, um daß unter Höchſtdeſſelben und des geſammten deutſchen Reichs mächtiger Vermittlung ſeine allerchriſtlichſte Majeſtät und deſſen niedergeſetzte Nationalverſammbewogen werde, das Bisthum und Hochſtift Strasburg bei ſeinem vorigen

Stand, Beſitz, Rechten und Einkünften zu belaſſen, oder ſolchergeſtalt zu entſchädigen, daß ſelbes und vorzüglich deſſen deutſche Mitglieder vor itzt, und ihre Nachfolger in die Zukunft mit Aequivalenten geiſtlichen Beſitzungen auf deutſchem Grund und Boden hinreichend verſehen, und ausgegütet, in hergebrachtem Stande, Weſenheit und Fortdauer verbleibe

Hierüber

Eines durchlauchtigſten höchſten kurfürſtlichen Wahlkollegii

Namens der in Kölln verſammelt geweſener deutſchen ſtrasburger Domkapitularen

unterthänigſter

Chriſtian Graf zu Königsegg Rothenfels
p. t. Senior.

Dictatum Frankfurt am 15ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter Kurfürſt,
Gnädigſter Herr!

Euer kurfürſtlichen Gnaden würden wir uns nicht unterfangen, durch gegenwärtiges zu beheiligen, wenn wir uns nicht durch den entworfenen Schluß der Nationalverſammlung von Frankreich in die traurigſte lage verſetzt, und den Augenblick vor uns ſehen müßten, ſolche vollziehen, und dadurch unſere Familien zu Grunde gehen zu ſehen.

Wir ſollen unſere herrſchaftliche Gerechtſame verlieren. — Wir ſollen aus dem bisherigen Genuß der Zehnden und anderer von ohnfürdenklichen Jahren

 her

her uns eigene Vortheile geſetzt werden — Wir haben, was noch mehr iſt, ſogar neuerlich unſere ganze Exiſtenz, unſere Namen, Wappen, und alle Jene Merkmale verloren, durch welche wir vermögend waren, zu beweiſen, daß unſere Vorfahren ritterliche Dienſte geleiſtet, und die gnädige Zuneigung der gröſten Potentaten erworben haben.

Der gröſte Theil von ünſeren Beſizzungen, rührt von Euer kurfürſtlichen Gnaden und anderen Reichsfürſten zu Lehen her, und nach Abgang unſerer Familien fällt es ſämtlich Höchſtdenenſelben anheim. Nun hat zwar oberſagte Nationalverſammlung allerdings eingeſehen, daß für dergleichen Aufopferungen eine Schadloshaltung billig ſeie, auch aus dieſem Grunde ein Verzeichnis der erſtern verlangt, da Wir uns aber nicht ermächtiget glauben, ohne Vorwiſſen und Bewilligung unſerer durchlauchtigſten Lehensherrn eine dergleichen zu übergeben, vielweniger uns desfalls in Unterhandlungen einzulaſſen, ſo bleibt uns nichts übrig, als daß wir uns an Euer kurfürſtliche Gnaden und geſammte Lehensherrſchaften wenden, Höchſtdenenſelben zu gnädigſter Ueberlegung anheimſtellen, ob nicht Höchſtdero eigenes Intereſſe mit unſerer Erhaltung auf das genaueſte verbunden ſeie, und da wir deſſen gänzlich überzeugt ſind, ſo hegen wir das zuverſichtliche Vertrauen, Höchſtdieſelben werden gnädigſt geruhen, bei etwa ſich ergebenden Unterhandlungen unſer Wohl mit Höchſtdero eigenen Intereſſe zu vereinbaren, auch uns Höchſtdero Willensmeinung gnädigſt zugehen zu laſſen, zu welchem Ende wir die Ehre haben, jene unterthänigſte Vorſtellung hier anzuſchlieſſen, die wir dem Herrn Miniſter überſandt um Sr. königlichen Majeſtät allerunterthänigſt vorgelegt zu werden.

Wir glauben durch dieſen Schritt jene pflichtſchuldigſte Ergebenheit für die Nation und alle Dero weiſeſte Verordnungen mit der vollkommenſten Verehrung zu verbinden, die wir Euer kurfürſtlichen Gnaden und unſeren geſammten höchſten Lehensherrn ſchuldig ſind, und harren in tiefſter Ehrfurcht

Euer kurf. Gnaden

unterthänigſt-gehorſamſte Direktor, Räthe und Ausſchüſſe frei ohnmittelbarer Ritterſchaft im untern Elſaß.

Strasburg den 19ten Jul. 1790.

Dieſe

Dicté à Francfort le 16me Sept. 1790.

Obſervations reſpectueuſes du corps de la Nobleſſe immédiate de la Baſſe Alſace.

La Nobleſſe immédiate de la Baſſe Alſace, qui a eu communication du decret de l'aſſemblée nationale du 28 Avril dernier rélatif aux indemnités, qui doivent étre accordées aux proprietaires des certains fiefs de cette Province & des lettres patentes, qui en ordonnent l'éxécution, prend la liberté de mettre ſous les yeux de ſa Majeſté les motifs, qui l'émpechent d'accepter les dedommagemens, que l'on pourroit étre diſpoſé à lui offrir. Une partie de ces motifs à deja été déduite dans le memoire, qu'élle a eû l'honneur de préſenter à ſa Majeſté & à l'aſſemblée nationale, il ne reſte plus à cette Nobleſſe, qu'à obſerver, qu'aux moyens de droit, a ceux puiſés dans le texte des traités, qui ont ſtipulé en ſa faveur, ſe joignent pluſieurs conſiderations particuliéres, qui nécéſſitent la réſolution, qu'Elle a l'honneur d'annoncer aux pieds du thrône.

1mo Les fiefs, terres ſeigneuries tant feudales qu'allodiales immatriculés au Directoire de la Nobleſſe immediate de la Baſſe Alſace & compris dans ſon immédiateté, ſont de telle nature, que ſi l'on detruit les droits, qui y ſont attachés, les propriétaires perdent tout d'un coup des avantages inapréciables, & dont aucune indemnité pécuniaire ou fonciére ne ſauroit les dédommager; la Nobleſſe immédiate reunie à la courronne de France avec le reſte de la province, a conſervé à l'ombre de la ſouveraineté, ſes formes de ſon ancienne immédiateté de l'Empire, ſon Directoire conſtitué en Tribunal répréſentant tout le corps de cette Nobleſſe de la Baſſe Alſace, les cauſes y ſont commiſes, Elle eſt jugée par ſes Paires, & c'eſt uniquement en vertu de ce privilege, qui conſtate l'immédiateté, qu'Elle peut ſolliciter & obtenir dans l'Empire des Prebendes dans ſes differentes cathédrales, indépendamment des avantages multipliés, qui en ré-

ſultent pour les familles nobles & peu fortunées de cette province, avantages que rien ne peut remplacer, Elle penſe, que la France Elle même eſt intereſſée a lui conſervér le titre de cette prétention, puisque ſon Entrée dans les grands chapitres, quelques fois même ſa promotion aux Evéchés, donne au Roi la facilité de conſolider l'influence, qu'il doit avoir dans les deliberations & affaires politiques de l'*Empire*.

2do De la conſervation de ſes droits dépend également la ſtabilité des conventions & des pactes de famille, qui lient & qui aſſûrent les fortunes de la pluspart de maiſons nobles de cette province. La confuſion la plus funeſte viendroit ſuccéder à l'ordre etabli juſqu'à préſent, & un anéantiſſement total ſeroit le reſultat de la deſtruction des ſes fiefs.

3tio Ces fiefs relevent les uns des Princes de l'Empire, d'autres de l'Empire même, Elle ne peut donc par y renoncer ſans leur conſentement, Elle ſe bornera à ces obſervations ſuccintes, elles ſont d'une telle importance pour Elle, que de la maniére dont on les enviſagera, dépend abſolument ſon Exiſtence. Ah s'il n'etoit queſtion que de ſacrifice, qui ſont en ſon pouvoir, avec quelle allégreſſe ne viendroit Elle pas les dépoſer entre les mains d'un Roi, qui ne reſpire que pour le Bonheur de ſon peuple & combien il lui en couteroit peu d'imiter ſon genereux Exemple! Elle prévoit tous les déſagrémens, qu'entrainera pour Elle la reſolution qu'elle annonce avec douleur, mais qui lui eſt commandée par la plus imperieuſe des nécéſſités. Deja la calomnie l'a attaquée par les endroits les plus ſenſibles, ſa fidélité envers ſon ſouverain & ſon amour pour lui, ont été rendus ſuſpects, on a pu croire qu'Elle tenoit aſſez à ſes biens pour devenir les Ennemis d'un peuple, au quel ſa vie a toujours été conſacrée par Etat comme par ſentiment — Elle ſeroit coupable, ſi Elle faiſoit des efforts pour refuter une auſſi triſte, une auſſi injurieuſe inculpation; Elle ſera à jamais fidéle à ſon Roi, quelque puiſſe être deſormais ſa fortune, & en annonceant aujourdhui ſa reſolution forcée de n'accepter aucune indemnité, le chagrin qu'Elle en reſſent eſt du moins contrebalancée par le plaiſir qu'Elle a

de

de pouvoir réiterer l'aſſurance du pluscher & du plus durable de ſes ſentimens, celui de ſa fidelité & de ſon amour pour le meilleur des Rois

Signé les Directeurs & aſſeſſeurs du Directoire
du corps de la Nobleſſe immediate
de la Baſſe Alſace.

Sieben und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 18ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter Fürſt,
Beſonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden habe ich die Ehre hierdurch zu eröffnen, wie ich für nöthig gefunden habe, den herzogl. würtembergiſchen würklichen Herrn geheimen Rath und bei der allgemeinen Reichsverſammlung zu Regensburg bevollmächtigten Miniſter Freiherrn von Seckendorff, nach dem Wahlkonvent zu Frankfurt abzuſenden, damit derſelbe wegen einer und anderer ihm aufgetragenen Angelegenheit, und beſonders wegen der Rechte und Befugniſſe, welche bei dem jetzigen Wahlkapitulations = Geſchäfte die alt- weltfürſtlichen Häuſer angehen, das Nöthige beobachten, und zur geneigten Beförderung empfehlen möge. Euer Liebden erſuche ich daher angelegentlichſt denſelben in dieſer Sache nicht nur völligen Glauben beizumeſſen, ſondern auch Deroſelben Wahlbotſchaft zu Frankfurt das Nöthige dieſerhalb gefälligſt zugehen zu laſſen, damit bei ſolchen derſelbe mit ſeinen Anträgen den gewünſchten Eingang finden möge. Auf Euer Liebden iſt bei dieſer Sache mein völliges Vertrauen gerichtet, daß dieſelben, nach Deroſelben hocherleuchteten Einſicht, ſich ſolchergeſtalt gegen denſelben erklären werden, wie es die Erhaltung der deutſchen

 Reichs-

Reichsverfaſſung, und das gemeinſame Band unter den geſammten Reichsgliedern, nach Deroſelben ſo oft bewieſenen patriotiſchen Beherzigung derſelben erfordert.

Der ich übrigens mit beſonderer Hochachtung verbleibe

Euer Liebden

dienſtwilligſter Freund und Diener

Breslau den 5ten Sept. 1790.

Karl Auguſt

Herzog zu Braunſchweig Lüneburg.

Acht und vierzigſte Beilage

Dictatum Frankfurt am 18ten September 1790.

Unſere freundliche Dienſte auch was Wir ſonſt mehr Liebes und Gutes vermögen jederzeit zuvor!

Hochwürdigſter Fürſt,
Beſonders lieber Herr und Freund!

Was Euer Liebden wegen der an die beide Reichsſtädte Aachen und Nürnberg — dann das kaiſerliche Stift zu Aachen zur Beibringung der in Verwahr habenden kaiſerlichen Inſignien und Zierrathen und Abordnung ihrer Deputirten an Uns zu erlaſſen gefällig geweſen, und das wegen ſicherer — freier — und beförderlichen Durchzug und Vergeleitung der zur Ueberbringung ermelder Ornamenten nach Frankfurt verordneten Abgeſandten ſamt den ihrigen auf unſerem Land- und Gebiethe von wegen des geſammten kurfürſtlichen Kollegiums an Uns geſchehene freundliche Erſuchen haben Wir wohl erhalten, und

Wir

Wir verſäumten nicht, in Rückſicht der bei ihrem Durchzug Unſere Lande berührenden Deputirten der Stadt Aachen, und des daſigen kaiſerlichen Stifts ſogleich die zu dieſem Ende und zur Beförderung nothwendige Anſtalten und zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Indem Wir Eurer Liebden von dieſer getroffenen Verfügung die Nachricht zu geben nicht ſäumen, ſo beſtätigen Wir dem hohen Kurkollegio Unſere Dienſtbereitwilligkeit, Euer Liebden aber verbleiben Wir zu Erweiſung all angenehmen, freundlichen Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit.

Klemens Wenzeslaus von Gottes Gnaden Erzbiſchoff zu Trier, des heil. römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzkanzler und Kurfürſt, Biſchoff zu Augsburg, gefürſteter Probſt und Herr zu Ellwangen, Adminiſtrator zu Prüm, königlicher Prinz in Pohlen und Littauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Kleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Maiſen, dann der Ober- und Niederlausniz, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden

Koblenz am 15ten Sept. 1790. dienſtwilliger treuer Freund

Klemes Wenzeslaus mppr.

An Kurmainz

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Dreizehntes Heft

Protokoll

der neunzehnten und zwanzigſten Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO DECIMA NONA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS QUIBUS SUPRA.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Mitwochs den 22ten im Sept. 1790.

Direktorium

Wolle vernehmen, was auf die noch übrigen einer Entſchlieſſung des hohen Kollegiums bedürfenden Diktata ferner zu äußern gefällig ſei. Zu ſolchem Ende wurde in Umfrage geſtellt

Nrus 10. Die Vorſtellung des Reichsgrafenſtandes den Gebrauch des Prädikats "Wir" ſowohl überhaupt als bei Vollmachtsausſtellungen, dann die Inſerirung eines Kapitulationszuſatzes ad Art. III. §. 23. betreffend.*

Umfrage:

Kurtrier ſcheinen die Gründe der reichsſtändiſchen gräflichen Häuſer ſo beſchaffen, daß ihre Angelegenheit durch ein beſonderes Kurkollegialſchreiben dem künftigen Reichsoberhaupt ehrerbietigſt empfohlen zu werden, verdiene, glaube aber, daß das Geſuch keinesweges zu einer Stelle in der nun geſchloſſnen Wahlkapitulation geeignet ſei.

Kurkölln wolle den Antrag deren im Reichsfürſtenrathe Sitz und Stimme habenden Grafen durch ein Kollegialſchreiben an kaiſerliche Majeſtät mit Vergnügen unterſtützen.

Kurböhmen über dieſe Angelegenheit iſt in dem Jahre 1789 eine kaiſerliche Reſolution ertheilt worden, und man weis dieſſeits nicht, daß einige Vorſtellungen dagegen gemacht, wenigſtens ſolche bei dem kaiſerl. Reichshofrath nicht übergeben worden, wenn daher die gräflichen Häuſer mit der kaiſerl. Entſchlieſſung nicht befriedigt waren: ſo hätten ſie dagegen ihre Vorſtellungen übergeben ſollen, welches zu thun auch Ihnen noch zur Zeit allerdings offen bleibet, auf welche ſodann die weitere kaiſerl. Verfügungen erfolgen können, in welcher Maaß man auch dieſſeits mit Erlaſſung eines Kollegialſchreibens auf die einzugebende Vorſtellungen einverſtanden iſt.

Kurpfalz nach der ſo eben ertheilten Erläuterung findet man keinen Anſtand, dem vortreflichen kurböhmiſchen Voto auf ein hiernach zu bemeſſendes Kollegialſchreiben beizutreten.

Kurſachſen

* Sieh die ſiebenzehnte Beilage des Wahlprotokolls erſter Band S. 203.

Kurſachſen man laſſe ſich auch dies Orts die in Antrag gebrachte Erlaſſung eines Kollegialſchreibens gar gerne gefallen.

Kurbrandenburg wolle mit Vergnügen das zum Vortheil der Reichsgrafen, welche Sitz und Stimme im Fürſtenkollegio haben, beliebte Kollegialſchreiben unterſtützen.

Kurbraunſchweig wie Kurtrier und Kurkölln.

Kurmainz ſimiliter wie Kurtrier und Kurkölln.

CONCLUSUM.

Es wäre das angetragene Kollegialſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt in Geſtalt einer ehrerbiethigſte Empfehlung abzufaſſen, und vorzulegen.

Nrus 11. Promemoria des Hoch und Deutſchmeiſteriſchen Abgeordneten Freiherrn von Forſtmeiſter, die abermalige Ertheilung des gewöhnlichen Salvatoriums wegen unterlaßner Erwähnung der Beſitzungen des deutſchen Ordens in dem Art. X. der Wahlkapitulation betreffend. *

Umfrage:

Kurtrier traget an, dem hohen deutſchen Ritterorden wegen Uebergehung deſſen, was zu deſſelben Vortheil in dem Projeckt der perpetuirlichen Wahlkapitulation enthalten iſt, ein Decretum ſalvatorium nach den Vorgängen von 1745. und 1764. zu ertheilen.

Kurkölln wäre das gebethne Decretum ſalvatorium gewöhnlicher maßen zu ertheilen.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz erachtet, daß es nach den Vorgängen von dem Jahre 1745. und 1764. auch gegenwärtig zu halten ſey.

Kur-

* Sieh die neun und zwanzigſte Beilage des Wahlprotokolls I. Band S. 658.

Kurſachſen es ſcheine hiebei blos darauf anzukommen, daß inhæſive deſſen, was dem deutſchen Orden in den Jahren 1745. und 1764. zu deſſen Beruhigung in forma Salvatorii oder vielmehr ſimplicis atteſtati nach desfallſigen Concluſis collegii electoralis zugeſichert worden, dermalen wieder demſelben in gleicher Maaße angedeihe, und man glaube dahero, daß um ſo unbedenklicher darauf einzugehen, als Art. 10. §. 8. Capitulationis ausdrücklich ſchon verſehen, daß was der Ordensritter halber daſelbſt verordnet, nicht anders als illæſo jure tertii zu verſtehen ſey.

Kurbrandenburg wolle ſich quævis competentia expreſſe und auf das bündigſte dabei reſervirt haben.

Kurbraunſchweig wie Kurſachſen.

Kurmainz wie Kurtrier und gleichſtimmende.

CONCLUSUM.

Es ſey dem deutſchen Ritterorden das nachgeſuchte Salvatorium, ſo wie in den Jahren 1745. und 1764. dahin zu ertheilen, daß die Uebergehung deſſen, was das Projekt perpetuæ ad Art. X. Capitular. dem hohen deutſchen Ritterorden zu gutem enthält, demſelben allerdings unnachtheilig ſeyn, und gedachten Inhalt des Projects perpetuæ zu einigem Abbruch nicht gereichen, ſondern demſelben in alle Weze verwahret ſeyn ſolle. *a*)

Nrus 12. Vorſtellung des reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben um auf ihre ad Art. XI. §. 5. & 7., dann ad Art. XVII. §. 17. & 19., ferner ad Art. XXIX. §. 1. & 3. habende gravamina Rückſicht zu nehmen. (ſieh neun und vierzigſte Beilage)

Um=

a) Dieſem hohen Konkluſum zufolge ward dem Hoch und Deutſchmeiſteriſchen Abgeordneten Freiherrn von Forſtmeiſter dieſes Konkluſum per Extractum Protocolli, von dem kurmainziſchen Direktorial Wahlbotſchaftsſekretario unterzeichnet, durch die kurmainziſche Kanzlei zugeſtellt.

Umfrage:

Kurtrier erachtet, daß es in Rückſicht der Reichslehentaxen bei dem ad Art. 17. §. 17. bereits gemachten Abſchluß, und in Betreff der Beſchwerden wegen des Reichspoſtweſens bei demjenigen zu belaſſen ſey, was desfalls auf die beſonders vorgekommene Monita bereits beſchloſſen worden.

Kurkölln ebenfalls.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz iſt mit den vorgehenden Abſtimmungen ebenfalls einverſtanden.

Kurſachſen desgleichen.

Kurbrandenburg ad majora.

Kurbraunſchweig wie Vorſtimmende.

Kurmainz ſimiliter.

CONCLUSUM.

Beruht auf ſich.

Nrus 13. Protokoll des Reichserbmarſchallamts, die Einrichtung der Sitze für die höchſten kurfürſtlichen Perſonen und ihre Botſchaften im Chor betreffend. (ſieh die fünfzigſte Beilage)

CONCLUSUM ohne Umfrage.

Wird genehmigt.

Nrus 14. Vorſtellung und Bitte des Herrn Reichserbmarſchalls Grafen von Pappenheim um Ertheilung der kurfürſtlichen Gratifikationen, dann Bewilligung eines Römermonaths. *

Umfrage:

Kurtrier wird aus den in der Bittſchrift des Reichserbmarſchalls angeführten bekannten und wahren Gründen demſelben die anno 1764. gegebene Gra-

* Sieh die drei und zwanzigſte Beilage des Wahlprotokolls I. Band S. 381.

Gratifikation von 3000. fl. verabreichen laſſen, und wird wegen der von einigen vortrefflichen Botſchaften interloquendo und mündlich bemerkten Billigkeit einer Erhöhung derſelben wegen verminderter Anzahl des kurfürſtlichen Kollegii und eingetrettenen andern Umſtänden nähere Inſtruktion einhohlen.

Wegen Bewilligung eines Römermonaths wird man ſich auf dem Reichstage, wohin dieſe Angelegenheit gehört, votando erklären, und daſelbſt dieſen Antrag mit Vergnügen unterſtützen.

Kurkölln wird dem Grafen von Pappenheim die im Jahre 1764. abgereichte 3000. fl. abermals bewilligen.

Indeſſen wird die kurkölniſche Botſchaft nicht verfehlen, wegen einer Erhöhung der Gratifikation die Vorſtellung an ihren gnädigſten Herrn aus dem Grunde zu machen, weil dermalen ein Kurfürſt weniger, und das Spielverbot erlaſſen worden iſt, auch auf die dermalige Theurung Rückſicht zu nehmen ſeyn dörfte.

Wegen des Römermonaths würde man den Antrag in Comitiis unterſtützen.

Kurböhmen da man diesſeits über dieſen Punkt mit keiner Inſtruktion verſehen iſt, ſo muß man ſich begnügen, hierüber einen günſtigen Bericht abzuſtatten, zweifle aber nicht, daß der diesſeitige Hof das Geſuch des Grafen von Pappenheim gewähren werde.

Kurpfalz ob man zwar ex defectu inſtructionis einen beſtimmten Antrag zu ſtellen außer Stand ſey, habe man jedoch alle Urſache zu glauben, daß das nämliche Quantum wie a. 1764. geſchehen, auch diesmal von höchſten Orten werde bewilliget werden. Soviel übrigens die Erhöhung deſſen aus angeführten Beweggründen, wie auch den nachgeſuchten Römermonath belange, ſey man mit Kurtrier lediglich einverſtanden.

Kurſachſen erachte die von dem Reichserbmarſchall zur Unterſtützung ſeines Geſuches angeführten Umſtände dergeſtalt beſchaffen, daß eine

Er-

Erhöhung der ihm a. 1764. bewilligten Gratiſikation nicht unbillig zu ſeyn ſcheine, bei Ermanglung einiger Inſtruktion über dieſen Punkt ſey man dahero bereit ſowohl dieſerhalb, als auch wegen des Antrags in betreff eines Römermonaths an die höchſte Behörde günſtigen unterthänigſten Bericht zu erſtatten.

Kurbrandenburg Auf das Geſuch des Reichserbmarſchalls wegen einer Gratiſikation ſey man dieſes Orts authoriſirt demſelben 3000. fl. zu bewilligen. Was jenes eines Römermonaths, welches ad comitia gehöre, betreffe, ſo habe man darüber noch keine weitere Weiſung erhalten.

Kurbraunſchweig man werde dieſes Orts dem Entſchädigungsgeſuch des Herrn Reichserbmarſchalls Grafen von Pappenheim nach denen gegenwärtig vernommenen dermaligen beſondern Rückſichten mittels vorderſamſter allerunterthänigſter Berichtserſtattung beſtens zu ſtatten zu kommen unvergeſſen ſeyn.

Kurmainz übernimmt in ein ſo andern Betreff die Sache zur günſtigen Berichtserſtattung, und wird nicht ermanglen, die vorliegenden Gründe der Billigkeit dabei beſonders anzuregen.

Nrus 15. Elenchus derjenigen dictatorum, welche entweder ſchon erſchöpft ſind, oder ſonſt einer Entſchließung des kurfürſtlichen hohen Kollegiums nicht zu bedürfen ſcheinen (ſieh die ein und fünfzigſte Beilage)

Legebatur.

Ponatur ad acta.

Direktorium wolle nunmehr zur Ableſung des Wahlkapitulationsaufſatzes ferner fürſchreiten, und da man in der vorigen Sitzung mit dem XII Art. aufgehöret hat, ſo habe die gegenwärtige Fortſetzung mit dem Art. XIII. anzufangen.

Legebatur bis zum Ende.

 Ad

Ad Art. XXX. §. III. wurde monirt, daß der in capitulatione Franciſci I. begriffne Sphus 3. wegen Beobachtung der Kollegialſchreiben hieher wieder einzuſchalten ſeyn dörfte, &

CONCLUSUM.

Daß die Einſchaltung auf der Stelle zu bewerkſtelligen ſei, jedoch mit der Abänderung, daß ſtatt der Worte "die Behörde„ geſetzt werde: das behörige.

Direktorium erwähnte, wie es dermalen an der Zeit ſei, und wegen des herannahenden Wahltages allerdings nöthig ſeyn wolle, daß die Verpflichtung des Magiſtrats ſowohl als der Bürgerſchaft, und der Soldateska vorgenommen, mithin der eigentliche Tag dazu feſtgeſetzt, der Modus nach den vordern Beiſpielen beſtimmt, und dem hieſigen Magiſtrat das Nöthige eröffnet, auch die hiernächſtige Emigration der anhero nicht gehörigen Perſonen beſchloſſen werde. Man wolle hierüber die allerſeitigen gefälligen Geſinnungen zum Protokoll vernehmen.

Nachdem die Aufſätze der Decretorum Emigrationis & Salvatorii werden verleſen ſeyn.

Legebantur III. decreta (ſieh die zwei und fünfzigſte Beilage)

Umfrage:

Kurtrier traget ſeines Orts an, die Vornahme der Verpflichtung auf nächſten Mondtag den 27ſten dieſes feſtzuſetzen, und dabei den Pflichtleiſtungsaktum von 1745 zum Grund zu legen.

Bei den jetzt verleſenen Aufſätzen finde man nichts zu erinnern, und könne übrigens geſchehen laſſen, daß ſowohl die Eröffnung an den Magiſtrat dem Direktorio, als die Vornahme der Verpflichtung ſelbſt Kurmainz ſalvo jure deputationis aufgetragen werde.

Kur-

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen ſimiliter.

Kurpfalz ebenmäßig.

Kurſachſen desgleichen.

Kurbrandenburg ebenfalls.

Kurbraunſchweig nicht minder.

Kurmainz ebenfalls.

CONCLUSUM.

Es werde vorderſamſt die vorzunehmende Verpflichtung auf den 27ſten dieſes laufenden Monats feſtgeſetzt. Sodann wäre quoad modum dem Vorgang vom Jahre 1745 lediglich nachzugehen, und vorbehaltlich der Deputationsbefugniß dem hieſigen Magiſtrat das Erfoderliche auftragsweiſe per directorium zu eröffnen.

SESSIO VIGESIMA.

PRAESENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Freitags den 24ten im Sept. 1790.

Direktorium zeigte vorderſamſt an, daß der zweite und dritte kurmainziſche Botſchafter in vim concluſi vom 22ſten dieſes einer Deputation des hieſigen Stadtmagiſtrats nomine collegii Electoralis nicht nur den Termin zur Pflichtleiſtung auch hiernächſtige Emigration der Fremden bekannt gemacht, ſondern auch derſelben die formulas der Eidesleiſtung mit dem Zuſatz behändigt haben, daß Magiſtratus die Nothdurft nach dem Herkommen zu veranſtalten und zu beobachten habe; wobei ihm zugleich das weitere wegen der Emigration und der ſogenannten Fourirliſten durch das Reichserbmarſchallamt zukommen werde.

Direk-

Direktorium gab ferner zu erkennen, daß man zur vollſtändigen Berichtigung der künftigen Wahlkapitulation ſolche mit der joſephiniſchen ſowohl als mit jener Franciſci I. nochmal genau verglichen, und alle Abänderungen ſorgfältig bemerkt habe, welche erfoderlich ſind, um die auf einen römiſchen König vorhin gerichteten Stellen für den künftigen Kaiſer paſſend zu machen.

Man wolle dieſe Bemerkungen ſowohl als das Procemium capitulationis, worinn ebenfalls noch einige Berichtigungen nach Maaß der Kapitulation Karls des VII. für nöthig befunden worden, zu dem Ende hier ableſen, damit die Genehmigung des neuen Kapitulations Entwurfs mit voller Verläßigkeit darauf erfolgen könne.

Legebatur Procemium Capitulationis.

Kurbraunſchweig interloquendo dieſſeitiger allerhöchſten Prinzipalſchaft hat es nicht anders als zu ungemeinem Befremden gereichen können, daß die von der vortreflich kurbrandenburgiſchen Wahlbotſchaft ad Procemium capitulationis gemachte Bemerkung, wie denen königlichen Mitgliedern des kurfürſtlichen Kollegii das Prädikat Majeſtät beizulegen ſei, Bedenken gefunden, und durch ein verfaßtes Konkluſum ſolches verworfen werden wollen. Gleichwie nun dieſes Prädikat den gekrönten Häuptern, mithin auch Sr. königl. Majeſtät von Grosbrittanien und Sr. königlichen Majeſtät von Preußen Kraſt ihrer höchſten Dignität als eine durchaus unzweifentliche Folge des Ihnen ſelbſt in der Wahlkapitulation beigelegt werdenden königlichen Titels und Namens ganz unſtreitig zukömmt, ſolches auch in allen aus der Reichskanzlei von wegen des Reichs und des kaiſerlichen Hofs geſchehenden Ausfertigungen Ihnen ertheilt wird, und alſo ohne der Natur der Sache zuwider zu handlen in der Ausfertigung der Wahlkapitulation ebenfalls nicht verſagt werden kann, und wenn in den vorigen Wahlkapitulationen ſolches nicht geſchehen, wie von der vortreflich kurpfälzi-

ſchen Wahlbotſchaft ſich bei der Sache blos dieſer Zweifel gemacht worden, ſelbiges nur daher rühret, weil ehedeſſen von Reichs wegen in förmlichen Kanzleiausfertigungen überhaupt der Majeſtätstitel an Könige nicht gegeben worden, welches aber ſeit Karls VII. und Franz des I. Zeiten bekanntermaſſen insbeſondere in Anſehung des diesſeitigen und des königlich preußiſchen höchſten Hofes geſchieht, und auf eine verbindliche Weiſe feſtgeſtellt worden, und dannenhero von Seiten des hohen Erzkanzleramts allenfalls von ſelbſt zu beobachten iſt: ſo gehöret ſolchemnach dieſes zu denen eigenthümlichen Rechten beider ebenerwähnter königlichen Majeſtäten, welche Allerhöchſt Dieſelbe von einer Abſtimmung im kurfürſtlichen Kollegio nicht abhängen laſſen können, ſondern für ſich ſelbſt ſchlechterdings zu verlangen haben, und will man daher, indem Ihro königliche Majeſtät ſicher vertrauen, daß keiner ihrer hohen Herren Mitkurfürſten Ihnen den Majeſtätstitel zu verweigern, mithin auch nicht künftige kaiſerl. Majeſtät zu deſſen Hinweglaſſung in der Wahlkapitulation zu obligiren geneigt ſeyn werde. Auf deſſen Beilegung als auf ein unſtreitiges Recht und eine ungezweifelte Gebühr hiemit nachdrücklichſt inſiſtiret, und im widrigen Falle ſich das Weitere ausdrücklich vorbehalten haben.

Kurbrandenburg interloquendo adhärirt in totum der eben von der vortreflich kurbraunſchweigiſchen Botſchaft geſchehenen Aeußerung. a)

Legebantur die übrigen in propoſitione bemerkten Anmerkungen ad capitulationem. (ſieh die drei und fünfzigſte Beilage)

CON-

a) Auf die vorſtehenden kurbraunſchweigiſch- und kurbrandenburgiſche Bemerkungen geſchah von den übrigen Botſchaften keine Aeuſſerung, ſondern es ward, wie folgt, fortgefahren.

CONCLUSUM.

Es wird der vorliegende Kapitulationsentwurf ſamt dem Proœmium in der Maaß genehmigt, daß die verleſenen Bemerkungen, und die darauf gefaßten Reſoluta insgeſamt beobachtet, und hiernach die erfoderlichen Abänderungen getroffen werden ſollen.

Kurmainz proponirte auf Verlangen verſchiedner fürtreflichen Botſchaften, wasmaſſen das Notifikationsſchreiben ſamt dem wirklichen Decreto electionis von Seiten des kurfürſtlichen hohen Kollegii bekanntlich durch einen Reichsfürſten an das künftige Reichsoberhaupt überbracht, und hierzu das Subjekt durch förmliche Abſtimmung auserſehen zu werden pflege.

Man wolle dieſemnach vernehmen, wohin ſothane Auswahl für den gegenwärtigen Fall beſtimmt werden wolle.

Umfrage:

Kurtrier laſſe ſich die Auswahl desjenigen gefallen, welcher durch die Mehrheit der Stimme beſtimmt werden würde.

Kurkölln ertheile ſeine Stimme dem Prinzen Karl von Mecklenburg.

Kurböhmen laſſe ſich majora gefallen.

Kurpfalz man ſei inſtruiret, die Abſtimmung zu Gunſten des Herrn Prinzen zu Mecklenburg abzugeben, deſſen man ſich hiemit entledigen wolle.

Kurſachſen trete Majoribus bei.

Kurbrandenburg dies Orts habe man dem Prinzen Friedrich von Würtenberg, welcher ſich zuerſt ſchriftlich gemeldet, die Stimme zugeſagt, wolle ſich aber gerne jede andre per majora beliebte Auswahl gefallen laſſen.

Kur-

Kurbraunſchweig man wolle dahin abgeſtimmt haben, daß des Prinzen Karl von Mecklenburg Durchlaucht dieſes Geſchäft übertragen werden möge.

Kurmainz iſt mit den vorhandenen Majoribus ebenfalls vollkommen einverſtanden.

CONCLUSUM.

Es wäre der Prinz Karl von Mecklenburg mit dem kurfürſtlichen Notifikationsſchreiben und dem Decreto Electionis an das künftige Reichsoberhaupt alsdenn abzufertigen, wenn das bevorſtehende Wahlgeſchäft unter Gottes Beiſtand glücklich vollbracht ſeyn werde, zu welchem Ende die fürtreflich kurbraunſchweigiſche Botſchaft erſagtem Prinzen von gegenwärtigem Kollegialſchluß die Nachricht zu ertheilen übernimmt.

Direktorium proponirte, nachdem herkömmlich ſei, daß der Herr Reichserbmarſchall den nämlichen Tag der Wahl annoch mit der mündlichen Verkündigung der geſchehenen Wahl an Ihro kaiſerl. Majeſtät abgeſchickt, und zu dem Ende ad plenam gerufen werde, ob ſelbiges dermalen auch beobachtet werden ſolle? Welches einſtimmig beliebt, und ſogleich vollzogen ward. a)

Direktorium produzirte die Entwürfe der an das künftige Reichsoberhaupt beſchloſſenen kurfürſtlichen Kollegialſchreiben, mit dem Erbieten, ſolche zu allenfallſiger Erwägung und demnächſtiger Genehmigung ableſen zu laſſen.

Lege-

a) Der kurmainziſche Wahlbotſchaftsſekretarius ward zu dieſem Ende mündlich beordert, den Herrn Reichserbmarſchall, welcher ſich in dem gewöhnlichen Vorzimmer befand, in plena ſeſſione zu erſcheinen einzuladen. Der Herr Reichserbmarſchall trat vor die Eſtrade, wo demſelben der gedachte mündliche Auftrag von dem erſten kurmainziſchen Botſchafter geſchah.

Legebatur Entwurf k. Kollegialſchreibens an kaiſerl. Majeſtät das Bücherweſen im Reiche betreffend (ſieh die vier und fünfzigſte Beilage)

CONCLUSUM

Iſt dabei nichts zu erinnern.

Legebatur Entwurf des Kollegialſchreibens die Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga betreffend (ſieh die fünf und fünfzigſte Beilage)

CONCLUSUM.

Wurde das vorgeleſene Schreiben genehmigt, mit dem allerſeits für gut befundnen weitern Zuſatz, daß poſt verbum "Gerechtigkeitsliebe" und Milde; ſodann nach dem Worte "der Juſtiz" noch hinzugeſetzt werde: "oder in andre Wege nach allerhöchſt dero bekannten grosmüthigen Geſinnungen."

Legebatur Entwurf Kollegialſchreibens die Gerechtſamen der Reichsvikarien betreffend (ſieh die ſechs und fünfzigſte Beilage)

Kurſachſen interloquendo beziehe ſich lediglich auf dasjenige, was in Anſehung dieſes Kollegialſchreibens bereits ad protocollum von dieſer Seite geäußert worden.

Kurpfalz interloquendo inhärirt lediglich der Aeußerung der fürtreflichen kurſächſiſchen Botſchaft.

CONCLUSUM.

Es wird das verleſene Kollegialſchreiben ſeines Innhalts genehmigt.

Legebatur Entwurf des Kollegialſchreibens die Reviſionsſporteln bei dem kaiſerlichen Reichshofrathe betreffend. (ſieh die ſieben und fünfzigſte Beilage.

CONCLUSUM.

Wurde genehmigt.

Legebatur Entwurf Kollegialſchreibens die Juriſdiktionskonflikte der höchſten Reichsgerichte betreffend (ſieh die acht und fünfzigſte Beilage)

CONCLUSUM.

Wird genehmigt.

Direktorium produzirt das Antwortſchreiben der Reichsſtadt Nürnberg in Betreff der Reichsinſignien, mit dem Bemerken, daß ſolches ad dictaturam werde gebracht werden (ſieh die neun und fünfzigſte Beilage)

Neun,

Neun und vierzigſte Beilage.

Loco Dictati umgetheilt worden. Frankfurt den 21ten September 1790.

An das Höchſtpreiswürdigſte kurfürſtl. Kollegium unterthänigſt angelegentlichſtes PROMEMORIA.

Namens des reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben.

Das reichsſtädtiſche Kollegium in Schwaben hat auf dem letzteren in dieſem Jahre zu Ulm gehaltenen Kreiskonvent 5. ſeiner Beſchwerden bei der Kreisverſammlung übergeben, auch ſolche an das reichsſtädtiſche Direktorium eingeſandt. Es hat die Satisfaktion gehabt, daß ſolche nicht nur von dem ſchwäbiſchen Kreiſe, ſondern auch die mehrſten von dem Städterath zu Regensburg unter die allgemeine an den hohen Wahlkonvent zu bringende Monita und Beſchwerden aufgenommen worden ſind. Nur in Anſehung zweier monitorum iſt man zu Regensburg von ihrem Aufſatz, ohnerachtet die 30. ſchwäbiſchen Reichsſtädte im Kollegio die Majora machen, abgewichen — das eine Monitum betrifft die Beſchwerden in Reichslehensſachen ad Art. XI. §. 5. & 7. und Art. XVII. §. 17. & 19. capit. cæſar.; das andre jene gegen das Reichspoſtweſen ad Art. XXIX. §. 1. & 3.

Beide ſind von Erheblichkeit und beide ſind von dem ſchwäbiſchen Kollegio beim Kreiß angebracht, und von demſelben den gedruckten Beſchwerden und Wünſchen des ſchwäbiſchen Reichskreiſes unter den Beilagen ſub Nro 2. einverleibt worden. Es werden daher dieſe 2 Monita in zweierlei ganz verſchiedener Geſtalt bei dem höchſten Wahlkonvent zum Vorſchein kommen, anders durch das hochfürſtliche ſchwäbiſche Ausſchreibamt, anders durch das reichsſtädtiſche Kollegium zu Regensburg. Inzwiſchen wünſchen die ſchwäbiſchen Reichsſtädte nichts angelegentlicher, als daß vorzüglich auf ihren Aufſatz gnädigſte Ruckſicht genommen und den darinn enthaltenen Beſchwerden gerechteſt abgeholfen werden mögte. Sie haben daher dem Unterzeichneten durch eine eigene ſub Lit. A. unterthänigſt beigefügte Kollegialvollmacht aufgetragen, dieſe ihre Wünſche und Bitten dem höchſten Kurkollegio unterthänigſt, wie hiemit

 in

in tiefeſter Ehrfurcht geſchieht, vorzutragen. Zwar iſt in Betreff der Beſchwerden gegen das Reichspoſtweſen von der hochfürſtlich taxiſchen Geſandſchaft auf dem ſchwäbiſchen Kreiskonvent ſowohl als nachgehnds in Comitiis die allgemeine Aufforderung und das Anerbieten eigener Abhilfe der gegen das Poſtweſen habenden gegründeten Beſchwerden gemacht und zugleich gebethen, dieſe Erklärung ebenfalls an das höchſte Kurkollegium zu bringen, um höchſt ſolches zu vermögen, daß nichts widriges gegen die Poſtmißbräuche und Exzeſſe verfügt werden mögte.

Allein wie wenig es hochfürſtlich taxiſcher Seits wahrer Ernſt ſey, die Stände des Reichs durch eigene Hebung der Beſchwerden zu beruhigen, und wie ſehr daher die Nothwendigkeit erfordere in der kaiſerlichen Wahlkapitulation ſolchen abzuhelfen, ergiebt ſich deutlich daraus, daß ohnerachtet das reichsſtädtiſche Kollegium in Schwaben das fürſtlich taxiſche Anerbieten in facie & pleno circuli nicht nur mündlich, jedoch den angebrachten Monitis ad Capitulationem und deren Betreibung unbeſchadet, acceptirt, ſondern auch durch ein ſchriftliches ſub Lit. B. unterthänigſt beigefügtes Promemoria an die fürſtlich taxiſche Geſandſchaft ſich zu Angehung gütlicher Handlungen ſub dato Ulm den 18ten Jun. dieſes Jahrs erboten, und desfalls um baldige Eröffnung der Konferenzen gebeten hat, dennoch hierauf keine Antwort, vielweniger aber Abſtellung der geklagten Beſchwerden erfolgt iſt.

Inzwiſchen ſind ſolche zu groß und zu unleidentlich, als daß die ſchwäbiſchen Reichsſtädte nicht ſehnlichſt wünſchen ſollten, daß ſolchen bei Entwerfung der neuen kaiſerlichen Wahlkapitulation abgeholfen werden mögte. Sie ſchmeichlen ſich auch um deſtomehr, daß ihre Wünſche und Bitten diesmal nicht unerhört bleiben werden, je weniger nach dem unterthänigſt angeführten eigene Abhilfe derſelben zu erwarten iſt, jemehr die Beſchwerden im Gegentheil täglich zunehmen und je größer dabei das Intereſſe ſämmtlicher höchſt und hohen Reichsſtände iſt, in deren Landen und Gebieten Kaiſerliche und Reichspoſten wirklich etablirt ſind.

unterthänigſt

Frankfurt den 16ten Sept. 1790. K. F. Häberlin.

als Bevollmächtigter des reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben.

Lit.

Lit. A. Vollmacht.

Wir die Pfleger, Aeltere, Burgermeiſter und Räthe der freien Reichsſtädte in Schwaben urkunden und bekennen mit dieſem offenen Gewalt: nachdem Wir auf das erfolgte höchſtſeel. Ableben weil. Sr. römiſch kaiſerl. Majeſtät Joſeph des Anderen unſeres im leben geweſenen allerſeits allgnädigſten Kaiſers und Herrn für höchſt nothwendig angeſehen haben, diejenigen Beſchwerde und Wünſche, welche uns, dem reichsſtädtiſchen Kollegio in Schwaben, ſo wie andern freien Städten des Reichs vorzüglich anliegen, durch unſere bei der allgemeinen Kreisverſammlung im Monath Mai und Junius fürlaufenden Jahrs anweſend geweſene Räthe und Geſandten in nähere kollegialiſche Berathung ziehen zu laſſen, um dieſelben dem zur Wahl eines allerhöchſten Reichsoberhaupts verſammelten, durchlauchtigſten Kurkollegium zur gerechteſten verfaſſungsmäßigen Erledigung und Vorſorge in tiefeſter Ehrerbietung vorzulegen und zu empfehlen, welche denn auch hierauf theils einem hochlöblichen ſchwäbiſchen Kreiſe zur weiteren Einleitung und Unterſtützung vorgetragen, theils dem geſammten Sädterath auf dem Reichstage zu Regensburg zur ferneren gemeinſchaftlichen Berathſchlagung und Entſchließung mitgetheilt, und durch beiderlei Wege einem höchſten Wahlkollegium ohne Zweifel bereits ehrfurchtsvollſt übergeben worden ſind; ſo haben Wir insbeſondere noch zum Reichsſtädtiſchen gemeinen beſten für dienlich und nöthig erachtet, dem durchlauchtigſten Wahlkollegium vorgedachte unſere Beſchwerden und Wünſche durch eine hiezu beſonders bevollmächtigte Perſon in ſchuldigſter Ehrerbietung mündlich und ſchriftlich vortragen, und zur gerechteſt gnädigſten Abhilfe empfehlen zu laſſen.

In ſolcher Rückſicht ertheilen Wir ſämmtliche Reichsſtädte in Schwaben dem dermalen zu Frankfurt anweſenden Wohlgebohrnen und Hochgelehrten Herrn Karl Friderich Häberlin, beider Rechte Doktor, herzogl. braunſchweigiſchen Hofrath und öffentlichen ordentlichen lehrer der Rechte auf der Univerſität zu Helmſtädt, hiermit Vollmacht und Gewalt, daß derſelbe bei der höchſtanſehnlichen Herrn Wahlbotſchafter Exzellenzien Exzellenzien gedachte unſere Beſchwerden und Anliegen überhaupt, vornemlich aber diejenigen, welche die lehens und

Poſtangelegenheiten zum Gegenſtand haben, nach dem wörtlichen Inhalt des hierüber gefaßten und demſelben wohlbekannten ſchwäbiſch reichsſtädtiſchen Kollegialaufſatzes und des der umgetheilten ſchwäbiſchen kreis Druckſchrift ſub N. 11. beigelegten Promemoria und ſeiner Nebenanlage ſub Lit. A. in ſchriftlichen und mündlichen Vorſtellungen unterthänigſt vortragen, und es hiedurch dahin einzuleiten ſuchen ſolle und möge, damit gedachten Beſchwerden in der nun zu verfaſſen ſtehenden Wahlkapitulation auf eine der Gerechtigkeit, der Reichsverfaſſung und den ſtändiſchen Gerechtſamen der Reichsſtädte gemäße Weiſe geſetzlich abgeholfen und für die Zukunft vorgebeugt werde.

Und was ſolcher Geſtalt vorbenandter unſer Gewaltshaber Herr Hofrath Häberlin in unſerem Namen in Gemäßheit dieſer Vollmacht und ihm ertheilten Inſtruktion thun, reden und ſchreiben wird, das verſprechen Wir von ſchwäbiſchen reichsſtädtiſchen Kollegii wegen für recht und genehm, auch ihn um dieſer ſeiner Verrichtung willen je und alleweg zu vertretten und ſchadlos zu halten.

Zu deſſen wahren Urkunde und Bekräftigung iſt gegenwärtige Kollegialvollmacht unter vorgedruckten größeren Sekretinſigeln der vorſitzenden Städte Augsburg und Ulm gefertiget worden. Gegeben Augsburg und Ulm den $\frac{11}{13}$ September im Jahr ein tauſend ſieben hundert und neunzig.

(L. S.) (L. S.)

Fünf

Fünf und vierzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 21ten Sept. 1790.

Actum Frankfurt am 12ten September 1790.

R. wird genehmigt in Colleg. Elect.
Francofurti den 22ten Sept. 1790.
kurmainziſche Kanzlei.

In Verfolg des unterm 6ten dieſes Monats abgefaßten Protokolls, die Veranſtaltungen und Eintheilungen der für die höchſten kurfürſtlichen Perſonen und Herren Wahlbotſchafter in der St. Bartholomäi Stiftskirche erforderlichen Sitze und Zubereitungen betreffend, habe ich die Gnade, einem erlauchten kurfürſtlichen Kollegio weiter unterthänigſt anzuzeigen, wie nach einem abermaligen, in beſagter Domkirche perſöhnlich erhobenen Augenſchein, mit Beiziehung der Werkverſtändigen ſich die Sache ſo befunden, daß nach Maaßgabe der, auf beiden Seiten des Chors für die Sitze allſchon errichteten, in der Mitte und am Ende mit 3 Stufen verſehenen Bühnen auf jeder Seite eilf geraume drei volle Schuh breite Sitze, in Summa alſo 22 und in der Mitte des Chors für Kurtrier vier, und mehr Sitzplätze füglich können angebracht und ausgeſetzt werden; daß, wenn alſo von einem kurfürſtlichen höchſten Kollegio wegen Abgang von Kurbaiern, nachſtehende ſub Lit. A. beiliegende Ordnung gnädigſt beliebet würde a cornu Evangelii 11 Plätze, und a cornu Epiſtolæ 8, dergleichen für die benöthigten Sitze beſtimmmt und angeordnet werden könnten:

a cor-

a cornu Evangelii	in medio	a cornu Epiſtolæ
für Kurmainz 4.	für Kurtrier 4.	für Kurkölln 3.
— Kurböhmen 3.		— Kurſachſen 3.
— Kurpfalz 2.		— Kurbraunſ. 2.
— Kurbrand. 2.		
in Summa 11.		in Summa 8.

Was übrigens die Erforderniß an Sammet, Borden, Gallonen und dergleichen anbelangt, wird wohl der Etat vom Jahr 1764 angenommen werden können, und von Seiten des kurfürſtl. mainziſchen Hofmarſchallamtes, über den ſämmtlichen Verlag demnächſt unterthäniger Vortrag geſchehen.

Friedrich Graf von Pappenheim,
des älteſten amtsführender Reichserbmarſchall.

Lit. A.

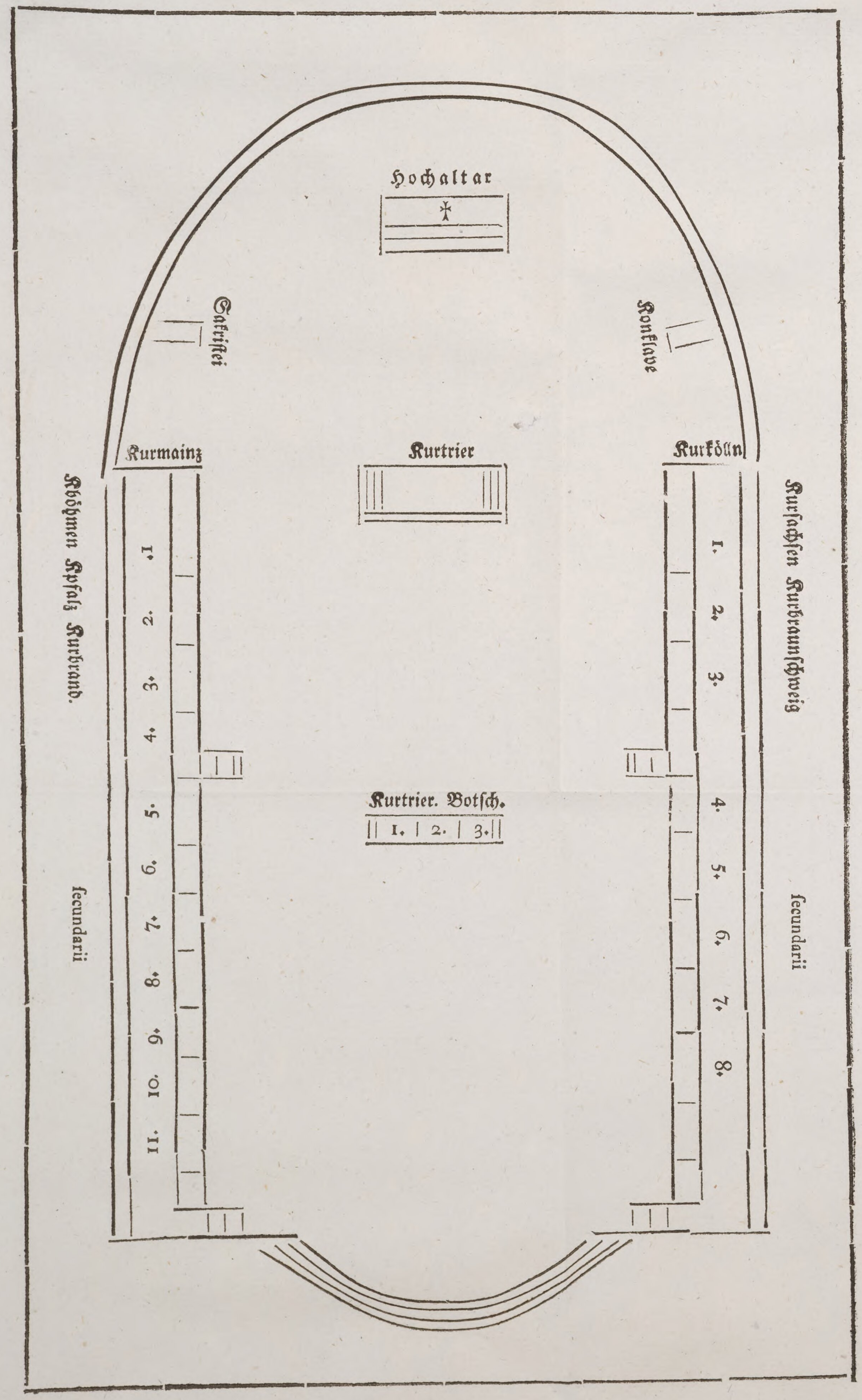
Hochaltar
Sakriſtei
Konklave
Kurmainz
Kurtrier
Kurkölln
Kurböhmen Kurpfalz Kurbrand.
Kurſachſen Kurbraunſchweig
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
Kurtrier. Botſch.
1. 2. 3.
ſecundarii
ſecundarii

Ein und fünfzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 23ten Sept. 1790.

ELENCHUS
derjenigen Dictatorum, welche entweder ſchon erſchöpft ſind, oder ſonſt einer Entſchlieſſung des hohen Kollegiums nicht zu bedürfen ſcheinen.

Anmerkung. Die Dictata, welche hier nicht beiliegen, ſind nach der Zeit der Produktion in beſondern Quadrangulis angezogen.

1) Fürſtlich⸗darmſtädtiſches Promemoria an das kurfürſtliche Kollegium, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtände im Elſaß, insbeſondere die Grafſchaft Hanau⸗Lichtenberg betreffend. (iſt durch das beliebte Kollegialſchreiben entſchöpft)

2) Promemoria des Grafen Friedrichs zu Solms⸗Laubach, Namens des geſammten Reichsgrafenſtandes ad Art. XXI. §. 1. Capitulationis, die lehenherrliche Gerichtsbarkeit betreffend. (iſt in den deſideriis principum aufgeſtellt und dadurch wohl für entſchöpft gehalten.

3) Kreditiv des Freiherrn von Seckendorf von dem Herrn Herzogen zu Würtenberg, um das Intreſſe des herzoglich würtenbergiſchen Hauſes, insbeſondere aber des Reichsfürſtenſtandes und vorzüglich der altweltfürſtlichen Häuſer überhaupt, ſodann

4) Die Beſchwerden und Wünſche des ſchwäbiſchen Kreiſes bei dem hohen Kurkollegium zu beſorgen.

5) Empfehlungs- und Beglaubigungsſchreiben von dem Herrn Herzogen Erneſt zu Sachſen für den Freiherrn von Seckendorf, die Reichsfürſtlichen Angelegenheiten betreffend.

6) Ein gleiches Kreditivſchreiben von dem Herrn Prinzen von Oranien, Fürſten zu Naſſau, im gleichen Betreff für den Freiherrn von Seckendorf.

7) Kreditiv von Herrn Herzogen Karl von Braunſchweig - Lüneburg, für den Freiherrn von Seckendorf um das Intreſſe der altweltfürſtlichen Häuſer zu reſpiziren.

8) Antwortſchreiben Sereniſſimi Trevirenſis an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz ad requiſitoriales, wegen des freien Durchzugs der nach Frankfurt beſchriebenen Reichsinſignien.

9) Antwortſchreiben des kaiſerl. Krönungsſtiftes in Aachen, wegen Beibringung der Reichsinſignien.

10) Antwortſchreiben des Bürgermeiſters, Scheffen und Rath des königl. Stuhls und der Reichsſtadt Aachen.

11) Weiteres Promemoria des königlich ſardiniſchen Geſandten Marquis de Breme, die Anſprüche des ſardiniſchen Hofes auf das Lehen Pregola betreffend. (über deſſen Inhalt ſchon ein Konkluſum gefaßt iſt.)

12) Schreiben des Herrn Herzogs von Sachſen - Koburg, die Abſchickung des herzoglich - würtenbergiſchen geheimen Rath und Komitial-

tialgeſandten Freiherrn von Seckendorf, zur Beobachtung des gemeinſchaftlichen Intreſſe der altweltfürſtlichen Häuſer betreffend.

13) Ein gleiches Schreiben des Herrn Herzogs von Sachſen = Meinungen in demſelbigen Betreff.

14) Kreditiv des ruſſiſch kaiſerl. Bevollmächtigten Grafen von Romanzow an das hohe kurfürſtliche Wahlkollegium.

15) Kreditiv für den Freiherrn von Seckendorf, von dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg, ſodann von dem Herrn Landgrafen zu Heſſen.

16) Promemoria abſeiten der Ritterſchaft pro interceſſionalibus wider die Verfügungen der franzöſiſchen Nationalverſammlung. (iſt durch das beliebte Kollegialſchreiben entſchöpft)

Zur ein und fünfzigſten Beilage.

Dictatum Frankfurt am 16ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter Fürſt!

Euer Liebden ſeien Unſere freundliche Dienſte, auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen allzeit zuvor, beſonders lieber Herr und Freund.

Euer Liebden wird das an Dieſelben in Begleitung der gedruckten Beſchwerden und Wünſche des ſchwäbiſchen Reichskreiſes von des Herrn Biſchofs zu Konſtanz Liebden und Uns ergangene Empfehlungsſchreiben bereits zu Handen gekommen ſeyn.

Da Wir Uns aber noch aus andern Rückſichten veranlaſſet geſehen haben, Unſern Reichstagsgeſandten, geheimen Rath, Freiherrn von Seckendorf vorzüglich an Hochdieſelbe, und dann auch an den geſammten dermalen in Frankfurt verſammelten Wahlkonvent abzuordnen, ſo haben Wir Ihme zugleich mit aufgegeben, die oberwähnte in Abſicht auf die bevorſtehende Verfaſſung der kaiſerlichen Wahlkapitulation geſammelte Beſchwerden und Wünſche Euer Liebden beſonderer gewichtvollen Unterſtützung und Verwendung perſönlich ehrerbietigſt zu empfehlen, und ſelbige nöthigen Falls mündlich zu erläutern. Wir erſuchen dahero Hochdieſelbe, ihm auch hierunter geneigteſtes Gehör zu verleihen, in allem, was er diesfalls vortragen wird, völligen Glauben beizumeſſen, und denen von ihm ehrerbietigſt empfohlenen Angelegenheiten des ſchwäbiſchen Reichskreiſes Hochdero kräftigſte Unterſtützung angedeihen zu laſſen; welches Fürſten und Stände dieſes Kreiſes mit dem lebhafteſten Dank zu erkennen niemalen entſtehen werden.

Die Wir Euer Liebden zu Erweiſung all angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtets willig als gefliſſen verbleiben. Hohenheim den 7ten Sept. 1790.

Von Gottes Gnaden Karl Herzog zu Würtenberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden

dienſtwilligſter Freund
Karl Herzog mppr.

Dicta.

Dictatum Frankfurt am 10ten September 1790.

Unſere freundliche Dienſte, auch was Wir ſonſt mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor,

Hochwürdigſter Fürſt,
beſonders lieber Herr und Freund,

Wir haben es für Uns angelegentlich erachtet, den von Unſers Herrn Vettern des Herrn Herzogs von Mecklenburg Schwerin Liebden zu dem in Frankfurt am Main bei jetzt erledigtem Kaiſerthrone vorſeienden Wahlkonvent abgeordneten außerordentlichen Geſandten den wirklichen Geheimen Rath und Oberhofmarſchall Baron von Lützow gleichfalls, wie es von des gedachten Herrn Herzogs Liebden geſchehen, mit dem Auftrage zu verſehen, daß er das Intereſſe Unſers fürſtlichen Hauſes bei den vorſeienden Wahlhandlungen, inſonderheit in Abſicht einer der Wahlkapitulation gemäſſen Beförderung der Ertheilung des dem herzoglichen Geſammthauße Mecklenburg in dem teſchner Friedensſchlüſſe zugeſicherten kaiſerlichen Privilegii de non appellando illimitati wahrnehmen möge.

Euer Liebden haben Wir daher hiedurch ergebenſt zu erſuchen Uns die Ehre geben wollen, daß Dieſelben gedachtem geheimen Rath und Oberhofmarſchall Baron von Lützow ſowohl an dero Hoflager als auch bei dem Wahltage einen Hochgeneigten Zutritt und willfähriges Gehör zu geſtatten, auch ihm in allem völligen Glauben beizumeſſen geruhen wollen, was in Unſerm Namen er daſelbſt mündlich oder ſchriftlich vorzubringen die Ehre haben wird, wie beſonders der Verſicherung, daß euer Liebden Wir in den Hochachtungsvolleſten ergebenſten Geſinnungen zu Erweiſung aller angenehmen Dienſten ſtets bereit und gefliſſen verbleiben. Neu Strelitz den 17ten Julii 1790.

Von Gottes Gnaden Adolpf Friedrich Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. des königlich großbrittaniſchen Ordens vom blauen Hoſenbande, und anderer königlichen Orden Ritter ꝛc.

Euer Liebden
Dienſtwilliger Freund.
Adolpf Friedrich H. zu ꝛc.

Dicta-

Dictatum Frankfurt am 16ten Sept. 1790.

Unſere freundliche Dienſte, auch was, Wir mehr liebs und gutes vermögen jederzeit zuvor,

Hochwürdigſter Kurfürſt,

beſonders hochgeehrter Herr und Freund!

Da der herzoglich würtenbergiſche geheime Rath und Komitialgeſandte Freiherr von Seckendorf, welcher euer Liebden gegenwärtiges einzuhändigen die Gnade haben wird, von Uns und andern weltfürſtlichen Häuſern eigends abgeordnet iſt, und den Auftrag hat bei dem zu Frankfurt verſammelten fürtrefflichen Wahlkonvent — jedoch ohne Annahme eines öffentlichen Karakters — das Intereſſe des altweltfürſtlichen Standes zu reſpiciren, ſo nehmen Wir in Ergebenheits vollem Vertrauen auf euer Liebden Uns mehrmalen zugeſichertes und bewieſenes ſchätzbarſtes Wohlwollen Uns die Erlaubniß, Hochdenenſelben gedachten Freiherrn von Seckendorf und ſein obhabendes Geſchäft beſtens zu empfehlen, und Hochdieſelbe angelegentlichſt zu erſuchen, ihm hierinn allen geneigten guten Willen gütigſt angedeihen zu laſſen.

Euer Liebden geruhen daneben die Verſicherung der wahren Hochachtung und Ergebenheit, welche denenſelben von Unſertwegen darzubringen der Freiherr von Seckendorf den beſonderen Auftrag hat, geneigteſt anzunehmen, immaſſen Wir in ſolchen Geſinnungen Ihro zu Erweiſung aller angenehmen Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und bereit verbleiben. Haag den 30ten Auguſt 1790.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Prinz von Oranien Fürſt zu Naſſau, Graf zu Katzenellenbogen Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Ailenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbſtadthalter, Erbgouverneur, Erbkapitaine und Admiralgeneral der vereinigten Niederlanden, Erbkapitaine General und Admiral von der Union, Ritter des Hoſenbandes, auch des ſchwarzen Adlers.

Euer Liebden,

Dienſt und Freundwilliger

W. Pr. V. Oranien.

Dicta-

Dictatum Frankfurt am 16ten Sept. 1790.

Hochwürdigſter
beſonders lieber Herr und Freund!

Euer liebden werden diejenige Monita, welche bei Gelegenheit der bevorſtehenden Wahlkapitulation in dem reichsfürſtlichen Kollegio zu Regensburg dem Herkommen gemäß zuſammengetragen worden, von des Herrn Fürſten Erzbiſchofs zu Salzburg liebden als Direktor dieſes Kollegii unfehlbar bereits übermachet worden ſeyn. Ob Ich nun zwar gegen euer liebden das vollkommenſte Vertrauen hege, daß Dieſelben nach ihrem fürtrefflichen für die Aufrechthaltung der geſammten Reichswohlfahrt und der Gerechtſame und Zuſtändigkeiten der verſchiedenen Glieder des deutſchen Reichshegenden patriotiſchen Geſinnungen von ſelbſt geneigt ſeyn werden, durch ihre abgeordnete Botſchafter beim Wahlkonvent auch insbeſondere des alten Reichsfürſtenſtandes Befugniße und Freiheiten beabſichtigen und gegen alle reichskonſtitutionswidrige Eingriffe ſchützen zu helfen, ſo habe Ich doch mit verſchiedenen andern um die Reichswohlfahrt und die Erhaltung ihrer Gerechtſame bekümmerten fürſtlichen Höfen der Nothwendigkeit erachtet, Euer liebden dieſes mein gemeinſames Anliegen noch beſonders zu empfehlen und in dieſer Abſicht den gegenwärtig zu Frankfurt anweſenden herzoglich würtenbergiſchen Komitialgeſandten Freiherrn von Seckendorf, vermöge des beſondern in ihn geſetzten Vertrauens Auftrag gethan, euer liebden in meinem und verſchiedener andern Reichsfürſten Namen um die ſo gerechte als das durch dero ununterbrochene Bemühungen um die Befeſtigung des deutſchen Reichsſiſtems längſt erworbenen Ruhms ſo würdige Verfügung an dero Wahlbotſchafter geziemend und inſtändigſt zu erſuchen, daß dieſelben ſowohl die dermalen begriffenen, als die von den Jahren 1745. und 1764. noch ruckſtelligen Erinnerungen und Gravamina bei dem gegenwärtigen Wahlkapitulationsgeſchäfte in billigmäßige Beherzigung und darauf nach Vorſchrift und Erforderniß der Reichskonſtitutionen und des weſtphäliſchen Friedens gerechte Rückſicht nehmen mögen.

Wie

Wie ich mir zuverſichtlich ſchmeichle, daß euer liebden hiedurch und durch dero geneigte Willfährigkeit, mittels der bei dem kurfürſtl. Kollegio nicht allein als deſſen hoher Direktor, ſondern auch in Gefolg dero preißwürdigen Eigenſchaften habenden Vielvermögenheit des Reichsfürſtenſtandes billige Wünſche zu befriedigen nicht entſtehen werden; ſo darf ich auch für des letzteren unvergeßliche und unbegränzte Dankerkenntlichkeit bürge ſeyn, wie ich denn für meinen Theil mich jederzeit dieſe Geſinnung wie auch die der vollkommenſten und unverbrüchlichen Hochachtung an den Tag zu legen, mit welcher ich die Ehre habe zu ſeyn

Euer liebden

Friedenſtein den 9ten Auguſt 1790.

Dienſtwilliger Freund
Ernſt Herzog zu Sachſen.

Dictatum am 20ten September 1790.

Hochwürdigſter, Hochwürdige, Hochgebohrene und Hochwohlgebohrene Herrn Botſchafter und Geſandte gnädige Herrn!

Euer hochfürſtlichen Gnaden — Euer Hochwürden — Hochgebohrenen und hochwohgebohrenen Erzellenzien unterm 12ten laufenden Monats September an Uns erlaſſenes Höchſt zu verehrendes Notifikations und Einladungsſchreiben haben Wir geſtern erhalten, mit gebührendem Reſpekt verleſſen, und daraus demüthigſt vernommen, was geſtalten die bevorſtehende Wahl eines römiſchen Kaiſers auf den 30ten September feſtgeſtellt ſeye, und Wir daher etliche abgeordnete aus unſerm Mittel um dem wenig Tage darauf folgenden kaiſerlichen Krönungsakt beizuwohnen abſenden, ſort dasjenige, was Wir zu ſolcher Solennität und Zeremonie gehörig, ſonderlich aber das Schwert St. Karoli des Iten und mehr anders bei Uns haben, nach Frankfurt, jedoch ohne Un-

Unſerer königlichen Stiftskirchen und gewöhnlicher uralter Krönungskapelle jetzigen oder zukünftigen Nachtheil überbringen, und alſo unſers Theils zu ſolchem hochanſehnlichen Aktu zu verhelfen ohnbeſchwert ſeyn mögten.

Wir haben gegen die verſicherte genugſame Urkunden de non præjudicando nicht verſaumet, ſolchen Endes unſern zeitlichen Herrn Dechanten Kardoll und die Herrn Kapitularen von Quaita und von Hertmanni, letztern aber zugleich zu obig feierlichſten Aktu als Syndicum auszuſehen, und zu kommittiren, ſich und alles erforderliche zu ihrer Abreiſe dergeſtalt einzurichten, daß ſie um die gebührende Zeit eintreffen können, immaſſen denn der 25te zur Abreiſe von Uns vorbeſtimmt worden iſt.

Womit nebſt göttlicher Empfehlung mit tiefeſtem Reſpekte verharren

Euer hochfürſtl. Gnaden, Euer Hochwürden Hochgebohrenen und Hochwohlgebohrnen Exzellenzen

Demüthigſte
Probſt, Dechant und Kapitularen
des königlichen Krönungsſtifts
zu unſern lieben Frauen in Aachen
in deren Namen
Peter Klemens Heuſch Scholaſter.

Aachen den 16 Sept. 1790.

Dictatum Frankfurt am 16ten September 1790.

Hochwürdigſter Fürſt,
Euer Liebden ſeyen Unſere freundliche Dienſte, auch was Wir mehr liebes und Gutes vermögen zuvor, beſonders
lieber Herr und Freund!

Wir haben Uns entſchloſſen, Unſern geheimen Rath und Komitialgeſandten Freiherrn von Seckendorf über die Zeit des gegenwärtig in Frankfurt

verſammelten Wahlkonvents des kurfürſtlichen Kollegii dahin abzuſenden, damit derſelbe bei vorkommenden Gelegenheiten das Intereſſe Unſers herzoglichen Hauſes beſorgen möge.

Nach der Euer Liebden gewidmeten freundſchaftlichen und hochachtungsvollen Ergebenheit machen Wir es Uns zur Pflicht, Denenſelben hiervon die Eröfnung zu machen, und nehmen zugleich den Anlaß, Euer Liebden als hohen Direktorem des kurfürſtlichen Kollegii hierdurch um die gefällige Einleitung geziemendſt zu erſuchen, daß, wenn gedachter Unſer geheimer Rath von Seckendorf in Angelegenheiten, welche in das Intereſſe Unſers herzoglichen Hauſes insbeſondere, oder des Reichsfürſtenſtandes, und vorzüglich der altweltfürſtlichen Häuſer überhaupt einſchlagen, etwas vorzubringen ſich veranlaßt ſehen wird, derſelbe hierunter von Seiten des Wahlkonvents als beglaubigt angeſehen werden möge.

Euer Liebden bekennen Wir Uns für dieſe Gewogenheit zum voraus zum lebhafteſten Dank verbunden, und ergreifen auch dieſe Gelegenheit, die Verſicherung Unſerer vollkommenen Hochachtung zu wiederholen, worin denenſelben Wir zu Erweiſung angenehmer Dienſtgefälligkeiten ſtets willig und gefliſſen verbleiben

Hohenheim den 18ten Auguſt
1790.

Von Gottes Gnaden Karl Herzog
zu Würtenberg und Teck ꝛc.

Euer Liebden

dienſtwilligſter Freund

Karl Herzog von Würtemb. mppr.

Dicta-

Dictatum Frankfurt am 20ten Sept. 1790.

Deren Hochwürdigſt Durchlauchtigſten, des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, hochanſehnliche Bottſchaften gnädigſte Herren!

Der hochanſehnlichen Botſchaften, Unſerer gnädigſten Herren gnädigſte Zuſchrift vom 12ten dieſes haben Wir durch die kaiſerliche Poſt wohl erhalten, und daraus erſehen, daß das heilſame zum allgemeinen Wohl des heiligen römiſchen Reichs zielende Wahlgeſchäft eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers den 30ten dieſes vorgenommen und wenige Tage darnach die Krönung vollzogen werden ſolle; für dieſe gnädigſte Bekanntmachung auch Einladung zur Begleitung der in hieſigem Verwahr beruhenden, zur Krönung erforderlichen Inſignien erſtatten Wir den unterthänigſten Dank, und werden dem zufolge unſere Deputati Samſtags den 25ten dieſes ihre Reiſe von hier bis nach Frankfurt antreten.

Zu den hochanſehnlichen Botſchaften empfehlen Wir Uns zu beharrlichen Gnaden in tiefſter Verehrung verharrende

Deren Hochwürdigſt Durchlauchtigſten des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten hochanſehnlicher Bottſchaften

Unſerer gnädigſten Herren

unterthänigſte

Aachen den 16ten Sept. 1790.

Burgermeiſter, Scheffen und Rath des königl. Stuhls und des H. R. R. freier Stadt Aachen ꝛc.

de quorum mandato

D. P. M. Becker, Secret.

Zwei und fünfzigſte Beilage.

Decretum Salvatorium
wegen den bis zum Tag der Wahl in der Stadt gelaſſenen Fremden
1790
in quadruplo expedirt.

Obwohlen ein hohes kurfürſtliches Kollegium aus ſonderbaren erheblichen Urſachen vor diesmal hat geſchehen laſſen, daß ſowohl in- als auswärtige Bottſchaften, Geſandte und Abgeordnete, dann auch andere Standesperſonen bei jezt fürwährenden Kapitulations und anderen zu der Wahl gehörenden deliberationibus, ſich allhier in Frankfurt bis den Tag vor der Wahl, aufhalten mögen, ſo ſoll doch ſolches inskünftig von Niemand, wes Standes oder Würde Er ſei, in Konſequenz gezogen, oder aber wider die guldene Bulle, die kurfürſtliche Präeminenz, und den Herren Kurfürſten in dieſem Falle zuſtehendes ſonderbares Recht allegirt, oder mißdeutet werden: geſtalten dann der Rath, Burgerſchaft und ganze Stadt Frankfurt ſowohl, als auch andere Reichsſtädte, bei welchen in entſtehendem Fall hinführo Wahltäge angeſtellet und gehalten werden mögen, hiemit alles Ernſtes, und ausdrücklich bei Vermeidung der diesfalls in der guldenen Bulle geſetzten Straf und Pön, erinnert und verwarnet werden, daß Sie inskünftige, wenn ein Wahltag ausgeſchrieben ſeyn wird, auſſerhalb der Herren Kurfürſten, und welche ſich in Dero Suite zu wirklichen Dienſten befinden, keine perſonas publicas, ſie ſeien wer ſie wollen, auswärtige oder zum heil. römiſchen Reich gehörige, einlaſſen, noch Ihnen bei annahendem Wahltermin, Aufenthalt verſtatten ſollen: deme ſie allerſeits alſo nachzukommen, und ſich vor izt gedachter Straf zu hüten wiſſen werden, und iſt zu mehrerer Gewißheit, und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, dieſes Decretum collegii electoralis, nicht

nicht nur dem hieſigen Rath in forma probante inſinuirt, ſondern auch denen vornehmſten Reichsſtädten zu wiſſen gemacht; auch überdem der Kapitulation anzudrucken befohlen worden. So geſchehen ꝛc.

(L. S.)

kurf. mainziſche Kanzlei.

DECRETUM
an den Reichsmarſchallen, wegen Ausſchaffung der Fremden.

Demnach ein hohes kurfürſtliches Kollegium vor gut angeſehen, daß nach beſchehener Pflichtleiſtung hieſiger Stadt Frankfurt, den Tag vor der Wahl eines künftigen römiſchen Königs, als den 29ten jetztlaufenden Monats Sept. alle zu der Wahl nicht gehörige fremde Perſonen, dieſelbe ſeien, wer ſie wollen, nunmehr aus dieſer Stadt geſchaft werden ſollen.

Als hätte der Reichserbmarſchall ſich ohnverlängt zu dem päbſtlichen Herrn Nuntio, imgleichen zu den königlichen Geſandtſchaften, Fürſten und andern reichsſtändiſchen Perſonen, wie auch der Fürſten und anderer Reichsſtände Geſandten, Deputirten und Abgeordneten zu verfügen, und denenſelben im Namen, und von wegen eines hohen kurfürſtlichen Kollegii mit mehrerm glimpflich vorzutragen, was geſtallten aus letztmaliger ſeiner Vorſtellung und des hohen kurfürſtlichen Kollegii erlaſſenem Dekreto, erinnerlich ſeyn würde, daß ob zwar vermög der guldenen Bulle und der uralten Obſervanz gleich Anfangs des angetretenen Geſchäfts der römiſchen Königswahl alle dazu nicht gehörige fremde Perſonen, wes Standes und Würde dieſelbe auch ſeien, ausgeſchaft werden ſollen, ein hohes kurfürſtliches Kollegium dannoch aus

gewiſſen Urſachen vor ſelbigesmal, und dergeſtalt, daß es der guldenen Bulle ohne Nachtheil ſeie, auch inskünftige zu keinem Präjudiz oder Konſequenz gereichen ſolle, mithin die obgedachte päbſtliche, königliche und andere Geſandten, auch fürſtliche und ſonſtigen reichsſtändiſche Perſonen in ſoweit dispenſiren wollen, daß Sie bis auf weitere Anſag hier verbleiben, indeſſen jedoch ſich zum Ausweichen parat halten mögen.

Gleichwie aber wegen des auf den 30ten dieſes determinirten Wahltags ſothane der fremden Perſonen Ausſchaffung länger nicht zu verſchieben ſeie, alſo Sie erſtgedachtem des Reichsfundamentalgeſetze und altüblichen Obſervanz ſich bequemen, nächſtkünftigen 29ten dieſes Monats aus hieſiger Stadt ſich verfügen, und aus ſelbiger, bis ſolche Wahl verrichtet ſeyn wird, bleiben mögten. Andere fremde Perſonen aber hätte Er Reichserbmarſchall auf Art und Weiß, wie gewöhnlich auf beſagten 29ten dieſes auszuſchaffen. Signatum Frankfurt den 28ten Sept. 1790.

(L. S.)

Kurmainziſche Kanzlei.

DECRETUM

wegen wirklicher Ausſchaffung der Fremden.

in idiomate latino

1790.

Cum poſt præſtitum a Senatu, populo, Militeque francofurtenſi juramentum, juxta Auguſti Electoralis Collegii diſpoſitionem, omnes in electione regis Romanornm nihil negotii habentes Exteri, cujuſcunque demum ſint ſtatus & conditionis, pridie jam dictæ Electionis (vigeſima nona ſcilicet currentis menſis) ex hac urbe emigrare teneantur, hinc hæreditario Imperii Mareſchallo

ſchallo hiſce injungitur, ut absque cunctatione, Nuntium apoſtolicum, ac oratores regios, Principes, ſtatusque Imperii ut & principum, aliorumve Imperii ſtatuum, Legatos & Deputatos hic degentes adeat, iisque nomine Auguſti Electoralis collegii exponat: ex nuperrima ſua relatione, ac jam memorati conſilii Electoralis decreto nuper emanato, notum illis perſpectumque eſſe, quod licet diſponente aurea Bulla, ac perantiqua obſervantia, ab initio ſtatim incepti dictæ Electionis negotii, omnibus cujuſcunque dignitatis & conditionis, Exteris ac peregrinis, hinc diſcedendum fuiſſet, auguſtum tamen Electorale Collegium certis ex rationibus pro ea vice, ac citra ullum impoſterum contra aureæ Bullæ conſtitutionem, allegandum præjudicium & conſequentiam, quoad illorum perſonas hac in parte diſpenſarit, ut, tantiſper donec alia denuntiatio facta fuerit, hic commorari poſſint, paratos tamen ad emigrandum eo uſque ſe teneant.

Quemadmodum vero propter determinatam & futuram trigeſima hujus Electionem regis Romanorum dicta exterarum perſonarum Emigratio & diſceſſus ultra differri non poſſit, ita illi ſupra memorati ſcilicet Nuntius apoſtolicus, oratores regii, Principes ſtatusque Imperii, Principum quoque ac aliorum Imperii ſtatuum Legati ac Deputati ſupradictis fundamentalibus Imperii legibus, ac pervetuſtæ obſervantiæ morem gerere futura die vigeſima nona hujus menſis ex hac urbe diſcedere, & extra eam, donec hæc electio peracta fuerit, emanere velint.

Ut vero ceteri Peregrini & Exteri ea die & termino hinc abeant, & diſcedant, memoratus Imperii Mareſchallus pro more ac modo conſueto efficiet. Signatum Francofurti

(L. S.)

Cancellaria Electoralis Moguntina.

Drei

Drei und fünfzigſte Beilage

Dictatum am 25ten Sept. 1790.

Berichtigungen der Wahlkapitulation.

Art. I. §. *11.* in Franciſci ſteht: "damit die bishero angebrachte zur Zeit noch ohnerledigte Religionsbeſchwerden ꝛc." in Joſephiniſchen ſteht: "daß die bei Antritt Unſerer Regierung noch unerledigt gebliebene Religionsbeſchwerden"

R. wie in Joſeps Kapitulation

Art. III. §. *17.* in der gegenwärtigen Kapitulation ſind die Worte: "wann es nicht bereits vorher geſchehen" welche in der Joſephiniſchen ſtehen, auszulaſſen.

R. bleiben weg.

Art. III. §. *19.* in der gegenwärtigen Kapitulation ſo wie in der Joſephiniſchen (wo es der §. 20. iſt) ſteht: "an den kaiſerlichen und königlichen Höfen und Kapellen" in der Wahlkapitulation Franciſci ſteht blos: "an den königlichen Höfen und Kapellen"

R. wie in der Joſephiniſchen

In eodem §. *19.* der gegenwärtigen und der Joſephiniſchen §. 20. ſteht: "an Unſerem königlichen und künftig kaiſerlichen Hofe" in jener Franciſci §. 21. ſteht: "an Unſerm kaiſerlichen Hofe"

R. wie in Franciſci

In §. *20.* der gegenwärtigen und in der Joſephiniſchen ſteht: "an dem kaiſerlichen und königlichen Hof" in jener Franciſci ſteht §. 22. "an Unſerm kaiſerlichen und königlichen Hofe"

R. wie in Franciſci

In §. *21.* der gegenwärtigen und §. 22. der Joſephiniſchen wie auch in Franciſci §. 23. ſteht: "bei kaiſerlichen und königlichen Krönungen"

R. muß bleiben

§. 22.

§. 22. in der gegenwärtigen und §. 23. der Joſephiniſchen ſteht: "bei Unſerm königlich und kaiſerlichen Hof." In der Franciſci §. 24. heiſt es: "bei Unſerm kaiſerlichen Hof"

℞. wie in Franciſci.

In eodem §. 22. der gegenwärtigen und §. 23. der Joſephiniſchen ſteht: "Unſern königlichen und künftigen kaiſerlichen Hof": In jener Franciſci §. 24. heiſt es: "Unſern kaiſerlichen Hof."]

℞. wie in Franciſci.

§. 23. der gegenwärtigen und §. 24. Joſephi ſteht: "im Namen des re„gierenden Kaiſers." In jener Franciſci §. 25. ſteht: "in Unſerm Namen"

℞. wie in Franciſci.

Item eodem loco, in den erſteren ſteht: "dem Hofmarſchallamte" in jener Franciſci ſteht: "Unſerm Hofmarſchallamte"

℞. wie in Franciſci.

In §§*phis* iisdem, am Ende jener erſteren ſteht: "Unſere künftige Lan„desregierung": in Capit. Frenciſci heiſt es: "Unſerer Landesregierung"

℞. das Wort künftig muß weg bleiben.

Art. IV. §. *2.* iſt ſtatt Gewälte "Mächte" zu ſetzen. *Art. V.* §. *10.* in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen ſteht: die Parentheſis: (" in ſoweit „nicht mitlerweile ein und anderer Punkt erledigt worden ſeyn ſollte") in jener Franciſci ſteht dieſer Parentheſis nicht.

℞. bleibt weg.

Art. VI. §. *1.* in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen ſteht: "als erwähl„ter römiſcher König nach angetrettener Unſerer kaiſerlichen Regie„rung." In Capit. Franciſci ſteht nur: "als erwählter römiſcher Kaiſer"

℞. wie in Franciſci.

Art. VI. §. *4.* in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen ſteht, auch in jener Franciſci: "wider den regierenden römiſchen Kaiſer, und das Reich „ noch wider Uns„

℞. bleibt, wie auch per Concluſum ad Monitum Brandenburgenſe ad hunc §um ſtante paritate ſchon beſchloſſen ward.

Art. VIII. §. *12.* in der Joſephiniſchen ſteht: "dem kaiſerlichen Fiskal„: in Capit. Franciſci heiſt es: "Unſerm kaiſerl. Fiskal„

℞. wie in Franciſci.

Art. VIII. §. *28.* in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen ſteht: "nach angetrettener Unſerer kaiſerlichen Regierung„ In Capit. Franciſci ſteht dieſes nicht.

℞. iſt auszulaſſen.

Art. VIII. §. *31.* ſteht in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen gegen das Ende: "bei künftigem Antritt Unſerer Regierung.„ In Capit. Franciſci ſteht dieſes nicht.

℞. muß ausbleiben.

Art. IX. §. *5.* iſt der Parentheſis ſchon in der Sitzung ausgeſtrichen worden. *Art. X.* §. *6.* in gegenwärtiger und Joſephiniſcher ſteht: "nach Unſerm „ künftigen kaiſerlichen Regierungsantritt.„ In Capit. Franciſci ſteht: "nach Unſerer angetrettenen königlichen Regierung.

℞. iſt das Wort künftig auszuſtreichen.

Art. XI. §. *14.* am Ende in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen ſteht: "bei künftiger Antrettung der kaiſerlichen Regierung„ in Capit. Franciſci ſind dieſe Worte ausgelaſſen.

℞. iſt auszulaſſen.

Art.

Art. XII. §. 5. ſtehen in der gegenwärtigen, Joſephiniſchen und Franciſci: die Worte: "wenn es immittels nicht geſchehen,,

℞. müſſen bleiben.

Art. XIV. §. 1. ſind ſchon in der Sitzung die Worte: "in künftiger Unſerer „Regierung,, ausgeſtrichen worden.

Art. XV. §. 1. ſind ebenfalls ſchon in der Sitzung die Worte: "bei künf„tiger Unſerer Regierung ausgeſtrichen worden. Darauf folgt in gegenwär„tiger, und Joſephiniſcher,, in kaiſerlichen Schutz,, in Capit. Franciſci aber ſteht: "in Unſern kaiſerlichen Schutz.,,

℞. wie in Franciſci.

Art. XV. §. 3. ſteht in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen "zu des „kaiſerlichen und des heiligen Reichskammergericht,, in Capit. Franciſci ſteht: "zu Unſeres und des heiligen Reichskammergericht,,

℞. wie in Franciſci.

Art. XV. §. 4. ſteht in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen "nachangetre„tener Unſerer kaiſerlichen Regierung,, ſteht aber nicht in Cap. Franciſci, iſt auch ſchon in der Sitzung ausgeſtrichen worden. §. 5. iſt das Wort "als„dann,, ſchon in der Sitzung geſtrichen worden

Art. XVI. §. 1. ſind die Worte "nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung,, ſchon in der Sitzung geſtrichen worden

Art. XVI. §. 7. ſteht in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen "von dem kaiſerlichen Reichshofrath,, in Capit. Franciſci aber, "von Unſerm Reichshofrath,,

℞. wie in Franciſci.

Art. XVI. §. 16. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "in erſtgedachtem Reichshofrath,, in Franciſci ſteht: "in erſtgedachtem Unſerm Reichshof„rath,,

℞. Unſerm iſt auszulaſſen.

Art. XVI. §. 17. ſteht in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen "an den Reichshofrath,, in capit. Franciſci ſteht: "an Unſern Reichshofrath,,

℞. wie in Franciſci.

Nachher ſteht aber auch in demſelbigen §. bei Franciſci "bei dem Reichshofrath„: wie auch in der Joſephiniſchen.

℞. manet.

Art. XVII. §. 2. ſteht in gegenwärtiger und der Joſephiniſchen: "bei dem kaiſerlichen Reichshofrath„ in Capit. Franciſci ſteht: "bei Unſerm kaiſerlichen Reichshofrath„ item weiter unten ſteht ſtatt "des kaiſerlichen Kammergerichts„ in Capit. Franciſci "Unſers kaiſerlichen Kammergerichts.„

℞. wie in Franciſci.

Art. XVII. §. 8. ſind ſchon in der Sitzung die Worte: "dafern es — bis — geſchehen„ geſtrichen worden

Art. XVIII. §. 8. ſind die Worte "bei künftigem Antritt Unſerer Regierung„ auch die Parentheſe (in ſofern es vorher nicht bereits geſchehen) ſchon in der Sitzung geſtrichen worden und ſteht auch nicht in Cap Franciſci.

Eodem §. ſteht in Joſephina: "von ſothanem Unſerm Regierungsantritte an„: dieſe Worte ſind auch ſchon in Kollegio geſtrichen worden

Art. XVIII. §. 10. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "oder an das kaiſerliche und des Reichskammergericht„ in Capit. Franciſci ſteht, "oder „ an Unſer und des Reichskammergericht„

℞. wie in Franciſci.

Art. XIX. §. 3. iſt das Wort künftig in der Sitzung ſchon ausgeſtrichen worden. *Art.* XX. §. 3 ſteht in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen "oder „ kaiſerlichen und des Reichskammergericht.„ In Franciſci ſteht: "oder Unſern und des Reichskammergericht„

℞ wie in Franciſci.

Art. XXII. §. 1. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "Zeit Unſerer „ königlich und künftigen kaiſerlichen Regierung„ welches in der Sitzung ganz auszuſtreichen beſchloſſen ward.

℞. bleibt ausgeſtrichen.

Art.

Art. XXII. §. 7. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher, auch in Capit. Franciſci "unter dem Namen eines römiſchen Königs oder Kaiſers,,

℞. bleibt.

Art. XXII. §. 8. ſteht das Wort "künftiger,, nicht in Capit. Franciſci

℞. iſt auszulaſſen.

Art. XXII. §. 12. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "und die kaiſerlichen Reichsfiskalen,, in Capit. Franciſci ſteht: "und Unſere kaiſerl. Reichsfiskalen.,,

℞. wie in Franciſci.

Art. XXIII. §. 1. in der gegenwärtigen und Joſephiniſchen ſteht; "Unſere königliche und künftige kaiſerliche Reſidenz,, in Seſſione wurden die Worte: "königliche und künftige,, ausgeſtrichen.

℞. bleibt ausgeſtrichen.

Art. XXIII. §. 3. ſind die Worte: "königlich und künftige,, ſchon in der Sitzung geſtrichen worden, welche auch nicht in Franciſci ſtehen.

℞. bleibt geſtrichen.

Eodem §. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "an dem Reichshofrath,, in Capit. Franciſci ſteht "an Unſerm Reichshofrath,,

℞. wie in Franciſci.

Art. XXIII. §. 4. wurde in der Sitzung das Wort: inskunftig, geſtrichen, *Art.* XXIV. §. 1. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "den kaiſerlichen Reichshofrath,, in Franciſci ſteht: "Unſern Reichshofrath,,

℞. wie in Franciſci.

Art. XXIV. §. 3. ſteht in gegenwärtiger und Joſephiniſcher "Beſtellung,, in Capit. Franciſci ſteht: "Beſtallung,, welches auch richtig zu ſeyn ſcheint.

℞. Beſtallung.

Art. XXIV. §. 5. iſt die Parentheſis ſchon in der Sitzung geſtrichen worden, ſteht auch in Franciſci nicht.

Art. XXIV. §. 6. iſt die Parentheſis ſchon in der Sitzung ausgeſtrichen worden.

Art. XXIV. §. 8. ſteht in der Joſephiniſchen "vor dem Reichshofrath,, in Capit. Franciſci "vor Unſerm Reichshofrath".

R. wie in Franciſci.

Art. XXIV. §. 9. ſteht in der Joſephiniſchen: "in dem kaiſerl. Reichshofrath,, in Capit. Franciſci "in Unſerm Reichshofrath,,

R. wie in Franciſci.

Art. XXIV. §. 13. ſteht in Capit. Joſephi "vor dem kaiſerl. Reichshofrath,, in Capit. Franciſci "vor Unſerm Reichshofrath.,,

R. wie in Franciſci.

Art. XXV. §. 1. das Wort "inskünftig,,: ſteht auch in Franciſci.

R. bleibt.

Art. XXV. §. 4. ſind die Worte "bei künftiger Unſerer Regierung,, ſchon in Kollegio geſtrichen.

Art. XXV. §. 5. ſteht in der Joſephiniſchen "aus der kaiſerlichen Hofkammer,, in Capit. Franciſci "aus Unſerer Hofkammer.

R. wie in Franciſci.

Art. XXV. §. 7. ſteht in der Joſephiniſchen "von dem kaiſerlichen Hof,, marſchallamte,, in Capit. Franciſci ſteht: "von Unſerm Hofmarſchallamte,,

R. wie in Franciſci.

N. das Wort "künftig,, iſt ſchon in der Sitzung geſtrichen worden.
Art. XXVII. §. 1. ſteht in Franciſci, zwiſchen vorgeweſſenen, und Königen das Wort "römiſchen,, welches aber in der Joſephiniſchen ausgelaſſen iſt.

R. addatur römiſchen.

Art.

Art. XXVII. §. *3.* iſt ſchon in der Sitzungberichtigt worden.

Art. XXVIII. §. *2.* ſind die bemerkte Worte ſchon in der Sitzung ausgeſtrichen worden.

Art. XXIX. §. *2.* ſteht in der Joſephiniſchen "Briefſtellungen,, in Capit. Franciſci ,' Briefbeſtellungen.

R. Briefbeſtellungen.

Der §. *4.* iſt ſchon in der Sitzung berichtigt worden.

Art. XXX. §. *1.* iſt ſchon in der Sitzung berichtigt worden, wie auch der §. 2.

Vier und fünfzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Kollegialſchreiben
ad Auguſtiſſimum
das Bücherweſen im Reich betreffend, vermöge Konkluſi ddto 23 Auguſt 1790 ad monitum colonienſe ad §. 6. Art. II. capitul.

Tit.

E. kaiſ. Majeſtät allererleuchteſten Einſichten und Beherzigung können die äußerſt bedenklichen Folgen keineswegs entgehen, welche ſich in Unſern Tagen durch eine gränzenloſe Preß- und Druckfreiheit über das ganze deutſche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt verbreiten dürften.

Da nun dieſem Uebel und den weitern verderblichen Fortſchritten deſſelben auf keine andere Weiſe, als durch ein allgemeines auf die gegenwärtige Zeitumſtände paſſendes Reichsgeſetz das erfoderliche Ziel geſteckt werden mag, ſo erſuchen und bitten Wir E. kaiſ. Majeſtät ehrerbiethigſt, daß Allerhöchſtdieſelben über dieſen für die gegenwärtigen Zeitumſtände ſo wichtigen Gegenſtand eine reichstägliche Berathung zu veranlaſſen, allergnädigſt geruhen mögen.

Die Wir ꝛc.

Fünf und fünfzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Kurfürſtliches Kollegialſchreiben die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga betreffend.

vi concluſi ddto 20ten Sept. 1790.

Tit.

Nachdem der Prinz Aloyſius Gonzaga von Caſtiglione in einer an das kurfürſtliche Kollegium geſtellten Bittſchrift ſeine Anſprüche auf verſchiedene ehemalige Beſitzungen ſeines Hauſes Uns angelegentlichſt vorgeſtellt hat; auch dieſe Sache ſchon durch ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben im Jahr 1711 ſeiner damal glorreichſt regierenden kaiſerl. Majeſtät Karl VI. empfohlen worden iſt: ſo haben Wir in dem vollkomenſten Zutrauen auf Allerhöchſt Dero Gerechtigkeitsliebe und Milde dieſe Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga Euer Majeſtät dahin alleruntertḧänigſt abermal zu empfehlen kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchſtdieſelben allergnädigſt geruhen mögen, dieſe Sache nach dem Gange der Juſtiz, oder in andere Wege nach Allerhöchſt Dero bekannten grosmüthigen Geſinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu laſſen.

Die Wir ꝛc.

Sechs und fünfzigſte Beilage.

Dictatum am 28ten Sept. 1790.

Kollegialſchreiben
ad Auguſtiſſimum
die Gerechtſame der Reichsvikarien betreffend.
vi concluſi ddto den 1ten Sept. 1790.

Tit.

Euer römiſch kaiſerl. Majeſtät ſind ſchon zum voraus vollkommen überzeugt, wie ſehr es zu wünſchen ſei, daß den Anſtänden, welche bei einem jedesmaligen Zwiſchenreiche über die Gränzen der Vikariatsgerechtſamen, zu entſtehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsſchluß für alle Zukunft vorgebogen werde. Euer kaiſ. Majeſtät erſuchen Wir daher allerehrerbiethigſt, die reichstägliche Entſcheidung über die Gränzen der Vikariatsgerechtſamen überhaupt ſowohl, als auch inſonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröfneter Reichslehen während eines Zwiſchenreichs obwaltende Anſtände auf eine reichskonſtitutionsmäßige Weiſe durch reichsoberhauptliche allerhöchſte Verwendung allergnädigſt zu befördern.

Die Wir ꝛc.

Sieben und fünfzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Kollegialſchreiben

die Reviſionsſporteln bei dem kaiſerlichen Reichshofrath betreffend.

vi concluſi ddto 20ten Sept. 1790.

Tit.

In der Wahlkapitulation Euer Majeſtät und Allerhöchſt Dero Vorfahren glorreichſten Andenkens Art XIX §. 8. iſt die gerechte und weiſe Fürſehung geſchehen, daß die kaiſerliche Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Kommiſſarien geweſen, nicht die geringſte Hofnung haben ſollen, von der erkannten Strafe Etwas zu erhalten, um dadurch bei dem Publikum allen, auch den entfernteſten Verdacht einer eigennützigen Parteilichkeit gänzlich zu beſeitigen. Aus eben dieſem Grunde wäre zu wünſchen, daß die kaiſerliche Reichshofräthe, jedoch ohne derſelben Einkünfte zu mindern, auf die ſogenannten Reviſionsſporteln fernerhin keinen Anſpruch zu machen hätten.

Dieſer Endzweck würde aber Unſers allergehorſamſten Ermeſſens dadurch zu erreichen ſeyn, wenn Euer Majeſtät für gut befinden wollten, die allergnädigſte und gerechteſte Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen ſtatt des Genuſſes der gedachten Reviſionsſporteln ein verhältnismäſiges Aequivalent bewilligt, und dagegen der Betrag derſelben künftig von Dero kaiſerlichen Hofkammer gezogen würde.

Wir überlaſſen dieſen juſtizbeförderlichen Wunſch Allerhöchſt Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe.

Die Wir ꝛc.

Acht und fünfzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Kollegialſchreiben
die Jurisdiktionskonflikte der höchſten Reichsgerichte betreffend.
vi concluſi ddto 9ten Sept. 1790.

Tit.

Es iſt ein weſentliches Gebrechen der deutſchen Juſtizverfaſſung, daß zwiſchen den beiden höchſten Reichsgerichten aus Abgang einer hinlänglichen Beſtimmung der Gränzen des wechſelſeitigen Wirkungskreiſes ſo leicht Jurisdiktionskonflikte entſtehen, und daß die entſtandene aus Mangel eines ausgiebigen Entſcheidungsgrundes zum äußerſten Nachtheil der Juſtiz und beider Parteien auf der Stelle nicht erledigt werden können.

Die Wichtigkeit und das mannigfaltige Verhältniß dieſes Gegenſtandes fodert allerdings, daß derſelbe in doppelter Rückſicht zur reichstäglichen Deliberation gezogen und geſetzlich beſtimmt werde, welche Gränzen eines theils jedem der beiden höchſten Reichsgerichte anzuweiſen ſeyn mögen, um dadurch den Jurisdiktionskonflikten vorzubeugen, ſodann aber wie andern theils die nach einer ſolchen Beſtimmung ſich allenfalls noch ferner ergebenden Konflikte durch eine feſtzuſetzende Norm zu erledigen ſeyn werden.

Euer römiſch kaiſerl. Majeſtät ſind von dem weſentlichen und allgemeinen Nutzen und Nothwendigkeit einer ſolchen doppelten reichsſchlußmäßigen Verfügung zweifelsohne überzeugt, das Wir in dem gröſten Vertrauen auf Allerhöchſt Dero Gerechtigkeitsliebe weiter nichts nöthig haben, als Euer kaiſ. Majeſtät allerehrerbiethigſt zu erſuchen, die beiden höchſten Reichsgerichte forderſamſt über die beiden Punkte dieſes Gegenſtandes zu vernehmen, derſelben Aeuſſerungen der geſammten Reichsverſammlung demnächſt vorlegen zu laſſen, und ſodann darüber ein ausgiebiges vollſtändiges Reichsgutachten, wie dieſem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigſt anzuverlangen.

Die Wir ꝛc.

Neun

Neun und fünfzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 25ten Sept. 1790.

Hochwürdig- hoch- und wohlgebohrner, hochgebohrne, hochwürdigſt- durchlauchtigſter, hochgebohrner, durchlauchtig- hochgebohrner, auch hochgebohrner, und hoch- und wohlgebohrner, gnädige, gnädigſte und gnädige Herren!

Aus Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer Exzellenz, Exzellenz, Exzellenz, hochfürſtlichen Gnaden, Exzellenz, Exzellenz, Durchlaucht, Exzellenz unterm 12ten dieſes Monats gnädig und hochgeneigteſt an Uns erlaſſenen, und den 15ten hierauf eingegangenen Schreiben haben wir in geziemend unterthänig- und gehorſamſten Reſpekt des mehreren entnommen, wasmaſſen Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer Exzellenz, Exzellenz, Exzellenz, hochfürſtliche Gnaden, Exzellenz, Exzellenz, Durchlaucht, Exzellenz auf erfolgtes Ableben weiland Seiner römiſch kaiſerlichen Majeſtät Josephi II. glorwürdigſten Andenkens, den gemeinſamen Entſchluß dahin gefaſt haben, nach Maaß der goldenen Bulle Kaiſer Karls des IV. auch ſonſt altüblichen Herkommen nach, mittelſt einer auf den 30ten dieſes laufenden Monats vorzunehmenden Wahl eines römiſchen Königs, und künftigen Kaiſers der gemeinen Chriſtenheit, und dem heiligen römiſchen Reich mit einem anderweiten Oberhaupt vorderſame Fürſehung zu thun, ſodann aber zu der -- einige Tage hernach aus wichtigen Urſachen in der Reichsſtadt Frankfurt, im Namen des höchſten zu verrichtenden Krönung, der Krone, des Reichsapfels, Scepters, Schwerdts und anderer bei uns verwahrlich aufbehalten werdenden kaiſerlichen Inſignien und Ornates bedürftig ſeyen, und dahero gnädig- und hochgeneigteſt von uns begehret haben, ſolche kaiſerliche Zierden dergeſtalt fürderlich dorthin überbringen zu laſſen, damit ſolches alles unfehlbar auf obbeſtimmte Zeit Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer Exzellenz, Exzellenz, Exzellenz, hochfürſtlichen Gnaden, Exzellenz, Exzellenz, Durchlaucht, Exzellenz überliefert werde.

Wie Wir nun nach unſerer obliegenden Schuldigkeit ſogleich die ſchleunige Verfügung zu treffen ohnermangelt haben, damit gedacht kaiſerlicher Ornat durch unſere liebe ältere geheime Rathsmitglieder Tit Herrn Friderich Karl Scheurl von Defersdorf, und Tit. Herrn Friedrich Wilhelm Karl Tucher von Simelsdorf, nebſt dem = ihnen zugeordneten Loſung = Rath, Herrn Johann Chriſtoph Sigmund Kreß von Kreſenſtein ſobald es nur immer möglich, ſicher und wohlverwahrt dorthin überbracht werden möge, und dieſelbe damit den 27ten dieſes von hier abreiſen werden; als fügen wir nur noch den treudevoteſten Wunsch bei, daß der höchſte dieſes für das geſammte heilige römiſche Reich höchſtwichtige Werk mit gedeilichem Sukzeß ſegnen - des neu zu erwählenden Kaiſers Majeſtät mit langwührig geſegneter Regierung beglücken - und nebſt dem hochſtlöblichen kurfürſtlichen Kollegio bei allem ſelbſtwählendem allerhöchſten Wohlergehen bis auf die ſpateſten Zeiten unverrückt erhalten wolle; Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer Exzellenz, Exzellenz, Exzellenz, hochfürſtlichen Gnaden, Exzellenz, Exzellenz, Durchlaucht, Exzellenz höchſtſchätzbaren Gnaden empfehlen wir Uns, und hieſig gemeine Stadt unterthänigſt und gehorſamſt, und verharren in devoter Verehrung

Euer, Euer, Euer, Euer, Euer, Euer,
Euer, Euer Exzellenz, Exzellenz, Exzellenz, hochfürſtlichen Gnaden, Exzellenz
Exzellenz, Durchlaucht, Exzellenz

Datum den 18ten Sept. 1790.

unterthänig- und unterdienſtlichſte
Burgermeiſtere, und Rath der Stadt
Nürnberg.

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Vierzehntes Heft

Protokoll

der ein- zwei- drei- und vier und zwanzigſten Konferenz auf dem Römer.

Frankfurt und Leipzig 1791.

SESSIO VIGESIMA PRIMA.

PRÆSENTIBUS ELECTORALIBUS QUIBUS SUPRA.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Montags den 27ten im Sept. 1790.

Direktorium

Proponirte, nachdem das Reichserbmarſchallamt über den bei Gelegenheit der bevorſtehenden Wahl in die hieſige Domkirche zu nehmenden feierlichen Zug, dann über die in der Kirche ſelbſt zu treffenden Anſtalten bereits den ausführlichen Bericht erſtattet hat, und darauf das Erfoderliche ſchon beſchloſſen worden, ſo erübrige noch dermalen, daß der Wahlakt nach den Vorgängen von

1745. und 1764 genau beſtimmt, und darüber ein Schluß gefaßt werde. Man wolle zu ſolchem Ende eine ſogenannte ſummariſche Note hier verleſen, welche bereits Ao 1764. zum Grunde gedient hat, und worin die Stellen, die eine Abänderung bedürfen, ſich bereits auf die jetzigen Verhältniſſe angepaſſet finden.

Legebatur ſummariſche Note über den Vollzug des Wahlaktus. (ſieh die ſechszigſte Beilage)

Kurſachſen interloquendo Müſſe in Anſehung der Beſetzung der Kirche, und was dem anhängig, da man ſich, daß es bei dem letztern Aktus von Ao 1764 die in der ſummariſchen Note angezogene Bewandniß gehabt habe, nicht erinnern möge, zuvorderſt, und ehe man damit einverſtanden ſei, von den Protokollis und Anteaktis Einſicht nehmen.

Kurmainz interloquendo laſſe ſich dieſes nicht entgegen ſeyn, und wolle ſich bis dahin das Weitere vorbehalten haben.

CONCLUSUM.

Es wird die verleſene Punktation mit Vorbehalt desjenigen, was von der fürtreflichen kurſächſiſchen Botſchaft wegen vorderſamer Einſicht der Akten über die kurmainziſche und kurſächſiſche Guarden betreffende Stellen angeregt worden, ihres Inhalts genehmigt, und habe folglich pro norma des dermaligen Wahlaktus zu dienen; übrigens iſt die dem gegenwärtigen Protokoll beiliegende Note oder Punktation bald möglichſt zur Diktatur zu bringen.

Direktorium legt die noch übrigen Entwürfe der Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum vor, und will vernehmen, was dabei zu erinnern befunden werde.

Legeb. Entwurf des Kollegialſchreibens ad Auguſtiſſimum die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung in die Rechte und Güter der deutſchen Stände, Ritterſchaft u. ſ. w. betreffend. (ſieh die ein und ſechszigſte Beilage)

CON.

CONCLUSUM.

Wäre wegen beſondrer Wichtigkeit des Gegenſtandes inter electorales ad circulum zu bringen, und in proxima wieder vorzulegen.

Legeb. Entwurf Kollegialſchreibens die Anſprüche des Königs von Sardinien auf Pregola beteffend. (ſieh die zwei und ſechszigſte Beilage)

CONCLUSUM.

Wird genehmigt.

Legeb. Entwurf k. Kollegialſchreibens, das Geſuch des Reichsgrafenſtandes den Gebrauch des Prädikats "Wir" betreffend. (ſieh die drei und ſechszigſte Beilage)

CONCLUSUM.

Wird genehmigt.

Legeb. Entwurf des k. Kollegialſchreibens die Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes betreffend. (ſieh die vier und ſeszigſte Beilage)

CONCLUSUM.

Wird genehmigt.

Legeb. Entwurf k. Kollegialſchreibens das mecklenburgiſche Privilegium de non appellando illimitatum betreffend. (ſieh die fünf und ſechszigſte Beilage)

CONCLUSUM

Wird genehmigt.

Direktorium produzirt

1) Reichserbmarſchallamtliches Protokoll ddto 26ſten 7ber 1790 den kaiſerlichen Einzug betreffend (ſieh die ſechs und ſechszigſte Beilage)

2) Fürſtlich leiningiſches gedrucktes Promemoria, die Beſitzungen im Elſaß betreffend, welche ad dictaturam zu bringen. (ſieh die ſieben und ſechszigſte Beilage)

SESSIO VIGESIMA SECUNDA.

PRAESENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Mitwochs den 29ten im Sept. 1790.

Forderſamſt wurde hieher bemerkt, daß das per Concluſum vom 27ſten dieſes ad Circulum gebrachte Kollegialſchreiben in Betreff der franzöſiſchen Eingriffe in die Rechte der deutſchen Stände und ihrer Angehörige ſo eben in pleno abermalen vorgenommen, berichtigt und genehmigt worden.

Sodann ließ Direktorium die Aufſätze des Wahldekrets und der von dem kurfürſtlichen Kollegio ad futurum Auguſtiſſimum zu erlaſſenden Wahlnotifikation verleſen, und wollte vernehmen, ob dabei Etwas zu erinnern vorkomme.

Lege-

Legeb. Decretum Electionis. (ſieh die acht und ſechszigſte Beilage)

Kurkölln interloq. ſei von Ihro kurfürſtl. Durchlaucht beſonders angewieſen, feierlichſt zu widerſprechen, daß Kurtrier, der Kurkölln vorgeſetzt werden wolle, und da Se. kurf. Durchlaucht dieſes nicht nachgeben könnten, ſo müſſe man dieſes einem hohen kurfürſtlichen Kollegio vorläufig anzeigen, damit zur Entfernung aller Weiterung dieſer Gegenſtand noch in Zeiten berichtigt werden könnte; zu welchem Ende man bereit ſei, dem hohen kurfürſtlichen Kollegio die kurköllniſchen Gründe vorzulegen.

Kurtrier interloq. Müße dem unerwarteten und bis jetzt verſparten kurköllniſchen Widerſpruch nur einen allgemeinen Widerſpruch entgegen ſetzen, beziehe ſich auf die durchaus gleichförmige Vorgänge von 1745 und 1764 bei welchen beide Kurtrier ſowohl bei der Wahl als in dem decreto electionis den Vorgang gehabt habe, und belaſſe es ſeines Orts lediglich bei demjenigen, was bei dem bereits kollegialiter berichtigten und feſtgeſetzten Wahlaktu in Rückſicht des kurtrieriſchen Vorgangs beſtimmt werden.

Kurkölln interloq. da die Sache jezt erſt zur Sprache gekommen, ſo hätte man von Seiten Kurkölln die benachtheiligten Gerechtſamen nicht früher wahren können. Man erkläre ſich übrigens nochmalen bereit, die kurköllniſchen Gründe dem hohen kurfürſtl. Kollegio vorzulegen, und die Sache deſſen Entſcheidung zu überlaſſen, widerſpreche übrigens demjenigen, was von Seiten Kurtrier hat entgegengeſetzt werden wollen.

Kurtrier ſowohl der Verpflichtungsaktus, als jener der bevorſtehenden Wahl, ſeien unter Vorlegung des darüber geführten Erbmarſchallamtsprotokolls in beiden leztern Sitzungen von einem kurfürſtl. hohen Kollegio feſtgeſetzt, und darin Kurtrier ohne allen Widerſpruch der Vorgang gelaſſen worden.

Unter Bezug ad priora erkläre man auf die Berufung zur Entſcheidung eines kurfürſtlichen hohen Kollegii, daß man kurtrieri-

trieriſcher Seits täglich die gröſtentheils noch unbekannte kurkölls niſche Gründe anzuhören und ſich darauf zu erklären ganz bereit ſei. Müſſe aber der eignen Erwägung und vorläufigen Entſcheidung eines hohen Kollegii anheim geben, in wieweit dieſe bei der auf Morgen eintretenden Wahl über eine in facto & jure ganz unaufgeklärte Sache nur möglich ſei.

Kurkölln interloq. der Freiherr von Schall habe den Auftrag gehabt, die kurköllniſchen Gerechtſame in dem von den Geſandtſchaftsmarſchällen abgehaltenen Protokoll zu wahren, welches geſchehen ſei, da man aber erwähntes Protokoll nicht weiter in Kollegio verleſen habe, ſo hätte auch von Seiten Kurkölln Nichts näheres geſchehen können; inzwiſchen wollte man einem hohen kurfürſtlichen Kollegio überlaſſen, in welcher Art von demſelben die für beide Theile ſtreitende Gründe zu vernehmen, und wie die Sache zu entſcheiden ſei.

Kurtrier in dem von dem Erbmarſchallamt über den zu haltenden Wahlaktum geführten Protokoll habe der Freiherr von Schall keinen Widerſpruch eingelegt. Ueber dieſes Protokoll ſei in pleno deliberirt und beſchloſſen worden, daß es nach dem Vorgang 1764 in allem zu halten ſei. Bei dieſer Deliberation hätte demnach des dermaligen Widerſpruchs erwähnt werden müſſen. Uebrigens Priora.

Kurkölln interloq. die Beſtimmung, daß alles wie Ao 1764 ſolle gehalten werden, beziehe ſich lediglich auf das Zeremoniel, und ſeie dabei die Meinung eines hohen kurfürſtlichen Kollegii nicht geweſen, dem juri quæſito eines oder des andern Etwas zu benehmen.

Kurtrier Priora. *a*)

Lege-

a) Der kurmainziſche erſte Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Fechenbach übernahm es, dieſe Sache zwiſchen den beiden Herrn Kurfürſten zur gütlichen Uebereinkunft, Namens des kurfürſtlichen hohen Kollegiums, einzuleiten, welche ohne Anſtand erfolgte.

Legebatur das Notifikationsſchreiben des kurfürſtlichen Kollegii an des neuerwählten Königs Majeſtät die vollzogene Wahl betreffend, wobei nichts erinnert ward. (ſieh die neun und ſechszigſte Beilage)

Direktorium bemerkte hieher, daß der in der jüngſten Sitzung bei Gelegenheit der verleſenen ſummariſchen Note über das Wort "allwo" entſtandene Zweifel in Betreff der von der kurmainziſchen und kurſächſiſchen Guarde am Wahltag zu haltenden Wachten ſich dadurch gehoben finde, da in dem Ao 1764 zum Protokoll gekommenen Wahlakt de 1745 deutlich enthalten iſt, daß an dem vordern Thore des Kreuzganges der Wahlkirche, ſodann an dem Eingange des Chors die kurmainziſche Guarde auf der rechten, und die kurſächſiſche auf der linken Seite die Wacht gehalten haben, welches daher auch dermal auf den nämlichen Fuß werde beobachtet werden.

Direktorium produzirte ein Memoriale von dahieſigem Burgermeiſter und Rath, die Admittirung einer hieſigen Rathsdeputation bei bevorſtehenden Wahl- und Krönungsaktibus betreffend, welche ad dictaturam zu bringen beliebt ward. (ſieh die ſiebenzigſte Beilage)

SESSIO VIGESIMA TERTIA.

PRAESENTIBUS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Samſtags den 2ten im Oktober 1790.

Direktorium

Läßt das ſchon in der lezten Sitzung zum Vortrag beſtimmt geweſene Protokoll des Reichserbmarſchallamts vom 26ten vorigen Monats verleſen, und will vernehmen, was ad ſingula puncta dabei zu erinnern befunden werde.

Legebantur ſingula puncta. (ſieh die oben angezogene ſechs und ſechsſigſte Beilage)

Ad I. Der Einzug geſchieht von der Seite von Sachſenhauſen.

Ad

Ad notamen 1. Vermög des zwiſchen Kurtrier und Kurkölln getroffnen Vergleichs verbleibt es bei der vorgeſchlagnen Ordnung.

Ad notamen 2. Placet unter Bezug auf vorige Bemerkung.

Ad II. Placet. Das Salve betreffend, wäre es nach dem Vorgang vom Jahr 1764 zu halten.

Ad III. Placet.

Ad IV. Placet.

Ad V. Placet.

Ad VI. Placet.

Ad VII. Placet.

Ad not. 5. Verſteht ſich auch von kurtrieriſchen und kurkölniſchen Hofmarſchällen.

Ad not. 8. 1) Kurkölln. 2) Kurtrier. 3) Kurmainz.

Ad not. 9. Placet der leztere Vorſchlag.

Ad VIII. Placet.

Ad IX. Placet.

Ad X. Placet.

In der Kirche in die receptionis.

Ad I. Placet dergeſtalt, daß, ſo wie am leztern Wahltag 22 Perſonen mit Billets ins Chor, und 80 in die Kirche von jeder Botſchaft verſehen werden; übrigens aber wäre von dem Reichserbmarſchallamt der Bedacht zu nehmen, daß bei der Einlaſſung in das Chor eine genauere Ordnung als lezthin beobachtet werde.

Ad II. Placet.

Ad III. iſt von den ſämmtlichen anweſenden höchſten Kurfürſten zu verſtehen.

Ferner wurde verleſen, was bei dieſer Gelegenheit an den Magiſtrat der hieſigen Reichsſtadt, wegen verſchiedenen Veranſtaltungen bei dem königl. Einzug nach Maaß der vorderen Beiſpiele zu erlaſſen ſeyn dörfte. (sieh die ein und ſiebenzigſte Beilage)

CONCLUSUM.

Placet & expediatur.

Weiter findet Direktorium nöthig, zur Vorbereitung des Krönungsaktus Sr. römiſch. königl. Majeſtät den dermal pro baſi zu nehmenden Vorgang v. J. J. 1745. hier vorzulegen, und zum allerſeitigen Gutfinden zu ſtellen, was für Verändrungen etwa dabei nöthig erſcheinen mögten.

Legebatur. (sieh die zwei und ſiebenzigſte Beilage) *

CONCLUSUM.

Es wäre der verleſene Aufſatz bei dem bevorſtehenden Krönungsakt abermal pro baſi zu nehmen, dabei aber die ſämmtlichen hiebei bemerkten Berichtigungen an den behörigen Stellen zu inſeriren, ſodann aber der darab entſtehende Aufſatz ehebaldigſt ad dictaturam zu bringen.

Direktorium giebt zu erkennen, es ſey ruckerinnerlicher Maaßen wegen Erneuerung der Kurverein die Einhohlung der nöthigen Verhaltungsbefehle vorhin beliebt und beſchloſſen worden; nachdem nun ſolche mittlerweil ohne allen Zweifel werde erfolgt ſeyn, ſo wolle man dermal das Protokoll zu dem Ende öffnen, damit Ihre Exzellenzien, fürſtliche Gnaden und Exzellenzien ſich in deren Gemäßheit vorderſamſt über die Frage *an*: zu äußern belieben mögen.

Umfrage:

Kurtrier beziehet ſich auf die bei dem erſten Vortrag dieſes Gegenſtandes bereits zum Protokoll gegebene Erklärung, daß Ihro kurfürſtliche Durch-

* Im Ableſen wurden die nach den jetzigen Umſtänden erforderlichen Abändrungen mündlich bemerkt.

Durchlaucht die Kurverein perſönlich zu beſchwören ganz bereit ſeyen.

Kurkölln iſt ebenmäßig die Kurverein perſönlich zu beſchwören bereit.

Kurböhmen hat bereits die zur Beſchwörung der Kurverein erfoderliche Vollmacht erhalten.

Kurpfalz da Jhro kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz die Kurverein in höchſter Perſon bereits in dem Jahre 1764. beſchworen haben: ſo wird dermalen die weitere Beſtimmung lediglich von den Majoribus abhangen.

Kurſachſen Jhro kurfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen ſind auf den Fall, daß von andern ihren Herren Mitkurfürſten, von welchen, oder in deren Seele der Eid auf die Kurverein noch nicht geleiſtet worden, deſſen Ablegung bei dem dermaligen Wahlkonvente beliebt würde, ſolche Eidesleiſtung auch in ihre Seele mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten bewerkſtelligen zu laſſen, ganz bereit. Jedoch ſehe dero Wahlbotſchaft dem Eingang der dieſerhalb erfoderlichen beſondern Vollmacht annoch entgegen.

Kurbrandenburg Se. königl. Majeſtät von Preußen als Kurfürſt von Brandenburg haben ihre diesſeitige Wahlbotſchaſt allergnädigſt angewieſen, in allerhöchſt dero Namen die Kurverein zu beſchwören, und habe ſie dieſerhalb mit der erfoderlichen Vollmacht bereits verſehen.

Kurbraunſchweig gleichwie Jhro königl. Majeſtät von Großbrittanien und kurfürſtl. Durchlaucht von Braunſchweig Lüneburg bereits in der Jhro Seits im Jahre 1764. beſchwornen Kurverein ſtehen: ſo werden Allerhöchſtdieſelben auch vollkommen gerne ſehen, wann diejenigen Jhro hohen Herrn Mitkurfürſten, welche ſolche noch nicht beſchworen haben, dieſen actum dermalen vor ſich gehen zu laſſen geruhen wollen.

Kurmainz wird ſich der von den hohen Herren Mitkurfürſten erklärten Bereitwilligkeit zu Erneuerung und Beſchwörung der Kurverein auch ſeines Orts keineswegs entziehen.

CONCLUSUM.

Es wäre in Gemäßheit der allerſeits erklärten Bereitwilligkeit zur wirklichen Erneuerung und Beſchwörung der Kurverein zu ſchreiten, und wird nunmehro das weitere quoad diem & modum zu beſtimmen ſeyn.

Kurſachſen interloquendo ableſend. Bei Ausfertigung des Wahldekrets für einen römiſchen König ſind die Reichsvikariatsprädikata vorhin denen derſelben berechtigten Herren Kurfürſten bei ihrer Benennung ohnmittelbar beigefügt worden, und nur in den Jahren 1742. und 1745. hat man ſie, wegen der bekannten damals zwiſchen den Kurhäuſern Baiern und Pfalz in Abſicht auf das rheiniſche Vikariat vorgewalteten Differenzien, im Schluße der gesammten kurfürſtlichen Titulaturen angezogen, jedoch auch in der LIII. Seſſion vom 12ten März 1742., nach Ausweis des dabei gehaltenen Protokolls ſich von Seiten des kurfürſtlichen Kollegii dahin erklärt: daß ſolches zu einiger Konſequenz nicht angezogen werden, ſondern es bei dem vorigen Herkommen ſein Verbleiben haben ſollte.

Da nun gegenwärtig die in den Jahren 1742. und 1745. eingetretenen Umſtände nicht mehr vorhanden ſind, nichts deſtoweniger aber in dem Wahldekrete für Ihro jetzige römiſch königliche Majeſtät, die Reichsvikariatsprädikata wiederum im Schluße der geſammten kurfürſtlichen Titulaturen angezogen worden; ſo ſehe man ſich gemüßiget darauf anzutragen, daß es einem hohen kurfürſtlichen Kollegio gefällig ſeyn möge, ſolches, und daß dieſer Vorgang zu einiger künftigen Konſequenz nicht gezogen ſondern es bei dem ſonſtigen Herkommen ſein Verbleiben haben ſoll, ad protocollum bemerken zu laſſen.

Kurpfalz adhærirt dieſer Erklärung.

CON-

CONCLUSUM.

Wird der in dem abgeleſenen Voto enthaltene Antrag hiemit bewilligt.

Kurtrier zeiget interloquendo an: bekanntlich habe auf die in letzter Sitzung von Kurtrier und Kurkölln wechſelweiſe zum Protokoll gegebne Erklärungen puncto alternativæ ein hohes kurfürſtliches Kollegium des fürtrefflichen kurmainziſchen erſten Herrn Wahlbotſchafters Exzellenz erſuchet, beiden höchſten Herrn Kurfürſten den Wunſch zur gütlichen Beſeitigung der wegen des Vorgangs bei den bevorſtehenden Wahl = Krönungs = und andern Feierlichkeiten obwaltenden Anſtänden zu erkennen zu geben.

Se. kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier hätten keinen Anſtand genommen, zur Bewährung ihrer freundſchaftlichen Geſinnungen gegen Ihro kurfürſtl. Durchlaucht zu Kölln dem von Höchſtdenſelben geäußerten Verlangen, daß für jezt ohne Folge an Kurkölln die Unterzeichnung entweder des Wahldiploms oder des Notifikationsſchreibens überlaſſen werden möge; wogegen der Vorgang bei allen bevorſtehenden öffentlichen Handlungen an Kurtrier citra præjudicium ohne Widerſpruch verbleiben ſolle, ohne Anſtand nachzugeben, und es ſey dabei verabredet worden, daß 1mo dieſe vorläufige Vereinbarung keinem Theil an ſeinen Rechten nachtheilig ſeyn ſolle; daß 2do innerhalb 3. Monaten über die Art der Entſcheidung eine gütliche Uebereinkunft werde getroffen werden; und daß 3tio beiden Theilen von einem kurfürſtlichen hohen Kollegio wegen des jetzigen Vorgangs Reverſales de non præjudicando ausgeſtellt werden mögten.

Unter Voranzeigung dieſer Umſtände wird demnach von Kurtrier und Kurkölln gemeinſam um dieſe Reverſales gebethen.

CONCLUSUM.

Beliebt, & expediantur Reverſales. (ſieh die drei und ſiebenzigſte Beilage)

SES-

SESSIO VIGESIMA QUARTA.

PRAESENTIBUS TRIBUS D. D. ELECTORIBUS
MOGUNTINO, TREVIRENSI, COLONIENSI,
ET
LEGATIS ELECTORALIBUS
quibus ſupra.

Actum Frankfurt auf dem Römer
Donnerſtag den 14ten im Oktober 1790.

Direktorium
[ableſend]

Zeigt vorderſamſt an, wasmaſſen man ſich bei der am 8ten dieſes in dem kurmainziſchen Quartier abgehaltenen Beſprechung vermöge des ad ædes mitgetheilten Protokolls über die Art und Ordnung ſchon vereinbart habe, nach welcher die Erneuerung und Beſchwörung der allgemeinen Kurvereine jedesmal vorgenommen werden ſoll.

Nach-

Nachdem nun hiebei die weitere Verabredung genommen worden, daß über dieſen Gegenſtand ein förmliches Konkluſum abzufaſſen, und dadurch der Sache die erforderliche legale Geſtalt zu geben ſei, ſo wird zu ſolchem Ende nachſtehender Schluß hieher zum Protokoll gebracht.

CONCLUSUM.

Es wäre die bisher, und vorzüglich Ao 1764 bei der Erneuerung und Beſchwörung der allgemeinen Kurverein beobachtete Art und Ordnung ein für allemal in der Maaß einzuhalten, daß bei jedem Rezeptionsfalle derjenige höchſte Kurfürſt, welcher die Kurvereine entweder bei dem nämlichen oder bei einem vorherigen Aktu am lezten beſchworen hat, die Eidesformel dem nächſtfolgenden Juranten durch ſich oder ſeine Bevollmächtigten jedesmal vorzulegen habe, worauf alsdann die Rezeptionsurkunden von denen, ſo vorher geſchworen haben, ausgeſtellt, und dieſen die gewöhnlichen Reverſales abgegeben werden ſollen.

Direktorium wolle erwarten, ob bei dieſem Schluſſe etwas zu erinnern ſei.

Electorales lieſſen es bei dem Konkluſo bewenden.

Ferner proponirte

Direktorium Nachdem man es mit geziemenden ehrerbietigſtem Danke zu erkennen habe, daß Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz ſowohl, als Ihre kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln ſich bei der heutigen Sitzung zu dem Ende in höchſter Perſon einzufinden geruhen wollen, um die allgemeine Kurvereine mit den fürtreflichen Botſchaften der in ſolche noch nicht rezipirten abweſenden höchſten Herren Kurfürſten mittels herkömmlichen Eides zu beſchwören, ſo wolle Direktorium nachſtehende Stücke und zwar

1) die lezte allgemeine Kurverein v. J. 1558. (ſieh die vier und ſiebenzigſte Beilage)

2) das Formular der auszuſtellenden Rezeptionsurkunden. (ſieh die fünf und ſiebenzigſte Beilage)

3) Das Formular zur Ausſtellung der Reverſe. (ſieh die ſechs und ſiebenzigſte Beilage)

4) Die gewöhnliche Eidesformel, durch den kurmainziſchen Legations-ſekretär verleſen laſſen. (ſieh die ſieben und ſiebenzigſte Beilage)

Legebantur.

Dieſemnach wurde den anweſenden höchſten Herren Kurfürſten ſowohl als den fürtreflichen Botſchaften der Abweſenden heimgeſtellt, nunmehr zur wirklichen Eidesablegung unter Vorhaltung des Evangelienbuchs zu ſchreiten, und ſich zu ſolchem Ende ſtehend zu erheben; es erhielten hierauf Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz aus den Händen des 1ten fürtreflichen kurbraunſchweigiſchen Botſchafters die Eidesformel, welche ſie laut ablaſen, und mit auf die Bruſt gelegter rechten Hand ſtehend abſchwuren.

Höchſtdieſelben übergaben ſodann die Eidesformel an Se. kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier, Höchſtwelche ſolche gleichmäßig ablaſen, und Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Kölln einhändigten.

Ferner übergaben Sereniſſimus colonienſis dieſelbe dem Herrn Primario bohemico, Dieſer dem Kurſächſiſchen, Saxonicus aber dem Kurbrandenburgiſchen, und geſchahe die Eidesleiſtung von Ihnen ſämmtlich mit dem alleinigen Unterſchiede, daß die Botſchafter der weltlichen höchſten Kurfürſten den Eid mittels Legung der vorderen Finger auf das vorgehaltene Evangelienbuch abſchwuren, womit ſich dann unter wechſelſeitigen Glückwünſchen dieſer feierliche Aktus endigte. a)

Hierauf begaben ſich die drei geiſtlichen Herrn Kurfürſten aus dem Konſultationszimmer; und Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz wohnten der Eröfnung des Reichshofraths bei b), wohin ſich auch der dritte kurböhmiſche Herr Botſchafter begab; wonach die Berathſchlagung, wie folgt fortgeſetzt ward.

Direk-

a) Der kurmainziſche Wahlbotſchaftsſekretarius hielt jedem einzelnen Schwörenden das Evangelienbuch geöfnet vor.

b) Der Reichshofrath wurde in einem beſondern Zimmer auf dem Römer geöfnet.

Direktorium ſtelle unter Beziehung auf das von dem regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel ad ædes umgetheilte Promemoria in Betreff der 9ten Kur geziemend anheim, ob und wohin ſich über dieſen Gegenſtand ad Protocollum zu äußern gefällig ſeyn wolle. (ſieh die acht und ſiebenzigſte Beilage)

Umfrage:

Kurtrier erkenne mit Vergnügen die ausgezeichnete Willfährigkeit, mit welcher der Herr Landgraf von Heſſenkaſſel dem Wunſch des kurfürſtlichen hohen Kollegii zur Verſchaffung einer vollkommenen Wahlſicherheit entſprochen habe; und glaube, daß Demſelben von Ihro kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz Namens des ganzen kurfürſtlichen Kollegii die verdiente Zufriedenheit und wahre Danknehmigkeit deſſelben zu bezeigen ſei.

Soviel das Geſuch um ein Kollegialſchreiben betrift, ſo laſſe Kurtrier den Verdienſten dieſes altfürſtlichen Hauſes um das deutſche Reich alle Gerechtigkeit widerfahren, glaube aber in Gemäßheit des Geiſtes der goldnen Bulle, der ältern Hergänge bei Errichtung der 8ten und 9ten Kur und zufolge der damaligen vom geſammten Reich an Tag gelegten Geſinnungen und behaupteten Grundſätzen, daß vorderſamſt die Quæſtio *an*, ob eine 9te Kur zu errichten ſei, auf dem Reichstag die verfaſſungsmäßige Berathſchlagung und Entſcheidung erhalten müſſe, bis wohin man ſich das Weitere zu erklären vorbehalte.

Kurkölln wie Kurtrier.

Kurböhmen wie beide Vorſtimmende.

Kurpfalz man ſei zwar mit einer förmlichen Inſtruktion weder vor noch gegen das Geſuch abzuſtimmen, annoch nicht verſehen, finde jedoch das von Kurtrier geäußerte Votum der Reichsverfaſſung und geſetzlichen Ordnung ſolchergeſtalten angemeſſen, daß demſelben beizutreten kein Bedenken getragen werde.

Kurſachſen man erkenne die vorzügliche Wichtigkeit des in Propoſition geſtellten Gegenſtandes, und behalte ſich vor, auf den Fall, da von einer oder der andern Seite auf Erlaſſung eines Kollegialſchreibens wegen Errichtung einer neuen Kur geſtimmet werden ſollte, dieſerhalb das Weitere zu äußern.

Kurbrandenburg Se. königliche Majeſtät von Preußen als Kurfürſt von Brandenburg miskenne nicht die Wichtigkeit des Gegenſtandes, in Betref des von des regierenden Herrn Landgrafen von Heſſenkaſſel hochfürſtliche Durchlaucht an das hohe Kurkollegium gebrachten Geſuchs, die Beförderung ihrer fürſtlichen Linie zur 9ten Kurwürde betreffend; Sie ſind weit entfernt in einer für das geſammte Reich und deſſen Verfaſſung ſo hochwichtigen und tiefeingreiffenden Angelegenheit durch eine Meinung denjenigen verfaſſungsmäßigen Wegen vorzugreiffen, wodurch jene allein zu einer geſetzlichen Entſcheidung gebracht werden kann. Gleichwohl und in Betracht der wichtigen Dienſte, welche das hochfürſtliche Haus Heſſenkaſſel dem deutſchen Reich ſeit Jahrhunderten geleiſtet hat, auch weiterhin zu leiſten wohl im Stande und erbötig iſt, und nach andern Ruckſichten wünſchen Se. Majeſtät von Preuſſen als Kurfürſt von Brandenburg unter Vorausſetzung der Unverletzbarkeit der reichsverfaſſungsmäßigen Verfahrungsart, daß das Geſuch des Herrn Landgrafen von Heſſenkaſſel einsweilen in der Maaße an kaiſerl. Majeſtät durch ein kurfürſtl. Kollegialſchreiben möge gebracht werden, und Allerhöchſtdenſelben überlaſſen werden reichsväterlich und reichsverfaſſungsmäßig die weitere Vorkehrungen abergnädigſt zu treffen.

Kurbraunſchweig der anjezo in Berathſchlagung geſtellte Gegenſtand liege an ſich außer dem Kreiſe derjenigen Geſchäfte, zu deren Behandlung diesſeitige treugehorſamſte Geſandſchaft zeither durch Vollmacht und allergnädigſte Befehle an dieſer Stelle ermächtiget geweſen ſei.

Bei

Bei dieſer Lage der gegenwärtigen Sache werde ſolche forderſamſt ad referendum bereitwilligſt aufgenommen, und man ſei verſichert, daß ſelbige von Sr. königl. Majeſtät bei allerhöchſt Ihro Freundſchaft und ausnehmenden Zuneigung für das hochfürſtliche Haus Heſſenkaſſel nach ihrer Wichtigkeit und nach dem allgemeinen Beſten auf das genaueſte werde beherziget werden.

Kurmainz finde die Gründe der kurtrieriſchen Abſtimmug ſo geartet, daß Se. kurfürſtl. Gnaden der freundſchaftsvollen Geſinnungen ungeachtet, welche Höchſtſie dem regierenden Herrn Landgrafen und ihrem fürſtlichen Hauſe zu bewähren gewohnt ſeyen, dennoch den vorhandenen Majoribus beitreten müſten; übrigens werden Se. kurfürſtl. Gnaden nicht ermangeln Sr. des Herrn Landgrafen hochfürſtl. Durchlaucht die Danknehmigkeit des kurfürſtl. Kollegiums für die demſelben bewieſenen ausnehmenden Willfährigkeit nochmals eigends zu erkennen zu geben.

Kurſachſen interloquendo. Unter denen in dem Voto der vortreflichen kurbrandenburgiſchen Botſchaft enthaltenen konſtitutionsmäßigen Vorausſetzungen und in Betracht der dabei angeführten Gründe nehme man auch dies Orts keinen Anſtand, dem auf Erlaſſung eines Kollegialſchreibens an Ihro kaiſerl. Majeſtät geſchehenen Antrag beizuſtimmen.

Nach vorläufiger mündlicher Uebereinkunft über die Abfaſſung des Konkluſums

CONCLUSUM.

Es habe das angetragene Kollegialſchreiben nicht ſtatt.

Uebrigens beſchloſſen Electorales noch ante diſceſſum, daß die bei dieſem Wahltage wegen Enge der Zeit unterbliebenen ſolennen Viſiten der fürtreflichen Wahlbotſchaften unter ſich weder den vorherigen Konkluſis abbrüchig, noch auf die Zukunft je nachtheilig ſeyn ſollten; womit der Wahltag beſchloſſen ward.

Sechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 27ten Sept. 1790.

Summariſche Note über den Vollzug des Wahlaktus mit Beilagen von Nro 1. bis 23. incluſ.

Pridie wird é Cancellaria moguntina zur Wahl mittels des Reichsmarſchallamts angeſagt, dem älteren Burgermeiſter zur Einlieferung deren Thorſchlüſſeln die Stunde per Secretarium gegeben, da dann 2. Burgermeiſter mit denen Schlüſſeln erſcheinen, und nach gehabter Audienz ſolche in zwei verſchloſſenen Käſten übergeben.

In die electionis wird frühe von 7. bis 8. Uhr die Sturmglocke geläutet, die Bürgerſchaft und Soldateska ziehet auf ihre angewieſenen Plätze auf, und die Thorſchlüſſel werden in denen Käſten durch einen Kornet und 16 Mann kurfürſtlicher Leibgarde an den Reichserbmarſchall geliefert, welcher ſolche durch die ſeinige dem ſechsſpännigen Wagen, darinn er in die Wahlkirche fahret, vortragen läſt, in das Konklave verwahret, und von dorten auf den Römer fahret, um die Herren Kurfürſten und ihre Botſchafter zu empfangen.

Zur beſtimmten Stunde fahren die höchſten Herren Kurfürſten und der abweſenden erſten Herrn Botſchafter mit ihrem ordinari Korteggio von Miniſtern, Kavalieren 2c. (welche alle zu Fuß gehen) auf den Römer, werden von dem Reichserbmarſchalle unten reſpektive und auf der Mitte der Treppen empfangen, und in das Konferenzzimmer begleitet, von wannen die höchſten Herren Kurfürſten ſich in ihre Retirade begeben, und die Kurhabits anziehen, nachdem die Herren Botſchafter ſchon mit ihren Mantelkleidern auf dem Römer eingetroffen ſind. Solchemnach geht der kurfürſtliche und botſchaftliche Ritt und Proceſſion zur Wahlkirche in verglichener Ordnung unter der ſonſt bekannt und beſchriebenen Begleitung einzelweis vor ſich.

Bei

Bei der Kirche ſteigen die höchſten Herren Kurfürſten und die Herren Botſchafter ab, gehen in Begleitung ihrer Erb- und Obermarſchallämter in den Kreuzgang, wo die kurmainziſche Garde zur Rechten und die Kurſächſiſche zur Linken die Wacht Parade machen; unter dem Thor ſtehet der Reichsthürhüter mit einem Marſchallsſtabe, an dem Eingange des Kreuzganges aber, der mainzer Weihbiſchoff mit aufgeſetzter Mitra, und Chorkappen, dann Probſt und capitulares eccleſiæ ſammt andern Geiſtlichen, alle in Chorkappen; der Weihbiſchoff giebt den höchſten Herren Kurfürſten und den katholiſchen Herren Botſchaftern das Weihwaſſer, gehet cum clero in der Ordnung zur Kirche vorher; bei dem Eintritt in die Kirche nehmen die höchſten Kurfürſten ihre Kurhüte, die Botſchafter aber ihre Hüte ab, und verfügen ſich alſo in den Chor, wo bei dem Eingang zur rechten die kurmainziſche und zur linken die kurſächſiſche Garden die Wache halten. In choro, woſelbſten die zweite und drittere Herren Botſchafter in Ceremonialkleidung bei Anlangung der höchſten Kurfürſten ſchon ſuo loco & ordine in ihren Ständen ſich befinden, okkupiren die Kurfürſten und erſtere Herren Botſchaftere ihre zubereitete Stände ordine ſequenti.

ex parte Evangelii	in medio	ex parte Epiſtolæ
Kurmainz	Kurtrier	Kurkölln
Kurböhmen		Kurſachſen
Kurpfalz		Kurbraunſ.
Kurbrand.		

Ober den Stühlen ſind die Namen auf Pergament geſchrieben, und in goldenen Rahmen gefaſt.

Vor Kurmainz ſtehet der kurmainziſche Erbmarſchall mit dem Schwerd, die Spitze oben, und der Hofmarſchall mit dem Marſchallſtaab durante miſſa.

Ein gleiches iſt von den beiden andern in Perſon gegenwärtigen Herren Kurfürſten zu beobachten.

Hier-

Hierauf tritt der mainziſche Weihbiſchoff ad celebrandam miſſam vor den Altar mit den Miniſtranten und Aſſiſtenten, und ſtimmet das veni creator ſpiritus an, hoc finito ſinget er die Kollekte, und fangt die Meſſe an.

In miſſa verbleiben Electores & Legati catholici, jene der augsburgiſchen Konfeſſion aber tretten ſogleich nach der Präfation in das Konklave, und bleiben dort bis poſt ſumtionem.

Lecto Evangelio wird ſolches von dem Stiftsprobſten Electoribus & Legatis primis zu küſſen gereicht, Sie werden 3mal incenſirt, und unter dem agnus Dei wird Ihnen das pacem zu küſſen gegeben.

Finita miſſa intonirt ſuffraganeus mit angelegter Chorkappe das veni creator ſpiritus, cui reſpondet muſica; hoc finito & diſcedente presbytero wird ein Evangelienbuch mitten auf den Altar geleget und

Actus electionis continuus.

Tretten Electores, & Legati primi an den Altar, ſtellen ſich in der ſogenannten lateralordnung, und wenden das Geſicht zum Volk.

Moguntinus thut reliquis Electoribus & Legatis primis die Anrede (No 1.) verlanget darinn den gewöhnlichen Eid, und erbiethet ſich dazu ſeines Orts

Reliqui Electores & Legati erbiethen ſich derzu, worauf Kurtrier von den auf dem Altar bereit liegenden formulis juramentorum, jene pro Mainz zu ſich nimmt, und Eminentiſſimo Moguntino zuſtellet, welcher ſolche mit den auf die Bruſt gelegten Fingern abließt, und ſich damit verpflichtet.

Darauf rufet Kurmainz die übrige Electores und Botſchafter ſuo ordine auf, und ſtellet ſimili modo, einem jeden ſeine Eidesformel nach und nach zu, womit ſie in die mitte des Altars tretten, und mit den auf die Bruſt reſpektive und auf das Evangelium gelegten Fingern den Eid ableſen, und abſchwören. Wie die Eidesformeln abgeleſen worden, werden ſie dem dritten kur-

mainz-

mainziſchen Wahlbotſchafter, und demnächſt dem geheimen Sekretario zugeſtellet ſub Nris 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Während der Verpflichtung ſtehen beide Notarii unten etwas von dem Altar zurück, ſehen und hören den Vorgang, und Mainz requiriret ſolche, wie Nro 10. zu erſehen, worauf Notarius primarius ſich willig erkläret, und den Umſtand zu Zeugen requirirt.

Sequuntur hic nomina teſtium.

Præſtitis juramentis gehen Electores & Legati an ihre Stellen zurück.

Suffraganeus cum ſuis bleibt während der Eidesleiſtung a cornu Epiſtolæ ſtehen, und intonirt Erſterer nach der Eidesleiſtung das veni ſancte Spiritus, und ſinget demnach die Kollekt.

Nach dieſem gehen Electores und erſte Botſchafter der Abweſenden ſuo ordine in das Conclave linealiter, nehmen auch in Conclavi die Seſſion linealiter. Auf dem altari conclavis liegt das Evangelium bei brennenden Kerzen.

Poſt breve intervallum werden die übrige Herren Botſchafter und Räthe mit dem kurmainziſchen geheimen Sekretario, auch beiden Notariis & teſtibus durch den Reichserbmarſchall ins Conclave reſpective berufen und eingelaſſen, und ſtellet ſich der kurmainziſche dritte Herr Wahlbotſchafter ad cornu Evangelii gegen über Ihro kurfürſtichen Gnaden, und dieſem ſchließt der geheime Sekretarius, dem aber beide Notarii ſich an.

Hierauf macht Eminentiſſimus den Vortrag Nro 11. ob nemlich etwas der Wahl hinderliches vorwalte, Electores und Botſchafter repliziren (ſuppoſitis ſupponendis) mit Nein.

Hiernächſt kontinuiren Eminentiſſimus den Vortrag, und verlangen Handgelöbnis, daß die majora in caſu diſcrepantiæ gelten ſollen, und daß legati

gati electorales auf den Fall, wo ihr gnädigſter Herr erwählet würde, die Kapitulation beſchwören wolle Nro 12.

Stipulatione hac facta requiriret Eminentiſſimus abermalen Notarios juxta formulam Nro 13.

Notarii erbiethen ſich, und requiriren teſtes.

Hiſce diſcedunt omnes exceptis Electoribus und Erſteren Botſchaftern, & incipit electio.

In ipſa electione reden Eminentiſſimus das Kollegium an, wie Nro 14. zu erſehen, und rufen ſolchemnach die übrigen Stimmen ſuo ordine auf, werden aber Ihrer eigenen Stimme halber von Kurſachſen aufgerufen, welche wie Nro 15. abgegeben wird.

Hierauf werden die übrigen Botſchafter, Räthe, Notarii und Zeugen wiederum gefordert und eingelaſſen, von Eminentiſſimo ſofort die Anrede Nro 16. gehalten.

Nach gehaltener dieſer Anrede fragen Eminentiſſimus reliquos Eligentes, ob dieſes nicht ihr wahrer Wille ſeie? quod illi (ſuppoſitis ſupponendis) affirmant.

Worauf Eminentiſſimus die Notarios abermalen requiriren, wie ſub Nro 17.

Notarii erbieten ſich, und requiriren ihre Zeugen, Eminentiſſimus machen hierauf der Botſchaft des Neoelecti den Vortrag Nro 18.

Dieſe Botſchaft produzirt in deſſen Verfolg die Vollmacht.

Die Vollmacht wird per ſecretarium intimum abgeleſen, und ratione manus & ſigilli vorgezeigt und rekognoſzirt.

Hier-

Hierauf thun Eminentiſſimus der gedachten Botſchaft des Gewählten den Vortrag Nro 19, wornächſt derſelben von dem dritten kurmainziſchen Wahlbotſchafter die Eidesformel Nro 20. zugeſtellt, und alſo der Eid vor dem Altar mit Legung der Hände auf das Evangelium abgeſchworen wird.

Præſtito juramento gehen die Botſchafter des Neoelecti auf ihre vorige Plätze, der dritte kurmainz. Hr. Wahbotſchafter aber ſtellet Eminentiſſimo die Proklamation des Neoelecti Nro 21. zu Handen, welche von Höchſtihro verleſen, und alſo der *Electus* in conclavi proklamirt wird.

Hoc facto requiriren Eminentiſſimus die Notarios weiter, wie Nro 22, dieſe aber ihre Zeugen.

Wornach Eminentiſſimus dem erſten Botſchafter des Neoelecti die Gratulation abſtattet, und darauf die Dankſagung empfängt. Hiſce diſceſſum e conclavi in den Chor, die höchſten Herren Kurfürſten aber und die Erſtern Herren Botſchafter gehen unter Vortretung des Reichserbmarſchalls durch den Chor auf die Proklamationsbühne, nehmen dort auf den bereiteten Stühlen den Sitz, wie ſie bei der erſten Verpflichtung vor dem Altar geſtanden, hinter den höchſten Herren Kurfürſten ſtehen die Ober- und Hofmarſchälle, neben Kurmainz aber der Reichserbmarſchall und Eminentiſſimi dritter Wahlbotſchafter.

Hierauf ſtellen Eminentiſſimus demjenigen, der die Proklamation verrichten ſoll, den Proklamationszettel Nro 23. zu, welcher Neoelectum verſus populum proklamiret, dem das Volk mit Vivat Rex antwortet.

Darauf folgen Trompeten und Paucken, die Stadtglocken werden geläutet, die Kanonen abgefeuert, während dem Eminentiſſimus und Legati von der Bühne in den Chor zurück in ihre vorige Stelle gehen, das Te Deum auswarten, und demnächſt wie in die Kirche alſo auch zurück unter der 2ten Abfeuerung der Kanonen in den Römer reiten, wo die höchſten Herren Kurfürſten ſich umkleiden, und den Rückzug in ihre Quartiere, ſo wie die Herren Botſchafter in die ihrige, nehmen.

Nrus 1.

EMINENTISSIMI

Erſter Vortrag

in Choro

Hochwürdigſt- Durchlauchtigſte Fürſten beſonders liebe Herren und Freunde, ſodann der abweſenden Kurfürſten gegenwärtige Herren Geſandte!

Euer Liebden Liebden und Dieſelbe haben ſich freundlich zu erinneren, demnach man nunmehro nach Anrufung des heiligen Geiſtes entſchloſſen iſt, zu der hochwichtigen Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers zu ſchreiten, daß man zuvorderſt darüber den hergebrachten in der goldenen Bulle vorgeſchriebenen Eid zu präſtiren habe; Nachdem nun ſich gebühret, mich damit zuvorderſt beladen zu laſſen, ſo bin ich dazu erbietig, auch der Zuſtellung der Eidsformel von des Herrn Kurfürſten zu Trier Liebden gewärtig, der Zuverſicht Euer Liebden Liebden und Dieſelbe werden darauf folgen, und gemeldten Eid durch meine Zuſtellung ebenmäßig vollziehen.

Nrus 2.

Formula Juramenti

für Kurmainz.

Ich Friedrich Karl Joſeph von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Mainz, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſt ꝛc. ꝛc. Schwöre zu den Heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor Mich gelegt, daß Ich durch den Glauben oder Treu, damit Ich Gott und dem heiligen römiſchen Reich verſtricket und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gottes Hilfe wählen will ein weltlich Haupt dem chriſtlichen Volk, das iſt, einen römiſchen König in künftigen Kaiſer zu erheben, und zu machen, der dazu geſchickt und tauglich ſeie, ſoviel Mich meine Vernunft und Sinne weiſen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben, oder Treue, meine Stimme, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn, oder Verheiß, oder welcherlei Maaß die genannt werden mögten; als Mir Gott helffe, und ſein heiliges Evangelium ꝛc.

Nrus 3.

Eidesformel für Kurtrier.

Ich Klemens Wenzeslaus von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Trier, des heiligen römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürſt ꝛc. ſchwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor Mich gelegt, daß Ich nach aller meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gottes Hilfe wählen will ein weltlich Haupt dem chriſtlichen Volk, das iſt, einen römiſchen König zum künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeie, ſoviel Mich meine Vernunft und Sinne weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaſſen die genannt werden mögten, als Mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Nrus 4.

Edesformel für Kurkölln.

Ich Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Kölln, des heiligen römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürſt 2c. ſchwöre zu den heiligen Evangelien hie gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gottes Hilfe wählen will ein weltliches Haupt dem chriſtlichen Volk, das iſt, einen römiſchen König in künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeie, ſoviel mich meine Vernunft und Sinn weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaſſen die genannt werden mögten, als Mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Nrus 5.

FORMULA JURAMENTI

des Erſten kurböhmiſchen Wahlgeſandten.

Ich Anton Theodor des heiligen römiſchen Reichs Fürſt, Erzbiſchof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königlichen böhmiſchen Kapelle, als gewalthabende Botſchaft des durchlauchtigſten und grosmächtigen Fürſten und Herrn Leopold des Zweiten, Königs zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogs zu Oeſterreich, Herzogs zu Burgund und Lothåringen, Grosherzogs zu Toskana, als König und Kurfürſt in Böhmen, ſchwöre in meine und Ihrer Majeſtät Seele, von der ich geſchickt und gevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien hie gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gottes Hilfe wählen will ein weltlich Haupt dem chriſtlichen Volk, das iſt, einen römiſchen König in künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeie, ſoviel mich meine Vernunft und Sinn weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaſſen die genannt werden mögten, als mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium 2c.

Nrus 6.

FORMULA JURAMENTI.

des erſten kurpfälziſchen Wahlgeſandten.

Ich Franz Albert Graf von Oberndorf, des maltheſerordens Großballei vom Herzogthum Neuburg, ſeiner kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer und wirklicher geheimer Staats= Konferenz= und dirigirender Miniſter Hofrichter zu Mannheim ꝛc. als gewalthabende Botſchaft des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erztruchſes und Kurfürſten, auch desſelben Reiches in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkiſchen Rechtens Vikarii ꝛc. ꝛc. ſchwöre in meine und ihrer kurfürſtlichen Durchlaucht Seele; von der ich geſchickt und bevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gotteshilfe wählen will ein weltliches Haupt dem chriſtlichen Volke, das iſt, einen römiſchen König zum künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeye, ſoviel mich meine Vernunft und Sinn weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide meine Stimme, Votum, und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaßen die genennt werden mögten; als mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Nrus 7.

FORMULA JURAMENTI.

des kurſächſiſchen erſten Wahlgeſandten.

Ich Adolpf Heinrich Graf von Schönberg, Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht in Sachſen Konferenzminiſter auch wirklicher geheimer Rath, als gevollmächtigter Botſchafter des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Friederich Auguſt Herzogs zu Sachſen, des heiligen römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Kurfürſten, auch desſelben Reichs in den Landen des ſächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vikariat gehörenden dieſer Zeit Vikarii ꝛc. ſchwöre in meine und deſſen Seele, von dem ich geſchickt und bevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gotteshilfe wählen will ein weltliches Haupt dem chriſtlichen Volke, das iſt, einen römiſchen König zum künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeye, ſoviel mich meine Vernunft und Sinn weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaßen die genannt werden mögten; als mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Nrus 8.

FORMULA JURAMENTI.

des kurbrandenburgiſchen erſten Wahlgeſandten.

Ich Karl, Fürſt von der Oſten, genannt Sacken, Königl. preußiſcher und kurbrandenburgiſcher Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminiſter, des ſchwarzen adlerordens Ritter, als gewalthabende Botſchaft des allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn Friederich Willhelm Königs in Preußen, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzkämmerers und Kurfürſten ꝛc. ꝛc. ꝛc. ſchwöre in meine und deſſen Seele, von dem ich geſchickt und bevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller mei-

meiner Vernunft und Verſtändnis mit Gottes Hilfe wählen will ein weltliches Haupt dem chriſtlichen Volke, das iſt einen römiſchen König zum künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeye, ſoviel mich meine Vernunft und Sinn weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Gedinge, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaſſen die genannt werden mögten; als mir Gott helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Nrus 9.

FORMULA JURAMENTI

des kurbraunſchweigiſchen Erſten Wahlgeſandten.

Ich Ludwig Friedrich von Beulwitz, Seiner königlichen Majeſtät von Grosbritanien und kurfürſtlichen Durchlaucht zu Braunſchweig geheimer Rath, als gewalthabende Botſchaft des allerdurchlauchtigſten und grosmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn Georg des Dritten, Königs von Grosbrittanien, Frankreich und Irrland, Beſchützers des Glaubens, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzſchatzmeiſters und Kurfürſten ꝛc. ſchwöre in meine und deſſen Seele, von dem ich geſchickt und gevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verſtändniß mit Gotteshilf wählen will ein weltliches Haupt dem chriſtlichen Volke, das iſt, einen römiſchen König zum künftigen Kaiſer zu erheben, der dazu geſchickt und tauglich ſeie, ſoviel mich meine Vernunft und Sinn weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermaſſen ſie genannt werden mögten; als mir Gott helffe, und ſein heiliges Evangelium.

Nrus 10.

Prima requiſitio notariorum in choro nach geleiſtetem Eide.

Ihr beide Notarii habt anjetzo geſehen und vernommen, wasgeſtalten ſowohl Ich ſelbſt, als andere meine Herren Mitkurfürſten, und der übrigen Abweſenden gegenwärtige Geſandte anfangs zur vorhabenden Königswahl den hierzu erfoderten Eid würklich geleiſtet; damit man nun deſſen künftig Zeugniß haben möge, daß man hierin und in allem anderen nichts unterlaſſen, was die goldene Bulle zu dieſem hochwichtigen Werke vorſchreibt, und erfodert; als requirire und erſuche ich Euch Eueres Amtes halber, daß ihr ſolchen vorgegangenen Aktum wohl ad Notam nehmen, verzeichnen, und deswegen auf Erfoderen, ein oder mehrere Inſtrumenta darüber ausfertigen, und dem hochlöblichen kurfürſtlichen Kollegio verabfolgen laſſen ſollet. Zu deſſen Gezeugniß ihr auch den Umſtand zu erſuchen wiſſen werdet.

Nrus 11.

EMINENTISSIMI Erſter Vortrag in conclavi.

Beſonders liebe Herren und Freunde, und der abweſenden Kurfürſten gegenwärtige Herren Geſandte!

Alldieweil nach nunmehr erſtattetem Eide zu Fortſetzung einer freien königlichen Wahl nach fernerer Anweiſung der goldenen Bulle zu ſchreiten iſt; ſo werden Euer Liebden Liebden, und Dieſelbe ſich zuvorderſt zu Verhütung künftiger Einrede zu erklären haben, ob ihnen etwas erinnerlich beifalle, was an Fortſetzung der Wahl könne hinderlich ſeyn.

Nrus 12.

EMINENTISSIMI
Zweiter oder kontinuirender Vortrag
in conclavi.

Nachdem man ſich bekanntlich bei bishero gepflogenen Berathſchlagungen etlicher Pakten und Kapitulationen, welche von dem künftigen römiſchen König beſchworen und ohnverbrüchlich gehalten werden ſollen, verglichen, als werden die Herren Geſandten der weltlichen Herren Kurfürſten auf den Fall, da dieſe Wahl auf einen Ihrer gnädigſten Herren ausfallen ſollte, ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, jezt mit Hand gegebenen Treuen zu verſprechen, daß der Herr Eligendus ſothanen verglichenen Eid leiſten, und ſich deme in Allem gemäß bezeigen werde, ſodann werden Euer Liebden, Liebden, und die Herren Geſandten ſich des Herkommens erinnern, daß, (da in dieſer Elektion, ſo ich doch nicht hoffe, und Gott verhüten wolle, Diſparia und ſpaltige Vota ausfallen würden) alsdann die mehrere gelten und Derjenige, auf welchen die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderſt, als ob Er einmüthig erkieſet, für ein römiſcher König gehalten, und proklamiret werden ſolle; alſo zweifle auch nicht, Euer Liebden, Liebden und Dieſelbe werden nach ſothaner alten Obſervanz auch Diſpoſition der goldenen Bulle mir ſolches mit gegebenen Händen an Eidesſtatt ebenfalls zu verſprechen, ſich nicht entgegen ſeyn laſſen.

Nrus 13.

Erſte Requiſitio Notariorum
in conclavi.

Ihr beede Notarii werdet die jetzo unter den ſämtlichen Herren Kurfürſten, und deren Abweſenden Herren Geſandten ergangene Erklärung, und beſchehenes Verſprechen wohl wahrgenommen haben. Wann man dann auch deſſen hiernächſt genugſames Zeugniß vonnöthen haben mögte; ſo erſuche Ich Euch abermalen, daß Ihr auch dieſes von tragenden Amtswegen neben behöriger Zeugniß ad notam nehmen, und Euerem etwa künftigen Inſtrument einverleiben ſollet.

Nrus 14.

EMINENTISSIMI
Dritter Vortrag
in conclavi.

Nunmehr iſt es an dem, daß man im Namen des Allerhöchſten zu dem ſo wichtigen Werk ſelbſten ſchreite, und ein jeder zu Vollbringung dieſer vorhabenden, Gott gebe! glücklichen Wahl ſeine Stimme und Votum eröfne, welchemnach des Herrn Kurfürſten zu Trier Liebden eröffnen wollen, wem dieſelbe ihre Stimme und Votum zur römiſch-Königlichen und künftigen Kaiſerswürde geben.

Nota. Und wann Ihre kurfürſtliche Durchlaucht zu Trier ihr Votum gegeben, fragen Ihre kurfürſtliche Gnaden zu Mainz auch Seine kurfürſtliche Durchlaucht zu Kölln, und die übrige in ordine nach einander, zuletzt werden Sie durch die kurſächſiſche Geſandſchaft auch um Ihr Votum befraget.

Kurtrier

Kurkölln

Kurböhmen

Kurpfalz

Kurſachſen

Kurbrandenburg

Kurbraunſchweig.

Nrus 15.

VOTUM EMINENTISSIMI

welches Höchſtdieſelbe ableſen.

Ich Friderich Karl Joſeph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbiſchoff, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſt ꝛc. benenne, wähle und erkieſe den durchlauchtigſten großmächtigen Fürſten und Herrn Leopold den zweiten König zu Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oeſtereich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, Großherzog zu Toſkana ꝛc. frei und wohlbedächtlich und eigenmüthiglich, jetzo zum römiſchen König und künftig zum römiſchen Kaiſer zu erhöhen, und dem heiligen römiſchen Reich deutſcher Nation zum Oberhaupt fürzuſeyn; maßen zu Ihro, nach dero hohen um das Reich verdienten Abſtammung, bewährten Eigenſchaften, und deutſchfürſtlich patriotiſcher Geſinnung meine ohngezweifelte Zuverſicht gänzlich und unwandelbar geſetzt iſt.

Nrus 16.

EMINENTISSIMI

Vierter Vortrag in Conclavi bei eingelaſſenen Notarien und Zeugen.

Demnach Wir des heil. röm. Reichs Kurfürſten und der Herrn abweſenden gegenwärtige gevollmächtigte Geſandte heutigen Tages allhier in des Kirche verſammelt, auch alle Requiſita, die ſich nach Inhalt der goldenen Bulle zu Erwählung eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers eignen, gebührend verrichtet worden; haben Wir darauf ſolche Wahl im Namen des allmächtigen Gottes an die Hand genommen, und nach Ablegung allerſeits votorum Unſere einmüthige Stimme dem durchlauchtigſten großmächtigen Fürſten Herrn Leopold, König in Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzogen zu Oeſtreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toskana ꝛc. gegeben, als welchen Wir zu ſolcher Würde tauglich erkennet, der auch dem Reiche nach ſeinen ſelbſt eigenen Proben nützlich ſeyn werde, welche Stimme Wir nochmal jetzt alsdann,

 und

und dann als jetzt ihm Könige in Ungarn und Böheim ꝛc. geben und in beſter Form gegeben haben.

N. Hierauf fragen *Eminentiſſimus* die Herrn Kurfürſten und Geſandte, ob nicht ſolches alles wie jetzt gemeldet worden, Ihre Meinung, Wille und Gemüth ſeye. Wenn ſelbige mit Ja antworten, requiriren *Eminentiſſimus* die Notarien, wie in folgender Scheda.

Nrus 17.
Abermalige Requiſitio Notariorum.

Ich erſuche Euch Notarios abermal von tragendem Amtswegen, deſſen, was jetzt angezeigt worden, und für eine Erklärung geſchehen, eingedenk zu ſeyn, ſelbiges wohl ad Notam zu nehmen, und darüber ein oder mehrere Inſtrumente auf benöthigten Fall zu verfertigen, Euch auch hierinn des beihandenen Umſtandes zu Zeugnis zu gebrauchen.

Nrus 18.
EMINENTISSIMI
Fünfter Vortrag
an die kurböhmiſche Botſchaft

Nachdem bekanntlich vor dieſer Wahl von Uns Kurfürſten zu Mainz, Trier und Költn und der abweſenden Herrn Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten die verbindliche Abrede geſchehen, daß der Neo Electus diejenige Pacta, deren man ſich bekannter maßen vorhin verglichen, beſchwören ſolle; als iſt man nunmehro zu vernehmen gewärtig, ob und wer dazu ſowohl als auch etwa ſonſt zu Verhandlung der weiteren Nothdurft inſtruiret und bevollmächtiget ſeyn möge.

Nrus

Nrus 19.

EMINENTISSIMI
Sechster Vortrag
an die kurböhmiſche Bevollmächtigte.

Da Ihnen ohne weiteres Anführen die verglichenen Pacta und Wahlkapitulation bekannt, und derentwegen ſolcher Verleſung nicht nöthig ſeyn werde; ſo bleibe allein übrig, daß Sie ſolche nunmehr unterſchreiben und beſchwören.

Nrus 20.

Eidesformel, nach welcher des abweſenden Neo Electi Geſandte die Wahlkapitulation beſchwören.

Wir des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Leopolds des zweiten erwählten römiſchen Königs bevollmächtigte Botſchafter und Geſandte, ſchwören in Kraft derentwegen habenden und jetzt verleſenen Gewalts von Ihrer königlichen Majeſtät und in Ihrer Majeſtät Seele, zu Gott und ſeinen Heiligen, daß jetzt höchſtgedachter Unſer gnädigſter Herr der römiſche König die bei bisherigen Wahlkonſultationen unter hier anweſenden Ihrer kurfürſtlichen Gnaden uud reſpektive Durchlauchten zu Mainz, Trier, und Kölln, auch der abweſenden Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten verglichene, verfaßt und beſchriebene Pakta oder Wahlkapitulation, ſteet, feſt, und unverbrüchlich halten und vollziehen, und dawider nicht ſeyn oder thun ſollen noch wollen, als Ihrer königlichen Majeſtät und Uns Gott helfe und ſeine Heiligen.

Nrus 21.

Proclamation des neuerwählten römiſchen Königs, ſo von Kurmainz in Conclavi geſchiehet.

Wir Friderich Karl Joſeph von Gottes Gnaden Erzbiſchoff zu Mainz, des heiligen römiſcheu Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſt ꝛc. in Kraft und Gewalt Uns von Kurtrier und Kurkölln Liebden, Liebden, auch anderer Unſerer abweſenden Mitkurfürſten gegenwärtigen gevollmächtigten Bot-

Botſchaften gegeben und zugeſtellt, zu Lob und Ehre dem Allmächtigen Gott, auch zu Nutzen, Wohlfahrt und Mehrung des heiligen römiſchen Reichs und gemeiner Chriſtenheit, deren Sache jetzo gehandelt und bedacht worden, von Unſer ſelbſt wegen, auch im Namen und aus Befehl anderer Unſerer Mitkurfürſten im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, nennen, erwählen, verkündigen und denunziren den durchlauchtigſten grosmächtigen Fürſten und Herrn Herrn Leopod den Zweiten König in Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Erzherzogen zu Oeſtreich, Herzogen zu Burgund und Lotharingen ꝛc. Grosherzogen zu Toſkana ꝛc. in den Wir eigen und eigenmüthiglich bewilliget, und Unſere Vota, Wahl und Kur gegeben und dirigirt haben, zum römiſchen König und künftigen Kaiſer zu erheben; der auch geſchickt iſt, dem heiligen römiſchen Reich und gemeiner Chriſtenheit heilſamlich vorzuſeyn, und die heilig allgemeine chriſtliche Kirch zu ſchützen und zu ſchirmen, den Wir auch aus angezeigten Gewalt römiſchen König nennen, pronunziren, und hiermit in allbeſter Form publiziren.

Nrus 22.

Letztere Requiſitio Notariorum.

Ich requirire Euch beide Notarios, dieſen Aktum Proklamationis, wie nicht weniger, was vorhero mit Beſchwörung der Kapitulation vorgegangen, wohl zu bemerken, Euerem Protokoll einzuverleiben, und auf künftigen benöthigten Fall und Erfordern, darüber ein oder mehrere Inſtrumenta zu verfertigen, Euch auch dem Ende der Umſtehenden Zeugniſſes, vermittels gleichmäßiger Requiſition zu bedienen.

Nota Nach dieſer Requiſition und von den Notarien erfolgten Erbietung gratuliren Eminentiſſimus der kurböhmiſchen Botſchaft, und dieſe ſtattet ihre Dankſagung ab.

Nrus

Nrus 23.

Zweite Proklamation

ſo durch Herrn Domprobſt Graf von der Leyen ad populum geſchiehet.

Nachdem die hochwürdigſt: durchlauchtigſten Fürſten und Herren, meine gnädigſte Herren, die Kurfürſten des Reichs, aus hochwichtigen, tapferen und redlichen Urſachen zur Kur und Wahl eines römiſchen Königs gegriffen, haben Ihre kurfürſtliche Gnaden und Durchlauchten nebſt deren abweſenden bevollmächtigte Geſandte mit zeitlichem vorgehabten Rath zu Lob und Ehre Gott dem Allmächtigen, auch Nutz und Wohlfahrt dem heiligen römiſchen Reich und gemeiner Chriſtenheit ſämtlich einmüthig und einhellig den durchlauchtigſten grosmächtigen Fürſten und Herrn Leopold den Zweiten, König zu Ungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oeſtreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toſkana ꝛc. ꝛc. Unſern allergnädigſten Herrn, zum römiſchen König, in künftigen Kaiſer zu erheben, bewilligt, benennt und gewählet, im Namen des Allmächtigen Gottes, welche einmüthige Wahl und Kur verkünde und eröffne ich von wegen der gemelten meiner gnädigſten Herren und Kurfürſten, und der abweſenden geſchickten bevollmächtigten Botſchaften allermänniglich, den höchſtgenannten Herrn Herrn Leopold den Zweiten, König von Ungarn und Bohmen ꝛc. ꝛc. von nun an, und hinführo wiſſen, vorermeldten römiſchen König zu ehren und zu halten, wie ſich das gebühret.

VIVAT REX.

Ein und ſechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 2ten Oktob. 1790.

Kollegialſchreiben
ad Auguſtiſſimum

Die Eingriffe der Nationalverſammlung in die Rechte der deutſchen Stände betreffend.

Euer römiſch kaiſerlichen Majeſtät iſt es ohne allen Zweifel ſchon hinkänglich bekannt, auf welche Art und Weiſe die Nationalverſammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nutzungen zu disponiren ſich berechtiget glaube, welche verſchiedenen deutſchen Reichsſtänden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, auch den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft und der zugehörigen ritterſchaftlichen Corporum in dem Umfange der Provinz Elſaß ſowohl, als des Herzogthums Lothringen, und anderer ehemaliger Reichslande von den älteſten Zeiten her zuſtehen und gebühren. Wir überlaſſen es der eigenen allererlauchteſten Einſicht Euer kaiſerl. Majeſtät den eben ſo wichtig als bedenklichen Zuſammenhang der Umſtände, welche dieſen Vorgang begleiten, reichsväterlich zu erwägen, und ſolche nach dem Maaß Allerhöchſt Ihro weltkündigen erhabenſten Weisheit zu beurtheilen.

Unſers Orts erwachten Wir Uns in dieſem Augenblicke zu der einzigen Pflichterfüllung aufgefodert, gleich beim Antritte der höchſtbeglückten Regierung Euer römiſch kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſt Ihro Aufmerkſamkeit und Beherzigung auf diejenigen Schlüſſe und Verfügungen zu lenken, durch welche die erwähnte franzöſiſche Nationalverſammlung ſich über Friedensſchlüſſe und Traktaten zwiſchen Deutſchland und der Krone Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hinausgeſetzt, und dagegen die Rechte und Beſitzungen, die in Kraft die-

ſer

ſer Traktaten den Reichsſtänden und Reichsangehörigen noch übrig bleiben, dieſen zu entziehen bemühet iſt. Wir rufen hiergegen den allerhöchſten Schutz und Beiſtand ehrerbiethigſt auf, den Eure kaiſerliche Majeſtät vermög Ihro reichsoberhauptlichen Amts, und vermög ihres eigenen Wahlvertrags mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen haben, daß die Stände des Reichs, einſchlüſſig der unmittelbaren Reichsritterſchaft, bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht und Gewalt ſo in- als außer des Reichs ungeſtört und ungekränkt belaſſen werden ſollen.

Wir erſuchen Eure kaiſerliche Majeſtät zum Beſten des geſammten deutſchen Reichs, und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände und Angehörigen deſſelben, mit dem dringenſten Anliegen, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen wollen, vorderſamſt Ihr kaiſerliches Anſehen durch nachdrucksvolle Verwendung für die Erzielung einer vollſtändigen Abhilfe der vorliegenden Beſchwerden eintreten zu laſſen, ſodann aber und falls wider alles Vermuthen dieſelbe fruchtlos bleiben ſollte, die demnächſt weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichbtag verſammelten Ständen in ernſtliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach Allerhöchſt Ihro reichsväterlichen Fürſorge alles, was die Lage der Umſtände immer erheiſchen und geſtatten mag, zu dem Ende anzuwenden, und beizutragen, damit die gegen die klaren Friedensſchlüſſe, und den unvordenklichen Beſitzſtand, auch andere giltige Reichstitel, den Reichsſtänden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft, und der zugehörigen ritterſchaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter, mit allen bis dahin vermißten Nutzungen denenſelben ohne Ausnahme zurückgegeben und erſtattet werden mögen.

Euer römiſch kaiſerliche Majeſtät erfüllen dadurch zum unausbleiblichen Glanz Ihrer kaiſerlichen Regierung und zu ihrem eigenen unſterblichen Ruhme die angelegenſten Wünſche und Erwartungen des geſammten deutſchen Vaterlands.

Die Wir ꝛc.

Zwei und ſechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Kollegialſchreiben

ad Auguſtiſſimum

die Anſprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend.

vi concluſi ddto 20ten Sept. 1790.

Tit.

Es hat der an dem dahieſigen kurfürſtlichen Wahlkonvent akkredidirte ſardiniſche Bevollmächtigte Marquis de Breme Uns angelegentlichſt erſucht, die das Lehn Pregola betreffende Angelegenheit ſeiner höchſten Prinzipalſchaft, Euer kaiſerlichen Majeſtät mittels eines kurfürſtlichen Kollegialſchreibens zu empfehlen.

So ſehr Wir überzeugt ſind, daß Euer kaiſ. Majeſtät von ſelbſt allergnädigſt geneigt ſeien, Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen: ſo haben Wir dennoch nicht entſtehen können, dieſe Angelegenheit des königlich ſardiniſchen Hofes zur Leiſtung der Gerechtigkeit auf den Fall Euer kaiſ. Majeſtät allerehrerbietigſt zu empfehlen, wenn von Seiten deſſelben wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen geſetzlichen Wege eingeſchlagen werden.

Wir hoffen dadurch der eigenen erhabenſten Gerechtigkeitsliebe Euer kaiſerl. Majeſtät vollkommen zu entſprechen.

Die Wir ꝛc.

Drei

Drei und ſechszigſte Beilage

Dictatum Frankfurt am 28ten September 1790.

Kurfürſtliches Kollegialſchreben das Geſuch des Reichsgrafenſtandes den Gebrauch des Prädikats Wir betreffend.

vi concluſi ddto 22ten September 1790.

Tit.

Nachdem die in dem Reichsfürſtenrath Sitz und Stimme habenden reichsgräflichen Häuſer Uns ihre Gründe dahier vorgelegt haben, wodurch ſie zu beweiſen ſuchen, daß Ihnen der Gebrauch des Prädikats "Wir „ ſowohl überhaupt als bei Vollmachtsausſtellungen als wirklichen Reichsſtänden zuſtehe, und Wir Unſers Orts nicht abgeneigt ſind, denſelben dieſen Vorzug gleich andern höheren Reichsſtänden zu gönnen: ſo entſtehen Wir nicht, dieſe ebengedachte Angelegenheit der reichsgräflichen Häuſer, Euer kaiſerl. Majeſtät allerehrerbietigſt zu empfehlen.

Die Wir ꝛc.

Vier und ſechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten September 1790.

Kurfürſtliches Kollegialſchreiben die Beſchwerde des ſchwäbiſchen Kreiſes betreffend.

vi concluſi ddto 20ten Sept. 1790.

Tit.

So gegründet auch immer Unſer allerehrerbietigſtes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe Euer kaiſerl. Majeſtät iſt, ſo erachten Wir dennoch die Euer kaiſ. Majeſt. ſchon bekannten Beſchwerden des ſchwäbiſches Kreiſes, welche derſelbe bei Unſerm dahier verſammelten Kollegium erneuert hat, ſo beſchaffen, und ſo mannigfaltig, daß Wir ſie zur baldigen genauen Unterſuchung und zur Abhilfe jener, welche noch unerledigt ſind, und gegründet befunden werden, bei dem zum groſſen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23ten Febr. 1742 Euer kaiſerliche Majeſtät allerehrerbiethigſt und angelegentlichſt zu empfehlen nicht ermangeln können.

Die Wir ꝛc.

Fünf und ſechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Kurfürſtliches Kollegialſchreiben das mecklenburgiſche Privilegium de non appellando betreffend.

vi concluſi ddto 20ten Sept. 1790.

Tit.

Obgleich die Frage über das von dem Herzoge von Mecklenburg in Anſpruch genommenen Privilegium illimitatum de non appellando an einem der höchſten Reichsgerichte befangen iſt, und von Seiten der mecklenburgiſchen Unterthanen ſich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird: ſo haben Wir dennoch aus beſonderer Rückſicht auf das an Uns dahier geſtellten Geſuch und auf die darin enthaltene Gründe des Herrn Herzogs von Mecklenburg, keinen Anſtand genommen, deſſelben Angelegenheit das gedachte Privilegium de non appellando betreffend Euer kaiſerl. Majeſtät zur Juſtiz und mit Vorbehalt der Rechte eines dritten allerehrerbietigſt zu empfehlen.

Die Wir ꝛc.

Sechs und ſechszigſte Beilage.

Ad Acta
Dictatum Frankfurt am 28ten Sept. 1790.

Actum Frankfurt auf dem Römer den 26ten September 1790.

Præſentes

Des amtsführenden Herrn Reichserbmarſchallen und Grafen zu Pappenheim Exzellenz.

Sämtliche obgenannte reſpektive Herren Hof- und Geſandſchaftsmarſchälle der höchſten kurfürſtlichen Höfe.

Ego Reichsquartiermeiſter Schnetter.

Wurden bei heutiger Konferenz die, wegen Einholung Ihro römiſch-königlichen Majeſtät dermalen in beſondere Betrachtung zu ziehende Gegenſtände, nach Maaßgabe der älteren Projekte, näher erwogen, und ſolche ſofort mit denen nöthig erfundenen Abänderungen, zur ferneren höchſten kurfürſtlichen Verfügungen reſpektuöſeſt vorzulegen:

I. Ratione loci wird es wohl noch von der königlichen allergnädigſten Reſolution abhangen, ob der Einzug von der Seite Hanau vor dem Allerheiligen Thor, oder von Sachſenhauſen her geſchehen werde.

Und um auf alle Fälle den Platz auszuſehen, werden ſich der Herr Reichserbmarſchall, nebſt denen übrigen Herren kurfürſtlichen Hof- und Geſandſchaftsmarſchällen und Herren Ober- und Stallmeiſter, ſowohl vor das Allerheiligen- als vor das Affenthor unverzüglich begeben, und wegen der Plätze das Benöthigte vorläufig veranſtalten.

Reſo-

Reſolutio ad Imum, wäre von wegen Ihrer römiſch königlichen Majeſtät die eigentliche Determinirung der Gegend ihres Einzugs nächſtens zu erwarten, inzwiſchen aber von denen reſpektive Marſchällen auch ober- und Stallämtern die Nothdurft wegen des Orts zur Verſammlung und Empfang ſowohl vor dem allerheiligen Thor als Sachſenhauſen vorbereitlich zu beſorgen.

℞. Coll. elect. Der Einzug geſchiehet von der Seite von Sachſenhauſen.

II. Die Rangirung der Equipage und die Ordnung des Zuges wird nach dem Exempel von anno 1742. und 1745. geſchehen, nemlich

1) des Herrn Reichserbmarſchall Equipage
2) die Kurbraunſchweigiſche
3) die Kurbrandenburgiſche
4) die Kurſächſiſche
5) die Kurpfälziſche
6) die Kurböhmiſche
7) die Kurköllniſche
8) die Kurtrieriſche

Nota: nach der kurköllniſchen Bemerkung mit Hinſicht auf die vorwaltende alternation.

℞. Coll. elect. vermöge des zwiſchen Kurtrier und Kurkölln getroffenen Vergleichs verbleibt es bei der vorgeſchlagenen Ordnung.

9) die Kurmainziſche
10) die römiſch Königl. und dann
11) der Leibwagen in voriger Ordnung
12) die königlichen und kurmainziſchen Garden werden gegen über rangirt, und ziehet die königl. Garde gleich hinter Ihro königl. Majeſtät Leibwagen, und hinter dieſer, die Kurmainziſche her.

Nota: welches wohl auch von den beiden kurfürſtlich trieriſchen und kölniſchen Garden der alternirenden Ordnung nach zu beobachten ſeyn wird.

℞. Coll. elect. placet unter Bezug auf vorige Bemerkung.

Die bürgerliche Kavallerie marſchiret, wie gewöhnlich zu Anfang des Zugs, welcher gleich bei Ankunft Ihro römiſch. königlichen Majeſtät fortgehen muß, um ſich nicht ſolange aufzuhalten.

Ad II. ſey als dem Herkommen, und letzterem actui gemäß nichts zu erinneren.

R. Coll. elect. ad II. placet,

III. Die erſte Salve aus den Kanonen kann entweder, wann Ihro R. königl. Majeſtät aus dem Wagen ſteigen, und komplimentirt werden, oder wann Deroſelben die Stadtſchlüſſel präſentirt werden, gleichwie ſolches nach dem gedruckten Diario anno 1742. geſchehen, gegeben werden.

Ad III. ſeye man der Meinung, daß die Kanonen zum erſtenmal zu löſen, wann Ihro römiſch königliche Majeſtät aus dem Wagen ſteigen, und von dem kurfürſtlichen hohen Kollegio komplimentirt werden.

R. Coll. elect. ad III. das Salve betreffend wäre es nach dem Vorgang vom Jahr 1764. zu halten.

IV. Ob die Domeſtiquen und Livrée Bedienten bis auf den Sammelplatz hinauszugehen, oder wie anno 1742. und 1745. bei dem Thor zu warten, und ſich alsdann erſt einzurangiren haben, wird von der Beſchaffenheit des Wetters dependiren.

Ad IV. hätten die Livrée Bedienten, wie das letztemal bei dem Thor zu warten, und allda ſich zu rangiren.

R. Coll. elect. ad IV. placet.

V. Die reſp. königliche, kurfürſtliche, und geſandſchaftliche Livrée gehet immediate vor jeden Leibwagen her, hinter welchen die Edelknaben zu Pferde folgen, weswegen, ob ſolche in Stifeln, oder Strümpfen reiten ſollen, gnädigſte Reſolution erwartet wird; Zumalen anno 1745. hierunter eine inegalität wahrgenommen worden, allermaßen die meiſten in franzöſiſcher Habit geweſen, und keine Wahltrappen gehabt.

Ad V. wird dieſer Punkt jeden Hof und Geſandtſchaftsbelieben anheim geſtellt.

R. Coll. elect. ad V. placet.

VI.

VI. Der Leibwagen von Ihro römiſch königlichen Majeſtät nebſt denen acht kurfürſtlichen und geſandſchaftlichen Leibwägen, halten nebſt den dazu gehörigen Bedienten als Heiducken ꝛc. auf dem Garküchenplatz hinter dem Pfarreiſen, und rücken in ihrer Ordnung bei dem Ausgang aus der Kirche wieder vor, z. E. Kurbraunſchweig mit vortrettung der Livrée Bedienten, Pagen und Kavaliers ꝛc. alle übrige Equipagen und Domeſtiquen ziehen bei der Kirche hinter dem Pfarreiſen vorbei, und begeben ſich recta in ihr Quartier. Die Wägen derer zweiten und dritten Herren Botſchafter halten ſich unterdeſſen auf dem Römerberg auf, und fahren nachgehends durch die Saalgaße an das Thor des Kirchhofes ohnweit der Stadtwage um dieſelbe, die ſich durch die große Kirchthüre linker hand des Chors herausbegeben, abzuholen.

ad VI. ſeye nichts zu erinnern.

℞. Coll. elect. ad VI. placet.

VII. bei dem Rückzug aus der Kirche gehen unter Anführung

1) des Reichsfouriers

2) die zu denen Leibwägen gehörige Livréen in der Ordnung Ihrer Höfe aſcendendo.

3) welchen dann die Pagen mit ihren Hofmeiſtern, und dann

4) einige Herren Kavaliers als Truchſeſſen, und andere

5) die römiſch- königliche und kurmainziſche Herren Hofmarſchälle mit ihren Stäben.

℞. Coll. elect. ad Nrum 5. verſteht ſich auch von kurtrieriſchen und kurkölniſchen Hofmarſchällen.

6) ſämtliche Herren Miniſter und Kammerherren zu Fuß folgen.

Nota. Einige Herren Geſandſchaftsmarſchälle erinnern, daß bei dieſem Punkt noch hinzuzuſetzen: und *Cavaliers péle méle.*

7) Die fürtrefliche erſten Herren Wahlbotſchafter der abweſenden Herren Kurfürſten in ihren ſechsſpännigen Wägen.

8) Ihro kurfürſtliche Gnaden zu Mainz.

℞. Coll. elect. ad Nrum 8)

 1. Kur-

1. Kurkölln
2. Kurtrier
3. Kurmainz.

9) Die römiſch⸗königliche Herolde.

Nota. Dieſes findet ſich zwar in oballegirten dictato de 23ten Februarii 1742, wie auch in dem gedruckten Krönungsdiario, weilen aber die Herolde Ao 1742 bei dem Einzug vor denen kurfürſtlichen und geſandſchaftlichen Leibwägen hergezogen, und ſolches auch dermalen alſo projektirt worden, als wird unterthänigſt angefragt, ob ſolches nicht bei dem Rückzug ebenfalls alſo zu halten, und die Herolde vor denen Leibwägen und immediate nach denen Miniſters und Kammerherren ſub Nro 6. begriffen herzugehen hätten.

℞. coll. elect. ad Nrum 9. placet der leztere Vorſchlag.

10) Ihro Majeſtät der römiſche König in Dero Leibwagen, neben welchem der Herr Reichserbmarſchall Graf zu Pappenheim mit dem ſächſiſchen Kurſchwerd unbedeckten Hauptes reiten. Bei allen Leibwägen bleiben reſpektive die Herren Ober⸗ und Unterſtallmeiſter oder die deren Stelle verſehen, nebſt denen Heyducken und reſpektive Trabanten.

11) Die königliche und kurfürſtliche Leibgarden, welche bei dem Einzug auf dem Römerberg zurück und halten bleiben, ſchlieſſen ſich bei dem Rückzug zulezt an, und ziehen mit vor das königliche Quartier, woſelbſt ſie bis zur Abfahrt Ihrer Herren ſtehen.

Ad VII. Hat es bei der Anzeige ſein Bewenden, mit dem Beifügen, daß ad membrum 6 auch die Kavaliers pêle mêle beizuſezen ſeien; ſodann wären die Herolde allerdings an denjenigen Ort zu verweiſen, der Ihnen bei dem Einzug bereits hinter denen Miniſtern, Kammerherren und Kavaliers und vor denen Leibwägen beſtimmt iſt.

℞. Coll. elect. placet.

VIII. Von dem königlichen Quartier gehet in der Retour alles in ſeiner Ordnung die Livree, Pages, und Kavaliers zu Fuß nach Hauſe, vor denen Leibwägen her.

Ad

Ad VIII. hat es ſein Verbleiben.

R. Coll. elect. ad VIII. placet.

IX. Hierüber wird unterthänigſt angefragt, wohin die Zelter auf dem Rezeptionsplatz zu nehmen, und wer davor zu ſorgen habe.

Nota. Anno 1742 waren außer dem königlichen Zelte fünf vorhanden.

Ad IX. wäre von denen Marſchallsämtern beſtens zu ſorgen, alſo, daß reſpektive von denen kurfürſtlichen Höfen, oder auch hieſiger Stadt auszuhelfen, mithin allenfalls hierüber das Nähere dahier zu melden ſeie.

Nota. Dem Vernehmen nach wird Kurmainz für das römiſch-königliche Zelte, und für die übrigen der hieſige Magiſtrat Sorge tragen.

R. Coll. elect. ad IX. placet.

X. Um alles Unglück wegen der Kanonade unter den Pferden zu verhüten, könnten die Kanonen das erſtemal, wie es ad Nrum 3 gnädigſt reſolvirt worden, das anderemal, wenn der ganze Zug und auch die Garden ſchon durch das Thor und über die Mainbrücke in die Stadt paſſiret ſind, und das drittemal bei dem Te Deum gelöſt, ſodann bei der 2ten Salve annoch die Vorſehung getroffen werden, daß mit Abfeuerung der Kanonen von einer entfernten Baſtion der Anfang gemacht würde.

Ad X. Hat es bei der einvermeldeten nothwendigen Erinnerung und darnach zu bewirkenden Vorſorge allerdings ſein verbleiben, und wird ſich hierbei wegen der erſten Salve auf das ad punctum III. hierneben reſolvirte bezogen.

R. Coll. elect. ad X. placet.

In der Kirche.

In die receptionis.

I. Die in Korteggio befindliche Kavaliers paſſiren ohne Billets in die Kirche, vor andere aber wären, wie an dem Wahltage, Billets in die Kirche, imgleichen auch beſondere zu dem Chor zu ertheilen.

Ad I. laſſet man es bei dem Antrag vorhin auch bereits reſolvirtermaſſen bewenden.

 ad

℞. Coll. elect. ad I. placet, dergeſtalt, daß ſo wie am lezten Wahltage 22 Perſone mit Billets ins Chor und 80 in die Kirche von jeder Botſchaft verſehen werden, übrigens aber wäre von dem Reichserbmarſchallamte der Bedacht zu nehmen, daß bei der Einlaſſung in das Chor eine genauere Ordnung als letzthin beobachtet werde.

II. Die Sitze im Chor bleiben wie bei dem Wahlaktu zugerichtet, und der königliche Sitz a cornu Evangelii oberhalb der Sakriſtei in der Kirche, wie auch im Konklave, wird von dem römiſch-königlichen Hofe beſorget.

Ad II. ſimiliter.

℞. Coll. elect. ad II. placet.

III. Jhro kurfürſtliche Gnaden zu Mainz legen Dero kurfürſtliche Habit in der Sakriſtei an, und wird Jhnen hierauf das Schwerd und der Staab vorgetragen, welches erſtere nach beſchworner Wahlkapitulation mit der Spitze unter ſich geführt wird.

Ad III. gleichfalls.

℞. Coll. elect. ad III. iſt von den ſämtlichen anweſenden höchſten Kurfürſten zu verſtehen.

Graf von Pappenheim mppr.

Sieben und ſechszigſte Beilage.

Loco Dictati umgetheilt, Frankfurt den 27ten September 1790.

Fürſtlich-leiningiſches
PRO MEMORIA
an das kurfürſtliche hohe Wahlkollegium
zu Frankfurt am Main.

Die denen im Elſaß poſſeſſionirten deutſchen Reichsſtänden, und darunter auch dem fürſtlichen und gräflichen Geſamthauſe Leiningen, durch die franzöſiſche Nationalverſammlungsabſchlüſſe, zugehende große Beſchwerden betreffend.

Einem kurfürſtlichen hohen Wahlkollegio ſind diejenigen Abſchlüſſe der franzöſiſchen Nationalverſammlung, durch welche denen im Elſaß poſſeſſionirten deutſchen Reichsſtänden, gegen die verbindlichſte im Mittel liegende allgemeine Friedensſchlüſſe, nicht nur höchſt weſentliche herrſchaftliche Gerechtſame, ſondern auch ein anſehnlicher, ja der größte Theil ihrer Nutzbarkeiten, Renten und Gefällen entzogen werden ſollen, theils aus öffentlichen Druckſchriften und Nachrichten bereits bekannt, theils von mehreren der hiebei betheiligten höchſt und hohen Ständen ausführlich, nebſt denen Gründen, welche die nachdruckſamſte Vermitlung und Verwendung des geſammten deutſchen Reichs hierunter erfordern, ſowohl in übergebenen Denkſchriften dargelegt, als mündlich vorgetragen worden.

Unter

Unter der Zahl der durch jene Nationalverſammlungsabſchlüſſe äußerſt beſchwerten höchſt- und hohen Reichsſtänden, befindet ſich auch das fürſtliche und gräfliche Geſamthauß Leiningen in Anſehung ſeiner in dem Elſaß gelegenen- von dem fürſtlichen Hochſtift Strasburg lehenrührigen- vormals reichsunmittelbaren- und in dieſer Eigenſchaft in der Reichsmatrikul begriffenen- bekanntlich mit dem Elſaß aber unter königl. franzöſiſche Oberherrlichkeit gekommenen Grafſchaft Dachsburg mit Zugehörungen.

Des Herrn Fürſten zu Leiningen Durchlaucht, Hochwelche dermalen, vermöge einer mit dem gräflichen Hauſe Leiningen getroffenen Uebereinkunft, dieſe zu Ihro Geſamthauß gehörige elſaßiſche Beſitzungen, privative inne haben und beſitzen, haben nun zwar ſo wie andere Ihrer ebenfalls beſchwerten höchſt- und hohen Reichsmitſtänden ſogleich, als das Dekret der franzöſiſchen Nationalverſammlung vom 4ten Auguſt 1789 erſchiene, ſich an den königlich-franzöſiſchen Hof gewendet und bei demſelben mittels eines hier angeſchloſſenen Memoire, die Ihnen durch öffentliche Friedensſchlüſſe garantirte, durch jenes Nationalverſammlungsdekret aber bedrohete und nach demſelben entzogen werden ſollende Gerechtſamen, Renten und Gefälle nicht nur reklamiret, ſondern immittelſt auch durch Ihren Geſchäftsträger zu Paris die geeignete triftigſte Vorſtellungen bei dem königlich- franzöſiſchen Miniſterio zu Erwürkung einer, in dem beſondern Verhältnis der Provinz Elſaß gegründeten gerechten Ausnahme von denen Nationalverſammlungsabſchlüſſen, thun laſſen.

Alleine Hochdieſelben hatten hierunter einerlei Schickſal mit Ihren übrigen bei dieſer Sache intereſſirten höchſt- und hohen Mitſtänden. Alle Vorſtellungen waren nemlich bisher vergeblich, ſondern des allerchriſtlichſten Königs Majeſtät geruheten blos, durch den, auch an beſagte Ihro fürſtliche Durchlaucht zu Leiningen, ſo wie an andere hierbei betheiligte höchſte und hohe Stände eigends abgeordneten Herrn Chevalier de Ternant einen Entſchädigungsantrag machen zu laſſen.

So

So wenig es aber bei der unbeſtimmten Art, Weiſe und Natur ſotha-ner Entſchädigung ſowohl, als in Ruckſicht auf den Verband mit kaiſerl. Ma-jeſtät und dem geſammten Reich möglich war, vor der Hand ſich für jenes Ent-ſchädigungsſiſtem entſcheidend zu erklären, und ſo zuverläßig man daher fürſtlich leiningiſcher Seits mit denen übrigen intereſſirten Höchſt und hohen Mitſtän-den hofte, daß wenigſtens, bis zu Berichtigung dieſes wichtigen Gegenſtandes, eine proviſoriſche Ausnahme von denen franzöſiſchen Nationalverſammlungs-dekreten ſtatt haben würde; ſo ſiehet man ſich doch in dieſer Hoffnung nur all-zuſehr getäuſcht.

Dann ohne hier ſehr vieler anderen, die weſentlichſte herrſchaftliche Ge-rechtſamen und Rechten untergrabenden und vernichtenden Anmaßungen und Eingriffen, zu Vermeidung der Weitläufigkeit, zu gedenken, verweigeren nicht nur die Einwohner der Grafſchaft Dagsburg die nach mehrbeſagten National-verſammlungsabſchlüſſen unterdruckte herrſchaftliche Renthen und Gefälle, ſon-dern es haben auch die in Gefolg eben dieſer Dekreten in denen Ortſchaften er-richtete Municipalitäten ſich herausgenommen, des Herrn Fürſten zu Leiningen Durchlaucht nach Maßgabe des Ertrags Ihrer Einkünften aus allen Theilen Ihrer dagsburgiſchen Beſitzungen und Ihres Eigenthums, gleich einem andern gemeinen Gutsbeſitzer mit einem enormen Beitrag an denen königlichen Abga-ben und Auflagen zu belegen und Ihnen, ebenfalls wie einem andern franzö-ſiſchen Unterthanen, die bekannte in einem Quart der jährlichen Einkünften beſtehende patriotiſche Beiſteuer anzuſetzen. Des Herrn Fürſten zu Leiningen Durchlaucht ſehen ſich daher theils wegen Ihrer reichsſtändiſchen Obliegenheit, theils aus Pflicht für die Erhaltung Ihrer und Ihres Geſamthauſes auf das äußerſte bedroheten, gerechtſamen vermüßiget und nothgedrungen, Ihre gerech-ten Beſchwerden über die dem weſtphäliſchen- rißwikkiſchen- und andern öffent-lichen, zwiſchen Kaiſer und Reich, und der Krone Frankreich beſtehenden Frie-densſchlüſſen zuwider laufende Neuerungen und Eingriffe in die denen deut-ſchen Reichsſtänden, und unter dieſen auch ihrem fürſtlichen und gräflichen Ge-ſamthauß in ihren elſaßiſchen Beſitzungen zuſtehende Territorial, und ſonſtige

Gerechtſame, Rechten, Freiheiten, Nutzungen, Renthen und Gefälle, mit jenen ihrer hierunter mitbetheiligten Höchſt und hohen Mitſtänden zu vereinbaren, und nach dem von dieſen bereits an ein kurfürſtliches hohes Wahlkollegium geſtellten Antrag und Erſuchen, Hochdaſelbe hiermit ebenfalls angelegentlichſt und ergebenſt zu bitten, bei Entwerfung der kaiſerlichen Wahlkapitulation auf dieſe in ſo vielen Betracht das ganze deutſche Reich höchſtens intereſſirende Beſchwerde geneigte und gerechte Ruckſicht zu nehmen, und mittelſt zu erlaſſenden dringenden kurfürſtlichen hohen Kollegialſchreibens an die zu wählende kaiſerl. Majeſtät, Allerhöchſtdieſen den ſchleunigen Vortrag ſothaner Beſchwerde bei dem Reichstag ſowohl, als den Reichs obriſthauptlichen Schutz und zweckmäßige Vorkehr der geeigneten Mittel gegen die durch die befragte franzöſiſche Nationalverſammlungsabſchlüſſe, denen deutſchen im Elſaß poſſeſſionirten Reichsſtänden, und unter dieſen auch dem fürſtlichen und gräflichen Geſamthauß Leiningen zugehenden außerordentlichen Beeinträchtigungen zu empfehlen.

Dürkheim den 20ten Sept. 1790.

Im Namen und von wegen Ihro hochfürſtlichen Durchlaucht zu Leiningen Dagsburg als Höchſtdero oberrheiniſcher Kreisgeſandter
Georg Willhelm Hofmann.

Mémoire

Le comté de Dagsbourg ou Dabo, ſitué en Alſace ſur la côte tant occidentale qu'orientale des vosges entre Saverne & Moutzig, etait avant la fin du dix-ſeptième ſiècle immédiat, ſoumis à l'Empire, dont il faiſait etat.

Le comté ci devant immédiat de l'Empire devint en 1229. patrimoine de la maiſon d'Alſace Linange, en vertu d'une transaction de Frédéric comte de Linange, avec Berthold Evêque de Strasbourg, auquel le Comte ceda ſon chateau de Guirbaden, les vignes qui en ſont voiſines, tous les villages de la Bruchethal & le chateau de Ringelſtett, en conſentant de tenir deſormais ce comté ainſi échangé, en ſief des Eveques & de l'Egliſe de Strasbourg.

Depuis ce tems, c'eſt à dire depuis 1229. par conſéquent pendant près de cinq ſiècles entiers, la maiſon d'Alſace Linange ſe vit en poſſeſſion tranquille de ce comté. etat d'Empire, jusqu'au 9. aout 1680. qu'il fut réuni à la couronne & paſſa ſous la ſouveraineté de la France.

Cette

Cette réunion du comté de Dabo, etat d'Empire, s'etant faite en vertu de la paix de Munſter, autrement appellée paix de Weſtphalie, il s'enſuit néceſſairement, que tous les droits & prérogatives, qui ont été garantis aux princes, etats d'Empire, poſſeſſionnés en Alſace par cette paix generale, qui intéreſſe l'Europe entière, & qui ſert de baſe à la dite réunion, ont été auſſi garantis à la maiſon de Linange, relativement à ſon comté de Daxbourg ou Dabo, & elle en a du dépuis effectivement joui ſous la ſuprématie de la couronne.

Mr. le prince de Linange en ſa qualité de comte de Dabo, croit donc pouvoir ſe promettre & éſpérer avec confiance, que l'arrêté de l'aſſemblée nationale du 4. aout dernier revêtu depuis de la forme d'un decret ſolemnel, ne préjudiciera aucunement, ni ne portera jamais atteinte aux droits, priviléges, prérogatives, rentes & redevances de ſon comté de Dabo, qui ont été ſi ſolemnellement garantis à ſa maiſon tant par le dit traité de paix de Weſtphalie que par celui de Ryswik, & dont elle a été depuis plus de cinq ſiècles & demi en poſſeſſion; & qu'une propriètè, qui de toutes celles des ſeigneurs etrangers poſſeſſionnés en Alſace, eſt la plus conſolidée, ne ſera pas ébranlée à ſon préjudice, en faveur des juſticiables actuels du comté ſusdit, qui ne compoſent, qu'une race nouvelle, dont les péres ont contractés avec ſes devanciers, & n'ont été reçus au nombre des habitans de leur comté de Dabo, qu'en vertu de ce même contract.

Comme toute crainte contraire à cette confianee ſi juſte & illimitée ſerait auſſi injurieuſe aux ſentiments de la juſtice & de l'équité, dont S. M. T. C. eſt toujours animée, qu'à la Lojauté & généroſité de la Nation francoiſe, Mr. le prince de Linange n'a jamais pû ſe permettre & ne ſe permet pas éncore le plus leger ſoupçon ſur les limitations & exceptions, qu'on apportera aux arrêtés de l'aſſemblée nationale relativement aux droits & aux juſticiables de ſon comté de Dabo.

Se répoſant ainſi ſur la parôle ſacrée des ayeux de S. M. T. C. le droit des gens, & la noble & juſte façon de penſer de la nation françoiſe, Mr. le prince de Linange oſe ſe flatter, qu'on aura égard au préſent exposé, & qu'on lui conſervera ſes anciennes propriétés & droits: —

 Acht

Acht und ſechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 11. 12. 13ten Oktob. 1790.

DECRETUM ELECTIONIS
1790.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Grosmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn Leopold dem Zweiten, erwählten römiſchen König, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Gallizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzogen zu Oeſtereich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, zu Steier, zu Kärnthen, zu Krain, Grosherzogen zu Toskana, Grosfürſten zu Siebenbürgen, Marggrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederſchleſien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quaſtalla, Auſchitz und Zator, zu Kalabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teſchen; Fürſten zu Schwaben und zu Charleville, gefürſteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggrafen des heiligen römiſchen Reichs zu Burggau, zu Ober- und Niederlausniz, zu Pont a Mouſſon und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falkenſtein, Herrn auf der windiſchen Mark und zu Mechlen ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn entbieten Wir Friedrich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, von Gottes Gnaden Erzbiſchöfe, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzlere und in Perſon anweſende Kurfürſten, ſodann anſtatt und im Namen der durchlauchtigſten und reſpektive grosmächtigen Herrn

Leo-

Leopold zu Ungarn und Böhmen König ꝛc. ꝛc. Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc. Herrn Friedrich Auguſt Herzogen zu Sachſen ꝛc. Herrn Friedrich Wilhelm Königs in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Herrn Georg des III. Königs in Grosbrittanien, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzſchenken, Erztruchſeſſen, Erzmarſchallen, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters, auch deſſelbigen heiligen Reichs in den Landen des fränkiſchen und ſächſiſchen Rechtens Vikarien, aller Kurfürſten.

Ich des heiligen römiſchen Reichs Fürſt Anton Theodor, Erzbiſchof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königl. Kapelle ꝛc.

Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Maltheſer Ritterordens Grosballei vom Herzogtum Neuburg, Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, würklicher Herr geheimer Staats- Konferenz- und dirigirender Miniſter, Hofrichter zu Mannheim ꝛc.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, kurfürſtlich-ſächſiſcher Konferenzminiſter und wirklicher geheimer Rath ꝛc.

Ich Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Sr. königl. Majeſtät in Preußen und kurfürſtlichen Durchlaucht zu Brandenburg Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminiſter, des ſchwarzen Adlerordensritter ꝛc.

Ich Ludwig Fridrich von Beulwiz, Sr. königlichen Majeſtät von Grosbrittanien und kurfürſtlichen Durchlaucht zu Braunſchweig geheimer Rath, alle Unſerer reſpektive allergnädigſt und gnädigſten Prinzipalen gevollmächtigte Botſchafter; Unſern unterthänigſt- ſchudigſt-willig- auch allerunterthänigſte Dienſte mit allem Fleiß zuvor, und thuen Euerer königlichen Majeſtät hiermit verkünden und zu wiſſen:

Nachdem auf erfolgtes Ableben weiland des allerdurchlauchtigſten grosmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn Herrn Jo-

ſephs des Zweiten erwählten römiſchen Kaiſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, und zu Jeruſalem Königs, Erzherzogs zu Oeſtereich ꝛc. glorwürdigſten Andenkens das heilige römiſche Reich erlediget, und ohne ſein ordentliches Haupt geſtellet worden, und darum Wir Friedrich Karl Joſeph obbemeldet Erzbiſchof zu Mainz und Kurfürſt, unſeren Herren Mitkurfürſten, als nämlich: Herrn Klemens Wenzeslaus zu Trier, Herrn Maximilian Franz zu Kölln, Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen König, Herrn Karl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, Herrn Friedrich August Herzogen zu Sachſen, Herrn Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, Herrn Georg III. König in Grosbrittanien, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, allen Kurfürſten, Unſeren beſonders lieben Herren und Freunden, Als Wir obangeregten betrübten tödtlichen Hintritt Ihrer kaiſerlichen Majeſtät in Unſerm Erzſtift Mainz erfahren, nicht allein denſelben verkündet und zu wiſſen gemacht, ſondern auch Dieſelbe allerſeits vermög und nach Anweiſung der goldenen Bulle innerhalb drei Monaten und benanntlich auf Donnerſtag den 1ten Julius dieſes laufenden Jahrs durch Unſere offene Briefe, mit Unſerm großen anhangenden Inſiegel beſiegelt, anhero in die Stadt Frankfurt als den in der goldnen Bulle hierzu benannte Ort erfodert, um alsdann durch ſich Selbſt oder ihre geſchickte gevollmächtigte Botſchafter mit ganzem vollem Gewalt daſelbſt zu erſcheinen, und einen römiſchen König, der künftig zum Kaiſer erhoben werden ſoll, zu erwählen, auch des Orts zu bleiben, bis die Wahl und Kur vollkommen vollendet wäre, und ſonſten zu thun, zu handeln und zu vollführen, wie ſich nach Inhalt der Geſetze darüber gemacht, gebühret, und die Nothdurft erheiſchet; immaſſen dann ſolches Uns dem Erzbiſchofen zu Mainz als Erzkanzlern des heiligen römiſchen Reichs, vermög angeregter goldnen Bulle, und nach altem hergebrachten Gebrauch, ſo oft es des heiligen Reichs Nothdurft erfodert, von tragendem Erzkanzlariats wegen zuſtehet und gebühret; Daß darauf Wir die Kurfürſten zu Mainz, Trier und Kölln, auch die kurböhmiſche, kurpfälziſche, kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche gevollmächtigte Geſandte, an benannter Wahlſtadt, nemlich in dieſer Wahlſtadt Frankfurt

furt am Main erſchienen, und folgends um reifer Berathſchlagung willen, vieler bewegender, die Präparation zu vorhabender Kur und Wahl eines römiſchen Königs belangender Nothwendigkeiten, erſtgedachte Kur auf den 30ten jezt laufendenden Monats Septembers kollegialiter anberaumt haben.

Als nun ſolcher Donnerſtag der 30te September erſchienen, haben Wir Eingangs gemeldte nemlich die Erzbiſchöfe und Kurfürſten zu Mainz, Trier und Kölln in Perſon, ſodann die kurböhmiſche, kurpfälziſche, kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche Botſchafter Uns ſämtlich Vormittags in die St. Bartholomäikirche verfüget, und um einen glücklichen Anfang zu der hochwichtigen Kur und Wahl zu machen, nach vorgeſchriebener Maaſe in der goldenen Bulle ein Amt der heiligen Meſſe de ſpiritu ſancto, mit hergebrachten gebührlichen Ehren, Zierden und Solennitäten, ſingen und halten laſſen; nach Vollendung derſelben ſind Wir vorbenannte ſämtlich und Unſer jeder ſonderlich vor den hohen Altar getreten, und haben den gewöhnlichen Eid, wie die kaiſerliche Geſetze und goldne Bulle klärlich ausdrucken, immaſſen Uns derſelbe durch Unſern beſonders lieben Herrn Bruder und Freund, auch gnädigſten Herrn den Erzbiſchofen zu Mainz und Kurfürſten zugeſtellet, und von Unſer jedem abſonderlich verleſen, auch von Sr. Liebden und kurfürſtlichen Gnaden zuvorderſt ſelbſt perſönlich geleiſtet worden, leiblich zu Gott und auf das heilige Evangelium geſchworen, und darnach Uns in die Kapelle, da man die Kur und Wahl eines römiſchen Königs zu verrichten pfleget, verfügt, daſelbſten im Namen des Allmächtigen die Handlung der Wahl mit einträchtigem Gemüte vorgenommen, und Wir der Erzbiſchof zu Mainz, Ihren Liebden deren Herren Mitkurfürſten zu Trier und Kölln, auch deren übrigen geſchickten Botſchaftern Stimmen und Vota nach Ordnung der Geſetze und vielgemeldter goldnen Bulle von jedem inſonderheit befragt und erforſchet, und Wir Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln Erzbiſchöfe und Kurfürſten, auch Wir die kurböhmiſche, kurpfälziſche, kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche gevollmächtigte Geſandte, wiederum Sr. Liebden und kurfürſtliche Gnaden zu Mainz Stimme und Votum durch

Kur-

Kurſachſen gefragt und erforſchet, dabei ſich dann befunden, daß nach zeitigem Rath und Erwegung vieler merklichen bewegenden Urſachen, ſonderlich und zu vorderiſt aber aus Schickung des Allmächtigen und Inſpiration des heiligen Geiſtes, Wir alle einmüthig und einträchtlich unſere Stimmen und Vota in Euerer königl. Majeſtät Perſon, in Anſehung dero fürtrefflichen Gemüthsbegabniß und habender höchſten Verdienſten gegeben, geſtellet und dirigiret haben; darum Wir Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln Erzbiſchöffe und Kurfürſten, und obgenannte, Ich des heil. römiſchen Reichs Fürſt Anton Theodor Erzbiſchoff zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Friderich von Beulwiz als gevollmächtigte Geſandte ſamtlich und einjeder inſonderheit unſerm beſonders lieben Herrn Brudern und Freund auch gnädigſten Herrn Friderich Karl Joſeph Erzbiſchoffen und Kurfürſten zu Mainz vollen Gewalt und Macht gegeben, in Sr. Liebden auch kurfürſtl. Gnaden und unſerer aller Namen Euer königliche Majeſtät zum römiſchen König in künftigen Kaiſer mit Hilfe des allmächtigen, zu erheben, zu wählen, zu kieſen, zu nennen, zu pronunciren und zu publiciren: daß auch alſo durch Sr. Liebden und kurfürſtlichen Gnaden wie herkommlich, erſtlich bei uns in der Kurkapelle geſchehen, und nachgehends auf der vor dem Kohr obbenannter St. Bartholomäikirchen aufgerichteten Bühne, dem in großer Anzahl verſammleten Volke offentlich verkündet, und publizirt worden iſt, mit nachgefolgtem Lobgeſang: Te Deum laudamus &c. und andern gewöhnlichen Zierden, Ceremonien und Freuden.

Solche Unſere auf Euere königliche Majeſtät Perſon durch Uns ganz guter und getreuer Zuverſicht und Meinung geſchehene einmüthige Kuhr und Wahl verkünden Euerer königlicher Majeſtät Wir ganz unterthänigen und dienſtlichen Fleiſes, auch unterthänigſt Bittende, Euer königliche Majeſtät wolle ſolche Unſere Kuhr und Wahl, unſerm ſonderlichen zu Allerhöchſtderoſelben geſtellten Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem heiligen römiſchen Reich und gemeiner Chriſtenheit getreulich, friedlich und fleißig vor-

ſeyn

ſeyn und vorſtehen, Uns alle, und Unſerer jeglichen, inſonders auch Unſere allergnädigſte und gnädigſte Principalen, als Euer königl. Maj. und des H. Reichs nächſte Glieder, auch Unſere und Unſerer der Geſandten allergnädigſt und gnädigſten Principalen Land und Leute ſammt dem ganzen römiſchen Reich in gnädigem und gnädigſtem Befelch haben, in der ganzen Chriſtenheit und abſonderlich dem heiligen römiſchen Reich Fried und Einigkeit machen, handhaben, und erhalten, und ſonſten alles das thuen, was einem römiſchen König wohl gebühret und angehöret, getreulich und fleißiglich: das wollen um Euere königliche Majeſtät als unſerem gnädigſten Herrn Wir mit vermögen Leibs und Guts, allerunterthänigſt, getreulich und fleißigſt, willig und gern verdienen.

Deſſen zur Urkund haben Wir Friderich Karl Joſeph zu Mainz 2c. Klemens Wenzeslaus zu Trier 2c. Maximilian Franz zu Kölln 2c. Erzbiſchöffe und Kurfürſten, und anſtatt Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen Königs 2c. Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein, Herrn Friderich Auguſt Herzogen zu Sachſen, Herrn Friderich Willhelm Königs in Preußen, Markgrafen zu Brandenburg, Herrn Georg des III. Königs in Großbritanien, Herzogs zu Braunſchweig Lüneburg aller Kurfürſten: Ich des heiligen römiſchen Reichsfürſt Anton Theodor Erzbiſchoff zu Ollmüz, Franz Albert Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten, genannt Sacken, und Ludwig Friderich von Beulwitz, unſere und reſpektive aus ſonderbarem Uns aufgetragenen Befehl unſerer allergnädigſten und gnädigſten Herrn ſelbſt Inſigel an dieſen Briefhängen, und mit zween offenbaren Notarien, die Wir, der Erzbiſchoff und Kurfürſt zu Mainz darum erſucht und requirirt haben, unterſchreiben laſſen.

Gegeben und geſchehen zu Frankfurt am Main gelegen, mainziſchen Erzbiſthums, im Chor und Kapellen der Kur und St. Bartholomai Stiftskirchen daſelbſt. Im Jahr Chriſti unſers lieben Herrn und Heilandsgeburt ſiebenzehn hundert neunzig in der achten Römerzinnszahl zu latein Indictio genannt auf Donnerſtag den 30ten Tag im September zwiſchen ein und zwei Uhr

Nachmittags, darbei zu denen in dem Chor vor dem hohen Altar, in Konklavi, und auf der auswendig des Chors aufgerichteten Bühne vorgegangenen Aktibus die hernach geſchriebenen Gezeugen ſamt den requirirten beiden Notarien geweſen als nemlich:

Wegen Kurmainz

in Choro & Conclavi.

Erſter Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Fechenbach.

Zweiter Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Weſtphal.

Dritter Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Deel zu Deelsburg.

Herr Domprobſt Graf von der Leien.

Herr Dumkuſtos Freiherr von Zobel.

Herr Obriſthofmeiſter Reichsfreiherr von und zu Erthal.

Herr geheime Konferenzrath Müller.

In Choro.

Herr Domſcholaſter Freiherr von Boos.

Herr Domſänger Freiherr von Hoheneck.

Herr Domkapitular Graf von Stadion.

Herr Domkapitular Freiherr von Hutten.

Herr Domkapitular Graf von Elz.

Herr Domkapitular Freiherr von Frankenſtein.

Herr Obriſtkämmerer Freiherr von Wambold.

Herr Obermarſchall Graf von Ingelheim.

Herr Oberſtallmeiſter Graf von Elz.

Herr Generalfeldzeugmeiſter Freiherr vor Gymnich.

Herr

Herr Generalfeldmarſchallieutenant Freiherr von Pfirrt.
Herr Domdechant zu Worms von Zurheim.
Herr Domprobſt zu Speier von Weſſenberg.
Freiherr von der Tann.

Wegen Kurtrier
in Choro & Conclavi.

Erſter Herr Wahlbotſchafter Graf von Walderdorff.
Zweiter Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Duminique.
Dritter Herr Wahlbotſchafter geheimer Staatsrath Hügel.
Freiherr von Kerpen, Domdechant zu Trier.
Freiherr von Ungelter, Domprobſt zu Ausburg.
Herr Fürſt von Hohenlohe, Stiftsdechant zu Ellwangen.
Herr Obriſtkämmerer Graf von Boos.

In Choro.

Herr Chorbiſchof Freiherr von Hacke.
Herr Chorbiſchof Graf von Walderdorff.
Herr Graf von Keſſelſtadt, Domkapitular zu Trier.
Freiherr von Merode.
Freiherr von Reiſchach, Domdechant zu Augsburg.
Freiherr von Kerpen, Stiftskapitular zu Ellwangen.
Herr Oberhofmarſchall Graf von Leiningen.
Herr Oberſtallmeiſter Freiherr von Thüneſeld.
Herr Ritterhauptmann Freiherr von Kerpen.
Herr Geſandſchaftsmarſchall Freiherr von Eſch.

Herr Hofrath Frank.

Herr Hofrath und legationsſekretär von Bakano.

Herr Kämmerer Freiherr von Oexle.

Herr Kämmerer Freiherr von Hacke.

Wegen Kurkölln

In Choro & Conclavi.

Erſter Herr Wahlbotſchafter regierender Graf von Oettingen.

Zweiter Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Waldenfels.

Köllniſcher Herr Domkapitular Graf Joſeph von Truchſes.

Freiherr von Zobel H. T. O. landkommenthur.

Alter Herr Graf von Salm Reifferſcheid, Obriſthofmeiſter.

Freiherr von Forſtmeiſter, Obriſtſtallmeiſter.

Freiherr von Spiegel, Kammerpräſident.

In Choro.

Köllniſcher Herr Domkapitular Graf Thomas von Truchſes.

Herr Graf von Waldſtein, T. O. R.

Hochſtifts münſteriſcher Domkuſter Freiherr von Wrede zu Melſchede.

Hochſtift münſteriſcher Domkapitular Freiherr von Spiegel.

Freiherr von lombeck, Obriſtkämmerer.

Freiherr von lombeck Gudenau Obriſtmarſchall.

Freiherr von Berlepſch, H. T. O. landkommenthur.

Herr Graf von Hatzfeld, Hauptmann der leibgardekompagnie.

Freiherr von Schall, Botſchaftsmarſchall.

Herr Graf von Belderbuſch, Erbhofmeiſter.

Herr Franz alter Graf von Salm, Erbmarſchall.

Herr Graf von Siersdorff, Erbthürhüter.

Herr Graf von Groß.

Herr von Gruben, geheimer Legationsrath.

Wegen Kurböhmen

In Choro & Conclavi.

Erſter Herr Wahlbotſchafter Se. hochfürſtliche Gnaden Herr Anton Theodor Erzbiſchof von Ollmütz.

Zweiter Herr Wahlbotſchafter Franz Karl Georg Graf von Metternich, Winneburg und Beilſtein.

Dritter Herr Wahlbotſchafter Freiherr Joſeph von Bartenſtein.

Herr Prinz Friedrich Wilhelm von Würtenberg.

Herr Baron Anton von Spielmann.

Herr Joachim von Hees.

Herr Graf Klemens von Metternich Winneburg.

Freiherr Anton von Bartenſtein.

In Choro

Herr Fürſt Joſeph von Lobkowiz.

Herr Graf Joſeph von Schlick.

Herr Graf Joſeph von Seilern.

Herr Graf von Wurmſer.

Herr Graf von Miggazi.

Herr Graf von Kolowrath.

Herr Graf von Trautmannsdorf.
Herr Graf von Pergen.
Herr Graf von Degenfeld.
Herr Graf von Kolloredo.
Herr Graf Joſeph von Metternich Winneburg.
Freiherr Emanuel von Bartenſtein.
Freiherr Johann von Bartenſtein.
Herr Karl Daiſer von Sillbach.

Wegen Kurpfalz

in Choro & Conclavi.

Se. Exzellenz Herr Reichsgraf von Oberndorf, als erſter Wahlbotſchafter.
Se. Exzellenz Freiherr von Hertling, als zweiter Wahlbotſchafter.
Herr Geſandſchaftsmarſchall Reichsgraf von Taufkirch.
Herr Reichsgraf von Königsfeld.
Herr Reichsgraf von Seefeld.
Freiherr von Leechenfeld.
Herr Reichsgraf von Virregg.
Herr Reichsgraf von Fugger.

In Choro.

Erſter Legationsſekretär Herr Regierungsrath von Weiler.
Zweiter Legationsſekretär Herr Schmitz.
Herr Biſchof von Cherſones.
Herr Reichsgraf von Sinzheim.

Reichs=

Reichsfreiherr von Dahlberg.

Herr Reichsgraf von Zeil.

Herr Oberjägermeiſter Freiherr von Hack.

Freiherr von Montgelas.

Herr Fürſt von Bretzenheim.

Herr Reichsgraf von Leiningen.

Freiherr von Hertling von Mindelheim.

Freiherr von Reibeld.

Freiherr von Fick.

Herr Graf von Würzach.

Wegen Kurſachſen

in Choro & Conclavi.

Se. Exzellenz der Konferenzminiſter und wirklicher geheimer Rath und zweiter Wahlbotſchafter Herr Andreas Graf von Riaukour.

Se. Exzellenz der Konferenzminiſter und wirkliche geheime Rath auch dritter Wahlbotſchafter Herr Otto Ferdinand von Löben.

Herr Johann Wilhelm Freiherr von Kaiſerlingk, Geſandſchaftsmarſchall.

Herr Peter Friedrich Graf von Hohenthal, bei der allgemeinen Reichsverſammlung bevollmächtigter Geſandter.

Herr Johann Adolph Graf von Loß, Kammerherr.

Herr Friedrich Ernſt von Polenz, Kammerjunker.

Herr Karl Alexander Marcheſe Piatti, Kammerjunker.

In Choro.

Herr Auguſt Konſtantin von Unruh, Kammerherr.

Herr Karl Heinrich Johann Wilhelm Graf von Schlitz, genannt Görtz, Kammerherr.

Herr Julius Ferdinand von Koenneriz, Kammerjunker.

Herr Günther Graf von Buenau, Kammerjunker.

Herr George Graf von Einſidel, Kammerjunker.

Herr Graf von Einſidel jun., Kammerjunker.

Herr Karl Gottlob Günther, Hofrath und Geſandſchaftskanzleidirektor.

Herr Legationsſekretär Müller.

Herr Graf von Einſidel.

Herr Baron von Grimm, ſachſengothaiſcher Geſandter zu Paris.

Herr Schulin, ſachſenhildeburghauſiſcher geheimer Rath.

Herr Baron von Autenried, Reichskammergerichtsaſſeſſor.

Herr von Globig, Reichskammergerichtsaſſeſſor.

Dr. Crome, Regirungsrath und Profeſſor zu Gieſen.

Wegen Kurbrandenburg

in Choro & Conclavi.

Königlicher Oberhofjägermeiſter und Miniſtre plenipotentiaire Herr Baron von Stein.

Erſter königlicher Kammerherr Herr Graf von Lehndorff.

Königlicher Kammerherr und Directeur des ſpectacles Herr Baron von Reck.

Königlicher Kammerherr Herr Graf von Kaiſerling.

Herr

Herr Geſandſchaftsmarſchall Baron von Schack.

Königlicher Legationsrath Baron von Buch.

In Choro.

Herr Graf von Colonna.

Herr von Bredow Domherr.

Königlicher Kammerherr Graf von Wartensleben.

Königlicher Legationsrath und Domdechant Baron von Salus.

Königlicher Legationsrath Baron von Rechberg.

Königlicher Kammerherr Herr von Katt.

Königlicher Kammerherr Baron von Klingſporn.

Königlicher Legationsrath Herr Reitemajer.

Königlicher Kammerherr, Herr Graf von Neale.

Königlicher Geſandte am ſchwäbiſchen Kreiſe Herr von Madeweis.

Königlicher Legationsrath Herr Ganz.

Königlicher Flügeladjudant Herr Graf von Meden.

Herr Graf von Podewils von Guſow.

Herr Baron von Rotenhahn.

Wegen Kurbraunſchweig.

in Choro & Conclavi.

Herr Wahlbotſchatfter von Ompteda.

Herr Erbſchatzmeiſter Graf von Sinzendorf.

Herr von Lew.

Herr Graf von Kielmansegge ſen.

Herr von Arnswaldt.

Herr Geſandſchaftsmarſchall von Steinberg.

Herr geheime Juſtizrath Pütter.

In Choro.

Se. Durchlaucht der regierende Fürſt zu Naſſau-Weilburg.

Herr Oberforſtmeiſter von Stralenheim.

Herr Geſandſchaftsmarſchall von Malzahn.

Herr Graf von Kielmansegge jun.

Herr von Beulwiz.

Herr Rath Keſtner.

Herr Hofrath Häberlin.

Herr Hofrath Laſſert.

Herr Kommerzrath von Reiche.

Herr von Volkersahm.

Herr Hofrath Spittler.

Herr von Ompteda.

Herr von Ompteda.

Herr von Sacken.

Als Zeugen zu allen und jeden obberührten Sachen und Handlungen ſamt und ſonderlich erbeten und erfordert.

Und dieweilen ich Johann Richard Roth, aus der kurfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Mainz gebürtig, kaiſerlicher offenbarer Notarius, kurfürſtlich mainziſcher wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Lehenrechts, und des gemeinen Staatsrechts deutſcher Reichslande, auch des beſondern kurmainziſchen Staatsrechts und Staatsgeſchichte öffentlicher ordentlicher Profeſſor an der

der hohen Schule zu Mainz, der juridiſchen Fakultät Decanus und der hiſtoriſch- ſtatiſtiſchen Fakultät Beiſitzer, des Reichs und der Kreiſe Archivs Archivarius, auch der kurfürſtlichen Akademie der Wiſſenſchaften zu Erfurt Mitglied, bei Vollbringung obangezogener Aktuum und Solemnitäten, leiblicher Deferir- und Leiſtung der Eiden, Erwählung, beſchehener Gewaltgebung, Ausſprechung und öffentlicher gemeiner Ausrufung und Publikation auch allen und jeden andern Dingen, da ſie, wie obgeſchrieben ſtehet, geſchehen und vollbracht worden, ſamt meinem nachgeſchriebenen Mitnotario und obgemeldeten an unterſchiedlichen Orten allemal requirirten Zeugen, gegenwärtig geweſen bin, dieſelbe alſo alle geſehen und gehöret, darum habe ich dieſes offene, durch oft höchſtgedachte meine gnädigſte Kurfürſten, und die gegenwärtige kurböhmiſche, kurpfälziſche, kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche hochanſehnliche Geſandſchaften verglichenes und durch einen anderen auf meine Verordnung getreulich abgeſchriebenes Inſtrument, mit eigener Hand unterſchrieben, und mit gewöhnlichem Notariatsſignet neben anhangenden kurfürſtlichen Inſiegeln bezeichnet, zu Beglaubigung und Gezeugniß aller obbeſchriebenen Sachen inſonderheit dazu berufen und erfodert. Geſchehen im Jahr, Tag, Indiktion und Mahlſtatt wie obgemeldet.

(L.S.)

Johann Richard Roth mppr.

Nachdem auch ich Philipp Nepumuck Seitz zu Bamberg gebürtig, von kaiſerlicher Gewalt offenbarer Notarius, kurfürſtlich-mainziſcher geheimer Hof-Kanzlei und des hohen kurrheiniſchen Kreiſes Legationsſekretarius, bei allen und jeden obbeſchriebenen in dem Chor vor dem Altar, in der Kurkapelle, und auf der vor dem Chor aufgerichtet geweſenen Proklamationsbühne vorgegangenen Dingen, Handlungen und Verrichtungen, nebſt obgemeldtem meinem Mitnotario, und denen hoch- und Wohlgedachten Herren Gezeugen perſöhnlich geweſen, dieſelbe alle und jede inſonderheit, alſo wie obbeſchrieben, vorgegangen zu ſeyn, geſehen und gehört; darum habe ich mit und beneben obbemeldtem meinem Mitnotario gegenwärtiges, der unter höchſtbeſagten meinen gnädigſten Kurfürſten und Herrn, auch kurfürſtlichen Gnaden, und denen hochanſehnlichen fürtreflichen Herren Botſchafter und Geſandten beſchehenen Vergleichung nach, aufgeſetzt und verfaſtes mit denen kurfürſtlichen groſſen Inſiegeln beſiegeltes Inſtrumentum mit meiner eigenen Hand unterſchrieben, und nebſt angedrucktem meinem gewöhnlichen Notariasſignet mit meinem Vor- und Zunamen unterzeichnet, zu Glauben und Gezeugniß aller und jeder obbeſchriebener Dingen darzu ſonderlich requirirt und erfodert. Geſchehen im Jahr, Tag, Indiktion, Stund und Mahlſtadt wie obgemeldet.

(L.S.)

Philipp Nepumuck Seitz mppr.

Neun und ſechszigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 3ten Okt. 1790.

Notifikationsſchreiben des kurfürſtlichen Kollegiums an des neuerwählten römiſchen Königs Majeſtät.

Allerdurchlauchtigſter Grosmächtigſter König allergnädigſter Herr!

Euer königlichen Majeſtät iſt vorhin nicht unbekannt, wie daß von Seiten dieſes kurfürſtlichen Kollegiums als des heiligen römiſchen Reichs oberſten Gliedern, auf zeitliches Ableben wailand Sr kaiſerlichen Majeſtät Joſeph dieſes Namens des zweiten glorwürdigſten Andenkens nach Erforderniß der goldenen Bulle dahier ſich verſammelt, und zu einer anderweiten römiſchen Königswahl geſchritten worden ſey.

Nachdem nun dieſe Wahl am heutigen Tage nach angerufenem göttlichen Beiſtande, auch dabei allenthalben beobachteter Gebühr, auf Euere königliche Majeſtät mit allen zu einer glücklichen Regierung erwünſchlichen Gaben reichlichſt geſegnete höchſtwürdige Perſon mittels unſerer einmüthigen Stimmen ſich ergeben, Wir auch mit deroſelben hierzu bevollmächtigt geweſenen Geſandtſchaft wegen der gewöhnlichen Kapitulation und dagegen gebührlich auszuhändigenden Wahldekrets Uns beredet und verglichen; ſo haben Euerer königlichen Majeſtät Wir hiermit zu ſolcher allerhöchſten Würde, Stand und Amte alles Glück, und göttlichen Segen zu einer langwierigen geſunden und vergnüglichen Regierung gehorſamſt anwünſchen, und von dem allmächtigen inſtändigſt erbitten ſollen, der unterthänigſten gänzlichen Hoffnung lebende, Euere königliche Majeſtät werden nach dieſer alſo auf Sie ausgefallene Wahl an der Ihro aufgetragenen röm. königlichen Würde, dem römiſchen Reiche deutſcher Nation und der geſammten

Chriſtenheit zu Ehren und Wohlfahrt ein allergnädigſtes Belieben tragen, forthin auch zu weiters erförderlicher der Sachen Vollſtreckung, und um Euerer königl. Majeſtät als das nunmehrige allerhöchſte Reichsoberhaupt mit der römiſch königlichen und kaiſerlichen Krone belegen zu können, dahieſige des heiligen römiſchen Reichsſtadt Frankfurt vor die Wahlſtadt erwehnter Krönung für dismal, und ohne jemandes Nachtheil, des Endes mithin dero bald beliebige Anherokunſt ſich gnädigſt gefallen laſſen, gleichwie dann Euere königliche Majeſtät des hierum von Uns erſuchten, gegenwärtiges Schreiben ſammt Decreto Electionis überbringenden Herrn Prinzen Karl von Mecklenburg, Liebden und Durchlaucht in mehrerem erbitten werden.

Die Wir Uns damit allerunterthänigſt empfehlen, und in tiefſchuldigſter Verehrung verbleiben. Gegeben in des heiligen römiſchen Reichsſtadt

Frankfurt am 30ten Tage Monats
Septembers 1790.

Sie

Siebenzigſte Beilage

Dictatum Frankfurt am 2ten Oktober 1790.

Hochwürdigſte und durchlauchtigſte Kurfürſten gnädigſte Kurfürſten und Herren wie auch der abweſenden höchſten Herrn Kurfürſten vortreff- lichſte Botſchaftere und Geſandte Hochwürdige, Hoch- und Hochwohlgebohrne gnädige Herren.

Euer kurfürſtlichen Gnaden und Durchlauchten auch Exzellenzien geruhen aus Unſerem im September 1741. zu einem höchſtlöbl. kurfürſtlichen Wahlkollegio unterthänigſt überreichten Memoriali ſich gnädig zurück zu erinneren, daß nach Unſerm damaligen zugleich beſcheinigten Ehrerbietigſten Anbringen, in den alten Zeiten, ſonderheitlich anno 1612. und 1658. bei vorgefallenen Wahl- und Krönungen römiſcher Königen, eine hieſige Rathsdeputation von 14. Perſonen mit zu — und in die Pfarrkirche ad Stum Bartholomæum eingelaſſen worden, und Wir deshalben angelegentlichſt gebeten haben, daß auch bei nächſt voriger römiſchen Königswahl in dem ſolennen Aufzug nach gedachter Pfarrkirche, und in der Kirche ſelbſten Unſeren Rathsdeputirten bei denen kaiſerlichen Wahl und Krönungsſolennitäten, der nemliche Platz, welchen Sie zur Wahlzeit weiland Kaiſers Mathiä inn gehabt, abermalen angewieſen werden mögte.

Da nun dergleichen Vorfall ſich gegenwärtig wiederum ereignet, und Wir die nemliche devoteſte Begierde bei dem Gott gebe! glücklichſt von ſtatten gehenden neuen Wahlaktu unſern unterthänigſten Reſpekt gleich unſern Vorfahrern am Regiment, zu bezeigen, jetzo ebenfalls tragen; als ergehet an Euer kurfürſtliche Gnaden und Durchlauchten auch Exzellenzien unſer ebenmäßige unterthänige Bitte, und in deſſen Konformität Uns mit dem nachgeſuchten ſchriftlichen Einwilligungsdekret gnädig zu willfahren. Die Wir übrigens mit allem ſchuldigſten Reſpekt ohnausgeſetzt verbleiben.

Euer kurfürſtlichen Gnaden und Durchlauchten auch Exzellenzien.

datum
den 27ten Sept. 1790.

Unterthänigſte und unterthänige Burgermeiſter
und Rath der Reichsſtadt Frankfurt.

Ein

Ein und ſiebenzigſte Beilage.

DECRETUM

an den Magiſtrat wegen der Rezeption Sr. röm. königlichen Majeſtät.

Nachdem ein kurfürſtliches hohes Kollegium bei dem auf den 4ten dieſes feſtgeſetzten römiſch königlichen Einzug unter andern auch der Gebühr und Nothdurft zu ſeyn erachtet, erſtlich, daß auf die Zeit, da hochgedachtes Kollegium ſich zum Empfang ſeiner röm. königlichen Majeſtät über die hieſige Mainbrücke durch Sachſenhauſen, als wodurch der Einzug gehalten wird, hinaus begiebt, allhieſiger Magiſtrat in Corpore ſich von dem daſigen Thor mit einer geziemenden Anzahl junger Mannſchaft zu Pferd an ohnſtreitige Gränzorte verfüge, uud gedachte junge Mannſchaft vor dem Einzug zurück in die Stadt gehen laſſe, für ſich ſelber aber allerhöchſtgedachte Se. Majeſtät daſelbſt erwarte und in allerunterthänigſter Devotion empfange; ſodann zweitens daß alle Stücke von den Wällen zu verſchiedenenmalen, und zwar vor das erſte, wenn Se. königliche Majeſtät von dem kurfürſtlichen hohen Kollegio vor der Stadt empfangen und beglückwünſchet werden, und ſofort beide andermal, wie im Jahr 1745. und 1764. abgefeuert: — drittens auch die Glocken erwähnten Magiſtratsgebieths während dem Einzug geläutet, alle Gaſſen, wodurch ſothaner Einzug geſchiehet, mit wohlgekleideter Burgerſchaftbis an die Kirche ad ſanctum Bartholomæum beſtellt, inſonderheit aber die vonder gedachten Kirche bis an das kaiſerliche Quartier ziehende Straßen vermittels allmöglicher Vorſicht und hinlänglicher Veranſtaltung vor allem An= und Uiberlauf verwahret, ſodann auch die dabei betrettenden Straßen und Gaſſen vor und in der Stadt, in ſofern es nicht bereits geſchehen, in erforderlichen guten Stand geſetzt, und zumalen erforderlich geſäubert, ferner auch und hauptſächlich derjenige Diſtrikt auf dem Sam=

Sammelplaz, wo Se. Majeſtät ausſteigen, und von dem kurfürſtlichen höchſten Kollegio beglückwünſchet werden, mit Brettern hinlänglich beleget, und für die daſelbſt für Se. Majeſtät nöthige Zelten ohnverzüglich geſorget, vorzüglich aber die Veranſtaltung alles Ernſtes dahin gemacht werde, daß gleich bei dem Anfange des Zugs, bis zu deſſen Ende, niemand, weſſen Standes derſelbe ſeye, auf der hieſigen Brück geduldet, wohl aber jedermann ſogleich von dort hinweg gewieſen werde.

Als wird ein ſolches mehr beſagtem Magiſtrate zu ſeiner Nachricht, und Vermeidung aller Unordnung, beſonders wenn der Einzug bis in die Nacht andauren ſollte, hiermit bedeutet; dem derſelbe dann alſo wohl nachzukommen wiſſen wird. Signatum Frankfurt den 2ten Oktober 1790.

(L. S.)

Kurmainziſchen Kanzlei.

Zwei und ſiebenzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 5ten Okt. 1790.

Krönungsakt des römiſchen Kaiſers Leopolds des zweiten 1790.

Nachdem von der fürtrefflichen kurböhmiſchen Botſchaft zu vernehmen gegeben worden, daß des römiſchen Königs Majeſtät allergnädigſt entſchloſſen ſeyen auf Samſtag den 9ten im Oktober dero kaiſerliche Krönung vornehmen zu laſſen, und auf die von Seiten des höchſten kurfürſtlichen Kollegii an das Stift und Stadt Aachen, wie auch an den Magiſtrat zu Nürnberg zu Beibringung der kaiſerlichen in Verwahr habenden Inſignien und Abordnung re-

 ſpektive

ſpektive Stifts und ſtädtiſcher Deputirten erlaſſene Schreiben, gedachte Inſignien ſammt den Deputirten unter gewöhnlicher Begleitung bereits dahier angelangt, nicht weniger die zu aſſiſtenten bei der Krönung beſchriebene Biſchöffe und Prälaten in hieſiger Stadt ſchon angekommen, ſodann die Veranſtaltungen in der St. Bartholomäuskirche von Seiten Ihro römiſch-königlichen Majeſtät ſowohl überhaupt, nach der bei dem kurfürſtlichen Kollegio getroffenen Uibereinkunft als von Seiten Ihrer kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz als Konſekrators die Beſtellung des Konſekrations- und neben Altars gemacht, auch von Höchſtderoſelben der Altar in dem Konklavi, gleichwie bei der Wahl beſorget, ſodann von Seiten des römiſch- königlichen Hofs das nöthige an den Magiſtrat dahier ergangen, und der zur Krönung beſtimmte Termin herannahete; ſo wurde einige Täge vorher von Seiten Kurmainz die Kollegialanſag ſub Nro I. an das Reichserbmarſchallamt für das kurfürſtliche Kollegium herkömmlich expedirt, und ſelbigem zugeſtellt, die weitere gewöhnliche Intimirung und Einladungen aber von dem römiſch- königlichen Hofe durch das Reichserbmarſchallamt beſorget, und allerſeits die Stund auf 8. Uhr Vormitttags angedeutet, ſofort am Tag der Krönung ſelbſten begaben ſich um obgemeldte Stunde die geiſtlichen Herrn Kurfürſten zu Mainz, Trier, und Kölln in ihren Kurhabiten mit Dero Gefolg in jeder abſonderlich aus ihren Quartieren in die St. Bartholomäus Wahl- und diesmalige Krönungskirche, woſelbſt die geiſtlichen Herrn Kurfürſten ihre Pontificalia anlegten und der römiſchen königlichen Majeſtät ſamtliche nebſt den mit Chorkappen bekleideten, und ihre Infuln und Mitren aufhabenden Biſchöffe und Prälaten, wie auch übrigen Aſſiſtenten und Miniſtranten erwarteten. Inzwiſchen ſind Ihro kurfürſtl. Gnaden zu Mainz als hoher Konſekrator, in Beiſeyn Ihrer kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln, welche des Endes ſich in die Sakriſtei begaben, von den Aachiſchen und Nürnbergiſchen Abgeordneten vermittels einer Rede und von dem h. Konſekratore erfolgten Antwort die allda zu höchſter und hoher Beaugenſcheinigung vorgelegte kaiſerliche Inſignien und Ornaten überreicht, bei welcher Einlieferung dem Stift und Stadt Aachen auf deren Begehren jedem ein gleichlautender Revers de non præjudicando, ſo ſub Nro 2. hier beigehend, von dem kurmainziſchen dritten Herrn Wahlbotſchafter nomine collegii electoralis extradirt werden.

Ge-

Gedachte Inſignien und Zierrathen aber haben ſofort die aſſiſtirenden Biſchöfe und Prälaten aus der Sakriſtei gebracht, und ſelbige neben des Konſekrators Altar auf einen Nebenaltar ad cornu Evangelii, das Evangelienbuch aber und Reliquias St. Stephani auf den Konſekrationsaltar gelegt.

Die von Nürnberg gebrachte ſogenannte aachiſche Krone hingegen, der Scepter, Reichsapfel und das nürnbergiſche Schwerd St. Mauritii wurden durch zwei von dem Herrn Konſekratore hiezu ernannte Domherrn mit ihren Chorkappen angethan, in einer Leibkutſche, worin gemeldte Herrn rückwärts fuhren, und die Inſignia auf dem erſten Sitz lagen, unter Begleitung acht vorherfahrenden und in zwei Kutſchen ſitzenden Kavaliers des Herrn Konſekratoris kurfürſtlichen Gnaden, auch etlichen deſſen Trabanten zu dem Ende in das kaiſerliche Quartier überbracht, damit ſolche Ihrer Majeſtät in die Kirche durch die Reichserbbeamte vorgetragen werden mögten.

Das Pluviale wurde auf den Inſignienaltar zurechtgeleget, die Dalmatika, Alba, Stola, Sandalien, Strümpfe, Handſchuhe und Cingula aber von denen nürnbergiſchen Abgeordneten in der Kurkapelle auf den Altar hingelegt, weilen Ihro Majeſtät ſolche demnach daſelbſt anzulegen hatten, die Kurkapelle wurde ſofort von des römiſchen Reichs Thürhütern Herrn Grafen von Werthern verſchloſſen.

Deren weltlichen Herren Kurfürſten erſtere Herren Geſandte in Zeremonielmantelkleidung erhuben ſich nach dem Römer mit eben nemlichen Gefolge, wie an dem Wahltage, ſodann beſchahe von dannen der Ritt nach dem römiſch-königlichen Quartier in gleichmäßiger Ordnung, als zuerſt die kurbraunſchweigiſche, dann die kurbrandenburgiſche, kurſächſiſche, kurpfälziſche und kurböhmiſche Erſtere Herren Geſandte einzelweiſe, wie bei dem Wahlaktu auch beobachtet worden.

Und als man in das römiſch-königliche Quartier gekommen, ſtiegen innerhalb deſſelben an dem inneren Eingange allerſeits Erſtere Herren Geſandte von ihren Pferden, und nahmen Ihro Majeſtät ab in Dero Zimmer;

 Da

Da nun Allerhöchſt Dieſelbe auch zu Pferd geſeſſen, und die Erſtere Herren Geſandte anwiederum aufgeſtiegen waren, gienge der Zug ungefehr um 10 Uhr nach der Wahlkirche in folgender bei dem Wahlaktu auch obſervirten Ordnung.

1) der Reichsprofos mit dem Staab in der Hand, ſodann der Reichsfourier.

2) zwei Trabanten.

3) der kurbraunſchweigiſche Fourier mit denen zu ſothaner Geſandſchaft gehörigen Laquaien.

Sofort deren übrigen Geſandſchaften, und endlich deren anweſenden höchſten Kurfürſten Hoffouriers und Laquaien, ſodann die in Livree gekleidete kaiſerliche Bediente.

4) die kurbraunſchweigiſche und andere Pagen aſcendendo.

5) die kaiſerliche, kurmainziſche, kurtrieriſche und kurköllniſche Hofmarſchälle mit Stäben zu Fuß.

6) die kaiſerliche, kurfürſtliche und deren Geſandſchaften Räthe, Legationsſekretarien, Kavaliers, Miniſter, Kammerherren, Grafen und Fürſten pêle mêle alle mit entdeckten Häuptern zu Fuß.

7) die kaiſerliche Trompeter und Paucker, ſo den ganzen Zug über bis an die Kirche geblaſen.

8) Ihrer Majeſtät beide Herolden zu Pferd.

Darauf folgten deren abweſenden weltlichen höchſten Herren Kurfürſten gegenwärtige erſtere Wahlgeſandte zu Pferd, ſofort die Reichserbämter, ſo die Inſignia, welche von deren reſpektive erzämtlichen Kurhöfen Erſtern Herren

ren Geſandten in dem kaiſerlichen Kabinet Ihnen zugeſtellet worden, getragen, nemlich:

Der Reichserbtruchſes Graf Zeil Traugberg mit dem Reichsapfel in der Mitte. Der Reichserbkämmereramts dermalige Verweſer der regierende Herr Fürſt von Hohenzollern Sigmaringen mit dem Scepter auf der rechten, und der Reichserbſchatzmeiſter Graf Proſper von Sinzendorf mit der Krone zur linken Seite alſo alle drei nebeneinander.

Demnach folgte der Reichserbſchenk Herr Graf von Althan allein in der Mitte, und iſt dieſes der Platz des Herrn Reichserbſchenken in allen Zügen und Prozeſſionen am Krönungstage.

Hierauf der Reichserbmarſchall Herr Graf von Pappenheim mit dem bloſen Schwerd St. Mauritii;

Alsdann Ihro römiſch-königliche Majeſtät in Dero Hausornat die Hauskrone auf dem Haupte habend, unter einem von den älteſten des Stadtraths getragenen Himmel zu Pferd folgten. Ihro Majeſtät begleiteten Dero Obriſthofmeiſter, Obriſtſtallmeiſter, Hattſchier und Trabanten Hauptmann, ſamt der Hattſchiergarde, auf beiden Seiten zu Fuß mit entblöſten Häuptern.

Da Ihro Majeſtät nahe zu dem äußerſten Kirchen- oder Kreuzgangsthor an dem ſogenannten Pfarreiſen gekommen waren, giengen Ihro des Herrn Konſekratoris kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, dann Ihro kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln in Chorkappen gekleidet, mit ihren Infuln auf ihren Häuptern, und die erzbiſchöfliche Stäbe oder Peda in Händen habend, ſamt denen aſſiſtirenden Biſchöffen und Aebten bis an gedachtes Thor entgegen.

Und zwar voran giengen die Kanonici der Stiftskirche mit vortragendem ihrem Kreutz.

Hernach diejenige, welche die erzbiſchöfliche Kreutze tragen.

Sofort die kurfürſtliche Erbmarſchälle mit den Kurſchwerdern, deren Spitzen unterwärts, dann derjenige, ſo Kurmainz den ſilbernen Stab mit den kaiſerlichen Sigillen vortrug, in der Mitte.

Hierauf die Acolyti, Sub- und Diakoni, Direktor Chori, Presbyter aſſiſtens, und nach ſelbigen die geiſtliche höchſte Herren Kurfürſten, und endlich die Epiſcopi & Abbates aſſiſtentes.

Da nun Ihre Majeſtät an der Kirche abſtiegen, ſtellten Allerhöchſt Dieſelbe ſich vor die inwendig ſtehende geiſtliche Herren Kurfürſten, empfiengen von Kurmainz das Weihwaſſer, und ward über Ihre Majeſtät das gewöhnliche Gebet adjutorium noſtrum in nomine Domini &c. ut in rituali von dem Herrn Conſecratore geſprochen.

Nach deſſen Vollendung und vorausgegangenen Herren Kavaliers, Miniſtern, Grafen und Fürſten auch Geſandten und deren kurfürſtlichen Erſtern Herren Botſchaftern begab ſich der Herr Konſekrator mit Obgedachter bis ans Kirchenthor gehabter Suite und Ordnung voraus, und zu dem Altar mit dem Unterſchied, daß bei dieſem Wiederhineingehen die Epiſcopi und Abbates aſſiſtentes vor den Miniſtranten giengen. Nach dem Herrn Konſekratore folgte der Reichserbmarſchall mit dem bloſen Schwerde, und darauf der römiſche König ſelbſt, Dero Ihro kurfürſtl. Durchlauchten von Trier und Kölln auf beiden Seiten etwas ruckwärts giengen, und Ihro Majeſtät in Deroſelben in die Mitte der Kirche zubereiteten etliche Stafeln hoch erhöheten Bethſtuhl, worüber ein freihangender Baldagin ware, führten.

Bei dem Eintritt Ihrer Majeſtät in die Kirche ließen ſich die auf der Orgel ſtehende kaiſerliche und ſämtliche kurfürſtliche Trompeter und Paucker hören.

Darauf ward durch die königliche Kapelle die Antiphon: Ecce ego mittam angelum meum &c. geſungen.

Von

Von der Herren Kurfürſten und der abweſenden gegenwärtigen Erſten Herren Wahlbotſchaftern, wie auch den Fürſten, Grafen und Herren wurden die vor Dieſelbe zubereitete Stühle und Bänke eingenommen, wie beigehendes Schema beſaget.

Wie dann auch der anweſenden Herren Kurfürſten bis daherige Herren Geſandte und der abweſenden zweite Herren Geſandte, weniger nicht jene der anweſenden Herren Kurfürſten, ſo ſich, wie bei dem Rezeptionsaktu geſchehen, vorher bereits mit ſechsſpännigen Wägen zu der Krönungskirche begeben hatten, ihre in Schemate bemerkte Stationen okkupirten, aus welchen dieſe jedoch bei der Einführung Ihrer Majeſtät herunter, wie in actu receptionis, gegangen, ſoviel der Raum geſtattet hat.

Von den Reichserbämtern wurden zu beiden Seiten des königlichen Bethſtuls die Inſignia ſtehend gehalten, nämlich

Ad dextram von Herrn Grafen von Pappenheim das bloſe Schwerd.

Von dem Reichserbkämmereramts dermaligen Verweſern des regierenden Herrn Fürſten von Hohenzollern Sigmaringen, der Scepter ad ſiniſtram;

Von dem Reichserbtruchſeſſen Grafen Zeil Traugberg der Reichsapfel.

Und von dem Reichserbſchatzmeiſter Herrn Grafen von Sinzendorf die auf ein Küſſen gelegte Kron.

Der Reichserbſchenk Herr Graf von Althan ſtunde in der Mitte vor dem kaiſerlichen Bethſtuhle;

Nach abgeſungener obbemeldter Antiphon wurden Ihro Majeſtät durch Ihre kurfürſtliche Durchlauchten von Trier und Kölln, dann die Aſſiſtentes vor den Altar geführt, und knieten daſelbſt auf das auf den Antritt gelegte Küſſen, oder zubereiteten Bethſchabel nieder.

Der Herr Konſekrator aber den Biſchofsſtab in Händen haltend, ſprachen ſtehend über dieſelbe: Domine ſalvum fac regem &c. Da ſolches verrichtet,

tet, wurden Jhro Majeſtät von Jhren kurfürſtlichen Durchlauchten von Trier und Kölln & per aſſiſtentes wieder in Dero Stuhl geführt.

Von Jhren kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln aber wurden Jhre Stühle neben dem kaiſerlichen Bethſtuhle, dann von den aſſiſtirenden Biſchöfen und Aebten hinter denſelben wieder eingenommen.

Dem Herrn Konſekratori wurden nach abgelegter Chorkappe das Meßgewand angelegt, und von demſelben das Amt de Epiphania Domini angefangen, der Introitus miſſæ wurde durch Sr. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz Kapell, desgleichen das Kyrie Eleyſon und gloria in Excelſis abgeſungen.

Darauf folgten die gewöhnlichen Kollekten und Gebether, ut in miſſali.

Nach den Kollekten wurde geleſen lectio de Epiphania Domini desgleichen auch das Graduale und die Sequenz. Dieſemnach, und ehe man das Evangelium abgeſungen, wurden Jhrer Majeſtät von Dero Obriſthofmeiſter, ſo ſich mit einem Marſchallſtab beſtändig um Allerhöchſt Dieſelbe befunden, und Deroſelben folgte, die Hauskron und Habit abgenommen, und den umſtehenden königlichen Miniſtern gereichet. Jhre Majeſtät wurden hierauf von Jhren kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln in Begleitung der abweſenden weltlichen höchſten Herren Kurfürſten Erſten Herren Wahlgeſandten zu dem Altar geführt, die Reichserbämter aber blieben mit ihren Jnſignien ſuis locis ſtehen. Vor dem Altar prokumbirten Jhre königliche Majeſtät auf gelegte Küſſen, und ſprach der Herr Konſekrator reſpondentibus aſſiſtentibus & ſacellanis knieend die litaniam Eccleſiæ uſque ad verſum: ut nos exaudire digneris. Worauf des Herrn Konſekrator kurfürſtl. Gnaden aufſtunden, und den Biſchofsſtab in der Hand haltend, die gewöhnliche drei Prekationen und Benediktionen bethete, welche Prekationen und Benediktionen Jhre kurfürſtl. Durchlauchten von Trier und Kölln mitſprachen, und zugleich die Kreutze auf einem Faldiſtorio knieend mitgemacht, welchemnach die Litanie vollendet wurde. Bei Anfang gedachter Litanie, begaben ſich die der augsburgiſchen Konfeſſion zuge-

zugethane Herrn Geſandten von dem Altar hinweg in ihre Stühle. Nach vollendeter Litanei ſtunden ihre Majeſtät ſammt dem höchſten Konſekratoren und Männiglichen wiederum auf, dem Herrn Konſekratori wurde die Inful wieder aufgeſetzt, und der Stab in die Hand gegeben, ſofort von Höchſtdemſelben dem alten Gebrauch nach Ihro Majeſtät folgender Maaßen angeredet:
vis ſanctam fidem Catholicam &c.
Auf dieſe und übrige im Rituali enthaltene Fragen, antworteten Ihro Majeſtät mit: Volo.

Darauf traten Seine Majeſtät näher zu dem Altar, und beſtättigten ſolche Ihre Antwort mit leiblichem Eide, mit Legung beider Finger rechter Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelibuch laut beilag ſub Nro 4.
verbis conſuetis:
omnia præmiſſa &c.
Nach dieſem befragte der höchſte Konſekrator den ganzen Umſtand mit lauten Worten:
vultis tali principi &c.
& reliqua, ut in Rituali.
℞. fiat fiat.
Darauf traten Ihre Majeſtät wieder zurück vom Altar, und knieten nieder auf das auf der unterſten Stafel gemeldeten Altars gelegte Küſſen.

Der Herr Konſekrator aber ſprach über denſelben, die gewöhnliche Benediction:
Benedic Domine hunc Regem noſtrum Leopoldum &c.
nach vollendeter dieſer Benediction wurden Se. Majeſtät zur Salbung entblöſet.

Hierzu traten die Herrn Geſandten wieder herbei, und nahm der kurbrandenburgiſche erſte Herr Geſandte, welcher ſolchen Falls den Scepter auf den Inſignienaltar in ſo lange hinzulegen hatte, mit Beihilfe des königlichen Obriſthofmeiſters, und Obriſtkämmerers Ihro Majeſtät Kleidung ab, ſoweit es zur Salbung nöthig war.

Der Herr Konſekrator das Oleum Cathechumenorum in handen habend, ſprach:

Pax tibi

℟. & cum ſpiritu tuo.

Mit ſothanem Oleo wurden Ihro Majeſtät gleich ungirt, mit dem Zeichen des heiligen Kreutzes, erſtlich auf dem ſcheidel des Hauptes, hernach oben an der Bruſt und zwiſchen den Schuldern, dann an dem rechten Arme zwiſchen der Hand und Elenbogen. Zu jeder Unktion ſprach der Herr Konſekrator:

ungo te in Regem &c. &c.

Inmittels hat die Kapelle die Antiphon:

unxerunt Salomonem Sadok &c. &c. geſungen, und als der Herr Konſekrator die flache Hand des Königs ſalbte, ſprache Höchſtbeſagter Herr Konſekrator darzu:

ungantur manus iſtæ de oleo Sanctificato &c. &c.

Durch die Kapelle aber wurde ferner geſungen die Antiphon unxit te Deus oleo lætitiæ &c. &c.

Darauf beſchahe durch die Weihbiſchöffe zu Mainz und Erfurt die abſterſio olei per lanam mundam vorm Altar, und wurden Ihro Majeſtät durch Ihre kurfürſtlichen Durchlauchten von Trier und Kölln ſodann auch der abweſenden weltlichen höchſten Kurfürſten erſten und zweiten Geſandten (welche letztere zu dem Ende herbeigetretten, und wie bei beſchwörung der Kapitulation gleich nach Ihrer Majeſtät folgten) in die Kurkapelle geführet, nnd dahin per Epiſcopos & Abbates in ihrer Ordnung begleitet, alſo zwar, daß die Biſchöffe und Aebte, jedoch ohne Kapläne ganz vorangiengen, hierauf folgten die Reichserbämter, ſodann die erſtere Herrn kurfürſtliche Geſandte, nach dieſen der Reichserbmarſchall, alsdann des römiſchen Königs Majeſtät unter Begleitung Ihrer kurfürſtlichen Durchlauchten von Trier und Kölln, und demnach die übrigen kurfürſtliche Herrn Geſandten.

Der Herr Konſekrator aber cum Miniſtrantibus blieb bei dem Altar zurück. Im hin und hergehen zu und aus der Kapelle trugen vor Ihrer Maje-

ſtät die Reichserbämter oder deren ſubſtituti die Inſignia vor, in gemelter Kur⸗kapelle wurden Ihro Majeſtät aus den von Nürnberg gebrachten, und von daſigen Deputatis präſentirten kaiſerlichen Pontifikalien, die Sandalien und Knieſtifeln von gedachten Deputirten durch den kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten in Beiſeyn des kaiſerlichen Obriſthofmeiſters und Obriſtkäm⸗merers die Dalmatika und Alben angezogen, und darüber eine lange Stola um den Hals vorn über die Bruſt hinab kreutzweis in Geſtalt eines Prieſters an⸗gelegt. Alſo bekleidet wurden Allerhöchſtdieſelben wiederum reſpektive durch Ihre kurfürſtliche Durchlauchten von Trier und Kölln, dann die geiſtliche und weltliche Herrn Geſandte, Biſchöffe und Aſſiſtenten heraus vor den Altar ge⸗führt, der anweſenden höchſten Kurfürſten ſämmtliche Herrn Geſandte und deren abweſenden ſofort zweite und dritte Geſandten, begaben ſich hinwieder in ihre Stationes.

Sodann knieten Ihro Majeſtät auf die unterſte Staffel nieder, und ſtun⸗den etwas hinter Deroſelben verſus cornu Epiſtolæ Kurtrier und Kurkölln in höch⸗ſter Perſon, dann hinter Höchſtdenſelben die kurböhmiſche, kurpfälziſche, kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche erſte Herrn Ge⸗ſandte.

Der Herr Konſekrator aber ſprach die gewöhnlichen Gebeter aſpice om-nipotens Deus ſerenis obtutibus hunc glorioſum Regem Leopoldum

darauf Derſelbe ſprach

per omnia ſæcula ſæculorum

℟. Amen

Dominus vobiſcum

℟. & cum ſpiritu tuo.

ſurſum Corda.

℟. habemus ad Dominum.

Nach ſolcher Präfation ſprach der Herr Konſekrator ferner

Oremus

Deus Dei filius Jeſus Chriſtus Dominus &c. &c.

welchemnach Ihre kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln das Schwerd, oder Toſecken Caroli Magni von Aachen vom Altar nahmen, ſolches entblößten und es Seiner Majeſtät in die Hand gaben.

Der Herr Konſekrator aber redete Ihre Majeſtät mit folgenden Worten an:
accipe gladium per manus Epiſcoporum &c. &c.
und unter währendem dieſem Gebethe oder Anred, bei den Worten accingere gladio tuo, gaben Ihre Majeſtät ſolches Schwerd dem kurſächſiſchen erſten Herrn Geſandten, welcher ſolches in die Scheid geſtoſen, und es mit Beihilf der kurböhmiſchen und kurpfälziſchen erſten Herrn Geſandten umgürtet hat.

Hiernächſt wurde dem Herrn Konſekratori von dem Altar ein durch den Zeremoniarium dargereichter Ring von den Aſſiſtenten übergeben, welchen Höchſtderſelbe Ihrer Majeſtät an den Finger geſteckt mit dieſen Worten:
accipe Regiæ dignitatis annullum &c. &c.
darnach nahmen zwei der Herrn Aſſiſtenten den Scepter und Reichsapfel, welche Ihnen von dem bei dem Inſignientiſch geſtandenen Zeremoniario gereichet, ſofort von ſelbigen dem Herrn Konſekratori zugeſtellt, und von Höchſtdieſem Ihrer Majeſtät nemlich der Scepter in die Rechte, und der Reichsapfel in die linke Hand gegeben worden, mit dieſen Worten:
accipe virgam virtutis atque veritatis &c. &c.
beide ſolche Inſignia gaben alsdenn Ihre Majeſtät wieder von ſich, nemlich den Scepter dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten, den Reichsapfel aber an den kurpfälziſchen erſten Herrn Geſandten, von welchem ſolcher dem Reichserbtruchſeſſen behändiget worden iſt.

Hierauf zoge der kurſächſiſche Herr Geſandte das von Nürnberg gebrachte auf dem Inſignientiſch gelegene groſe Schwerd Caroli Magni aus der Scheide, und übergab ſolches dem Reichserbmarſchallen, dahingegen dieſer das bis dahin gehaltene Schwerd ſancti Mauritii wieder auf den Inſignientiſch gelegt hat.

Ihre

Ihre Majeſtät wurden darauf mit dem kaiſerlichen Obermantel oder Pluviali von dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten mit Zuthuung der nürnbergiſchen Deputirten bekleidet.

Alsdann nahmen der Herr Konſekrator und Ihre kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln die königliche Krone, und ſezten ſolche ſämtlich Ihrer Majeſtät auf, wozu der Herr Konſekrator ſprach:
accipe Coronam regni.

Nach geſchehener Krönung wurden Ihre Majeſtät von Ihren kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln zum Altar geführt, laſen daſelbſt aus dem Pontifikal den gewöhnlichen Eid, und ſchwuren denſelben ab, mit aufgelegten Fingern auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch, erſtlich in lateiniſcher, hernach in deutſcher Sprache, nemlich:
profiteor & promitto &c.
ich gelobe und verſpreche ꝛc.
beide abſchriftlich hiebei kommend ſub Nro 5. & 6.

Nachdem ſolches vollbracht, wurden Ihre Majeſtät von Ihren kurfürſtlichen Durchlauchten von Trier und Kölln wiederum in ihren Stuhl geführet, auch dahin von denen, ſo Inſignia getragen, begleitet, worauf ſämtliche Trompeter und Paucker ſich hören ließen.

Dieſemnach wurde mit dem Amte der heil. Meß fortgefahren, und das Evangelium abgeſungen.

Darauf Kurtrier durch den Direktorem Chori das Evangelienbuch überbracht und Ihrer Majeſtät von Ihro kurfürſtlichen Durchlaucht zu küſſen dargereicht.

Se. kurfürſtl. Durchlaucht von Kölln aber gaben das Incenſum. Dem vorgegangen, wurde durch die kurfürſtliche mainziſche Kapelle das Credo und Offertorium geſungen, unter welchem leztern Ihre kurfürſtliche Durchlauchten zu

Trier und Kölln ſamt den aſſiſtentibus Epiſcopis & Abbatibus Ihre Majeſtät, welchen der Scepter und Reichsapfel von den Reichsämtern gereicht worden, zum Opfer führten, wodann Allerhöchſt Dieſelben zuvorderſt kniend patenam geküſſet, und darauf den Scepter und Reichsapfel den Reichserbämtern wieder zurückgebend, Dero Opfer in das von dem Zeremoniario präſentirte Becken gelegt haben. Sodann wieder nach zurückempfangenem Scepter und Reichsapfel in Dero Bethſtuhl giengen, und Ihro von Kurtrier nach dem Offertorio der Rauch gegeben wurde.

Bei der darauf gefolgten Präfation nahmen Ihre kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln zu Anfang derſelben Ihro Majeſtät die Krone ab, und legten ſothane Krone auf ein Küſſen.

Der kurbraunſchweigiſche Erſtere Herr Geſandte nahm ſofort die Krone von dem Küſſen, und reichte ſelbige dem Reichserbſchatzmeiſter; dieſer leztere hielte ſie auf einem Küſſen in Handen neben andern Reichserbämtern ſtehend, bis dieſelbe Ihro Maj. nach der Kommunion wiederum dergeſtalten aufgeſetzt ward, daß zuvorderſt der kurbraunſchweigiſche Erſte Herr Geſandte mehrbemeldte Krone von dem Reichserbſchatzmeiſter abgenommen, ſolche vor Ihro Majeſtät auf ein Küſſen geſtellet, ſodann ſelbe von Ihren kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln Ihro kaiſerliche Majeſtät wieder aufs Haupt geſetzt wurde.

Bei dem agnus Dei brachten Ihre kurfürſtl. Durchlaucht von Trier an Seine römiſch-kaiſerliche Majeſtät das von dem presbytero aſſiſtente empfangene pacem zu küſſen, Ihre kurfürſtliche Durchlaucht zu Kölln aber präſentirte Ihro Maj. das Weihwaſſer. Als der Herr Konſekrator das hochwürdigſte Sakrament unter der heiligen Meſſe empfangen, wurden Ihro Majeſtät durch Ihre kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln und die Aſſiſtenten zum Altar geführt, empfingen daſelbſt von dem Herrn Konſekratore ſacram hoſtiam und den Wein in des Herrn Konſekratoris Kelch.

Darauf wendete ſich der Diakonus zum Volk und ſprach:

Humiliate vos ad benedictionem.

Dieſem

Dieſem vorgegangen wendete ſich der Herr Konſekrator gegen Jhro Majeſtät und ſprach:

Benedicat tibi Dominus &c.

Hierauf verfügten ſich Jhro Majeſtät von Jhren kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln, dann den Aſſiſtenten begleitet, wiederum in Dero Bethſtuhl, woſelbſt Jhro nach einer kleinen Weil von Kurtrier und Kurkölln, die auf obbeſchriebene Weiſe zurückempfangende Krone wieder aufgeſetzt wurde.

Der kurbraunſchweigiſche erſtere Herr Geſandte nahm ſofort von dem Jnſignientiſch Jhrer Majeſtät beſondere Kron; ſtellte ſolche dem Reichserbſchatzmeiſter zu, welcher dieſelbe hielte.

Finito ſacro wurden Jhro Majeſtät von dem Herrn Konſekratore, Jhren kurfürſtlichen Durchlauchten von Trier und Kölln, wie auch den weltlichen erſtern Herrn Geſandten ſamt Aſſiſtenten und Reichserbämtern in der Ordnung, welche ſonſten bei andern Gelegenheiten, wo das kurfürſtliche hohe Kollegium Beiſeyns der Geiſtlichkeit und Reichserbämtern Jhro Majeſtät führen, obſervirt wird, auf den Nebenſeits aufgerichteten Thron begleitet, woſelbſt im Stehen die Lateralordnung gehalten wurde, und die ſecundi Electorales hinter Jhro kaiſerlichen Majeſtät, wie bei andern Vorfallenheiten geſchiehet, ſich ſoviel der Platz gelitten eingefunden haben.

Jmmittelſt wurde durch die Kapell das Reſponſorium:

Deſiderium animæ ejus &c. geſungen.

Und ſolchergeſtalt Jhro kaiſerliche Majeſtät auf beſagtem, anſtatt Caroli magni, achiſchen Stuhls verordneten Thron durch die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten in Beiſeyn der ſämtlichen übrigen geiſt- und weltlichen höchſten Kurfürſten anweſenden Geſandten inſtalliret, dazu der Herr Konſekrator ſprach:

Sta & retine a modo locum regium &c.

Worauf höchſtgedachter Herr Konſekrator vor Jhro Majeſtät ſich ſtellten, und Jhro in des geſammten kurfürſtlichen Kollegii Namen gratulirten, Jhre kaiſerliche Majeſtät ſofort eine allergnädigſte Dankſagungsantwort erſtatteten,

teten, dieſem vorgangen trate der Herr Konſekrator auf Seite, ſich verſus altare wendend, und intonirte den Hymnum Ambroſianum, welcher von der Kapelle unter Läutung der Glocken, Löſung des klein und groſſen Geſchützes und allerſeits gegenwärtiger Trompeten- und Pauckenſchall, auch des Volks Jubelgeſchrei, abgeſungen wurde.

Inzwiſchen begaben ſich der Herr Konſekrator, wie auch Kurtrier und Kurkölln zu Ablegung Ihrer Pontifikalien auch Anlegung Dero Kurhabiten in die Sakriſtei.

Ihrer Majeſtät aber wurde von dem kurſächſiſchen Erſten Herrn Geſandten das bloſe Schwerd Caroli magni, welches bis hiehin der Reichserbmarſchall gehalten, und der kurſächſiſche erſtere Herr Geſandte demſelben abgenommen, zu Handen geſtellt, womit Allerhöchſt Dieſelbe alſo auf dem Thron ſitzend unter währendem Te Deum laudamus verſchiedene Grafen und Herren zu Ritter geſchlagen haben. Wegen deren von jedem Hof zum Ritterſchlag zu Präſentirenden wurde die Zahl auf 12 dergeſtalten geſetzt, daß darüber nicht hinauszugehen, wohl aber weniger zu benennen frei geſtanden.

Die Verzeichnis deren, ſo ein jeder von den Herren Kurfürſten und Geſandten zum Ritterſchlag beſagtermaſſen präſentiret, wurden am Tage vor der Krönung dem kurmainziſchen Direktorium eingeſchickt, vom demſelben in eine Generalſpezifikation ſub Nro 7. gebracht, und ſolche dem Herrn Reichsvizekanzler Fürſten von Kollerodo zugeſendet.

Bei dem Ritterſchlag ſelbſten wurden die Präſentati Ihrer Ordnung nach von dem kaiſerlichen Hattſchierhauptmann aus gedachter Spezifikation aufgerufen, und zwar vor allen andern iſt vermög uralten dem Geſchlecht deren Kämmerer von Worms genannt von Dahlberg zuſtehenden kaiſerlichen Privilegii nach vorheriger von einem Reichsherolden beſchehener dreimaligen Aufrufung Herrn Heribert Kämmerer von Worms Freiherrn von und zu Dahlberg, ſo in einem

einem völligen Ritter: oder Tournierharniſch erſchienen, zu des heiligen römiſchen Reichsritter geſchlagen worden; welchem denn auch Ihre kaiſerliche Majeſtät das gewöhnliche Kleinod umgehangen haben, worauf die alſo berufene auf den kaiſerlichen Thron hinaufgetretten, dabei die gebührende Reverenz beobachtet, vor Ihro Majeſtät ſich auf die Knie niedergelaſſen, Allerhöchſtgedachte Ihro Majeſtät aber mit dem Schwerd des Ritters rechte Schuldern zweimal berührt, welchemnach der zum Ritter geſchlagene hinwieder abgetretten, als man in gemeldtem Hymno an den Vers:

Te ergo quæſumus famulis tuis ſubveni &c.

gekommen, knieten Ihro Majeſtät nieder, jedoch ohne ſich die Kron abnehmen zu laſſen, kontinuirten aber nach deſſen Endigung hinwieder mit Dero Ritterſchlag.

Sobald der Ritterſchlag vollbracht war, gaben Ihro Majeſtät dem kurſächſiſchen erſtern Herrn Geſandten hinwieder das Schwerd, und dieſer ſolches dem Reichserbmarſchall, Allerhöchſtdieſelbe verfügten ſich darauf von dem Thron herab in vorigen ihren Betſtuhl, die drei höchſte Herrn Kurfürſten von Mainz, Trier und Kölln aber zu dero bei dieſer Vorkommenheit eigends hergebrachten kurfürſtlichen Kollegialſtellen, und beobachteter beſondern Ordnung laut Schematis, wo gleich darauf vor Ihro Majeſtät der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen erſchienen, und Ihro allerunterthänigſt anzeigten, wie ein jeder angehender römiſcher König gleich auf Dero Krönung zu ihrem Mitkanoniko aufgenommen zu werden, und dem uralten Herkommen nach das dabei gewöhnliche Jurament zu leiſten pflege. Sothanes Jurament legten darauf Ihro Majeſtät auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelienbuch ab, in verbis:

Nos Leopoldus divina favente Clementia Rex eccleſiæ noſtræ &c.

Die Vergleichung deſſen, was dem Stift in coronatione regis gebühren mag, lieſſen Ihre Majeſtät mit des Stiftsdeputatis treffen, und beſtehen deſſelben Gerechtigtigkeiten laut Beilage ſub Nro 8. in folgenden Stücken.

Mmm Pan-

Pannus cum pulvinariis &c.

Nach dieſem traten Ihro kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, und Ihre kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln in ihren Kurhabiten wieder zu Ihro Majeſtät.

Darauf gienge der Zug aus der Kirche zu dem auf das ſogenannte Pfarr, eiſen gehende Thor hinaus, unter Läutung der Glocken, und Losbrennung des groben Geſchüßes über die eigends gelegte mit ſchwarz, weiß und gelbem Tuch bekleideten Bruck nach dem Römer, bei welchem Zug Ihro Majeſtät mit aufgeſezter kaiſerlichen Krone, und anhabenden kaiſerlichen Pontifikalien, wie alle andere zu Fuß giengen.

Die Inſignia wurden einſchlüßlich der Hauskrone von den Reichs, erbämtern getragen.

Sonſten wurde hier die nemliche Ordnung gehalten, wie bei dem Zug zur Kirche, außer daß diesmal die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten mit ihren Hofſtaaten und Suiten auch dabei waren.

Der geiſtlichen höchſten Herren Kurfürſten Laquaien und Pagen giengen in ihrer Ordnung und Rang.

Die Miniſtri und Kavaliers aber wie andere pêle mêle, vor den kaiſerlichen Trompetern die kurmainziſche, vor dieſen die kurtrieriſchen, und vor dieſen die kurköllniſchen blaſend und die Paucken ſchlagende.

Nach den Herolden der anweſenden Herren Kurfürſten Erbmarſchälle mit eingeſtecktem und mit der Spiz unter ſich gekehrtem Schwerd, unter welchen Erbmarſchällen auch derjenige Domherr in der Mitte in einem Thalar mitgegangen, welcher den ſilbernen Staab mit den Sigillen getragen, vor den die Inſignia tragenden giengen die erſten weltlichen Geſandten zwei und zwei, dann gieng Kurtrier allein, dann neben Ihrer kaiſerlichen Majeſtät, jedoch etwas weniges zurück auf der Rechten Kurmainz, und auf der linken Seite

Kur-

Kurkölln in Kurhabit, welche die Extremitäten des kaiſerlichen Mantels oder Pluvials hielten, dann mehr bei Seits Ihrer Majeſtät der kaiſerliche Obriſt-hofmeiſter, Hattſchier und Gardenhauptmann, ſämtlich 2te und dritte kurfürſtliche Herrn Geſandte aber nahmen ihren Gang hinter Ihro kaiſerlichen Majeſtät nach Ihrer Ordnung. Das geſamte kurfürſtliche hohe Kollegium hierbei bedeckten Haupts, die Reichserbämter aber, wie der ganze Zug entblöſtem Haupts.

Die kaiſerlichen Hatſchier und Trabanten giengen auf beiden Seiten, darauf machten die kurfürſtliche Garden den Schluß.

Sobald der Zug vorbei war, wurden die über die Gaſſen gelegten Bretter, und Tuch preis gegeben, damit aber hiebei keine Unordnung entſtehen mögte, ware abſeiten eines kurfürſtlichen höchſten Kollegii des hieſigen Magiſtrats erforderten Deputirten vorhero aufgegeben worden, durch genugſame beſetzung des Zugs mit regulirter, und mit geſchärften Ordres verſehenen, wohl zuſammenſchlieſſender und etwa einige Mann hoch ſtehender Mannſchaft, auch vorläufiger Verwarnung des Volks mittels offentlichen Ausruf beſtmöglichſte Vorſehung zu thun, dann wurde insbeſondere den kaiſerlichen und kurfürſtlichen Garden aufgegeben nicht nur auf Abhaltung des Volks bis zu gänzlich vollbrachtem Zuge ernſtlich mitzuſehen, ſondern auch zumahlen demſelben durch ſelbſtige desordres keinen Vorgang zur Unordnung zu machen.

Da Ihro Majeſtät auf den Römer gekommen, wurden Sie von dem kurfürſtlichen höchſten Kollegio, welches ſodann die Hüte wieder abgenommen, in das vor allerhöchſt Dero Retirade zugerichtete ſonſt geweſene Wahl Konſultationszimmer begleitet, und die Inſignia daſelbſt auf den Tiſch gelegt.

Die in höchſter Perſon anweſende Herrn Kurfürſten, nahmen zu Dero Retiraden, jeder eines von den gegen dem Konſultationszimmer über befindlichen Zimmern. Die kurfürſtliche Geſandſchaften aber ſamtlich begaben ſich in dasjenige Zimmer, wo ſonſt des oberrheiniſchen Kreiſes Zuſammenkunft iſt.

Nach einiger Ausruhung wurden Ihre Majeſtät von den höchſten Herrn Kurfürſten und Geſandten hinwieder aus Ihrer Retirade in den großen Saal geführt, worinn die Tiſche gedeckt waren. Dieſe Tiſche ſamtliche haben Ihro Majeſtät ſelbſten decken laſſen, die Baldaquins, Seſſel, Schüſſel und Kredenz aber waren abſeiten der höchſten Herrn Kurfürſten und Geſandten von jedem für ſich beigebracht und angeordnet.

Ein weiteres iſt aus dem hiebeigehenden Schemate ſub Nro 9. deren Tiſchen und Kredenzen zu erſehen. Ihro Majeſtät lieſen auch eine Tafel in der ordinari ſtädtiſchen Rathsſtube für die ſtädtabgeordneten Zurichten. Worzu der Magiſtrat dahier Zinn, Silber und Getuch hergegeben, ehebevor ſich Ihre Majeſtät zu Tiſche ſetzen, wurden von den reſpektive Erz- und Erbämtern die in aurea bulla vorgeſchriebene Functiones verrichtet, welche reſpektive zu ſehen Ihro Majeſtät, die höchſten Herrn Kurfürſten und Herrn Geſandte, ſich an die Fenſter ſtellten, und zwar an das erſte Fenſter auf der rechten Hand anzufangen kamen Kurmainz, Kurtrier und Kurkölln in Perſon, an das zweite Fenſter Ihro kaiſerliche Majeſtät allein; das dritte war mit dem kaiſerlichen Baldaguin bedekt; an das vierte kamen der kurböhmiſche und kurpfälziſche, an das fünfte der kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche erſtere Herrn Geſandte.

Hierauf gienge der Reichserbmarſchall Graf von Pappenheim in Begleitung der kaiſerlichen Trabanten und Trompeter hinab, ſetzte ſich zu Pferd, und ritt unter Trompeten und Pauckenſchall bis an den Sattelgürtel in den auf den Platz geſchütteten haufen Haber, nahm das ſilberne Fruchtmaaß voll Haber, ſtrich ſolches mit der ſilbernen Streich ab, ſchüttete die Fruchtmaaß wieder aus, ritt ſofort auf den Römer zurück, ſtieg ab, und verfügte ſich wieder auf den Saal, der Hauſe mit Haber aber wurde dem Volke preis gegeben.

Auf dieſes kam der kurbrandenburgiſche erſte Herr Geſandte, ritt in obgedachter gewöhnlichen Begleitung vor einen mit weißer Leinwand bedeckten

Tiſch,

Tiſch, nahm davon das Handbecken und Giesfaß ſammt der Handswellen, ſaß vor dem Rathhaus wieder ab, und trug das Handwaſſer auf den Saal.

Der Reichserbtruchſes ſetzte ſich zu Pferd, und ritt unter mehr gemeldter Begleitung auch unter Trompeten und Pauckenſchall zu der auf dem Platz aufgeſchlagenen Küche, nahm allda in eine ſilberne Schüſſel ein Stück von dem gebratenen Ochſen, und trug ſelbiges zugedeckt auf die kaiſerliche Tafel.

Nach dieſem kam der Reichserbſchenk, Graf von Althan ritt an den mit weiſem Tuch belegten Tiſch, auf welchem ein ſilberner Becher von 12. Mark mit Wein und Waſſer gefüllet, und nahm den Becher zu ſich, ritt damit an den Römer, ſtieg ab, und reichte Ihrer Majeſtät dieſen Trunk.

Als dieſes geſchehen war, kam der Reichserbſchatzmeiſter Graf von Sinzendorf, begabe ſich in oftgedachter Begleitung zu Pferd und ritt auf dem Platz unter Trompeten und Pauckenſchall auf und her, that aus einem anhangenden Beutel mit Gold und Silbermünzen unterſchiedliche Würfe unter das Volk, und begab ſich darauf wieder auf das Rathhaus. Man lieſe auch aus einem auf dem Platz zugerichteten Springbrunnen, worauf ein doppelter Adler geſtanden, weißen und rothen Wein ſpringen, ſodann Weißbrod unter das Volk auswerfen.

Da ſolches geſchehen war, wurden Ihro Majeſtät von dem kurfürſtlichen hohen Kollegio in Ihre Retirade begleitet — inzwiſchen angerichtet und aufgetragen; darauf Ihre Majeſtät durch die erſtere kurfürſtliche Herrn Geſandte, und die anweſenden höchſten Herrn Kurfürſten ſelbſt in Ihrer Ordnung zur Tafel geführet wurden, wobei die Reichserbämter die Inſignia vorgetragen, die ſecundi Electorales aber Ihrer Majeſtät folgten.

Bei der Tafel wurde Ihro Majeſtät die Krone von dem Reichserbſchenken Herrn Grafen von Althan abgenommen.

Der kurbrandenburgiſche erſte Geſandte reichte Ihro Majeſtät das Waſſer und die Handswelle.

Die drei geiſtlichen Herrn Kurfürſten ſtellten ſich vor die kaiſerliche Tafel, als Kurmainz in die Mitte, Kurtrier zur Rechten, Kurkölln zur linken, und ſprach Kurmainz das Benedicite, worauf Kurtrier und Kurkölln antworteten.

Kurmainz, Kurtrier, und Kurkölln nahmen hernach den ſilbernen Staab mit den Sigillen demjenigen, ſo ſolchen Kurmainz vorgetragen, ab, und trugen denſelben aufrecht vor Ihro Majeſtät.

Darauf löſete Kurmainz die Sigille von dem Staab ab, und legte ſie vor Ihro Majeſtät auf den Tiſch. Ihro Majeſtät aber ſtellten ſolche Kurmainz ſogleich wiederum zu — ſolchemnach hiengen Ihro kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz ſothane Sigille um dero Hals, behielten ſie alſo hangend das ganze Eſſen hindurch, auch bis in den kaiſerlichen Hof, und von da in dero Quartier.

Einige Tage hernach aber lieſen Kurmainz gedachte Sigilla dem Herrn Reichsvizekanzler zur Verwahr, und den ſilbernen Staab vermög goldener Bull zu eigen zuſtellen.

Wie dann auch das lavor dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten, dem Reichserbmarſchall das ſilberne Fruchtmaaß, dem Reichserbtruchſeſſen die ſilberne Schüſſel, dem Reichserbſchenken ſodann der ſilberne Becher überlaſſen worden ſind.

Als nun, wie gedacht, Kurmainz die Sigilla wieder empfangen hatte, ſetzten ſich die drei geiſtlichen Herrn Kurfürſten an ihre zubereitete Tafeln. Für die Geſandten wurden zwar auch Tiſche gedeckt, und auf deren Tiſchen jeden drei verdeckte Schüſſeln geſezt, welche jede Geſandſchaft, wie die Büffets, fourniret, die Geſandten aber ſpeiſten nicht daran, ſondern außer dem Römer nach belieben; jedoch fanden ſich die erſtere Herrn Electorales in 3. ſechsſpännigen

Wägen

Wägen dermaſen zeitlich auf dem Römer wieder ein, damit ſie Ihro Majeſtät annoch an der Tafel antreffen mögten.

Es wurde aber auch eine Tafel für die Fürſten in dem Saal, wo Ihro Majeſtät ſpeiſten, gedecket, und aus der kaiſerlichen Kammer mit Silber und Kredenz verſehen, auch den Herrn Fürſten von kaiſerlichen Hofdienern, Stablern, Truchſeſſen und anderen gedienet.

Bei dem Auftragen für Ihro Majeſtät, welches lauter Reichsgrafen verrichteten, giengen jedesmal die Herolden, zwei kaiſerliche Trabanten und der Reichserbmarſchall mit einem Staabe vor.

Der Reichserbtruchſes aber trug die erſte Schüſſel oder Speis.

Bei dem Auftragen für die höchſten Herrn Kurfürſten (welche ſich durch ihre eigene Kredenz haben bedienen laſſen) giengen zwei kaiſerliche Trabanten und die kurfürſtliche Marſchälle mit ihren Stäben vor, und wurden Ihnen durch ihre eigene Kavaliers die Speiſen aufgetragen, auch während der Tafel von denſelben bedienet.

Ihrer Majeſtät wurde an der Tafel von dem N. vorgeſchnitten, von dem Reichserbſchenken Herrn Grafen von Althan aber der Trunk von Anfang bis zu End der Tafel gereichet.

Nach der Tafel wurde wie oben vor Tiſch von dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten das Handwaſſer gereichet, und zu dem Ende das Becken vor Ihro Majeſtät auf die Tafel geſtellt, worauf Allerhöchſtdieſelben ſitzend die Hände gewaſchen haben.

Den Herrn Kurfürſten aber wurde weder vor noch nach dem Eſſen das Handwaſſer gegeben.

Als

Als man allerſeits aufgeſtanden war, traten die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten vor die kaiſerliche Tafel; Se. kurf. Gnaden zu Mainz ſprach das Gratias, worauf Ihre kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln antworteten.

Dieſemnach wurde Ihro kaiſerl. Majeſtät die Krone von dem Reichserbſchenken Grafen von Althan wieder aufgeſetzt, desgleichen dann auch von gedachtem Herrn Grafen und Reichserbſchenken Ihro kaiſerliche Majeſtät der Seſſel geruckt wurde.

Darauf begaben ſich Ihro kaiſerliche Majeſtt, die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten und die Herren Geſandte, ein jeder wieder in ſeine Retirade.

Und weilen aus der vorher gebräuchlichen Preisgebung des Tuchs, womit der Saal und die Tiſche beleget geweſen, an das umſtehende Hofgeſinde viele desordres entſtehen könnten, wurde ſelbige gleich, wie bereits im Jahr 1742 und 1745 geſchehen, als ein Misbrauch gänzlich zu unterlaſſen, für gut befunden, mithin des Endes der Wache der nachdrückliche Befehl ertheilet, damit ſothaner Unfug keineswegs geſtattet werden möge.

Einige Zeit hernach geſchahe der gewöhnliche Einzug zum kaiſerlichen Quartier, dergeſtalten, daß gedachte Erſtere Herren Geſandte jeder in deſſen Wagen ſich nach der Ordnung ſetzten.

Hierauf folgten die Reichserbämter, oder deren Subſtituti mit den Inſignien in ihrer Ordnung entblöſten Haupts zu Pferd.

Dieſemnach fuhren Ihro kurfürſtl. Durchlaucht von Trier in Dero Wagen, darauf Ihro kaiſerliche Majeſtät in Dero Leibwagen allein, alsdann Ihro kurfürſtl. Gnaden zu Maing in Dero Wagen, hierauf Ihro kurfürſtl. Durchlaucht von Kölln in Dero Wagen.

Zur

Zur Begleitung der kurfürſtlichen und geſandſchaftlichen Wägen wurde allerſeits anheimgeſtellet, ſich einer konvenablen Anzahl Dero Pagen und Livreebedienten hierbei zu gebrauchen, welche leztere ſich mit Flambinen verſehen hatten.

Die Herren Kurfürſten und die Herren Geſandte konvoyrten Ihro kaiſerliche Majeſtät in Dero Zimmer, beurlaubten ſich hernach bei Allerhöchſt Deroſelben, und fuhren nach ihrer Ordnung nach Hauß; zu welchem Ende die Anſtalt gemacht war, daß von jedem reſpektive Hof und Geſandſchaft hierbei ein ſechsſpännniger Wagen zur Hand geweſen, welche nach oben bereits angemerkter Beſchaffenheit des kaiſerlichen Quartiers vor demſelben hielten.

Dictatum Frankfurt den 18ten Oktob. 1790.

Beilage ſub Nro. 1.
Zur Krönungshandlung 1790.

Anſagzettel zur Krönung.

Des Reichs Erbmarſchall ſolle den hier anweſenden Kurfürſten, und deren abweſenden Geſandten, wie auch übrigen anweſenden Fürſten und Ständen, und zwar den Kurfürſten und Prinzipalgeſandten zuerſt und den Fürſten hernach, in ſeiner ſelbſt eigenen Perſon anſagen, damit ſie auf nächſtkünftigen Samſtag den 9ten dieſes Monats Oktobers Vormittag um 8 Uhr, die Geiſtlichen in der St. Bartholomäi Stiftskirche, die Weltlichen aber im römiſch. königlichen Quartier erſcheinen, und dem actui coronationis Sr. römiſch-königlichen Majeſtät beiwohnen mögen.

Anbei hat das Reichserbmarſchallamt nach dem ſich zu achten, was ihm in ein ſo andern von kurfürſtlichen hohen Kollegiums wegen zum Verhalt ertheilet worden, oder noch ertheilet werden wird.

Frankfurt den 6ten Oktob. 1790.

(L.S.)

Kurfürſtlich mainziſche Kanzlei.

Dictatum Frankfurt am 7ten Oktober 1790.

Beilag ſub Nro 2.

Zur Krönungshandlung 1790.

Revers an Stadt und Stift Aachen
de non præjudicando. In duplo.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbiſchöfe des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzlern und in Perſohn anweſende Kurfürſten, wie nicht weniger anſtatt und von wegen deren durchlauchtigſten und reſpektive grosmächtigen Fürſten und Herrn Herrn Leopold Königs zu Ungarn und Böhmen, auch Kurfürſtens ꝛc.

Herr

Herrn Karl Theodors Kurfürſten zu Pfalz, Herrn Friedrichs Auguſts Kurfürſten zu Sachſen, Herrn Friedrichs Wilhelms Königs in Preuſſen als Kurfürſten zu Brandenburg, und Herrn Georgs III. Königs in Grosbrittanien als Kurfürſten zu Braunſchweig Lüneburg des heiligen römiſch. Reichs reſpektive Erzſchenkes, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters ꝛc.

Ich des heil. römiſchen Reichs Fürſt Anton Theodor, Erzbiſchof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königl. böhmiſchen Kapelle ꝛc.

Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Maltheſer Ritterordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg, Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, und wirklicher geheimer Staats- Konferenz- und dirigirender Miniſter, Hofrichter zu Mannheim, des kurpfälziſchen Salinendepartements, der Jagdſchiffe, Chauſſee- Kommerzien- und Seidenbau-Intendance Intendant, dann der kurfürſtlichen Akademie zu Mannheim Präſident ꝛc.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, kurſächſiſcher Konferenzminiſter und wirklicher geheimer Rath ꝛc.

Ich Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Sr. königlichen Majeſtät in Preußen und kurfürſtlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminiſter, des ſchwarzen Adlerordens Ritter ꝛc.

Und Ich Ludwig Friedrich von Beulwiz, Sr. königlichen Majeſtät in Grosbrittanien und kurfürſtlichen Durchlaucht zu Braunſchweig wirklicher geheimer Rath ꝛc. Alle Unſerer reſpektive allergnädigſt und gnädigſten Prinzipalen gevollmächtigte Bothſchafter, bekennen und thun kund mit dieſem Brief reſpektive vor Uns, Unſere Nachkommen und Erben, auch Unſere aller-

gnädigſte und gnädigſte Herren Prinzipalen; als auf erfolgtes Ableben weiland Sr. römiſch-kaiſerlichen Majeſtät Joſephi dieſes Namens des Zweiten chriſtmildeſter Gedächtnis, und darauf beſchehenes Beſchreiben und Erfodern Unſer Friedrich Karl Erzbiſchofen zu Mainz als Erzkanzlars, vermög und nach Inhalt der goldenen Bulle, Wir Uns allhier zuſammengethan, und Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem heiligen römiſchen Reich zu Ehren, und der Chriſtenheit ſonderlich aber deutſchen Nation Unſeres geliebten Vaterlandes Beſten und um gemeinen Nutzens willen, Uns als die Kurfürſten des Reichs vor Uns und anſtatt Unſerer allergnädigſt und gnädigſten Herren entſchloſſen, in Kraft hergebrachter Kurgerechtigkeit zur Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Kaiſers ordentlicher Weiſe zugreiffen.

Wann Wir dann darin nach Anweiſung der golnen Bulle und löblichen Gebrauch ſoweit fortgangen, daß Wir mit göttlicher Gnaden Verleihung Donnerſtag den 30ten des letzt abgewichenen Monats Septembers den allerdurchlauchtigſten grosmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn Leopold den IIten, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Grosherzogen zu Toſkana ꝛc. ꝛc. zum römiſchen König und künftigen Kaiſer erkieſet, erwählet und öffentlich proklamiren und verkünden laſſen: und dann dem alten löblichen Gebrauch nach ſich gebühret, daß Se. königliche Majeſtät die königliche Krone in des heiligen Reichsſtadt Aachen erfordern und empfangen ſollen, in welchem dieſelbe Ihre Majeſtät desgleichen Wir nicht ungeneigt geweſen wären, die Stadt Aachen zu beſuchen, und daſelbſt ſolche königliche Krönung ergehen zu laſſen, da nicht ſonderbar bewegende Urſachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer königlichen Majeſtät Wir Uns verglichen und entſchloſſen, die königliche Krönung diesmal allhier vornehmen und ergehen zu laſſen: wie dann auch ſolche Krönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Frankfurt in dieſer des heiligen Bartholomäi Stiftskirche ordentlich und zierlich geſchiehet, auch dazu Probſt, Dechant und Kapitel der Stiftskirche zu Aachen, auch daſige Stadtmagiſtratsdeputirte in Schriften berufen und erfordert worden. Daß Wir demnach, und hierauf

Uns gegen gemeldte von Aachen erklärt, ihnen zugeſagt und verſprochen, daß ſolche allhier vornehmende und beſchehende königliche Krönung gar nicht dahin gemeinet, daß Sie denen von Aachen, oder dem löblichen Stuhl auch Stift daſelbſt an dem altlöblichen Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit, jezt oder künftig präjudiziren, oder abbrüchig ſeyn, auch Ihnen ſamt und ſonders alle Rechte und Gerechtigkeiten nicht weniger als ob diesmal die Krönung zu Aachen geſchehen wäre, folgen und gereichen ſolle, wie Wir dann ſolches hiemit erklären, zuſagen und verſprechen in Kraft dieſes offenen Briefs mit Unſeren aufgedruckten Inſiegeln, der gegeben iſt zu Frankfurt am Main den 9ten Oktober 1790.

Beilage ſub Nro 3.
Zur Krönungshandlung 1790.*

Dictatum Frankfurt am 8ten Okt. 1790.

Beilage ſub Nro 4.
Zur Krönungshandlung 1790.

Prima Formula Juramenti Imperatoris.

Omnia præmiſſa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter implebo, ſic me Deus adjuvet, & ſancta Dei Evangelia.

* Iſt der Abriß der Bartholomäi Stiftskirche, wo die Krönungshandlung vorgieng, nebſt ihrer Zurichtung, welcher in den Diarien zu finden.

Dictatum Frankfurt den 8ten Oktob. 1790.

Beilage ſub Nro 5.
Zur Krönungshandlung 1790.

Secunda Formula Juramenti Imperatoris.

Profiteor & promitto coram Deo & Angelis ejus a modo & deinceps legem & juſtitiam, pacemque ſanctæ Dei eccleſiæ ſervare, populoque mihi ſubjecto prodeſſe & juſtitiam facere & conſervare jura regni, ſalvo condigno divinæ miſericordiæ reſpectu, ſicut cum conſilio Principum & fidelium regni, atque Meorum melius invenire potero, ſanctiſſimo romano Pontifici & Eccleſiæ romanæ, cæterisque Pontificibus & Eccleſiis Dei condignum & canonicum honorem volo exhibere, ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Eccleſiæ & eccleſiaſticis viris collata ſunt, & erogata inviolabiliter ipſis conſervabo, & faciam conſervari abbatibus & ordinibus & vaſallis regni honorem congruum volo præſtare & exhibere Domino Noſtro Jeſu Chriſto mihi præſtante auxilium fortitudinem & decorem.

Dictatum Frankfurt den 8ten Oktob. 1790.

Beilage ſub Nro 6.
Zur Krönungshandlung 1790.

Formula Juramenti Imperatoris in deutſcher Sprach.

Jch gelobe und verſpreche vor Gott und ſeinen Engeln, daß ich iezt und hinführo das Geſetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volk, ſo mir unterworfen iſt, will nutz ſeyn, und die Gerechtigkeit verſchaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich ſolches mit Rath der Fürſten auch des Reichs, und meiner getreuen am Beſten erfinden kann. Jch will auch den allerheiligſten römiſchen Biſchof und der römiſchen Kirchen Gottes gebührende geiſtliche Ehre erzeigen, und dieſe Dinge, welche von Kaiſer und Königen der Kirchen und den geiſtlichen Männern geſammlet und gegeben ſind, die will ich ungeſchwächt erhalten, und erhalten zu werden verſchaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehr tragen und beweiſen, ſoviel mir Unſer Herr Jeſus Chriſtus hilf, Stärk und Gnad verleiht.

Dictatum Frankfurt den 18ten Oktober. 1790.

Beilage ſub Nro 7.

Zur Krönungshandlung 1790.

Specificatio generalis
derjenigen, welche zum Ritterſchlag präſentiret worden.

Von Seiten Kurmainz.

Herr von Guttenberg.
Herr von Bibra.
Herr von Boos.
Graf von Lamberg.
Herr von Wetzel.
Herr von Hornſtein.
Herr von Hettersdorf.
Herr von Venningen.
Graf von Fugger.
Herr von Specht.

Von Seiten Kurtrier.

1) Freiherr von Tünefeld, kurtrieriſcher Kämmerer, Vizeobriſtallmeiſter, auch Reißmarſchall und Amtmann zu Wittlich, Rittmeiſter der kurfürſtlichen Leidgarde zu Pferd, Chef der Oekonomie und der Hofgärten, auch Intendant der Hofmuſik.

2) Freiherr von Junker auf Oberkornrait, kurfürſtl. trieriſcher Kämmerer, kurpfälziſcher Obriſter, und des hohen St. Michelordens Ritter.

3) Freiherr

3) Freiherr von Eſch, kurtrieriſcher Kämmerer, Geſandſchaftsmarſchall, und Amtmann in der Bergpflege, auch des k. k. St. Joſephsordens Ritter.

4) Freiherr von Schmittburg, kurtrieriſcher Kämmerer, adelicher Hof- und Regierungsrath, auch Amtmann zu Bernkaſtel, Baldenau, und Hunolſtein, dann des k. k. St. Joſephsordens Ritter.

5) Freiherr von Trautenberg, kurtrieriſcher Kämmerer und Hauptmann.

6) Freiherr von Winkelhofen, kurtrieriſcher Kämmerer und hochfürſtl. augsburgiſcher adelicher Hof- und Regierungsrath.

7) Freiherr von Treitberg zu Rannau, kurtrieriſcher Kämmerer, und des königl. kaiſerl. St. Joſephordens Ritter.

8) Freiherr von Rumling, kurtrieriſcher Kämmerer, und Grenadierhauptmann.

9) Graf von Boos, kurtrieriſcher Kämmerer.

10) Freiherr von Veyder zu Malberg, kurtrieriſcher Kämmerer.

11) Freiherr von Warsberg, kurtrieriſcher Kämmerer.

12) Freiherr von Etz Rübenach, kurtrieriſcher Kämmerer.

Von Seiten Kurkölln.

1) Klemens Freiherr von Schall.

2) Hugo Freiherr v. Forſtmeiſter.

3) Franz Ludwig Graf von Groß.

4) Friedrich Wilhelm Freiherr von Schorlemer.

5) Maximilian Friedrich Freiherr von Lombeck zu Goudenau.

6) Friedrich Klemens von Elverfeld zu Werries.

7) Maximilian Friedrich Freiherr von Weſterhold zu Gieſenberg.

8) Maximilian Graf von Metternich zur Gracht.

9) Friederich Freiherr Schenk von Stauffenberg.

10) Johann Mauriz Graf von Unruh.

Von Seiten Kurböhmen.

1) Herr Franz Graf von Sauran.

2) Herr Chriſtian Graf von Wurmſer.

3) Herr Joſeph Graf von Pergen.

4) Herr Leopold Graf von Podtazky.

5) Herr Johann Graf von Kolloredo.

6) Herr Karl Graf von Harrach.

7) Herr Karl Graf von Attems.

8) Herr Karl Graf von Wrtby.

9) Herr Anton Freiherr von Bartenſtein.

10) Herr Johann Freiherr von Bartenſtein.

11) Herr Emanuel Freiherr von Bartenſtein.

12) Herr Graf von Degenfeld.

Von Seiten Kurpfalz.

1) Herr Franz Graf von Minuci, kurfürſtlicher Kämmerer und Hauptmann.

2) Herr Baron Montgelas, kurfürſtl. und herzoglich-zweibrückiſcher Kämmerer.

3) Herr Baron von Fick, kurfürſtlicher Truchſes, und Regierungsrath.

4) Herr Baron von Kreitmayer, kurfürſtl. Hofrath.

5) Herr Baron von Hertling, Oberamtmann zu Mindelheim.

6) Herr Baron von Aretin, kurfürſtlicher Hofrath.

Von Seiten Kurſachſen.

1) Herr Auguſt Konſtantin von Unruh.
2) Herr Johann Adolph Graf von Loß.
3) Herr Johann Wilhelm Freiherr von Kayſerlingk.
4) Herr Friedrich Ernſt von Polenz.
5) Herr Karl Alexander Marcheſe Piatti.
6) Herr Julius Ferdinand von Könneriz.
7) Herr Heinrich Graf von Einſiedel.
8) Herr Karl Graf von Einſiedel.

Von Seiten Kurbrandenburg.

1) Ferdinand Baron von Catt, königlicher preußiſcher Kammerherr.
2) Friedrich Baron von Klingsporn, königl. preußiſcher Kammerherr.
3) Emilius Friedrich von Uechteriz.
4) Chriſtian Reichsfreiherr von Rotenhahn.
5) Friedrich Georg Baron von Sacken.
6) Guſtav Friedrich Freiherr von Wülkeniz.
7) Philipp Friedrich Freiherr von Thüngen.
8) Freiherr von Nettelhart.
9) Paul Emil Freiherr von Görtz.

Von Seiten Kurbraunſchweig.

1) Herr Adolph Freiherr von Strahlenheim.
2) Herr Ludolph Friedrich von Laſſert.
3) Herr Friedrich Otto Graf von Kielmansegge.
4) Herr Anton Freiherr von Beulwiz.
5) Herr Karl Freiherr von Ompteda.
6) Herr Chriſtoph Karl von Reiche.
7) Herr Sigmund Philipp von Meyern.

Dictatum Frankfurt den 8ten Oktober 1790.

Beilage ſub Nro 8.
Zur Krönungshandlung 1790.

JURA, QUÆ ECCLESIÆ AQUISGRANENSI CEDERE CONSUEVERUNT HÆC SUNT:

Pannus cum pluvinariis, ſuper quo Rex Eccleſiam Aquisgranenſem ingreſſus primum ſuas Deo preculas fundit.

Item pannus ſtratus ſuper ſcammum, in quo ante coronationem ſuam orare conſuevit.

Item. Trabea ſeu Chlamys, veſtis.

Item. In qua Rex coronatur.

Item. Duo Tabetes aurei, unus ſtratus ſuper ſedem ante altare beatæ Mariæ Virginis, alter, quo ſolium Regale in alto monaſterio ornatur.

Solvuntur item pro juribus Eccleſiæ more Prælatorum quinquaginta ſex florenorum auri.

Item tres Carratæ vini optimi, quarum duæ Eccleſiæ divæ Virginis, tertia collegio Divi Adalberti Aquisgranenſis cedere conſueverunt.

Beilage ſub Nro 9.
Zur Krönungshandlung 1790.*

Drei

* Iſt der Abriß des Speiſeſalls auf dem Römer, nebſt deſſen Einrichtung, welcher in den Diarien zu finden.

Drei und ſiebenzigſte Beilage.

Reverſales für Kurtrier und Kurkölln puncto Præcedentiæ.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Karl Joſeph (tot. tit.) wie nicht weniger anſtatt und von wegen der reſpektive allerdurchlauchtigſten und grosmächtigen Fürſten und Herrn Herrn Leopold röm. König, zu Ungarn und Böheim König auch Kurfürſten ꝛc. ꝛc. Herrn Karl Theodor Kurfürſten zu Pfalz ꝛc. ꝛc. und Herrn Friederich Auguſt Kurfürſten zu Sachſen ꝛc. ꝛc. Herrn Friederich Willhelm Königs in Preuſen als Kurfürſten zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. und Herrn Georgs Königs in Grosbrittanien als Kurfürſten zu Braunſchweig Linneburg ꝛc. ꝛc. deſſelben heiligen römiſchen Reichs reſpektive Erzſchenken, Erztruchſeſſen, Erzmarſchalles, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters ꝛc. ꝛc. ꝛc.: Ich des heiligen römiſchen Reichs Fürſt Anton Theodor Erzbiſchoff zu Ollmüz, Herzog auch Graf der königl. böhmiſchen Kapelle ꝛc. Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des maltheſer Ritterordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, und wirklicher geheimer Staats Konferenz und dirigirender Miniſter, Hofrichter zu Manheim ꝛc. Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, kurſächſiſcher Konferenzminiſter und wirklicher geheimer Rath ꝛc. Ich Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken Sr. königlichen Majeſtät in Preußen und kurfürſtl. Durchlauchten zu Brandenburg Oberkammerherr und wirklicher Staats und Kriegsminiſter und des ſchwarzen Adlerordens Ritter ꝛc. und Ich Ludwig Friederich von Beulwitz Seiner königlichen Majeſtät in Grosbrittanien und kurfürſtl. Durchlaucht zu Braunſchweig wirklicher geheimer Rath ꝛc. ꝛc. alle unſerer reſpektive allergnädigſten und gnädigſten Prinzipalen gevollmächtigte Botſchafter.

Bekennen mit dieſem Brief, und thun kund jedermänlich: nachdem die vortreffl. kurtrieriſche und kurkölniſche Botſchafter, nahmens ihrer höchſten Herrn Prinzipalen, dem allhier verſammelten kurfürſtl. Kollegio eine ſchriftliche Erklärung unter 2ten Oktober laufenden Jahrs ad Protocollum gegeben des Inhalts.

"Bekanntlich habe auf die in letzterer Sitzung von Kurtrier und Kur„ kölln wechſelweiſe zum Protokoll gegebenen Erklärungen puncto alternativæ ein

,, hohes kurfürſtl. Kollegium des fürtreffl. kurmainziſchen erſten Wahlbotſchafters Exzellenz erſucht, beiden höchſten Herrn Kurfürſten den Wunſch zur gütlichen Beſeitigung der wegen des Vorgangs bei den bevorſtehenden Wahl- Krönungs und anderen Feierlichkeiten obwaltenden Anſtänden zu erkennen gegeben, Se. kurfürſtl Durchlaucht zu Trier hätten keinen Anſtand genommen, zur Bewähnung ihrer freundſchaftlichen Geſinnungen gegen Ihro kurfürſtliche Durchlaucht zu Kölln, dem von Höchſtdemſelben geäußerten Verlangen, daß für jetzt ohne Folgen an Kurkölln die Unterzeichnung entweder des Wahldiploms oder des Notifikationsſchreibens überlaſſen werden möge, wogegen der Vorgang bei allen bevorſtehenden öffentlichen Handlungen an Kurtrier, citra præjudicium ohne Widerſpruch verbleiben ſolle, ohne Anſtand nach zu geben und es ſeye dabei verabredet worden daß Imo dieſe vorläufige Vereinbarung keinem Theil an ſeinen Rechten nachtheilig ſeyn ſolle. daß

"2) innerhalb 3. Monaten über die Art der Entſcheidurg eine gütliche Uebereinkunft werde getroffen werden, und daß

"3) beiden Theilen von einem kurfürſtlichen hohen Kollegio wegen des jetzigen Vorgangs reverſales de non præjudicando ausgeſtellt werden mögten. Unter Voranzeigung dieſer Umſtände wird demnach von Kurtrier und Kurkölln gemeinſam um dieſe Reverſales gebeten.,,

So erklären Wir hiermit, daß die vorgedachte Uebereinkunft keinem der gedachten beiden Herrn Kurfürſten an ſeinen Rechten nachtheilig ſeyn ſolle, zu welchem Ende Wir die gegenwärtige Reverſales de non præjudicando beiden höchſten Theilen hiermit ertheilen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchriften und aufgedrückten Inſigeln, ſo gegeben Frankfurt den 13ten Oktober 1790.

(L.S.) Friederich Karl Joſeph Kurfürſt

Anton Theodor Erzbiſchof zu Ollmüz (L.S,

Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf (L.S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg (L.S.)

Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken (L.S.)

Ludwig Friderich von Beulwitz (L.S)

Vier

Vier und ſiebenzigſte Beilage.

Von Gottes Gnaden Wir Daniel, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbiſchof, Johann zu Trier, Anton zu Kölln, erwählte und beſtättigte zu Erzbiſchöffen des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Erzkanzler, Otto Heinrich Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, Auguſtus, Herzog zu Sachſen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſen, und Joachim Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Kaſſuben, Wenden, und in Schleſien zu Kroſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürſt zu Rügen, Erztruchſes ꝛc., Erzmarſchall, und Erzkämmerer, alle Reichskurfürſten.

Bekennen und thun offentlich mit dieſem Brief, allen denen, die ihn ſehen, oder hören leſen, als Wir betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie Unſere kurfürſtl. Verſammlung zu Nutz und Nothdurft des heiligen römiſchen Reichs anfangs löblich geordnet, und Herkommen iſt, auch wie ſich der und anderer beweglicher Urſachen halb, und ſonderlich zu Handhabung der Kurfürſten Ehren Würden, etwa Unſere Vorfahren und Voreltern Kurfürſten löblicher Gedächtnuß, als die vorderſte Glieder des heiligen römiſchen Reichs der Ehr, und Nutz, und Einigkeit des heiligen Reichs zu trachten, und Trennung auch Schaden desſelben zu verhüten gebühret, in Freund brüderliche Einigung und Verſchreibung gegen und miteinander begeben, und gethan haben, nach Meldung der Briefe darüber Ausgangen, des einen Datum ſtehet zu Frankfurt, in dem Jahre, als man ſchrieb, nach Chriſti Geburt, tauſend vier hundert ſechs und vierzig, am Montag nach dem Sontag, als man in der heiligen Kirchen ſinget Oculi; das andere Datum ſteht zu Gailnhauſen auf Dienſtag nach St. Peter und Paulstag, der heiligen zwölf Bothen, im Jahre 1502. und das jüngſt und letzt zu Worms auf Donnerſtag nach dem heiligen Pfingſttag im Jahre 1521.

Dieweilen aber alle Unſere Vorfahren und Voreltern, in der gemeldten brüderlichen Einigung begriffen, verſtorben, ſo haben Wir als billig den Fußtapfen unſerer Vorfahren und Voreltern, als Nachkommen und Erben Derſelben nachgefolgt, und Gott dem Allmächtigſten zu Lobe, dem chriſtlichen Glauben, der röm. kaiſerl. Majeſtät, dem heiligen römiſchen Reich, und ſonderlich deutſcher Nation zu Frieden, Ehren, Nutz und Frommen, auch zu Handhabung unſerer kurfürſtl. Würden und Präeminenz, Uns Gleichergeſtalt zuſammen in ei n freundlich brüderliche Einigung und Verſtändniß gethan, und Uns gegen und miteinander Verpflichtet und Verſchrieben, Vereinen, Verpflichten und Verſchreiben Uns, in und mit Kraft dieſes Briefes wie hernach folget:

Nämlich zum erſten ſollen und wollen Wir einander und unſer jeglicher den andern mit guten Rechten und wahren Treuen und Freundſchaft meinen, haben und halten, und ſonderlich alles das mit treuem Fleiß einander helfen fürnehmen, rathen und handlen, ſo zu Schutz Gedeihen und aufnehmen des heiligen Reichs, ſonderlich aber zu Handhabung der hievon gemachten goldenen Bull, den Frieden in Religion und Prophanſachen, auch des heiligen Reichs Landfrieden, ſamt der Handhabe desſelbigen, auf jüngſt zu Augsburg aufgerichteten Reichstag, durch die röm. königl. Majeſtät, anſtatt der kaiſerlichen Majeſtät mit Zuthun und Verwilligung unſerer Botſchaft, auch anderer Stände, Räthe und der Abweſenden Geſandten im fünfzehen hundert und fünf und fünfzigſten Jahr aufgerichtet, forderſamſt erſpieslich und dienlich, und um keinerlei Sache oder Geſchicht willen, wie ſich das fügen mögte, mit oder gegen einander zu Fehden, Kriegen, Aufruhr, oder Zugriff kommen, im keiner Weiß, ſondern vielmehr ein jeder, ohne des andern Schad und Nachtheil Nutzen und Frommen befördern, und daran ſeines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden laſſen ſollen.

Wir ſollen und wollen auch beiderſeits Religion und der Ceremonien halber keiner den andern auf künftiger Wahl, Krönungstagen, oder ſonſt ausſchließen, noch unfähig achten, oder einiges Unwillens Uns gegen einander anmaſſen, ſondern Uns vielmehr freundliches guten befleiſſen, und in alle Wege keiner den an-

andern deswegen gefähren; und auf daß dieſe Unſere Einigung und Vertrag deſto beſtändiger ſeyn und bleiben mögen, ſo wollen Wir, daß die Austräge, ſo zwiſchen unſer jeden gegen den andern in ſondern Verträgen und Verſchreibungen hiervor verfaßt und aufgerichtet wären, auch dieſer Einigung halber im Weſen und Kräften ſeyn und bleiben, und hiermit repetirt und erneuert ſeyn ſollen, als ob die von Wort zu Wort hierinn begriffen und verleibet. Wo aber etliche unter Uns nicht in ſonderlichen Austrägen oder Verfaſſungen wären, und derſelben einer einigerlei Anſprach oder Forderung zu dem andern gewönne, von Spenne wegen, die von neuem auferſtehen, oder aus vergangenen Händel fließen würden, daß Gott nicht wolle, welchen unter Uns dann bedünnkt, daß ihm von dem andern ungiltig beſchehen; und derſelbig ſolches inſonderheit, oder aber beide Theile ſo irrig ſeynd, an Uns die andern entweder zween nächſtgeſeſſenen, oder nach geſtallt der Sachen, alle vier Kurfürſten, um Benennung gütlicher Handlung gelangen und ſuchen würden ſo ſollen alsdann dieſelbigen zwei oder vier Kurfürſten, ſo alſo zur Unterziehung der Gütlichkeit erſucht, die zwei irrige Jhro Mitkurfürſten an der gewöhnlichen Mahlſtadt eine, als Mainz, Frankfurt, Gailnhauſen, Fulda oder Mühlhauſen, vor Jhnen nach geſtallt der Sachen, entweder ſelbſt eigener Perſon, oder durch Jhre allerſeits treffentliche Räthe zu erſcheinen benennen, daſelbſt berührte beide irrige Kurfürſten nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Handels vor Uns den gütlichen Unterhandlungsfürſten in der Perſon auch ſelbſt oder durch ihre gevollmächtigte Räthe einkommen, daſelbſt nach geſtallt der Sachen gütliche Unterhandlung pflegen zu laſſen, doch mit dieſer Beſcheidenheit, daß ſolche Gütlichkeit hier zwiſchen vier Monaten Zeit endlich verrichtet, oder jedem Theil das ordentliche Recht vermög der Reichs und Kammergerichtsordnung hiermit zu gelaſſen ſeyn ſoll: Jm Fall aber daß nach geſtallt und Gelegenheit fürfallender Sachen einem oder dem andern oder auch zugleich beiden Theilen obgeſetzte Gütlichkeit nicht gelegen, oder annehmlich, ſondern ſich einer oder beide Theile ordentlichs, gebührlichs Rechtens gegen den andern zu gebrauchen vorhätte und nicht erlaſſen könnt, denen ſamt oder ſonderlich ſoll daſſelbig vermög des heiligen Reichs im Jahre acht und vierzig, und jüngſt im Jahre fünfzig fünf der wenigern Zahl

zu Augsburg aufgerichteter und revidirter Kammergerichtsordnung, in welcher mit zeitigem gutem Rath etliche heilſame ſonderbare Austräge, wie und welchermaſſen Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige einander in erſter Inſtanz zu Recht fürfodern ſollen, geſetzt und geordnet, auch ſonſt nach Herkommen fürfallender Sachen ſich derſelbigen oder andern darein verleibten, rechtlicher Hilfe und Mittel dem klagenden Theil an die Hand zu nehmen, und zu gebrauchen, durch dieſe Unſere brüderliche Einnigung hiemit freigeſtellet, und unbenommen ſeyn, ohne alle Weigerung und Gefährde.

Und wäre es Sach, daß Jemand, wer der wäre, Niemand ausgenommen, einigen unter Uns von ſeinem Kurfürſtenthum, Fürſtenthum, Herrlichkeit, Herrſchaften, Freiheit, Pfandſchaften, Gerichten, Aemtern, Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider obgedachte goldene Bull, Frieden in Religion- und Prophanſachen dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, beunrechten oder verbauen wollte, der oder dieſelbe, dem ſolches begegnet, möge daſſelbige an Uns die andern gelangen laſſen, und deshalb einen Tag in der obgemeldten Städten eine, welche ihnen beliebt, benennen, dahin Wir auch perſönlich, oder welcher aus redlicher Ehehaft, die er auf ſeine Wahrheit mit ſeinem Brief und Siegel betheuren ſoll, perſöhnlich zu kommen verhindert wäre, ſeine gevollmächtigte Bottſchaft ſchicken, und nicht ausbleiben ſollen, und alsdann rathſchlagen und handeln, wie und welchermaſſen ſolche Beſchwerung und Verunrechtung abgewendet werden ſoll, und möge, und was Wir alſo, die perſönlich erſcheinende und die Räthe desjenigen, ſo perſönlich zu kommen, wie obſtehet, verhindert wäre, im Rath fürs Beſte ermeſſen und ſchlieſſen, dabei ſollen und wollen Wir einander Handhabung, Hilf und Beiſtand zu thun ſchuldig ſeyn, wie dann auf ſolchen Tag durch Uns vor gut angeſehen und beſchloſſen würde. Wir mögen auch unſern allergnädigſten Herrn, den jetzigen erwählten römiſchen Kaiſer darinnen anrufen, Uns dabei zu handhaben und zu behalten, und Uns nicht weniger Unſerer Gelegenheit, welches Uns zugelaſſen und frei ſeyn ſoll, des heiligen Reichs Konſtitution, Landfrieden und deſſelbigen Exekutionsordnung, in ſolchen Fällen, wie obgemeldt, und andern Vergewaltigungen gebrauchen.

Wäre

Wäre es auch, daß einige Unruhe, widerwärtige Empörungen oder Verſammlung wider die römiſch kaiſerliche Majeſtät oder andere Obrigkeiten in der Chriſtenheit oder dem Reiche entſtünde, da Gott vor ſeie, ſo ſollen und wollen Wir Uns darinn zuſammenfügen, mit Unſern geiſtlich und weltlichen Räthen auf einen Tag gegen Mainz, Frankfurt, Geilhauſen, Fulda oder Mühlhauſen, den dann ein Erzbiſchof zu Mainz, der zu Zeiten iſt, an der Städte eine darum beſcheiden ſoll, und daſelbſt mit einander zum Beſten handlen, wie Uns nach Geſtalt der Sachen, der Chriſtenheit oder dem Reich zu Nutz und Nothdurft angeſehen würdet, ohne Gefährde.

Item ſollen und wollen Wir obgenannte Kurfürſten in allen Sachen und Handlungen, die das heilige römiſche Reich und Uns Kurfürſten von des heil. römiſchen Reichs wegen antreffend, als ob Jemand, wer der wäre, nach dem heiligen römiſchen Reich ſtünde, oder ſtehen würde, oder aber ſich ſonſt unterwunden werden wollte, daſſelbige von deutſcher Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferieren und zu verändern, alles obberührter goldenen Bulle und der jetzigen allhieſigen mit höchſtgedachter kaiſerlichen Majeſtät aufgerichteten Kapitulation zuwider auch ohne Unſer aller obgenannter Kurfürſten ſämtlichen Wiſſen, Willen und Verhängniß, es wäre mit Vikariat oder andern, welcher Weiſe das wäre, anderſt dann von Alters Herkommen, oder ob es antreffe Beſtättigung und Bewilligung, es wären neue Zölle, oder aber Erhöhung der alten, dergleichen Stadtſteuern, Vererbung oder Pfandſchaften, ſo von dem heiligen Reich herrühren, oder dergleichen höheren oder geringeren Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Thätigung oder Werbung an einigen obgenannten Kurfürſten von der jeztgemeldten Stück und Artikul wegen käme, oder ob Jemand unter Uns zu unziemlichen, beſchwerlichen und unrechtmäßigen Beipflichtungen angehalten, oder ſonſt ungewöhnliche Mandata oder Gebot durch widerwärtige Deklarationen und Beſcheid zu beſchwerlichen Neuerungen vielberührter goldnen Bulle, auch vorangeregter der kaiſerlichen Majeſtät jezo allhier aufgerichteter Kapitulation und obangezogenes Friedens in Religion- und Prophanſachen zu entgegen, zu unpflichtigen Dienſten an Uns

in Gemein= oder Sonderheit ausgangen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, gedrungen werden wollte, darinn ſollen Wir einander beiräthig, behülflich und beiſtändig ſeyn, keiner den andern verlaſſen, oder auf dergleichen Mandat, Gebot, Deklarationen oder andere geſuchte Beſchwerungen Unſer einiger kein endlich Antwort oder Vertröſtung geben, noch einigerlei beſchlieſſen thun, Wir thun es dann alle ſämtlich und kollegialiter. Wo es dann die Hochwichtigkeit der Sachen eine perſönliche Zuſammenkunft Unſerer der Kurfürſten in Perſon unvermeidlich erfodert: ſo hat Uns gleichergeſtalt, wie obſtehet, ein Erzbiſchof zu Mainz, der je zu Zeiten iſt, in der vorgedachten Städte eine mit Benennung und Anzeige ſolcher fürſtehenden Sachen in beſtimmter Zeit zu beſcheiden, darauf ſollen Wir ſammentlich erſcheinen, oder wofern einer oder mehr ehehafter Sachen wegen daran verhindert, daſſelbige ſoll ein jeder auf ſeine rechte Wahrheit mit offenen Briefen betheuren, daß er mit ſeinem Selbſt Leib nicht kommen könnte, und demnach etliche ſeiner ſtattlichen anſehntlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu ſolchem Tage, welche Räthe doch nicht mehr als ihres Herrn Stimme haben, ſollen ſchicken, was dann auf ſolchen Tag nach Geſtalt vorhabender Sachen dem heiligen Reich und deſſelben Gliedern und Ständen zu Wohlfart, Beſten, Nutz und Frommen, alſo ſammentlich oder mehrer Theil in Prophanſachen bedacht, verabſchiedet und beſchloſſen wird, dabei ſoll es bleiben, und Wir ſollen auch alsdann darzu einander ſammentlich mit ganzen Treuen, Landen, Leuten, Schlöſſer und aller Unſer Macht beholfen und berathen ſeyn und Uns von einander nicht ſetzen, noch ſcheiden, in keine Weiſe ohne alle Gefährde, jedoch behaltlich Unſer jeglichem ſeines Rechtens. Fielen aber ſolche Sachen für, daß nach Gelegenheit derſelbigen zu erachten, ſie die perſönliche Zuſammenkunft Unſer der Kurfürſten nicht erfordern thäten, aber doch einer Zuſammenſchickung Unſerer allerſeits Räthe vonnöthen, von denſelben nothwendiglich zu rathſchlagen und zu konſultiren, alsdan ſollen Wir Unſere erfahrene Räthe auf vorgehende Beſchreibung auch Vermeldung der Sachen des Erzbiſchofen zu Mainz, unſere Räthe in gedachter fünf Städte eine, dahin Wir beſcheiden werden, mit Vollmacht verordnen, alsdann die Nothwendigkeit ſolcher Sachen, mit Fleiß fürzunehmen und zu traktiren.

Des-

Desgleichen ſo ſollen und wollen Wir hinfürder, da Wir perſönlich oder durch unſere Anwälde zu kaiſerl. oder königlichen Tagen erſcheinen werden, in rathſchlagen, antworten und beſchließen, nit trennen, oder von einander ſcheiden, ſondern als ein Weßen und Sammlung beieinander halten, ſtehen, und bleiben, auch ohne Unſer oder der unſern, ſo Wir auf obberührten Tägen haben, ſammenthafter Bewilligung oder hochbewegenden Urſachen wegen zu keinem Ausſchluß bereden oder dringen laſſen, und was Wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophanſachen für das beſte in Rathe ermeſſen und beſchließen, das zu antworten, oder zu thun, dabei ſoll es bleiben.

Auch ſollen und wollen Wir alle und jede Artikel obangeregter Kapitulation jetzo allhier mit der röm. kaiſerlichen Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn einträchtig aus gutem getreuem Rathe und Bedenken begriffen, und Ihro Majeſtät perſönlich mit leiblichem Eid geſchworen, nach laut Seiner Majeſtät Brieſen, deren ſechs gleich lauts und Unſer jeden einer beſiegelt übergeben, die an dem Ende ihres Ausgangs halten. Der geben iſt in Unſer und des heil. Reichsſtadt Frankfurt am Main den 14ten Tag des Monats Martii, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert und acht und fünfzigſten, Unſerer Reich, des Römiſchen im acht und zwanzigſten, und der andern, im zwei und dreizigſten Jahren, in allen ihren Innhaltungen bei Kraft und Macht unverändert behalten, und Unſer einer ohne den andern in keinen Weg darwider nichts bewilligen, noch begeben, ohne Gefährde.

Unterſtünde ſich auch jemand, im welchem Weſen das wäre, des heil. röm. Reichs oder einige ſeine Zugehörungen zu ſchmälern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden oder das Reich zu entgliedern, oder aber, da ſich ſonſt etwan Unruhen und Beſchwerungen aus obberührten Fällen oder andern Sachen das folgen mögte, heimlich oder öffentlich ereignen, das ſoll zur Verhütung nachtheiliger, ſchädlicher Weiterung Unſer jeder dem andern, ſobald er in Erfahrung bekommen, brüderlich, freundlich und vertraulich zu eröfnen, dargegen ſammentlich zu ſeyn, und Unſern Willen, Gunſt und Verhängniß darzu

nicht thun noch geben, in keine Weiſe, ſondern Unſern allergnädigſten Herrn, den röm. Kaiſer, darinn anrufen, das heil. Reich dabei zu handhaben und zu behalten.

Und ob jemand, wer der wäre, Uns Kurfürſten einen oder mehr, auf ſeiner Straßen und Geleit, zu Waſſer oder Land, es wäre mit Feindſchaft oder ohne Feindſchaft, Zugriffe oder beſchädigung thäte, und ob jemand dieſelben, die ſolches thäten, wiſſentlich hauſet oder enthielte, der oder dieſelben in Unſer und Unſer jeglichen Schloſſen, Städten, Gerichten, Landen und Gebiethen, kein Geleit haben, auch weder gehauſet noch gehalten werden.

Sondern Wir ſollen und wollen Unſer jeglicher dem andern, dem ſolches Noth geſchehe, zu Stunde, wann Wir des erſucht und ermahnet werden, getreulich beholfen ſeyn, daß ſolches geſtraft werde, und Uns darinn von einander nicht entſcheiden.

Wir ſollen und wollen auch mit Unſern Amtleuten ſchaffen und beſtellen, daß ſolches alſo feſtiglich gehalten werde, und wenn ſie das Geleit geben, daß ſie das unterſchiedlich ausnehmen ſollen, ſonder alles Gefährde.

Und wäre es, daß jemand, wer das wäre, von dieſer Unſer Einigung und Vertrag oder einigerlei Urſachen wegen, ſo daraus fließen mögten, ſeinen Ungunſt oder Argwillen, es wäre mit Feindſchaft oder ſonſt in andere Weg, wie das zugienge, an Uns ſammt oder beſonder legen wollte, das ſolle Uns alle gleich ſammentlich angehen, und ſich Unſer keiner von dem andern ſcheiden, ſondern Unſer jeglicher ſoll dem andern ohne Verzug, darein und darwider getreulich beiſtändig, berathen und beholfen ſeyn, mit ſeiner Ritterſchaft, Schloſſen, Städten, Landen, Leuten: und aller ſeiner ganzen Macht, als lang das Noth iſt, ohne einigerlei Eintrag, Widerrede, Hinderniß und Gefährde, ſofern Wir des zugleich und rechtmächtig, darum mögen Wir auch

Unſern allergnädigſten Herrn den röm. Kaiſer, Uns zu vertheidigen und zu handhaben anrufen.

Und wäre es, daß einiger unter Uns obgenannten Kurfürſten von Todteswegen abgehen würde, da Gott lang vor ſeye, ſo ſollen Wir der Erzbiſchoff zu Mainz desſelben abgegangenen Kurfürſten Nachkommen oder Erben, nachdem er zur Regierung ſeines Kurfürſtenthums kommen iſt, dieſe Unſere Einigung verkünden, und damit ermahnen und ſo er dann begehrt in ſolche Einigung zu kommen, ſoll er darinn genommen werden, doch alſo, daß er dieſelbe Einigung und Vertrag zuvor und ehe er gar darein genommen würde, getreulich zu halten, geloben, und zu Gott und dem heil. Evangelio ſchwören, auch ſein beſiegelten Brief, nach Ausweiſung dieſes Briefs, darüber geben, denſelben Eid ſoll der nächſte Kurfürſt, ſo Ihme geſeſſen iſt, von Ihme nehmen, die Briefe darüber von Ihm empfangen, und Unſer Brief wieder überantworten, dieſelben Brief in Unſer des Erzbiſchoffs zu Mainz Kanzlei ſollen gefertigt und von Unſer jeglichem beſiegelt werden. Wo aber der Fall an Uns dem Erzbiſchoffen zu Mainz geſchehe, ſollen Wir der Erzbiſchoff zu Trier Se. Liebden des ermahnen und vollziehen wie obſtehet. — Welche aber Unſer Nachkommen und Erben das nicht thun wollten, ſo ſollen doch die andere unter Uns, die dann noch im Leben ſeyn, ſich getreulich zu einander halten, nach Ausweiſung dieſer Unſer brüderlichen Einigung und Vertrag.

Und auf daß dieſe brüderliche Einigung und Vertrag deſto beſtändiger ſeyn und bleiben, auch deſto kräftiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, ſo haben Wir bewilliget, und Uns verpflichtet, und thun das mit dieſem Brief, daß Wir alle vier Jahr einmal perſönlich zuſammen kommen, und ſolle die erſte Zuſammenkunft zu Frankfurt, die 2te zu Mühlhauſen, und alſo fürder je von einer der obgemeldten Stådt zu der andern, vor und umgehen, und ſollen Wir der Erzbiſchoff zu Mainz ꝛc. Kurfürſt jedesmal ſolchen Tag der Beikunft auf Sonntag jubilate an gemeldter Stådt einer einzukommen, ausſchreiben und ſoll das erſte Ausſchreiben auf angeregten Sonntag

tag jubilate des nächſtkünftigen ein und ſechszigſten Jahrs ausgehen und dasſelbig Unſer jeden drei Monath zuvor zugefertiget werden, alsdann Uns von obliegenden Nothdurften des heil. Reichs und andern Sachen dieſer Einigung nothdürftiglich zu unterreden, und welcher unter Uns ſolch Zuſammenkommen oder ſchicken vor Ausgang der vier Jahre für nothdurft und nutzſam bedenkt und bewegt, ſoll und mag derſelbe Uns andern Kurfürſten des eingelegenen Mahlſtatt in der obgenannten Städte eine, und einen nämlichen Tag mit Eröffnung und Anzeigung der Urſach und Geſchäften des Zuſammenkommens oder Schickens durch Schriften oder Botſchaften vermelden, alsdann ſollen und wollen Wir perſönlich zur Städt erſcheinen, oder Unſere Räthe mit vollem Gewalt ſchicken, wie das die Nothdurft und Gelegenheit der Sachen erfodert, zu rathſchlagen und das Beſte fürzunehmen. Würde aber die Nothdurft der Sachen erfodern, perſönlich zuſammen zu kommen, und doch Unſer einer oder mehr, redlicher und merklicher Urſachen halb, die er auf ſeine rechte Wahrheit mit ſeinem offenen Brief und Siegel betheuren ſoll, in eigener Perſon zu erſcheinen, verhindert wäre und nicht kommen mögte, der ſoll ſeine treffentliche Räthe und Bottſchaft mit ganzer Vollmacht ſchicken, in berührter Maaß von ſeinetwegen zu handeln, ſonder Gefährde.

Und wollte jemand unter Uns ferner Einigung eingehen, der oder dieſelbe ſollen dieſe Unſere Einigung und Verſchreibung allzeit ausnehmen ohne Gefährde.

Alle und jegliche vorſchriebene Stück, Punkt, und Artikul haben Wir obgemeldte Kurfürſten, jeglicher dem andern mit handgebenden Treuen gelobt, bei Unſeren fürſtlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu Gott und dem heil. Evangelio geſchworen, ein jeder dem andern die wahr, ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen, und zu thun, auch darwider nicht zu ſeyn, zu ſuchen oder zu thun, geiſtlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weiſe alle Gefährde und Argliſt gänzlich abgeſchieden. Und des alles zu Urkund und ganzer Stettigkeit, ſo haben Wir obgenannte Kurfürſten,

Unſer

Unſer jeglicher ſein Inſiegel an dieſen Brief thun henken. Der geben iſt zu Frankfurt am Main, Freitags nach Okuli, den achtzehnten Merz, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert acht und fünfzigſten Jahre.

1) Daniel Archiepiſcop. Mogunt.

2) Anton. mein Hand.

3) Johannes confirmatus Trev. Princ. Elect.

4) Otto Heinrich Kurfürſt.

5) Auguſtus Kurfürſt.

6) Joachim Kurfürſt.

Fünf und ſiebenzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt den 18ten Oktob. 1790.

Formular
zur Rezeptionsurkunde.

Von wegen der (ponantur nomina der rezipirenden höchſten Kurfürſten mit abgekürzter Titulatur, wie ſolche in Proœmio Capitulationis vorkömmt) wird hiermit kund und zu wiſſen gethan:

Als im Jahre 1558 am Sonntage Okul den 18ten Merz, das zu eben der Zeit in hieſiger kaiſerliche Wahlſtadt verſammelte kurfürſtliche hohe Kollegium, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, der römiſch kaiſerlichen Majeſtä und dem heil. Reiche zu Ehren, Nutzen, Wohlfahrt und Aufnahme, auch zu Erhaltung der hohen Kurfürſten und deren Nachkommen, als des römiſchen

Reichs Grundſäulen, und vorderſten Mitglieder, ihrer Würde und Hoheit, auch gemeinen Friedens und Sicherheit halber, ſich einer freundbrüderlichen Vereinigung und Verſtändniß verglichen laut der Verſchreibung von Worten zu Worten beiliegend, und dann Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz in ſolche Einigung zu kommen begehrt, auch Ihro Bereitwilligkeit erklärt haben, zuvor und ehe Sie darein genommen würden, die getreuliche Beobachtung ihres Inhalts zu geloben, und zu Gott und dem heilgen Evangelio zu ſchwören; ſo hat man dieſem Verlangen und Anerbieten Se. kurfürſtlichen Gnaden ſich mit Beiſtimmung dieſes kurfürſtlichen Kollegii willfährig zu bezeigen für gut und nöthig erachtet, auch dazu die dahier anweſende kurfürſtlichen Wahlbotſchafter mit der erforderlichen Vollmacht verſehen.

Nachdem nun höchſtgedachte Se. kurfürſtlichen Gnaden in deſſen Gemäsheit die gewöhnliche Eidesformel von Seiten (ponatur nomen Electoris vel Legationis, quæ formulam ſuppeditavit) zu ihren Handen erhalten, auch ſolche am 14ten dieſes laufenden Monats bei verſammelten kurfürſtlichen höchſten Kollegio wirklich abgeſchworen haben, und hierauf in die mehrbeſagte Einigung wiſſentlich und geziemend aufgenommen worden ſind, immaſſen Sie alſo aufgenommen werden, in Kraft dieſes, und mit dem kurfürſtlichen Verſprechen, daß die mehrgemeldete brüderliche Einigung durchaus in allen Punkten und Artikeln ſtet, feſt, und unverbrüchlich gehalten, dawider nicht gethan, fürgenommen, noch zu thun, oder fürzunehmen geſchaft werden ſolle und wolle, weder heimlich noch öffentlich, in keinerlei Weiſe, alle Gefährde und Argliſt ausgeſchieden, ſo wird zu deſſen Sicherheit und Feſthaltung gegenwärtiger Vorgang, Eidesleiſtung und Aufnahm mittels Unterſchrift und Siegels der obbenannten (repetantur nomina recipientium) beurkundet. So geſchehen Frankfurt den ꝛc.

Sechs

Sechs und ſiebenzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt den 18ten Oktober. 1790.

Revers bei Aufnahme zur Kurverein.

Wir N. N. bekennen öffentlich und thun kund männiglich als hiervon im 1558 Jahre Freitag nach dem Sonntage Okuli den 18ten Martii, das zu der Zeit auch in hieſiger kaiſerlichen Wahl= und Reichsſtadt Frankfurt verſammelte hohe kurfüſtl. Kollegium Gott dem Allmächtigen zu Lobe, der römiſch kaiſerlichen Majeſtät und dem heiligen Reiche zu Ehren, Nutzen, Wohlfart und Aufnehmen auch zu Erhaltung der hohen Kurfürſten und der Nachkommen, als des römiſchen Reichs Grundſäulen und vorderſter Glieder, Würde und Hoheit, gemeinen Friedens und Sicherheit ſich zuſammen in eine freundlich=brüderliche Vereinigung und Verſtändniß begeben, gegen und miteinander verpflichtet und verſchrieben, laut Derſelbrn brüderlichen Vereinigung und Verſchreibung von Worten zu Worten hier oben allegirt.

Daß Wir demnach mit vorgehabtem gutem Rath und rechter Wiſſenſchaft im Namen der unzertheilten heilgen Dreifaltigkeit in ermeldte brüderliche Vereinigung vermöge eines beſonderen Uns darüber von dem Herrn Kurfürſten zu N. N. (von Kur N. N. Botſchaft) zugeſtellten Briefs in dem allhier gegenwärtigen kürfürſtlichen hochlöblichen Kollegio freundlich ein= und angenommen worden, und darauf Uns gegen hochgedachter Herren Mitkurfürſten Liebden ꝛc. Dann Hochdieſelbe ſich hinwieder gegen Uns verſchrieben, Wir auch

auch mit einem leiblichen Eid zu Gott und dem heiligen Evangelio geſchworen, ſolche Einigung in allen und jeden Punkten und Artikeln wirklich zu vollziehen, gereden und verſprechen alſo hiemit, und in Kraft dieſes Unſeres Briefes bei kurfürſtlichen Ehren und Würden, daß Wir vielbemeldte brüderliche Vereinigung durchaus, ſoviel Uns betrift, oder betreffen mag, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten und vollführen, darwider nichts thun, vornehmen noch gethan zu werden, ſchaffen ſollen und wollen, heimlich oder öffentlich in keine Weiſe, ohne alle Gefährde und Argliſt ausgenommen; deſſen zur Urkund und mehrerer Sicherheit haben Wir dieſen Brief unter Unſerer eigenen Handzeichen und anhangenden Inſiegeln verfertigen und hochgedachter Herren Kurfürſten (hochgedachter N. N. Botſchaft) ausſtellen laſſen, der gegeben iſt zu Frankfurt den Tag Monats Oktobers nach Chriſti. Unſers lieben Herrn Geburt im ſiebenzehnhundert neunzigſten Jahre.

Sieben und Siebenzigſte Beilage.

Dictatum Frankfurt am 16ten Okt. 1790.

Eid der Kurfürſten, den ſie auf die Einigung leiblich ſchwören.

Wie der Brief enthaltet, und Uns vorgeleſen iſt, Wir auch wohl verſtanden, und Uns deſſen freundlich und brüderlich verglichen, vereiniget und entſchloſſen, das wollen Wir ſtet und feſt halten, vollziehen und dem nachkommen, getreulich und ungefährlich das ſchwören Wir, als Uns Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Eid der Herren Botſchaftern, welche die Kurverein beſchwören.

Wie der Brief enthaltet, und mir vorgeleſen iſt, ich auch wohl verſtanden und von wegen Ihro . . . . meines gnädigſten Herrn Kraft habender Vollmacht mich vereiniget, das wollen Höchſtbeſagte Ihro . . . . ſtet und feſt halten, als Ihro und mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Acht und ſiebenzigſte Beilage.

Loco dictati Frankfurt den 16ten Oktob. 1790.

PRO MEMORIA.

Von jeher haben ſowohl kaiſerliche Majeſtät, als des Reichs höchſte Kurfürſten es ſich zu einem weſentlichen Geſchäfte gemacht, das Anſehen des hohen Kurkollegii nicht allein aufrecht zu erhalten ſondern noch nach Möglichkeit zu vermehren, um Unruhen in dem deutſchen Reiche durch eine näher vereinigte Macht zu entfernen, um die Reichsverfaſſung zu ſchützen, um in eilenden Fällen den Geſetzen und dem richterlichen Anſehen des allerhöchſten Reichsoberhaupts Nachdruck zu verſchaffen, und kaiſerliche Majeſtät in den wichtigſten Angelegenheiten des Reichs treulich zu berathen; was in dem grauen Alterthum blos ein Vorzug gewiſſer angeſehener Häuſer war, iſt in den neueren Zeiten Belohnung für patriotiſche Reichsfürſten geworden, welche ſich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Ohne in die Unterſuchung der Frage tief einzugehen: Ob die Beobachtung der ungleichen Zahl mit zu dem weſentlichen des kurfürſtlichen Kollegii gehöret? Wofür jedoch ſehr viele Gründe ſprechen; mögte es wohl als notoriſch können angenommen werden, daß die jetzigen Zeiten und der immer mehr um ſich greifende Geiſt des Aufruhrs, Unruhe und der Unabhängigkeit, ernſte, ſchnelle und nachdrückliche Maasregeln erfordert, welche, der Vortreflichkeit der Reichs- und Kreisverfaſſung ungeachtet, nirgends ergiebiger zu finden ſind, als bei dem aufs genaueſte und engſte zur Beförderung der Wohlfahrt des Reichs miteinander verbundenen Kurkollegium, zumal, wenn dasſelbe Mitglieder in ſich faßt, welche an der Stelle des Uebels mit hinlänglicher Macht verſehen ſind, um deſſen Ausbruch gleich ſtandhaft vorzubeugen, oder deſſen weitere Verbreitung zu hemmen.

Und

Und leider hat in gegenwärtigen Zeiten der Geiſt der Aufwieglung ſeinen Siz am Rheinſtrom, von woher er ſich in die übrige deutſche Provinzen mittheilen wird, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt geſchieht.

Ohne die Gränzen der Beſcheidenheit zu überſchreiten, ohne andern fürſtlichen Häuſern im geringſten zu nahe zu treten, darf das fürſtliche Haus Heſſen an ſich und überhaupt, und namentlich die Regenten aus der ältern heſſenkaſſelſchen Linie ſich ſchmeichlen, durch das Alterthum ihres Stammes, durch ausnehmende Verdienſte um die deutſche Reichsoberhäupter, um das geſammte deutſche Vaterland, und um ſeine hohe und andere Mitſtände, durch ſeine erlangte und bisher behauptete phyſiſche Kräfte, durch deren in ſo vielen kritiſchen Vorfällen des deutſchen Vaterlandes bewieſene Anwendung, wo dieſes hohe Haus, theils im Reich zu deſſen Beſten und Unterſtüzung, theils außer demſelben zu Erhaltung deſſen Freiheit und Gerechtſamen gegen deſſen Feinde, mit Treue und Muth häufig von den Regenten ſelbſten angeführt, gebraucht worden, durch den Umfang ſeiner Länder, durch deren Lage und Verhältniß gegen das Nördliche und Südliche Deutſchland, durch gute Einrichtung ſeiner Finanzen, durch ſeine Bereitwilligkeit, durch die in dieſem Augenblick, im Angeſicht des deutſchen Reichs, auf eine ſo unintereſſirte willfährige Art, veranſtaltete Bedeckung der kaiſerlichen Wahlſtadt, mit einem anſehnlichen Korps Truppen von Kavallerie und Infanterie unter Höchſteigenem Kommando des regierenden Herrn Landgrafens, durch die eben jezt und ſonſt bezeugte und verſicherte Neigung, erforderlichen Falls mit aller Ihrer Macht einzutreten, um Unruhen zu zernichten und Sicherheit zu erſtellen, in gegenwärtiger kritiſchen Lage dem deutſchen Vaterlande und ihren Reichsmitſtänden ein uneigennütziges Opfer zu bringen, bei des heiligen römiſchen Reichs höchſten Kurfürſten für würdig gehalten zu ſeyn, in Ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden.

Des Herrn Landgrafen von Heſſenkaſſel hochfürſtliche Durchlaucht leben demnach der Erwartung, das hohe kurfürſtliche Kollegium werde bei Wieder-

be-

beſetzung der erledigten neunten Kurſtelle auf ihre Wünſche gefällige Rückſicht nehmen, und erhoffen und bitten darum:

„Kaiſerliche Majeſtät durch ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben zu erſuchen, die erledigte neunte Kur auf eine reichsverfaſſungsmäßige Art wieder zu verleihen, und hierbei auf die erſtgebohrne Linie des fürſtlichen Hauſes Heſſen das Reichsväterliche Abſehen zu richten.

Der Herr Landgraf von Heſſenkaſſel wird den Ihm gegönnten Vorzug vor andern, nicht weniger um das deutſche Reich meritirten fürſtlichen Häuſern durch die unverbrüchlich ſtrengſte Erfüllung der einem Reichskurfürſten obliegenden Pflichten zu verdienen ſuchen, und getraut zum voraus verſichern zu können, daß es des heil. römiſchen Reichs höchſte Kurfürſten niemals gereuen wird, Ihm und Seinem fürſtlichen Hauſe den Weg zu dem Eintritt in das ohe Kurkollegium gebahnt zu haben.

Kaſſel den 15ten Sept. 1790.

Aechtes vollſtändiges

Protokoll

des

kurfürſtl. hohen Wahlkonvents

zu Frankfurt

im Jahre 1790.

mit allen

Beilagen

nach einem Originale pünktlich verglichen

mit

kurzen praktiſchen

Anmerkungen.

Fünfzehntes Heft

Vollſtändiger Regiſter

der vornehmſten Materien, ſo in den zwei Bänden enthalten ſind.

Frankfurt und Leipzig 1791.

Vollſtändiger Regiſter

der vornehmſten Materien, ſo in den zwei Bänden enthalten ſind.

Nota: Die römiſche Zahl I. zeigt den erſten, die Zahl II. den zweiten Band, und die kleine Zahlen die paginas an.

A.

Aachen. Kurkollegialſchreiben an das Stift daſelbſt wegen Herbeiſchaffung der Reichsinſignien. (Beilag 38.) II. 178. dergleichen Schreiben an die Stadt Aachen II. 179. werden beim Wahlkonvent verleſen und in Umfrag geſtellt. II. 165.

— Des kaiſerlichen Krönungsſtifts daſelbſt Antwortſchreiben wegen Beibringung der Reichsinſignien. (Beilag 51.) II. 326. Desgleichen des Burgermeiſters, Scheffen und Raths des königlichen Stuhls und der Reichsſtadt im nemlichen Betreff. II. 329.

— Se. röm. kaiſ. Majeſtät werden zum Mitkanoniko des Stifts Aachen aufgenommen II. 447.

— Des Stifts Gerechtigkeiten bei der Krönung II. 447. und 466.

— Reverſales an Stadt und Stift daſelbſt de non præjudicando II. 456. werden vor der Krönung den Deputirten überreicht. II. 432.

Admiſſion im Fürſtenrath, neuer Reichsſtänden I. 366. 367.

— Der bloſen Perſonaliſten in den Reichsfürſtenrath ſoll nicht ſtatt finden. L. c.

— In Betreff der Komitialunterſuchung über ordnungsmäßiger Qualifizirung der vom Jahr 1654. admittirten Fürſten und Ständen ſoll kaiſerl. Majeſtät binnen Jahresfriſt ein kaiſerliches Kommiſſionsdekret erlaſſen. I. 367.

Afterlehen. über derſelben Gerichtsbarkeit Reichsfürſtliche Bemerkungen II. 83.

Allianzverträge der Reichsſtänden mit andern Mächten. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. II. 84.

Allodien, unmittelbare. Derſelben Beſitzer müſſen zur Reichshilfe ebenfalls beitragen, wenn ſie nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweiſen können. I. 493. II. 110.

Alternativ, zwiſchen Kurtrier und Kurkölln im Sitzen. Vorbericht §. 9. hat in dem Stimmen nicht ſtatt. L. c.

— Bei der Unterſchrift, und Sigillirung des Wahldekrets; Aeuſſerung deßfalls von Kurkölln, und Kurtrieriſche Gegenäuſſerung II. 357. wurde durch den Erſten Kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter eine Uebereinkunft zwiſchen beiden Kurhöfen getroffen II. 358. und L. c. not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls für Kur-

Kurtrier und Kurkölln (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365.

Anfalls- und Laudemiengelder. Altweltfürſtlicher Häuſer Bemerkungen hierüber. II. 81.

— Derſelben Entrichtung bei Anfall der Lehen, womit Reichsſtände ſchon koinveſtirt ſind. Kurpfälziſche und Kurbrandenburgiſche Monita, Stimmen, und Schlüß hierüber. II. 169. ſeqq.

Ankunft der Wahlbotſchafter. Vorbericht §. 2.

Ankunftsnotificationen der Wahlbotſchafter I. 9.

Annaten, allzuſtarke, und noch nicht retaxirte. Beſchwerden dagegen II. 5. und 8. in not. ad 9.

Anſage I. 22.

Anſagszettel. Deren Ausfertigungsart, und Innhalt. I. 22. not. (b.)

— zur Krönung an das Reichs erbmarſchallamt. II. 432. 455.

Auf- und Abfahrten der Wahlbotſchafter. I. 8. 13.

Aufruf. Verfahrungsart dabei. Vorbericht §. 9.

Ausſchaffung der Fremden, Dekret deßfalls an den Reichserbmarſchall, in deutſcher und lateiniſcher Sprache. (Beilag 52.) II. 331. 332. im Wahlkonvent verleſen. II. 304.

Austrägen, zum Vortheil derſelben, oder ſonſt erſter Inſtanz ſind von den Reichsgerichten keine Mandata zu erkennen auſſer den in ihrer Ordnung vorgeſchriebenen vier Fällen. Kurpfälziſches Monitum, Stimmen, und Schluß hierüber. II. 207. ſeqq.

Auſtregalinſtanz. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. II. 82. Bemerkungen des Reichsſtädtiſchen Kollegiums über die Verletzung Reichsſtädtiſcher Auſtregalinſtanz I. 142.

Avokatorien. Verhältniß damit. I. 442. ſeqq.

B.

Bann. Konſtitutio vom Jahr 1711. in Bannſachen wider die Reichsſtände. II. 53. 55. 83.

Bartenſtein, Freiherr von, Kurböhmiſchen Wahlbotſchafters Aeuſſerung über die Verfahrungsart bei dem kaiſerl. Reichshofrath die da anhängige Religionsbeſchwerden betreffend. I. 396. not. (a.)

Beilagen zum Wahlprotokoll.

1te. Schema ſeſſionis nebſt Anhang I. 47. wird von dem Kurmainziſchen Direktorio dem Kurkollegio vorgelegt. Vorbericht §. 8. 9. I. 7. (c.) und 10. Die Sitze werden darnach eingenommen. I. 22.

2te. Kurmainziſche Wahlvollmacht I. 50. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 32. beurtheilt. I. 42. not. f. I.

3te. Kurtrieriſche Wahlvollmacht. I. 52. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 33. beurtheilt. I. 42. not. f. II.

4te Kurköllniſche Wahlvollmacht. I. 55. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 34. beurtheilt. I. 42. not. f. III.

5te. Kurböhmiſche Wahlvollmacht. I. 58. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 34. beurtheilt. I. 42. not. f. IV.

6te. Kurpfälziſche Wahlvollmacht. I. 60. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 35. beurtheilt. I. 43. not. f. V.

7te. Kurſächſiſche Wahlvollmacht. I. 63. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 36. beurtheilt. I. 43. not. f. VI.

8te. Kurbrandenburgiſche erſte Wahlvollmacht. I. 66. Umfrag, Stimmen, und Schluß hierüber. I. 37. beurtheilt. I. 43. not. f. VII.

9te. Kurbraunſchweigiſche Präliminärvollmacht. I. 69. ward nicht in Umfrag geſtellt L. c. not. *. beurtheilt. I. 44. not. f. VIII.

10te. Kurbraunſchweigiſche Hauptvollmacht. I. 71. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. I. 38. beurtheilt. I. 44. not. f. VIII.

11te. Vorſtellung des frankfurter Stadtmagiſtrats an das Kurkollegium, den fremden Handelsleuten keine Protektion zum Nachtheil des ſtädtiſchen Handels zu ertheilen. I. 87. Umfrage und Stimmen darüber. I. 84. ſeqq.

12te. Geſuch des Sardiniſchen Hofes bei dem Wahlkonvent. I. 89. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Siehe auch die Note des königlichen Sardiniſchen Geſandten wegen gedachtem Geſuch (Beilag 45.) II. 281. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 266. deßfallſiges Kurkollegialſchreiben. (Beilag 62.) II. 394. wird verleſen und genehmigt. II. 355.

Siehe auch die Kurbrandenburgiſche Monita zur Begünſtigung des Sardiniſchen Geſuchs II. 240. ſeqq.

13te. Bemerkungen des Reichsſtädtiſchen Kollegiums zur Wahlkapitulation. I. 133. ſeqq. werden zur Diktatur gebracht I. 86. Umfrag, und Schluß darüber. II. 273.

14te. Vorſtellung des Herrn Prinzen Gonzaga die Anſprüche ſeines Hauſes auf Mantua, Sablonetta, und Bozolo betreffend. I. 148. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 273. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 55.) II. 343. deſſen Entwurf verleſen, und genehmigt. II. 311. Kurbrandenburgiſches Monitum ad art. XX. §. 8. zu Gunſten dieſes fürſtlichen Hauſes. II. 219. not. (a.) wurde ausgeſezt. L. c.

15te. Vorſtellung in Betreff des Büchernachdrucks, von Farrentrapp und Wenner. I. 184.

16te. Vorſtellung in nemlichem Betreff, von Georg Adam Kayſer. I. 200. werden beide zur Diktatur gebracht. I. 86. Siehe deßfalls das mainziſche Monitum ad art. VII. §. 1. Stimmen und Schluß. I. 469. ſeqq.

17te. Vorſtellung des Reichsgrafenſtandes, das Prädikat: Wir betreffend. I. 203. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 298. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 63.) II. 395. wird der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

18te. Von dem Stadtmagiſtrat zu Frankfurt abgehaltenes Protokoll, die franzöſiſche Theatergeſellſchaft betreffend. I. 371. Umfrag, und Stimmen darüber. I. 339. ſeqq.

19te. Decretum ſalvatorium puncto emigrationis in lateiniſcher und deutſcher Sprache. I. 374. 375. wird vom Direktorio produzirt. I. 358. Umfrag, und Stimmen über das zu erlaſſende. I. 139. ſeqq.

20te. Des päbſtlichen Nuntii erſtes Beglaubigungsbreve. I. 377. wird zur Diktatur gebracht. I. 357. Umfrag, und Stimmen hierüber. I. 358. und 428. Der proteſtantiſchen Kurhöfen Aeuſſerung ſowohl gegen daſſelbe, als gegen das gefaßte Konkluſum; Gegenäuſſerung der Katholiſchen I. 428. wird das Original dem päbſtlichen Nuntius wie-

wieder zurückgegeben I. 358. not.(a.)— das zweite. S. Beilag 39.

21te. Reichserbmarſchallamtlicher Bericht über die Vorſchläge des Architekts Mangin in Betreff der in der Wahl- und Krönungskirche zu errichtenden Gerüſte. I. 378. wird produzirt. I. 370. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. I. 387.

22te. Reichserbmarſchallamtlicher Bericht in Betreff des feierlichen Zugs am Krönungstage. I. 380. wird vom Direktorio produzirt. I. 371. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. I. 389.

23te. Reichserbmarſchallamtliche Vorſtellung und Bitte um die kurfürſtliche Gratifikationen, und Bewilligung eines Römermonats. I. 381. wird vom Direktorio produzirt. I. 371. Umfrag, und Stimmen darüber. II. 301. ſeqq.

24te. Reichsgrafenſtandes- Vorſtellungen, ihre Rechte und Prärogativen betreffend. I. 420. wird vom Direktorio produzirt. L. c.

25te. Kurbrandenburgiſche Hauptwahlvollmacht. I. 482. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. I. 468.

26te. Des Fürſten von Speier Schreiben und Prämemoria an den Wahlkonvent, erſtes enthaltet Anmerkungen zur Wahlkapitulation. I. 502. Das zweite die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtände in Elſaß. I. 639. werden produzirt. I. 501.

27te. Schreiben des regierenden Herrn Herzogs von Sachſenkoburg, die Abſchikung des herzoglich würtenbergiſchen geheimen Raths und Komitialgeſandten Freiherrn von Sekendorf von Seiten der altfürſtlichen Häuſer betreffend. I. 655. wird produzirt. I. 501.

28te. Schreiben des Herrn Herzogs von Sachſenmeinungen in dem nemlichen Betreff. I. 656. wird produzirt. I. 501.

29te. Promemoria des hoch- und deutſchmeiſteriſchen abgeordneten Freiherrn von Forſtmeiſter die abermalige Ertheilung eines Salvatoriums betreffend. I. 658. wird produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 299.

30te. Promemoria abſeiten der geſamten Reichsritterſchaft pro interceſſionalibus wider die Verfügungen der franzöſiſchen Nationalverſammlung. I. 660. wird im Kollegio produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 271. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls (Beilag 61.) II. 392. wird der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

31te. Schreiben des Herrn Erzbiſchofs zu Salzburg als Direktors des fürſtlichen Kollegiums an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz dd. Salzburg den 27 Aug. 1790. in Betreff der Angelegenheiten des Reichsfürſtlichen Kollegiums bei dem Kapitulationsgeſchäfte. II. 23. wird zur Diktatur gebracht. II. 22.

32te. Schreiben der zur regensburgiſchen Reichsverſammlung abgeordneten fürſtlichen Räthen und Botſchaftern an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz wegen der bereits bei der Wahl Karls des VII. anno 1742, Franz des I. 1745., Joſephs des II. 1764. übergebenen Deſiderien ad capitulationem nebſt Beilagen ſub Lit. a. b. c. II. 27. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. II. 22. Umfrag, und Stimmen hierüber. II. 268. Verwahrung der Rechte des kurfürſtlichen Kollegiums dabei. L. c.

33te. Kreditiv von der ruſſiſchen Kaiſerin Majeſtät für den Grafen Nikolaus von Romanzow als bevollmächtigten Miniſter Ihro ruſſiſchkaiſerl. Majeſtät an das hohe kurfürſtliche Wahlkollegium. II. 87. wird produzirt. II. 22.

34te.

34te. Schreiben der ausſchreibenden Fürſten des ſchwäbiſchen Kreiſes, Biſchofs zu Koſtanz und Herzogs zu Würtenberg an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, um dieſes Kreiſes Beſchwerden bei dem dermal verſammelten Kurkollegialkonvent durch die zu errichtende Wahlkapitulation abzuhelfen. II. 89. ſeqq. wird produzirt. II. 22. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 276. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls (Beilag 64.) II. 386. wird verleſen, und genehmigt. II. 355.

35te. Fürſtlich Darmſtädtiſches Promemoria an das kurfürſtliche Kollegium, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtänden im Elſaß, insbeſondere die Grafſchaft Hanaulichtenberg betreffend. II. 128. ſeqq. wird produzirt. II. 127.

36te. Promemoria des Grafen Friedrichs zu Solmslaubach Namens des geſamten Reichsgrafenſtandes in Betreff des art. XXI. §. 1. wegen der demſelben angehörigen Lehen bei ihren landesherrlichen Befügniſſen nnd Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz zu belaſſen. II. 131. produzirt. II. 127.

37te. Bericht des Reichserbmarſchallamts in Betreff der zu treffenden Anſtalten bei der bevorſtehenden Wahlhandlung II. 133. produzirt. II. 127. Umfrag und Schluß darüber. II. 263.

38te. Kurkollegialſchreiben an die Reichsſtädte Aachen und Nürnberg, dann an das kaiſerliche Stift zu Aachen wegen baldiger Herbeiſchaffung der Reichsinſignien, dann Requiſitorialſchreiben an verſchiedene hohe Kur- und Fürſten wegen der ſicheren Begleitung erſagter Inſignien. II. 178. ſeqq. werden verleſen und in Umfrag geſtellt. II. 165.

39te. Des päbſtlichen Nuntii zweites Kreditiv. II. 183. wird produzirt. II. 177. in Umfrag gebracht. II. 224. ſtatt des erſten per unanimia angenommen. II. 225. erſtes Kreditiv S. Beilag 20.

40te. Kreditiv des herzoglich Meklenburgiſchen auſſerordentlichen Geſanden Freiherrn von Lützow an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz nebſt Promemoria das Meklenburgiſche privilegium de non appellando illimitatum betreffend. II. 185. ſeqq. produzirt. II. 177. Umfrag, Stimmen, und Schluß über das Promemoria. II. 277. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls (Beilag 65.) II. 397. wird verleſen und genehmigt. II. 355.

41te. Kreditiv des Freiherrn von Sekendorf von dem Herrn Herzogen zu Meklenburg an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz. II. 196. produzirt. II. 177.

42te. Kreditiv des Freiherrn von Sekendorf von dem Herrn Landgrafen von Heſſen an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz. II. 197. wird produzirt. II. 177.

43te. Promemoria des Freiherrn von Sekendorf die Debit- und Adminiſtrationskommiſſion fürſtlicher Häuſer betreffend. II. 198. produzirt. II. 177. Umfrag und Schluß darüber. II. 279. S. Kurbraunſchweigiſches Monitum. ad art. I. §. 4.

44te. Promemoria des Freiherrn von Lützow als herzoglich Meklenburgiſchen auſſerordentlichen Geſanden um ein Kurkollegialſchreiben das Meklenburgiſche Privilegium de non appellando betreffend. II. 200. produzirt. II. 177. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 277. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls (Beilag 65.) II. 397. wird verleſen und genehmigt. II. 355.

45te. Note des königlich Sardiniſchen Geſanden Marquis de Breme, um ein Kurkollegialſchreiben wegen des Marquiſats Pregola. II. 281. Siehe auch Beilage 12. I. 89. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 266. deßfallſiges Kurkollegialſchreiben. (Beilag 62.) II. 394. wird verleſen und geneh-

nehmigt. II. 355. Siehe auch die Kurbrandenburgiſche Monita zur Begünſtigung des Sardiniſchen Geſuchs. II. 240. ſeqq.

46te. Vorſtellung der in Kölln verſammelt geweſenen deutſchen ſtrasburger Domkapitularen um ein Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum für das Bißthum und Hochſtift Strasburg gegen die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung. II. 282. ſeqq. Dergleichen Vorſtellung der Ritterſchaft im untern Elſaß. II. 287. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 271. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 61.) II. 392. wird der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

47te. Kreditiv für Freiherrn von Sekendorf von Herrn Herzogen Karl von Braunſchweig Lüneburg, um das Intereſſe der altfürſtlichen Häuſer zu reſpizieren. II. 291. wird produzirt. II. 280.

48te. Antwort Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht zu Trier an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz ad Requiſitoriales wegen des freien Durchzugs der nach Frankfurt beſchriebenen Aachner Reichsinſignien. II. 292. wird produzirt. II. 281.

49te. Vorſtellung des Reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben um auf ihre ad art. XI. §. 5. et 7. dann ad art. XVII. §. 17. et 19. ferner ad art. XXIX. §. 1. et 3. habende gravamina Rückſicht zu nehmen. II. 313. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 300. ſeqq.

50te. Protokoll des Reichserbmarſchallamts die Einrichtung der Sitze für die höchſten kurfürſtlichen Perſonen, und ihre Botſchafter betreffend. II. 317. NB. ließ fünfzigſte, ſtatt: fünf und vierzigſte, genehmigt. II. 301.

51te. Elenchus derjenigen dictatorum, welche entweder ſchon erſchöpft ſind, oder ſonſt einer Entſchlieſung des kurfürſtlichen hohen Kollegiums nicht zu bedürfen ſcheinen. II. 319. ſeqq. wird verleſen. II. 303.

Ad Beilag 51. Kreditiv des Freiherrn von Sekendorf von dem Herrn Herzogen Karl zu Würtenberg, um das Intereſſe des herzoglich würtenbergiſchen Hauſes, insbeſondere aber des Reichsfürſtenſtandes und vorzüglich der altweltfürſtlichen Häuſer überhaupt zu beſorgen. II. 321.

Kreditiv des Freiherrn von Lützow von Adolph Friedrich Herzogen zu Meklenburg. II. 323.

Kreditiv des Freiherrn von Sekendorf von dem Herrn Prinzen von Oranien Fürſten zu Naſſau, die Reichsfürſtlichen Angelegenheiten betreffend. II. 324.

Empfehlungs- und Beglaubigungsſchreiben von dem Herrn Herzogen Ernſt zu Sachſen, für Freiherrn von Sekendorf in gleichem Betreff. II. 325.

Antwortſchreiben des kaiſerlichen Krönungsſtiftes in Aachen wegen Beibringung der Reichsinſignien. II. 326.

Kreditiv des Freiherrn von Sekendorf von dem Herrn Herzogen Karl zu Würtenberg, die Beſchwerde, und Wünſche des ſchwäbiſchen Kreiſes bei dem hohen Kurkollegium zu beſorgen. II. 327.

Antwortſchreiben des Burgermeiſters, Scheffen und Raths des königlichen Stuhls und der Reichsſtadt Aachen. II. 329.

52te. Decretum ſalvatorium wegen den bis zum Tag der Wahl in der Stadt gelaſſenen Fremden. II. 330.

Decretum an den Reichserbmarſchallen wegen Ausſchaffung der Fremden in deutſcher Sprache. II. 331. in lateini-

niſcher Sprache. II. 332. werden verleſen. II. 304.

53te. Berichtigungen der Wahlkapitulation. II. 334. werden verleſen, und ein Schluß darüber abgefaßt. II. 307. 308. 309.

54te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum das Bücherweſen im Reich betreffend. II. 342. wird beſchloſſen. I. 409. ſeqq. der Entwurf abgeleſen und genehmigt. II. 311. ſeqq.

55te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Angelegenheiten des Prinzen Gonzaga betreffend. II. 343. wird beſchloſſen. II. 273. ſeqq. der Entwurf abgeleſen, und genehmigt. II. 311.

56te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Gerechtſame der Reichsvikarien betreffend. II. 344. wird beſchloſſen. I. 495. ſeqq. der Entwurf verleſen, und genehmigt. II. 311. Kurſächſiſche und Kurpfälziſche Aeuſſerung dabei. L. c.

57te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Reviſionsſporteln bei dem kaiſerlichen Reichshofrath betreffend. II. 345. wird von Kurmainz proponirt. II. 268. und beſchloſſen. II. 271. verleſen, und genehmigt. II. 311.

58te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Jurisdiktionskonflikte der höchſten Reichsgerichten betreffend. II. 346. wird beſchloſſen. II. 155. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 312.

59te. Antwortſchreiben der Reichsſtadt Nürnberg in Betreff der Reichsinſignien. II. 347. wird zur Diktatur gebracht. II. 312.

60te. Summariſche Note über den Vollzug des Wahlakts. II. 372. verleſen, und Schluß darüber. II. 353. ſeqq.

61te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Eingriffe der Nationalverſamlung in die Rechte der deutſchen Ständen. II. 392. wird beſchloſſen. I. 488. ſeqq. II. 271. ſeqq. der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

62te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Anſprüche des Königs von Sardinien auf das Marquiſat Pregola betreffend. II. 394. wird beſchloſſen. II. 266. 267. verleſen und genehmigt. II. 355.

63te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum wegen dem Geſuch des Reichsgrafenſtandes, den Gebrauch des Prädikats Wir betreffend. II. 395. wird beſchloſſen. II. 298. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

64te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum die Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes betreffend. II. 386. wird beſchloſſen. II. 276. ſeqq. der Entwurf verleſen, und genehmigt. II. 355.

65te. Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum das Meklenburgiſche privilegium de non appellando betreffend. II. 397. wird beſchloſſen. II. 277. ſeqq. der Entwurf verleſen, und genehmigt. II. 355.

66te. Reichserbmarſchallamtliches Protokoll den kaiſerlichen Einzug betreffend. II. 398. wird produzirt und zur Diktatur gebracht. II. 355. verleſen, und Erinnerungen dabei. II. 360.

67te. Fürſtlich Leiningiſches gedrucktes Promemoria die Beſitzungen im Elſaß betreffend. II. 405. wird produzirt und zur Diktatur gebracht. II. 355.

68te. Wahldekret. II. 410. ſeqq. wird der Aufſatz verleſen. II. 357. Kurkölniſche Proteſtation gegen den Kurtrieriſchen Vorrang dabei, und Kurtrieriſchen Gegenproteſtation. L. c. wurde durch den erſten Kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter zwiſchen beiden Kurhöfen eine Uebereinkunft getroffen. II. 358. und not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls

für Kurtrier und Kurkölln. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365.

69te. Notifikationsſchreiben des kurfürſtlichen Kollegiums an des neuerwählten römiſchen Königs Majeſtät die vollzogene Wahl betreffend. II. 427. wurde verleſen und genehmigt. II. 359.

70te. Memorial von Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Frankfurt die Admittirung einer Rathsdeputation bei bevorſtehenden Wahl = und Krönungsaktibus betreffend. II. 429. wird produzirt und zur Diktatur gebracht. II. 359.

71te. Dekret an den Stadtmagiſtrat wegen der Rezeption Sr. röm. königlichen Majeſtät. II. 430. verleſen und genehmigt. II. 362.

72te. Krönungsakt des römiſchen Kaiſers Leopolds des II. II. 431. wurde der vom Jahr 1745. pro baſi genommen, und die erforderliche Abänderungen mündlich bemerkt. II. 362.

73te. Reverſales für Kurtrier und Kurkölln puncto præcedentiæ beim Wahldekret. II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365. vorhergehende Aeuſſerung von Kurkölln bei Verleſung des Wahldekrets und kurtrieriſche Gegenäuſſerung. II. 357. wurde durch den Erſten Kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter eine Uebereinkunft zwiſchen beiden Kurhöfen getroffen. II. 358. und not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399.

74te. Die letzte allgemeine Kurverein vom Jahr 1558. II. 469. wird verleſen. II. 367.

75te. Formular der auszuſtellenden Rezeptionsurkunde in die Kurverein. II. 479. wird verleſen. II. 367.

76te. Formular zu Ausſtellung der Reverſe bei Aufnahm in die Kurverein. II. 481. wird verleſen. II. 368.

77te. Eide der Herrn Kurfürſten, welche die Kurverein in höchſteigener Perſon beſchwören.

Eide der Herrn Botſchafter, welche dieſelbe im Namen ihrer Herrn Prinzipalen beſchwören. II. 483. werden verleſen. II. 368.

78te. Promemoria des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel, die Beförderung ihrer fürſtl. Linie zur neunten Kur betreffend. II. 484. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 369. ſeqq.

Belehnung. Bemerkung des ſchwäbiſchen Prälaten = Kollegiums in Betreff der während dem Zwiſchenreich von den Reichsvikarien beliehnten Ständen. II. 57. S. Lehen.

Biſchöffe. Der deutſchen Biſchöffe Macht und Gewalt in und auſſer ihren Territorien beſtättigt. I. 351. 391. not. (a.) Veranlaſſung dazu. I. 351. not. (a.) den landesherrlichen Rechten unbeſchadet. I. 352. 353. 354. 391. not. (a.) Die Erz = und Biſchöffe werden bei dem Umfang ihrer Erz = und Bißthümer und bei ihren Metropolitan = und Diözeſangerechtſamen geſchützt. I. 352. ſeqq. 391. not. (a.) dort, wo ihr Diözeſanrecht und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt iſt. I. 353. 354. 391. not. (a.)

Böhmen machte dießmal keine Monita zur Wahlkapitulation. I. 343. not. (a.)

— Wahlvollmacht. (Beilag 5.) I. 58. in Umfrag geſtellt und angenommen. I. 34. beurtheilt. I. 42. not. f. IV.

Bozolo. Anſprüche des Herrn Prinzen Gonzaga darauf. I. 148.

Brandenburg, Monita:

Ad proœmium monitum primum in Betreff des den Kurfürſten allzeit beizu-
le-

legenden Prädikats: Herr. I. 345. wird genehmigt nach dem Kurbraunſchweigiſchen Vorſchlag. I. 346.

— Monit. ſecundum in Betreff des den Kurfürſten, welche zugleich ſouvraine Könige ſind, ſtatt der Benennung Liebden zugebenden Prädikats: Majeſtät. I. 347. beruhet ſtante paritate auf ſich. I. 349.

Anſtände der Kurkölln über dieß Monitum und Kurbrandenburgiſche Reſervation I. 347. weitere Aeuſſerungen der kurbrandenburgiſchen und kurköllniſchen darüber. I. 359. 360. Kurbraunſchweigiſche Aeuſſerung über dieſen Punkt bei Verleſung des Proömiums. II. 307. Kurbrandenburg adhärirt dieſer Aeuſſerung. II. 308. Benehmen der übrigen Wahlbotſchafter dabei. L. c. not. (a.)

Ad art. I. §. 2. wegen dem Primogeniturrecht der weltlichen Kurfürſten. I. 354. Umfrag, und Stimmen darüber. I. 356. 361. genehmigt, daſſelbe ad art. III. §. 4. zu inſeriren. I. 361. und 418.

Ad art. I. §. 3. wegen des unter keinerlei Vorwand, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht geſuchter oder nicht ertheilter Beſtättigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung zu ſuſpendirenden oder auszuſchlieſſenden Stimmenrechts der Reichsſtänden auf den Reichsverſammlungen. I. 361. genehmigt mit der kurtrieriſchen Einſchränkung. I. 362.

Ad art. I. §. 8. membrum primum in Betreff näherer Beſtimmung der landesherrlichen Rechte. I. 368. wird genehmigt. I. 369.

— membrum ſecundum in Betreff der reichsſtädtiſchen Verfaſſungen und Regierungsformen. I. 369. genehmigt. I. 370.

Ad art. I. §. 9. membrum primum wegen den Eingriffen in die ſtändiſche Hoheitsrechte. I. 393. genehmigt. I. 394.

— membrum ſecundum die reichsſtändiſche Unionen betreffend. I. 394. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Beiſatz. I. 395.

— membrum tertium wegen Anſuchung der Konfirmation reichsſtändiſcher Rechten und Verträgen. I. 395. beruhet ſtante paritate. I. 396.

Ad art. I. §. 11. über die Erkenntniß und Behandlungsart der Religionsbeſchwerden. I. 396. nicht genehmigt. I. 398.

Ad art. II. §. 3. primum wegen der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dresdner, Hubertsburger und Teſchner Frieden vorhandenen Reichsſchlüſſen. I. 398. genehmigt mit Hinweglaſſung des Hubertsburger Friedens. I. 400.

— ſecundum wegen der Verträgen, Reverſalien, und Garantien der Reichsſtänden in Religionsſachen unter ſich oder mit den Landſtänden. I. 400. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Beiſatz und Weglaſſung der Garantien. I. 401.

Ad art. III. §. 13. über das Recht der Kurfürſtentäge ohne Zulaſſung kaiſerlicher Kommiſſarien. I. 429. genehmigt. L. c.

Ad art. III. §. 20. in Betreff der kurfürſtlichen Geſanden Rang vor den Fürſten. I. 437. nicht genehmigt. I. 438.

Ad art. IV. §. 2. in Anſehung des Kaiſers Verhalten gegen auswärtige Mächte und Staaten, und der haus- und erbländiſchen Kriegen. I. 440. nicht genehmigt. I. 441.

Ad art. IV. §. 3. wegen den Avokatorien, Werbungs- und Kommerzienverbothe in erbländiſchen- und Reichskriegen. I. 442. beruhet ſtante paritate. I. 443.

Ad art. IV. §. 6. wegen Ausdehnung der Satzung in Betreff der Feſtungen auch auf reichsritterſchaftliche Orten und Güter. I. 443. genehmigt. L. c.

Ad art. IV. §. 7. zwei Monita in Betreff der kaiſerlichen Hausvölker, und deren Werbungen. I. 447. not. (a.) wurden ausgeſetzt. L. c.

Ad art. IV. §. 9. wegen den Einquartirungen der Reichsgeneralität in die Reichsſtädte. I. 449. nicht genehmigt. L. c.

Ad art. IV. §. 11. die Weglaſſung der Satzung betreffend, daß zu Reichsfriedenshandlungen in dringenden Fällen die einsweilige Einholung des kurfürſtlichen Kollegii Einwillignng hinlänglich ſeye. I. 449. nicht genehmigt. I. 450.

Ad art. IV. §. 12. in Betreff der im riswikiſchen Friedensſchluß art. 4. enthaltenen Klauſel. I. 451. nicht genehmigt. I. 452.

Ad art. IV. §. 15. in Betreff der auf Requiſition und erfolgter Bewilligung durch der Ständen Lande marſchierenden kaiſerlichen Völker. I. 456. bleibt ſtante parirate beim Text. L. c.

Ad art. IV. §. 16. wegen Verpflegung der kaiſerlichen Völker in Kriegs- und Friedenszeiten. I. 457. genehmigt. I. 458.

Ad art. VI. §. 2. wegen der in eilenden Fällen einzuholenden kurfürſtlichen Einwilligung in Betreff der Bündniſſen in Reichsſachen. I. 463. nicht genehmigt. I. 464.

Ad art. VI. §. 3. wegen der vom Kaiſer unbeſchädigt des Reichs, ſeiner Glieder, und deutſchen und italieniſchen Vaſallen, und auch ſoviel ſeine Erbländer betrift, nach Vorſchrift des osnabrückiſchen Friedensſchluſſes zu ſchlieſſenden Bündniſſen ſeiner eigenen Landen halber. I. 464. nicht genehmigt. I. 465.

Ad art. VI. §. 4. wegen richtigerer Setzung der Stelle: wider Uns, als römiſchen Kaiſer, das Reich ꝛc. ſtatt: wider den römiſchen Kaiſer, und das Reich, noch wider Uns. I. 465. bleibt ſtante paritate beim Text. I. 466.

Ad art. VII. §. 1. wegen Beförderung des Buchhandels im Reich durch gänzliche Abſtellung des verderblichen und nachtheiligen Nachdrucks. I. 471. nicht genehmigt, wegen des deßfalls ſchon gefaßten Schluſſes. L. c.

Ad art. VIII. §. 4. in Betreff richtigerer Faſſung der Stelle: oder auch ſolcher Erhöhung und Prorogation. I. 472. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Vorſchlag. I. 473.

Ad art. VIII. §. 12. in Betreff der errichteten Zölle in den meklenburgiſchen Häfen, beſonders in dem Hafen Wernemynde. II. 225. genehmigt nach dem kurtrieriſchen Vorſchlag. II. 226.

Ad art. IX. §. 10. in Betreff der Meß- Münz- oder Münzunterſuchungs-Kommiſſionen in reichsſtändiſchen Gebiethen und Reichsſtädten, und gegen mittelbare Unterthanen. I. 481. nicht genehmigt. I. 482.

Ad art. X. §. 10. wegen anderer Faſſung dieſes §phs. I. 492. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XI. §. 7. die von den Reichsvikarien nicht zuvergebende Reichsthronlehen und andere eröffnete Reichslehen betreffend. I. 495. wird deßfalls ein Kurkollegialſchreiben beliebt. I. 497. 498. Siehe auch kurbraunſchweigiſches Monitum ad hunc §.

Ad art. XVI. §. 8. in Betreff des von Kaiſer und Reich zu verpflichtenden Kammerrichters, Präſidenten, und des wegen den kaiſerlichen Erblanden präſentirten Beiſitzers, wird ausgeſetzt. II. 125. not. (a.)

Ad art. XVI. §. 16. in Betreff eines an die Reichsverſammlung genommenen legalen Rekurſes als eines Rechtsmittels gegen reichsgerichtliche Urtheile. II. 154. not. (b.) wurde ausgeſetzt. L. c.

— §. 17. in Betreff der vom Kaiſer einſeitig nicht vorzunehmenden, ſondern ans geſamte Reich zu verweiſenden Entſcheidung der zwiſchen beiden Reichsgerichten ſich eräugnenden Jurisdiktionskonflikten. II. 155. wird deßfalls ein Kurkollegialſchreiben beſchloſſen. II. 157.

Ad art. XVII. §. 17. et 19. quoad primum membrum mit dem kurpfälziſchen Monito übereinſtimmend, die den Reichsſtänden nicht abzuforderende Laudemial- und Anfallsgelder von Lehen, womit ſie bereits koinveſtirt geweſen, betreffend. II. 170. Stimmen über die Frage, ob deßfalls ein Kurkollegialſchreiben zu erlaſſen. II. 174. beides nicht genehmigt. II. 177.

— membrum ſecundum in Betreff des doppelten Lehenstaxes der ſekulariſirten, und in weltliche Fürſtenthümer verwandelten Stifter. II. 170. beruhet auf nähere Aufklärung. L. c. et ſeqq. Kurbrandenburgiſche nähere Aufklärung. II. 206. Kurmainziſche Erläuterung. II. 260. Das Monitum nicht genehmigt. II. 262.

Ad art. XVIII. §. 6. in Betreff der Privilegien de non appellando, und deßfallſigen Taxen. II. 208. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XX. §. 8. in Betreff des fürſtlichen Hauſes Gonzaga. II. 219. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XXII. §. 4. in Betreff 1tens der morganatiſchen Ehen, 2tens der näheren Beſtimmung der reichsſtändiſchen notoriſchen Mißheurathen, und Aufrechthaltung der desfallſigen Hausverträgen. II. 221. Siehe auch kurbraunſchweigiſches Monitum ad h. §. L. c. erſtes membrum genehmigt, erſter Satz des zweiten membri genehmigt, zweiter Satz nicht genehmigt. II. 223. wegen dem Anſtand, welche von beiden Faſſungen in die Wahlkapitulation zu ſetzen, nochmal in Umfrag gebracht. II. 257. wird die kurbraunſchweigiſche Faſſung genehmigt. II. 260.

Ad art. XXIV. §. 3. in Betreff der dem kaiſerlichen Hauſe mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallungen, oder Gnadengeld verwandt ſeyn ſollenden Reichshofräthen. II. 234. genehmigt. L. c.

— §. 6. in Betreff der Viſitationsart des Reichshofraths und beſonders die Konkurrenz der Kurfürſten, Fürſten, und Ständen nach dem Sinn des Friedensſchluſſes. II. 135. nicht genehmigt. II. 136.

Ad art. XXVI. §. 1. in Betreff ſowohl der Belehnung des Herzogthums Montferat uvd übrigen Landen, als des im Jahr 1763. zwiſchen Sardinien, Frankreich, und Spanien geſchloſſenen Vertrags, das Recht des Rückfalls der Stadt Piazenza, und des piazentiniſchen Gebieths bis an den Nurafluß anlangend. II. 240. nicht genehmigt. II. 242.

— §. 2. in Betreff der dem König von Sardinien als Herzogen von Savoyen zuſtändigen Vikariatsgerechtigkeit, und Privilegien. II. 243. nicht genehmigt. II. 246.

— in Betreff des Königs von Sardinien, beſonders des Lehens Pregola. II. 240. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

— Brandenburg und Pfalz reproteſtiren gegen die ſächſiſche Proteſtation über den art. 8. des Teſchner, und art. 18. des Hubertsburger Friedens. I. 399.

— Erſte Wahlvollmacht (Beilag 8.) I. 66. in Umfrag geſtellt, und nur einsweilen angenommen. I. 37. beurtheilt. I. 43. not. [f. VII. Hauptvollmacht. (Beilag 25.) I. 482. in Umfrag geſtellt und angenommen. I. 468.

Braunſchweig, Kur, Aeuſſerung bei Verleſung des Proömiums der Wahlkapitulation wegen dem bei den königlichen Mitgliedern des kurfürſtlichen Kollegii unterlaſſenen Prädikats: Majeſtät. II. 307.

— hat die Kurverein ſchon im Jahr 1764. abgeſchworen. II. 363.

Derſelben Monita.

Ad procœmium Capitul. wegen richtigerer Faſſung des Ausdrucks am Ende desſelben: Für ſich und ſämtliche Kurfürſten. I. 349. genehmigt. L. c.

Ad art. I. §. 3. wegen des Sitz- und menrechts der Reichsſtänden auf Reichstägen ſowohl als andern reichsſtändiſchen Verſammlungen. I. 362. genehmigt. L. c.

Ad art. I. §. 4. wegen Setzung des Worts: ſeiner, ſtatt: [ihrer. I. 362. 363. genehmigt. L. c.

— wegen Einſchaltung der Worten: weder direkte noch indirekte: nach den Worten: auf irgend eine andere Weiſe. I. 363. beruhet ſtante paritate. I. 364.

Ad art. I. §. 5. in Betreff des kammergerichtlichen Matrikularanſchlags neuer Reichsſtänden. I. 364. genehmigt. L. c.

— membrum primum et ſecundem, wegen deutlicherer Faſſung dieſes Sphs die Qualifizirung zum Reichsfürſtenrath betreffend. I. 364. ſeqq. beruhet ſtante paritate I. 366.

— wegen Admiſſion neuer [Reichsſtänden in den Fürſtenrath, nach vollſtändig bewirkter Qualifizirung. I. 366. genehmigt. I. 367.

Ad art. II. §. 3. membrum primum, die Benennung der Kammergerichtsordnung von 1555. betreffend. I. 401. beruhet ſtante paritate. I. 403.

— membrum ſecundum, den Zuſatz der Worten: in letzterem, nach den Worten: bevorab was, betreffend. I. 404. genehmigt. L. c.

— membrum tertium, in Betreff der auch den Reformirten zuſtatten kommenden Rechten, welche zum Theil von vorherigen Friedensſchlüſſen in gegenwärtiger Wahlkapitulation wiederholt, oder von neuem verfügt worden. I. 404. genehmigt. I. 405.

— membrum quartum wegen Beobachtung der Reichsdeputationsſchlüſſen. I. 405. genehmigt. L. c.

— membrum quintum wegen geſetzlicher Kraft auch des Reichsherkommens gegen vorherige Reichsgeſetze. I. 405. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Zuſatz. I. 406.

— membrum ſextum, wegen Setzung, ſtatt: bei Reichstägen, der Worten: bei gleichmäßigen Reichsverſammlungen, als eine Folge des ad membrum quartum beliebten Zuſatzes. I. 406. genehmigt. I. 407.

— membrum ſeptimum, wegen Auslaſſumg des Worts: Ordinarie: bei Deputationstag. I. 407. genehmigt. L. c.

Ad art. II. §. 4. wegen Verſetzung des Worts: erneuern. I. 407. nicht genehmigt. I. 408.

Ad

Ad art. II. §. 5. wegen Erlaſſung der kaiſerlichen Edikten ins Reich. l. 409. nicht genehmigt. L. c.

Ad art. II. §. 7. wegen Ausdehnung der in dieſem §. enthaltenen Satzung auch auf das Reichskammergericht, und deßfallſiger Setzung ſtatt: „dem Reichshofrath" „den Reichsgerichten" ſtatt: „jener" „jene" ſtatt: „favoriſire" „favoriſiren". l. 411. genehmigt. L. c.

— §. eod. wegen Zenſirung des Bücherkommiſſariats. l. 412. genehmigt. L. c.

Ad art. III. §. 3. in Betreff der kollegialiſchen Gutachten der Kurfürſten in wichtigen Sachen. l. 415. bleibt ſtante paritate beim Text. L. c.

Ad art. III. §. 4. wegen Zuſammenziehung der §§. 10. und 14., und anderer Faſſung dieſes §phs. 4. l. 416. nicht genehmigt. l. 418.

Ad art. III. §. 11. wegen dem Aufenthalt des Kaiſers auſſer dem deutſchen Reich. l. 419. bleibt ſtante paritate beim Text. l. 420.

Ad art. IV. §. 1. wegen anderer Faſſung dieſes §phs, das reichsſtändiſche Sitz- und Stimmenrecht betreffend. l. 438. nicht genehmigt. l. 439.

— §. eod. in Anſehung der reichsſtändiſchen Stimmenfreiheit. l. 439. bleibt ſtante paritate beim Text. l. 440.

Ad art. IV. §. 2. wegen der durch des Kaiſers Aſſiſtenz bei fremden Kriegen, dem Reich oder deſſen Ständen entſtehenden oder wahrſcheinlich entſtehen könnenden Gefahr und Schadens. l. 441. der erſte Satz genehmigt; der zweite nicht. l. 442.

Ad art. IV. §. 6. wegen den nicht anders, als nach vorgängiger Beſtimmung und Einwilligung der Ständen zu erlaſſenden Avokatorien. l. 443. beruhet ſtante paritate. l. 445.

Ad art. IV. §. 8. wegen der, der Beſtimmung des Reichs angemeſſenen Anwendung der von demſelben geſchehenen Geld- oder Truppenbewilligung. l. 448. genehmigt. L. c.

Ad art. IV. §. 15. die beträchtliche durch bewaffnete Mannſchaft eſkortirte Rekrutentransporte betreffend. l. 456. genehmigt mit dem kurmainziſchen Zuſatz. l. 457.

Ad art. IV. §. 17. in Betreff der durchziehenden Völker Sicherheit und Bürgſchaft. l. 458. nicht genehmigt. l. 459.

Ad art. IV. §. 18. wegen Auslaſſung der Worten: durch auswärtige Völker. l. 459. genehmigt. L. c.

Ad art. V. §. 1. membrum primum wegen anderer Faſſung dieſeß §phs. membrſtm ſecundum wegen einem Zuſatz in Betreff der Panisbriefen. l. 460. membrum primum nicht genehmigt, membrnm ſecundum iſt ſchon erſchöpft. L. c.

Ad art. V. §. 3. in Betreff der zur Einnahm der Reichsſteuern beſtimmten Legſtätten. l. 460. genehmigt. l. 461.

Ad art. V. §. 4. erſtens wegen Ausdehnung der darinn enthaltenen Satzung auch auf die Reichskaſſirer. Zweitens in Betreff der Anlagen, welche zu eines römiſchen Kaiſers, oder ſonſt jemandes freier Diſpoſition verwilligt werden. l. 461. genehmigt. L. c.

Ad art. V. §. 8. in Betreff der Kompenſationen ohne des Reichs Vorwiſſen oder Bewilligung. l. 462. genehmigt nach dem kurſächſiſchen Vorſchlag. L. c.

Ad urt. VI. §. 4. in Betreff der ohne Verletzung der reichsſtändiſchen Pflicht

(ſtatt Eides) gegen den Kaiſer und das Reich zu machenden Bündniſſen. l. 466. nicht genehmigt. l. 467.

Ad art. VI. §. 5. in Betreff der von fremden Mächten begehrenden, oder ihnen zu leiſtendeu Hilfe. l. 467. nicht genehmigt. L. c.

Ad art. VIII. §. 1. in Betreff der zum Wohl des Reichs, der Ständen und Unterthanen beſtens zu befördherenden Komerzien. l. 471. genehmigt. l. 472.

Ad art. VIII. §. 4. wegen Verweiſung der Zollſachen ans kurfürſtliche Kollegium bei verſammeltem Reichstag. l. 473. genehmigt nach dem kurtrieriſchen Vorſchlag. l. 474.

Ad art. VIII. §. 11. wegen den Auflagen der ein- aus- und durchgehenden Waaren. l. 474. nicht genehmigt. l. 475.

— §. eod. wegen ſprachrichtigerer Abänderung der Worten: ſolches alles aber in dem Effekt. l. 475. genehmigt. l. 476.

Ad art. IX. §. 1. wegen den mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs abzuhelfenden Münzmängeln; mit dem kurtrieriſchen Anhang: wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen. l. 477. beides genehmigt. I. 478.

Ad art. IX. §. 7. nebſt kurtrieriſcher Bemerkung wegen Setzung: der Münzordnung vom Jahr 1559. ſtatt: dem Münzedikt. l. 480. genehmigt. L. c.

Ad art. X. §. 10. in Betreff des ohne des Reichs Wiſſen, Zuthun, und Genehmigung getroffenen Verabredungen gegen den Reichsſchluß von 1722. die Reichslehen betreffend. l. 492. genehmigt. L. c.

Ad art. XI. §. 1. in Betreff der auszufertigenden Lehenbriefen nach dem vorigen Tenor. l. 493. bleibt ſtante paritate beim Text. l. 495.

Ad art. XI. §. 7. die von den Reichsvikarien nicht zu vergebende Reichsthronlehen, und andere eröffnete Reichslehen betreffend. l. 495. Siehe auch kurbrandenburgiſches Monitum ad h. §. iſt deßfalls ein Kurkollegialſchreiben beliebt worden. l. 197. 198.

Ad art. XII. §. 7. in Betreff der Rechten des Kaiſers bei kammergerichtlichen Viſitations- und Reviſionsdeputationen. l. 499. nicht genehmigt. l. 500.

Ad art. XIII. §. 8. in Betreff der von dem Reichsdirektorio nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung zu verfügenden Diktatur. wurde ausgeſetzt. II. 4. proponirt. II. 256. genehmigt. II. 257.

Ad art. XIII. §. 9. in Betreff der durch das Reichskonkluſum vom 7. Jun. 1790. feſtgeſetzten und regulirten Vikariatsrechten bei Reichsverſammlungen. II. 226. nicht genehmigt. II. 230.

Ad art. XVI. §. 7. in Betreff der auch jedesmal vom Kammergericht an die Reichsverſammlung einzuſchikenden Berichten an den Kaiſer. II. 120. beruhet ſtante paritate. II. 121.

Ad art. XVI. §. 8. wegen der Qualität des Kammerrichters. II. 125. nicht genehmigt. II. 127.

Ad art. XVI. §. 15. die Erforderniſſe zu den an den Kaiſer von dem Reichshofrath zu erſtattenden Votis bei Juſtizſachen betreffend. II. 151. genehmigt nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 154.

Ad art. XVI. §. 17. in Betreff der am Kammergericht anhängig gemachten, von da unter dem Vorwand, daß der Gegenſtand kaiſerliche Reſervata betreffe, nicht abzufodernden Rechtsſa-

ſachen. II. 157. beruhet ſtante paritate. II. 159.

Ad art. XVII. §. 3. in Betreff der Kammergerichtsviſitationen, und Rekurſe an den Reichstag, auch kurmainziſches Monitum. II. 161. beide genehmigt mit den kurtrieriſchen Zuſätzen. II. 163.

Ad art. XVII. §. 4. usque 12. wegen Hinweglaſſung dieſer §§. II. 163. genehmigt. II. 164.

Ad art. XVII. §. 13. wegen Bemerkung des Reichsſchluſſes von 1775. II. 164. genehmigt. L. c.

Ad art. XVIII. §. 5. in Betreff der Nullitätsklagen bei Privilegien de non appellando. II. 231. nicht genehmigt. II. 232.

Ad art. XIX. §. 6. et 7. Zuſätze zu dem kurtrieriſchen Monito, die Pflichtentlaſſung der Landesräthen bei Prozeſſen mit den Unterthanen, die Aktenverſchickung ad impartiales, die ordentliche Beſtellung der Landesappellationsgerichten, die Verſagung oder Verzögerung des Rechts betreffend. II. 212. ſeqq. Kurſächſiſches Votum darüber. II. 233. wurden nicht genehmigt. II. 216.

Ad art. XIX. §. 8. in Betreff der nicht aus der zu Beſoldungen beſtimmten Pfennigmeiſtereikaſſe, ſondern aus der fiſkaliſchen Kaſſe zu beſtreitenden auſſerordentlichen Ausgaben am Reichskammergericht. II. 218. beruhet ſtante paritate. II. 219.

Ad art. XXII. §. 4. in Betreff näherer Beſtimmung der reichsſtändiſchen notoriſchen Mißheurathen, und Aufrechthaltung der deßfallſigen Hausverträgen. II. 221. erſter Satz mit dem kurbrandenburgiſchen Monito ad eundem §. gleichlautend, genehmigt, der zweite wegen den Hausverträgen nicht genehmigt. II. 223. in Betreff des Anſtandes, welche von beiden Faſſungen genehmigt worden, nochmalen in Umfrag gebracht. II. 257. wird das kurbraunſchweigiſche genehmigt. II. 260.

Ad art. XXIV. §. 10. in Betreff der Entſetzung eines Reichshofraths. II. 236. genehmigt nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 237.

Ad art. XXVI. §. 1. in Betreff der dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, nicht nach der letzten Inveſtitur vom Jahr 1755, ſondern nach den bekannten Reichsſchlüſſen zu ertheilenden Inveſtitur ſeiner Reichslehen. II. 242. nicht genehmigt. II. 243.

Ad art. XXIX. §. 1. primum in Betreff der Poſtbeamten Perſonalbefreiung in eigentlichen Offizialſachen und von perſönlichen Laſten. II. 250. nicht genehmigt. II. 251.

— ſecundum in Betreff der landesherrlichen Gerichtsbarkeit über die Poſtoffizianten ſowohl in perſönlichen und dinglichen Klagen, als in Bevormundungen, Sterbfällen und dergleichen. II. 251. nicht genehmigt. II. 254.

— reſervirt ſich gegen das kurböhmiſche Votum in Betreff des Reichspoſtweſens als ein kaiſerliches Reſervat. II. 254.

— reſervirt ſich mit einigen andern Kurhöfen gegen den §. 4. art. XXIX. das Reichspoſtweſen betreffend. II. 254. et ſeqq.

— Präliminarvollmacht (Beilag 9.) I. 69. ward in der Konferenz nicht verleſen. L. c. not. *. Hauptvollmacht (Beilag 10.) I. 71. in Umfrag geſtellt und angenommen. I. 38. beide beurtheilt. I. 44. not. f. VIII.

Breve eligibilitatis, deſſen Ertheilung unterſagt. II. 5.

Bü=

Bücherkommiſſarius. Deſſen Grenzen in Zenſirung der Bücher. I. 412.

Büchernachdruk. Zwo Vorſtellungen dagegen, eine von Farrentrapp und Wenner. (Beilag 15.) I. 184. Die andern von Kaiſer. (Beilag 16.) I. 200.

— Kurze Ueberſicht der Gründe der Schädlichkeit des Büchernachdruks für die Litteratur, den Buchhandel, und das leſende Publikum im deutſchen Reiche; nebſt Vorſchlägen, dieſes Uebel durch eine zwekmäßige Verfügung in der zukünftigen kaiſerl. Wahlkapitulation von Grund aus zu heben. I. 186.

— Deſſen gänzliche Unterdrükung. Monita, Stimmen, und Schlüſſe deßfalls. I. 469. 470. 471.

Bücher, ſimboliſche, gegen dieſelbe ſoll keine Schrift geduldet werden. I. 412. ſeqq.

Bücherweſen. Monita, Stimmen, und Schlüſſe deßfalls. I. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 469. ſeqq.

— Edikt vom Jahr 1715. den 18. Jul. ſoll erneuert werden nach dem kurköllniſchen Monito. I. 409.

— in Betreff des Bücherweſens wird ein Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum vorgeſchlagen und beſchloſſen. I. 410. 411.

— Kurkollegialſchreiben deßfalls (Beilag 54.) II. 342. wird der Entwurf davon verleſen und genehmigt. II. 311.

Bücherzenſur im Reich. I. 412.

Bündniſſe. Reichsfürſtliche Bemerkungen wegen ihrer Konkurrenz bei Schlieſung derſelben. II. 61. 62.

Bündnißrecht des Kaiſers in Anſehung ſeiner Erblanden. Monitum, Stimmen, und Schluß deßfalls. I. 464. 465.

Burgundiſcher Kreis. Kurköllniſches ausgeſetztes Monitum, die willige Uebernahm der auf dieſen Kreis erkannten Exekution betreffend. II. 159. not. (b.)

C. ſiehe K.

D.

Darmſtädtiſches, fürſtlich, Promemoria an das kurfürſtliche Kollegium, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtänden in Elſaß, insbeſonders die Grafſchaft Hanau-Lichtenberg betreffend. (Beilag 35.) II. 128. ſeqq. wird produzirt. II. 127.

Debit- und Adminiſtrationskommiſſion fürſtlicher Häuſer. Promemoria deßfalls. (Beilag 43.) II. 198. wird produzirt. II. 177. Umfrag und Schluß darüber. II. 279.

— Kaiſerliche Beſchränkung eines verſchuldeten Reichſtandes in Ausübung der Landeshoheit durch dieſelbe, nach den reichsfürſtlichen Bemerkungen. II. 45. Siehe auch kurbraunſchweigiſches Monitum ad art. I. §. 4. Stimmen und Schluß. I. 363.

Decretum an den Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt wegen der Rezeption Sr. röm. königl. Majeſtät (Beilag 71.) II. 430. wird verleſen und genehmigt. II. 362.

Decretum Electionis. (Beilag 68.) II. 410. ſeqq. wird der Aufſatz verleſen. II. 357. ſeqq. Kurköllniſche Proteſtation dabei gegen den kurtrieriſchen Vorrang, und kurtrieriſche Gegenäuſſerung. L. c. wird durch den erſten kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter zwiſchen beiden Kurhöfen eine Uebereinkunft getroffen. II. 358. und not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls für Kurtrier

trier und Kurkölln. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365. Kurpfälziſche und kurſächſiſche Reſervation wegen unterlaſſener Beifügung der Reichsvikariatsprädikaten unmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. II. 364.

— Beſtimmung des Subjekts zur Ueberbringung deſſelben, ſamt dem Notifikationsſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt. II. 309.

Decretum Emigrationis in deutſch = und lateiniſcher Sprache. (Beilag 52.) II. 331. 332. im Wahlkonvent verleſen. II. 304.

Decretum ſalvatorium puncto emigrationis in deutſcher und lateiniſcher Sprache. (Beilag 19.) I. 374. 375. werden vom Direktorio produzirt. I. 358.

— Deſſen Berichtigung wird noch ausgeſetzt. I. 80.

— Umfrage, Stimmen, und Schluß deßfalls. I. 339.

— wegen den bis zum Tag der Wahl in der Stadt gelaſſenen Fremden. (Beilag 52.) II. 330. wird verleſen. II. 304.

Deputation. Siehe Reichsdeputation.

Deſiderien zur Wahlkapitulation

— der Buchhändler in Deutſchland, den Nachdruck betreffend. (Beilag 15. und 16.) I. 184. und 200. Siehe deßfalls kurmainziſches Monitum, Stimmen, und Schluß ad art. VII. §. 1. I. 469. 470. 471.

— Des Herrn Prinzen Gonzaga. (Beilag 14.) I. 148. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 273. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 55.) II. 343. verleſen und genehmigt. II. 311. Kurbrandenburgiſches Monitum ad art. XX. §. 8. zu Gunſten dieſes fürſtlichen Hauſes. II. 219. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

— Des Hoch = und Deutſchmeiſterthums. (Beilag 29.) I. 658. wird produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 299.

— Des Herzogs zu Meklenburg, das privilegium de non appellando illimitatum betreffend. (Beilag 40.) II. 185. ſeqq. Geſuch um ein deßfallſiges Kurkollegialſchreiben. (Beilag 44.) II. 200. wurden produzirt. II. 177. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 277. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 65.) II. 397. verleſen und genehmigt. II. 355. Siehe auch kurbrandenburgiſches Monitum ad art. XVIII. §. 6. II. 208. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

— Der Reichsfürſten überhaupt. (Beilag 32.) II. 33. ſeqq. zur Diktatur gebracht. II. 22. Umfrag, und Stimmen hierüber. II. 268. das kurfürſtliche Kollegium verwahrt ſeine Rechte dabei. L. c.

— Des Reichsgrafenſtandes, 1tens das Prädikat: Wir, betreffend. (Beilag 17.) I. 203. ſeqq. zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 298. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 63.) II. 395. verleſen und genehmigt. II. 355. 2tens ihre Rechte, und Prärogativen betreffend. (Beilag 24.) I. 420. produzirt. L. c.

— Reichsſtädtiſche. (Beilag 13.) I. 133. ſeqq. zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag und Schluß darüber. II. 273.

— Des reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben. (Beilag 49.) II. 313.

Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 300. 301.

— Der herzoglich Sachſenkoburg- und Sachſenmeinungiſchen Häuſer die Debit- und Adminiſtrationskommiſſionen fürſtlicher Häuſer betreffend. (Beilag 43.) II. 198. produzirt. II. 177. Umfrag und Schluß darüber. II. 279. Siehe auch das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. I. §. 4. Stimmen und Schluß. I. 363.

— Des Herrn Erzbiſchofs zu Salzburg als Direktors des fürſtlichen Kollegiums im Namen des fürſtlichen Kollegiums. (Beilag 31.) II. 23. zur Diktatur gebracht. II. 22.

— Des ſardiniſchen Hofes. (Beilag 12.) I. 91. ſeqq. Siehe die kurbrandenburgiſche Monita ad art. XXVI. zur Begünſtigung des ſardiniſchen Geſuchs. II. 240. ſeqq. Geſuch um ein Kurkollegialſchreiben wegen des Marquiſats Pregola. (Beilag 45.) II. 281. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 266. deßfallſiges Kurkollegialſchreiben. (Beilag 62.) II. 394. verleſen und genehmigt. II. 355.

— Des Grafen zu Solmslaubach, Namens des geſammten Reichsgrafenſtandes in Betreff des art. XXI. §. 1. (Beilag 36.) II. 131. produzirt. II. 127.

— Des Fürſtbiſchoffen zu Speier. (Beilag 26.) I. 502. ſeqq. produzirt. I. 501.

— Des ſchwäbiſches Kreiſes. (Beilag 34.) II. 89. ſeqq. produzirt. II. 22. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 276. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 64.) II. 386. verleſen und genehmigt. II. 355.

Deutſchmeiſteriſchen Abgeordneten Promemoria um ein Salvatorium für den deutſchen Orden, daß deſſen, und ſeiner Gerechtſamen allenfalſige Uebergehung in dem art. X. capit. ſeinen Rechten und Zuſtändigkeiten allemal unnachtheilig, und unpräjudizirlich ſeyn ſolle. (Beilag 29.) I. 658. wird produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 299.

Diktata: Elenchus derjenigen Diktatorum, welche entweder ſchon erſchöpft ſind, oder ſonſt einer Entſchlieſung des hohen Kollegiums nicht zu bedürfen ſcheinen. (Beilag 51.) II. 319. ſeqq. wird verleſen. II. 303.

Diktatur. Durch dieſelbe werden dem Kurkollegio die Schriften mitgetheilt. Vorbericht §. 9. Verfahrungsart dabei. L. c. Die Vollmachten der Wahlbotſchafter werden zur Diktatur gebracht. I. 32.

— auf dem Reichstag, fürſtliche Bemerkungen wegen des Reichsdirektorii und kurfürſtlichen Kollegii Zenſur der zur Diktatur zu bringenden Memorialien der Fürſten und Ständen. II. 40. 53. 74.

— Dieſelbe ſei von dem Reichsdirektorio auf den Reichstägen nach vorgängiger herkömmlicher, und gebührender Verlaßnehmung zu verfügen. II. 256.

Diözeſangerechtſame deutſcher Biſchöffe in und auſſer ihren Territorien geſchützt. I. 351. 352. 391. not. (a.)

Direktorialvortrag in der erſten Präliminarkonferenz. I. 3.

— in der erſten Hauptkonferenz. I. 23. Abſtimmungen darauf. I. 24.

Dresdner Frieden, kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. I. 398. 399. 400.

E.

Edikt. Erlaſſung kaiſerlicher Edikte ins Reich. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Umfrag deßfalls. I. 409.

— Das Bücherweſen betreffend vom 18. Jul. 1715. ſoll erneuert werden nach dem kurkölniſchen Monito. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 409. ſeqq.

Eidesformel der Herrn Kurfürſten in Perſon, und der erſteren Herrn Wahlbotſchaftern der abweſenden Herrn Kurfürſten. II. 379. ſeqq. werden vor der Wahl abgeſchworen. II. 374.

— Des abweſenden Neoelecti Geſanden zur Beſchwörung der Wahlkapitulation. II. 389. wird demſelben zu handen geſtellt, und von ihm abgeſchworen. II. 377.

— Sr. röm. königl. Majeſtät bei der Krönung. II. 439. 459. nach geſchehener Krönung. II. 443. in lateiniſcher Sprache. II. 460. in deutſcher Sprache. II. 461.

— Der Herrn Kurfürſten, welche die Kurverein in höchſt eigener Perſon beſchwören, item der Herrn Botſchafter, welche dieſelbe im Namen ihrer Herrn Prinzipalen beſchwören. (Beilag 77.) II. 483. werden verleſen. II. 368.

Einquartirung der Reichsgeneralität in die Reichsſtädte. Reichsſtädtiſche Beſchwerden darüber. I. 144. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen, und Schluß. I. 449.

Einzug, kaiſerlicher, reichserbmarſchallamtliches Protokoll deßfalls. (Beilag 66.) II. 398. wird produzirt, und zur Diktatur gebracht. II. 355. verleſen, und Errinnerungen des Kurkollegiums dabei. II. 360.

— Beſtimmung des Orts, woher derſelbe geſchiehet. II. 398. Rangirung der Equipagen und Ordnung des Zugs. II. 399. ſeqq. Abſchieſen der Kanonen. II. 400. N. III. 403. N. x. Beſtimmung, wie viel Perſonen in die Kirche und in den Kor zu laſſen. II. 403. Rückzug von dem königlichen Quartier. II. 402. Beſorgung der Zelter auf dem Sammelplatz. II. 403.

— Dekretum an den Stadtmagiſtrat zu Frankfurt wegen der Rezeption Sr. röm. königl. Majeſtät. (Beilag 71.) II. 430. verleſen und genehmigt. II. 362.

Elenchus derjenigen dictatorum, welche entweder ſchon erſchöpft ſind, oder ſonſt einer Entſchlieſung des hohen Kollegiums nicht zu bedürfen ſcheinen. (Beilag 51.) II. 319. ſeqq. wird verleſen. II. 303.

Elſaß. die Beſitzungen daſelbſt betreffend. Fürſtlich darmſtädtiſches Promemoria an das kurfürſtliche Kollegium, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtänden im Elſaß, insbeſondere die Grafſchaft Hanau-Lichtenberg betreffend. (Beilag 35.) II. 128. ſeqq. wird produzirt. II. 127.

— Fürſtlich leiningiſches Promemoria die Beſitzungen im Elſaß betreffend. (Beilag 67.) II. 405. wird produzirt, und zur Diktatur gebracht. II. 355.

— Promemoria abſeiten der geſamten Reichsritterſchaft im untern Elſaß pro interceſſionalibus wider die Verfügungen der franzöſiſchen Nationalverſammlung. (Beilag 30.) I. 660. wird in collegio produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 271. ſeqq.

— Hochfürſtlich ſpeieriſches Promemoria an das kurfürſtliche Kollegium

zu Frankfurt, die Beſchwerden der deutſchen Reichsſtänden im Elſaß betreffend. (Anhang zur Beilag 26.) I. 639. wird produzirt. I. 501.

— Kurköllniſches Monitum, Stimmen, und Schluß. I. 488. bis 491.

— Kurkollegialſchreiben deßfalls (Beilag 61.) II. 392. wird der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

Emigrationspunkt, wird noch ausgeſetzt. I. 80. Umfrage, Stimmen, und Schluß darüber. I. 339.

— Decretum emigrationis in deutſch- und lateiniſcher Sprache. (Beilag 52.) II. 331. 332. verleſen. II. 304.

— Decretum ſalvatorium puncto emigrationis (vom 18. Aug. 1790.) in deutſch- und lateiniſcher Sprache. (Beilag 19.) I. 374. 375. produzirt. I. 358. Decretum ſalvat. wegen den bis zum Tag der Wahl in der Stadt gelaſſenen Fremden. (Beilag 52.) II. 330. verleſen und genehmigt. II. 304.

Erblande, kaiſerliche, von deren Gerichtſtellen-Jurisdiktion ſind der Ständen Geſande, Reſidenten, Geſchäftsträger, und Angehörige eximirt. II. 238.

Erz- und Biſchöffe, deutſche, werden bei ihren Erz- und Bißthümern, bei ihren Metropolitan- und Diözeſangerechtſamen geſchützt. I. 351. 352. 391. not. (a.)

— was bei Klagen wider dieſelbe vom römiſchen Hofe zu beobachten. II. 13.

— gegen dieſelbe ſind keine monita, interdicta, comminationes, oder declarationes cenſurarum ohne gnugſame Information, beſonders bei Ausübung ihrer Paſtoralgewalt vom römiſchen Hofe zu erlaſſen. II. 12.

— die von den Provinzial- oder Diözeſanſynoden vorgeſchlagene, ſollen in geiſtlichen Sachen die dritte Inſtanz haben. II. 20. kurpfälziſche Anmerkung dabei. II. 21.

— derſelben Gewalt, durch beſſere Verwendung der Benefiziatorum zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterricht Verfügungen zu treffen. II. 12. Kurpfälziſche und kurbraunſchweigiſche Bemerkungen hiebei. II. 14. 15.

Erzkanzleriſche allgem. Anordnung in Betreff der Verabfolgung der Reichshofratsakten an die Reichsvikariatsgerichte. Kurſächſiſches Monitum, Stimmen, und Schluß darüber. I. 430. bis 436. Kurmainziſche Verwahrung gegen den deßfallſigen Schluß. I. 436. Der übrigen Kurhöfen Gegenerklärung gegen dieſe Verwahrung. II. 111. Kurmainziſche Erklärung in Betreff der dieſſeits eingelegten Verwahrung. II. 115.

Erzſchatzmeiſteramt. Deſſen Anfall an Kurbraunſchweig, und vollſtändige Berichtigung. I. 418.

Exekutionsbeförderung, nach dem Wunſch des reichsſtädtiſchen Kollegiums. I. 140.

Exekutionsordnung des Reichs, derſelben Verbeſſerung. Kurtrieriſches Monitum, Stimmen, und Schluß. I. 498. 499.

— Beobachtung derſelben Verbeſſerung vom Jahr 1673. nach den reichsfürſtlichen Bemerkungen. II. 53. 73.

— Bei Reviſion derſelben zu beobachtende Reichsſchlüſſe, und Konſtitution von 1711. in Betreff des Bannes wider die Reichsſtädte. II. 53. 55. 83.

Exemtionsprivilegium des Hauſes Oeſtreich. Schwäbiſchen Kreiſes Bemerkungen darüber. II. 77.

F.

F.

Feſtungen, Reichs. Rechtliches bei deren Einziehung. Kurmainziſches Monitum. I. 445.

Fiskal, kaiſerlicher. deſſen Verfahren gegen diejenige, welche ſich den Rekurs nach Rom in Zivilſachen anmaßen, beſtättigt. II. 18.

— aus der fiskaliſchen Kaſſe, und nicht blos aus der zu Beſoldungen beſtimmten Pfennigmeiſtereikaſſe ſollen die auſſerordentliche Ausgaben am Reichskammergericht beſtritten werden. Kurbraunſchweigiſches Monitum und Stimmenparität deßfalls. II. 218. ſeqq.

Frankfurt. Stadtmagiſtrats Vorſtellung, den fremden Handelsleuten keine Protektion zum Nachtheil des ſtädtiſchen Handels zu ertheilen. (Beilag 11.) I. 87. Umfrag, und Stimmen darüber. I. 84. ſeqq.

— Memoriale von daſigem Bürgermeiſter und Rath, die Admittirung einer Rathsdeputation bei bevorſtehenden Wahl- und Krönungsaktibus betreffend. (Beilag 70.) II. 429. wird produzirt und zur Diktatur gebracht. II. 359.

— Dekretum an den Stadtmagiſtrat daſelbſt, wegen der Rezeption Sr. röm. königl. Majeſtät. (Beilag 71.) II. 430. verleſen und genehmigt. II. 362.

Frankreich. Deſſen Vertrag mit Sardinien und Spanien vom Jahr 1763., das Recht des Rückfalls der Stadt Piazenza, und des piazentiniſchen Gebiets bis an den Nurafluß betreffend, iſt dem Reich noch nicht vorgelegt, und von demſelben beſtättigt. II. 240. ſeqq.

Franzöſiſche Nationalverſammlung. Beſchwerden wider derſelben Abſchlüſſe und Dekreten. Fürſtlich darmſtädtiſches Promemoria. (Beilag 35.) II. 128. ſeqq. wird produzirt. II. 127. Fürſtlich leiningiſches Promemoria. (Beilag 67.) II. 405. produzirt. II. 355. Promemoria der Reichsritterſchaft im untern Elſaß. (Beilag 30.) I. 660. wird in collegio produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 271. ſeqq. Hoſtfürſtlich ſpeieriſches Promemoria. (Anhang zur Beilag 26.) I. 639. produzirt. I. 501.

Vorſtellung der in Kölln verſammelt geweſenen deutſchen ſtrasburger Domkapitularen. (Beilag 46.) II. 282. ſeqq. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 271. ſeqq.

— Kurkölniſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 488. 489. 490. 491.

— Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 61.) II. 392. wird der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

Franzöſiſche Theatergeſellſchaft zu Frankfurt. Umfrag und Stimmen wegen derſelben Aufenthalt zu Frankfurt. I. 339. ſeqq.

— über dieſelbe vom Stadtmagiſtrat zu Frankfurt gehaltenes Protokoll. (Beilag 18.) I. 371.

Fremden. Der Punkt wegen Ausſchaffung derſelben aus der Wahlſtadt wird noch ausgeſetzt. I. 80. in Umfrag geſtellt, Stimmen und Schluß darüber. I. 339. deßfallſiges Dekret an den Reichserbmarſchall in deutſch- und lateiniſcher Sprache. (Beilag 52.) II. 331. 332. verleſen. II. 304.

Decretum ſalvatorium wegen den bis zum Tag der Wahl in der Wahlſtadt noch zulaſſenden Fremden vom 18. Aug. 1790. in deutſch- und lateiniſcher Sprache. (Beilag 19.) I. 374. 375.

375. produzirt. I. 358. Decretum ſalvat. wegen den bis zum Tag der Wahl in der Stadt gelaſſenen Fremden. (Beilag 52.) II. 330. verleſen und genehmigt. II. 304.

Fürſtlicher Häuſer Debit- und Adminiſtrationskommiſſion. Promemoria deßfalls. (Beilag 43.) II. 198. wird produzirt. II. 177. Umfrag und Schluß darüber. II. 279.

— kaiſerliche Beſchränkung eines verſchuldeten Reichsſtandes in Ausübung der Landeshoheit durch dieſelbe, nach den fürſtlichen Bemerkungen. II. 46. Siehe auch kurbraunſchweigiſches Monitum ad art. I. §. 4. I. 363.

Fürſtenrath. Die Admiſſion neuer Reichsſtände in denſelben. I. 366. 367. Die Admiſſion bloſer Perſonaliſten in denſelben ſoll nicht ſtatt haben. L. c.

Fürſtenthümer, in weltliche, verwandelter, und ſekulariſirter Stifter doppelter Lehentax. Kurbrandenburgiſches Monitum und Stimmen. II. 170. ſeqq. Kurbrandenburg behält ſich deßfalls eine weitere Erläuterung vor. II. 173. Kurmainz ebenfalls. II. 174. 206. Kurbrandenburgiſche Erläuterung. II. 205. Kurmainziſche Erläuterung. II. 260. Schluß deß- II. 262.

G.

Garantie der Reichsſtänden über Verträge, und Reverſalien in Religionsſachen. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen, und Schluß darüber. I. 400. 401. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. II. 84.

Garden. Beſetzung der Wahlkirche von der kurſächſiſchen, und kurmainziſchen Garde. II. 373. wird ſich von Kurſachſen der Schluß bis zur Einſicht der vorherigen Akten vorbehalten. II. 354. Kurmainziſche Erklärung deßfalls. II. 359.

— kaiſerliche und kurfürſtliche, bei dem kaiſerlichen Einzug. II. 399.

Geiſtliche Sachen. Deren Scheidung von den weltlichen. II. 19.

— Deren Inſtanzen. II. 13. not. (a.) 20. kurpfälziſche Anmerkung dabei. II. 21.

Geld- oder Truppenbewilligungen vom Reich, dürfen vom Kaiſer zu keinem andern Zwecke, als wozu, und gegen welche ſie geſchehen, angewendet werden. I. 448.

Geſandte. Benehmen der Wahlbotſchafter unter ſich und gegen fremde Geſanden; wird ein darüber abzufaſſender neuer Schluß auf die Wahlkonferenzen vorbehalten. I. 9. Abfaſſung eines Inhäſivſchluſſes darüber. I. 79.

— Kurfürſtlicher Geſanden Rang vor den Fürſten. I. 437. Der Reichsfürſten Beſchwerden dagegen. II. 24. 25. 26. 37. 48. 58.

— Reichsſtändiſche, am kaiſerlichen Hof, über derſelben Gerichtsbarkeit reichsfürſtliche Bemerkungen. II. 84.

— Der Reichsſtänden Geſande, Reſidenten, Geſchäftsträger, und Angehörige, ſind von der Jurisdiktion des Reichshofraths, des Hofmarſchallamts, und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen eximirt. II. 238. nicht aber diejenige, die beſonders bei dem Reichshofrath zu allda anhängigen Prozeſſen legitimirt ſind. L. c.

— Immunitäten; Reichsſtädtiſche Bemerkungen über deren allzugroße Ausdehnung zum Nachtheil der bürgerlichen Nahrung. I. 136.

Geſandſchaftsrecht der Kurfürſten, Fürſten und Ständen zu den Reichsfriedens-

densſhandlungen wegen ihren beſonderen Angelegenheiten. I. 450. 451.

Geſchäftsträger der Reichsſtänden ſind von der Jurisdiktion des Reichshofraths, des Hofmarſchallamts, und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen eximirt. II. 238. nicht aber diejenige, die beſonders bei dem Reichshofrath zu allda anhängigen Prozeſſen legitimirt ſind. L. c.

Goldſorten, fremde. kurmainziſches Monitum. I. 479. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Gonzaga, des Prinzen, Vorſtellung, die Anſprüche ſeines Hauſes auf Mantua, Sabloneta nnd Bozolo betreffend. (Beilag 14.) I. 148. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 273. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 55.) II. 343. Entwurf verleſen, und genehmigt. II. 311. Kurbrandenburgiſches Monitum ad art. XX. §. 8. zu Gunſten dieſes fürſtlichen Hauſes. II. 219. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Gränzlanden. Bei derſelben Umtauſchung wird eben ſo die Einwilligung des Reichs, und der dabei intereſſirten Ständen erfordert, als bei Reichsgränzſcheidungen. I. 491.

Gratien. Verletzung der Konkordaten durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien. II. 5. 9.

Gratifikation. Des Reichserbmarſchalls Bitte nm Ertheilung der kurfürſtlichen Gratifikationen. (Beilag 23. I. 381. wird vom Direktorio produzirt, und zur Diktatur gebracht. I. 371. Umfrag und Stimmen dnrüber. II. 301. ſeqq.

Güter eingegangener, oder noch eingehender Klöſter, wem ſie gehören. I. 354. not. (a.) 355.

H.

Hafen. Zölle in denſelben, kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß. II. 225.

Handelsleute, fremde. Frankfurter Stadtmagiſtrats Vorſtellung an das kurfürſtliche Kollegium, denſelben keine Protektion, zum Nachtheil des ſtädtiſchen Handels zu Frankfurt während der Wahl- und Krönungszeit zu ertheilen. (Beilag 11.) I. 87. Umfrag und Stimmen darüber. I. 84.

Handlungsfreiheit während einem Reichskrieg, Bemerkungen des reichsſtädtiſchen Kollegiums darüber. I. 135.

Hauskrieg, kaiſerlicher. Einſchränkung des Kaiſers bei Entſtehung deſſelben. Der Fürſten Bemerkungen hierüber. II. 59. 60.

— Kurbrandenburgiſches Monitum ad art. IV. §. 2. Stimmen und Schluß. I. 440.

Herr. Den Kurfürſten beizulegendes Prädikat: Herr, kurbrandenburgiſches Monitum und Stimmen. I. 345. wird der kurbraunſchweigiſche Vorſchlag beliebt. I. 346.

Heſſenkaſſel, des Herrn Landgrafen zu, Promemoria, die Beförderung ſeiner fürſtlichen Linie zur neunten Kur betreffend. (Beilag 78.) II. 484. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 369.

Hoch- und Deutſchmeiſteriſchen Abgeordneten Promemoria um ein Salvatorium für den deutſchen Orden, daß deſſen, und ſeiner Gerechtſamen allenfallſige Uebergehung in dem art. X. capit. ſeinen Rechten und Zuſtändigkeiten allemal unnachtheilig und unpräjudizirlich ſeyn ſolle. (Beilag 29.) I. 658. wird produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 299.

Hofmarſchallamt, kaiſerliches. Von deſſen Juriſdiktion ſind der Ständen Geſande, Reſidenten, Geſchäftsträger, und Angehörige eximirt. II. 238.

Hoheitsrechte der Reichsſtänden geſchützt. I. 393. ſeqq.

Hubertsburger Frieden. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. I. 398. 399. 400.

— Kurſächſiſche Proteſtation über deſſen art. 18. und art. 8. des Teſchner Friedens. Kurpfälziſche, und kurbrandenburgiſche Reproteſtationen. I. 399.

J.

Immunitäten, geſandſchaftliche. Reichsſtädtiſche Bemerkungen über deren allzugroße Ausdehnung zum Nachtheil der bürgerlichen Nahrung. I. 136.

Inſtanz, erſte; zum Nachtheil derſelben oder der Austrägen ſind von den Reichsgerichten keine Mandata zu erkennen, auſſer den in ihrer Ordnung vorgeſchriebenen 4. Fällen. Kurpfälziſches Monitum, Stimmen und Schluß. II. 207. ſeqq.

— in geiſtlichen Sachen. II. 13. not. (a.) 20. kurpfälziſche Anmerkung dabei. II. 21.

Inveſtitur. Nach der letzten von 1755. iſt dem König von Sardinien als Herzogen von Savoyen die Belehnung ſeiner Reichslehen zu ertheilen. Kurbraunſchweigiſches Monitum dagegen, Stimmen und Schluß. II. 242.

Italien. Reichsvikariat, und Generalat in Italien des Herzogs von Mantua zum Nachtheil des ſavoyiſchen Hauſes; Sardiniſches Geſuch um deſſen Zernichtung und Kaſſation. I. 93.

— Reichsvikariat daſelbſt dem Hauſe Savoyen beſtättigt. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. II. 243. ſeqq.

Juriſdiktionskonflikte der beiden höchſten Reichsgerichte. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß. II. 155. ſeqq.

— Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 58.) II. 346. wird der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 312.

Jus adcapitulandi nach der Fürſten Bemerkung. II. 35. 45. des kurfürſtlichen Kollegii Verwahrung deßfalls. II. 268.

Juſtizſachen, Beſtimmung, wann in denſelben die von dem Reichshofrath an den Kaiſer zu erſtattende Vota ſtatt haben. II. 151. ſeqq.

K.

Kaiſer. Deſſen Aufenthalt auſſer dem deutſchen Reich. I. 419.

— Deſſen Bündnißrecht in Anſehung ſeiner Erblanden. I. 464. 465.

— Deſſen Verhalten gegen auswärtige Mächte und Staaten, auch bei fremden Kriegen. I. 440. 441.

— Deſſen Rechte bei Kammergerichtsviſitationen. I. 499.

— Deſſen Einzug in die Wahlſtadt Frankfurt. S. Einzug.

Kaiſerliche Kommiſſarien müſſen nicht zu den Kurfürſtentägen zugelaſſen werden. I. 429.

Kaiſerliches Kommiſſionsdekret. Ein ſolches ſoll zur Beförderung der Berathſchlagung über das Münzweſen an die Reichsverſammlung erlaſſen werden. I. 479. item binnen Jahresfriſt wegen einer Kommitialunterſuchung

chung über die ordnungsmäßige Qualifizirung der ſeit 1654. aufgenommenen Fürſten und Ständen. I. 367.

Kaiſerliche Reſervata. Jurisdiktion des Reichskammergerichts darüber. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmenparität dabei. II. 157. ſeqq.

Kammer, landesherliche. Was bei Klagen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, Rechtens. II. 209.

Kammeralgüter. Deren Zollfreiheit; Bemerkungen des reichsſtädtiſchen Kollegiums hierüber. I. 135.

Kammergericht. Deſſen Berichte an den Kaiſer ſollen auch jedesmal an die Reichsverſammlung eingeſchikt werden. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmenparität hierüber. II. 120. ſeqq.

-- an daſſelbe kann der Kaiſer für ſich allein keine Inſtruktionen, Inhibitionen, Partikularverfügungen in Juſtizſachen, noch auch Reſkripte auf Einſendung der Protocollorum Pleni et Senatuum erlaſſen. II. 122. ſeqq.

— deſſelben auſſerordentliche Ausgaben ſollen nicht blos aus der zu Beſoldungen beſtimmten Pfennigmeiſtereikaſſe, ſondern aus der fiskaliſchen Kaſſe beſtritten werden. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmenparität deßfalls. II. 218.

— deſſelben Jurisdiktion über kaiſerliche Reſervata. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmenparität hierüber. II. 157. ſeqq.

— Deſſelben Matrikularanſchlag müſſen die neue Reichsſtände auf ſich nehmen. I. 364.

— kaiſerliche Promotoriales an daſſelbe. Aeuſſerungen der Kurhöfen hierüber. II. 122. ſeqq.

— die Reichsſchlüſſe von den Jahren 1719. und 1775. wegen beſſerer Unterhaltung deſſelben, und Vermehrung der Beiſitzer beſtättigt. II. 164.

Kammergerichtsordnung vom Jahr 1555. Kurbraunſchweigiſches Monitum, Stimmen und Schluß hierüber. I. 401. 402. 403.

Kammergerichtsviſitation. Rechte des Kaiſers dabei. I. 499.

— Beſchleunigung der Reichsdeliberationen über dieſe Materie nach den reichsfürſtlichen Bemerkungen. II. 55. 80.

Kammerrichter. Deſſen Eigenſchaften. II. 125. ſeqq. 159. not. (a.)

Kanonen. Anſtand des Kurkollegiums über die Löſung der Kanonen bei der vorſeyenden erſten Durchfahrt des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſendarmſtadt durch Frankfurt. I. 10.

— Vorſchrift über derſelben Löſung bei dem kaiſerlichen Einzug. II. 400. N. III. 403. N. x.

Kanzlei = und Taxgelder. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. II. 79.

Kapitulation. S. Wahlkapitulation.

Klöſter, eingezogener oder noch eingehender, Güter; was dabei Rechtens. I. 354. not. (a.) ſeqq.

Kölln, Kur, erklärt, daß es nicht beiwirken könne, daß der Kurbrandenburg in der Wahlkapitulation das Prädikat: Königliche Majeſtät: beigelegt werde. I. 347. Kurbrandenburg verwahrt ſich gegen dieſe Erklärung. L. c. Weitere Aeuſſerungen der kurbrandenburgiſchen und kurköllniſchen Wahlbotſchaften über das Prädikat: Majeſtät. I. 359. 360.

— alterniret mit Kurtrier im Sitzen. Vorbericht §. 9. nicht aber im Stimmen. L. c.

— widerſpricht Kurtrier den Vorrang bei dem Wahldekret. Kurtrieriſche Gegenäuſſerung. II. 357. wurde durch den erſten kurmainziſchen HerrnWahlbotſchafter eine Uebereinkunft zwiſchen beiden Kurhöfen getroffen. II. 358. und L. c. not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls für Kurtrier, und Kurkölln. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365.

— reproteſtirt gegen die kurpfälziſche Proteſtation in Betreff des Begleitungsrechts der Reichsinſignien. II. 167.

— vereinigt ſich gemeinſchaftlich mit Kurmainz über die Monita ad art. XIV. capit. II. 4. not. (b.)

Kurköllniſche Monita zur Wahlkapitulation.

Ad art. II. §. 6. wegen genauerer Beobachtung des in Betreff des Bücherweſens im Jahr 1715. den 18. Juli ergangenen Edikts. I. 409. wird deßfalls nach dem kurtrieriſchen Vorſchlag ein Kurkollegialſchreiben beſchloſſen. I. 411. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Siehe Beilag zum Wahlprotokoll 54.)

Ad art. III. §. 18. (auch reſpective kurpfälziſches) um Weglaſſung dieſes §phs. I. 436. wird genehmigt. I. 437.

Ad art. VIII. §. 26. wegen richtigerem Sinne des §phs durch Zuſetzung des Worts: anhalten. I. 476. genehmigt mit der kurtrieriſchen Bemerkung. I. 477.

Ad art. X. §. 3. in Betreff der franzöſiſchen Nationalverſammlungsſchlüſſe wider die Rechte deutſcher Reichsſtänden. I. 488. wird deßfalls ein Kurkollegialſchreiben beſchloſſen. I. 491. Kurkollegialſchreiben deßfalls. S. Beilag zum Wahlprotokoll 61.

— §. 5. in Betreff der einzuholenden Miteinwilligung des Reichs, und der dabei intereſſirten Ständen bei Umtauſch der Gränzlanden. I. 491. genehmigt. L. c.

— §. 6. in Betreff der veräuſſerten Reichslehen in der Schweiz, wurde ausgeſetzt. I. 491. not. (a.).

Ad art. XIV. gemeinſchaftlich mit Kurmainz. §. 1. wegen Uebertrettung der Konkordaten. II. 5. wird das Konkluſum in Rückſicht des kurbraunſchweigiſchen Vorbehalts ausgeſetzt. II. 12. genehmigt. II. 111.

— §. 2. in Betreff der römiſchen Prozeſſen gegen deutſche Erz = und Biſchöffe, und Verfahrungsart dabei. II. 12. genehmigt. II. 15.

— §. 3. die Aufrechthaltung der Konkordaten, und Privilegien gegen die Eingriffe des römiſchen Hofs betreffend. II. 15. genehmigt. II. 18.

— §. 4. den Rekurs nach Rom in Civilſachen betreffend. II. 18. genehmigt. II. 19.

— §. 5. die Scheidung der geiſtlichen und weltlichen Sachen, und die Inſtanzen in geiſtlichen Sachen betreffend. II. 19. genehmigt. II. 22.

Ad art. XVII. §. 1. wegen williger Uebernahm der auf den öſtreichiſchen oder burgundiſchen Kreis erkannten Exekution. II. 159. not. (b.) wird ausgeſetzt. L. c.

— §. 2. (und kurtrieriſches) wegen Beſchleunigung der Reviſionen über die an den Reichsgerichten erhobenen Streitigkeiten. II. 160. genehmigt. II. 161.

— Wahlvollmacht. (Beilag 4.) I. 55. in Umfrag geſtellt und angenommen. I. 34. beurtheilt. I. 42. not. f. 111.

Kollegial = Gutachten = Schluß = Schreiben, ſiehe Kurkollegial = Gutachten = Schluß = Schreiben.

Komerzienbeförderung. I. 469. 471. 472.

Komitial = Unterſuchung ordnungsmäßiger Qualifizirung der vom Jahr 1654. aufgenommenen Fürſten und Ständen. Deßfalls ſoll binnen Jahresfriſt ein kaiſerliches Kommiſſionsdekret erlaſſen werden. I. 367.

Kommiſſionen. Des reichsſtädtiſchen Kollegiums Bemerkungen wegen Verletzung der reichsſtädtiſchen Auſtregalinſtanz und Beſchwerung mit koſtbaren öfters unnöthigen Kommiſſionen. I. 142.

Kommiſſionsdekret, kaiſerliches. S. kaiſerliches Kommiſſionsdekret.

Konferenzen, präliminar. Beſchreibung derſelben und Verfahrungsart dabei. Vorbericht §. 6. — Gegenſtänden. Vorbericht §. 6. I. 4. 7. — Direktorialvortrag daſelbſt. I. 3. NB. wie viel Sitzungen und wann dieſelbe gehalten worden. S. Sitzung.

— Hauptkonferenzen. Derſelben Anfang und wo ſie gehalten worden. Vorbericht §. 7. — Verfahrungsart dabei überhaupt. Vorbericht §. 9. — Verfahrungsart bei Behandlung der Wahlgeſchäften ſelbſten, beſonders des Kapitulationsgeſchäfts. I. 11. wird reproponirt, und ein eignes Konkluſum darüber abgefaßt. I. 81. ſeqq.

— Beſtimmung des Eröffnungstags der feierlichen Wahlkonferenzen auf den 9 Auguſt. I. 11. wird der Tag der erſten feierlichen Auffahrt auf den 11 Auguſt verſchoben. I. 12.

Konklave. Sitze der Herrn Kurfürſten und erſtern Herrn Wahlbotſchaftern in conclavi bei der Wahlzeremonie. II. 375.

Konklaviſten. Anzahl derſelben wird beſtimmt. II. 264. Namen derſelben von jedem Kurhof. II. 416. ſeqq.

Konkluſum. S. Schluß.

Konkordaten mit dem römiſchen Hofe; Beſchwerden wegen Uebertrettung derſelben. II. 5. ſeqq.

— Deren Verletzung durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien. II. 5. 9.

— Deren Aufrechthaltung gegen die Eingriffe des römiſchen Hofs. II. 15. ſeqq.

— über dieſelbe kann ſich der römiſche Hof keine einſeitige, und gegen den Sinn und Buchſtaben laufende Auslegung anmaſen. II. 15. 16. not. (a.)

— mit Nikolaus dem V. beſtättigt. II. 8. 9. 10.

— Principum mit Pabſt Eugen dem IV. geſchloſſen beſtättigt. II. 5. 8. 9.

Konſultationszimmer. Deſſen Einrichtung. Vorbericht §. 8.

Kor. Sitze der Herrn Kurfürſten, und erſtern Herrn Wahlbotſchaftern in choro bei der Wahlzeremonie. II. 139. ſeqq. 373.

— Reichserbmarſchallamtliches Protokoll, die Einrichtung der Sitze für die höchſten kurfürſtlichen Perſonen und ihren Botſchaftern in demſelben betreffend. (Beilag 50.) II. 317. (NB. ließ fünfzigſte, ſtatt: fünf und vierzigſte.) genehmigt. II. 301.

Koriſten. Anzahl derſelben wird beſtimmt. II. 264. Namen derſelben von jedem Kurhof. II. 416. ſeqq.

Kreditiven auswärtiger Potentaten, und Reichsſtänden Geſanden an dem Wahlkonvent.

— Des päbſtlichen Nuntii, erſtes. (Beilag 20.) I. 377. wird zur Dik-

tatur gebracht. I. 357. Umfrag, und Stimmen hierüber. I. 358. 428. der proteſtantiſchen Kurhöfen Aeuſſerung ſowohl gegen daſſelbe, als gegen das deßfalls gefaßte Konkluſum; Gegenäuſſerung der Katholiſchen. I. 428. wird das Original dem päbſtlichen Nuntius wieder zurückgegeben. I. 358. not. (a.) Zweites: (Beilag 39.) II. 183. wird produzirt. II. 177. in Umfrag gebracht. II. 224. ſtatt des erſten per unanimia angenommen. II. 225.

— des ruſſiſch kaiſerlichen Geſanden, Grafen Nikolaus von Romanzow an das hohe kurfürſtliche Wahlkollegium. (Beilag 33.) II. 87. wird produzirt. II. 22.

— des königlich ſardiniſchen Geſanden Marquis de Breme an das hohe kurfürſtliche Wahlkollegium. (Beilag 12.) I. 90. produzirt. I. 86.

— des Freiherrn von Sekendorf an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Herzogen Karl von Braunſchweig = Lüneburg. (Beilag 47.) II. 291. wird produzirt. II. 280.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Landgrafen von Heſſen. (Beilag 42.) II. 197. produzirt. II. 177.

— des Freiherrn von Lützow an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz von Herrn Adolph Friedrich Herzogen zu Meklenburg. (ad Beilag 51.) II. 323.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Friedrich Franz Herzogen zu Meklenburg. (Beilag 40.) II. 185. produzirt. II. 177.

— des Freiherrn von Sekendorf an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz von ebendemſelben. (Beilag 41.) II. 196. produzirt. II. 177.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Wilhelm Prinzen von Oranien. (ad Beilag 51.) 324.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Ernſten Herzogen zu Sachſen. (ad Beilag 51.) II. 325.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Georgen Herzogen zu Sachſenmeinungen. (Beilag 28.) I. 656. produzirt I. 501.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Ernſt Friedrichen Herzogen zu Sachſen-Koburg. (Beilag 27.) I. 655. produzirt. I. 501.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Georgen Herzogen zu Sachſenmeinungen. (Beilag 28.) I. 656. produzirt. I. 501.

— Ebendeſſelben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz von Herrn Karl Herzogen zu Würtenberg. (ad Beilag 51.) II. 321. und 327.

— des Karl Friederich Häberlin an den hohen Wahlkonvent von dem reichsſtädtiſchen Kollegio in Schwaben. (ad Beilag 49.) II. 375.

Kreis, burgundiſcher. Kurkölniſches Monitum, deſſelben willige Uebernahm der auf ihn erkannten Exekution betreffend; wird ausgeſetzt. II. 159. not. (a.)

Kreispräſtationen. Schwäbiſchen Kreiſes Bemerkungen wegen den ſich deßfalls eximirenden Ständen, Stifter, und Herrſchaften. II. 52. 72. 96. 98. 99.

Krieg. Einſchränkung des Kaiſers bei Führung eines Hauskrieges; der Fürſten Bemerkung hierüber. II. 59. 60.

Krö=

Krönung, auf den 9ten Oktober beſtimt. II. 431. die dazu nöthige Veranſtaltungen getroffen. L. c. ſeqq. Anſagzettel zur Krönung. II. 432. 455. Die geiſtliche Herrn Kurfürſten fahren in die Krönungskirche. II. 432. Reverſales für das Stift und Stadt Aachen de non praejudicando. II. 456. werden vor der Krönung den Deputirten überreicht. II. 432. einige Stücke Reichsinſignien werden in das kaiſerliche Quartier gebracht. II. 433. die übrige Reichsinſignien werden auf den Altar gelegt. L. c. Der weltlichen Herrn Kurfürſten erſte Herrn Geſande fahren vom Römer an das kaiſerliche Quartier L. c. Zug vom kaiſerlichen Quartier in die Krönungskirche. II. 434. Empfang bei der Krönungskirche. II. 435. Der anweſenden Herrn Kurfürſten Geſande, und der abweſenden zweite und dritte fahren einzeln zur Krönungskirche. II. 437. Verrichtungen der Reichserbämtern. L. c. Krönungszeremonie. II. 437. ſeqq. Erſter Eid Sr. röm. kaiſerl. Majeſtät. II. 439. 459. Zweiter Eid. II. 443. in lateiniſcher Sprache. II. 460. in deutſcher. II. 461. Ritterſchlag. II. 446. zum Ritterſchlag präſentirte. II. 462. ſeqq. Se. kaiſerl. Majeſtät werden zum Mitkanoniko des Stifts Aachen aufgenommen. II. 447. des Stifts Rechte. II. 447. 466. Zug aus der Krönungskirche auf den Römer. II. 448. Reichserzamtliche Verrichtungen auf dem Römerplatz. II. 450. Tafel für Ihro kaiſerl. Majeſtät und der Herrn Kurfürſten. II. 452. Zug zum kaiſerl. Quartier. II. 454.

— Memorial von Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Frankfurt, die Admittirung einer Rathsdeputation bei bevorſtehenden Wahl- und Krönungsaktibus betreffend. (Beilag 70.) II. 429. wird produzirt und zur Diktatur gebracht. II. 359.

Krönungsakt des römiſchen Kaiſers Leopolds II. (Beilag 72.) II. 431. wurde der vom Jahr 1745. pro baſi genommen, und die erforderliche Abänderungen mündlich bemerkt. II. 362.

Krönungstag. Reichserbmarſchallamtlicher Bericht in Betreff des feierlichen Zugs an demſelben. (Beilag 22.) I. 380. wird vom Direktorio produzirt. I. 371. Umfrag und Schluß darüber. I. 389.

Kurböhmen. S. Böhmen.

Kurbrandenburg. S. Brandenburg.

Kurbraunſchweig. S. Braunſchweig.

Kurkölln. S. Kölln.

Kurmainz. S. Mainz.

Kurpfalz. S. Pfalz.

Kurſachſen. S. Sachſen.

Kurtrier. S. Trier.

Kurfürſten. Derſelben Vorſtellungen wolle der Kaiſer gerne vernehmen und beantworten. I. 416.

— Denſelben wird auf das kurbrandenburgiſche Monitum nach dem kurbraunſchweigiſchen Vorſchlag das Prädikat: Herr, beliebt. I. 345. 346.

— Diejenige, welche zugleich ſouvraine Könige ſind, verlangen das Prädikat: königliche Majeſtät, in der Wahlkapitulation, wird aber nicht beliebt. I. 347. 348. Kurköllniſche Aeuſſerung dabei. L. c. Kurbrandenburgiſche Verwahrung gegen dieſe Aeuſſerung. L. c. weitere Aeuſſerungen der kurbrandenburgiſchen und kurköllniſchen Wahlbotſchaften hierüber. I. 359. 360. nochmalige Anregung von Kurbraunſchweig und Kurbrandenburg bei Verleſung des Proömiums der Wahlkapitulation wegen dem bei den königlichen Mitgliedern des kurfürſtlichen Kollegii unterlaſſenen Prädikat: Majeſtät. II. 307.

— Derſelben kollegialiſche Gutachten in wichtigen Sachen. I. 415.

— Derſelben Primogeniturrecht. I. 355. 356. Verſchiedene Meinungen über die Frage, ob das Primogeniturrecht nur auf die Kurlande gehe. I. 356.

— Derſelben Geſanden Rang vor den Fürſten. I. 437. Der Fürſten Beſchwerden dagegen. II. 24. 25. 26. 37. 48. 58.

Kurfürſtliches Kollegium. Fürſtliche Bemerkungen wegen deſſen Zenſur über die von Fürſten und Ständen übergebene Memorialien. II. 40. 53. 74.

— Verwahrung deſſelben Rechten, Befugniſſen, und Vorzügen bei Abfaſſung der Wahlkapitulation. II. 268.

Kurfürſtenthum. Errichtung neuer Kurfürſtenthümer ohne des geſammten Reichs Einwilligung. Der Fürſten Beſchwerden hierüber. II. 46.

— Promemoria des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel, die Beförderung ſeiner fürſtlichen Linie zur 9ten Kur betreffend. (Beilag 78.) II. 484. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 369.

Kurkollegialgutachten in wichtigen Sachen. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmengleichheit dabei. I. 415.

Kurkollegialſchluß vom 4ten Juni 1658. an den Herzog von Mantua wegen Annullirung und Aufhebung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiſerlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien. II. 243.

Kurkollegialſchreiben. Der §. 3. art. XXX. Capit. Franciſci I. wegen Beobachtung derſelben wird in die neue Kapitulation wieder eingeſchalten. II. 304.

— Umfrag und Stimmen, ob ein ſolches, in Anſehung der bei Lehensanfall, womit Reichsſtände ſchon koinveſtirt ſind, zu entrichtenden Laudemial- und Anfallsgelder, zu erlaſſen ſeye. II. 174. ſeqq.

— Von dem dermaligen Wahlkonvent an kaiſerliche Majeſtät erlaſſene:

1tens. Das Bücherweſen im Reich betreffend. (Beilag 54.) II. 342. wird beſchloſſen. I. 409. ſeqq. der Entwurf abgeleſen, und genehmigt. II. 311.

2tens. Die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga betreffend. (Beilag 55.) II. 343. wird beſchloſſen. II. 273. ſeqq. der Entwurf abgeleſen und genehmigt. II. 311.

3tens. Die Gerechtſame der Reichsvikarien betreffend. (Beilag 56.) II. 344. wird beſchloſſen. I. 495. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 311. Kurſächſiſche und kurpfälziſche Aeuſſerung dabei. L. c.

4tens. Die Reviſionsſporteln bei dem kaiſerlichen Reichshofrath betreffend. (Beilag 57.) II. 345. wird durch Kurmainz proponirt. II. 268. beſchloſſen. II. 271. verleſen und genehmigt. II. 311.

5tens. Die Jurisdiktionskonflikte der höchſten Reichsgerichten betreffend. (Beilag 58.) II. 346. wird beſchloſſen. II. 155. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 312.

6tens. Die Eingriffe der Nationalverſammlung in die Rechte der deutſchen Ständen betreffend. (Beilag 61.) II. 392. wird beſchloſſen. I. 488. ſeqq. II. 271. ſeqq. der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

7tens. Die Anſprüche des ſardiniſchen Hauſes auf das Marquiſat Pregola betreffend. (Beilag 62.) II. 394. wird beſchloſſen. II. 266. 267. der Ent-

Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

8tens. Das Geſuch des Reichsgrafenſtandes wegen des Prädikats: Wir betreffend. (Beilag 63.) II. 395. wird beſchloſſen. II. 298. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

9tens. Die Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes betreffend. (Beilag 64.) II. 386. wird beſchloſſen. II. 276. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

10tens. Das meklenburgiſche privilegium de non appellando betreffend. (Beilag 65.) II. 397. wird beſchloſſen. II. 277. ſeqq. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

Kurſchwerter werden den geiſtlichen Hrn. Kurfürſten von den Erbmarſchällen bei der Wahlzeremonie, mit aufrechter Spitze, vorgetragen. II. 373. bei der Krönung die Spitze unterwärts gekehrt. II. 436.

Kurverein. Erſte Propoſition, und Abſtimmung über die Erneuerung und Beſchwörung derſelben. I. 82. Umfrag, Stimmen, und Schluß über die Frage: ob dieſelbe wieder abzuſchwören. II. 362. Kurpfalz und Kurbraunſchweig haben dieſelbe ſchon im Jahr 1764. abgeſchworen. II. 363. Privatbeſprechung über die Art, und Ordnung bei Erneuerung und Beſchwörung derſelben. II. 366. förmliches Konkluſum über dieſen Gegenſtand. II. 367. Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, und Ihre kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln beſchwören dieſelbe in höchſteigner Perſon. II. 367. 368. Die letzte allgemeine Kurverein vom Jahr 1558. (Beilag 74.) II. 469. Formular der auszuſtellenden Rezeptionsurkunden. (Beilag 75.) II. 479. Revers bei Aufnahm zur Kurverein. (Beilag 76.) II. 481. Eide der Herrn Kurfürſten, welche die Kurverein in höchſteigner Perſon beſchwören, Eide der Herrn Botſchafter, welche dieſelbe im Namen ihrer Herrn Prinzipalen beſchwören. (Beilag 77.) II. 483. wurden ſämtlich vor der wirklichen Beſchwörung abgeleſen. II. 367. wirklicher Beſchwörungsaktus der Kurverein. II. 368.

L.

Landesherrn. Der Landſtänden oder Unterthanen Klagen wider dieſelbe überhaupt; item in Privatſachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen. was dabei Rechtens. II. 209. ſeqq.

Landesherrliche Rechte mehr beſtimmt. I. 368.

Landeshoheit der Ständen. in dieſelbe ſolle von Niemanden, wer der auch ſeye, ſowohl in als auſſer dem Reich Eingriffe geſchehen. Kurmainziſches Monitum. I. 390.

Landesregierung der Reichsſtänden bleibt der oberſtrichterlichen Gewalt unterworfen. I. 363.

Landgericht in Schwaben. ſchwäbiſchen Kreiſes Beſchwerden dagegen. II. 92.

Landſtänden oder Unterthanen Klagen wider ihre Obrigkeit überhaupt; item in Privatſachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen. was dabei Rechtens. II. 209. ſeqq.

— Reichsfürſtliche Beſchwerden vom Jahr 1742. über die Auslaſſung der Diſpoſition der perpetuæ in Betreff der Landſtänden und Landſteuern. II. 42.

Landvogtei, und Landgericht in Schwaben. ſchwäbiſchen Kreiſes Beſchwerden dagegen. II. 92.

Lan-

Laudemial = und Anfallsgelder. Altweltfürſtlicher Häuſer Bemerkungen hierüber. II. 81.

--- Bei Anfall der Lehen, womit Reichsſtände ſchon koinveſtirt ſind. II. 169. ſeqq.

Laudemial = und Lehenstaxerhöhungen. Bemerkungen des reichsſtädtiſchen Kollegiums darüber. I. 140.

Legſtätte der Reichsſteuern. I. 460. 461.

Lehen. Erſte Inſtanz in Lehensſachen ohne Unterſchied, ob die Beſitzer mittelbarer Lehen für ihre Perſon mittelbar, oder unmittelbar ſind. Kurtrieriſches Monitum ward ausgeſetzt. II. 207. not. (a.)

--- Reichsſtändiſche Gerichtsbarkeit nach den Lehenrechten, und rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten beſtättigt. II. 220.

Lehen, Fürſten und Fahn. Kurmainziſches zurückgenommenes Monitum. I. 495. not. (a.)

Lehen, Reichs. Der Reichsſchluß vom 9ten Dezember 1722. beſtättigt. I. 492.

--- Bei derſelben Anfall an die ſchon damit koinveſtirte Reichsſtände zu bezahlende Laudemial = und Anfallsgelder. II. 169.

--- Die Wiedervergebung eröffneter Reichslehen, und der Reichsthronlehen kömmt den Reichsvikarien nicht zu. Monita von Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig hierüber, Stimmen und Schluß. I. 495.

--- Bemerkungen der Reichsfürſten in Betreff derſelben Vergebung von den Reichsvikarien. II. 40. 52. 71.

--- Reichsſtädtiſche Bemerkungen über das Mitſtimmungsrecht der Reichsſtädte bei Vergebung derſelben. I. 137.

--- veräuſſerte. Bemerkungen der Reichsfürſten in Betreff ihrer Konkurrenz dabei. II. 40. 51. 70.

--- In der Schweiz. Reichsfürſtliche Anmerkung hierüber. II. 39. 40. Das kurköllniſche Monitum hierüber wurde ausgeſetzt. I. 491. not. (a.)

Lehenbriefe. Deren Ausfertigung nach dem vorigen Tenor. I. 493. 494. 495.

Lehensſachen. Beſchwerde des reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben darüber. II. 313. Umfrag, Stimmen und Schluß hierüber. II. 300. 301.

Lehenstax, doppelter, von den ſekulariſirten, und in weltliche Fürſtenthümer verwandelter Stifter. Kurbrandenburgiſches Monitum und Stimmen. II. 170. ſeqq. Kurbrandenburg behält ſich deßfalls eine weitere Erläuterung vor. II. 173. Kurmainz ebenfalls. II. 174. 206. Kurbrandenburgiſche Erläuterung. II. 205. Kurmainziſche Erläuterung. II. 260. Schluß. II. 262.

Lehenstax = und Laudemialerhöhungen. Bemerkungen des reichsſtädtiſchen Kollegii darüber. I. 140.

Leiningiſches, fürſtlich, Promemoria die Beſitzungen im Elſaß betreffend. (Beilag 67.) II. 405. wird produzirt, und zur Diktatur gebracht. II. 355.

M.

Magiſtrat zu Frankfurt. S. Frankfurt.

Mainz, Kur, verwahret ſich gegen den Schluß die Verabfolgung der Reichshofrathsakten in die Reichsvikariatsgerichte nach allgemeiner Anordnung des Erzkanzlers betreffend. I. 436. Gegenerklärung der übrigen Kurhöfe gegen dieſe Verwahrung. II. 111.

--- ver=

— vereinigt ſich gemeinſchaftlich mit Kurkölln über die Monita ad art. XIV. II. 4. not. (b.)

— Deſſen Monita zur Wahlkapitulation.

Ad art. I. §. 2. in Betreff der in und auſſer ihren Territorien zu beſtättigenden Macht und Gewalt der deutſchen Erz- und Biſchöffen. I. 351. Veranlaſſung zu dieſem Monito. L. c. not. (a.) genehmigt. I. 352.

ad eundem §. 2. wegen den Gütern eingezogener oder noch eingehender Klöſter. I. 354. not. (a.) wurde nicht produzirt. L. c.

Ad art. I. §. 8. in Betreff der von Niemanden, wer der auch ſeye, ſowohl in als auſſer dem Reich zu geſtattende Eingriffe in die Landeshoheit der Ständen. I. 390. genehmigt. I. 391.

ad eundem §. 8. wegen Schützung der deutſchen Erz- und Biſchöffen bei dem Umfang ihrer Erz- und Bißthümer, und bei ihren Metropolitan- und Diözeſangerechtſamen. I. 391. not. (a.) wird umgangen, weil ſolches ad §. 2. ſchon entſchöpft iſt. L. c. und I. 352.

Ad art. II. §. 8. in Betreff der Schriften gegen die ſimboliſche Bücher beiderlei Religionen, guten Sitten, öffentliche Ruhe, und die gegenwärtige Reichsverfaſſung. I. 412. genehmigt mit der kurtrieriſchen Faſſung. I. 414.

Ad art. III. §. 3. in Betreff der Vorſtellungen der Kurfürſten an kaiſerliche Majeſtät. I. 416. genehmigt. L. c.

Ad art. III. §. 15. gegen Ueberſchreitung der geſetzlichen Gränzen der Reichsvikariatsrechten. I. 429. not. (a.) wurde nicht zu Protokoll gegeben, und das weitere ad §§. 18. et 19. vorbehalten. L. c.

Ad art. III. §. 19. das ad art. III. §. 15. bemerkte Monitum in einer anderen Faſſung. II. 115. genehmigt. II. 118.

Ad art. IV. §. 6. wegen Einziehung der Reichsfeſtungen, und Zueignung der Grundeigenthümer derſelben. I. 445. genehmigt. I. 446.

Ad art. IV. §. 7. in Betreff der Werbung kaiſerlicher Hausvölker, und deren Verpflegung. I. 447. not. (b.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. IV. §. 14. in Betreff fremder Werbungen. I. 453. genehmigt. I. 455.

Ad art. IV. §. 16. in Betreff des Servies für die kaiſerliche Truppen. wurde ausgeſetzt. I. 458. und 447. not. (b.)

Ad art. VII. §. 1. wegen Verbeſſerung der Reichspolizeiordnungen, Beförderung der Komerzien, und beſonders des Buchhandels. I. 469. genehmigt mit den kurbraunſchweigiſchen Einſchaltungen. I. 470.

Ad art. IX. §. 4. wegen der, mittels eines eigends an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Kommiſſionsdekrets zu befördernden Berathſchlagung der Münzen halber. I. 479. genehmigt mit der kurböhmiſchen Bemerkung. L. c.

Ad art. IX. §. 5. in Betreff der von dem rezipirten Konventionsfuße abweichenden Proportion der Goldſorten, iſt ausgeſetzt worden. I. 479. not. (a.)

Ad art. IX. §. 7. in Betreff der nicht rechtmäßig, nach Maas des §. 6. erhaltenen Münzregalien und Privilegien. I. 480. nicht genehmigt. I. 481.

Ad art. X. §. 12. wegen dem Beitrag zur Reichshilfe von den italieniſchen Vaſallen, und Beſitzer unmittelbarer Allodien. I. 493. genehmigt mit dem kurpfälziſchen Beiſatz. II. 110.

Ad art. XI. §. 7. in Betreff der Fürſten- und Fahnlehen. I. 495. not. (a.) ward nicht vorgebracht. L. c.

Ad art. XII. §. 5. in Betreff der zu verbeſſerenden Reichsexekutionsordnung. I. 499. beruhet durch das genehmigte kurtrieriſche Monitum. L. c.

Ad art. XIII. §. 8. in Betreff der dem Reichsdirektorio von den übrigen Direktoren gemachten Erſchwerung oder Eingriffe in das Recht, die Proponenda in alle Kurkollegien zu bringen. II. 4. not. (a.). wurde nicht zum Protokoll gebracht. L. c.

Ad art. XIV. gemeinſam mit Kurkölln. §. 1. wegen Uebertrettung der Konkordaten. II. 5. genehmigt. II. 111. Erſter Aufſatz dieſes moniti mit Anmerkungen. II. 5. not. (a.)

— §. 2. in Betreff der römiſchen Prozeſſen und Verfahrungsart dabei gegen deutſche Erz- und Biſchöffe. II. 12. genehmigt. II. 15. Erſter Aufſatz mit Anmerkungen. II. 13. not. (a.)

— §. 3. Die Aufrechthaltung der Konkordaten und Privilegien gegen die Eingriffe des römiſchen Hofs betreffend. II. 15. genehmigt. II. 18. Erſter Aufſatz mit Anmerkungen, II. 16. not. (a.)

— §. 4. Den Rekurs nach Rom in Zivilſachen betreffend. II. 18. genehmigt. II. 19. Erſter Aufſatz mit Anmerkungen. II. 18. not. (a.)

— §. 5. Die Scheidung der geiſtlichen und weltlichen Sachen, und die Inſtanzen in geiſtlichen Sachen betreffend. II. 19. genehmigt. II. 22. Erſter Aufſatz mit Anmerkungen. II. 20. not. (a.)

Ad art. XVI. §. 15. in Betreff der dem Kaiſer durch die Reichsreferendaire vorzutragenden votorum in Juſtizſachen. II. 154. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XVII. §. 3. in Betreff der Kammergerichtsviſitationen und Rekurſen an den Reichstag, auch kurbraunſchweigiſches Monitum ad eundem. II. 161. beide genehmigt mit den kurtrieriſchen Zuſätzen. II. 163.

— Sr. kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz Verrichtungen beim Wahlakte. Höchſtdeſſelben Anrede an die Herrn Kurfürſten und Wahlbotſchafter in choro. II. 374. 378. an die Notarios. II. 375. 384. Höchſtdeſſelben erſte Anrede an die Herrn Kurfürſten und Wahlbotſchafter in Konklavi. II. 375. 384. zweite. II. 375. 385. an die Notarios. II. 376. 385. Dritter Vortrag an die Herrn Kurfürſten und Wahlbotſchafter in Konklavi. II. 376. 386. Höchſtdeſſelben Stimme bei der Wahl ſelbſten. II. 376. 387. Vierter Vortrag bei eingelaſſenen Notarien und Zeugen. II. 376. 387. abermalige Requiſitio an die Notarios. II. 376. 388. Fünfter Vortrag, an die kurböhmiſche Botſchaft. II. 376. 388. Sechſter Vortrag, an die kurböhmiſche Bevollmächtigte. II. 377. 389. Höchſtdeſſelben Proklamation des neuerwählten römiſchen Königs, in Konklavi. II. 377. 389. Zweite Proklamation durch den kurmainziſchen Herrn Domprobſten, auf der Bühne. II. 377. 391.

— Sr. kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz als Konſekrator Verrichtungen bei der kaiſerlichen Krönung. S. Krönungsaktus per totum. (Beilag 72.) II. 431.

— Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz wohnten der Eröffnung des Reichshofraths in höchſteigner Perſon bei, wie auch der dritte kurböhmiſche HerrWahlbotſchafter. II. 368.

Mainziſche Garde, und die kurſächſiſche beſetzen die Wahlkirche bei der Wahl. II. 373. wird ſich von Kurſachſen der Schluß deßfalls bis zur näheren Einſicht der vorherigen Akten vorbehalten. II. 354. kurmainziſche Erklärung deßfalls. II. 359.

— Wahlvollmacht. (Beilag 2.) I. 50. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. I. 32. beurtheilt. I. 42. not. f. 1.

Majeſtät. die Benennung: Majeſtät ward den Kurfürſten, welche zugleich Könige ſind, in der Kapitulation nicht beliebt. I. 347. 348. Anſtände der Kur-

Kurkölln über das deßfallſige kurbrandenburgiſche Monitum, und kurbrandenburgiſche Reſervation. I. 347. weitere Aeuſſerungen der kurbrandenburgiſchen und kurkölniſchen darüber. I. 359. 360. Kurbraunſchweigiſche Aeuſſerung über dieſen Punkt bei Verleſung des Proömiums. II. 307. Kurbrandenburg adhärirt dieſer Aeuſſerung. II. 308. Benehmen der übrigen Wahlbotſchafter dabei. L. c. not. (a.)

Mandata. Dieſelbe ſind von den Reichsgerichten auſſer den in ihrer Ordnung vorgeſchriebenen 4. Fällen zum Nachtheil der Austrägen oder erſter Inſtanz nicht zu erkennen. Kurpfälziſches Monitum, Stimmen, und Schluß. II. 207. ſeqq.

Mandatsprozeß bei den Reichsgerichten. Beſchwerde der Fürſten darüber. I. 504.

Mangin, Architekts, Plan oder Vorſchlag in Betreff der zur Plazirung einer größeren Anzahl Zuſchauer bei der kaiſerlichen Krönung in der Hauptkirche zu errichtenden Gerüſten wird der Prüfung des Reichserbmarſchallamts, und der allerſeitigen Geſandſchaftsmarſchällen mit Zuziehung eines Bauamts unterworfen. I. 12. 14. Reichserbmarſchallamtlicher Bericht deßfalls. (Beilag 21.) I. 378. wird produzirt. I. 370. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. I. 387.

Mantelkleidung der Wahlbotſchafter wird nach dem Vorgang vom Jahr 1764. beſtimmt. I. 10. Der weltlichen Herrn Kurfürſten erſtere Herrn Geſande erſcheinen darinn bei der Wahl. II. 372. bei der Krönung. II. 432.

Mantua. Anſprüche des Herrn Prinzen Gonzaga auf daſſelbe. I. 148.

— Des Herzogs von Mantua Reichsvikariat und Generalat in Italien zum Nachtheil des ſavoyiſchen Hauſes. Sardiniſches Geſuch um Zernichtung und Kaſſation deſſelben. I. 93.

Matrikel. Derſelben Punkt ſoll auf einem gemeinen Reichs- oder abſonderlichen Moderationstag, und nirgend anderſtwo vorgenommen werden. Kurſächſiſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 462. ſeqq.

Matrikularanſchlag, kammergerichtlichen, müſſen die neue Reichsſtände auf ſich nehmen. I. 364.

Meklenburg. Promemoria wegen des Privilegii de non appellando illimitati. (Beilag 40. und 44.) II. 185. bis 195. und 200. werden produzirt. II. 177. Umfrage, Stimmen und Schluß darüber. II. 277. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 65.) II. 397. wird der Entwurf davon verleſen und genehmigt. II. 355.

— Zölle in den meklenburgiſchen Häfen, beſonders in dem Hafen Wernemünde von der Kron Schweden angelegt. Kurbrandenburgiſches Monitum deßfalls, Stimmen und Schluß. II. 225. ſeqq.

— Herzog Karl von, wird zur Ueberbringung des Wahldekrets ſammt dem Notifikationsſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt beſtimmt. II. 309. 310.

Memorialien der Fürſten und Ständen. Reichsfürſtliche Bemerkungen über deren Zenſur vom Reichsdirektorio und kurfürſtlichen Kollegio. II. 40. 53. 74.

Metropolitangerechtſame der Erzbiſchöfen geſchützt. I. 351. 352. 391. not. (a.)

Mißheurathen der Reichsſtänden. II. 221. ſeqq. Aufrechthaltung der deßfallſigen Hausverträgen. L. c. ſeqq. und II. 257. ſeqq.

Monita zur Wahlkapitulation werden vorher dem Direktorio in ſiebenfacher Abſchrift, und von dieſem einer jeden Wahlbotſchaft eine Abſchrift mitgetheilt. l. 343. not. (a.) wird dieſe Verfahrungsart beſchloſſen. l. 81. 82.

— Kurböhmen machte dießmal keines. l. 343. not. (a.)

— der kurfürſtlichen Höfen zur neuen Wahlkapitulation:

Ad Procemium

Kurpfälziſches. l. 344. nicht genehmigt. l. 345

ad idem. Kurbrandenburgiſches, erſtes. l. 345. genehmigt nach dem kurbraunſchweigiſchen Vorſchlag. l. 346.

ad idem. Kurbrandenburgiſches, zweites. l. 347. beruhet ſtante paritate. I. 349.

ad idem. Kurbraunſchweigiſches. l. 349. genehmigt. L. c.

Ad art. I.

§. 2. Kurtrieriſches quoad membrum primum. l. 350. nicht genehmigt. l. 351.

ad eund. Kurmainziſches. l. 351. genehmigt. l. 352.

ad eund. Kurtrieriſches quoad membrum ſecundum. l. 352. genehmigt mit dem kurmainziſchen Zuſatz. l. 354.

ad eund. Kurmainziſches. l. 354. not. (a.) wird nicht produzirt. L. c.

ad eund. Kurbrandenburgiſches. l. 354. 355. genehmigt, daſſelbe ad art. III. §. 4. zu inſeriren. l. 360. 361.

§. 3. Kurbrandenburgiſches. l. 361. genehmigt nach der kurtrieriſchen Einſchränkung. l. 362.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. l. 362. genehmigt. L. c.

§. 4. Kurbraunſchweigiſches. l. 362. 363. genehmigt. L. c.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. l. 363. beruhet ſtante paritate. l. 364.

§. 5. Kurbraunſchweigiſches. l. 364. genehmigt. L. c.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches quoad membrum primum et ſecundum. l. 364. beruhet ſtante paritate. l. 366.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 366. genehmigt. I. 367.

§. 7. Kurtrieriſches. I: 367. genehmigt. L. c.

ad eund. Kurpfälziſches. I. 367. genehmigt. I. 368.

§. 8. Kurbrandenburgiſches quoad membrum primum. I. 368. genehmigt. I. 369. quoad membrum ſecundum. I. 369. genehmigt. I. 370.

ad eund. Kurmainziſches. I. 390. genehmigt. I. 391.

ad eund. Kurmainziſches. I. 391. not. (a.) wird umgangen, weil ſolches ſchon ad §. 2. entſchöpft iſt. L. c. und I. 352.

§. 9. Kurtrieriſches. I. 391. genehmigt. I. 392. S. auch kurbraunſchweigiſches ad art. V. §. 1. quoad membrum ſecundum. I. 460.

ad eund. Kurſächſiſches. I. 392. beruhet ſtante paritate. I. 393.

ad eund. Kurbrandenburgiſches quoad membrum primum. I. 393. genehmigt. I. 394. quoad membrum ſecundum. I. 394. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Beiſatz. I. 395. quoad membrum tertium. I. 395. beruhet ſtante paritate. I. 396.

§. 11. Kurbrandenburgiſches. I. 396. nicht genehmigt. I. 398.

Ad art. II.

§. 3. Kurbrandenburgiſches erſtes. I. 398. genehmigt mit Einſchränkung. I. 400. zweites. I. 400. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Beiſatz, und Einſchränkung. I. 401.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches membrum primum. I. 401. beruhet ſtante paritate. I. 403. membrum ſecundum. I.

404.

404. genehmigt. L. c. membrum tertium. I. 404. genehmigt. I. 405. membrum quartum. I. 405. genehmigt. L. c. membrum quintum. I. 405. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Zuſatz. I. 406. membrum ſextum. I. 406. genehmigt. I. 407. membrum ſeptimum. I. 407. genehmigt. L. c.

§. 4. Kurbraunſchweigiſches. I. 407. nicht genehmigt. I. 408.

§. 5. Kurbraunſchweigiſches. I. 409. nicht genehmigt. L. c.

§. 6. Kurköllniſches. I. 409. wird deßfalls nach dem kurtrieriſchen Vorſchlag ein Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum beſchloſſen. I. 411.

§. 7. Kurbraunſchweigiſches. erſtes. I. 411. genehmigt. L. c. zweites. I. 412. genehmigt. L. c.

§. 8. Kurmainziſches. I. 412. genehmigt mit der kurtrieriſchen Faſſung. I. 414.

Ad art. III.

§. 3. Kurbraunſchweigiſches. I. 415. beruhet ſtante paritate. L. c.

ad eund. Kurmainziſches. I. 416. genehmigt. L. c.

§. 4. Kurbraunſchweigiſches. I. 416. nicht genehmigt. I. 418.

§. 5. Kurpfälziſches. I. 418. genehmigt. I. 419.

§. 11. Kurbraunſchweigiſches. I. 419. beruhet ſtante paritate. I. 420.

§. 13. Kurbrandenburgiſches. I. 429. genehmigt. L. c.

§. 15. Kurmainziſches. wurde nicht zum Protokoll gegeben, und das weitere ad §. 18. et 19. reſervirt. I. 429. und L. c. not. (a.)

§. 16. Kurſächſiſches. I. 430. genehmigt. I. 436.

§. 18. Kurköllniſches, und reſpective kurpfälziſches. I. 436. genehmigt. I. 437.

ad eund. Kurmainziſches und kurſächſiſches. II. 116. das kurmainziſche genehmigt. II. 118.

§. 19. Kurpfälziſches. I. 437. not. (a.) wird ausgeſetzt. L. c. wieder vorgebracht. II. 118. nicht genehmigt. II. 119.

§. 20. Kurbrandenburgiſches. I. 437. nicht genehmigt. I. 438.

§§. 20. et 21. Kurpfälziſches. wird ad art. XXV. §. 7. ausgeſetzt. I. 438.

Ad art. IV.

§. 1. Kurbraunſchweigiſches. erſtes. I. 438. nicht genehmigt. I. 439. zweites. I. 439. beruhet ſtante paritate. I. 440.

§. 2. Kurbrandenburgiſches, I. 440. nicht genehmigt. I. 441.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 441. deſſen erſter Satz genehmigt, der zweite nicht. I. 442.

§. 3. Kurbrandenburgiſches. I. 442. beruhet ſtante paritate. I. 443.

§. 6. Kurbrandenburgiſches. I. 443. genehmigt. L. c.

Kurbraunſchweigiſches. I. 443. beruhet ſtante paritate. I. 445.

Kurmainziſches. I. 445. genehmigt. I. 446.

§. 7. Kurbrandenburgiſche zwei Monita. I. 447. not. (a.) wurden ausgeſetzt. L. c.

Kurmainziſches. I. 447. not. (b.) wurde ausgeſetzt. L. c.

§. 8. Kurbraunſchweigiſches. I. 448. genehmigt. L. c.

§. 9. Kurbrandenburgiſches. I. 449. nicht genehmigt. L. c.

§. 11. Kurbrandenburgiſches. I. 449. nicht genehmigt. I. 450.

Kurpfälziſches. I. 450. genehmigt mit dem kurbrandenburgiſchen Zuſatz. I. 451.

§. 12. Kurbrandenburgiſches. I. 451. nicht genehmigt. I. 452.

§. 13. Kurſächſiſches. I. 452. genehmigt. I. 453.

§. 14. Kurmainziſches. I. 453. genehmigt. I. 455.

§§. 15. et 17. Kurpfälziſches. I. 455. wird die nähere Beſtimmung nach dem kurpfälziſchen Vorbehalt gewärtiget. L. c.

§. 15. Kurbrandenburgiſches. I. 456. beruhet ſtante paritate. L. c.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 456. genehmigt mit dem kurmainziſchen Zuſatz. I. 457.

§. 16. Kurbrandenburgiſches. I. 457. genehmigt. I. 458.

ad eund. Kurmainziſches. ausgeſetzt. I. 458. und 447. not. (b.)

§. 17. Kurbraunſchweigiſches. I. 458. nicht genehmigt. I. 459.

§. 18. Kurbraunſchweigiſches. I. 459. genehmigt. L. c.

Ad art. V.

§. 1. Kurbraunſchweigiſches. I. 460. membrum primum nicht genehmigt, membrum ſecundum iſt ſchon erſchöpft. L. c.

§. 3. Kurbraunſchweigiſches. I. 460. genehmigt. 461.

§. 4. Kurbraunſchweigiſches. I. 461. genehmigt. L. c.

§. 8. Kurbraunſchweigiſches. I. 462. genehmigt nach dem kurſächſiſchen Vorſchlag. L. c.

§. 10. Kurſächſiſches. I. 462. nicht genehmigt. I. 463.

Ad art. VI.

§. 2. Kurbrandenburgiſches. I. 463. nicht genehmigt. I. 464.

§. 3. Kurbrandenburgiſches. I. 464. nicht genehmigt. I. 465.

§. 4. Kurbrandenburgiſches. I. 465. beruhet ſtante paritate. I. 466.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 466. nicht genehmigt. I. 467.

§. 5. Kurbraunſchweigiſches. I. 467. nicht genehmigt. L. c.

Ad art. VII.

§. 1. Kurmainziſches. I. 469. genehmigt mit den kurbraunſchweigiſchen Einſchaltungen. I. 470.

ad eund. Kurbrandenburgiſches. I. 471. nicht genehmigt. L. c.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 471. genehmigt. I. 472.

Ad art. VIII.

§. 4. Kurbrandenburgiſches. I. 472. genehmigt mit dem kurtrieriſchen Vorſchlag. I. 473.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 473. genehmigt nach dem kurtrieriſchen Vorſchlag. I. 474.

§. 11. Kurbraunſchweigiſches. I. 474. nicht genehmigt. I. 475.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 475. genehmigt. I. 476.

§. 12. Kurbrandenburgiſches. II. 225. genehmigt nach dem kurtrieriſchen Vorſchlag. II. 226.

§. 26. Kurkölniſches. I. 476. genehmigt mit der kurtrieriſchen Bemerkung. I. 477.

Ad art. IX.

§. 1. Knrbraunſchweigiſches, mit dem kurtrieriſchen Anhang. I. 477. beides genehmigt. I. 478.

§. 2. Kurſächſiſches. I. 478. genehmigt. L. c.

§. 4. Kurmainziſches nebſt kurböhmiſcher Bemerkung. I. 479. genehmigt. L. c.

§. 5. Kurmainziſches. wurde ausgeſetzt. I. 479. not. (a.)

§. 7. Kurbraunſchweigiſches, und reſpective kurtrieriſcher Vorſchlag. I. 480. genehmigt. L. c.

ad eund. Kurmainziſches. I. 480. nicht genehmigt. I. 481.

§. 10. Kurbrandenburgiſches. I. 481. nicht genehmigt. I. 482.

Ad art. X.

§. 3. Kurköllniſches. I. 488. genehmigt, deßfalls ein Kurkollegialſchreiben zu erlaſſen. I. 491.

§. 5. Kurköllniſches. I. 491. genehmigt. L. c.

§. 6. Kurköllniſches. I. 491. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

§. 10. Kurbrandenburgiſches. I. 492. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. I. 492. genehmigt. L. c.

§. 12. Kurmainziſches. I. 493. genehmigt mit dem kurpfälziſchen Beiſatz. II. 110.

Ad art. XI.

§. 1. Kurbraunſchweigiſches. I. 493. beruhet ſtante paritate. I. 495.

§. 7. Kurbrandenburgiſches und kurbraunſchweigiſches. I. 495. genehmigt, deßfalls ein Kurkollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum zu erlaſſen. I. 497. 498.

ad eund. Kurmainziſches. ward nicht vorgebracht. I. 495. not. (a.)

Ad art. XII.

§. 5. Kurtrieriſches. I. 498. genehmigt. I. 499.

ad eund. Kurmainziſches. I. 499. beruhet durch das genehmigte kurtrieriſche Monitum. L. c.

§. 7. Kurbraunſchweigiſches. I. 499. nicht genehmigt. I. 500.

Ad art. XIII.

§. 8. Kurmainziſches. II. 4. not. (a.) wurde nicht zum Protokoll gebracht. L. c.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. wurde vorbehalten. II. 4. proponirt. II. 256. genehmigt. II. 257.

§. 9. Kurbraunſchweigiſches. II. 226. nicht genehmigt. II. 230.

Ad art. XIV.

§. 1. Kurköllniſches und kurmainziſches gemeinſam. II. 5. genehmigt. II. 111. kurmainziſchen Moniti erſter Aufſatz mit Noten. L. c. not. (a.)

§. 2. Kurköllniſches und kurmainziſches gemeinſam. II. 12. genehmigt. II. 15. kurmainziſchen Moniti erſter Entwurf mit Anmerkungen. II. 13. not. (a.)

§. 3. Kurköllniſches und kurmainziſches gemeinſam. II. 15. genehmigt. II. 18. kurmainziſchen Moniti erſter Aufſatz mit Anmerkungen. II. 16. not. (a.)

§. 4. Kurköllniſches und kurmainziſches gemeinſam. II. 18. genehmigt. II. 19. kurmainziſcher erſter Aufſatz mit Anmerkungen. II. 18. not. (a.)

§. 5. Kurköllniſches und kurmainziſches gemeinſam. II. 19. genehmigt. II. 22. kurmainziſcher erſter Aufſatz mit Anmerkungen. II. 20. not. (a.)

Ad art. XVI.

§. 7. Kurbraunſchweigiſches. II. 120. beruhet ſtante paritate. II. 121.

§. 8. Kurſächſiſches, und reſpective kurpfälziſches. II. 121. genehmigt nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 125.

ad eund. Kurbrandenburgiſches. wird ausgeſetzt. II. 125. not. (a.)

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. II. 125. nicht genehmigt. II. 127.

§. 15. Kurbraunſchweigiſches. II. 151. genehmigt nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 154.

ad eund. Kurmainziſches. II. 154. not. (a.) wurde ausgeſetzt.

§. 16. Kurbrandenburgiſches. II. 154. not. (b.) wurde ausgeſetzt.

§. 17.

§. 17. Kurbrandenburgiſches. II. 155. das deßfalls von Kurtrier vorgeſchlagene Kurkollegialſchreiben genehmigt. II. 157.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. II. 157. beruhet ſtante paritate. II. 159.

ad eund. Kurpfälziſches. II. 159. not. (a.) iſt durch das kurſächſiſche Monitum ad §. 8. ejusd. art. erſchöpft, und beruhet. L. c.

Ad art. XVII.

§. 1. Kurkölniſches. II. 159. not. (b.) wurde ausgeſetzt. L. c.

§. 2. Kurtrieriſches und kurkölniſches. II. 160. genehmigt. II. 161.

§. 3. Kurmainziſches und kurbraunſchweigiſches. II. 161. beide genehmigt mit den kurtrieriſchen Zuſätzen. II. 163.

§. 4. usque 12. Kurbraunſchweigiſches. II. 163. genehmigt. II. 164.

§. 13. Kurbraunſchweigiſches. II. 164. genehmigt. L. c.

§§. 17 et 19. Kurpfälziſches und kurbrandenburgiſches quoad membrum primum. II. 169. 170. nicht genehmigt. II. 177. Kurbrandenburgiſches quoad membrum ſecundum. II. 170. beruhet auf nähere Aufklärung. L. c. ſeqq. kurbrandenburgiſche nähere Aufklärung. II. 206. kurmainziſche Erläuterung. II. 260. das Monitum nicht genehmigt. II. 262.

Ad art. XVIII.

§. 4. Kurtrieriſches. II. 207. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

ad eund. Kurpfälziſches. II. 207. nicht genehmigt. II. 208.

§. 5. Kurbraunſchweigiſches. II. 231. nicht genehmigt. II. 232.

§. 6. Kurbrandenburgiſches. II. 208. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XIX.

§. 6 et 7. Kurtrieriſches. II. 209. genehmigt. II. 216. kurbrandenburgiſche Zuſätze. II. 212. nicht genehmigt. II. 216.

ad eosdem. Kurſächſiſches. II. 216. genehmigt. II. 218. kurtrieriſcher Zuſatz. II. 216. nicht genehmigt. II. 218.

§. 7. Kurſächſiſches. II. 218. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

§. 8. Kurbraunſchweigiſches. II. 218. beruhet ſtante paritate. II. 219.

Ad art. XX.

§. 8. Kurbrandenburgiſches. II. 219. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XXI.

§. 1. Kurpfälziſches. II. 220. genehmigt. L. c.

Ad art. XXII.

§. 4. Kurbrandenburgiſches und kurbraunſchweigiſches. II. 221. erſtes Membrum des kurbrandenburgiſchen genehmigt; zweites Membrum mit dem kurbraunſchweigiſchen übereinſtimmend, deſſen erſter Satz genehmigt, zweiter Satz nicht genehmigt. II. 223. wegen dem Anſtand, welche von beiden Faſſungen in die Wahlkapitulation zu ſetzen, nochmal in Umfrag gebracht. II. 257. wird die kurbraunſchweigiſche Faſſung genehmigt. II. 260.

Kurſächſiſches ad hunc Articulum wird vorbehalten. II. 223.

Ad art. XXIV.

§. 3. Kurbrandenburgiſches. II. 234. genehmigt. L. c.

§. 6. Kurbrandenburgiſches. II. 235. nicht genehmigt. II. 236.

§. 10. Kurbraunſchweigiſches. II. 236. genehmigt, nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 237.

Ad art. XXV.

§. 7. Kurpfälziſches. II. 238. genehmigt nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 239.

Ad

Ad art. XXVI.

§. 1. Kurbrandenburgiſches. II. 240. nicht genehmigt. II. 242.

ad eund. Kurbraunſchweigiſches. II. 242. nicht genehmigt. II. 243.

§. 2. Kurbrandenburgiſches. II. 243. nicht genehmigt. II. 246.

ad eund. Kurbrandenburgiſches. II. 240. not. (a.) wurde ausgeſezt. L. c.

Ad art. XXIX.

§. 1. Kurbraunſchweigiſches. erſtes. II. 250. nicht genehmigt. II. 251. zweites. II. 251. nicht genehmigt. II. 254.

NB. Von Kurmainz zu Gunſten der Fürſten nachgetragene Monita ad art. X. §. 9. art. XVI. §. 4. art. XIX. §. 8. II. 268. genehmigt. II. 271.

Montferat, Herzogthum. Sardiniſches Geſuch um deſſen Belehnung. I. 93. Kurbrandenburgiſches Monitum deßfalls ad art. XXVI. §. 1. II. 240. nicht genehmigt. II. 242.

Morganatiſche Heurath der Reichsſtänden. II. 221. ſeqq. Aufrechthaltung der deßfallſigen Hausverträgen. L. c. ſeqq. 257. ſeqq.

Münz. Abhilfe derſelben Mängel und Gebrechen mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Ständen, wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen. I. 477.

— Edikt vom Jahre 1759. I. 478.

— Kommiſſionen, auch Meß- oder Münzunterſuchungskommiſſionen in reichsſtändiſchen Gebiethen, in Reichsſtädten und gegen mittelbare Unterthanen ſeyen von Kaiſer nicht zu verhängen, nach dem kurbrandenburgiſchen Monito, Stimmen und Schluß deßfalls. I. 481.

— Ordnung vom Jahre 1559. I. 480. und 481.

— Sachen. Fürſtliche Bemerkungen deßfalls. II. 68.

N.

Nachdruk. S. Büchernachdruk.

Nationalverſammlung. S. franzöſiſche N. V.

Nebenzettel. Deren Ausfertigungsart, und Inhalt. I. 22. not. (b.)

Neven. Bemerkung von Kurbraunſchweig ad proœmium capit. das Wort: Neven betreffend. I. 349. Anmerkung.

Notarii bei der Wahlhandlung. Namen und Karakter derſelben. II. 424. ſeqq. Anrede Sr. kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz an dieſelbe in choro vor der Wahl nach geleiſtetem Eid der Herrn Kurfürſten, und Wahlbotſchafter. II. 375. 384. in Conclavi. II. 376. 385. nach vollbrachter Wahl in Conclavi. II. 376. 388.

Notifikationsſchreiben des kurfürſtlichen Kollegii an des neuerwählten röm. Königs Majeſtät die vollzogene Wahl betreffend. (Beilag 69.) II. 427. wurde verleſen und genehmigt. zu deſſen Ueberbringung ſamt dem Wahldekret an das künftige Reichsoberhaupt wird der Herr Herzog Karl von Meklenburg beſtimmt. II. 309. 310.

Nullitätsklagen. Durch dieſelbe zu geſchehende Eingriffe in die privilegia de non appellando illimitata; Kurbraunſchweigiſches Monitum, Stimmen und Schluß. II. 231.

Nunzien, päbſtliche, im deutſchen Reich. Ein deßfalls abzufaſſender Reichsſchluß wird beſchloſſen. II. 15. 16. wurde deßfalls ſchon den 9ten Auguſt 1788. ein Reichsgutachten gefodert. L. c.

— Derſelben Jurisdiktion, oder Appellation an dieſelbe unterſagt. II. 18. und L. c. not. (a.)

— Fürſtliche Bemerkungen über deren Rechte. II. 76.

Nunzii, päbſtlichen, beim Wahlkonvent erſtes Beglaubigungsbreve. (Beilag 20.) II. 377. wird zur Diktatur gebracht. I. 357. Umfrag und Stimmen hierüber. I. 358. 428. Der proteſtantiſchen Kurhöfen Aeuſſerung ſowohl gegen daſſelbe, als gegen das deßfalls gefaßte Konkluſum; Gegenäuſſerung der Katholiſchen. I. 428. wird das Original demſelben wieder zurükgegeben. I. 358. not. (a.)

— Zweites Kreditiv. (Beilag 39.) II. 183. wird produzirt. II. 177. in Umfrag gebracht. II. 224. ſtatt des erſten per unanimia angenommen. II. 225.

— Zeremoniel wird beſtimmt. I. 9.

Nürnberg. Kollegialſchreiben an die Reichsſtadt Nürnberg wegen Herbeiſchaffung der Reichsinſignien. (Beilag 38.) II. 180. wird verleſen und in Umfrag geſtellt. II. 165.

— Antwortſchreiben in Betreff der Reichsinſignien, (Beilag 59.) II. 347. wird zur Diktatur gebracht. II. 312.

O.

Oeſtreich. Schwäbiſchen Kreiſes Bemerkungen wegen deſſen Exemptionsprivilegien. II. 77.

— Gründe des ſchwäbiſchen Kreiſes gegen das von demſelben prätendirte dominium maris. II. 100.

Offizial. Von deſſelben, als judicis delegati principis, Urtheil findet kein Rekurs nach Rom in cauſis civilibus ſtatt. II. 18.

Ordinationen können von den Reichsgerichten in Klagſachen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht ertheilt werden. II. 209. ſeqq.

Oſtindiſche Kompagnie. Die Werbung für dieſelbe geſetzlich unterſagt. I. 454.

P.

Päbſtliche Nunzien im deutſchen Reich. S. Nunzien.

Päbſtlicher Nunzius akkreditirt beim Wahlkonvent. S. Nunzius.

Panisbriefe. Beſchwerde der Reichsſtädten dagegen. I. 146.

— Kurtrieriſches Monitum, Stimmen und Schluß in Anſehung derſelben. I. 391. 392.

— Kurbraunſchweigiſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 460.

Parität. Die berühmte Stimmenparität auf dem Wahlkonvent äuſſert ſich zum erſtenmal bei dem kurbrandenburgiſchen monito ſecundo ad proœmium capit. in Betreff des den Kurfürſten, welche zugleich ſouvraine Könige ſind, ſtatt der Benennung: Liebden, zu gebenden Prädikats: königliche Majeſtät. I. 349.

2tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. I. §. 4. in Betreff der einzuſchaltenden Worten: weder direkte noch indirekte, nach den Worten: auf irgend eine andere Weis. I. 364.

3tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. I. §. 5. die Qualifizirung zum Reichsfürſtenrath betreffend. I. 366.

4tens. Bei dem kurſächſiſchen Monito ad art. I. §. 9. in Betreff der

Hand-

Handhabung ſtändiſcher Rechten und Verträgen auch ohne nachgeſuchter Konfirmation. I. 393.

5tens. Bei dem kurbrandenburgiſchen Monito ad art. I. §. 9, quoad membrum tertium, die Anſuchung der Konfirmation reichsſtändiſcher Rechten und Verträgen betreffend. I. 396.

6tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. II. §. 3. quoad membrum primum, die Benennung der Kammergerichtsordnung von 1555. betreffend. II. 403.

7tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. III. §. 3. das kollegialiſche Gutachten der Kurfürſten in wichtigen Sachen betreffend. I. 415.

8tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. III. §. 11. wegen dem Aufenthalt des Kaiſers auſſer dem deutſchen Reich. I. 420.

9tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. IV. §. 1. in Anſehung der reichsſtändiſchen Stimmenfreiheit. I. 440.

10tens. Bei dem kurbrandenburgiſchen Monito ad art. IV. §. 3. wegen den Avokatorien, Werbungs- und Komerzienverbothen in erbländiſchen und Reichskriegen. I. 443.

11tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. IV. §. 6. wegen den, nicht anderſt als nach vorgängiger Beſtimmung und Einwilligung der Ständen zu erlaſſenden Avokatorien. I. 445.

12tens. Bei dem kurbrandenburgiſchen Monito ad art. IV. §. 15. in Betreff der auf Requiſition, und erfolgter Bewilligung durch der Ständen Lande marſchierenden kaiſerlichen Völker. I. 456.

13tens. Bei dem kurbrandenburgiſchen Monito ad art. VI. §. 4. in Betreff richtigerer Setzung der Stelle: nicht wider Uns als röm. Kaiſer, das Reich ꝛc. ſtatt: nicht wider den römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider Uns. I. 466.

14tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. XI. §. 1. in Betreff der auszufertigenden Lehenbriefen nach dem vorigen Tenor. I. 495.

15tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. XVI. §. 7. in Betreff der vom Kammergericht auch jedesmal an die Reichsverſammlung einzuſchikenden Berichten an den Kaiſer. II. 121.

16tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. XVI. §. 17. in Betreff der am Kammergericht anhängig gemachten, von da unter dem Vorwand, daß der Gegenſtand kaiſerliche Reſervata betrafe, nicht abzufordernden Rechtsſachen. II. 159.

17tens. Bei dem kurbraunſchweigiſchen Monito ad art. XIX. §. 8. in Betreff der nicht aus der, nur zu Beſoldungen beſtimmten Pfennigmeiſtereikaſſe, ſondern aus der fiskaliſchen Kaſſe zu beſtreitenden auſſerordentlichen Ausgaben am Reichskammergericht. II. 219.

Perſonaliſten. Derſelben Admiſſion in den Reichsfürſtenrath ſoll nicht ſtatt finden. I. 366. 367.

Pfalz, Kur, hat die Kurverein ſchon im Jahr 1764. abgeſchworen. I. 83. II. 363.

— verlangt das Prädikat: Pfalzbayern. I. 344. wird nicht beliebt. I. 345. reſervirt ſich deßfalls, anderer Kurhöfen Gegenreſervation. II. 279. ſeqq.

— proteſtirt wegen dem Begleitungsrecht der Reichsinſignien; Kurtrier, Kurkölln, Kurmainz reproteſtiren. II. 166. ſeqq.

— reproteſtirt mit Kurbrandenburg gegen die ſächſiſche Proteſtation über den art. 8. des Teſchner, und art. 18. des Hubertsburger Friedens. I. 399.

— reſervirt ſich wegen des in procemio und ſonſten bei Benennung Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz ausgelaſſenen Beiworts: Pfalzbaiern. II. 279. Anderer Kurhöfen Gegenreſervation. II. 280.

— reſervirt ſich mit Kurſachſen wegen unterlaſſener Beifügung der Reichsvikariatsprädikaten unmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. II. 364.

— reſervirt die jura territorialia gegen die Erz- und Biſchöffe, bei Gelegenheit des kurköllniſchen und kurmainziſchen gemeinſchaftlichen Moniti ad art. XIV. §. 2. II. 14.

— reſervirt ſich mit Kurſachſen wegen dem Reichsſchluß vom 7. Juni 1790. in Betreff der Vikariatsrechten bei Reichsverſammlungen. II. 227. ſeqq. und 230. — item in Betreff des zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen, und Kurpfalz wegen den Vikariatsgränzen geſchloſſenen Rezeſſes vom Jahr 1750. II. 119. — item mit Kurſachſen gegen die kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche Monita ad art. XI. §. 7. in Betreff der Wiedervergebung der Reichslehen von den Reichsvikarien. I. 495. 496. — item mit Kurſachſen bei Gelegenheit des kurmainziſchen Moniti ad art. III. §. 18. in Betreff der Vikariatsrechten. II. 116. 118.

Pfälziſche, Kur, Monita zur Wahlkapitulation.

Ad procemium wegen des Prädikats: Pfalzbaiern. I. 344. nicht genehmigt. I. 345. Reſervation desfalls. II. 279.

Ad art. I. §. 7. wegen eines binnen Jahresfriſt zu erlaſſenden kaiſerlichen Kommiſſionsdekrets, die Komitialunterſuchung ordnungsmäßiger Qualifizirung der vom Jahre 1654. aufgenommenen Fürſten und Ständen betreffend. I. 367. genehmigt. I. 368.

Ad art. III. §. 5. wegen Auslaſſung dieſes §phs, und Anfall des Erzſchatzmeiſteramts an Kurbraunſchweig. I. 418. genehmigt in Betreff Auslaſſung des §phs. I. 419.

Ad art. III. §. 18. um Weglaſſung dieſes §phs. auch kurköllniſches im nemlichen Betreff. I. 436. genehmigt. I. 437.

Ad art. III. §. 19. in Betreff des zwiſchen Pfalz und Sachſen jedoch lediglich wegen den Vikariatsgränzen zu beſtehenden Rezeſſes. I. 437. not. (a.) wird ausgeſetzt. L. c. wird wieder vorgebracht. II. 118. nicht genehmigt. II. 119.

Ad art. III. §§. 20 et 21. wird ad art. XXV. §. 7. ausgeſetzt. I. 438.

Ad art. IV. §. 11. in Betreff des Rechts der Kurfürſten, Fürſten, und Ständen, zu den Reichsfriedenshandlungen wegen ihren beſondern Angelegenheiten eigne Geſande zu ſchiken. I. 450. genehmigt mit dem kurbrandenburgiſchen Zuſatz. I. 451.

Ad art. IV. §. 15 et 17. wegen näherer Beſtimmung dieſer §§phen. I. 455. wird die nähere Beſtimmung nach dem kurpfälziſchen Vorbehalt gewärtiget. L. c.

Ad art. XVI. §. 8. in Betreff der vom Kaiſer allein ans Kammergericht nicht zu erlaſſenden Promotorialen, Schreiben um Bericht, Inſtruktionen, und Inhibitionen. II. 121. NB. iſt in dem weiteren kurſächſiſchen monito ad eundem. §. worüber eigentlich geſtimmt wurde, enthalten.

Ad

Ad art. XVI. §. 17. in Betreff der Eigenſchaften des Kammerrichters, und deſſen Berichten an kaiſerl. Majeſtät oder Dero Miniſtern. II. 159. not. (a.) NB. iſt durch das kurſächſiſche monitum ad §. 18. ejusdem art. erſchöpft und höret auf. L. c.

Ad art. XVII. §. 17 et 19. mit dem kurbrandenburgiſchen Monito übereinſtimmend, in Betreff der den Reichsſtänden nicht abzufodernden Laudemial- und Anfallsgeldern von Lehen, womit ſie bereits koinveſtirt geweſen. II. 169. Stimmen über die Frage: ob deßfalls ein Kurkollegialſchreiben zu erlaſſen. II. 174. beides nicht genehmigt. II. 177.

Ad art. XVIII. §. 4. in Betreff der von den Reichsgerichten, auſſer den in ihrer Ordnung vorgeſchriebenen 4. Fällen nicht zu erkennenden Mandaten zum Nachtheil der Auſträgen, oder erſter Inſtanz. II. 207. nicht genehmigt. II. 208.

Ad art. XXI. §. 1. wegen Erhaltung der reichsſtändiſchen Gerichtsbarkeit nach den Lehenrechten, oder rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten. II. 220. genehmigt. L. c.

Ad art. XXV. §. 7. in Betreff der reichshofräthlichen Jurisdiktionsexemtion der reichsſtändiſchen Geſanden, Reſidenten, Geſchäftsträgern, und Angehörigen, II. 238. genehmigt nach der kurtrieriſchen Faſſung. II. 239.

— Wahlvollmacht. (Beilag 6.) I. 60. in Umfrag geſtellt und angenommen. I. 35. beurtheilt. I. 43. not. f. v.

Pfennigmeiſterei. Die auſſerordentliche Ausgaben am Kammergericht ſollen nicht aus der zu Beſoldungen beſtimmten Pfennigmeiſtereikaſſe, ſondern aus der fiskaliſchen Kaſſe beſtritten werden. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmengleichheit dabei. II. 218.

Pflichtleiſtungshandlung der Wahlſtadt Frankfurt. Beſtimmung des Tags und des Modus dabei. II. 304. Der Tag wird dem Magiſtrat bekannt gemacht. II. 306.

Piazenza. Der Vertrag vom Jahre 1763. zwiſchen Sardinien, Frankreich, und Spanien in Betreff des Rückfalls dieſer Stadt und des piazentiniſchen Gebieths bis an den Nurafluß iſt dem Reich noch nicht vorgelegt, und von demſelben nicht beſtättigt. II. 240. ſeqq.

Polizeiſachen. Beſchwerde des reichsſtädtiſchen Kollegiums über das reichsgerichtliche Verfahren in Polizeiſachen. I. 145.

Poſtoffizianten, Reichs. Landesherrliche Gerichtsbarkeit über dieſelbe. II. 251. ſeqq.

— Derſelben Perſonalbefreiung. II. 250.

Poſtweſen, Reichs. Fürſtlich ſpeieriſche Anmerkungen hierüber. I. 505.

— Reichsfürſtliche Bemerkungen. II. 42. 56. 85.

— Reichsſtädtiſchen Kollegii Bemerkungen. I. 143.

— Reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben Beſchwerden. II. 313. Umfrag, Stimmen und Schluß. II. 300. 301.

— Schwäbiſchen Kreiſes Bemerkungen. II. 98.

— als ein kaiſerliches Reſervat; Kurböhmiſches Votum. II. 252. Kurbraunſchweigiſche Reſervation dagegen. II. 254. ſeqq.

— Kurbraunſchweigiſche, und einiger anderer Kurhöfen Reſervation gegen den §. 4. art. XXIX. capit. II. 254. ſeqq.

Präbende. Derſelben Verleihung an einen Mann, der kein gebohrner Deut-

ſcher iſt, in Deutſchland unterſagt. II. 5.

Prädikaten. Derſelben Erhöhung. Deſiderium der Fürſten hierüber. II. 47.

Prädikat: Wir. Vorſtellung des Reichsgrafenſtandes deßfalls. (Beilag 17.) I. 203. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 298. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 63.) II. 395. wird der Entwurf davon verleſen und genehmigt. II. 355.

Prälaten. Derſelben Qualifizirung im Reichsfürſtenrath, und auf einer Prälatenbank. I. 364.

— Derſelben Gleichheit mit den Reichsgrafen, und deßfallſige Erwähnung derſelben in dem §. 22. art. III. capit. Joſephi II. I. 420. ſeqq. und 423. ſeqq.

Präliminarkonferenzen. S. Konferenzen.

Pregola, Reichslehen. Sardiniſches Geſuch, in deſſen rechtmäßigem Beſitz geſchützt zu werden. I. 93. Kurbrandenburgiſches Monitum zur Begünſtigung dieſes Geſuchs. II. 240. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

— Sardiniſches Geſuch um ein Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 45.) II. 281. Umfrag und Stimmen darüber. II. 266. Kurböhmiſche Erläuterung über die Beſchaffenheit des ſardiniſchen Geſuchs. L. c. wird deßfalls ein Kurkollegialſchreiben beſchloſſen. II. 267. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 62.) II. 394. verleſen und genehmigt. II. 355.

Preuſen. — Kurbrandenburg verlangt bei Benennung in der Wahlkapitulation die Titulatur: Königliche Majeſtät von Preuſen. I. 347. Anſtände von Kurkölln darüber, und kurbrandenburgiſche Reſervation. L. c. weitere Aeuſſerungen von Kurbrandenburg und Kurkölln darüber. I. 359. 360. Kurbraunſchweigiſche Aeuſſerung über das den Kurfürſten, welche zugleich ſouvraine Könige ſind, zu gebendes Prädikat: Königliche Majeſtät. II. 307. Kurbrandenburg adhärirt dieſer Aeuſſerung. II. 308. Benehmen der übrigen Wahlbotſchafter dabei. L. c. not. (a.)

Primogeniturrecht der Kurfürſten. I. 355. 356. Verſchiedene Meinungen über die Frage, ob daſſelbe nur auf die Kurlande gehe? I. 356.

Privilegia de non appellando. Vorſchrift bei den zu ertheilenden, und bei den ertheilten, nach dem kurbrandenburgiſchen Monito. II. 208. not. (a.)

— Eingriffe gegen dieſelbe durch die Nullitätsklagen, Kurbraunſchweigiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. II. 231. ſeqq.

— wo dergleichen vorhanden, können die Reichsgerichte bei Klagen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, in regula nicht urtheilen. II. 209.

Privilegium de non appellando illimitatum, meklenburgiſches. S. Meklenburg.

Proklamation des neuerwählten römiſchen Königs, die erſte von Sr. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz im Konklavi. II. 377. 389. Die zweite durch den kurmainziſchen Herrn Domprobſten, auf der Bühne. II. 377. 391.

Promotoriales, kaiſerliche, ans Kammergericht. Aeuſſerungen der Kurhöfen hierüber. II. 122. ſeqq.

Prorogation der Zollserhöhung. I. 472. 473.

Protektion. Frankfurter Stadtmagiſtrats Vorſtellung an den Wahlkonvent, den fremden Handelsleuten keine Protektion zum Nachtheil des ſtädtiſchen Handels während der Wahl- und Krönungszeit zu ertheilen. (Beilag 11.) I. 87. Umfrag darüber. I. 84.

Proteſtantiſcher Kurhöfen Aeuſſerungen gegen das erſte Beglaubigungsbreve des päbſtlichen Nunzius ſowohl, als gegen das deßfallſige abgefaßte Konkluſum, und Gegenäuſſerung der katholiſchen. I. 428.

Proteſtation von Kurpfalz und Kurſachſen gegen den Reichsſchluß vom 7ten Juni 1790. in Betreff der Vikariatsrechten bei Reichsverſammlungen. II. 227. ſeqq.

— von Kurkölln gegen den kurtrieriſchen Vorrang bei Ausfertigung des Wahldekrets. II. 357. wurde durch den erſten kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter zwiſchen beiden Kurhöfen eine Uebereinkunft getroffen. II. 358. und L. c. not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls für Kurtrier und Kurkölln. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365.

— von Kurmainz gegen die Aeuſſerungen, die Verabfolgung der Reichshofrathsakten an die Reichsvikariatsgerichte nach allgemeiner Anordnung des Erzkanzlers betreffend. I. 436. Gegenerklärung der übrigen Kurhöfen. II. 111. kurmainziſche Erläuterung der dieſſeitigen Verwahrung. II. 115.

— von Kurmainz, Kurtrier, Kurkölln, und Kurpfalz wegen dem Begleitungsrecht der Reichsinſignien. II. 166. ſeqq.

— von Kurſachſen über den art. 8. des Teſchner, und art. 18. des Hubertsburger Friedens; kurpfälziſche und kurbrandenburgiſche Reproteſtation. I. 399.

Siehe auch Reſervation.

Protokoll. Deſſen Abfaſſungsart bei den Präliminarkonferenzen. Vorbericht §. 6. I. 5.

Prozeſſe. Beſchwerde wegen den unrechtmäßigen Prozeſſen am römiſchen Hofe wider die Erz- und Biſchöffe im Reich. II. 12.

Q.

Qualifizirung zum Reichsfürſtenrath nach dem kurbraunſchweigiſchen Monito. I. 364. ſeqq.

Quartierbezirk. Vorbericht. §. 3.

R.

Rang der kurfürſtlichen Geſanden vor den Fürſten in Perſon. I. 437. Der Reichsfürſten Beſchwerde dagegen. II. 24. 25. 26. 37. 48. 58.

Reformirte. Auch dieſen ſollen die Rechte, welche zum Theil von vorherigen Friedensſchlüſſen in gegenwärtiger Wahlkapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, zu ſtatten kommen, nach dem kurbraunſchweigiſchen Monito. I. 404. 405.

Reichsdeputationen. Derſelben Schlüſſe ſollen ebenfalls beobachtet werden. I. 405.

— auch bei auſſerordentlichen, z. B. bei einem Viſitationskonſeß, bei Friedensſchlüſſen kann der Kaiſer die geſetzliche Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Ständen einholen. I. 407.

— Reichsfürſtliche Beſchwerde im Jahr 1742. gegen derſelben von dem kur-

kurfürſtlichen Kollegio einſeitig unternommenen Ergänzung. II. 42.

Reichserbämter Verrichtungen bei der Krönung. II. 437.

Reichs = Erz = und Erbämter Verrichtungen auf dem Römerplatz nach der Krönung. II. 450. ſeqq.

Reichserbmarſchall. Demſelben wird die mündliche Aukündigung der geſchehenen Wahl an Ihro k. Majeſtät vom kurfürſtlichen Kollegio aufgetragen. II. 310. und L. c. not. (a.)

— Deſſelben Vorſtellung und Bitte um die kurfürſtliche Gratifikationen und Bewilligung eines Römermonats. (Beilag 23.) I. 381. wird vom Direktorio produzirt. I. 371. Umfrag und Stimmen darüber. II. 301. ſeqq.

Reichserbmarſchallamt. Demſelben wird der Plan des Architekts Mangin in Betreff der zur Plazirung einer größeren Anzahl Zuſchauer bei der kaiſerl. Krönung zu errichtenden Gerüſten, mit Zuziehung der allerſeitigen Geſandſchaftsmarſchällen und eines Bauamts zur Prüfung übergeben. I. 14. Deſſelben Bericht deßfalls. (Beilag 21.) I. 378. wird vom Direktorio produzirt. I. 370. Umfrag und Schluß darüber. I. 387.

— Daſſelbe wird angewieſen, mit den erforderlichen Vorbereitungsanſtalten zur Wahlhandlung fortzufahren. I. 487.

— Deſſelben Bericht in Betreff der zu treffenden Anſtalten bei der bevorſtehenden Wahlhandlung. (Beilag 37.) II. 133. ſeqq. wird produzirt. II. 127. Umfrag und Schluß darüber. II. 263.

— Deſſelben Bericht in Betreff des feierlichen Zugs am Krönungstage. (Beilag 22.) I. 380. wird produzirt. I. 371. Umfrag und Schluß darüber. I. 389.

— Anſagzettel zur Krönung an daſſelbe. II. 432. 455.

-- Deſſelben Protokoll, die Einrichtung der Sitze für die höchſten kurfürſtlichen Perſonen, und ihre Botſchafter im Kor betreffend. (Beilag 50.) II. 317. [NB. lies fünfzigſte, ſtatt: fünf und vierzigſte.] genehmigt. II. 301.

— Deſſelben Protokoll, den kaiſerlichen Einzug betreffend. (Beilag 66.) II. 398. wird produzirt, und zur Diktatur gebracht. II. 355. verleſen, und Errinnerungen dabei. II. 360.

Reichsexekutionsordnung. Derſelben Verbeſſerung. Kurtrieriſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 498. 499.

Reichsfeſtungen. S. Feſtungen, Reichs.

Reichsfrieden. Der Fürſten Bemerkungen wegen ihrer Konkurrenz bei Schlieſung derſelben. II. 60. 61.

Reichsfürſten. In Betreff einer Komitialunterſuchung über ordnungsmäßiger Qualifizirung der ſeit 1654. admittirten Fürſten in den Reichsfürſtenrath ſoll von kaiſerl. Majeſtät binnen Jahresfriſt ein kaiſerliches Kommiſſionsdekret erlaſſen werden. I. 367.

— Derſelben Angelegenheiten betreffend. Salzburgiſches Schreiben an Se. kurfrüſtl. Gnaden zu Mainz. (Beilag 31.) II. 23. wird zur Diktatur gebracht. II. 22.

— Derſelben Räthe und Botſchafter auf der Reichsverſammlung zu Regensburg Schreiben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz wegen den bereits bei der Wahl Karls VII. 1742. Franz I. 1745. Josephs II. 1764. übergebenen Deſiderien ad capitulationem nebſt Beilagen ſub a. b. c. (Beilag 32.) II. 27. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. II. 22. Umfrag und Stimmen hier=

hierüber. II. 268. Verwahrung des kurfürſtlichen Kollegii Rechten dabei. L, c.

Reichsfürſtenrath. Qualifizirung dazu. I. 364. 365. 366. 367.

Reichsgeneralität. über derſelben Einquartierungen in die Reichsſtädte beſchwert ſich das reichsſtädtiſche Kollegium. I. 144. Kurbrandenburgiſches Monitum deßfalls, Stimmen und Schluß. I. 449.

Reichsgerichte. Derſelben Jurisdiktionskonflikte. Kurbrandenburgiſches Monitum. II. 155. wird deßfalls ein Kurkollegialſchreiben beſchloſſen. L. c. et ſeqq. deßfallſiges Kurkollegialſchreiben. (Beilag 58.) II. 346. der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 312.

— Von denſelben ſind, auſſer den in ihrer Ordnung vorgeſchriebenen 4. Fällen, keine Mandata zum Nachtheil der Auſträgen oder erſter Inſtanz zu erkennen. Kurpfälziſches Monitum, Stimmen und Schluß. II. 207. ſeqq.

— können in Klagſachen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit keine Mandata, Reſkripta, welche Anordnung in meritis cauſæ betreffen, weder Ordinationes, noch Protektoria, noch Konſervatoria ertheilen; nach dem kurtrieriſchen genehmigten Monitum. II. 209. ſeqq.

— können in Klagen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, bei vorhandenen privilegiis de non appellando, in regula nicht urtheilen; nach dem kurtrieriſchen genehmigten Monito. L. c.

— Derſelben Jurisdiktion in Klagen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Landesherrn beſchränkt; nach dem kurtrieriſchen genehmigten Monito. L. c.

— ſollen jedes Jahr ein Verzeichniß der rechtshängigen, verglichenen und rükſtändigen Sachen an Kaiſer und Reich einſchiken, nach den reichsfürſtlichen Bemerkungen. II. 54. 76.

— ſollen ſich in ihren Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrüken auch gegen Fürſten und Ständen enthalten, nach den reichsfürſtlichen Bemerkungen. II. 41. 55. 78.

— wider derſelben Verfahren in Polizeiſachen beſchwert ſich das reichsſtädtiſche Kollegium. I. 145.

— Derſelben Mandatsprozeſſe. I. 504.

Reichsgerichtsviſitationen. Derſelben Beförderung. II. 161. ſeqq.

Reichsgeſetze. Erneuerung und Verbeſſerung derſelben. Kurbraunſchweigiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. I. 407. 408.

Reichsgrafenſtand. Deſſelben Vorſtellung an den Wahlkonvent das Prädikat: Wir betreffend. (Beilag 17.) I. 203. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 298. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 63.) II. 395. wird der Entwurf verleſen und genehmigt. II. 355.

— Deſſelben Vorſtellung, ihre Rechte und Prärogativen betreffend. (Beilag 24.) I. 420. ſeqq. wird vom Direktorio produzirt. L. c.

— Deſſelben Vorſtellung ad art. XXI. §. 1. in Betreff der landesherrlichen Befugniſſen und Gerichtsbarkeit erſter Inſtanz wegen der demſelben angehörigen Lehen. (Beilag 36.) II. 131. produzirt. II. 127.

Reichsgränzen. Der an denſelben begüterten Reichsſtänden Schutz und Hilfe

ſe vom Kaiſer und Reich wider auswärtige Eingriffe. Fürſtliche Bemerkungen darüber. II. 62.

Reichsgutachten. Ein ſolches wurde in Betreff der Nunziaturen im deutſchen Reich den 9ten Auguſt 1788. gefodert. II. 16.

Reichsherkommen, rechtmäßiges. Deſſen geſetzliche Kraft gegen vorherige Reichsgeſetze. I. 405.

Reichshofrath. Erforderniſſe der von demſelben an den Kaiſer zu erſtattenden votorum in Juſtizſachen. II. 151. ſeqq.

— Von deſſen Jurisdiktion ſind der Ständen Geſande, Reſidenten, Geſchäftsträger, und Angehörige eximirt. II. 238. diejenige aber nicht, die beſonders bei dem Reichshofrath zu allda anhängigen Prozeſſen legitimirt ſind. L. c.

— Deſſen Viſitationsart, nach dem kurbrandenburgiſchen Monito. II. 235.

— Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz wohnten der Eröffnung deſſelben zu Frankfurt in höchſteigner Perſon bei, wie auch der dritte kurböhmiſche Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Bartenſtein. II. 368. derſelbe wurde in einem beſondern Zimmer auf dem Römer geöffnet. L. c. not. (b.)

— Entſetzung eines Reichshofraths, was dabei Rechtens. II. 236.

— Ein Reichshofrath darf dem kaiſerlichen Hauſe mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallungen oder Gnadengeld nicht verwand ſeyn. II. 234.

Reichshofrathsakten Verabfolgung an die Reichsvikariatsgerichten. Kurſächſiſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 430. Kurmainziſche Verwahrung gegen den deßfallſigen Schluß. I. 436. Gegenerklärung der übrigen Kurhöfen. II. 111. kurmainziſche Erläuterung der dieſſeitigen Verwahrung. II. 115.

Reichshofrathsordnung. Derſelben §. 18. et 20. Tit. V. wo die Fälle der an den Kaiſer von dem Reichshofrath in Juſtizſachen zu erſtattenden votorum enthalten ſind, beſtättigt. II. 151. ſeqq.

Reichsinſignien. Herbeibringung derſelben. Aufſätze deswegen an die Reichsſtädte Aachen und Nürnberg, dann an das kaiſerliche Stift zu Aachen. (Beilag 38.) II. 178. ſeqq. werden verleſen und in Umfrag geſtellt. II. 165. Antwortſchreiben des kaiſerlichen Krönungsſtifts zu Aachen wegen Beibringung derſelben. (ad Beilag 51.) II. 326. item des Burgermeiſters, Scheffen und Raths des königlichen Stuhls und der Reichsſtadt Aachen. II. 329. item der Reichsſtadt Nürnberg im nemlichen Betreff. (Beilag 59.) II. 347. wird produzirt. II. 312.

— Begleitung derſelben. Aufſätze deßfalls an verſchiedene hohe Kur- und Fürſten. (Beilag 38.) II. 181. werden verleſen und in Umfrag geſtellt. II. 165.

— Pro- und Reproteſtationen wegen dem Begleitungsrecht, von Kurmainz, Kurtrier, Kurkölln, und Kurpfalz. II. 166. ſeqq.

— Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht zu Trier Antwortſchreiben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz ad requiſitoriales wegen des freien Durchzugs der nach Frankfurt beſchriebenen Aachner Reichsinſignien. (Beilag 48.) II. 292. wird produzirt. II. 281.

— Einige Stüke, als die Kron, Scepter, Reichsapfel und das Schwert St. Mauritii werden auf den Krönungstag in das kaiſerliche Quartier gebracht. II. 433. die übrige werden auf den Altar gelegt. L. c.

Reichskammergericht. S. Kammergericht.

Reichskaſſirer. Deren Rechnungsablage bei dem Reichstag wegen Erhebung der Reichsſteuern. I. 461.

Reichskontributionen. Gültigkeit der Stimmen bei Berathſchlagung über dieſelbe. Fürſtliche Bemerkungen darüber. II. 63.

Reichskrieg. Fürſtliche Bemerkungen wegen ihrer Konkurrenz bei Entſtehung deſſelben. II. 60. 61.
— Reichsſtädtiſche Bemerkungen wegen der Handlungsfreiheit während einem Reichskrieg. I. 135.

Reichsleben. S. Lehen, Reichs.

Reichspfandſchaften. Reichsſtädtiſche Bemerkungen darüber. I. 137.

Reichspolizeiordnungen. Derſelben Verbeſſerung. I. 469.

Reichspoſt. S. Poſt.

Reichsprälaten. S. Prälaten.

Reichsritterſchaft. Beſchwerde der Fürſten gegen dieſelbe. I. 503. nro. 1 bis 7. incluſ. und 12.
— Klagen der Reichsſtädte über die zu weite Ausdehnung derſelben Privilegien. I. 139.
— auch auf derſelben Orten und Güter möge der Kaiſer keine Feſtungen von neuem anlegen oder erneuern, vielweniger andern ſolches geſtatten. I. 443.
— Derſelben Promemoria gegen die Verfügungen der franzöſiſchen Nationalverſammlung. (Beilag 30.) I. 660. wird im Kollegio produzirt. I. 501. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 271. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 61.) II. 392. wird der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

Reichsſchluß. Ein ſolcher iſt in Betreff der päbſtlichen Nunzien im deutſchen Reich abzufaſſen. II. 15. 16. ſeqq. wurde deßfalls ſchon den 9ten Auguſt 1788. ein Reichsgutachten gefodert. L. c.
— Ein ſolcher ſoll über den herzuſtellenden Gang der ordinari Reichsviſitationsdeputation, und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen abgefaßt werden. II. 161. ſeq.
— Die von dem Jahre 1719. und 1775. wegen beſſerer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung der Beiſitzer beſtättigt. II. 164.
— Dem vom 9ten Dezember 1722. in Betreff der Reichslehen ſoll durch anderweite ohne des Reichs Wiſſen, Zuthun, und Genehmigung getroffene Verabredungen nichts entzogen werden. I. 492.
— Der vom 7ten Juni 1790. in Betreff der Vikariatsrechten bei Reichsverſammlungen ſoll, nach dem kurbraunſchweigiſchen Monito, beſtättigt werden. II. 226. ſeqq. Proteſtationen von Kurpfalz und Kurſachſen dagegen. II. 227. ſeqq.

Reichsſtädte. Was bei Klagen der Bürger oder deren Ausſchüſſe wider dieſelbe Rechtens. II. 210.
— Derſelben Verfaſſung und Regierungsformen gewahret. I. 369. 370.

Reichsſtädtiſches Kollegium. Deſſen Bemerkungen zur kaiſerlichen Wahlkapitulation. (Beilag 13.) I. 133. ſeqq. werden zur Diktatur gebracht. I. 86. Umfrag und Schluß darüber. II. 273.
— Deſſen Bemerkungen über die Verletzung der Auſträgalinſtanz. I. 142. über die Exekutionsbeförderungen. I. 140. über Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung der Reichsſtädte durch allzugroße Ausdehnung geſandſchaftlicher Immunitäten. I. 136. über die Laudemial- und Reichslehentaxerhöhungen. I. 140. über die Reichslehen. I. 137. über die Paniſbriefe. I. 146. über das Poſt=

Poſtweſen. I. 143. über die Reichspfandſchaften. I. 137. über die Ein- und Winrerquartirungen der Reichsgeneralität. I. 144. kurbrandenburgiſches Monitum deßfalls, Stimmen und Schluß. I. 449. über das reichsgerichtliche Verfahren in Polizeiſachen. I. 145. über die Handlungsfreiheit während einem Reichskrieg. I. 135. über die zu weite Ausdehnung der reichsritterſchaftlichen Privilegien. I. 139. über derſelben Schlüſſe Beiſchlieſung denjenigen der übrigen Reichskollegien, im Fall dieſelbe mit den übrigen nicht übereinſtimmen. I. 138. über die Steuern und Urbarſteuern. I. 138. über die Zollfreiheit der Kameralgüter. I. 135. über die Beeinträchtigung derſelben Zollgerechtſamen. I. 136.

Reichsſtädtiſches Kollegium in Schwaben. Deſſelben Vorſtellung wegen ihren Beſchwerden in Reichslehensſachen und gegen das Reichspoſtweſen. (Beilag 49.) II. 313. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 300. 301.

Reichsſtände. Der neuen Admiſſion in den Fürſtenrath. I. 366. 367.

— neue müſſen einen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanſchlag auf ſich nehmen. I. 364.

— in Betreff der, ſeit 1654. admittirten, ordnungsmäßigen Qualifizirung ſoll kaiſerl. Majeſtät an die Reichsverſammlung binnen Jahresfriſt ein Kommiſſionsdekret erlaſſen. I. 367.

— Derſelben Gerichtsbarkeit nach den Lehenrechten oder rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten beſtättigt. II. 220.

— Derſelben Geſanden, Reſidenten, Geſchäftsträgern, und Angehörigen Jurisdiktionsexemption von dem Reichshofrath, dem Hofmarſchallamte, und allen erbländiſchen Gerichtsſtellen. II. 238. nicht aber derjenigen, die beſonders bei dem Reichshofrath zu allda anhängigen Prozeſſen legitimirt ſind. L. c.

— in derſelben Landeshoheit dürfen von Niemanden, wer der auch ſeye, ſowohl in als auſſer dem Reich Eingriffe geſchehen. I. 390.

— Derſelben Landeshoheitsrechte geſchützt. I. 393.

— Derſelben Landeshoheitsrecht in Betreff der fremden Werbungen. I. 454.

— Derſelben Landesregierung bleibt der oberſtrichterlichen Gewalt unterworfen. I. 363.

— Derſelben Mißheurathen, und morganatiſche Heurathen. II. 221. ſeqq. Aufrechthaltung der deßfallſigen Hausverträgen. L. c. ſeqq. und II. 257. ſeqq.

— Derſelben Beſchwerde gegen die franzöſiſche Nationalverſammlung wegen den Beſitzungen in Elſaß beſonders wegen Hanaulichtenberg. (Beilag 35.) II. 128. produzirt. II. 127.

— in derſelben Rechte und Beſitzungen von der franzöſiſchen Nationalverſammlung gewagte Eingriffe, und deßfalls zu erlaſſende Kurkollegialſchreiben. Kurkölniſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 488. -- 491. II. 271. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 61.) II. 392. der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

— Derſelben Gerichtsbarkeit über die Reichspoſtoffizianten. II. 251. ſeqq.

— Der an den Reichsgränzen begüterten, Schutz und Hilf vom Kaiſer und Reich wider auswärtige Eingriffe. Reichsfürſtliche Bemerkungen darüber. II. 62.

— Derſelben Reverſalien, Verträge, und Garantie in Religionsſachen. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. l. 400. 401. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. ll. 84.

— Derſelben Sitz = und Stimmenrecht auf dem Reichstag. l. 361. 438. auf anderen reichsſtändiſchen Verſammlungen. l. 362.

— Derſelben Stimmenfreiheit. l. 439. und 440.

— Derſelben Unionen. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. l. 394. 395.

— Derſelben Verträge und Rechten Handhabung und Konfirmirung. l. 392. 393.

Reichsverfaſſung. Gegen dieſelbe ſoll keine Schrift geduldet werden. l. 412. ſeqq.

Reichsverſammlung. Rechte der Reichsvikarien bei derſelben, durch den Reichsſchluß vom 7ten Juni 1790. feſtgeſetzt und regulirt. ll. 226. ſeqq. Kurpfälziſche und kurſächſiſche Proteſtation gegen denſelben. ll. 227. ſeqq.

— Auf derſelben darf der Reichsſtänden Sitz und Stimme auf keine Weiſe ſuſpendirt, oder ausgeſchloſſen werden. l. 361. 362.

Reichsvikarien. Derſelben Handlungen während dem Zwiſchenreich werden genehmigt, inſofern dieſelbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation, und des unverrükten Herkommens nicht überſchreiten nach dem kurmainziſchen Monito ad art. III. §. 19. ll. 115. ſeqq. erſte Faſſung dieſes Moniti ad art. III. §. 15. l. 429. not. (a.) wurde nicht zu Protokoll gegeben. L. c.

— Denſelben kommt die Wiedervergebung eröffneter Reichslehen und der Reichsthronlehen nicht zu. Monita von Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig, Stimmen und Schluß. l. 495. Kurmainziſches Monitum in Betreff der Fürſten = und Fahnlehen, ward nicht zu Protokoll gegeben. L. c. not. (a.)

— Reichsfürſtliche Bemerkungen über die von denſelben zu vergebenden Reichslehen. ll. 40. 52. 71. über derſelben Rechte und Gewalt. ll. 37. 42. 75.

— Rezeß vom Jahr 1750. wegen deren Gränzen, zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen, und Kurpfalz geſchloſſen. ll. 118. 119. Kurpfälziſche und kurſächſiſche Reſervationen bei Gelegenheit des deßfallſigen kurpfälziſchen Moniti und Voti. L. c.

Reichsvikariat, und Generalat in Italien, des Herzogs von Mantua, zum Nachtheil des ſavoyiſchen Hauſes. Sardiniſches Geſuch um deſſen Zernichtung und Kaſſation. l. 93.

— Dem Hauſe Savoyen beſtättigt. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß. ll. 243. ſeqq.

Reichsvikariatsgerichte. Verabfolgung der Reichshofrathsakten an dieſelbe nach allgemeiner Anordnung des Erzkanzlers. Kurſächſiſches Monitum, Stimmen und Schluß. l. 430. ſeqq. Kurmainziſche Verwahrung gegen den deßfallſigen Schluß. l. 436. Gegenerklärung der übrigen Kurhöfen. ll. 111. Kurmainziſche Erläuterung der dieſſeitigen Verwahrung. ll. 115.

Reichsvikariatsprädikaten. Kurſächſiſche und kurpfälziſche Reſervation wegen derſelben unterlaſſenen Beifügung ohnmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. ll. 364.

Reichsviſitationsdeputation, ordinari. darüber ſoll ein Reichsſchluß abgefaßt werden. ll. 161. ſeqq.

Rekrutentransporte, beträchtliche durch bewaffnete Mannſchaft eskortirte. I. 456. 457.

Rekurſe, an den Reichstage. Deßfalls ſoll eine geſetzliche Vorſchrift und Beſtimmung befördert werden, auch die ſchon reif ſind, einsweilen vorgenommen werden. II. 161.

— Beſchwerde der Fürſten in Anſehung derſelben. I. 504. nro. 8. et 9.

— nach Rom in Zivilſachen unterſagt. II. 18.

Religionsbeſchwerde. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. I. 396. 397. 398. Aeuſſerung des kurböhmiſchen dritten Wahlbotſchafters Freiherrn von Bartenſtein über die ganze Verfahrungsart der bei dem kaiſerlichen Reichshofrathe anhängigen Religionsbeſchwerden. L. c. not. (a.)

Religionsſachen. Verträge, Reverſalien, und Garantien der Reichsſtänden deßfalls. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß. I. 400. 401.

Reſervat, kaiſerliches. Das Reichspoſtweſen. Kurböhmiſches Votum. II. 252. Kurbraunſchweigiſche Reſervation dagegen. II. 254.

— Kurbraunſchweigiſche, und einiger anderer Kurhöfen Reſervation gegen den §. 4. art. XXIX. L. c.

Reſervata, kaiſerliche. Jurisdiktion des Reichskammergerichts über dieſelbe. Kurbraunſchweigiſches Monitum, und Stimmen hierüber. II. 157. ſeqq.

Reſervation. wegen Auslaſſung der Titulaturen bei Verleſung der Wahlvollmachten. I. 12. 14. 32.

— von Kurkölln gegen das kurbrandenburgiſche monitum ſecundum ad procemium in Betreff des den Kurfürſten, welche zugleich ſouvraine Könige ſind, ſtatt der Benennung: Liebden, zu gebenden Prädikats: Majeſtät. Gegenreſervation von Kurbrandenburg. I. 347. weitere Aeuſſerung der kurbrandenburgiſchen und kurköllniſchen Wahlbotſchafter darüber. I. 359. 360. Kurbraunſchweigiſche Aeuſſerung über dieſen Punkt bei Verleſung des Proömiums. II. 307. Kurbrandenburg adhärirt dieſer Aeuſſerung. II. 308. Benehmen der übrigen Wahlbotſchafter dabei. L. c. not. (a.)

— zwiſchen Kurpfalz und Kurbrandenburg in Betreff des art. 8. des Teſchner, und art. 18. des Hubertsburger Friedens. I. 399.

— der proteſtantiſchen Kurhöfen gegen das Konkluſum über des päbſtlichen Nunzii erſtes Beglaubigungsbreve. Gegenäuſſerung der katholiſchen. I. 428.

— von Kurmainz gegen den Schluß, die Verabfolgung der Reichshofrathsakten an die Reichsvikariatsgerichte nach allgemeiner Anordnung des Erzkanzlers betreffend. I. 436. der übrigen Kurhöfen Gegenerklärung gegen dieſe Verwahrung. II. 111. Kurmainziſche Erklärung in Betreff der dieſſeits eingelegten Verwahrung. II. 115.

— von Kurpfalz und Kurſachſen gegen die kurbrandenburgiſche, und kurbraunſchweigiſche Monita ad art. XI. §. 7. in Betreff der Wiedervergebung der Reichslehen von den Reichsvikarien. I. 495. 496.

— von Kurpfalz wegen dem kurkölniſchen und kurmainziſchen gemeinſchaftlichen Monito ad art. XIV. §. 2 in Betreff der deutſchen Erz- und Biſchöffen Gewalt. II. 14.

— von den Reichsfürſten, gegen alle einſeitige, per leges et obſervantiam im-

imperii, communem ſtatuum conſenſum erforderende Verordnungen des kurfürſtlichen Kollegii, auch gegen dasjenige überhaupt, was dem Reichsfürſtenſtand präjudizirlich iſt. II. 39. 43. 50.

--- von Kurpfalz und Kurſachſen bei Gelegenheit des kurmainziſchen Moniti ad art. III. §. 18. in Betreff der Reichsvikariatsrechten. II. 116. 118.

— von Kurmainz und einiger anderer Kurhöfen gegen die kurpfälziſche und kurſächſiſche Reſervation in Betreff der Reichsvikariatsrechten. II. 117.

— von Kurpfalz und Kurſachſen bei Gelegenheit des kurpfälziſchen Moniti und Voti ad art. III. §. 19. in Betreff des zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen, und Kurpfalz wegen den Vikariatsgränzen geſchloſſenen Rezeſſes vom Jahr 1750. II. 119.

— von Kurmainz, Kurtrier, Kurkölln und Kurpfalz wegen dem Begleitungsrecht der Reichsinſignien. II. 166. ſeqq.

— zwiſchen Kurbraunſchweig, Kurſachſen und Kurpfalz bei Gelegenheit des kurbraunſchweigiſchen Moniti ad art. XIII. §. 9. in Betreff der durch das Reichstagskonkluſum vom 7ten Juni 1790. feſtgeſetzten und regulirten Vikariatsrechten bei Reichsverſammlungen. II. 227. ſeqq. und 230.

— von Kurbraunſchweig gegen das kurböhmiſche Votum in Anſehung des Reichspoſtweſens als ein kaiſerliches Reſervat. II. 254.

— von Kurbraunſchweig und einiger anderer Kurhöfen gegen den §. 4. art. XXIX. L. c. et ſeqq.

--- von dem kurfürſtlichen Kollegio gegen die übrige Reichsfürſten, deſſen Rechte, Befugniſſe, und Vorzüge bei Abfaſſung der Wahlkapitulation betreffend. II. 268.

--- von Kurpfalz wegen des in proœmio capitulationis bei Benennung Sr. kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz ausgelaſſenen Beiworts: Pfalzbaiern. anderer Kurhöfen Gegenreſervation. II. 279.

--- von Kurbraunſchweig und Kurbrandenburg wegen des bei den königlichen Mitgliedern des kurfürſtlichen Kollegii unterlaſſenen Prädikats: Majeſtät. II. 307.

--- von Kurpfalz und Kurſachſen wegen unterlaſſener Beifügung der Reichsvikariatsprädikaten unmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. II. 364.

--- wegen Unterlaſſung der ſolennen Viſiten der Wahlbotſchafter. II. 371.

--- von Kurtrier und Kurkölln puncto alternativæ. Reverſales deßfalls. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365. vorhergegangene Aeuſſerung von Kurkölln bei Verleſung des Wahldekrets und kurtrieriſche Gegenäuſſerung. II. 357. wurde durch den Erſten kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter eine Uebereinkunft zwiſchen beiden Kurhöfen getroffen. II. 358. und not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399.

Reſkripte, welche Anordnungen in meritis cauſæ betreffen, können von den Reichsgerichten in Klagſachen der Landſtänden oder Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht ertheilt werden. II. 209. ſeqq. 216. ſeqq.

--- auf Einſendung der protocollorum Pleni et ſenatuum kann der Kaiſer ans Kammergericht keine erlaſſen. II. 122. ſeqq.

Reſidenten, Geſande, Geſchäftsträger der Reichsſtänden, und deren Angehörige ſind von der Jurisdiktion des Reichshofraths, des Hofmarſchallamtes, und aller erbländiſchen Ge-

richts-

richtsſtellen eximirt. II. 238. diejeni⸗ge aber nicht, die beſonders bei dem Reichshofrath zu allda anhängigen Prozeſſen legitimirt ſind. L. c.

Reſignation in favorem tertii beſchränkt. II. 5. Kurpfälziſche Bemerkung da⸗bei. II. 10.

Reverſalien, Verträge, und Garantien der Reichsſtänden in Religionsſachen. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen, und Schluß darüber. I. 400. 401. Reichsfürſtliche Bemerkun⸗gen hierüber. II. 84.

Reverſales an Stadt und Stift Aachen de non præjudicando. II. 456. wer⸗den vor der Krönung den Deputirten überreicht. II. 432.

--- für Kurtrier und Kurkölln puncto præcedentiæ beim Wahldekret. (Bei⸗lag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365. vorhergehende Aeuſſerung von Kur⸗kölln bei Verleſung des Wahldekrets und kurtrieriſche Gegenäuſſerung. II. 357. wurde durch den Erſten kurmain⸗ziſchen Herrn Wahlbotſchafter eine Uebereinkunft zwiſchen beiden Kurhö⸗fen getroffen. II. 358. und not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399.

Reviſionen. Darüber ſoll ein Reichs⸗ſchluß abgefaßt werden. II. 161. ſeqq.

--- Reichsfürſtliche Beſchwerde vom Jahre 1742. gegen das vorgeſchrie⸗bene fatale zur Proſekution derſelben. II. 42.

--- Reichsfürſtliche Bemerkungen we⸗gen Beſchleunigung der Reichsdelibe⸗rationen über die Materie der Revi⸗ſionen, und Viſitationen. II. 55. 80.

Rezeß vom Jahre 1750. zwiſchen Kur⸗baiern, Kurſachſen, und Kurpfalz wegen den Vikariatsgränzen geſchloſ⸗ſen. II. 118. 119. Kurpfälziſche und kurſächſiſche Reſervationen deßfalls. L. c.

Ritterſchlag. II. 446. Die Anzahl der zum Ritterſchlag zu präſentirenden wird beſtimmt. L. c. Die Verzeich⸗niſſe von jedem Kurhof dem kurmain⸗ziſchen Direktorio eingeſchikt. L. c. Namen der zum Ritterſchlag präſen⸗tirten. II. 462. ſeqq.

Riswiker Frieden. Die Klauſel des 4. Artikels wird beſtättigt. I. 451. 452.

Römiſcher Hof. Beſchwerde des deut⸗ſchen Reichs gegen denſelben. Kur⸗kölniſche und reſpective kurmainziſche Monita über den art. XIV. Stim⸗men und Schlüſſe. II. 4. bis 22.

--- was derſelbe bei Klagen wider die deutſche Erz⸗ und Biſchöffe zu be⸗obachten. II. 12.

--- Deſſelben monita, interdicta, comminationes, oder declarationes cenſurarum gegen die deutſche Erz⸗und Biſchöffe, beſonders bei Aus⸗übung ihrer Paſtoralgewalt, ohne genugſame Information, unterſagt. II. 12.

--- Beſchwerde wegen deſſelben un⸗rechtmäßigen Prozeſſen wider die deut⸗ſche Erz⸗ und Biſchöffe. II. 12.

--- Derſelbe kann ſich keine einſeitige und gegen den Sinn und Buchſtaben der Konkordaten laufende Auslegung anmaſen. II. 15. 16. not. (a.)

Römermonat. Reichserbmarſchalls Bitte um Bewilligung eines Römermonats. (Beilag 23.) I. 381. wird vom Di⸗rektorio produzirt, und zur Diktatur gebracht. I. 371. Umfrag und Stim⸗men darüber. II. 301. ſeqq.

S.

Sabloneta. Anſprüche des Herrn Prin⸗zen Gonzaga auf daſſelbe. I. 148.

Sachſen, Kur. proteſtirt gegen den 8. art. des Teſchner, und 18. art. des

Hu⸗

Hubertsburger Friedens. kurpfälziſche und kurbrandenburgiſche Reproteſtation. I. 399.

--- reſervirt ſich mit Kurpfalz wegen unterlaſſener Beifügung der Reichsvikariatsprädikaten unmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. II. 364.

--- reſervirt ſich mit Kurpfalz wegen dem Reichsſchluß vom 7ten Juni 1790. in Betreff der Vikariatsrechten bei Reichsverſammlungen. II. 227. ſeqq. und 230.

--- reſervirt ſich bei Gelegenheit des kurpfälziſchen Moniti und Voti ad art. III. §. 19. in Betreff des zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz wegen den Vikariatsgränzen geſchloſſenen Rezeſſes vom Jahr 1750. II. 119. item mit Kurpfalz gegen die kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche Monita ad art. XI. §. 7. in Betreff der Wiedervergebung der Reichslehen von den Reichsvikarien. I. 495. 496. item mit Kurpfalz bei Gelegenheit des kurmainziſchen Moniti ad art. III. §. 18. in Betreff der Vikariatsrechten. II. 116. 118.

Sächſiſche, Kur, Garde beſetzt mit der kurmainziſchen die Wahlkirche bei der Wahl. II. 373. wird ſich von Kurſachſen der Schluß darüber bis zur näheren Einſicht der vorherigen Akten vorbehalten. II. 354. kurmainziſche Erklärung deßfalls. II. 359.

--- Monita.

Ad art. I. §. 9. in Betreff der Handhabung reichsſtändiſcher Rechten und Verträgen auch ohne nachgeſuchter Konfirmation. I. 392. beruhet ſtante paritate. I. 393.

Ad art. III. §. 16. wegen der reichserzkanzleriſchen Anordnung in Betreff der Verabfolgung der Reichshofrathsakten an die Reichsvikariatsgerichte. I. 430. genehmigt. I. 436. kurmainziſche Proteſtation dagegen. L. c. Gegenerklärung der übrigen Kurhöfen. II. 111. kurmainziſche Erläuterung der dieſſeitigen Verwahrung. II. 115.

Ad art. III. §. 18. wegen Beſtättigung der Vikariatshandlungen während dem Zwiſchenreich. II. 116. wurde das kurmainziſche Monitum ad eundem genehmigt. II. 118.

Ad art. IV. §. 13. in Betreff der zu Vermeidung einer hiſtoriſchen Unrichtigkeit auszulaſſenden Benennung der paziſzirenden Theilen des weſtphäliſchen Friedens. I. 452. genehmigt. I. 453.

Ad art. V. §. 10. in Betreff der auf einem gemeinen Reichs- oder abſonderlichen Moderationstag, und nirgend anderſtwo vorzunehmenden Matrikels und Kreismaterie. I. 462. nicht genehmigt. I. 463.

Ad art. IX. §. 2. wegen Hinweglaſſung des Münzedikts vom J. 1759. I. 478. genehmigt. L. c.

Ad art. XVI. §. 8. in Betreff der vom Kaiſer allein ans Kammergericht nicht zu erlaſſenden Promotorialien, Inſtruktionen, Inhibitionen, Partikularverfügungen in Juſtizſachen, noch auch Reſkripten auf Einſendung der protocollorum Pleni et ſenatuum. II. 122. genehmigt mit der kurtrieriſchen Faſſung. II. 125.

Ad art. XIX. §. 6. et 7. in Betreff der von den Reichsgerichten in Klagsachen der Landſtänden oder Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht zu ertheilenden Reſkripten, welche Anordnungen in meritis cauſæ enthalten. II. 216. genehmigt. II. 218. kurtrieriſcher Beiſatz circa formam proceſſus. II. 216. nicht genehmigt. II. 218.

Ad art. XIX. §. 7. wegen Beſtrafung der Landſtänden oder Unterthanen von ihren Landesherrn bei ungegründet be-

befundenen Klagen wider dieſelbe. II. 218. not. (a.) wurde ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XXII. wird ſich ein Monitum vorbehalten. II. 223.

--- Wahlvollmacht (Beilag 7.) I. 63. in Umfrag geſtellt und angenommen. I. 36. beurtheilt. I. 43. not. f. VI.

Sachſenkoburg, des Herrn Herzogs Schreiben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, die Abſchikung des Freiherrn von Sekendorf von Seiten der altweltfürſtlichen Häuſer betreffend. (Beilag 27.) I. 655. wird produzirt. I. 501.

Sachſenmeinungen, des Herrn Herzogs Schreiben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, die Abſchikung des Freiherrn von Sekendorf von Seiten der altweltfürſtlichen Häuſer betreffend. (Beilag 28.) I. 656. wird produzirt. I. 501.

Salvatorium. S. Decretum.

Salvatorium für den deutſchen Orden. S. deutſchmeiſteriſchen Abgeordneten promemoria.

Salzburg, des Herrn Erzbiſchoffen zu, Schreiben als Direktors des fürſtlichen Kollegiums an Se. kurfürſtliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Angelegenheiten des reichsfürſtlichen Kollegiums bei dem Kapitulationsgeſchäft. (Beilag 31.) II. 23. wird zur Diktatur gebracht. II. 22.

Sardinien. Kreditiv des ſardiniſchen Geſanden. I. 90.

--- Deſſen Geſuch bei dem Wahlkonvent. (Beilag 12.) I. 89. ſeqq. wird produzirt. I. 86.

--- Deſſen Geſuch das Marquiſat Pregola betreffend. I. 93. kurbrandenburgiſches Monitum deßfalls wird ausgeſetzt. II. 240. not. (a.) nochmaliges Promemoria um ein Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 45.) II. 281. kurböhmiſche Erläuterung über dieſes Geſuch. II. 266. Umfrag und Stimmen. L. c. wird deßfalls ein Kurkollegialſchreiben an den Kaiſer beſchloſſen. II. 267. das Kurkollegialſchreiben ſelbſt. (Beilag 62.) II. 394. wird verleſen und genehmigt. II. 355.

--- iſt der letzten Inveſtitur vom Jahre 1755. gemäß zu inveſtiren. kurbraunſchweigiſches Monitum dagegen. II. 242.

--- Deſſen Vertrag mit Frankreich und Spanien vom Jahr 1763. S. Vertrag.

Savoyen. Deſſelben Reichsvikariatsgerechtigkeit in Italien und ſonſtige Privilegien beſtättigt. kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. II. 243. ſeqq.

Schauſpieler, franzöſiſche. S. franzöſiſche Theatergeſellſchaft.

Schema ſeſſionis. (Beilag 1.) I. 47. wird vom Direktorio dem Kurkollegio vorgelegt. Vorbericht. §. 8. 9. I. 7. 10. die Sitze darnach eingenommen. I. 22.

Schluß. Denſelben formirt jedesmal Kurmainz. Verfahrungsart dabei. Vorbericht. §. 9.

Schlüſſe bei gegenwärtigem Wahlkonvent, nach der Reihe ihrer Entſtehung:

In der 1ten Sitzung.

— in Betreff der Wahlvollmachten I. 32.

--- über die kurmainziſche Vollmacht. I. 33. Siehe Beilag 2. I. 50.

--- über die kurtrieriſche —— I. 34. S. Beilag 3. I. 52.

--- über die kurkölniſche —— I. 34. S. Beilag 4. I. 55.

--- über die kurböhmiſche —— I. 35. S. Beilag 5. I. 58.

--- über

--- über die kurpfälziſche Vollmacht. I. 36. S. Beilag 6. I. 60.

--- über die kurſächſiſche —— I. 36. S. Beilag 7. I. 63.

--- über die kurbrandenburgiſche, erſte —— I. 38. S. Beilag 8. I. 66.

— über die kurbraunſchweigiſche Hauptvollmacht. I. 39. S. Beilag 10. I. 71.

— über die Benennung der kurfürſtlichen hohen Wahlbotſchafter, und der Legationsſekretarien. I. 46.

In der 2ten Sitzung.

— in Betreff der Angelobung des Kollegialſekretums der Wahlbotſchafter und Sekretarien. I. 78.

— in Betreff des Zeremoniels. I. 80.

— in Betreff der Verfahrungsart bei dem Kapitulationsgeſchäft. I. 82.

— in Betreff der Erneuerung und Beſchwörung der Kurverein. I. 83.

In der 3ten Sitzung.

— in Anſehung des Emigrationspunkts, und decreti ſalvatorii. I. 343.

— gegen das kurpfälziſche Monitum ad procemium capitulationis. I. 345.

— für das kurbrandenburgiſche erſte Monitum ad procemium, und kurbraunſchweigiſchen Vorſchlag. I. 346.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad procemium. I. 349.

--- gegen das kurtrieriſche Monitum ad art. I. §. 2. quoad primum membrum. I. 351.

--- für das kurmainziſche Monitum ad eund. I. 352.

--- für das kurtrieriſche Monitum ad eund. quoad membrum ſecundum, und kurmainziſchen Zuſatz. I. 354.

In der 4ten Sitzung.

--- in Betreff der Entwürfen des Decreti ſalvatorii in deutſch- und lateiniſcher Sprache. I. 358. Siehe Beilag 19. I. 374. 375.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. I. §. 2. I. 361. und 418.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. I. §. 3. und kurtrieriſche Einſchränkung. I. 362.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eundem. L. c.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. I. §. 4. I. 363.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. I. §. 5. I. 364.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. I. 367.

--- für das kurtrieriſche Monitum ad art. I. §. 7. L. c.

--- für das kurpfälziſche Monitum ad eund. I. 368.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. I. §. 8. quoad membrum primum. I. 369. quoad membrum ſecundum. I. 370.

In der 5ten Sitzung.

--- über den Plan des Architekts Mangin zur Einrichtung der Krönungskirche. I. 389. Siehe Beilag 21. I. 378.

--- über den reichserbmarſchallamtlichen Vorſchlag einen andern Zug am kaiſerl. Krönungstag betreffend. I. 390. Siehe Beilag 22. I. 380.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. I. §. 8. I. 391.

--- für das kurtrieriſche Monitum ad art. I. §. 9. I. 392.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad eund. quoad membrum primum. I. 394; quoad membrum ſecundum, und kurtrieriſchen Beiſatz. I. 395.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. I. §. 11. I. 398.

--- für das kurbrandenburgiſche erſte Monitum ad art. II. §. 3. und kurtrieriſche Einſchränkung. I. 400. für das zweite ad eund. nebſt dem kurtrieriſchen Beiſatz und Einſchränkung. I. 401.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. quoad membrum primum. I. 403.

In der 6ten Sitzung.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. quoad membrum ſecundum. I. 404. quoad membrnm tertium. I. 405. quoad membrum quartum. L. c. quoad membrum quintum, und kurtrieriſchen Zuſatz. I. 406. quoad membrum ſextum. I. 407. quoad membrum ſeptimum. L. c.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. II. §. 4. I. 408.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. II. §. 5. I. 409.

--- für das kurköllniſche Monitum ad art. II. §. 6. und kurtrieriſchen Vorſchlag zu einem Kurkollegialſchreiben. I. 411.

--- für das kurbraunſchweigiſche erſte Monitum ad art. II. §. 7. I. 411. für das zweite. I. 412.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. II. §. 8. und kurtrieriſche Faſſung. I. 414.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. III. §. 3. I. 416.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. III. §. 4. I. 418.

--- für das kurpfälziſche Monitum ad art. III. §. 5. I. 419.

In der 7ten Sitzung.

--- über das erſte Beglaubigungsbreve des päbſtlichen Nunzius. I. 428. Siehe Beilag 20. I. 377.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. III. §. 13. I. 429.

--- für das kurſächſiſche Monitum ad art. III. §. 16. I. 436.

--- für das kurköllniſche, und reſpective kurpfälziſche Monitum ad art. III. §. 18. I. 437.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. III. §. 20. I. 438.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IV. §. 1. I. 439.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IV. §. 2. I. 441.

--- für den erſten, und gegen den zweiten Satz des kurbraunſchweigiſchen Moniti ad eund. I. 442.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IV. §. 6. I. 443.

--- für das kurmainziſche Monitum ad eund. I. 446.

In der 8ten Sitzung.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IV. §. 8. I. 448.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IV. §. 9. I. 449.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IV. §. 11. I. 450.

--- für das kurpfälziſche Monitum ad eund. und den kurbrandenburgiſchen Zuſatz. I. 451.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IV. §. 12. I. 452.

--- für das kurſächſiſche Monitum ad art. IV. §. 13. I. 453.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. IV. §. 14. I. 455.

--- über das kurpfälziſche Monitum ad art. IV. §. 15 et 17. I. 455.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IV. §. 15. und kurmainziſchen Zuſatz. I. 457.

--- für

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IV. §. 16. I. 458.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IV. §. 17. I. 459.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IV. §. 18. I. 459.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. V. §. 1. I. 460.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. V. §. 3. I. 461.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. V. §. 4. I, 461.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. 5. §. 8. und reſpective kurſächſiſchen Vorſchlag. I. 462.

--- gegen das kurſächſiſche Monitum ad art. V. §. 10. I. 463.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. VI. §. 2. I. 464.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. VI. §. 3. I. 465.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. VI. §. 4. I. 467.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. VI. §. 5. L. c.

In der 9ten Sitzung.

--- über die kurbrandenburgiſche Hauptvollmacht. I. 469.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. VII. §. 1. und die kurbraunſchweigiſche Einſchaltungen. I. 470.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad eund. I. 471.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. I. 472.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. VIII. §. 4. und kurtrieriſchen Vorſchlag. I. 473.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. und kurtrieriſchen Vorſchlag. I. 474.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. VIII. §. 11. I. 475.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. I. 476.

--- für das kurköllniſche Monitum ad art. VIII. §. 26. und kurtrieriſche Bemerkung. I. 477.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IX. §. 1. und kurtrieriſchen Anhang. I. 478.

--- für das kurſächſiſche Monitum ad art. IX. §. 2. I. 478.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. IX. §. 4. und kurböhmiſche Bemerkung. I. 479.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. IX. §. 7. und kurtrieriſchen Zuſatz. I. 480.

--- gegen das kurmainziſche Monitum ad eund I. 481.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. IX. §. 10. I. 482.

In der 10ten Sitzung.

--- für das kurköllniſche Monitum ad art. X. §. 3. und kurtrieriſche Zuſätze und Vorſchlag zu einem Kurkollegialſchreiben. I. 491.

--- für das kurköllniſche Monitum ad art. X. §. 5. I. 491.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. X. §. 10. I. 492.

--- für das kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XI. §. 7. und den Vorſchlag eines Kurkollegialſchreibens. I. 497. 498.

--- für das kurtrieriſche Monitum ad art. XII. §. 5. I. 499.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XII. §. 7. I. 500.

In der 11ten Sitzung.

--- für das kurköllniſche, und kurmainziſche

ziſche gemeinſchaftliche Monitum ad art. XIV. §. 2. II. 15.

--- für das kurköllniſche, und kurmainziſche gemeinſchaftliche Monitum ad art. XIV. §. 3. II. 18.

--- für das kurköllniſche, und kurmainziſche gemeinſchaftliche Monitum ad art. XIV. §. 4. II. 19.

--- für das kurköllniſche, und kurmainziſche gemeinſchaftliche Monitum ad art. XIV. §. 5. II. 22.

In der 12ten Sitzung.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. X. §. 12. und kurpfälziſchen Beiſatz. II. 110.

--- für das kurköllniſche, und kurmainziſche gemeinſchaftliche Monitum ad art. XIV. §. 1. II. 111.

--- für das kurmainziſche, und gegen das kurſächſiſche Monitum ad art. III. §. 18. II. 118.

--- gegen das kurpfälziſche Monitum ad art. III. §. 19. II. 119.

--- für das kurſächſiſche und reſpective kurpfälziſche Monitum ad art. XVI. §. 8. und kurtrieriſche Faſſung. II. 125.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XVI. §. 8. II. 127.

In der 13ten Sitzung.

--- über die Beſtimmung des Wahltags. II. 151.

--- für das kurbraunſchweigiſche und reſpective kurtrieriſche Monitum ad art. XVI. §. 15. II. 154.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. XVI. §. 17. und den kurtrieriſchen Vorſchlag zu einem Kurkollegialſchreiben. II. 157.

--- für das kurtrieriſche und kurköllniſche Monitum ad art. XVII. §. 2. II. 161.

--- für das kurmainziſche Monitum ad art. XVII. §. 3. und das kurbraunſchweigiſche ad eund. nebſt kurtrieriſchen Zuſätzen. II. 163.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XVII. §. 4. usque 12. II. 164.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XVII. §. 13. L. c.

In der 14ten Sitzung.

--- übrr die Aufſätze an das Stift und Stadt Aachen, und an die Stadt Nürnberg wegen Herbeiſchaffung der Reichsinſignien; dann an verſchiedene hohe Kur = und Fürſten wegen Begleitung derſelben. II. 169. Siehe Beilag 38. II. 178. ſeqq.

--- gegen das kurpfälziſche Monitum ad art. XVII. §. 17 et 19. und kurbrandenburgiſches ad eundem, quoad membrum primum. II. 177.

NB. den Schluß über das membrum ſecundum des kurbrandenburgiſchen, ſiehe in der 17ten Sitzung.

In der 15ten Sitzung.

--- gegen das kurpfälziſche Monitum ad art. XVIII. §. 4 II. 208.

--- für das kurtrieriſche Monitum ad art. XIX. §. 6 et 7. und gegen die kurbraunſchweigiſche Zuſätze. II. 216.

--- für das kurſächſiſche Monitum ad eosdem §§phos ejusdem art. und gegen den kurtrieriſchen Zuſatz. II. 218.

--- für das kurpfälziſche Monitum ad art. XXI. §. 1. II. 220.

--- für das erſte Membrum des kurbrandenburgiſchen Moniti ad art. XXII. §. 4. und erſten Satz des zweiten Membri, mit des kurbraunſchweigi-

ſchen Moniti erſten Satz übereinſtimmend, und gegen den zweiten Satz des zweiten Membri, mit dem zweiten Satz des kurbraunſchweigiſchen übereinſtimmend. II. 223. Siehe den zweiten Schluß für die kurbraunſchweigiſche Faſſung dieſes Moniti, in der 17ten Sitzung. II. 260.

In der 16ten Sitzung.

--- für das zweite Beglaubigungsbreve des päbſtlichen Nunzius. II. 225. Siehe Beilag 39. II. 183.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. VIII. §. 12. II. 226.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XIII. §. 9. II. 230.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XVIII. §. 5. II. 232.

--- für das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. XXIV. §. 3. II. 234.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. XXIV. §. 6. II. 236.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XXIV. §. 10. und kurtrieriſche Faſſung. II. 237.

--- für das kurpfälziſche Monitum ad art. XXV. §. 7. und kurtrieriſche Faſſung. II. 239.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. XXVI. §. 1. II. 242.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche Monitum ad eund. II. 243.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. XXVI. §. 2. II. 246.

In der 17ten Sitzung.

--- gegen das kurbraunſchweigiſche erſte Monitum ad art. XXIX. §. 1. II. 251.

--- gegen das zweite ad eundem. II. 254.

--- für das kurbraunſchweigiſche Monitum ad art. XIII. §. 8. II. 257.

--- für die kurbraunſchweigiſche Faſſung des in die Wahlkapitulation einzurückenden Moniti ad art. XXII. §. 4. II. 260.

--- gegen das kurbrandenburgiſche Monitum ad art. XVII. §§. 17 et 19. quoad membrum ſecundum. II. 262.

--- über den erbmarſchallamtlichen Bericht die Wahlhandlung betreffend. II. 263. Siehe Beilag 37. II. 133.

--- über die Anzahl der Konklaviſten und Koriſten bei der Wahlhandlung. II. 264.

In der 18ten Sitzung.

--- über das ſardiniſche Geſuch das Marquiſat Pregola betreffend. II. 267. Siehe Beilag 12. I. 89. und Beilag 45. II. 281.

--- die Verwahrung der Rechten, Befugniſſen und Vorzügen des kurfürſtlichen hohen Kollegii bei Abfaſſung der Wahlkapitulation betreffend, und für die von Kurmainz zu Gunſten der Fürſten nachgetragene Monita ad art. X. §. 9. art. XVI. §. 4. art. XIX. §. 8. II. 271.

--- über die Vorſtellungen der unmittelbaren Ritterſchaft in Elſaß, und der ſtrasburger Domkapitularen gegen die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung. II. 273. Siehe Beilag 30. I. 660. und Beilag 46. II. 282. 287.

--- über die reichsſtädtiſche deſideria ad capitulationem. I. c. Siehe Beilag 13. I. 133. ſeqq.

--- über die Vorſtellung des Prinzen Gonzaga, die Anſprüche ſeines Hauſes auf verſchiedene Beſitzungen in Italien betreffend. II. 276. Siehe Beilag 14. I. 148.

--- über die Beſchwerde des ſchwäbiſchen Kreiſes. II. 277. Siehe Beilag 34. II. 89. ſeqq.

--- über die zwei Promemorien des herzoglich meklenburgiſchen Geſanden das meklenburgiſche Privilegium de non appellando betreffend. II. 279. Siehe Beilag 40. II. 185. ſeqq. und Beilag 44. II. 200.

--- über das Promemoria, die Debit- und Adminiſtrationskommiſſionen fürſtlicher Häuſer betreffend. II. 279. Siehe Beilag 43. II. 198. und kurbraunſchweigiſches Monitum ad art. I. §. 4. I. 363.

In der 19ten Sitzung.

--- über die Vorſtellung des Reichsgrafenſtandes das Prädikat: Wir betreffend. II. 299. Siehe Beilag 17. I. 203.

--- über das deutſchmeiſteriſche Promemoria die Ertheilung des gewöhnlichen Salvatoriums wegen unterlaſſener Erwähnung der Beſitzungen des deutſchen Ordens in dem art. X. der Wahlkapitulation betreffend. II. 300. S. Beilag 29. I. 658.

--- über die Vorſtellung des reichsſtädtiſchen Kollegii in Schwaben in Betreff ihrer Beſchwerden. II. 301. Siehe Beilag 49. II. 313.

--- über das Protokoll des Reichserbmarſchallamts, die Einrichtung der Sitze für die höchſte kurfürſtliche Perſonen und ihre Botſchafter im Kor betreffend. II. 301. Siehe Beilag 50. II. 317. NB. lies: fünfzigſte, ſtatt: fünf und vierzigſte.

--- wegen Einrükung des §. 3. art. XXX. capit. Franciſci. I. die Beobachtung der Kurkollegialſchreiben betreffend, in die neue Wahlkapitulation. II. 304.

--- über den Direktorialvortrag wegen der Pflichtleiſtungshandlung und decretis emigrationis et ſalvatorii. II. 305. Siehe Beilag 52. II. 330. ſeqq.

In der 20ten Sitzung.

--- über die vollſtändige Berichtigung der neuen Wahlkapitulation. II. 309. Siehe Beilag 53. II. 334.

--- über die Beſtimmung des Subjekts zur Ueberbringung des Wahldekrets und Notifikationsſchreibens an das künftige Reichsoberhaupt. II. 310.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens das Bücherweſen im Reich betreffend. II. 311. Siehe Beilag 54. II. 342.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga betreffend. II. 311. Siehe Beilag 55. II. 343.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, die Gerechtſame der Reichsvikarien betreffend. II. 311. Siehe Beilag 56. II. 344.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, die Reviſionsſporteln bei dem kaiſerlichen Reichshofrath betreffend. II. 312. Siehe Beilag 57. II. 345.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, die Jurisdiktionskonflikte der höchſten Reichsgerichten betreffend. II. 312. Siehe Beilag 58. II. 346.

In-

In der 21ten Sitzung.

--- über die ſumariſche Note des Wahlaktus. II. 354. Siehe Beilag 60. II. 372.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung in die Rechte und Güter der deutſchen Stände, Ritterſchaft, u. ſ. w. betreffend. II. 355. und 356. Siehe Beilag 61. II. 392.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, die Anſprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend. II. 355. Siehe Beilag 62. II. 394.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, das Geſuch des Reichsgrafenſtandes wegen dem Gebrauch des Prädikats: Wir, betreffend. II. 355. Siehe Beilag 63. II. 395.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, die Beſchwerde des ſchwäbiſchen Kreiſes betreffend. II. 355. Siehe Beilag 64. II. 396.

--- über den Entwurf des Kurkollegialſchreibens, das meklenburgiſche privilegium de non appellando illimitatum betreffend. II. 355. Siehe Beilag 65. II. 397.

In der 23ten Sitzung.

--- über das Protokoll des Reichserbmarſchallamts, den kaiſerlichen Einzug betreffend. II. 360. 361. Siehe Beilag 66. II. 398.

--- über das an den Magiſtrat zu Frankfurt zu erlaſſende Dekret wegen der Rezeption Sr. röm. königl. Majeſtät. II. 362. Siehe Beilag 71. II. 430.

--- über den Krönungsakt. II. 362. Siehe Beilag 72. II. 431.

--- über die Erneuerung und Beſchwörung der Kurverein. II. 364.

--- für die kurſächſiſche und kurpfälziſche Reſervation wegen unterlaſſener Beifügung der Reichsvikariatsprädikaten unmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. II. 365.

--- für die von Kurtrier, und Kurkölln anverlangte Reverſalen wegen der getroffenen Uebereinkunft puncto alternativæ. II. 365. Siehe Beilag 73. II. 467.

In der 24ten Sitzung.

--- über die Art und Ordnung bei Beſchwörung der Kurverein. II. 367.

--- über das heſſenkaſſeliſche Promemoria die Neunte Kur betreffend. II. 371. Siehe Beilag 78. II. 484.

Schriften gegen die ſimboliſche Bücher beiderlei Religionen, gute Sitten, öffentliche Ruhe, und die gegenwärtige Reichsverfaſſung ſollen nicht geduldet werden. I. 412. ſeqq.

Schwäbiſchen Kreiſes Beſchwerde und Bemerkungen zu der neuen Wahlkapitulation ſind enthalten in einer Drukſchrift unter dem Titel: Beſchwerde und Wünſche des ſchwäbiſchen Reichs = Kreiſes, geſammelt bei dem allgemeinen Kreiskonvent vom Jahr 1790. aus Veranlaſſung der bevorſtehenden Kaiſerwahl und zu verfaſſenden Kapitulation. II. 106.

--- Bemerkungen wegen des öſtreichiſchen Exemtionsprivilegii in Klagen gegen das Haus Oeſtreich. II. 77.

--- Gründen gegen das von dem Erzhaus Oeſtreich prätendirte dominium maris. II. 100.

--- Des ausſchreibenden Fürſten Schreiben an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz um dieſes Kreiſes Beſchwerden bei dem Kurkollegialkonvent durch die zu errichtende Wahlkapitulation abzuhelfen. (Beilag 34.) II. 89. ſeqq. wird produzirt. II. 22. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 276. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 64.) II. 386. wird verleſen und genehmigt. II. 355.

Schwäbiſchen reichsſtädtiſchen Kollegii Vorſtellung wegen ihren Beſchwerden in Reichslehensſachen, und gegen das Reichspoſtweſen. (Beilag 49.) II. 313. Umfrag, Stimmen, und Schluß darüber. II. 300. 301.

Schweiz. Reichsfürſtliche Bemerkungen über die darinn liegende Reichslehen. II. 41. 50. Kurköllniſches Monitum hierüber wurde ausgeſezt. I. 491. not. (a.)

Sekretarien. ſind keine bei den Präliminarkonferenzen. Vorbericht. §. 6.

--- Derſelben Sitze in dem Konſultationszimmer. Vorbericht. §. 9.

--- ſchreiben bei den Hauptkonferenzen das Protokoll. Vorbericht. §. 9.

-- Derſelben Namen. I. 44. 45. und 49.

-- Derſelben Leiſtung der Handgelöbniß. I. 79. Leiſtung der Handgelöbniß von dem ſubſtituirten kurböhmiſchen Sekretarius Freiherrn von Bartenſtein. II. 3.

Sekretum bei dem Wahlkonvent. Deſſelben Angelobung und Verhältniß. Vorbericht §. 1. I. 75. 76. ſeqq.

-- Die Wahlbotſchafter geloben es nicht, wohl aber die Sekretarien. I. 75. bis 79.

Sekulariſirter, und in weltliche Fürſtenthümer verwandelter Stifter doppelter Lehentax. Kurbrandenburgiſches Monitum und Stimmen. II. 170. ſeqq. Kurbrandenburg behält ſich deßfalls eine weitere Erläuterung vor. II. 173. Kurmainz ebenfalls. II. 174. 206. kurbrandenburgiſche Erläuterung deßfalls. II. 205. kurmainziſche Erläuterung. II. 260. Schluß deßfalls. II. 262.

Sigille, kaiſerliche, werden an einem ſilbernen Staab Kurmainz bei der Krönung vorgetragen. II. 436. werden Sr. kaiſerlichen Majeſtät bei der Tafel auf den Tiſch gelegt, Kurmainz aber gleich zurükgeſtellt. II. 452. Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz hiengen dieſelbe bei der Tafel um den Hals, und behielten ſie bis in Dero Quartier. L. c. einige Tage hernach werden ſie dem Reichsvizekanzler zur Verwahr, der ſilberne Staab demſelben zum Geſchenk von Kurmainz überreicht. L. c.

Simboliſche Bücher beiderlei Religionen. gegen dieſelbe ſoll keine Schrift geduldet werden. I. 412. ſeqq.

Sitze der Herrn Wahlbotſchafter bei den Präliminarkonferenzen. Vorbericht §. 6. I. 5. in dem Konſultationszimmer. Vorbericht §. 9. Die erſte kurtrieriſche und kurköllniſche Wahlbotſchafter wechſeln jedesmal im Sitzen ab. L. c.

--- der Sekretarien in dem Konſultationszimmer. Vorbericht §. 9.

-- Schema davon. (Beilag 1.) I. 47. wird von dem Direktorio dem Kurkollegium vorgelegt. Vorbericht §. 8.

§. 8. 9. I. 7. c.) 10. die Sitze dar-nach eingenommen. I. 22.

--- Der anweſenden Herrn Kurfürſten, und der abweſenden erſtern Herrn Botſchaftern in choro bei der Wahlzeremonie. II. 139. ſeqq. 373. in Konklavi. II. 375.

Sitz und Stimme der Reichsſtänden auf dem Reichstag, und anderen Reichsverſammlungen darf auf keine Weiſe ſuſpendirt oder ausgeſchloſſen werden. I. 361. 362.

Sitzung. Beſtimmung der Zahl, Tägen und Stunden der Sitzungen bei dem Wahlkonvent. I. 12.

--- Bei den Präliminarkonferenzen.

1te den 28 Juli. I. 1.

2te den 31 Juli. I. 8.

3te den 9 Auguſt. I. 12.

--- Bei den Hauptkonferenzen.

1te den 11 Auguſt. I. 19.

2te den 13 —— I. 75.

3te den 16 —— I. 339.

4te den 18 —— I. 358.

5te den 20 —— I. 387.

6te den 23 —— I. 403.

7te den 25 —— I. 427.

8te den 27 —— I. 447.

9te den 30 —— I. 468.

10te den 1 Septemb. I. 487.

11te den 3 —— II. 3.

12te den 7 —— II. 109.

13te den 9 —— II. 149.

14te den 11 —— II. 165.

15te den 13 —— II. 205.

16te den 15 —— II. 224.

17te den 17 —— II. 249.

18te den 20 —— II. 265.

19te den 22 —— II. 297.

20te den 24 —— II. 306.

21te den 27 —— II. 353.

22te den 29 —— II. 356.

23te den 2 Oktober. II. 360.

24te den 14 —— II. 366.

Spanien. Deſſen Vertrag mit Sardinien, und Frankreich. Siehe Vertrag.

Speier, des Fürſten von, Schreiben und Promemoria an den Wahlkonvent. (Beilag 26.) I. 502. bis 654. wird produzirt. I. 501.

— Promemoria die Beſchwerde der deutſchen Reichsſtänden im Elſaß gegen die franzöſiſche Nationalverſammlung betreffend. I. 639.

Spiele, Hazard und große Komerzſpiele. Beſprechung und Schluß über das Verboth derſelben. I. 5.

Standeserhöhung, des zweiten kurpfälziſchen Wahlbotſchafters Herrn von Hertling, und des dritten kurſächſiſchen Herrn von Löben. I. 8. not. (e.) I. 63. 65.

Steuern, Urbarſteuern. Bemerkungen des reichsſtädtiſchen Kollegii darüber. I. 138.

Stifter, ſekulariſirter, und in weltliche Fürſtenthümer verwandelter, doppelter Lehentax. S. Lehentax.

Stimmen. S. Votum.

Stimmeführende Geſande. Siehe Votanten.

Stimmengleichheit, Stimmenparität. S. Parität.

Strasburg, des Biſthums und Hochſtifts, Domkapitularen Geſuch um ein Kurkollegialſchreiben gegen die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung. (Beilag 46.) II. 282. ſeqq. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. II. 271. ſeqq. Kurkollegialſchreiben deßfalls. (Beilag 61.) II. 392. wird der Entwurf abgeleſen. II. 354. genehmigt. II. 356.

Sukkumbenzgelder. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. II. 82.

Synode, Provinzial oder Diözeſan. Die von denſelben vorgeſchlagene Erz- und Biſchöffe ſollen die dritte Inſtanz in geiſtlichen Sachen haben. II. 20. kurpfälziſche Anmerkung dabei. II. 21.

T.

Tax- und Kanzleigelder. Reichsfürſtliche Bemerkungen darüber. II. 79.

Teſchner Frieden. Kurbrandenburgiſches Monitum und Schluß darüber. I. 398. 399. 400.

— Kurſächſiſche Proteſtation gegen deſſen art. 8. und art. 18. des Hubertsburger Friedens; kurpfälziſche und kurbrandenburgiſche Reproteſtation. I. 399.

Teſtimonium idoneitatis. iſt als res juſtitiæ und nicht als res gratiæ zu betrachten. II. 7. 8.

— ohne deſſelben Ertheilung von dem ordinario beneficii darf vom Pabſt keine Kollation geſchehen. II. 5. 6. not. (a.) 9.

Theatergeſellſchaft, franzöſiſche. Siehe franzöſiſche.

Thorſchlüſſel der Wahlſtadt werden den Tag vor der Wahl in das kurmainziſche Quartrier geliefert. II. 372. auf dem Wahltag im Konklavi verwahrt. L. c. beim kaiſerl. Einzug Sr. röm. königl. Majeſtät präſentirt. II. 400.

Titulaturen wurden bei Ableſung der Wahlvollmachten ausgelaſſen. I. 12. 14. 32.

— Hauptanſtand wegen der Titulatur von Kurbrandenburg, als Königs in Preuſen, gegen welche Kurkölln als Deutſchmeiſter proteſtirt. I. 14. L. c. not. (k.) 32. not. (c.)

Trier, Kur, alternirt mit Kölln im Sitzen. Vorbericht §. 9. nicht aber im Stimmen. L. c.

— wird von Kurkölln der Vorrang bei dem Wahldekret widerſprochen. kurtrieriſche Gegenäuſſerung. II. 357. wurde durch den Erſten kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter eine Uebereinkunft zwiſchen beiden Kurhöfen getroffen. II. 358. und L. c. not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls für Kurtrier, und Kurkölln. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365.

— Sr. kurfürſtl. Durchlaucht Antwort an Se. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz ad requiſitoriales wegen des freien Durchzugs der nach Frankfurt beſchriebenen Aachner Reichsinſignien. (Beilag 48.) II. 292. wird produzirt. II. 281.

— re-

— reproteſtirt gegen die kurpfälziſche Proteſtation in Betreff des Begleitungsrechts der Reichsinſignien. II. 167.

Trieriſche, Kur, Monita zur Wahlkapitulation.

Ad art. I. §. 2. membrum primum wegen Setzung des Worts: Städte, ſtatt: Stände, nach den Worten: Fürſten, Prälaten, Herrn. I. 350. nicht genehmigt. I. 351.

— membrum ſecundum. wegen Schützung der deutſchen Erz- und Biſchöffe bei dem Umfang ihrer Erz- und Bisthümer und bei ihren Metropolitan- und Diözeſangerechtſamen. I. 352. genehmigt mit dem kurmainziſchen Zuſatz. I. 354.

Ad art. I. §. 7. wegen Auslaſſung der Worten: wann es nicht bis zum Antritt unſerer künftigen Regierung inzwiſchen geſchehen. I. 367. genehmigt. L. c.

Ad art. I. §. 9. in Anſehung der Panisbriefe. I. 391. genehmigt. I. 392.

Ad art. XII. §. 5. in Betreff der nach dem Bedürfniß gegenwärtiger Zeit zu verbeſſernden Reichsexekutionsordnung. I. 498. genehmigt. I. 499. S. kurmainziſches Monitum ad eund. I. 499.

Ad art. XVII. §. 2. wegen Beſchleunigung der Reviſionen über die an den Reichsgerichten erhobenen Streitigkeiten. II. 160. genehmigt. II. 161. S. kurköllniſches Monitum ad eund. L. c.

Ad art. XVIII. §. 4. in Betreff erſter Inſtanz in Lehensſachen, ohne Unterſchied, ob die Beſitzer mittelbarer Lehen für ihre Perſon mittelbar oder unmittelbar ſind. II. 207. not. (a.) wird ausgeſetzt. L. c.

Ad art. XIX. §. 6 et 7. Die Klagen der Landſtänden und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und landesfürſtliche Kammern betreffend. II. 209. genehmigt. II. 216. Kurbraunſchweigiſche Zuſätze in Betreff der Pflichtentbindung der Landesräthen, der Aktenverſchikung ad impartiales, der ordentlichen Beſtellung der Landesappellationsgerichten, der Verſagung und Verzögerung des Rechts. II. 212. ſeqq. kurſächſiſches Votum darüber. II. 233. wurden nicht genehmigt. II. 216.

— Wahlvollmacht. (Beilag 3.) I. 52. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 33. beurtheilt. I. 42. not. f. 11.

Truppen- oder Geldbewilligung vom Reich dürfen vom Kaiſer zu keinem andern Zweke als wozu und gegen welche ſie geſchehen, angewendet werden. I. 448.

Truppen- Marſch- und Rekrutentransporte, beträchtliche mit bewaffneter Mannſchaft eſkortirte. I. 456. 457.

U.

Umfrage. Verfahrungsart dabei. Vorbericht §. 9.

Unionen der Reichsſtänden. Kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. I. 394. 395.

Urbarſteuern. Bemerkungen des reichsſtädtiſchen Kollegii darüber. I. 138.

V.

Verpflichtung des Magiſtrats, der Bürgerſchaft, und der Soldateske. Beſtim-

ſtimmung des Tags, und des Modus. II. 304. Der Tag wird dem Magiſtrat bekannt gemacht. II. 306.

Vertrag vom Jahr 1763. zwiſchen Sardinien, Frankreich, und Spanien, das Recht des Rükfalls der Stadt Piazenza und des piazentiniſchen Gebiets bis an den Nuraſluß betreffend, iſt dem Reich noch nicht vorgelegt und von demſelben beſtättigt. II. 240. ſeqq.

Verträge, Reverſalien, Garantien der Reichsſtänden in Religionsſachen. kurbrandenburgiſches Monitum, Stimmen und Schluß darüber. I. 400. 401. Reichsfürſtliche Bemerkungen hierüber. II. 84.

Vikariat. S. Reichsvikariat.

Viſitation. Beſchleunigung der Reichsdeliberationen über dieſe Materie, nach den reichsfürſtlichen Bemerkungen. II. 55. 80.

— Rechte des Kaiſers dabei. I. 499.

Viſiten der Herrn Wahlbotſchafter. I. 9.

— wegen der erſten Viſite zwiſchen einem kurmainziſchen und kurſächſiſchen Geſanden entſtandenes, aber bald beigelegtes Mißverſtändniß. Vorbericht §. 4.

— ſolenne. Reſervation wegen derſelben Unterlaſſung. II. 371.

Vollmachten. S. Wahlvollmachten.

Votanten. Derſelben Namen und Sitze. Vorbericht §. 9. Sitz des kurkölniſchen Votanten in Abweſenheit des erſten kurkölniſchen Wahlbotſchafters. L. c.

Votiren. Ordnung im Votiren, und Verfahrungsart dabei. Vorbericht §. 9.

— Im Votiren findet zwiſchen Kurtrier und Kurkölln keine Abwechslung ſtatt. Vorbericht §. 9.

W.

Wahl. Notifikationsſchreiben des kurfürſtlichen Kollegii an des neuerwählten Königs Majeſtät, die vollzogene Wahl betreffend. (Beilag 69.) II. 427. wurde verleſen und genehmigt. II. 359.

— Die deßfallſige mündliche Ankündigung an Se. königl. Majeſtät wird dem Reichserbmarſchall vom kurfürſtl. Kollegio aufgetragen. II. 310. und not. (a.)

Wahlaktus. Deſſen Berichtigung. II. 263. Reichserbmarſchallamts Bericht darüber. (Beilag 37.) II. 133. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht. II. 127. Umfrag und Schluß darüber. II. 263.

— Summariſche Note über den Vollzug deſſelben. (Beilag 60.) II. 372. verleſen, und Schluß darüber. II. 353. ſeqq.

— Memoriale von Burgermeiſter und Rath der Reichsſtadt Frankfurt, die Admittirung einer Rathsdeputation bei bevorſtehenden Wahl- und Krönungsaktibus betreffend. (Beilag 70.) II. 429. wird produzirt und zur Diktatur gebracht. II. 359.

Wahlbotſchafter. Ankunft derſelben. Vorbericht §. 2. deren Ankunftsnotifikationen unter ſich. I. 9. zwiſchen einem kurmainziſchen und kurſächſiſchen Wahlbotſchafter entſtandenes, aber bald beigelegtes Mißverſtändniß. Vorbericht §. 4.

— Namen derſelben. I. 1. 19. 47. ſeqq.

— Derſelben Sitze bei den Präliminarzuſammenkünften; beobachten dabei keinen Rang. Vorbericht §. 6. u. I. 5.

— Derſelben Sitze in dem Konſultationszimmer. Vorbericht §. 9. Siehe Schema ſeſſionis. (Beilag 1.) I. 47.

— Derſelben Empfang auf dem Römer

mer nach dem Vorgang vom Jahre 1764. I. 10.

— Derſelben Mantelkleidung nach dem Vorgang vom Jahr 1764. beſtimmt. I. 10. der weltlichen Herrn Kurfürſten erſtere Herrn Wahlbotſchafter erſcheinen darinn, bei der Wahl. II. 372. bei der Krönung. II. 432.

— Der zweite kurpfälziſche Wahlbotſchafter Herr von Hertling, und der dritte kurſächſiſche Herr von Löben machen ihre Standeserhöhung bekannt. I. 8. not. (e.) I. 63. 65.

— welche die Stimmen oder das Votum ablegen. S. Votanten.

— Derſelben Vollmachten. S. Wahlvollmachten.

— Derſelben Zeremoniel. S. Zeremoniel.

Wahlbotſchaftsräthe und Sekretarien. S. Sekretarien.

Wahldekret. (Beilag 68.) II. 410. ſeqq. wird der Aufſatz verleſen. II. 357. kurkölniſche Proteſtation dabei gegen den kurtrieriſchen Vorrang, und kurtrieriſche Gegenäuſſerung. L. c. wird durch den erſten kurmainziſchen Herrn Wahlbotſchafter zwiſchen beiden Kurhöfen eine Uebereinkunft getroffen. II. 358. und not. (a.) wird ſich darauf bezogen. II. 399. Reverſales deßfalls für Kurtrier und Kurkölln. (Beilag 73.) II. 467. wird von beiden Kurhöfen darauf angetragen. II. 365. kurpfälziſche und kurſächſiſche Reſervation wegen unterlaſſener Beifügung der Reichsvikariatsprädikaten unmittelbar bei der beiden Herrn Kurfürſten Benennung in dem Wahldekret. II. 364.

--- Beſtimmung des Subjekts zur Ueberbringung deſſelben, ſamt dem Notifikationsſchreiben an das künftige Reichsoberhaupt. II. 309.

Wahlkapitulation. Die letztere vom Jahr 1764. wird pro baſi genommen. I. 11. 81 et 82.

--- Die Verfahrungsart bei dem Wahlkapitulationsgeſchäft wird beſtimmt. I. 11. 81 et 82.

--- Die Monita dazu werden vorher dem Direktorio in ſiebenfacher Abſchrift, und von dieſem einer jeden Wahlbotſchaft eine Abſchrift mitgetheilt. I. 81. 82. 343. not. (a.)

--- Anfang der Deliberationen über den Kapitulationspunkt. I. 343.

--- Monita dazu. S. Monita.

--- Deſiderien anderer Reichsſtänden. S. Deſiderien.

--- Aufrichtige Wünſche und unparteiiſche Gedanken eines deutſchen Patrioten zur nächſten kaiſerl. Wahlkapitulation. Frankfurt und Leipzig 1790. I. 506. Ziffer 1. wird ſich fürſtlich ſpeieriſcher Seits darauf bezogen. I. 503.

--- Der Entwurf der neuen Wahlkapitulation wird verleſen; das proœmium. II. 279. kurpfälziſche Reſervation wegen des darin bei Benennung Sr. kurf. Durchlaucht zu Pfalz ausgelaſſenen Beiworts: Pfalzbaiern. Anderer Kurhöfen Gegenreſervation. L. c. ſeqq. -- art. I. uſque XII. incluſive. II. 280. art. XIII. bis zu Ende. II. 303.

--- Nochmalige Berichtigung derſelben durch Vergleichung der joſephiniſchen mit der franziſziſchen in Betreff der abzuänderenden Stellen, welche nur auf einen römiſchen König paſſen. (Beilag 53.) II. 334. verleſen. II 307. und Schluß darüber. II. 309. kurbraunſchweigiſche und kur-

kurbrandenburgiſche Aeuſſerung dabei wegen des bei den königl. Mitgliedern des kurfürſtl. Kollegii unterlaſſenen Prädikats: Majeſtät. II. 307.

— Eidesformel, nach welcher des abweſenden Neoelecti Geſande dieſelbe beſchworen. II. 389. wird denſelben zu handen geſtellt, und abgeſchworen. II. 377.

— perpetuirliche. Reichsfürſtliche Bemerkungen über derſelben Berichtigung. II. 33. 44.

Wahlkirche. Beſetzung derſelben bei der Wahl von den kurmainziſchen und kurſächſiſchen Garden. II. 373. wird ſich von Kurſachſen der Schluß bis zur näheren Einſicht der vorherigen Akten vorbehalten. II. 354. kurmainziſche Erklärung deßfalls. II. 359.

Wahlkonvent. ward von Kurmainz auf den 1 Juli 1790. ausgeſchrieben. Vorbericht §. 2.

Wahlnotifikationsſchreiben des kurfürſtl. Kollegii an des neuerwählten röm. Königs Majeſtät. (Beilag 69.) II. 427. wurde verleſen und genehmigt. II. 359.

Wahltag. Deſſen Beſtimmung wird noch ausgeſetzt. I. 487.

— auf den 30 Sept. beſtimt. II. 149. ſeqq.

Wahlvollmachten. werden vorher ans Direktorium geſchikt. I. 21.

— werden zur Diktatur gebracht. I. 32.

— werden von dem kurmainziſchen Legationsſekretario abgeleſen. I. 32.

— bei Ableſung derſelben werden die Titulaturen ſub reſervatione reſervandorum ausgelaſſen. I. 12. 14. 32.

— kurmainziſche. (Beilag 2.) I. 50. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 32. beurtheilt. I. 42. not. f. I.

— kurtrieriſche. (Beilag 3.) I. 52. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 33. beurtheilt. I. 42. not. f. II.

— kurköllniſche. (Beilag 4.) I. 55. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 34. beurtheilt. I. 42. not. f. III.

— kurböhmiſche. (Beilag 5.) I. 58. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 34. beurtheilt. I. 42. not. f. IV.

— kurpfälziſche. (Beilag 6.) I. 60. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 35. beurtheilt. I. 43. not. f. V.

— kurſächſiſche. (Beilag 7.) I. 63. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 36. beurtheilt. I. 43. not. f. VI.

— kurbrandenburgiſche erſte. (Beilag 8.) I. 66. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 37. beurtheilt. I. 43. not. f. VII. war nur eine Präliminarvollmacht, und ward daher nur einsweilen angenommen. I. 38. Hauptvollmacht. (Beilag 25.) I. 482. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 468.

— kurbraunſchweigiſche Präliminär. (Beilag 9.) I. 69. ward in dem Wahlkonvent nicht verleſen. L. c. not. *. Hauptvollmacht. (Beilag 10.) I. 71. Umfrag, Stimmen und Schluß darüber. I. 38. beide beurtheilt. I. 44. not. f. VIII.

— Theoretiſch praktiſche Abhandlung über die Materie der Vollmachten bei einem Wahlkonvent. I. 39. not. f.

Weltliche Sachen. Deren Scheidung von den geiſtlichen. II. 19.

Werbung fremder Mächten. kurmainziſches Monitum darüber. I. 453. 454.

— kaiſerlicher Hausvölker, und deren Verpflegung. kurbrandenburgiſches und kurmainziſches Monitum darüber. I. 447. 448.

— für

— für die oſtindiſche Kompagnie geſetz⸗
lich unterſagt. I. 454.

Winterquartier. über dieſelbe für die
Reichsgeneralität beſchwert ſich das
reichsſtädtiſche Kollegium. I. 144.

Wir. Vorſtellung des Reichsgrafenſtandes
das Prädikat Wir betreffend. (Beilag 17.)
I. 203. ſeqq. wird zur Diktatur gebracht.
I. 86. Umfrag, Stimmen und Schluß
darüber. II. 298. Kurkollegialſchreiben
deßfalls. (Beilag 63.) II. 395. wird deſ⸗
ſen Entwurf verleſen und genehmigt. II.
355.

Z.

Zelter. Derſelben Beſorgung auf dem Sam⸗
melplatz bei dem kaiſerlichen Einzug.
II. 403.

Zeremoniel des päbſtlichen Nunzius. I. 9.

— der Herrn Wahlbotſchafter unter ſich.
Vorbericht §. 4. I. 7. 8. 9. wegen der
erſten Viſite zwiſchen einem kurmainzi⸗
ſchen und kurſächſiſchen Wahlbotſchafter
entſtandenes, aber bald beigelegtes Miß⸗
verſtändniß. Vorbericht §. 4.

— der Herrn Wahlbotſchafter gegen
fremde Geſande. I. 9.

— wird deßfalls ein abzufaſſender neuer
Schluß auf die Walkonferenzen vorbe⸗
halten. I. 9.

— wird darüber ein Inhäſivſchluß ab⸗
gefaßt. I. 79.

— der Herrn Wahlbotſchafter bei den
ſolennen Auf⸗ und Abfahrten. I. 8. 13.

— Reſervation wegen der von den Hrn.
Wahlbotſchaftern unterlaſſenen ſolennen
Abſchiedsviſiten. II. 371.

Zölle. Reichsfürſtliche Bemerkungen hier⸗
über. II. 49. und 64. bis 68. incluſ.

— Des ſchwäbiſchen Kreiſes Bemerkun⸗
gen hierüber im Jahre 1741. II. 97.

— Beſchwerung gegen den von der
Kron Schweden in dem Hafen Werne⸗
münde angelegten Zoll. II. 225.

Zollerhöhungsprorogation. I. 472. 473.

Zollfreiheit der Kameralgüter. Bemer⸗
kungen des reichsſtädtiſchen Kollegiums
darüber. I. 135.

Zollgerechtſamen, der reichsſtädtiſchen,
Beeinträchtigung. I. 136.

Zollſachen. Fürſtliche Bemerkungen dar⸗
über. II. 64 — 68.

Zug am Krönungstag. Reichserbmarſchall⸗
amtlicher Bericht in Betreff deſſelben.
(Beilag 22.) I. 380. wird vom Direk⸗
torio produzirt. I. 371. Umfrag und
Schluß darüber. I. 389.

— der Herrn Kurfürſten und Wahlbot⸗
ſchafter auf den Römer und von da
nach der Wahlkirche. II. 372. von der
Wahlkirche nach dem Römer nach ge⸗
ſchehener Wahl und von da nach Haus.
II. 377. der weltlichen Herrn Kurfürſten
erſteren Herrn Wahlbotſchaftern an das
kaiſerliche Quartier am Krönungstag.
II. 433. vom kaiſerlichen Quartier nach
der Krönungskirche. II. 434. aus der
Krönungskirche auf den Römer. II. 448.
von da nach dem kaiſerlichen Quartier.
II. 454.

Druck⸗

Druckfehler.

Tom. I.

Pag. 8. not. (e.) lin. 2. lies: der dritte kurſächſiſche. ſtatt, der dritte kurpfälziſche, und lin. 3. lies: von dem kurſächſiſchen. ſtatt: von dem kurpfälziſchen.

—— 38. lin. 13. lies: Vollmacht [10.] ſtatt: Vollmacht [9.]

—— 404. lin. 7. lies: art. II. ſtatt: art. I.

—— 491. lin. 9. lies: Umtauſchung. ſtatt: Unterſuchung.

Tom. II.

Pag. 208. lin. 25. lies: K. Braunſchweig. ſtatt: K. Brandenburg.

—— 261. lin. 21. lies: befreien. ſtatt: beſtreien.

—— 266. lin. 6. lies: fünf und vierzigſte Beilag. ſtatt: fünf und zwanzigſte.

—— 277. lin. ult. lies: die 40 Beilag im zweiten Band des Wahlprot. S. 185. ſeqq. und 44. Beilag. L. c. S. 200.

—— 279. not. *. lies: zweiten. ſtatt: erſten.

—— 317. lin. 1. lies: fünfzigſte. ſtatt: fünf und vierzigſte.

—— 405. lies: 403. ſtatt: 303.

—— 432. lin. 19. lies: ein jeder. ſtatt: in jeder.

Im Regiſter.

Pag. 3. Colum. 2. lin. 36. lies: I. 339. ſeqq. ſtatt: I. 139. ſeqq.

—— 7. Colum. 2. lin. 18. lies: II. 396. ſtatt: II. 386.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790 mit allen Beilagen nach einem Originale pünktlich verglichen ; mit kurzen praktischen Anmerkungen
Bd.: 2 = H. 8-14

1791

Bamberg, Staatsbibliothek -- Com.q.2(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11440917-8
VD18 8034318X-001